Bundesrat Emil Welti.

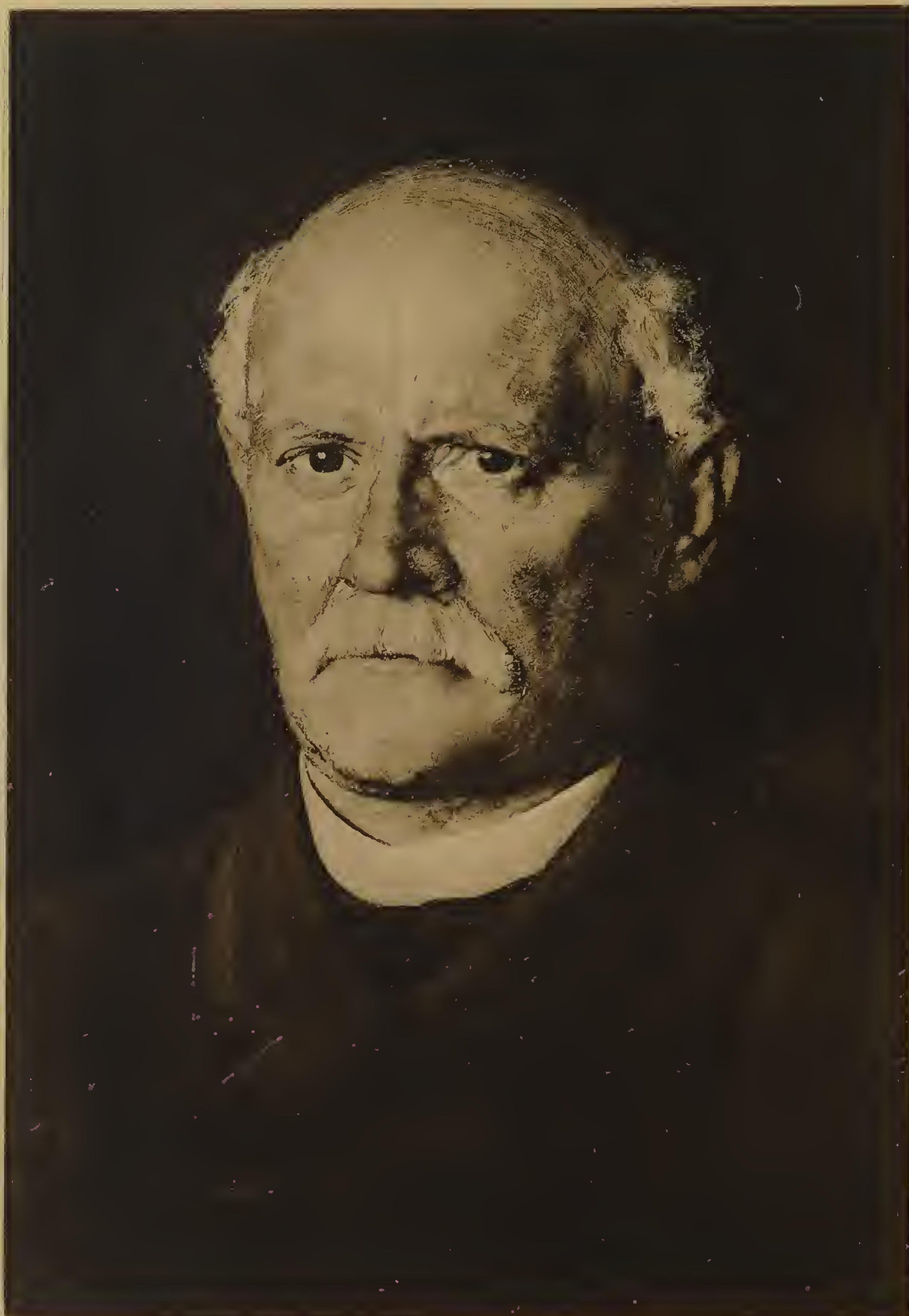
Ein Lebensbild

dargestellt von

Dr. HANS WEBER.

Mit einem Lichtdruckbilde Emil Weltis.

Aarau.
Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Co.
1903.



Bundesrat Emil Welti.

Ein Lebensbild

dargestellt von

Dr. HANS WEBER.

Mit einem Lichtdruckbilde Emil Weltis.

AARAU,
Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Co.
1903.

Dem aargauischen Volk

zur Feier des

hundertjährigen Bestandes des Kantons Aargau

gewidmet.

Vorwort.

Die hervorragende Stellung, welche Emil Welti während eines Dezenniums im Aargau und während drei und ein halb Jahrzehnten, zuerst als Mitglied des Ständerates und dann namentlich während 25 Jahren als Mitglied des Bundesrates, im politischen Leben des Heimatkantons und der Eidgenossenschaft eingenommen, veranlasste die aargauische historische Gesellschaft in ihrer Jahresschrift Argovia eine Darstellung der aargauischen Wirksamkeit Weltis erscheinen zu lassen. Sie wurde bearbeitet von dem seither verstorbenen Herrn Prof. Dr. J. Hunziker in Aarau und erschien im achtundzwanzigsten Bande der Argovia. Die spätere Zeit sollte von dem Unterzeichneten behandelt werden und er erklärte sich umsomehr damit einverstanden, als er sich schon vorher und mit Zustimmung der Familie Welti entschlossen hatte, seinem verstorbenen Freunde in Form einer Biographie ein Zeichen der Erinnerung und Dankbarkeit zu stiften. Es zeigte sich jedoch bald, dass die Arbeit nicht geteilt werden konnte, ohne die Einheit der Darstellung zu beeinträchtigen und so wurde auch die aargauische Periode unter teilweiser Benützung der Publikation Hunzikers neu bearbeitet.

Der Umstand, dass Weltis Lebensabschluss noch ziemlich nahe liegt, liess es dem Verfasser angezeigt erscheinen, so viel als möglich die Tatsachen selbst sprechen zu lassen, so weit tunlich unterstützt durch eigene Äusserungen Weltis, indem es dem Leser überlassen bleibt, sich seine Meinung über die handelnde Person selbst zu bilden. Das machte aber eine geschichtliche Einleitung zu den einzelnen Abschnitten notwendig, um die Situation klar zu zeichnen, in welche Welti jeweilen eingriff. Von einer chronologischen Aufzählung aller bemerkenswerten Momente in der langen Amtsdauer Weltis konnte keine Rede sein, sollte der innere Zusammenhang der Dinge gewahrt werden. Desswegen beschränkt sich die Darstellung auf die Behandlung der Hauptmaterien, in denen Welti tätig war, das weniger Wichtige bei Seite lassend.

Welti hat weder Tagebücher, noch irgend welche biographische Aufzeichnungen hinterlassen, wohl aber anderes, teils allgemein bekanntes, teils privates Material, welches der Verfasser benützen konnte. Daran reihen sich Korrespondenzen, sowie schriftliche Mitteilungen Dritter, nebst gedruckten und ungedruckten, im aargauischen und eidgenössischen Staatsarchiv befindlichen Urkunden, die ebenfalls in sehr verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt wurden. Und endlich kamen dem Verfasser persönliche Erinnerungen aus einem fast dreissigjährigen, intimen Freundschaftsverkehr zu Hilfe.

Um dem Leser das eigene Urteil über Welti zu

erleichtern, wurde ein Anhang beigefügt, enthaltend einige Abhandlungen desselben, sowie eine Anzahl Reden, die leider nicht alle stenographiert wurden, so namentlich nicht diejenigen aus den Verhandlungen der Bundesversammlung von 1871/72 und 1873/74 betreffend die Revision der Bundesverfassung. Die Reden wurden fast alle unverkürzt wiedergegeben und berühren sie auch teilweise nun erledigte Fragen, so bieten sie doch noch vielfach für das öffentliche Leben aktuelles Interesse dar, ganz abgesehen von ihrem geschichtlichen und oratorischen Wert.

Gegenüber den Mängeln der Arbeit möge der Leser in Berücksichtigung ziehen, dass dem Verfasser für dieselbe nur die, neben seinen amtlichen Geschäften als Mitglied des Bundesgerichts karg zugemessenen Mussestunden zu Gebote standen.

Noch sei allen denjenigen, welche uns mit Rat und Tat unterstützt und die Arbeit gefördert haben, der herzlichste Dank ausgesprochen.

Möge das Buch freundliche Aufnahme finden und die schweizerische Jugend durch Weltis Vorbild stetsfort zu Werken uneigennütziger Vaterlandsliebe begeistert werden.

Lausanne, im Juli 1903.

H. W.

Inhaltsverzeichnis.

Anhang.

Abkürzungen.

1. A. G. B.	=	Aargauisches Gesetzesblatt.
2. A. G. S. N. F.	=	Aargauische Gesetzessammlung, neue Folge.
3. Anh.	=	Anhang.
4. Arg.	=	Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau.
5. A. S.	=	Amtliche eidg. Gesetzessammlung seit 1848.
6. A. S. N. F.	=	„ „ „ neue Folge seit 1874.
7. B. B.	=	Bundesblatt.
8. B. V.	=	Bundesverfassung.
9. G. B. B.	=	Geschäftsbericht des Bundesrates.
10. M. E.	=	„Erinnerungen an Hrn. Bundesrat Welti", von Hrn. Pfarrer Müri in Schinznach.
11. O. R.	=	Obligationenrecht.
12. V. G. R.	=	„Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Aargau, Juni und November 1862, März 1863. Aarau, Sauerländer. 1862/63.
13. W. E.	=	Briefe Welti's an Dr. Alfred Escher.
14. W. M.	=	„ „ „ Hrn. Pfarrer Müri.
15. W. W.	=	„ „ „ Hans Weber.

Berichtigungen.

Seite 71, Zeile 11 von oben: *bedeutet* statt bedeudet.
„ 79, „ 16 „ unten: *Francorum* statt Froncorum.
„ 101, „ 4 „ oben: Fussnoteziffer [1] statt [2].
„ 118, „ 14 „ „ *verteidigte* statt verteidigt.
„ 131, „ 11 „ unten: *genannten* statt geannten.
„ 165, „ 19 „ „ ist zu lesen *Fr. 1,741,911* statt Fr. 3,564,926.
„ 184, unten, Zusatz: Der Sprecher war der seither verstorbene cand. jur. Walther Rieser aus St. Gallen.
„ 93 (Anhang), Zeile 15 von oben lies: 5. XI. 73 statt 5. XI. 70.

Erste Periode.

Jugendjahre. Wirksamkeit im Aargau.

1825—1866.[1]

I. Schulzeit. Universität.

Emil Welti wurde am 23. April 1825 in Zurzach geboren als Sohn des damaligen Bezirksgerichtspräsidenten und spätern Oberrichters Friederich Welti und der Barbara geb. Fischhaber von Laufenburg. Ihm folgten nachher noch sieben Geschwister.

Dem freundlich gelegenen, stillen Flecken Zurzach sieht man es nicht an, dass er Jahrhunderte lang mit seinen berühmten Messen ein Hauptplatz für den internationalen Handelsverkehr und der bedeutendste Marktplatz der alten Eidgenossenschaft war.[2] Zwei Faktoren haben dazu hauptsächlich mitgeholfen. Schon im 10. Jahrhundert war die kleine Abtei Zurzach ein von zahlreichen Pilgern besuchter Ort zur Verehrung der heiligen Verena. Nachdem 1347 die abgebrannte und wieder aufgebaute Stiftskirche in Gegenwart ihrer Gönnerin, der Königin Agnes von Ungarn, eingeweiht worden war, nahm jene Verehrung einen neuen bedeutenden Aufschwung und an das Fest der heil. Verena (1. Sept.) mit seinen zahlreichen Pilgern knüpfte sich ein Jahrmarkt und diesem Verenamarkt folgte später noch ein Pfingstmarkt. Diese Jahrmärkte, die ursprünglich nur einen Tag dauerten, nahmen schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen grossen Umfang an und aus ihnen entstunden die

---

[1] Bezüglich dieser Periode, namentlich soweit es sich um die spezifisch aargauischen Detail-Verhältnisse handelt, verweisen wir auf die in Band XXVIII der Argovia, Jahresschrift der aarg. hist. Gesellschaft, von Prof. Dr. Hunziker erschienene Darstellung, die teilweise benützt wurde.

[2] Wir entnehmen das Folgende der Abhandlung über die Zurzacher Messen von Hans Herzog, im Taschenbuch der aarg. hist. Gesellschaft 1898 Seite 1 ff.

Zurzacher Messen, die zuerst drei, dann 6—8 und später 14 Tage dauerten. Der zweite mitwirkende Faktor lag in der geographischen Situation. „Seinen raschen Aufschwung verdankte der Marktflecken, abgesehen von der Bedeutung, die er als eine religiös hochverehrte Kultusstätte besass, seiner ganz unvergleichlichen Lage am Rheine gerade in der Mitte zwischen Konstanz und Basel und unweit der Mündung der Aare, die mit ihren ebenfalls schiffbaren Zuflüssen der Reuss und der Limmat den Verkehr mit der ganzen innern Schweiz, mit Frankreich und mit Italien vermitteln half. Neben dem natürlichen Verkehrswege auf dem Wasser entwickelte sich mit dem zunehmenden Besuche des Marktes ganz von selbst das künftige Strassennetz, das auf Zurzach zu- und von Zurzach abführte, so dass dieser Ort in den Schnitt- und Kreuzungspunkt der nach allen vier Himmelsgegenden laufenden Verkehrswege zu liegen kam. Dank dieser künstlichen und natürlichen Verbindungen entwickelte sich Zurzach mit der Zeit zu einem sehr wichtigen Handelsplatze für die Schweiz, Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Italien".

Der Übergang der Grafschaft Baden an die eidgen. Orte gab den Zurzacher Märkten neuen Impuls, so dass wichtige Gewerbekorporationen dort besondere Verkaufsmagazine pachteten. Noch heute zeichnen sich die alten Zurzacher Häuser durch ihre grossen Erdgeschosse aus. Unter den Handelsleuten wurden die Zurzacher Messen feste Zahlungstermine (wie jetzt noch die Leipziger Messe für die Buchhändler) und der Landvogt in Baden übte während derselben in Zurzach die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus, für die letztere, als die Dauer der Messen länger geworden, in Konkurrenz mit dem Konstanzer niedern Gericht.[1] Ihren Höhepunkt erreichten die Messen im 16. Jahrhundert und sanken im nachfolgenden herunter, namentlich infolge der jahrzehntelang in den Nachbarländern aufgetretenen Pest. „Die Pestgefahr, die so lange Jahre dem Marktflecken drohte, hat unzweifelhaft an dem Niedergange der Messen den grössten Anteil; denn die Bedeutung, die Zurzach im 15. und 16. Jahrhundert innegehabt hat, erreichte es im 18. Jahrhundert nach dem Erlöschen der Pest nie wieder. Die Konkurrenz, an der sich ausser Waldshut und Schaffhausen nunmehr auch noch Zürich und Konstanz beteiligten, wurde immer grösser und ge-

[1] Vgl. E. Welti: Urbar der Grafschaft Baden. Arg. III. 160 ff. 250, 255.

fahrdrohender. Was die Stürme der Revolution am Ausgange des letzten, und die gänzlich veränderten handels- und zollpolitischen Verhältnisse in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts an dem ehemaligen stolzen Gebäude niederrissen, war im Vergleiche zu der vergangenen schönen Zeit nur noch ein Schatten". Auch von dem was nachher noch übrig geblieben, hat Welti nicht mehr viel gesehen. Der letzte Rest, die Ledermesse, wurde 1856 nach Zürich verlegt.

Konfessionell hat die Reformation in Zurzach nach dem ersten Landfrieden (1529) Eingang gefunden, wodurch sich eine paritätische Gemeinde bildete. Die Vorfahren Welti's traten zum neuen Glauben über. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir in der Grafschaft Baden auch Israeliten, die sich später ausschliesslich in den beiden, zum jetzigen Bezirk Zurzach gehörenden Dörfern Oberendingen und Oberlengnau niederliessen und dort besondere Korporationen bildeten. Es ist möglich, dass gerade die Zurzacher Messen (wie Herzog annimmt S. 28) den Hauptanziehungspunkt für die Judenschaft bildeten, um so mehr, als sie dieselben ohne eine persönliche Abgabe besuchen konnten, während die fremden Juden einen Leibzoll, das Judenfreigeld, entrichten mussten, das zu je $^1/_3$ an das Bistum Konstanz, die Grafschaft Baden und die Gemeinde Zurzach fiel.

Wir führen diese Verhältnisse an, weil wir Hunziker's Ansicht[1] teilen, dass dieselben nicht ohne Einfluss auf den Entwicklungsgang Welti's geblieben sind. „An einem Orte, wo seit Jahrhunderten die Völkerschaften diesseits und jenseits des Rheins im Handelsverkehr sich kreuzten, wo jedes Haus, ja fast jeder Stein die grosse Vergangenheit wachruft, wo eines der ehrwürdigsten Denkmäler des alten Kultus der Ortsheiligen sich erhalten hat, an einem Orte, wo von altersher die beiden christlichen Konfessionen in fast gleicher Zahl friedlich nebeneinander wohnen, ja es sogar gewohnt sind, eine dritte nicht christliche Konfession im täglichen Verkehr neben sich zu dulden, an einem solchen Ort kann weder politisch-nationale, noch konfessionelle Engherzigkeit gedeihen. Verwundern wir uns also nicht, schon früh beim künftigen Bundesrat eine tiefwurzelnde Abneigung gegen derartige Tendenzen zu treffen. Auch die

[1] Arg. l. c. S. 5.

Missregierung der eidgenössischen Landvögte war noch lebhaft in Erinnerung, und das Bedürfnis eines wohlgeordneten Rechtsstaates machte sich um so fühlbarer“.

Nachdem Welti die Gemeinde- und Bezirksschule in Zurzach absolviert, trat er im Mai 1840 in das Gymnasium in Aarau ein. Einer seiner Klassengenossen, der spätere Pfarrer Müri in Schinznach, der Welti noch mehrere Jahre überlebt hat und ihm bis zu dessen Tode ein treuer Freund geblieben, berichtet über diese Gymnasialzeit folgendes:

„Welti war mit so herrlichen Geistesgaben ausgerüstet, dass er schnell und fein alles auffasste, verstund und verarbeitete. Sein Gedächtnis war beneidenswert gut und treu. Desshalb brauchte er wenig Zeit um seine Schulaufgaben zu lernen und zu lösen. Er schrieb seine Präparationen nicht auf und musste sie nicht auswendig lernen; wenn er sie aufgeschlagen hatte, so wusste und behielt er sie fest. Seine Lieblingsfächer waren Deutsch bei Rochholz, Latein und Griechisch bei Rektor Rauchenstein und Mathematik bei Mossbrugger. Französisch konnte er von Hause her schon gut. Seine Mutter sprach viel französisch. Für Naturgeschichte, Zeichnen und Gesang hatte er wenig Begabung und Lust.

Die epische Erzählungsweise des Herodot fand er viel ansprechender als die akademischen Vorträge unseres Geschichtslehrers (der nach Welti's Notizen 28 Geschichtswerke, als von ihm künftig erscheinend, in Aussicht gestellt hatte, von denen aber keines erschien).

Besondere Freude hatte Welti an Homer, den er noch als Bundesrat, ja selbst auf seinem Krankenbett mit Vorliebe las, so leicht und sicher, wie wir Schiller oder Göthe lesen. Die Tragödien des Sophokles, obwohl sie nur formell philologisch behandelt wurden, ergriffen sein Gemüt mit Macht. An Plato hatte er nicht volle Freude, weil auch da alles nur grammatikalisch erklärt wurde.

Unter den lateinischen Dichtern war ihm Horaz vor allen lieb.

Welti war auch ein Freund und Förderer der Turnerei, hat aber die damals beliebten Parforce-Übungen nicht gerne mitgemacht. Im Jahr 1843 war das schweiz. Turnfest in Aarau. Welti, als Präsident unseres Turnvereins, war nun Generalpräsident. Er eröffnete die Sitzung mit einer unerwartet kurzen Rede, leitete aber die Verhandlungen sehr gut.

Im Kadettenkorps war Welti Gemeiner, hatte aber an den schablonenmässigen Tempos und Schwenkungen keine Freude. Er wurde daher Zimmermann. Es waren ihrer drei; sie trugen mächtige Bärenmützen, grosse, lange, weisse Felle und Äxte. So marschierten sie mit uns in den Schachen, voran, und lagerten sich dann im Schatten, während wir herumgejagt wurden, bis der Oberinstruktor Oberst Rothpletz ihnen das Handwerk legte.

In frohem Kreise war Welti ein heiterer Gesellschafter und stimmte gern mit ein, wenn ein Studenten- oder Vaterlandslied gesungen wurde.“ (M. E.)

Aus dieser Zeit datiert auch die nahe Freundschaft Welti's mit Jakob Amsler von Schinznach, dem genialen Mathematiker und Mechaniker in Schaffhausen. Die Beiden bewohnten das gleiche Kosthaus und an verschiedenen losen Streichen hat es dort nicht gefehlt.

Im Frühling 1844 verliess Welti nach glänzend bestandenem Maturitätsexamen das Gymnasium und bezog die Universität Jena, wo er drei Semester verblieb. Obschon er der Burschenschaft angehörte und deren Kneipe auf dem Burgkeller regelmässig besuchte, war er doch ein fleissiger Student. Er hörte Vorlesungen über Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Pandekten (zwei Mal), Exegese des deutschen Rechts und deutsches Privatrecht, Zivilprozess, römische Staatsverfassung, Staatsrecht, Völkerrecht, Hegel'sche Philosophie, Anthropologie. (M. E. — Arg. l. c. 8).[1]

Die zwei nächsten Semester — Wintersemester 1845—46 und Sommersemester 1846 — verbrachte Welti an der Universität Berlin. „Er lebte hier wie ein Einsiedler — berichtet Müri, der ihn dort im März 1846 besuchte — nur dem Studium

---

[1] In Jena hätte Welti bald an sich selbst einen unangenehmen praktischen Rechtsfall erlebt. Er zog einmal mit Studentengenossen in's berühmte Bierdorf Ziegenhain hinaus. Im Wirtshaus wurde zufällig ein kleines Grundstück versteigert und Welti machte sich den Spass, mitzusteigern, um dem armen Schuldner nachzuhelfen. Da blieb er mit dem höchsten Angebot hängen und das Grundstück wurde ihm zugeschlagen. Die Summe war nicht gross, aber für Welti doch unerschwinglich. Glücklicherweise konnte nachher der Kauf rückgängig gemacht werden, da es sich herausstellte, dass nach einem alten Gesetz in Sachsen-Weimar Ausländer keine Liegenschaften erwerben konnten.

alle Zeit und Kraft widmend, in ernster Arbeit der Wissenschaft sich hingebend. Die Bauwerke, die Statuen und die Kunstmuseen kannte er alle genau; dem Theater und den Konzerten hielt er sich fern, ebenso aller Geselligkeit.“ Er hörte bei Gneist Pandekten, Geschichte der deutschen Landstände und eine Vorlesung über Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege; bei Gelzer Geschichte der Schweiz; bei Rudorff Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter; Wechselrecht bei Homeyer; Kriminalrecht bei Heffter und bei Schelling Philosophie der Mythologie. Von Schelling erklärte Welti am meisten gelernt zu haben von allen seinen Lehrern. Namentlich die letztgenannte Vorlesung begeisterte ihn sehr, besonders die geniale Verwendung des Stoffes, die herrliche Entwicklung und die wunderbare schöne Sprache (M. E. Arg. l. c. 10).

Von Berlin erzählte Welti, der nicht mit reichen Mitteln ausgestattet war, später oft, er sei einmal auf dem Trockenen gesessen, bevor der neue Wechsel angekommen; um möglichst leicht über die mageren Tage hinweg zu kommen, habe er sich einen Laib Brod angeschafft, denselben in so viele Teile geteilt, als noch Tage bis zur Wechselankunft vergingen, sich dann ins Bett gelegt und Aristoteles gelesen.

Aus der Berliner Zeit erinnerte er sich gut, schon damals den Namen Moltkes, als eines hervorragenden Offiziers, gehört zu haben.

Für seine Studien besuchte er u. a. auch ein Pandektenpraktikum bei Puchta, für welches die Studenten jeweilen schriftliche Referate über Rechtsfälle auszuarbeiten hatten, die dann besprochen wurden. Welti studierte damals gerade das berühmte Buch Savigny's über den Besitz und zwar an Hand der Quellen, so dass ihm, einem schon vom Gymnasium her guten Lateiner, die Sprache des corpus juris ziemlich geläufig war. Er arbeitete dann sein erstes Referat in lateinischer Sprache aus und gewann sich dadurch mit einem Schlage nicht nur die Anerkennung, sondern auch das Herz Puchtas. Dieser schätzte Welti's Fähigkeiten so hoch, dass er ihn für die akademische Laufbahn zu bestimmen suchte. So gerne Welti diesem Rate gefolgt wäre, musste er doch darauf verzichten, da es ihm nicht möglich war, einige Jahre als unbesoldeter Privatdozent zuzubringen. Bald nachher kam die gleiche Offerte in sehr verlockender Gestalt von anderer Seite. Welti hatte sich

mit einem Studenten (Müller?) aus Dorpat befreundet, dessen Vater dort eine hohe Beamtung bekleidete und Welti ebenfalls kennen gelernt hatte. Er suchte ihn für einen Lehrstuhl für römisches Recht an der Universität Dorpat zu gewinnen mit Gehalt vom ersten Tage an. Welti sagte zu, vorbehalten die väterliche Zustimmung. Allein diese blieb aus. Der Herr Papa fand, wenn sein Sohn Beamter werden wolle, so könne er das auch in der Schweiz und brauche desswegen nicht in den russischen Staatsdienst zu treten. Kein Zweifel, dass Welti eine glänzende akademische Carrière gemacht hätte; aber für sein Heimatland und vielleicht auch für ihn selbst war es besser so. Er besass zwar ein entschiedenes Lehrtalent und ist neben der praktischen Tätigkeit immer noch ein Mann der Wissenschaft geblieben, so dass ihm später noch hie und da Zweifel aufstiegen, ob er den richtigen Weg gegangen.

„Ich bin schon oft auf den Gedanken gekommen, ob ich nicht besser ein Schulmeister als irgend etwas anderes hätte werden sollen." (W. M. 28. VIII. 69).

„Ich bereue, dass ich nicht die akademische Carrière ergriffen habe und Professor der Rechtswissenschaft geworden bin". (M. E.)

Sein letztes Semester — Wintersemester 1846/47 — verbrachte Welti wieder in Jena. Er hörte Vorlesungen über den Sachsenspiegel, den römischen Prozess, Einleitung in die Rechtsphilosophie, neueste Geschichte und einige Praktika; daneben löste er eine Preisaufgabe der juristischen Fakultät, wofür ihm ein Preis zuerkannt wurde. Bezeichnend ist, wie Oberrichter Wildy in Brugg berichtet, der im Frühling 1845 mit Welti in Jena zusammentraf, eine Äusserung, die Professor Guyet in Jena über Welti gegenüber einem Schweizer tat: „Jch habe während meiner langjährigen Lehrtätigkeit viele fähige und talentvolle junge Leute kennen gelernt, aber keinen von so eminentem, durchdringendem Verstand, wie Ihren Landsmann Welti. Denken Sie an mich, der Mann wird in Ihrem Vaterland eine hervorragende Rolle spielen." (Arg. l. c. 12).

Im April 1847 kehrte Welti in die Heimat zurück.

Wir schalten hier aus den spätern Briefen Welti's an Müri einige Bemerkungen ein über die Wahl von Universitäten, soweit es schweizerische Studierende der Rechtswissenschaft anbetrifft. Er zieht vorab eine grosse Universitätsstadt einer kleinen vor:

„Ich erinnere mich wohl, dass ich in der grossen Universitätsstadt Berlin mehr und vielfach mehr gearbeitet und sonst gelernt habe als in der kleinen.“ (16. März 83).

Über die Wünschbarkeit, mit den Rechtsſtudien sich auch gleichzeitig fremde moderne Sprachen anzueignen, schreibt er:

„Du hast sehr recht, wenn Du Deinem Sohne Gelegenheit geben willst, tüchtig Französisch und Italienisch zu lernen. Ein Jurist, der sich nicht an irgend eine Scholle binden will, muss künftig bei uns beide Sprachen kennen. Das kann leicht geschehen, wenn man die Fachstudien in den entsprechenden Ländern oder Sprachgebieten macht. Hätte ich nochmals anzufangen, so würde ich auf einer französischen Universität beginnen, dort ein Jahr bleiben und unterdessen auch die Anfangsgründe des Italienischen erlernen; im zweiten Jahr ginge ich nach Italien und bliebe dort mindestens ein Jahr, und erst am Schluss käme ich auf eine deutsehe Universität zurück. Spezieller gesprochen halte ich dafür, Du würdest gut tun, Deinen Sohn im Frühjahr an eine französische Universität (und zwar nach Frankreich) zu schicken, weil dort die Sprachfortschritte jedenfalls rascher wären als bei uns im Welschland.“

„Im zweiten Jahr sollte er nach Pisa oder Siena, wo ganz ausgezeichnete Professoren sind. Ich bin überzeugt, dass er dann beide Sprachen tüchtig erlernen würde, ohne in der Jurisprudenz weniger zu wissen als ein von den deutschen Universitäten Zurückgekehrter. Neben den Studien im fremden Land und in der fremden Sprache ginge selbstverständlich immer die Vergleichung mit deutschen Lehrbüchern, so dass keine Gefahr wäre, sich von unsern Begriffen, Anschauungen und Ausdrücken zu weit zu entfernen.“ (5. Feb. 83).

Über das gleiche Thema schreibt er am 28. Juni 84:

„Es ist durchaus unrichtig, zu glauben, dass ein Jurist sich in Frankreich nicht ebenso gut auf unsere Examina vorbereiten könne, als auf den Bänken der deutschen Hörsäle. Für einen jungen Mann, der das Zeug dazu hat, führen beide Wege zu diesem Ziel, nur mit dem Unterschied, dass er in Frankreich eine ihm absolut unentbehrliche Sprache sich noch überdiess zu eigen machen kann. Auch muss man sich dabei klar machen, dass mit einem halben Jahre nichts getan ist und mindestens ein ganzes in Aussicht genommen werden muss.“

Am 17. Februar 1885:

„Ich halte dafür, es sollte ein junger Mensch die kurze Spanne Zeit, in der er das Glück hat, „anderer Menschen Städte zu sehen“, voll ausnutzen, insofern er dabei nicht wichtigeres vernachlässigt. Ich behaupte nun, dass letzteres nicht geschicht und dass man sich auf einer fremden Universität für die Kenntnis des heimischen Rechtes so gut fördern kann, als auf einer schweizerischen, obschon damit gar nicht gesagt sein soll, dass es nicht nützlich sei, sich auch das schweizerische Recht von einem Professor vordocieren zu lassen.“

2. Fürsprech. Gerichtspräsident. Regierungsrat.

Im Sommer 1847 bestand Welti das Staatsexamen und wurde vom Obergericht als Fürsprech patentiert. Aber kaum hatte er in Zurzach seine Praxis eröffnet, als der Sonderbundsfeldzug ausbrach. Der junge Fürsprech machte denselben als freiwilliger gemeiner Soldat in der dritten Division (Donat) mit, kam nach Freiburg und von dort in den Kanton Luzern und nach Stans, ohne in ein Gefecht verwickelt zu werden. Nach dem Kriege funktionierte er während einiger Wochen als Aktuar des eidgen. Untersuchungsrichters in Luzern. (Arg. l. c. 14).

Die nächsten Jahre widmete sich Welti mit grossem Erfolge der Anwaltspraxis. Allein volle Befriedigung fanden seine Naturanlagen in diesem Berufe nicht. Als er daher im Mai 1852 vom Grossen Rate zum Präsidenten des Bezirksgerichts Zurzach gewählt wurde, trat er zur richterlichen Tätigkeit über und wurde ein vortrefflicher Gerichtspräsident. Die freie Zeit, die ihm seine Amtsgeschäfte übrig liessen, verwendete er zu Privatstudien, speziell auf dem Gebiete der heimatlichen Rechtsgeschichte, für welche er sich auch nach und nach eine kleine Sammlung von Originalurkunden anlegte.

Hatte Welti bisher im öffentlichen Leben keine Rolle gespielt, so war doch seine ausnehmende Tüchtigkeit und Intelligenz nicht nur seinen Schul- und Studiengenossen bekannt, sondern sie hatten später auch bei allen Anerkennung gefunden, die mit ihm in geschäftliche oder private Berührung kamen. Dazu gesellte sich ein fester, Vertrauen einflössender Charakter in Verbindung mit einem eben so bescheidenen als liebenswürdigen Auftreten im Verkehr. Als daher im Frühling 1856 die periodischen politischen Erneuerungswahlen vorzunehmen waren, lenkten sich die Blicke auf den jugendlichen Gerichtspräsidenten von Zurzach und Welti wurde am 2. April 1856 vom Grossen Rate in den Regierungsrat gewählt, in welchem er die Justizdirektion übernahm und in den Jahren 1858, 1862 und 1866 die Würde des Landammanns bekleidete. Damit trat er nun in das politische Leben ein.

a. Justizdirektion.

Als Justizdirektor war Welti namentlich tätig auf dem Gebiete des Strafprozesses (Einführung des Schwurgerichtes), des Vormundschaftswesens, das seit 1854 an die Verwaltungsbehörden übergegangen war, sowie des Betreibungs- und Konkurswesens. Sodann hat er sich ganz besonders wesentliche Verdienste erworben um den Bau einer neuen Strafanstalt und den Entwurf einer Hypothekarordnung.

Nachdem am 14. Juli 1855 das Zuchthaus in Baden gänzlich niedergebrannt war, beschloss der Grosse Rat am 22. Dezember 1855, es solle eine den Bedürfnissen der Zeit und der Ehre des Kantons entsprechende Strafanstalt für peinlich Verurteilte erstellt werden und beauftragte den Regierungsrat, umfassende Vorlagen zu machen. Die von diesem eingesetzte Kommission befürwortete (10. März 1856) in der neuen Strafanstalt ein gemischtes System der Detention, weder ein strenges Pönitenziar- noch das sogenannte Societätssystem, sondern ein gemischtes System in dem Sinn, dass während der Nacht Einzelhaft und Tags gemeinsame Arbeit als Regel aufgestellt werden solle. Hieran wurde auch in der folgenden — der ersten von Welti präsidierten — Kommissionssitzung vom 7. August 1856 festgehalten mit Einladung an den Justizdirektor, auf dieser Basis ein Programm aufzustellen. Welti kam diesem Auftrage unter Beifügung einlässlicher Motive am 1. Februar 1858 nach und es wurde das Programm mit unwesentlichen Abänderungen von der Kommission und dem Regierungsrat gutgeheissen. „Das Problem des besten Strafsystems — heisst es in den Motiven — ist zur Zeit weder durch die Theorie noch durch die Praxis gelöst. Die Erörterungen darüber sind noch in vollem Gange. . . . . Diejenige Strafanstalt wird unter den heutigen Zeitverhältnissen die beste sein, welche, ohne ihren Zweck aufzugeben, möglichst viele Modifikationen zulässt. . . . . Die neue Gefängniskunde gestützt auf die Ergebnisse der Praxis, hat sich in der grossen Mehrzahl ihrer Vertreter entschieden dahin ausgesprochen, dass die strickte Durchführung eines einzigen Systems (Schweig- und Isoliersystem) einseitig und daher unpraktisch sei."

Welti betrieb nun die Angelegenheit mit aller Energie. Nach Eingang des Expertengutachtens über die eingereichten

Preisarbeiten erstattete er am 24. Mai 1859 einen einlässlichen Bericht an den Regierungsrat über Bauplan, Bauplatz und Bausumme. Der Regierungsrat genehmigte die Anträge und am 6. September beschäftigte sich der Grosse Rat mit denselben. Ein Antrag auf Rückweisung der Angelegenheit an den Regierungsrat zur Untersuchung und Berichterstattung darüber, ob und wie die sämtlichen Sträflinge auf den Schlössern Aarburg und Lenzburg untergebracht und beschäftigt werden könnten, wurde von Welti des entschiedensten bekämpft. Das kurze Referat des „Schweizerboten" (Nr. 213, 8. Sept. 1859) berichtet darüber:

„Hierauf eröffnet Hr. Justizdirektor Welti mit einem durch Auffassung des Gegenstandes und den Reichtum schlagender Tatsachen ausgezeichneten Vortrage die allgemeine Diskussion. Mit Wärme nimmt er sich des Verbrechers auch im Strafhause an, welches dazu da sei, ihn zu bessern und das Land vor einer Hochschule und Bildungsanstalt von Verbrechern zu bewahren. Dass unsere bisherigen Strafhäuser das bisher gewesen, beweist er mit werkwürdigen Genrebildern aus dem Leben derselben. Die Sträflinge hätten in Baden einen förmlichen Gemeinderat mit Ammann und Gemeindeschreiber gehabt, nicht zu spasshafter Unterhaltung, sondern zur Herstellung einer bestimmten Verbrecher-Organisation und Disziplin. Kein Land, selbst Frankreich nicht, habe so viele Rückfällige, wie die Strafhäuser des Aargaus; ein volles Drittel seien es; diese haben in und ausser dem Kanton ein förmliches Netz von Schlupfwinkeln gebildet, welche im Elsass ihr Hauptquartier haben; sie bilden die eigentlichen Professoren oder die Cadres des Verbrecherlebens, die andern seien die „Rekruten" und heissen auch wirklich so.

Ein junger Verbrecher sei vor einiger Zeit von dem Zuchthausangestellten in das gemeinsame Lokal, wie üblich, eingebracht worden; sogleich haben sich die andern um ihn herumgestellt, ihn nach Namen, Herkunft, Vergehen und Verhörrichter gefragt. Auf die erteilte Auskunft habe ihn einer der alten Professoren ausgelacht: Du bist ein Esel, der Verhörrichter ist ein dummer Kerl, ich kenne ihn wohl, ich habe ihn auch schon gehabt und ihn famos an der Nase herumgeführt; man muss das so und so machen; und nun sei die spezielle Instruktion zur höhern Ausbildung des noch unerfahrenen Sünders von allen Seiten angegangen. — Alsdann kam der Redner auf den Finanzpunkt zu sprechen; die Berechnungen seien alle hoch gehalten, und wenn die veranschlagte Summe überschritten werden sollte, so könne das unter keinen Umständen mehr von Belang sein. Damit verband er dann auch die Besprechung der Frage der Rentabilität oder des Erwerbes der Sträflinge und wies nach, dass die nach dem gleichen System eingerichteten Strafhäuser eine bedeutend stärkere Rentabilität als unsere bisherigen Anstalten, trotz aller verbesserten Einrichtungen, haben. Alles mit reichen, statistischen Belegen. Schliesslich appellierte der Redner an die Ehre der bald abtretenden obersten Landesbehörde, welche zur Erinnerung an ihre Wirksamkeit der Nachwelt die Stiftung eines Denkmales noch schuldig sei."

Der Grosse Rat genehmigte die Anträge des Regierungsrates. Hienach war der Bau auszuführen nach dem Plan des Architekten Moser, wofür eine Bausamme von 700,000 Fr. bewilligt und als Baustelle der Platz an der Strasse von Lenzburg nach Egliswil bestimmt wurde. Der Bau begann 1860 und im August 1864 fand die Übersiedelung der Sträflinge in die neue Anstalt statt.[1] Bekanntlich hat sich dieselbe auf's Beste bewährt. —

Das Bedürfnis einer neuen Hypothekarordnung hatte sich schon lange geltend gemacht und es war der Erlass einer solchen in der Verfassung von 1852 verlangt worden. Viel Material war gesammelt, aber daraus noch kein Gesetz geboren worden. Oberrichter Müller von Muri hatte einen Entwurf vorgelegt und mehrmals umgearbeitet, sich gründend auf das früher allgemein als das beste angenommene System von Bezirksnotarien (27. Okt. 1858). Der Grosse Rat acceptierte aber dieses System nicht und beauftragte den Regierungsrat mit einer neuen Vorlage (30. November 1859).

Da nahm Welti die Sache an die Hand durch Ausarbeitung eines neuen Entwurfes, der nebst Motiven im Dezember 1861 erschien.[2] In diesem wird mit wissenschaftlicher Schärfe und unter Verweisung auf andere kantonale und ausländische Gesetzgebungen auseinandergesetzt, dass die bisherige Organisation nicht die nötige Sicherheit biete und eine wirkliche, materielle Beaufsichtigung des Hypothekarwesens ausschliesse. Der Hauptgrund aber, warum weniger Kapitalien auf Grundpfand angelegt werden als früher, liege in dem Verkehr mit den öffentlichen Wertpapieren, Aktien und Obligationen aller Art. Diese ziehen das Kapital an durch die Hoffnung auf einen sicheren Zins, oft aber auch blos wegen der Liquidität und Festigkeit der durch ein solches Papier repräsentierten Forderung. Die Gesetzgebung hatte also die Mittel zu finden, welche mit der unterpfändlich versicherten Forderung die gleiche Sicherheit und dieselben Vorzüge verbinde. Alsdann werde sich der Hypothekarkredit wieder heben.

---

[1] Aktenfaszikel im aargauischen Staatsarchiv. Laut der am 23. Nov. 1863 von der Baudirektion abgelegten Schlussrechnung betrugen die Gesamtkosten für die Strafanstalt Fr. 994,723. 61.

[2] Aktenfaszikel im aarg. Staatsarchiv.

Als solche Mittel wurden die Beseitigung oder Modifizierung einer Reihe, der Sicherheit des Gläubigers und dem Kredit des Schuldners entgegenstehender Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschlagen, namentlich auf dem Gebiet der Handänderungen verpfändeter Grundstücke und des Vorgangs gesetzlicher Pfandrechte; sodann wurde im neuen Entwurfe das ganze Hypothekarwesen neu organisiert und auf den Boden eines neu einzuführenden Grundbuches mit Katastervermessung gestellt, dessen Inhalt für den Eigentums- und Pfanderwerb allein massgebend sein soll. Ferner wurde neben dem einfachen Pfandbrief (Schuldbrief) noch der Kapital- oder Gültbrief eingeführt, nicht als Inhaberpapier, wohl aber als selbständige Forderungsurkunde, der gegenüber Einreden aus dem ursprünglichen Rechtsgeschäft ausgeschlossen sind. Im März 1863 folgte die Vorlage eines Einführungsgesetzes nebst Taxentarif. Während der Vorberatungen verfasste Welti noch eine Anzahl eingehender Berichte an die Zivilgesetzgebungskommission über verschiedene einzelne Fragen, u. a. (4. März) auch eine sehr interessante rechtsgeschichtliche Abhandlung mit dem Nachweis, dass die aargauischen Städte schon in der ältesten Zeit mit Bern das gleiche eheliche Güterrecht hatten, stammend aus dem Stadtrecht von Freiburg im Breisgau von 1120 (Art. 43, 44) und der daran sich anschliessenden bernischen Handveste von 1218 (Art. 40).

Der Entwurf passierte im Mai 1866 die erste Beratung des Grossen Rates; es kam aber zu keiner zweiten und es wurde derselbe nicht Gesetz, wozu der Abgang Welti's nach Bern Anfang 1867 viel beitrug, nebst dem mit der Einführung eines Grundbuchs zusammenhängendem Kostenpunkt, bei dem alle Gemeinden beteiligt waren. Seither sind die Vorschläge des Entwurfes in verschiedenen Spezialgesetzen[1] teilweise durchgeführt worden, so namentlich in der am 1. März 1888 erlassenen Hypothekarordnung.[2] Es betrifft dies namentlich die Beseitigung einer Anzahl bisheriger, mit der Sicherheit des Hypothekarkredites nicht zu vereinbarenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches. Die Hauptsache aber, die Einführung eines Grundbuches und des Gültbriefes, steht noch immer aus.

---

[1] Aarg. Ges. Sammlung. N. f. I. 250, 252, 273, II. 281.
[2] Loc. cit. III. 43.

Gegen das erstere erhob sich wiederum eine starke Opposition der Gemeinden, so dass die Vollziehung des betreffenden Gesetzesabschnittes sistiert wurde, und auf den Gültbrief war von vornherein verzichtet worden. Beide Institute finden sich nun, nachdem Welti sie schon vor 40 Jahren verteidigt, in dem Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches.

b. Verfassungsrevision 1862/63.

Inzwischen hatten die Jahre 1862/63 dem Aargau eine tiefgehende politische Volksbewegung gebracht, während der Welti auf dem Höhepunkt seiner staatsmännisch-parlamentarischen Tätigkeit im Aargau anlangte.

Nach der Verfassung von 1852 war dem Volke alle 10 Jahre die Frage vorzulegen, ob eine Gesamtrevision der Verfassung stattfinden soll oder nicht. Diese Frage war durch die Volksabstimmung vom 23. Februar 1862 verneint worden, worauf der Regierungsrat im Mai dem Grossen Rate Vorschläge für eine Partialrevision unterbreitete.

Schon am 17. Dezember 1861 hatte im Grossen Rat die erste Beratung eines Gesetzes über die Organisation der israelitischen Gemeinden des Kantons stattgefunden, welches die Umwandlung der israelitischen Korporationen Oberendingen und Lengnau zu besondern Ortsbürgergemeinden innerhalb der christlichen Einwohnergemeinden gleichen Namens und auch die volle politische Emanzipation der Israeliten zum Zweck hatte. Dieser Gesetzesentwurf rief in den christlichen Gemeinden Endingen und Lengnau eine bedeutende Aufregung hervor, die infolge einer starken Agitation in allen katholischen Bezirken, teilweise auch im anstossenden Bezirk Brugg Boden fand. Es wurden öffentliche Versammlungen abgehalten, Broschüren verteilt und in diesen, sowie in der Presse der Gesetzesvorschlag nicht nur verdreht und falsch gedeutet, sondern als ein Angriff auf den christlichen Staat hingestellt und eine Judenhetze gehässigster Art in Szene gesetzt. Als am 15. Mai 1862 der Grosse Rat zusammentrat, wurde jedoch, entgegen einem Antrag auf Verschiebung auf unbestimmte Zeit, der Vorschlag mit 113 gegen 2 Stimmen in zweiter Beratung zum Gesetze erhoben. Allein trotz einer mit der Vollziehungsverordnung am 2. Brachmonat vom Regierungsrat zum Zweck der Aufklärung und Beschwichtigung der Bevölkerung erlassenen Proklamation wurde

demselben schon am 18. gl. M. ein doppeltes, von 10,060 Unterschriften begleitetes Volksbegehren eingereicht mit dem Verlangen, dass 1. die Frage der Abberufung des Grossen Rates dem Volke vorgelegt (§ 49 Verf.) und 2. das Judengesetz einer ganzen Abänderung unterworfen und inzwischen nicht vollzogen werde.[1] Das Volk hatte also zu entscheiden.

Wir verfolgen den Verlauf dieser Sache an dieser Stelle nicht weiter, sondern verweisen auf die Darstellung im Abschnitt über Staat und Kirche. Hier beschäftigen wir uns nur mit der eingeleiteten Verfassungsrevision.

Bevor jene Volksabstimmung stattgefunden, trat der Grosse Rat am 25 Juni 1862 zur ersten Beratung der Verfassungsrevision zusammen. Welti beteiligte sich an der Diskussion über folgende im Vordergrund stehende Fragen:

Soll die periodische zehnjährige Anfrage an das Volk, ob dasselbe eine Totalrevision der Verfassung verlange, beibehalten werden? Welti sprach sich entschieden gegen dieses, aus der Verfassung von 1830 herübergenommene, überflüssige und schädliche Agitationsmittel aus, so populär die Bestimmung auch sein möge; gleichzeitig markierte er die Stellung eines Volksrepräsentanten gegenüber Volkswünschen. Wir bringen die Rede im Anhang (II. Nr. 1). Der Grosse Rat beschloss aber Beibehaltung der Anfrage.

Soll der Beamtenausschluss beibehalten werden, wonach (§ 40 Verf.) derjenige nicht Mitglied des Grossen Rates sein kann, der eine aus dem Staatsgute besoldete Beamtung oder ein öffentliches Lehramt bekleidet? Der Grosse Rat entschied sich mit 66 Stimmen für eine Modifikation des Ausschlusses in dem Sinn, dass die Oberrichter, Gerichtspräsidenten und Bezirksamtmänner wählbar sein sollen, während 51 Stimmen den vollständigen Ausschluss beibehalten wollten. Welti bekannte sich prinzipiell als Freund voller Wahlfreiheit, fügte indessen bei, er könnte sich mit einer Einschränkung begnügen, die jedoch im

[1] Die eingereichten (nicht verifizierten) 10,060 Unterschriften stammten aus 142 Gemeinden und verteilten sich auf folgende Bezirke: Muri 1498, Bremgarten 1734, Baden 2501, Zurzach 1562, Laufenburg 1173, Rheinfelden 981, Brugg 611. Aus den Bezirken Lenzburg, Aarau, Kulm und Zofingen lagen keine Unterschriften vor. (Zuschrift des Reg.-Rates an den Grossen Rat vom 21. Juni 1862. Verhandlungen des Grossen Rats, Juni 1862, S. 9).

Sinn der Freiheit weiter ginge, als der nachher angenommene Antrag, indem man (Antrag Schwarz) alle vom Volke direkt, von den Bezirksversammlungen und dem Grossen Rat selbst gewählten Beamten vom Beamtenausschluss ausnehmen würde (Anh. II. Nr. 2).

Bezüglich der konfessionellen Verhältnisse stellte Welti den Antrag auf Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden, statt, wie bisher, durch den Regierungsrat auf einen dreifachen Vorschlag der Gemeinden (Anh. II. Nr. 3). Wir werden in Abschnitt über Staat und Kirche hierauf zurückkommen.

Diese ganze Beratung blieb jedoch ohne praktischen Erfolg, weil in der Volksabstimmung vom 27. Juli das Begehren auf Abberufung des Grossen Rates mit 24,726 gegen 7686 Stimmen gutgeheissen wurde.[1] Die Abstimmungszahlen beweisen, wie das politische Fieber nun auch die reformierten Bezirke ergriffen hatte, obschon das Parteiverhältnis der Neuwahlen lange nicht jenen Zahlen entsprach. Mitgewirkt hatten namentlich auch zwei nicht lange vorher erlassene Gesetze über das Forst- und Strassenwesen, durch welche den Gemeinden Mehrlasten zugewiesen wurden. Am 19. August versammelte sich der neue Grosse Rat, der von Welti als damaligem Landammann mit einer markigen Rede eröffnet wurde (Anh. II. Nr. 4). Es zeigte sich alsbald, dass in der Behörde bis auf wenige Stimmen zwei geschlossene und nach den Konfessionen getrennte Lager einander gegenüber standen. Und zwar trat diese Tatsache bei fast allen Abstimmungen über wichtige Fragen zu Tage, wobei das Zünglein der Wage hin und her schwankte, obschon es der Opposition nicht gelungen war, bei den Regierungswahlen eigene Kandidaten durchzubringen. Welti ging als erstgewähltes Mitglied aus der Urne hervor.

Am 11. Wintermonat wurde in der Volksabstimmung auch das Begehren auf Abänderung des Judengesetzes vom 15. Mai 1862 mit 29,382 gegen 3876 Stimmen gutgeheissen.[2]

---

[1] Es sprachen sich für Abberufung aus: in den Bezirken Aarau 1390 gegen 1509 Stimmen, Baden 3356—406, Bremgarten 3081—448, Brugg 2445—778, Kulm 1692—1718, Laufenburg 2649—279, Lenzburg 1613—1489, Muri 2377—365, Rheinfelden 1850—258, Zofingen 2068—1716, Zurzach 2205—520. (A. G. B. 1862, S. 201).

[2] Für Abänderung des Gesetzes sprachen sich aus: in den Bezirken Aarau 1955 gegen 853 Stimmen, Baden 3585—157, Bremgarten 3045—182,

In der mit dem 24. November beginnenden Session des Grossen Rates nahm dieser die Verfassungsrevision wieder auf und erledigte sie in erster Beratung. In Frage kam zuerst ein neuer Antrag der Kommission auf Erweiterung der Volksrechte. Nach § 48 der Verfassung von 1852 war jedes (in Kraft getretene) Gesetz einer ganzen oder teilweisen Abänderung zu unterwerfen, wenn 5000 Stimmfähige dieselbe verlangten und eine Volksabstimmung sich dafür aussprach. Nach § 49 konnten 6000 Stimmfähige die Abberufung des Grossen Rates verlangen, worauf diese Frage ebenfalls der Volksabstimmung zu unterwerfen war. Die Mehrheit der Kommission beantragte nun eine weitere Bestimmung, wonach ein Gesetz 40 Tage nach der Publikation in Kraft tritt, wenn nicht inzwischen 6000 Stimmberechtigte Einsprache erheben, worauf das Gesetz einer Volksabstimmung zu unterwerfen ist (Veto).

Sodann beantragte die Mehrheit der Kommission, dass künftig zur Bildung des Grossen Rates die Zahl der Einwohner als Basis für die Repräsentation massgebend sein soll und nicht mehr die Zahl der stimmfähigen Bürger, ein Postulat, das schon bei der Verfassungsrevision von 1841 gestellt worden war. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass der reformierte Landesteil mit einer ziemlich grösseren Bevölkerung als der katholische trotzdem weniger Mitglieder in den Grossen Rat zu wählen hatte, als dieser; dass z. B. der Bezirk Bremgarten mehr Mitglieder in den Grossen Rat wählte, als die volksreicheren Bezirke Aarau, Baden, Kulm und Zofingen, ganz abgesehen von der prinzipiellen Erwägung, dass die Souveränität beim ganzen Volke ruhe und nicht bloss bei den stimmfähigen Bürgern.

Welti trat in einer mächtigen Rede (Anh. II. Nr. 5) gegen das Veto, aber für die Vertretung auf Grund der Seelenzahl auf. Wir verweisen auf den Inhalt der Rede selbst, welche die beiden Fragen nach allen Seiten beleuchtet.

Der Grosse Rat verwarf sowohl das Veto (79/77 Stimmen), als auch die Wahl des grossen Rates auf der Basis der Einwohnerzahl (81/76 Stimmen).

Sodann kam wieder in Frage der Beamtenausschluss. Welti sprach sich noch eingehender und energischer gegen denselben

---

Brugg 3152—171, Kulm 2822—560, Laufenburg 2918—92, Lenzburg 2434—542, Muri 2402—140, Rheinfelden 1818—103, Zofingen 2882—709, Zurzach 2369—337. (A. G. B 1862, S. 267).

aus als das erste Mal (Anh. II. Nr. 6). Allein mit 84 gegen 76 Stimmen beschloss der Grosse Rat, es unverändert beim bisherigen System bewenden zu lassen.

Die zehnjährige periodische Anfrage an das Volk wurde dagegen gestrichen.

In der Session des Grossen Rates vom März 1863 wurde die zweite Beratung der Verfassungsrevision zu Ende geführt. Die Beschlüsse der ersten Beratung wurden in den Hauptpunkten bestätigt (Veto mit 79/77 Stimmen, Seelenzahl 82/78, Beamtenausschluss 89/60). Die Ziffern weichen sehr wenig von denjenigen der ersten Beratung ab und beweisen, wie sich die Parteien noch immer geschlossen einander gegenüber standen. Bei der Festhaltung am Beamtenausschluss wirkte natürlich auch der Selbsterhaltungstrieb mit.

Neu hinzu kam die Frage auf Fortbestand des Schwurgerichtes. Nach § 78 der Verfassung musste die Organisation der bürgerlichen Strafrechtspflege durch die Gesetzgebung auf Grundlage des Schwurgerichts festgesetzt werden. Dies war geschehen durch die 1858 in Kraft getretene neue Strafprozessordnung. Das Institut des Schwurgerichts war seither vielfach angefochten worden, teils aus Anlass einzelner Verdikte, teils der grössern Kosten wegen. Es wurde daher von einer Seite Abschaffung des Schwurgerichts beantragt, von einer andern Überweisung der Sache an die Gesetzgebung ohne Präjudiz. Welti sprach sich mit grosser Entschiedenheit und Wärme zu Gunsten des Schwurgerichts aus und meinte, dass durch Beibehaltung desselben dem Volke und der Volksfreiheit ein viel grösserer Dienst erwiesen werde als mit der Festhaltung des Beamtenausschlusses (Anh. II. Nr. 8). Die Frage wurde im Sinn einer Modifikation des § 78 Verf. erledigt, wonach die Gesetzgebung entscheiden wird, ob das Schwurgericht in veränderter Organisation fortbestehen oder aufgehoben werden soll (76/64 Stimmen). Die Organisation wurde dann etwas einfacher gestaltet und der Bestand des Schwurgerichts nicht mehr angefochten.

Das Resultat der Beratung, bei der ausser den hier angeführten noch einige andere Verfassungsartikel in Frage kamen, war ein ziemlich negatives. Der wesentliche, durch die Volksabstimmung vom 6. April 1863 bestätigte Fortschritt bestand in dem Wegfall der periodischen Revisionsanfrage an das Volk.

Dagegen führten die Postulate bezüglich Vertretung im Grossen Rat nach der Seelenzahl, Veto und Beamtenausschluss in Folge neuer Volksbegehren am 25. Christmonat 1863 zu einer Volksabstimmung, durch welche die beiden ersten gutgeheissen, die Aufhebung des Beamtenausschlusses dagegen mit 18,057/15,143 Stimmen abgelehnt wurde. In der Verfassung von 1885 wurde der Ausschluss eingeschränkt auf die nicht direkt vom Volk gewählten Beamten.

Die Verhandlungen des Grossen Rates in den Sessionen vom Juni und November 1862 und März 1863, sowohl über die Verfassungsrevision als das Judengesetz, sind stenographiert und gedruckt worden.[1] Die Reden Welti's werden darin für alle Zeiten einen Glanzpunkt parlamentarischer Beredsamkeit bilden.

c. Erziehungsdirektion.

Mit dem 1. Januar 1863 hatte Welti die Erziehungsdirektion übernommen. War ihm als Justizdirektor sein gründliches juristisches Wissen zu gute gekommen, so leistete ihm nun seine umfassende, allgemeine Bildung in Verbindung mit dem lebhaften Interesse, das er stets dem Schulwesen entgegenbrachte, den gleichen Dienst. Er entwickelte denn auch als Erziehungsdirektor eine überaus segensreiche Tätigkeit. Es ist nicht nur bezeichnend für seine pädagogische Einsicht, sondern auch für seinen humanen und gerechten Sinn, dass seine erste gesetzgeberische Vorlage ein Gesetz über Erhöhung der Besoldungen der Volksschullehrer war. Dieselben betrugen damals im Minimum für die Unterschulen Fr. 457, für die Oberschulen Fr. 528. Durch das Gesetz von 1863 wurde dieses Minimum erhöht auf Fr. 650 und 700. Wir bringen die Rede Welti's, der mit groser Wärme für das Gesetz und gegen eine von anderer Seite beantragte Verschiebung eintrat, im Anhang (II. Nr. 7).

Die Hauptarbeit aber, die Welti als Erziehungsdirektor bewältigte, war die Vorlage eines neuen Schulgesetzes am Platze desjenigen von 1835.[2] Es datiert vom 1. Brachmonat 1865. Schon vorher waren verschiedene Neuerungen durchgeführt

[1] Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Aargau Juni und November 1862, März 1863. Aarau, Sauerländer 1862/63.

[2] Für die Einzelheiten verweisen wir auf die erschöpfende Darstellung Hunziker's in der Arg. l. c. 61 ff.

oder angeregt worden; zu den ersteren gehören u. a. die Abänderung des Stundenplanes an der Kantonsschule, um auswärts wohnenden Schülern den Besuch durch Benützung der Eisenbahn zu ermöglichen oder zu erleichtern; die Einführung neuer Lehr- und Lesebücher, sowie einer neuen Schulwandkarte des Kantons für die Primarschule; Fürsorge für Unterricht und Erziehung bildungsfähiger Taubstummer und Blinden; Gründung mehrerer neuer Bezirksschulen oder Reorganisation bestehender durch Verabfolgung erhöhter Staatsbeiträge u. s. w. Angeregt wurde die Errichtung eines kantonalen Kosthauses für bedürftige Kantonsschüler in Aarau (eröffnet 1889), der Umbau und die Erweiterung des Kantonsschulgebäudes (Eröffnung des Neubaues 26. IV. 1896) u. a. m.

Das neue Schulgesetz umfasste das ganze Elementar- und höhere Unterrichtswesen und bedeutete namentlich einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Volksschule. Durch höhere Lehrerbesoldungen einerseits und dementsprechend auch höhere Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer andererseits, suchte das Gesetz dem Mangel an Lehrern abzuhelfen und gleichzeitig die Qualität des Lehrerstandes zu heben. Dieser Zweck wurde auch erreicht. Das Besoldungsminimum für Primarlehrer an untern Klassen wurde erhöht auf Fr. 800 (1885 auf Fr. 1200, 1898 auf Fr. 1400), für Fortbildungsschulen auf Fr. 1200—1500, (1898 auf Fr. 1700—2000). Ebenso wurden die Alterszulagen erhöht und Ruhegehalte für alterschwache Lehrer eingeführt.

Für die Lehrerbildung verlangt das Gesetz am Lehrerseminar statt des früheren dreijährigen einen vierjährigen Kurs und als Aufnahmebedingung die Kenntnisse der obersten Klasse Bezirksschule. Auch hier findet eine ökonomische Besserstellung der Lehrer statt.

Das letztere gilt auch für die Bezirksschulen, für welche 4 Klassen verlangt werden, unter Erhöhung des Gründungs- und des jährlichen Staatsbeitrages.

Die Reorganisation der Kantonsschule hatte schon 1862 begonnen und bestand namentlich in einer Verjüngung der Lehrkräfte, die später fortgesetzt wurde. Sie betraf verschiedene Lehrer, deren Schüler s. Z. auch Welti gewesen. Müri schreibt hierüber:

„Bei der Neubesetzung der Stellen an der Kantonsschule, nach Nichtwiederwahl von geliebten Lehrern, habe ich den tiefernsten Kampf angesehen, den tragischen Konflikt, die Kollision der Pflicht und des Herzens, welche Welti durchmachte. Obenan stand ihm das Wohl der Schule; dieses allein zu fördern, hielt er für heilige Pflicht; aber wie schmerzlich war es für sein edles Herz, dass er diese Pflicht nur erfüllen konnte durch Entlassung von Lehrern, zu denen wir einst als Schüler mit Ehrfurcht hinaufgeblickt hatten. Er tat es in einer Weise, dass die Betroffenen ihm nicht zürnten. Sie hatten das Gefühl, dass er nur aus Pflicht tat, was er tat. Auch bot er das Menschenmögliche auf, um die geschlagenen Wunden zu heilen. Die ausgeworfenen Pensionen überstiegen das bei uns gewohnte Mass.“ (M. E.)

Nach Ablauf der Vetofrist wurde das Gesetz in Kraft erklärt, musste aber bald bezüglich der Höhe der Ruhegehalte, Abwandlung der Schulversäumnisse und der Einsetzung eines Kantonalinspektors modifiziert werden, da gegen diese Punkte eine Reihe von Petitionen mit über 5000 Unterschriften eingegangen waren, die der Grosse Rat von sich aus erledigte. Sodann gehörte zu den angegriffenen Bestimmungen auch diejenige (§ 78), wonach bei vorzüglichen theoretischen und praktischen Ausweisen die Erziehungsdirektion die Prüfung zur Erwerbung eines Wahlfähigkeitszeugnisses für Lehrstellen an einer Gemeindeschule ganz oder teilweise erlassen kann und die dann infolge jenes Volksbegehrens auch fallen gelassen wurde. Welti war nämlich in Schulsachen kein Freund von Monopolen, auch nicht für die Lehrerbildung.

„Woher entstand das oft übel ausgebeutete Monopol im aargauischen Erziehungswesen? Aus der Unbedeutsamkeit, der Jasagerei und der Faulheit derjenigen, welche berufen waren zu kontrollieren und Aufsicht zu üben. Mit dem Grund wird auch die Wirkung wegfallen.“ (W. M. 21. VI. 56).

Damit im Einklang steht auch die Bestimmung (§ 144), wonach Kandidaten, welche sich ausweisen, dass sie eine den aargauischen gesetzlichen Forderungen entsprechende Maturitätsprüfung auswärts gut bestanden haben, die aargauische Prüfung erlassen werden kann. (Die Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 15. März 1867 noch etwas erweitert).

Die Anordnungen für die Vollziehung des Gesetzes: Vollziehungsverordnungen, Reglemente, Lehrpläne, Wahlen u. s. w.

beschäftigten Welti noch bis Ende 1866 in hohem Masse. Dass das Gesetz mit grosser pädagogischer Einsicht und weitem Blick vorbereitet worden, dafür spricht am besten der Umstand, dass es heute noch in Geltung ist.

Damit auch der Humor zu seinem Recht komme, entnehmen wir den Aufzeichnungen Müri's folgenden Vorgang aus der Zeit, da Welti Erziehungsdirektor war.

„Die Schüler der IV. Gymnasialklasse waren wegen Übertretung des Disziplinarreglements mit einer Strafe belegt worden; diese schien ihnen zu hart; sie rekurrierten an den Erziehungsdirektor, erschienen auf seinem Bureau und hofften, er werde das Urteil annullieren. Als Welti hiezu keine Miene machte, sondern ihnen sagte, sie hätten schon einmal und jetzt wieder bös gefehlt, so ergriff der Keckste das Wort und sagte: Ja, aber man habe Beispiele, dass Männer, die jetzt an den höchsten Stellen im Kanton stünden, einst als Kantonsſchüler das Gleiche getan hätten. Darauf habe Welti, die Anspielung verstehend, ohne alle und jede Einleitung gesagt: Ja, aber der Unterschied zwischen mir und euch ist der: ich habe mich unterzogen, die Strafe angetreten und ausgehalten, ihr aber wollt es nicht tun. Die Strafe wird aufrecht erhalten; gehet und sündiget hinfort nicht mehr!" (M. E.)

Auch nachdem Welti den Kanton verlassen, verfolgte er alle Vorgänge im aargauischen Schulwesen mit dem grössten Interesse. In seinem Briefwechsel mit dem auf diesem Gebiete ebenfalls manigfach tätigen Freunde Müri bespricht er daherige Fragen sehr oft; den folgenden Passus entnehmen wir einem Briefe vom 10. April 1868; er ist zugleich ein Zeugnis für den idealen Sinn Welti's.

„Ich kenne das wüste Treiben gegen die Schulen aus den Zeitungen sehr genau und Du wirst es mir glauben, wie sehr es mich schmerzt. . . . Wir leben in einer Zeit, in der Rohheit und Gemeinheit traurige Fortschritte machen; es muss erst wieder einmal ein gewaltiges Gericht über die Völker kommen, bevor es besser wird. Wenn man heutzutage alle sogenannten Gebildeten darüber klagen hört, dass sie unglücklicherweise studiert hätten, und wenn man den Mammon ungescheut als das höchste Erdenziel preisen hört, so darf man sich über die Früchte solcher Saat nicht wundern. Es ist nicht das Volk, es sind seine Führer, die die Schuld an all' der elenden Zerfahrenheit tragen und der Mangel an Charakter ist nicht der letzte Grund, wesshalb man im staatlichen Leben die breiteste Basis sucht, d. h. auf fremde Schultern abladen will."

d. Rechtsgeschichtliche Studien.

Wir können von Welti's Wirksamkeit im Aargau nicht scheiden, ohne noch seiner Verdienste um die Erforschung der aargauischen Rechtsgeschichte Erwähnung zu tun. Neben seiner Vorliebe für die Litteratur des klassischen Altertums war ihm stets ein reger geschichtlicher Sinn eigen, der ihn zu selbständigen Forschungen und Arbeiten auf diesem Gebiete führte, und als ihm später die Zeit hiezu mangelte, doch sein stetiges Interesse für alle wissenschaftlichen Erscheinungen dieser Art wach erhielt. Er war der Meinung, dass solche Studien für den Politiker und Staatsmann auch hohen praktischen Wert haben.

Im Jahr 1859 gründete er mit Augustin Keller die aargauische historische Gesellschaft mit ihrer Jahresschrift der „Argovia". Von der Vorrede zum ersten Band derselben stammen vermutlich einzelne Teile aus Welti's Feder, so u. a. folgende bezeichnende Stellen:

„Unser Kanton hat nicht, wie unsere Nachbarn Zürich oder Bern, eine eigene politische Landesgeschichte. Was er seit Jahrhunderten an Gut und Blut geopfert hat, ist bloss zur Verherrlichung und zum Nutzen seiner Regenten geschehen, steht nicht auf seinen Namen, sondern auf ihren in die Geschichtsbücher eingetragen. Der Aargau zieht unter Österreich's Banner mit nach Sempach zur Niederlage; er rückt unter Bern's Aufgebot erobernd in's Hochburgund, unter des Konstanzer Bischofs Fahne zum Siege nach Murten; aber in Sieg und Niederlage geht er namenlos nur mit drein und muss erst aus den Urkunden fremder Geschlechter, aus den Chroniken anderer Landschaften erfahren, wie oft er bei grossen Erfolgen als Werkzeug gedient hat, das man nach dem Gebrauche stumm zurückstellt oder hochmütig verleugnet. So hat er lange Zeiten hindurch Heil und Unheil wahllos aus anderer Hand hinzunehmen gehabt. . . . . ."

„Nicht einmal die Wohltat innerer Entwicklung ist ihm zu Teil geworden, diese in der Länge der Zeit sonst doch überall von selbst reifende Frucht. Mochte seine eine Landeshälfte von den Amtleuten der Klosterstifte oder der Urkantone, mochte seine andere von den Berner Langvögten verwaltet und regiert sein, er blieb stehen, wo er schon gestanden hatte, in einer persönlichkeitslosen niedrigen Sphäre. . . . . ."

„Doch nicht dazu ist dieses gesagt, um es etwa überflüssiger Weise zu beklagen. Anstatt sich über diese totliegenden Zeiten zu ereifern, lerne man aus ihnen eine noch ungeschriebene Geschichte, die in dem Masse, als das Leben leer war an politischem Interesse, fruchtbar sein kann an sittlichem und sittenpolitischem. Denn wenn die staatliche Vernachlässigung, welche die sogenannten Gemeinen Herrschaften von seiten der regierenden Orte zu erdulden hatten, unserm Lande die Quelle der politischen Geschichte allerdings abgegraben hat, so musste sie ihm eben desswegen sein inneres gesellschaftliches Leben im Bauerntum und Kleinbürgerum um so treuer belassen; weil man ja nicht rauben kann, was man gar nicht wahrnimmt. Und hierin liegen unsere Beweismittel für die Annahme, wie eigen-

tümlich und wie bedeutsam diejenigen Seiten sein werden, auf die wesentlich die Geschichtsforschung im Aargau angewiesen bleibt; es sind dies die noch so gar wenig benützten Altertümer unserer kantonalen Rechts- und Kulturgeschichte. Denn diesen einen negativen Vorteil schöpfen wir eben aus jener so beschaffen gewesenen Vergangenheit, dass sich in den Gemeinen Vogteien alte Sitte und altes Gewohnheitsrecht in seiner Ursprünglichkeit forterhalten hat oft bis zu uns her, während es anderwärts längst zu Grabe getragen ist, verschlungen von der glänzendere Rolle und Wirksamkeit eines politisch länger schon geeinten Landstriches. . . . ."

„Denn eine geläufigere Erkenntnis auf diesem Gebiete führt zu der Überzeugung, dass das Volksrecht unserer Ahnen sich gar wohl mit den Ergebnissen der heutigen Rechtsgelehrsamkeit zu messen vermag und dass die Scheu, welche man vor der Berührung hegt, in welche das Volk neuerlich wieder mit der Rechtspflege gekommen ist,[1] eben auch nichts anderes ist als ein Vorurteil der Zunftmeister."

Bis zu seinem Weggang aus dem Aargau lieferte Welti in jeden Band der Argovia höchst wertvolle, wissenschaftliche Arbeiten über die ältesten Rechtsquellen des Aargau's, der Orts- und alten Volksrechte. Im ersten Band 1860 erschienen rechtsgeschichtliche Bearbeitungen des Stadtbuchs von Baden vom Jahr 1384 und der Offnung von Tätwil; im zweiten (1861) solche der Richtung des Freiamtes und des Hofrechts von Lunkhofen; im dritten (1864) des Urbars der Grafschaft Baden, sowie eine Abhandlung über die eidgenössischen Abschiede des aargauischen Staatsarchives, an welchen dieses sehr reich ist. Dabei gedenkt Welti mit warmen Worten des Staatsarchivars Franz Xaver Bronner,[2] der eine musterhafte Registratur einrichtete und einen Plan über die archivalische Bearbeitung der Abschiede entwarf. Der vierte Band (1867) bringt sodann 23 Aargauer Offnungen, von Welti gesammelt und erbrechtlich bearbeitet. Sie fanden Aufnahme in der zweiten Ausgabe der Weistümer von Jakob Grimm. Infolge dieser rechtshistorischen Arbeiten wurde Welti 1866 von der Universität Zürich zum Doktor juris honoris causa

---

[1] Schwurgericht.

[2] Deutscher Idyllendichter, geb. 28. XII. 1758 zu Höchstädt an der Donau, wurde Benediktinermönch in Donauwörth, entfloh nach Basel und Zürich, wo Salomon Gessner dessen „Fischergedichte und Erzählungen" mit einer Vorrede begleitete. Nach Augsburg in ein Kloster zurückgekehrt ergriff er wieder die Flucht, wurde Sekretär bei der helvetischen Regierung, Professor an der Kantonsschule in Aarau und hernach an der Universität in Kasan. Dann kehrte er wieder nach Aarau zurück, wurde 1827 aargauischer Bibliothekar und zwei Jahre später Staatsarchivar. Er ist der Verfasser der zweibändigen „historischen, geographischen und statistischen Beschreibung des Kantons Aargau" 1844. In den letzten Jahren seines Lebens erblindete er (wie s. Z. auch sein Vater) im langen, treuen Dienste der Wissenschaft. Er starb 92 Jahre alt, am 11. August 1850. (Vgl. Arg. XII. 87).

ernannt, eine Anerkennung, die ihn, wie er einmal dem Verfasser bemerkte, fasst noch mehr gefreut habe, als die Wahl in den Bundesrat, obschon er vom Doktortitel nie Gebrauch machte. Regelmässig beteiligte sich Welti auch an den, von der historischen Gesellschaft veranstalteten öffentlichen Vorträgen; im Winter 1861/62 sprach er über „Verfassung und Recht der Stadt Aarau im 14. Jahrhundert," 1862/63 „Frau Krüdeners Bekehrungsfahrten im Aargau", 1863/64 „Mittelalterliche Leibeigenschaft", 1864/65 „Eine aargauische Landvogtei im XVII. Jahrhundert", 1865/66 „Der Schweizersoldat im XVII. Jahrhundert". (Arg. l. c. 24).

e. Ständerat. Wahl in den Bundesrat.

Neben dieser aargauischen Wirksamkeit Welti's ging einher dessen eidgenössische als Mitgied des Ständerats, in welchen er schon im Frühling 1857 vom aarg. Grossen Rate abgeordnet worden war. Wie rasch er sich auch hier Ansehen verschaffte, ergibt sich daraus, dass er schon drei Jahre nachher (1860) den Präsidentenstuhl bestieg und wiederum 1866. Wir werden in der Darstellung der folgenden Periode zu verschiedenen Malen auf diese Tätigkeit zu sprechen kommen; ebenso auf die militärische Laufbahn und Wirksamkeit Welti's. Hier führen wir nur noch an, dass Welti zweimal vom Bundesrat als eidgenössischer Kommissär nach Genf geschickt wurde. Das erste Mal am 30. März 1860, als zur Zeit des Savoyerhandels eine Schar Bewaffneter, an ihrer Spitze der Werkführer John Perrier, sich des Dampfschiffes „Adler" bemächtigt hatte und nach Thonon fuhr, in der Absicht, eine Kundgebung Savoyens zu Gunsten der Schweiz hervorzurufen. Sie betraten zwar unbewaffnet das savoysche Ufer und begnügten sich, in den Schenken am Seegestade patrotische Lieder zu singen. Um der Wiederholung derartiger Züge wirksam vorzubeugen und die Bevölkerung des Kanton Genf zu beruhigen, ordnete der Bundesrat ein eidgenössisches Kommissariat dorthin ab (Welti und Aepli aus St. Gallen) und stellte die aufgebotenen Truppen in Genf und Waadt unter eidg. Kommando (Oberst Ziegler). Das Kommissariat wurde am 20. August wieder aufgehoben, nachdem die Kommissäre schon früher Genf wieder verlassen hatten.[1] Sodann hatte der Bundesrat am 22. August 1864 in-

[1] Bundesrätlicher Geschäftsbericht 1860, S. 406.

folge der Ruhestörungen, die in Genf an diesem Tage bei Anlass einer Staatsratswahl stattgefunden, Bundesrat Fornerod und Oberst Barmann als Kommissäre nach Genf abgeordnet, worauf am 3. Oktober Fornerod durch Welti ersetzt wurde. Das Kommissariat dauerte bis zum 11. Januar 1865.[1]

Die Stadt Genf schenkte Welti in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste um die Wiederherstellung normaler Verhältnisse das Bürgerrecht. Er selbst hatte seine freie Zeit dazu benützt, um in den Genfer Archiven rechtshistorische Studien über das burgundische Recht zu machen.

So hatte sich Welti nach und nach im Heimatkanton und in der Eidgenossenschaft eine Stellung errungen, die ihn allgemein als den künftigen Vertreter des Aargau's im Bundesrat erkennen liess. War hiezu seine Amtstätigkeit im Aargau, die ihn mit den Staatsgeschäften vertraut machte, eine vortreffliche Vorschule, so ist sein Entwicklungsgang wesentlich gefördert worden durch seine emsig betriebenen Privatstudien, die ihn zu einem seltenen Grad allgemeiner Bildung führten. Als ihn der Verfasser später einmal, vor Welti's Bibliothek stehend, fragte, ob er diese Bücher alle gelesen habe, antwortete er: Nicht ganz! aber es wird doch kaum eines darunter sein, das mir nicht wenigstens einen Gedanken gebracht hätte. Wir können uns gewöhnlich nicht Rechenschaft geben, woher uns diese oder jene Idee gekommen; aber in der Regel wird sie doch das direckte oder indirekte Resultat vorangegangener Studien sein. — Dass man in der Schule nicht für die Schule, sondern für das Leben lernt, ist bei Welti volle Wahrheit geworden. Das Wesentliche, was er in der Schule gelernt, hat er nie vergessen und sein Wissen immer erweitert. Diese Faktoren, verbunden mit einer überlegenen Intelligenz und einer nie versagenden Überzeugungstreue, haben ihn schon im Aargau zu einem hervorragenden Staatsmann heranwachsen lassen.

Als bei den periodischen Erneuerungswahlen im Dezember 1866 Bundesrat Frey-Herosée nach 18jähriger ehrenvoller Amtsdauer seinen Rücktritt erklärte, wurde am 8 Dezember Welti an dessen Stelle in den Bundesrat gewählt. Bei der Abschiedsfeier überbrachte ihm der Stadtrat das Ehrenbürgerrecht von Aarau.

---

[1] Bundesrätlicher Geschäftsbericht 1864, S. 28.

Zweite Periode:

Der Bundesrat.

1867—1891.

Welti trat mit dem 1. Januar 1867 in den Bundesrat. Sechsmal: 1869, 1872, 1876, 1880, 1884, 1891 war er Bundespräsident, eine Ehre, wie sie in dieser Wiederholung vorher keinem Mitgliede zu teil geworden war. In den Jahren 1869, 1872, 1876, 1880 und 1884 war er Vorsteher des politischen Departements, 1867, 1868, 1870, 1871, 1873, 1874 und 1875 des Militärdepartements, 1877 und 1878 des Post- und Telegraphendepartements, 1879, 1882, 1883, 1885 bis und mit 1891 des Post und Eisenbahndepartements und 1881 des Justiz- und Polizeidepartements. Seine bundesrätliche Tätigkeit begann er als Chef des Militärdepartements.

1. Militärwesen.

Von jeher war Welti ein eifriger Soldat und hatte sich sowohl als Truppenoffizier wie als wissenschaftlich durchgebildeter Militär ausgezeichnet. In dem Truppenzusammenzug von 1861 im Reusstal, am St. Gotthardstock und im Rhonethal unter dem Kommando von Oberst Aubert, unterstützt durch Oberst Wieland, damaligem Chef des Generalstabs und begleitet von Bundesrat Stämpfli, dem Chef des eidgen. Militärdepartements, hatte Welti als Oberstleutnant in vorzüglicher Weise eine Brigade kommandiert. Es begreift sich leicht, dass er als Mitglied des Ständerates auf die Lösung militärischer Fragen grossen Einfluss ausübte, meistens Mitglied und oft Berichterstatter der betreffenden Kommissionen war. Von solchen Beschlüssen der Bundesversammlung seien beispielsweise hervorgehoben derjenige vom 26. Januar 1859 betreffend die Einführung gezogener Waffen bei der Infanterie bezw. Umänderung der Rollgewehre

nach dem System Prélaz-Burnand, sowie diejenigen vom 24. Juli 1861 und 1. November 1861 über die Einführung gezogener Kanonen. In die gleiche Zeit (26. Juli 1861, 8. Februar 1862) fällt der bedeutungsvolle Bundesbeschluss betreffend die Beiträge des Bundes an die Kantone Uri, Schwyz, Graubünden und Wallis für Erstellung militärischer Verbindungstrassen in den Alpen, d. h. der Furka-, Oberalp- und Axenstrasse, sowie an Graubünden für Erstellung der Schyn-, Landwasser-, Flüela-, Unterengadin-, Bernina-, Münsterthal- und Albulastrasse. Die Anträge der Kommissionen der beiden Räte[1] teilten sich in Mehrheits- und Minderheitsanträge und der Kampf war ein harter. Welti gehörte zur Mehrheit der ständerätlichen Kommission und verteidigte u. a. schon damals gegenüber einer geäusserten Meinung, die Alpenstrassen führen den Feind ins Land, energisch die gleiche Auffassung, die er später auch für die Gotthardbahn geltend machte: dass durch die Strassen (wie durch die Eisenbahnen) die militärische Bedeutung der schweizerischen Eidgenossenschaft und damit auch diejenige ihrer Neutralität nur erhöht werde, und dass in kommerzieller Beziehung nicht der Verkehr die Strassen, sondern die Strassen den Verkehr machen.

Die Bewaffnungsfrage war mit den angegebenen Bundesbeschlüssen, die nur eine Übergangsperiode schufen, nicht erledigt. Schon 1860 hatte die Bundesversammlung den Bundesrat beauftragt, ein neues Modell für die beste Form der Handfeuerwaffen vorzulegen und dabei auf die Einführung eines gleichförmigen Kalibers Rücksicht zu nehmen. Nach Einholung des Gutachtens einer Expertenkommission beantragte der Bundesrat im Januar 1863 für alle Handfeuerwaffen der eidgen. Armee (Auszug und Reserve) ein einheitliches Normalkaliber von 3,5 mm (dasjenige des Stutzers und des Infanteriegewehrs) einzuführen und die Truppen, welche das Jägergewehr noch nicht besassen, mit einem neuen gezogenen Gewehr dieses Kalibers zu bewaffnen.[2] Diese Kaliberfrage rief in- und ausserhalb der eidg. Räte eine ausserordentlich lebhafte Diskussion hervor, ein Interesse und eine Teilnahme, „wie es jedenfalls in keiner Behörde eines anderen Volkes möglich gewesen wäre und welche in anderen Staaten unbegreiflich erscheinen wird“ (Schlussrede des Stände-

---

[1] B. B. 1861. II. 463. 487.
[2] B. B. 1863. I. 66.

ratspräsidenten Vigier, 31. Januar 1863). Es kam dies wohl davon her, dass die Militärs selbst geteilter, ja in den oberen Graden meistens anderer Ansicht waren, als der Bundesrat, indem sie das grosse Kaliber (4,3 mm) befürworteten. Der Nationalrat acceptierte trotzdem den bundesrätlichen Antrag. Die Entscheidung stand also beim Ständerat. Dessen Kommission beantragte in ihrer Mehrheit Zustimmung zum Nationalrate, die Minderheit Gutheissung des grossen Kalibers; was diesem Antrag besonders grosses Gewicht und Ansehen gab, war der Umstand, dass General Dufour, damals Mitglied des Ständerates, der Kommissionsminderheit angehörte.[1] Aber Welti referierte als Berichterstatter der Mehrheit in so durchschlagender Weise, dass ihr Antrag mit 33 gegen 5 Stimmen angenommen wurde. (Bundesbeschluss vom 28. Januar 1863.)[2]

Allein damit kam die Gewehrfrage nur für kurze Zeit zur Ruhe. Die Erfahrungen mit dem Hinterladungsgewehr im amerikanischen und dänischen Krieg hatten den Bundesrat schon 1865 veranlasst, das Modell eines zweckmässigen Hinterladergewehrs zur Konkurrenz auszuschreiben und mit den eingegangenen Gewehren durch eine Fachkommission, der auch Welti als Mitglied und Sekretär der Kommission angehörte, Versuche anzustellen, die im Januar 1866 vorgenommen wurden. Der preussisch-österreichische Krieg hatte dann auf einmal die Einführung eines solchen Gewehres in die vorderste Linie der Tagesfragen gestellt und schon mit Botschaft vom 12. Juli 1866, neun Tage nach Königgrätz, beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung, es sei die sämtliche gewehrtragende Mannschaft des Bundeskontingents mit Hinterladungsgewehren zu versehen, unter Beibehaltung des 1863 festgesetzten Kalibers. Das wurde am 20. Juli 1866 beschlossen unter Vorbehalt späterer Festsetzung des definitiven Modells, wobei auch die vorhandenen Gewehre und Stutzer kleinen Kalibers, sowie die Prélaz-Burnand-Gewehre in Hinterlader umgewandelt werden sollen.[3] Nachdem durch die erwähnte Kommission in Aarau noch eine Reihe von Versuchen angestellt worden war, setzte der Bundesrat für die Umänderung der Stutzer und Gewehre kleinen Kalibers das System Milbank-Amsler fest. Am 20. Dezember 1866[4] beschloss sodann die Bundesversammlung grundsätzlich, dass für die

---

[1] B. B. 1863. I. 245. [2] A. S. VII. 412.
[3] B. B. 1866 II. 307. A. S. VIII. 876. [4] A. S. IX. 6.

Scharfschützen und die Infanterie des Bundesauszuges und der Bundesreserve ein Repetiergewehr eingeführt werden soll, dessen Ordonnanz der Bundesrat zu bestimmen habe. Welti war über diese Frage im Ständerate Berichterstatter der Kommission und wurde in der nämlichen Session in den Bundesrat gewählt.[1]

Am 1. Januar 1867 übernahm Welti das eidgenössische Militärdepartement und die dringenste Aufgabe für ihn war nun

---

[1] Zu den Schiessversuchen in Aarau hatte sich auch der feingebildete, namentlich als Militärschriftsteller über Handfeuerwaffen bekannte und mit einer von seiner Mutter geerbten poetischen Ader begabte Wilhelm von Plönnies aus Darmstadt eingefunden. Zwischen ihm und Welti entwickelte sich ein Freundschaftsverhältnis, so dass die beiden ihre Photographien austauschten, wobei Welti unter die seinige aus der Ilias, X, den Vers 224 hinschrieb. (Wo Zwei wandeln zugleich, da bemerkt der Ein' und der Andere — Schneller, was heilsam sei.) v. Plönnies widmete ihm dafür ein (nach P. Tode im Druck erschienenes) Gedicht. Der Dichter erzählt, wie er zur kastalschen Quelle hinaufgestiegen sei und in die Leier gegriffen habe; doch entsetzt erhoben sich die Musen und Apollo, der Ferntreffer, schickte ihn wieder zum Kriegsgott Mars zurück:

„Auch bei Ares bleib ich Dir gewogen, nur in anderer Art als Du geglaubt:
„Sollst ein Jünger sein des Fernhintreffers – aber ferne vom kastalschen Born,
„Oder in das heisse Land des Pfeffers — treibet Dich des Musengottes Zorn.
„Fliegende Geschosse zu ersinnen, sei Dir jetzt für immer angetan —
„Mit und ohne Spitzen, Riegel, Rinnen, — forsche stets umsonst nach ihrer Bahn!
„Quäle Dich mit Stutzen, Büchsen, Flinten — schreibe, rechne, zeichne Deine Qual!
„Lade sie von vornen oder hinten, schiesse einmal oder fünfzehnmal.
„Doch ich lüfte Dir den gold'nen Schleier, hör' ein tröstlich, ein prophetisch Wort:
„Kommst Du je zum Lande der Aargeier, findest Du den grimmen Siegfried dort,*
„Eingehüllt in duft'gen Rauches Wolke, der ihm ewig aus dem Munde brennt,
„Grüsst Dich dann bei vielem fremdem Volke Diomedes, der Dich Glaukos nennt —**
„Freudig magst Du seinem Worte lauschen, denn ich bin es, dem der Dank gebührt;
„Freudig mögt ihr Freundesgabe tauschen, weil ein Gott Euch dort zusammenführt."
Und so kam's; doch weil mir Zeus gewogen, gleicht sich eine alte Rechnung aus:
Glaukos ward von Diomed betrogen — — diesmal aber ist er weit voraus:
Teurer Landammann Du warst zu bieder, was ich geben kann, ist zu gering.
Nicht für hundert Stiere lass' ich wieder was ich bei dem Tausch zu viel empfing.

---

* Oberstleutnant Siegfried, später Oberst, Chef des eidg. Stabsbureau und des eidg. Generalstabs, ebenfalls Mitglied der Schiesskommission.

** Ilias, VI, 119 ff.

die Durchführung der Neubewaffnung. Sie bildet ein wichtiges Moment in der Geschichte unseres Wehrwesens. Wie trefflich dieselbe ausgefallen, ist bekannt. Als Ordonnanz für das Repetiergewehr wurde das Vetterligewehr bestimmt und es erhielt damit die eidgenössische Armee das beste, damals bekannte Gewehr.

War damit ein grosser Schritt für die Feldtüchtigkeit der Armee getan, so fügte Welti demselben noch einen zweiten, nicht minder wichtigen und notwendigen bei: eine neue eidg. Wehrverfassung.

Die Bundesverfassung von 1848 hatte gegenüber der Militärorganisation von 1815/17 im Sinne einer Vereinheitlichung des Heerwesens einen bedeutenden Schritt vorwärts getan, aber doch nicht einen so grossen, wie man nach den Erfahrungen im Sonderbundskrieg hätte erwarten dürfen. Sie ging noch von dem Grundsatz aus, dass die Militärhoheit den Kantonen zustehe und dass der Bund nur die Rechte besitze, welche ihm besonders und ausdrücklich abgetreten sind, während sie dagegen dem Bund allein das Recht zuspricht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen. Sie übertrug dem Bund den höhern Militärunterricht und den Unterricht der Spezialwaffen, mit der Möglichkeit, durch die Gesetzgebung denselben noch weiter zu zentralisieren; ferner die Überwachung des Unterrichts der Infanterie und der Scharfschützen, sowie der Anschaffung und des Unterhalts des von den Kantonen zu liefernden Kriegszeugs; ferner die Lieferung eines Teils des Kriegsmaterials. Allein sie litt an dem schweren Widerspruch, dass sie zwar die allgemeine Wehrpflicht anerkannte, aber das Bundesheer nur aus kantonalen Kontingenten zusammensetzte und zwar so, dass diese 4½ % der Bevölkerung betrugen — 3 % Auszug, 1½ % Reserve —, während die Zahl der gemäss der allgemeinen Wehrpflicht eingereihten Dienspflichtigen bedeutend höher war, als die verfassungsmässige Stärke des Bundesheeres. Das machte eine rationelle Organisation desselben unmöglich und hatte die schwersten Übelstände zur Folge. Hier konnte nur eine Bundesrevision helfen.

Nachdem der Krieg von 1866 die einheitliche Bewaffnung gebracht, arbeitete Welti, ohne die Revision abzuwarten, aber um die ganze Frage in Fluss zu bringen, den Entwurf einer neuen Militärorganisation nebst einlässlicher Motivierung aus,

den er Ende 1868 dem Bundesrat überreichte. Derselbe, bekannt als „Projekt Welti“, beseitigte die Kontingentsskala und bildete das Bundesheer aus sämtlichen wehrpflichtigen Schweizerbürgern, vom 20. bis 45. Altersjahr; er teilte die Eidgenossenschaft in territoriale Divisionskreise ein, verlangte die Zentralisation des Infanterieunterrichts, beteiligte die Offiziere und Unteroffiziere bei der Instruktion, verlegte einen wichtigen Teil des militärischen Unterrichts in die Volksschule, verlangte jährliche Divisionszusammenzüge mit Inspektion aller Truppen durch die Brigade- und Divisionskommandanten, um das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Truppen und Führern zu fördern u. a. m. Auf diese Art sollte eine für den Krieg eingerichtete und unterrichtete Armee gebildet werden. Der Entwurf wurde in den militärischcn Kreisen überwiegend mit grosser Befriedigung und Zustimmung aufgenommen. Eine Reihe fachmännischer, im „Bund“ erschienener Artikel schloss mit folgendem Satze:

„Wie aber auch das Verdikt schliesslich ausfallen möge, dem Schöpfer des Entwurfes wird für alle Zeiten das Verdienst gesichert bleiben, einen energischen Schritt nach dem Ideal jenes echten Miliztums hin, von welchem bisher nur wenige unter uns eine rechte Ahnung hatten, getan und die zum vollständigen Erreichen des hohen Zieles einzuschlagenden Pfade der Art bezeichnet zu haben, dass in Zukunft über die Richtung, in welcher weiter vorgegangen werden muss, bei allen überhaupt zu einem Urteil in Sachen Befähigten hoffentlich kein Zweifel mehr walten wird.“ (Bund, 9. Januar 1869.)

Und so kam es auch. Als die Bundesversammlung durch Beschluss vom 23. Dezember 1869 den Bundesrat mit der Vorlage über eine anzustrebende Revision der Bundesverfassung beauftragt hatte, wollte Welti an die Stelle der bisherigen Artikel 18 bis 21 nur zwei Artikel setzen: Die allgemeine Wehrpflicht, wobei im übrigen ein Bundesgesetz die Organisation des Bundesheeres bestimmen soll; sodann dürfen die kantonalen Militärverordnungen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation entgegen ist und müssen daher dem Bundesrat zur diesfälligen Prüfung vorgelegt werden. Der Bundesrat in seiner Mehrheit (Botschaft vom 17. Juni 1870) wollte dagegen nur Artikel 19 ändern, indem er das Bundesheer aus den Kontingenten der Kantone bildete, jedoch das Skalasytem fallen liess, aber „damit keineswegs beabsichtigte, die bisherige Militärhoheit

der Kantone zu beschränken.“ Allein der Gang der Weltereignisse kam Welti zu Hilfe. Die Eidgenossenschaft hatte noch nie in Friedenszeiten grosse, eingreifende Beschlüsse über ihre Wehrverfassung gefasst. Der Sempacherbrief zeigt seinen Ursprung schon im Namen an; die beiden ersten „Kriegsverfassungen“ — Abschied von Wyl 1647 und eidg. Defensionale von 1668 — waren veranlasst worden durch den dreissigjährigen Krieg; die Organisation von 1848/1850 durch den Sonderbundskrieg und die Neubewaffnung der Armee durch die Kriege von 1864 und 1866. Eine analoge Wirkung übte jetzt der deutsch-französische Krieg aus, der wenige Wochen nach Erlass der Vorschläge des Bundesrates losbrach. Der neue Bund hatte noch nie in solchem Umfang an die militärischen Kräfte des Landes appelliert, wie dies infolge des französisch-deutschen Krieges 1870/71 durch die dadurch veranlasste Grenzbesetzung der Fall war; noch nie waren aber auch die unserem Wehrwesen anhaftenden Mängel so klar und vor jedermanns Augen zu Tage getreten, wie hier, und sie wurden auch überzeugend im Berichte des General Herzog dargelegt, dessen Reformvorschläge sich im ganzen auf dem Boden des Welti-Entwurfes von 1868 bewegten. Unter dem Eindruck dieser Erfahrungen stellte nun der Verfassungsentwurf von 1872 folgende Grundsätze auf: die Organisation des Heeres ist Bundessache; sämtliche Militärkosten werden vom Bunde getragen; das Kriegsmaterial, die Waffenplätze und militärischen Gebäude gehen auf den Bund über, die beiden letztern zum Eigentum oder zur Benutzung. Damit war beinahe vollständige Zentralisation des Militärwesens ausgesprochen, auch der Verwaltung, da für die kantonale Administration nur das Personelle übrig blieb. In der Diskussion waren Zentralisten und Föderalisten in dieser Frage stark aufeinandergeplatzt, wobei Welti's mächtige Beredsamkeit wesentlich zum Siege der erstern beitrug. (Anh. II. Nr. 12).

Als nach der Verwerfung des Verfassungsentwurfes durch das Volk die Revision der Verfassung von den eidgenössischen Räten wieder aufgenommen wurde, kehrte sich die Stellung zwischen Bundesrat und Bundesversammlung um. Der Bundesrat wollte den Föderalisten einige Konzessionen machen, hielt aber in der Hauptsache am Entwurfe von 1872 fest, so dass die Militärhoheit der Eidgenossenschaft derjenigen der Kantone vorgehen und letztere nur so weit zur Geltung kommen sollte,

als sie dem Zweck des Bundes nicht hinderlich wäre. An dieser Auffassung hielt Welti auch in den Beratungen fest (Anh. II. Nr. 15). Allein die Bundesversammlung, um eine Verständigung anzubahnen, ging in den Konzessionen weiter, namentlich darin, dass die Militärverwaltung nicht zentralisiert wurde. Immerhin zeigt die Verfassung von 1874 gegenüber derjenigen von 1848 im Sinne der Vereinheitlichung bedeutende Fortschritte: Abschaffung des Skalakontigentsystems, Übernahme des gesamten Militärunterrichts, der gesamten Bewaffnung, der Kosten der Bekleidung und Ausrüstung und der Beaufsichtigung der kantonalen Militärverwaltung durch den Bund; unentgeltliche erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung der Truppen, Unterstützung der Wehrmänner und ihrer Familien bei Unglücksfällen im eidgenössischen Dienst.

Nachdem die neue Verfassung am 19. April 1874 vom Volke angenommen worden, arbeitete Welti das Vollziehungsgesetz zu den Militärartikeln, d. h. den Entwurf einer Militärorganisation nebst Botschaft so prompt aus, dass dieselben am 13. Juni 1874 vom Bundesrat der Bundesversammlung vorgelegt werden konnten.[1] Man rühmte ihnen nach, sie seien die bestvorbereitete und durchgearbeitete Vorlage, welche der Bundesrat je gemacht habe. Als Ziele der neuen Organisation bezeichnete die Botschaft:

1) Strenge Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht durch gehörige Ordnung in der Rekrutierung und der ärztlichen Untersuchung, Beschränkung der Dienstenthebungen.
2) Sachgemässe Heereseinteilung gegenüber der jetzigen, auf die zufälligen Skalaverhältnisse begründeten.
3) Angemessene Organisation der einzelnen Truppenkörper, Neubildung des Sanitäts- und Verwaltungswesens.
4) Vorsorge für eine bessere Auswahl der Offiziers- und Unteroffiziersstellen. Feste Zuteilung der Offiziere zu den Truppenkörpern. Ausscheidung der kommandierenden und der Generalstabsoffiziere.
5) Organisation des Generalstabes.
6) Verbesserter Unterricht für Mannschaft und Offiziere.

---

[1] B. B. 1874, II. 1.

7) Einteilung der Armee in Territorialdivisionen. Zusammenhang dieser Einteilung mit der Instruktion, Inspektion und dem Kriegsmaterial.
8) Beteiligung der Offiziere an der Verwaltung des Heeres durch Aufsicht über den personellen Bestand, Inspektionen des Personellen und Materiellen.
9) Zuteilung des Kriegsmaterials an die Korps und sachgemässe Ordnung des daherigen Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen.
10) Sorge für gehörigen Unterhalt des der Mannschaft abgegebenen Materials an Bewaffnung und Bekleidung.
11) Sicherung des Pferdebedarfes im Kriegsfalle. Hebung der Kavallerie durch Beteiligung des Bundes bei der Pferdeanschaffung.
12) Ordnung des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen.
13) Genaue Normierung des Verhältnisses zwischen den politischen Behörden und dem Oberbefehlshaber.
14) Ordnung der Soldverhältnisse.
15) Organisation der Beamtungen des Militärdepartements.

Am 13. Wintermonat wurde der Entwurf ohne wesentliche Änderungen zum Gesetz erhoben; eine Volksabstimmung über dasselbe wurde von keiner Seite verlangt und so trat es mit dem 19. Hornung 1875 in Kraft, mit dem Verdienst, aus dem lose zusammengehaltenen Kontingentsheere der Kantone endlich den Übergang zum Bundesheere geschaffen zu haben. Welti war 1874 Vizepräsident des Bundesrates; nach hergebrachter Übung wäre er im Dezember 1874 zum Bundespräsidenten gewählt worden, womit die Übernahme des politischen Departements verbunden gewesen wäre; um die erste Ausführung des Gesetzes selbst an die Hand nehmen zu können, verzichtete Welti auf diese Wahl, welcher Akt ihm vom Präsidenten der Bundesversammlung (Ruchonnet) als neuer Beweis seiner patriotischen Gesinnung verdankt wurde.

In seiner Botschaft vom 2. Mai 1895 betreffend die Revision der Militärartikel der Verfassung im Sinne der Übertragung der Kriegsverwaltung an den Bund,[1] welche die Verfassung von 1874, gegen den Willen Welti's, hinderte, spricht sich der

---

[1] B. B. 1895 II., 857—861. — B.-Beschluss B. B. 1895 III., 854. — Derselbe wurde in der Volksabstimmung vom 3. Nov. 1895 verworfen.

Bundesrat über die Gesetzesarbeit seines früheren Mitgliedes folgendermassen aus:

„Die Militärorganisation vom Jahr 1874 bezeichnet einen gewaltigen Fortschritt auf dem Gebiete unseres Heerwesens. Keine künftige Neuordnung unserer Heeresverfassung wird an Tiefe und Umfang der neuen Gedanken sich voraussichtlich mit ihr messen können. Die überwiegende Mehrzahl der durch sie geschaffenen Einrichtungen hat sich im Laufe einer zwanzigjährigen Erfahrung im hohem Masse bewährt. Eine weise Anlage des Gesetzes gestattete eine nach allen Richtungen fruchtbare Weiterentwicklung unseres Wehrwesens und eine Revision dieses Gesetzes auf andern als den durch dasselbe geschaffenen Grundlagen ist wohl als ausgeschlossen zu betrachten.“[1]

Von den Errungenschaften des Gesetzes heben wir nur noch eine hervor: die Einführung des militärischen Vorunterrichts in den Schulen und nachher bis zum Eintritt in den Militärdienst. Der Gedanke war schon im Projekt von 1868 ausgesprochen worden und lag Welti so am Herzen, dass er, was ihm selten passierte, für denselben auch in der Presse eintrat (Sonntagspost 1868, S. 348 und 364 ff., Anh. I. Nr. 1, 2). In der Botschaft zum Militärgesetz spricht er sich darüber eingehend aus (B. B. 1874, II, S. 42 ff.). Er geht dabei von dem Satze aus, dass ein Milizstaat nie imstande sei, seinen Truppen die Ausbildung der stehenden Heere zu verschaffen. Um die Lücke auszufüllen, dürfe die militärische Erziehung nicht erst bei dem zwanzigjährigen Rekruten beginnen, sondern das müsse schon in der Schule geschehen in Verbindung mit dem Turnen und den übrigen Lehrfächern. „Das Altertum hat in seinen schönsten Zeiten diese Trennung zwischen civiler und militärischer Bildung nicht gekannt und hätte es noch viel weniger begriffen, diese beiden Elemente der Zeit nach soweit auseinanderzulegen. Es ist die grosse Aufgabe des Milizstaates, und darunter kann nur der republikanische Staat verstanden sein, jene verloren gegangene Einheit der Bildung in seiner Wehr-

---

[1] In der nationalrätlichen Militärdebatte vom 25. März 1903 wiederholte der Chef des Militärdepartements, dass unser Heer seit 1874 ein ganz anderes geworden und dass die noch bestehenden Übelstände ihre Hauptquelle in der, namentlich auf dem Gebiete der Kriegsverwaltung noch beibehaltenen Teilung der Militärgewalt zwischen Bund und Kantonen finden, welche eine vernünftige Dezentralisation der Verwaltung unmöglich mache.

verfassung wieder herzustellen.“ Dieser Vorunterricht, namentlich nach der Entlassung aus der Schule, ist noch nicht überall durchgeführt, macht aber doch Fortschritte. Auf dem gleichen Gedanken beruhte die Errichtung einer kriegswissenschaftlichen Abteilung am Polytechnikum, für welche Welti nicht minder kräftig eingestanden war.

Bald nach seinem Eintritt in den Bundesrat suchte Welti auch eine Idee zu realisieren, die schon längst als ein Postulat der Gerechtigkeit und der Humanität aufgestellt worden war: eine bessere und finanziell gesicherte Entschädigung an Wehrmänner, die im Kriegs- oder Friedensdienst infolge Verwundungen, Verletzungen u. s. w. in ihrem Erwerb Nachteile erleiden, sowie an die Hinterlassenen solcher, die ihr Leben eingebüsst haben. Das eidgenössische Pensionsgesetz vom 7. August 1852 hatte sich als durchaus unzureichend und unbillig erwiesen (Pensionsmaximum Fr. 500). Schon 1861 war von einer Kommission, veranlasst durch die Petition einer Versammlung kantonaler Delegierter, ein Programm aufgestellt worden über die Gründung einer Winkelriedstiftung und für die Revision des Pensionsgesetzes, für welch' letztere 1865 ein Projekt ausgearbeitet wurde.[1] Die Frage war sodann 1866 vom Militärdepartement wieder an eine Kommission gewiesen worden, und schon in dieser wurde (von Direktor Widmer) die Ansicht verfochten, dass der zu erreichende Zweck Hand in Hand mit der Verbesserung des Pensionsgesetzes und der einzuleitenden Fondsansammlung, am wirksamsten durch Mitverwendung der Lebensversicherung d. h. Gründung einer gegenseitigen Lebensversicherungskasse mit Einschluss des Kriegsrisikos erreicht werden könnte. Die Idee war neu und so beschloss die Kommission, für einmal dem Bundesrat den Entwurf einer Winkelriedstiftung als Fondsansammlung einzureichen, unter gleichzeitiger Vorlage der Versicherungsidee. Als Welti 1867 das Militärdepartement übernahm, schenkte er dieser Sache sofort seine volle Aufmerksamkeit, und zwar, wie in allen Dingen, auf Grundlage eigenster, sorgfältiger Prüfung. Als aargauischer Erziehunsdirektor hatte er die Lehrerpensionskasse durch ein Gutachten des damaligen Prof. Zeuner am eidg. Polytechnikum — einer Autorität auf diesem Gebiete — versicherungs-technisch untersuchen lassen.

---

[1] Bundesrätlicher Geschäftsbericht 1861, S. 270.

Dieses Gutachten hatte er gründlich durchstudiert und sich so mit der mathematisch-technischen Seite der Lebensversicherung bekannt gemacht. So unterstützte er denn jene Versicherungsidee energisch, legte die Frage einer erweiterten Kommission vor,[1] welche sich mit grosser Mehrheit für dieselbe aussprach. Sie bestand in folgendem: Neben die Staatshilfe, wie sie, mit oder ohne Fondsansammlung, vorgesehen ist im Pensionsgesetz, soll auch die Selbsthilfe treten und zu diesem Zweck unter Garantie des Bundes eine gegenseitige Lebensversicherungsgesellschaft gegründet werden, die „Union Winkelried“ (während unter der „Winkelriedstiftung“ vorzugsweise eine Fondsansammlung verstanden wurde). In der obligatorischen Abteilung derselben soll jeder Diensttuende jährlich einen Tagessold in die Kasse der Union Winkelried abtreten, wogegen diese für jeden Wehrmann, der im Krieg oder bei Friedensübungen stirbt, ein Kapital von Fr. 1000 an die Hinterlassenen ausrichtet. Diese 1000 Fr. werden also auch dem ärmsten Wehrmann bezw. seiner Familie neben der gesetzlichen Pension zugesichert. Daneben besteht die Union aus der fakultativen Abteilung als einfache freiwillige Lebensversicherung, bei welcher mit einer beliebigen Summe sich jeder Wehrmann zu den gewöhnlichen normalen Prämien versichern kann, jedoch mit dem Vorzug, dass die Versicherungsumme auch im Kriegsfall ausbezahlt werden muss, ohne dass hiefür, wie das bei den gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften der Fall war, eine besondere Zusatzprämie zu entrichten ist. Dieses Risiko zu übernehmen ist der Union deswegen möglich, weil bei der Garantie des Bundes eine starke Teilnahme – auch von Nichtwehrmännern zu den gleichen Prämien — zu erwarten ist, was, in Verbindung mit der auf reiner Gegenseitigkeit beruhenden Organisation mit Vertretung der Bundesbehörden in der Verwaltung, eine solche Ersparnis an Auslagen gegenüber den gewöhnlichen Lebensversicherungsgesellschaften zur Folge haben wird, dass damit das Kriegsrisiko gedeckt werden kann. Nur muss der Bund die Garantie übernehmen und wenn der Krieg bald käme, der Union die erforderlichen, später zurückzuerstattenden, Vorschüsse machen; nach etwa 15 Friedensjahren wäre die Reserve der Union so stark angewachsen, dass diese vom Bunde keine Vorschüsse

---

[1] Bundesrätlicher Geschäftsbericht 1867, S. 91.

mehr brauchte und das angesammelte Versorgungskapital unantastbares Eigentum der Union wäre.[1]

Schon unterm 25. November 1868 legte Welti dem Bundesrate einen Gesetzesentwurf nebst Botschaft vor folgenden Inhalts:

Art. 1. Der Bund erklärt sich bereit, die Garantie für eine gegenseitige Lebensversicherungsgesellschaft zu übernehmen, welche mit den schweizerischen Wehrpflichtigen Versicherungsverträge für den Todesfall im Kriege abschliesst und den Bundesbehörden bei der Gründung und Verwaltung der Gesellschaft eine angemessene Mitwirkung und Aufsicht in noch zu vereinbarender Weise gestattet.

Art. 2. Die in dem vorstehenden Artikel genannte Garantie beschränkt sich auf folgende Leistungen:

a) Insofern durch ein Bundesgesetz die obligatorische Versicherung sämtlicher Wehrpflichtiger auf den Todesfall im Kriege angeordnet wird, so bezahlt der Bund nach einem Kriege der Versicherungs-Anstalt die Differenz zwischen den fälligen Versicherungssummen und den aus den eingezahlten Prämien gebildeten Reserven, ohne dass die Anstalt zur Rückzahlung verpflichtet ist.

b) In Bezug auf alle übrigen Versicherungsverträge, welche die Gesellschaft abschliessen wird, macht sich der Bund verbindlich, für die einzelne Versicherung in einer näher zu bestimmenden Höhe eine allfällige Differenz zwischen den Versicherungssummen und den zur Dekung derselben vorhandenen Reserven vorschussweise an die Anstalt zu bezahlen.

Art. 3. Wann auf Grund der vorstehenden Anerbietungen eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft sich bildet, so ist der Bundesrat beauftragt, einen Gesetzesvorschlag über die entsprechenden Änderungen des Pensionsgesetzes und die Stellung des Bundes gegenüber der Gesellschaft der Bundesversammlung vorzulegen.

Wir entnehmen der (nicht gedruckten, im eidg. Archiv liegenden) Botschaft folgende Sätze:

„Die allgemeine Frage, ob der Staat verpflichtet sei, für diejenigen zu sorgen, welche in seinem Dienste verstümmelt und arbeitsunfähig geworden sind, und ob er sich derer anzunehmen habe, die im Kampfe für das Vaterland ihren Vater und Ernährer verloren haben, kann bei uns nicht aufgestellt werden. Sie ist durch das bestehende Gesetz gelöst, aber in so unzureichender Weise, dass im ganzen Lande nur eine Stimme darüber besteht, dass in dieser Richtung bei weitem mehr zu geschehen habe. Diese Forderung kann im Hinblick auf das jetzige Gesetz unmöglich abgewiesen werden. Ein Famlienvater, der als Krüppel aus dem Kampfe zurückkommt, in den ihn der Staat gerufen hat, und der nicht mehr imstande ist, das Geringste für seine Kinder zu tun, denen er im Gegenteil zur Last fällt, erhält jährlich im besten Falle 500 Fr. oder ebensoviel seine Familie, wenn er gar nicht mehr zurückkommt. Der Bund ist aber keineswegs verpflichtet, so viel zu geben und daher auch niemand berechtigt, die genannten Summen zu fordern, weil dieselben nur ein Maximum bilden, unter welches in

---

[1] Rückblick auf die Frage der Winkelriedstiftung. Von C. Widmer, Zürich 1866.

beliebigem Masse herabgegangen werden kann. Die Unterstützung, das Almosen ist also nicht nur klein, sondern auch unsicher und die Unsicherheit wächst mit den Ansprüchen, die gerade dann am grössten sind, wenn der Staat finanziell am wenigsten bei Kräften ist, d. h. nach einem Kriege. Die Verpflichtungen, die der Staat gegenüber den Pensionierten hat, sind eine Schuld, die im Frieden durch das Gesetz übernommen und in einem noch unbestimmten Momente einmal fällig wird; trotzdem trifft der Staat keine Vorbereitungen, um im Augenblick des Verfalles zahlungsfähig geworden zu sein, sondern er überbindet einfach der Generation, welche das Unglück hat, einen Krieg führen zu müssen, die gesamte Last. Die Nachteile des jetzigen Pensionssystems sind also auf Seite der einzelnen Bürger sowohl als des Staates. Jene haben zu gewärtigen, ob ihnen der Bund viel oder wenig verabfolgen kann, ein Recht haben sie nicht; unter allen Umständen wird das, was sie erhalten, mit den erlittenen Nachteilen in keinem Verhältnis stehen. Auf der andern Seite ruht auf dem Staate eine Schuld, für deren Deckung der Staatshaushalt in keiner Weise vorsieht und deren Bezahlung unter den ungünstigsten Verhältnissen erfolgen muss. Die Änderung des Pensionsgesetzes in der Weise, dass die Pensionssätze für Invalide und Familien einfach erhöht werden, heilt die genannten Übelstände in keiner Weise und darum wurde der neue Entwurf (von 1865) auch mit Recht als unzulänglich erfunden. Die Stellung des Staates zum Pensionierten und das Recht des erstern, das Mass der Unterstützung beliebig festzustellen, würde dadurch aufs neue sanktioniert; die Erhöhung der Pension selbst bliebe eine blosse Hoffnung, deren Erfüllung von dem guten Willen und der momentanen Zahlungsfähigkeit der Staatskasse abhinge; nur Eines wäre dabei sicher, nämlich für den Staat die Erhöhung der übernommenen Schuld."

„Die Schöpfung wird an die Stelle der Willkür und der vagen Hoffnung die bestimmte Pflicht und den sichern Rechtsanspruch setzen und es dem Bürger möglich machen, die schwerste Pflicht gegen sein Vaterland mit derjenigen für seine Angehörigen nach Kräften auszugleichen."

Allein die geteilte Aufnahme, welche das Projekt beim Bundesrat, sowie in weitern Kreisen, teilweise auch in militärischen, fand, brachte Welti eine schmerzliche Enttäuschung; er hatte geglaubt, für die Versorgung verunglückter Wehrmänner sein Bestes zu tun und nun stiess er auf heftigen Widerstand, herkommend aus Missverständnissen und Mangel an Sachkenntnis, und, wie es scheint, wacker genährt durch eine geheime, aber scharfe Opposition konkurrierender Versicherungsgesellschaften. Das Projekt, dessen Realisierung auf den heutigen Tag ohne irgend welche Opfer seitens des Bundes ein Segen und eine Beruhigung ungezählter Tausende von Soldaten und ihrer Familien wäre, kam nicht zur Ausführung.

In Vollziehung des Art. 18 der Bundesverfassung legte alsdann Welti 1874 den Entwurf zu einem neuen Gesetze über die Militärpensionen vor. Das Gesetz kam im gleichen Jahre zu stande und erhöhte die früheren Pensionen wesentlich.[1]

---

[1] Das Gesetz ist aufgehoben worden durch dasjenige vom 28. Juni 1901

Wir fügen hier noch ein anderes, vom humanen Sinn Welti's zeugendes Beispiel an: Im Neuenburgerhandel, so erzählt Pfarrer Müri (M. E.), musste ich als Feldprediger mit nach Neuenburg. Am Abend vor der Abreise gab mir der Militärdirektor die kurze Wegleitung: predigen Sie gute Manneszucht. Welti aber sagte mir: predige auch Humanität! Unsere Soldaten werden dort bei Royalisten einquartiert, halten nun alle Royalisten für Vaterlandsverräter und werden sie barsch und anspruchsvoll behandeln. Mein Gott! die meisten jener Leute wussten nicht, was sie taten. Es sind also irregeführte Brüder. Das predige und vergiss nicht, dass viele unserer Soldaten daheim Weib und Kinder oder alte Eltern haben: die besuche und tröste sie, schreibe Briefe für sie, sei freundlich mit jedem Soldaten und kameradschaftlich mit den Offizieren.

Die anstrengendste und aufregendste Periode hatte Welti als eidg. Militärdirektor während des Krieges 1870/71 durchzumachen. Das plötzliche und umfangreiche Aufgebot der Grenzbesetzung, die Tag und Nachts über die Kriegsereignisse eintreffenden Depeschen, der Übertritt der Bourbaki-Armee und ihre Internierung, deren oberste Leitung vom Zeitpunkte des Einmarsches bis zum Rückmarsch der Armee das eidg. Militärdepartement besorgte u. s. w. nahmen seine volle Zeit und Kraft in Anspruch. Es darf auch beigefügt werden, dass, wenn die schweizerischen Truppen noch rechtzeitig an die Grenze kamen zur Empfangnahme der Bourbaki-Armee, dies nicht zum mindesten der Umsicht des Militärdepartements zu verdanken war.

Welti's Sympathien standen in diesem Kriege auf Seite der Deutschen. Am 26. August 1870 schreibt er an Müri:

„Es ist traurig, wie bei uns sogar die Gebildeten vergessen, dass wir ohne geistiges Leben zu Grunde gehen und dass wir Deutsch-Schweizer in dieser Beziehung genau so gut zur grossen deutschen Nation gehören als die Pommern und Schwaben. Dass unser Volk im grossen Ganzen für die ausserschweizerischen politischen Verhältnisse gar kein Verständnis hat, ist eine Tatsache, deren Beweis bei diesem Anlasse nicht zum ersten Mal geleistet wird. Anno 1866 war es genau so; heute sieht der Blinde, dass der Sieg Österreichs für dieses selbst, wie für ganz Europa ein Unglück gewesen wäre. So wird es wieder kommen, denn es sind die gleichen Fragen im Spiel. . . . . Nach allen menschlichen Berechnungen werden die deutschen Waffen siegen."

---

betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall. Doch sind noch lange nicht genug Mittel vorhanden für die im Kriegsfall aus dem Gesetz sich ergebenden Verpflichtungen.

Wir müssen uns auf die angeführten Hauptpunkte der Tätigkeit Welti's als eidg. Militärdirektor beschränken, da das Eingehen auf alle Details zu weit führen würde (Rekrutenprüfungen, Militärsteuergesetz, Befestigungsfrage u. s. w.). Dagegen machen wir noch aufmerksam auf die im Anhang (I. Nr. 3) zum Abdruck gebrachte Serie von Artikeln, die in den Nummern 71, 73 und 75 (je zweites Blatt) der Neuen Zürcher Zeitung vom 9., 10. und 11. Februar 1875 unter dem Titel: „Der Brüsseler Kongress und die preussische Landsturm-Verordnung vom Jahre 1813, von einem schweizerischen Milizoffizier" erschienen sind und die von Welti herrührten.[1] Die Artikel betreffen die Verhandlungen der Brüsseler Konferenz vom August 1874 über die Feststellung eines internationalen Kriegsrechtes (deren Ergebnisse jedoch von den Staaten nicht ratifiziert wurden) und bieten neues Interesse gegenüber den Haager Konferenzbeschlüssen von 1899.

Wir schliessen den Abschnitt mit folgendem Nachruf, den die „Schweiz. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen" dem verstorbenen Schöpfer unserer Militärorganisation gewidmet hat:

„Bundesrat Oberst Emil Welti, der Schöpfer der zur Kraft bestehenden Heeresorganisation unseres Landes, ist uns durch den Tod entrissen worden. In ihm ist der bedeutendste Staatsmann, den die Schweiz in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts besessen hat, dahingegangen. Ihm verdankt das Land vor allem das gesteigerte Vertrauen, das die organisierte Wehrkraft im eigenen Volk und im Ausland, verglichen mit früher, heute geniesst: das gekräftigte nationale Bewusstsein und die gehobene Achtungsstellung, die die Eidgenossenschaft im europäischen Völkerkonzert einnimmt. Es ist Pflicht des nationalen Heeres, am Grabe seines Reorganisators ungeschmälert anzuerkennen, was es ihm verdankt. Wenn mit der Wende des Jahrhunderts die Stunde schlagen sollte, da Hand angelegt wird an die Reform der Heeresorganisation von 1874 in fortschrittlichem Sinn, so bleiben wir dessen eingedenk, dass die Grundideen der reformatorischen Bewegung unserer Tage noch die nämlichen sind, wie die, welche vor einem Viertelsjahrhundert von Oberst Welti als Lebenskeime eines gesunden Entwicklungsprozesses in unsere Wehrverfassung hineingelegt worden sind."

[1] Was dem Verfasser als damaligem Chef-Redakteur der N. Z. Z. bekannt ist.

2. Die Gotthardbahn.[1]

Eine Angelegenheit, welche Welti von seinem Eintritt in den Bundesrat an während einer Reihe von Jahren, neben den gewöhnlichen Departementsgeschäften, in hohem Masse beschäftigte, war die Gründung der Gotthardbahn.

Als die erste moderne Alpenstrasse, die Simplonstrasse, zu deren Bau Napoleon im September 1800 aus kriegspolitischen und strategischen Gründen Befehl gegeben, am Wiener Kongress von 1815 mit der Zuteilung des Wallis an die Schweiz in neutrale Hand gekommen war, wurde sie sofort eine äusserst wichtige Verkehrsstrasse. Die Furcht vor dieser Konkurrenz veranlasste in den Jahren 1818—1823 die Interessenten an einem östlichen Alpenübergang: Österreich-Lombardei und Graubünden, zum Bau von Kunststrassen über den Splügen und den Bernhardin. Dies hatte sofort eine bedeutende Abnahme des Transitverkehrs über den Gotthard zur Folge und bewirkte unter grossen Opfern der Kantone Uri, Luzern und Tessin den Bau einer gleichen Strasse über den Gotthard (1820—1830). Ganz die analoge Wirkung zeigte sich vierzig Jahre später, als östlich und westlich der Schweiz die Bahnen über den Brenner und den Mont Cenis in Angriff genommen wurden, mit der Gefahr für die Schweiz, ohne eine ihre Alpen überschreitende Bahn vom internationalen Verkehr abgeschnitten zu werden. Diese Einsicht führte zum Bau der Gotthardbahn.[2]

---

[1] Das Quellenmaterial für diesen Abschnitt besteht aus den publizierten amtlichen Aktenstücken, den stenographierten Verhandlungen der Bundesversammlung über den Abschluss des Vertrages mit Italien vom 15. Oktober 1869 betreffend Erstellung einer Alpenbahn über den St. Gotthard und über den Zusatzvertrag vom 12. März 1878; sodann aus dem sehr umfangreichen, von dem Verstorbenen hinterlassenen Privat-Aktenmaterial, welches von der Familie Welti dem Verfasser in sehr verdankenswerter Weise zur Benutzung überlassen wurde. Benützt wurde auch Wanners: Geschichte der Begründung des Gotthardunternehmens. Bern 1880.

[2] Über den Einfluss unserer Alpenpässe, speziell auch des Gotthardpasses, auf die politische und kommerzielle Entwicklung der Eidgenossenschaft siehe die Abhandlung von G. Meier von Knonau im Jahrbuch des Schweizer-Alpenklub, 36. Jahrgang, 1900/1901, S. 192 ff. unter dem Titel: Mittelalterlicher Handel und Verkehr über unsere Alpenpässe. Sie enthält eine eingehende Besprechung über das, von der badischen historischen Kommission 1900 veröffentlichte Werk des Prof. Aloys Schulte in Breslau: „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien." Splügen und Julier, so wird ausgeführt, sowie der grosse

Die ersten Bestrebungen galten einer östlichen Alpenbahn über den Bernhardin oder den Splügen; aber bald wandte sich die Aufmerksamkeit hauptsächlich dem Lukmanier zu. Im Jahre 1845 kam ein bezügliches Konkordat zwischen den Kantonen St. Gallen, Graubünden und Tessin zustande, welchem am 16. Januar 1847 ein den Bau dieser Bahn bezweckender und von den genannten Kantonen mit dem Königreich Sardinien abgeschlossener Vertrag folgte, ohne jedoch zu einem Resultat zu führen. Anfangs der fünfziger Jahre stellte Sardinien an die Schweiz das Begehren, sie solle für die Lukmanierbahn eine Zinsengarantie übernehmen. Das wurde verweigert; dagegen

---

St. Bernhard waren schon in früher römischer Zeit bekannt. Dagegen wird der St. Gotthardübergang (Evelinus) erst 1236 erwähnt vom Abt des Benediktinerklosters Sta. Maria in Stade, Albertinus, der in jenem Jahre nach Rom pilgerte. Schulte nennt die Anlage der auf Ketten ruhenden Holzbrücke an den Felsen über der Reuss zur Verbindung des Tales von Andermatt mit der Schlucht der Schöllenen ein Ereignis „von gewaltigen, weltgeschichtlichen Wirkungen;“ es habe dem Welthandel neue Bahnen gewiesen, die Gründung der Eidgenossenschaft und die Bildung des Kantons Tessin herbeigeführt. Der Bund von 1291 war ein Hauptzeugnis der allgemeinen Missſtimmung gegen Königs Rudolf's eigensüchtiges Vorgehen, seinen habsburgischen Hausbesitz zu vergrössern, namentlich auch durch den Erwerb eines erheblichen Teils der Gebiete an der Gotthardpasslinie, darunter Leute und Gut in den Waldstätten, ebenso Luzern u. s. w. Die Bedeutung der Verbindung über den Gotthard wuchs so rasch, dass die rhätischen Pässe in Gefahr kamen, überflügelt zu werden, und schon 1278 und 1291 sucht man auf Luzern und Zürich einzuwirken, um sie für die Benützung der räthischen Pässe festzuhalten oder neu zu gewinnen. Ebenso verbesserten und vervollständigten jetzt die Walliser ihre Wege, zu denen nun auch der Simplon kam. Mit der Anerkennung der Privilegien der Eidgenossen durch König Ludwig (1316) kam sodann der Pass von Luzern über den Gotthard nach Bellinzona, Como und Mailand ganz in die Verfügung der Leute von den Waldstätten, voran Uri. „Der Pass gab diesen Talleuten die weckende Kraft und politische Bedeutung und wird das Zentrum des Schweizergebietes.“ Um diese Zeit erscheint nun auch, zuerst im habsburgischen Urbarbuch der Berg „Elbel“ unter dem Namen St. Gotthard, herkommend von der Errichtung einer Kapelle auf dem Berge. In Mailand gab es eine St. Gotthardkirche. Die allmäliche Ausdehnung der Eidgenossenschaft und namentlich die Eroberung des Aargaus 1415 legte die Regelung des Verkehrs auf den zum St. Gotthard führenden Wegen ganz in die Hände eidgenössischer Orte, nachdem schon 1370 im Pfaffenbrief die Waldstätte neben Zürich, Luzern und Zug die Sicherheit auf der Strasse von der „stiebenden Brücke“ abwärts garantiert hatten. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde dann das jetzige Tessin eidgenössischer Besitz. „Es war nun wirklich der Weg von der Ebene des Po bis zur oberrheinischen Tiefebene einem Staatswesen einverleibt; von Basel bis zum Sottocenere und zum Nordrand des Langensee's wanderte der Kaufmann fortan im Schutze der Eidgenossen. Ihr Staatsgebilde war ein „Passſtaat“ eigentümlicher Art, der die Erinnerungen seines Entstehens

nahmen die beiden Staaten in ihrem Handelsvertrag vom 8. Juni 1851[1] eine Bestimmung auf (Art. 8), wonach sich die Schweiz verpflichtete, soviel als möglich zur Errichtung einer Eisenbahn beizutragen, welche unmittelbar von der sardinischen Grenze oder von dem geeignetsten Punkte des Langensees ausgehend, die Richtung nach Deutschland verfolgend, dort mit den Eisenbahnen des Zollvereins in Verbindung gesetzt würde. Diese Verpflichtung ging aber nach dem Vertrag nicht weiter, als dass die Eidgenossenschaft verbunden war, einer den Bau unternehmenden Gesellschaft das Expropriationsrecht zu erteilen mit der Erlaubnis, für die Arbeiten Landesbewohner oder fremde Arbeiter einzustellen. Die Statuten einer solchen Gesellschaft waren von den Regierungen beider Staaten zu genehmigen, welche sich verpflichteten, dem Inkraftreten derselben keine dilatorischen Hindernisse entgegenzusetzen. In der Bundesversammlung wurden gegen den Abschluss des Vertrages Bedenken geltend gemacht wegen Befürchtungen über die Tragweite dieser Verpflichtung für die Eidgenossenschaft. Sie wurden aber beschwichtigt mit dem Hinweis auf den allgemein gehaltenen, unverfänglichen Vertragswortlaut und dem sehr natürlichen Entstehungsgrund der Bestimmung. Es wurde bemerkt, dass schon vor 1848 beide Staaten dahin strebten, eine Haupt-

---

in sich trug und trägt.“ Die Gefahr, durch den Gotthardpass verdrängt zu werden, hatte grössere Anstrengungen der Anwohner an den rhätischen Wegen für deren Gangbarmachung und Sicherheit zur Folge, wobei im 14. und 15. Jahrhundert Septimer, Splügen und Lukmanier untereinander konkurrierten. Daneben entwickelten sich die Dreibünde, so dass, namentlich seit dem Anschluss des Misox und der Eroberung von Chiavenna und des Addalandes (1512), den Südausläufern der Passwege, der rhätische „Passſtaat“ ebenbürtig neben demjenigen des St. Gotthard dastand. — Die Hauptreichsstrasse vom Bodensee bis zum Genfersee berührte den Rhein bei Zurzach, überschritt auf der Fähre von Stilli die Aare, betrat damit bernisches Gebiet und kreuzte bei Aarburg die Zufahrtsstrasse zum Gotthard.

Der mittelalterliche Verkehr über den Gotthard ist nach Schulte anzuschlagen auf jährlich 12,500 Meterzentner, gleich zwei Gotthardzügen; 1831 bis 1833 waren es 40,000, 1840: 80,975 Meterzentner. (Siehe nachf. Tabelle).

Schulte schliesst mit den Worten: „dem Neuling des Mittelalters gab die moderne Zeit sofort den gebührenden Vorzug; und wenn auch jetzt andere Bahnen folgen, so wird doch der König unter den Alpenpässen auch der König unter den Alpenbahnen bleiben.“

(Die Theorie von der Gründung der Eidgenossenschaft als eines „Passstaates“ ist seither von anderer Seite angefochten worden. Vgl. Beilage zur (Münchner) Allgemeinen Zeitung vom 10. März 1903, Nr. 56. Das Nähere gehört nicht hieher).

[1] A. S. II. 405.

verbindungslinie vom Mittelmeer nach dem Herzen Deutschlands und der Nord- und Ostsee zu erhalten, um dadurch einerseits Venedig und Triest und anderseits Genua zu Hauptstapelplätzen für den Handel zu erheben. Zu diesem Zwecke habe Sardinien die Bahn Turin-Genua gebaut, die bis zum Langensee fortgesetzt werden soll mit dem sehr natürlichen Wunsche, es möchte dieselbe auch eine Fortsetzung durch die Schweiz finden als Verbindungslinie mit den süddeutschen Bahnen. Daher jene Vertragsbestimmung, wobei es der Schweiz nur erwünscht sein könne, falls eine Aktiengesellschaft die Linie bauen wolle.[1]

Das war der erste internationale Schritt der Eidgenossenschaft zum Bau einer schweizerischen Alpeneisenbahn, wobei deren spezielle Richtung — östlich, westlich, zentral — unberührt blieb.

Schon das Jahr vorher, 7. Juni 1850, hatte der Bundesrat in Vollziehung eines Bundesbeschlusses vom 14. Dezember 1849, wonach ein Expertengutachten über das zweckmässigste schweizerische Eisenbahnnetz eingeholt werden soll, die Herren Rob. Stephenson und Swinburne von London zu Experten ernannt und von ihnen u. a. auch ein Gutachten darüber verlangt, ob ein Übergang über die Alpen mittelst eines Schienenweges mit Rücksicht auf das Verhältnis der Kosten zu dem mutmasslichen Reinertrag ausführbar sei und durch welche Konstruktionen und Betriebsmittel sich solche Übergänge am zweckmässigsten ausführen lassen; speziell sollten die Experten das Lukmanierprojekt näherer Prüfung unterstellen und untersuchen, ob nicht ein anderer Übergang mit mehr Vorteil bewerkstelligt werden könnte. Vom eidgenössischen Post- und Baudepartement war ein besonderes Eisenbahnbureau organisiert und an dessen Spitze als Chef Hr. Ingenieur G. Koller gestellt worden (der spätere Gotthardinspektor), mit der Aufgabe, die zur Beantwortung der Expertenfragen nötigen Vorarbeiten zu machen und zu sammeln, was in sehr umfangreicher und einlässlicher Weise geschah. In ihrem Gutachten vom 12. Oktober 1850[2] schlugen die Experten u. a. auch eine Linie Bodensee-Chur vor und noch weiter hinauf bis an den Fuss der Via Mala (Thusis); die Verlängerung derselben durch die höchsten Alpen beruhe aber auf so gewagten Berechnungen und auf solchen, den er-

[1] B. B. 1851 III., 151, 159. [2] B. B. 1850 III., 429.

fahrensten Ingenieurs ganz fremdartigen Betrachtungen, dass einstweilen über dieses Projekt nicht viel gesagt werden könne. Die Experten würden einen kürzeren Tunnel mit Anwendung des Systems der schiefen Ebene mit fixen Maschinen dem auch vorgeschlagenen langen Tunnel vorziehen, da für solche Arbeiten weder die Kosten noch die zur Ausführung nötige Zeit mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit angegeben werden könnten. Vom finanziellen Standpunkt aus sei jedenfalls so viel klar, dass bei einem solchen Unternehmen die notwendigen Ausgaben keineswegs durch die zwischen dem Norden und Süden der Alpen bestehenden Handelsverhältnisse gerechtfertigt würden. Diesem Gutachten folgte ein finanzielles der Herren Geigy und Ziegler vom 31. Oktober 1850,[1] beide Gutachten begleitet mit Erläuterungen des Herrn Koller.[2] Ebenso war von den Regierungen von Preussen, Sardinien und der Schweiz eine Spezialkommission (Hähner, Negretti und Koller) zur Begutachtung der Frage der zweckmässigsten Schienenverbindung zwischen den Bahnen des Piemonts mit denen des Rheins und Deutschlands aufgestellt worden. In dem Spezialbericht des Hrn. Koller vom August 1852 wurde u. a. nachgewiesen, dass sowohl eine Gotthard- wie eine Splügenbahn den an eine Alpenbahn zu stellenden Anforderungen besser entsprechen würden, als der Lukmanier und der Simplon und dass man jenen Pässen mehr Aufmerksamkeit schenken sollte. Hier wurde zum ersten Mal der Idee einer Gotthardbahn Ausdruck gegeben. Die beiden andern Experten empfahlen Lukmanier, Grimsel oder Mont Cenis. (Bericht vom 9. Nov. 1851).[3]

Unterm 28. Heumonat 1852 wurde das Bundesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen erlassen,[4] welches bekanntlich diesen Bau und Betrieb den Kantonen, bezw. der Privattätigkeit überliess. Soweit dagegen, sagt Art. 19, bei der Erstellung von Eisenbahnen Verhältnisse zu dem Auslande in Betracht kommen, bleiben die Vorschriften der Bundesverfassung über die Beziehungen der Schweiz zum Auslande vorbehalten.[5]

---

[1] B. B. 1850 III., 579, 655. [2] l. c. 853.

[3] Chemin de fer des Alpes. Rapports sur le Chemin de fer le plus convenable pour relier l'Allemagne et la Suisse avec l'Italie, etc. Bellinzona, imprimerie du Verbano. 1853.

[4] A. S. III. 170.

[5] Die einschlägigen Artikel der Bundesverfassung von 1848 — gleichlautend wie diejenigen der jetzigen Verfassung — lauten:

Am 19. August 1853 trat in Luzern eine erste, von acht Kantonen besuchte Konferenz zusammen, um eine Vereinigung zur Förderung des Baues einer Gotthardbahn zu gründen. Eine die Vorzüge des Gotthard gegenüber den östlichen Pässen hervorhebende Denkschrift vom 3. September 1853 wurde an den Bundesrat gerichtet, der aber in der Sache nichts tun zu können erklärte, da das Eisenbahngesetz ihm eine passive Stelle anweise, weshalb er auch unterschiedslos Vollmachten erteilte an Kantone oder Eisenbahngesellschaften zu Unterhandlungen mit den interessierten ausländischen Staaten. — Die Denkschrift leistete den ziffernmässigen Beweis, dass weitaus der grösste Teil der schweizerischen Bevölkerung an einer zentralen, und nicht an einer östlichen oder westlichen Alpenbahn interessiert sei und es wurde dieser Auffassung wesentlich Vorschub geleistet durch die immer näher rückende Gewissheit des baldigen Baues einer Brenner- und Montcenis-Bahn. So bildete sich denn unterm 15. September 1860 aus dem Kreise interessierter Kantone, der Zentralbahn, später auch der französischen Ostbahn, ein neungliederiges Komitee zur Anstrebung einer Gotthardbahn und es rückte das Projekt wieder etwas vorwärts dadurch, dass man durch die Herren Koller und Wetli eingehende Pläne mit Kostenberechnungen anfertigen liess und gleichzeitig mit der Frage der Finanzierung des ganzen Unternehmens sich einlässlich zu beschäftigen anfing. Dass das Unternehmen nur durch Subventionen der beteiligten Staaten, etwa im Betrag der Baukosten des grossen Tunnels, zustande kommen konnte, war von vornherein klar. Um so fataler waren die von der zürcherischen Regierung und der Nordostbahn im März 1861 abgegebenen Erklärungen, wonach sie eine aktive Beteiligung am Gotthard ablehnten, da die Frage, ob Lukmanier oder Gotthard,

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu . . . . . Bündnisse und Staatsverträge . . . . . mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.

Über die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbarem Verkehr treten.

nur von den ausländischen subventionierenden Staaten, also namentlich Italien, entschieden werden könne. Anderseits wirkte ermutigend der unerwartet günstige Fortgang des Montcenistunnels, weil dadurch die Bedeutung des kürzeren Lukmaniertunnels gegenüber dem Gotthard bedeutend abgeschwächt wurde.

Mit einer Note vom 1. Juli 1863 beantwortete der Bundesrat eine solche der italienischen Regierung, worin diese sich dahin ausgesprochen, dass die wichtige Frage einer Alpenbahn nur durch vollständiges Einverständnis zwischen den beiseitigen Regierungen ihre Lösung finden könne. Der Bundesrat erklärte sich mit dieser Auffassung einverstanden, wie er überhaupt den Art. 8 des Handelsvertrages loyal vollziehen werde. Er wünsche die Linien kennen zu lernen, mit denen sich die italienische Regierung beschäftige, damit man sich nicht zu sehr in einer Richtung engagiere, welche von der Schweiz von vornherein zurückgewiesen werden müsste, wie z. B. bei einer Linie, welche den Kanton Tessin auf der Seite liesse. (Die letztere Bemerkung bezog sich auf Bestrebungen, die in Italien im Gegensatz zum Handelsvertrag zu Gunsten einer Splügenbahn aufgetaucht waren). Damit wolle aber der Bundesrat nicht sagen, dass andere, ausserhalb des Vertrages stehende und im Interesse eines andern Teils der Schweiz liegende Linien ausgeschlossen sein sollen.

Am 8. August 1863 fand sodann eine neue, von Herrn Regierungsrat J. Zingg in Luzern geleitete Konferenz statt, an der sich 15 Kantone (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg, Solothun, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg) sowie die Zentralbahn und Nordostbahn beteiligten; an dieser Konferenz wurde eine Übereinkunft abgeschlossen, wodurch sich die Kontrahenten zur Anstrebung einer Gotthardbahn vereinigten (sog. Gotthardvereinigung), unter Aufstellung einer ständigen Kommission, in welcher alle beteiligten Kantone und Bahngesellschaften durch zwei Mitglieder vertreten waren. Unterhandlungen mit fremden Staaten sollten durch Vermittlung des Bundesrates stattfinden. Diese Übereinkunft wurde von den oben genannten Kantonen, mit Ausnahme von Freiburg und Neuenburg, genehmigt; ebenso von den beiden Bahngesellschaften; auch trat noch Baselland hinzu. Die Gotthardkommission wählte sodann einen engern Ausschuss von sieben Mitgliedern.

Mit dieser Vereinigung trat der Bau einer Alpenbahn in ein neues Stadium; sie hatte die grosse Bedeutung, dass sich nun die Mehrzahl der Kantone mit der grossen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung, darunter namentlich Zürich und die Nordostbahn (mit ihrem Präsidenten Dr. A. Escher) für den Gotthard erklärt hatten, was dessen Gelingen mächtig förderte.

Auf Wunsch der Gotthardvereinigung wurde das Übereinkommen durch den Bundesrat Italien, den süddeutschen Staaten und England mitgeteilt; dagegen lehnte es der Bundesrat ab, sich, wie es die Gotthardvereinigung gewünscht hatte, für eine bestimmte Bahn auszusprechen und Unterhandlungen mit den genannten Staaten zum Bau einer Gotthardbahn einzuleiten. Ein Gegenmemorandum zu Gunsten des Lukmaniers wurde den gleichen Staaten ebenfalls durch den Bundesrat mitgeteilt und dem Kanton Waadt auf dessen Anfrage geantwortet, dass der Bundesrat bereit sei, das nämliche zu Gunsten des Simplon zu tun.[1]

Leider trat nun Bern für längere Zeit tatsächlich von der Gotthardvereinigung zurück; als Grund wurde angegeben einerseits, dass Bern den Staatsbau vorziehe, und sodann, dass die Interessen Berns durch ein anderes Projekt besser gewahrt würden, nämlich durch eine Bahn über die Grimsel und den Nufenenpass ins Livinental, mit Verbindung von Meiringen über den Brünig nach Luzern und Fortsetzung der Ligne d'Italie bis nach Oberwald.

Die Gotthardvereinigung erhob nun zwei Gutachten: ein technisches seitens der Herren Oberingenieur Beckh in Stuttgart und Oberbaurat Gerwig in Karlsruhe zur Prüfung der vorhandenen Pläne, und ein kommerzielles seitens der Herren Ingenieur Koller, Direktor Schmidlin und Direktor Stoll. Beide Gutachten wurden im Druck veröffentlicht und wiesen den grossen kommerziellen Vorsprung des Gotthards gegenüber allen Konkurrenzprojekten nach, während betreffs der Bau- und Betriebskosten der Gotthard dem Lukmanier nicht nachstehe. Bezüglich der militärisch-politischen Interessen wurde ein Gutachten erhoben durch die Herren Obersten Schwarz und Siegfried, welche der zentralen Gotthardbahn jeder die Schweiz an der Peripherie durchziehenden Bahn den Vorzug gaben.

---

[1] Bundesrätlicher Geschäftsbericht 1864, S. 105 ff.

Wir glaubten diese kurze Einleitung vorausschicken zu sollen zum Verständnis der Situation, in welche Welti später mit energischer Hand eingriff; dagegen ist hier nicht der Ort, näher auf den intensiven Kampf einzutreten, der während der Sechzigerjahre zwischen den verschiedenen Interessengruppen, speziell zwischen Gotthard und Lukmanier, geführt wurde. Mit Argusaugen wurde die gegenseitige Tätigkeit kontrolliert; war von der einen Seite ein Schritt getan, erfolgte von der andern sofort ein Gegenschritt; jedes Gutachten provozierte ein Gegengutachten, jede Eingabe an den Bundesrat eine Gegeneingabe. Das Tessin war der Tummelplatz fremder Spekulanten geworden zur Erlangung einer Konzession, um dann dieselbe mit grossem Geldgewinn an eine spätere Baugesellschaft zu verkaufen. Und was das Bedenklichste war: dieser Konkurrenzkampf wurde auch im Ausland weiter geführt, wo bei den beteiligten Regierungen, speziell in Turin, sich die Vertreter der beiden Gruppen begegneten und einander entgegenarbeiteten, wie s. Z. am Wiener Kongress die Gesandten der Tagsatzung und einzelner Kantone.

Es ist klar, dass Welti als Mitglied des aargauischen Regierungsrates (seit 1856) und des Ständerates (seit 1857) der Entwicklung der Alpenfrage mit dem grössten Interesse folgte; er hatte die Überzeugung gewonnen, dass von allen Projekten eine Gotthardbahn infolge ihrer zentralen, speziell auch das Tessin direkt mit der innern Schweiz verbindenden Lage die grösste Summe schweizerischer, politischer und merkantiler Interessen auf sich vereinige und ihre Erstellung für die Eidgenossenschaft ein Postulat allergrösster Wichtigkeit geworden sei; er hatte sich aber auch überzeugt, dass ohne ein kräftiges Mitwirken der Bundesbehörden der Kampf der feindlichen Brüder noch lange fortdauern und nutzlos eine Unsumme von Arbeit und zugleich wachsender Erbitterung mit sich bringen würde, ohne ein praktisches Resultat in diesem oder jenem Sinn zu erreichen. Von dieser seiner Auffassung zeugte schon klar und deutlich die Motion, die er im Winter 1865 im Ständerat gestellt hatte und die am 18. November dort zur Verhandlung kam. Sie lautete:

„Der Bundesrat wird eingeladen, über die Massnahmen Bericht zu erstatten, welche er bezüglieh Erstellung einer internationalen Alpeneisenbahn

in Vollziehung des Art. 19 des Eisenbahngesetzes vom 28. Juli 1852 entweder schon getroffen hat oder zu treffen entschlossen ist.“[1]

Die Motion und deren Begründung erregten gewaltiges Aufsehen. Der Motionssteller sprach sich ungefähr folgendermassen aus:[2]

„Seit 1863 hat der Bundesrat über die Alpenbahnfrage mit dem Auslande nicht mehr verhandelt; es besteht in dieser Beziehung keine Eidgenossenschaft, sondern die verschiedenen Interessengruppen haben ihre Gesandten in Italien, die sich im Ministerium des Königs treffen und dort bekämpfen. Diese Situation muss Italien nur angenehm sein, da es lediglich einen Alpenübergang nach der Schweiz verlangt, während diese bei der Frage, ob der Vorzug diesem oder jenem Passe gebühre, ihre höchsten Interessen auf dem Spiele sieht. Eine Splügenbahn würde den Tessin vollständig verloren geben. Der grössere Teil der Schweiz ist an einer Gotthardlinie beteiligt; ebenso liegt das Zustandekommen des Lukmanier im höchsten Vorteile des Ostens. Diese verschiedenen Interessen werden gegenüber dem einheitlichen Italien, das vor kurzem noch bloss ein geographischer Begriff war, von den Interessenten selbst besorgt. Die Schweiz steht passiv und sprachlos da. Gesetze und Verfassung weisen ihr aber eine andere Stellung an. Der Bundesrat hätte die Pflicht, hier das Organ seines Landes zu sein. Wie hat man sich unter dem Staatsvertrag von 1815 darüber aufgehalten, dass 1847 Abgeordnete verschiedener Kantone in Postsachen nach Wien pilgerten und dort einander entgegenwirkten. Heute haben wir ganz das gleiche Schauspiel. Lasse man den unterirdischen Krieg und kämpfe man Auge gegen Auge. Das militärische Interesse erheischt es, dass ein schweizerischer Alpentunnel nicht auf italienischem Boden ausmünde und dass der Brückenkopf des Tessin nicht preisgegeben werde. Hat der Bund gegenüber einer Alpeneisenbahn nur das Recht der Aufsicht oder nicht vielmehr die Pflicht, allgemeine Interessen zu wahren? Diese Frage wird an die Räte herantreten. Der Bund hat erklärt, er allein habe das Recht, Staatsverträge abzuschliessen; dieses Recht darf er auch hier nicht aus der Hand geben. Warte man die Katastrophe nicht ab; zaudere man nicht, bis eine Gruppe von Kantonen wider die Bundesverfassung mit Italien einen Vertrag abschliesst. Jetzt muss die Aktion des Bundes eintreten; durch Untätigkeit werden unsere politischen Zustände gefährdet. Als Beweis dient ein, in der Perseveranza abgedrucktes Schreiben der Regierung von Graubünden an den Präfekten in Mailand vom 8. November 1865, in welchem wörtlich gesagt wird, die Meinung des Bundesrates über die Frage habe nichts zu bedeuten; es handle sich nur um Wünsche der Mehrheit seiner Mitglieder. Es hat nichts gefehlt, als dass dieses Schreiben durch den Bundesrat übermittelt worden wäre. Stecke man den Kopf nicht in den Sand. Es muss eine Eidgenossenschaft geben auch in Eisenbahnsachen.“ —

Die Motion wurde von den Vertretern der Ost- und Westschweiz auf das entschiedenste bekämpft. Dieselbe übertreffe an Kühnheit alles, was man bis jetzt gehört. Sie sei ein Attentat auf das bestehende Bundesstaatsrecht, indem sie ein Monpol

---

[1] Über den Inhalt des Art. 19 und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen der Bundesverfassung von 1848 siehe oben S. 47 und 48.

[2] Neue Zürcher Zeitung vom 21. November 1865.

verlange zu Gunsten einer Gotthardbahn, unter Ausschluss anderer Alpenübergänge. Der Bundesrat (Dubs) erklärte, die Schweiz könne allerdings Grosses leisten, wenn sie die Alpenbahnfrage an die Hand nehme; aber sie habe die freie Konkurrenz zu schützen. Der Bundesrat habe sich nur an den Handelsvertrag mit Sardinien von 1851 gehalten. Die Privatvereinigungen könnten ihre Interessen nach Aussen selbst wahren. Sei man mit dem Bundesrat nicht zufrieden, so soll man ihm andere Direktionen geben. — Die Motion wurde mit 21 gegen 17 Stimmen für erheblich erklärt.

Im Juli 1865 hatte das italienische Ministerium auf Vorschlag des Bauministers Jacini eine Kommission zur Begutachtung der Alpenbahnfrage niedergesetzt. Dieselbe kam, nachdem sie u. a. auch Vertreter des Lukmanier, Gotthard und Splügen angehört, zu dem Schlusse, dass für die kommerziellen Interessen Italiens der Gotthard der günstigste Pass sei; im zweiten Rang stehe der Splügen, im letzten der Lukmanier; auch in technischer Beziehung, sowie betreffs der Baukosten und des Ertrages sei der Gotthard den konkurrierenden Pässen überlegen. Von diesem Ergebnis machte die italienische Regierung dem Bundesrat mit Note vom 27. Februar 1866 Mitteilung mit dem Beifügen, dass vom Bau zweier Alpenbahnen nicht die Rede sein könne. Ebensowenig falle der Simplon als einziger Übergang in Betracht; vielmehr habe sich die Regierung, unter Ausschluss des Splügens und Lukmaniers, für den Gotthard mit langem Tunnel entschieden, auf dessen Verwirklichung die Anstrengungen der interessierten Teile zu konzentrieren seien. Italien sei bereit, seinen Teil zur Unterstützung des Unternehmens zu übernehmen, wenn das Gleiche auch seitens der übrigen Beteiligten geschehe. Andernfalls behalte sich Italien volle Freiheit für die Wahl des Passes vor. Der Bundesrat seinerseits erklärte sich bereit, sich bei Konferenzverhandlungen zwischen der Gotthardvereinigung und der italienischen Regierung vertreten zu lassen.[1] Dagegen hatte Tessin durch Beschluss des Grossen Rats vom 7. Februar 1866 für den Lukmanier eine Konzession erteilt und den Austritt des Kantons aus der Gotthardvereinigung erklärt. Der bald nachher ausgebrochene Krieg entfernte dann die Angelegenheit für längere Zeit von der Tagesordnung.

---

[1] G. B. R. 1866 S. 324 ff.

Als Welti anfangs 1867 in den Bundesrat trat, war die Situation insofern abgeklärt, dass niemand mehr an den gleichzeitigen Bau zweier Alpenbahnen glaubte und jedermann wusste, dass der Entscheid sich nur noch drehe um Gotthard oder Lukmanier, dass dieser Entscheid im Ausland d. h. in Italien und Deutschland werde gefällt werden, m. a. W. davon abhänge, welchem der konkurrierenden Pässe jene Staaten ihre Subventionen zuwenden werden, ohne welche keine Alpenbahn gebaut werden könne, da die Schweiz diese Subventionen à fonds perdu einzig aufzubringen nicht imstande sei. Auf der andern Seite war die Situation insofern günstiger geworden, als infolge des Kriegs und des durch denselben zwischen Deutschland und Italien geschaffenen engern Bandes zu erwarten war, es werden diese aus blossen geographischen Begriffen in feste Staatenkörper umgewandelte Länder eine nähere kommerzielle Verbindung suchen und zwar eher durch eine Alpeneisenbahn auf dem neutralen schweizerischen Gebiet, als auf demjenigen der benachbarten Mächte. Und in staatsrechtlicher Beziehung war wiederum klar, dass die Schweiz die Gotthardbahn nicht selbst bauen und betreiben dürfe, während sie anderseits in eminenter Weise an einer glücklichen Lösung der Alpenbahnfrage interessiert war, und zwar mit jedem Tage mehr, da die Brennerbahn ihrer baldigen Eröffnung entgegenging (Ende August 1867) und die Bauten am Mont-Cenis auch während des Krieges tüchtig fortgeschritten waren. Im höchsten Interesse der Schweiz lag es also, dass die Wiederaufnahme der Unterhandlungen und der Entscheid selbst möglichst bald vor sich gehe. Aber von wem sollte die Initiative ausgehen? Darüber hatte Welti seine Meinung schon in der Motivierung seiner Motion deutlich genug ausgesprochen und sie war sich seither gleich geblieben. Diese Rolle fällt dem Bundesrat zu, der seine bisherige Briefträgerstellung aufgeben und aktiv auftreten muss.

„Ich komme eben von einer Besprechung mit Hr. St. . ., ob er damit einverstanden sei, dass der Bundesrat die Sache an die Hand nehme und so viel an ihm nach Kräften fördere. Hr. St. war mit meinem Entschluss, die Angelegenheit zur Bundessache zu machen, völlig einverstanden und meinte, dass in keiner Weise mehr gezögert werden sollte . . . . . Sobald dieses stattfinde, könne man auch seiner Unterstützung sicher sein.“ (W.-E. 20 IV. 67.)

Als Escher die Befürchtung kund gab, es könnte damit die Absicht auf einen Rückkauf verbunden sein, antwortete Welti, er begreife dieses Bedenken, aber:

„Jedenfalls darf die Möglichkeit einer solchen Absicht den Bund nicht hindern, sich an einem Werke zu beteiligen, das ohne seine Mitwirkung, ich bin dessen überzeugt, nicht zustande kommt.“ (25. VI.)

Dass diese Auffassung richtig war, bezweifelt heute niemand mehr. Auch der Bundesrat entschloss sich nun zu einem aktiven Vorgehen und beschloss am 7. September, den schweizerischen Gesandten in Florenz zu beauftragen, bei der italienischen Regierung die Erstellung einer schweizerischen Alpeneisenbahn zur Besprechung zu bringen und die Ansichten des Ministeriums darüber entgegenzunehmen. Speziell soll dem letztern die Frage vorgelegt werden, ob dasselbe es nicht für angemessen erachte, andere Staaten mit in's Interesse zu ziehen, namentlich die deutschen Staaten und vorab Preussen und ob es gemeinsame Schritte der Schweiz und Italiens in dieser Beziehung für wünschbar erachte.

In seinem Geschäftsbericht für 1867 bemerkt der Bundesrat, dass infolge der Eröffnung der Brennerbahn sich auf einem Teil unserer Alpenpässe bereits eine merkliche Abnahme des Verkehrs eingestellt habe, wodurch viele Quellen von Arbeit und Verdienst versiegen; die nachteiligen Wirkungen zeigten sich auch bereits in den verminderten Post- und Zolleinnahmen. Die Erstellung einer schweizerischen Alpenbahn sei von grösster und allgemeinster Bedeutung für die Eidgenossenschaft geworden. Können nicht mehrere Alpenbahnen gleichzeitig erstellt werden, so sei wenigstens auf die baldige Sicherung einer derselben hinzuarbeiten. Daher jener Beschluss vom 7. September, weil „die wirksame Anregung zu ernstlicher Anhandnahme der Angelegenheit bei den auswärtigen Regierungen nur von der Bundesbehörde ausgehen kann.“ Immer grösser werde die Verantwortlichkeit der Träger der Alpenbahnprojekte gegenüber dem Lande, welches die Erstellung der Eisenbahmen der Privattätigkeit überlassen hat im Vertrauen, dass durch sie die Interessen der Schweiz gewahrt werden können; immer klarer werde aber auch für den Bundesrat die Pflicht, soweit ihm das Gesetz solches zulässt, alles dasjenige zu tun, was zur baldigen Lösung der Frage beitragen kann.[1] Die ständerätliche Kommission bemerkte hiezu, sie gehe mit dieser Auffassung einig. „Die vielen wichtigen, allgemein schweizerischen Verkehrsinteressen, welche hier in Frage kommen . . . . . machen es den schweize-

---

[1] G. B. R. 1867. S. 278 ff.

rischen Bundesbehörden zur ernsten Pflicht, in der Frage nicht mehr den passiven Zuschauer zu spielen, sondern selbsttätig mitzuwirken".[1] Der Geschäftsbericht wurde von der Bundesversammlung genehmigt.

Weltis Auffassung hatte gesiegt und es knüpfte sich nun an die veränderte Stellung, in die sich der Bundesrat begeben, mehrere Jahre hindurch eine diplomatische Aktion, die in der Hauptsache von Welti instruiert und dirigiert wurde. Welche enorme Arbeit damit verbunden war an zahllosen Korrespondenzen mit den schweizerischen Gesandten in Florenz, Berlin und auch Paris, an mündlichen Besprechungen, amtlichen und privaten, mit den fremden Gesandten in Bern, an Anfragen und Korrespondenzen mit mitwirkenden Personen aus dem In- und Ausland, namentlich mit dem geistigen Haupt der Gotthardvereinigung, Dr. Alfred Escher in Zürich, u. s. w., davon gibt eine annähernde Idee nur ein Einblick in das vorhandene, weitschichtige Material; aber sie verknüpft sich auch sofort mit der sich von selbst aufdrängenden Überzeugung: Ohne Welti hätten wir keine Gotthardbahn.

Wir können hier den Gang der Dinge nicht im einzelnen darstellen, sondern müssen uns mit einigen Hauptzügen begnügen.

Die bei Italien gemachte Anregung blieb einstweilen ohne Erfolg wegen eines Ministeriumwechsels und der schwierigen finanziellen Verhältnisse. Um so mehr drängte sich die Notwendigkeit auf, mit Preussen direkt anzuknüpfen, das infolge des Krieges im norddeutschen Bunde und dem deutschen Zollverein eine präponderierende Stellung einnahm und in Deutschland für eine Alpenbahn entscheidend wirken konnte, wenn es seine Interessen durch eine solche gefördert erachtete. Im Jahre 1867 war der preussische Gesandtschaftsposten in Bern an Herrn General von Röder übertragen worden und Welti trat mit demselben bald in amtliche und persönliche Beziehungen, die sich im Laufe der Jahre zu einem eigentlichen Freundschaftsverhältnis gestalteten. Herr von Röder zeigte für eine Alpenbahn und speziell für eine Gotthardbahn sofort das grösste Interesse und er hat der Erstellung derselben ganz wesentliche Dienste geleistet.

---

[1] B. B. 1868. II. 720.

„Von seite des hiesigen preussischen Gesandten erhalte ich stetsfort die bestimmtesten Zusagen von dem Interesse, welches das Ministerium an der Alpenbahn nehme. Ich werde die Frage in einer der nächsten Sitzungen wieder zur Sprache bringen und geradezu beantragen, dass man, ohne erst eine Antwort von Italien abzuwarten, sofort auch bei Preussen die Sache anhängig mache. Wenn wir nichts dafür tun, so können wir von andern nichts erwarten. Jetzt ist noch die Möglichkeit eines Erfolges vorhanden, in einem Jahre wütet vielleicht der Krieg. Die allgemeine Apathie ist mir unerklärlich. Mit Freuden helfe ich zu jedem andern Pass, wenn der Gotthard nicht zustande kommen kann.“ (W. E. 15. XI. 67.)

Am 22. Heumonat 1868 kam es zum Abschluss eines neuen schweizerisch-italienischen Handelsvertrages, in welchen auf Begehren der Schweiz eine Bestimmung aufgenommen wurde (Art. 17), wonach die beiden Regierungen sich verpflichten, solchen Eisenbahnunternehmungen alle möglichen Erleichterungen zuzusichern, welche zum Zwecke haben, durch die schweizerischen Alpen hindurch, die südlich und nördlich derselben gelegenen Eisenbahnnetze in direkte Verbindung zu setzen. Damit war vertraglich und grundsätzlich die Beteiligung Italiens an einer Alpenbahn zugesichert, obschon das italienische Ministerium nur ungern dem Artikel zustimmte, weil „trotz aller Geneigtheit vonseiten Italiens von der Schweiz noch nichts geschehen sei, und man daher nicht einsehe, was ein neuer Artikel helfen soll.“ (W. E. 27. VI. 68).

Im gleichen Jahre fanden Verhandlungen statt über den Abschluss eines Zoll- und Handelsvertrages mit dem deutschen Zollverein. Der Bundesrat hatte gewünscht, dass in denselben ein analoger Artikel aufgenommen werde, wie gegenüber Italien. Der deutsche Gesandte hatte beim Reichskanzler vertraulich angefragt, ob hiefür Geneigtheit vorhanden sei, worauf dieser ungefähr folgendes antwortete:

Die Brennerbahn hat bereits einen Teil des schweiz. Transites an sich gerissen; es wird das von Jahr zu Jahr in höherem Masse geschehen. Es wäre zu wünschen, dass die Schweiz dies zunächst selbst beherzigte. So lange man die Rivalitäten der Kantone nicht überwinden und sich zu einem gemeinsamen Plan vereinigen kann, wird man das Interesse der Nachbarländer fruchtlos anrufen. Die Erfahrungen der letzten Jahre werden übrigens eine wirksame Initiative der Bundesbehörden erleichtert haben. Es ist nun an der Zeit, ein Projekt aufzustellen, welches in kürzester Frist und mit den geringsten Kosten zum Ziel führt. Die Idee des langen Tunnels mit 12—15 Jahren

Bauzeit muss verlassen werden. Gelingt es der Eidgenossenschaft, die Interessen der Schweiz auf ein wohlfeileres und rascher zu erstellendes Projekt zu vereinigen, dann muss sie das Interesse des Auslandes in Anspruch nehmen. Das Unternehmen ist zunächst ein schweizerisches; die Interessen des Auslandes sind unleugbar, aber doch nur eventuelle (W. E. 15. IV.). — Diese Erklärung wurde später wiederholt, indem der norddeutsche Bund so lange nicht eintreten könne, bis von seite des schweizerischen Bundesrates positive Vorschläge gemacht seien über Richtung, Bauzeit und Baukapital, ein Begehren, dessen Erfüllung gegenüber dem Eisenbahngesetz unmöglich war.

Im Jahr 1869 war Welti Bundespräsident und dieses Jahr brachte auch die Entscheidung.

Noch im Februar gab im preussischen Abgeordnetenhaus auf die Interpellation des Abgeordneten Sybel hin der Handelsminister die Erklärung ab, dass die Regierung immer noch den Wunsch hege, es möchte eine, den Zollverein mit Italien verbindende schweizerische Alpenbahn zustande kommen; ein Mehreres als diese Erklärung könne aber die Regierung so lange nicht tun, als nicht in der Schweiz selbst eine Verständigung über den Plan dieser Bahn zustande gekommen. Es war der ewige circulus vitiosus, obschon der Bundesrat die fremden Staaten schon genugsam über seine staatsrechtliche Stellung unterrichtet hatte. Welti selbst hatte dem deutschen Gesandten auf dessen Wunsch über diese Stellung folgende Meinungsäusserung zugestellt (3. III. 1869):

„Durch das Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 ist der Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft den Kantonen und der Privattätigkeit überlassen worden. Demgemäss haben die Kantone auch allein das Recht, auf ihrem Territorium Konzessionen zu erteilen (§§ 1 und 2 des genannten Gesetzes).

Der Bund als solcher darf weder Eisenbahnen bauen, noch solche besitzen und betreiben.

Es steht ihm auch bei den Konzessionserteilungen durch die Kantone keinerlei Einfluss zu; er kann keine Konzession verhindern, weil sie nicht im allgemeinen Interesse liege und ebensowenig darf er aus irgend welchen Gründen von zwei oder mehreren Konkurrenzlinien die eine ausschliessen.

Der Bund hat gegenüber den kantonalen Konzessionen nur eine einzige und zwar negative Befugnis, die darin besteht, den Bau einer Linie dann zu verhindern, wenn sie die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzt (§ 7).

Es ist leicht einzusehen, dass bei diesen staatsrechtlichen Verhältnissen dem Bunde eine initiative Haltung bezüglich der Alpeneisenbahnen verunmöglicht ist. Die Bundesbehörden dürfen sowenig selbst bauen, als sie be-

rechtigt sind, die Richtung der Bahn vorzuschreiben. Der Bau und Betrieb der Alpenbahn ist wie derjenige jeder andern Bahn der Privattätigkeit und den Kantonen überlassen.

Deshalb haben sich denn auch zwei Vereinigungen gebildet, welche aus Kantonen und Eisenbahngesellschaften bestehen, von denen die eine den Bau des Gotthard, die andere den des Lukmanier anstrebt. Beide haben seit Jahren die Vorarbeiten so gefördert, dass dieselben, namentlich in Verbindung mit der italienischen Enquête, als abgeschlossen betrachtet werden können.

Keines der beiden Projekte wird aber ohne die Mitwirkung des Auslandes möglich sein und darum wird sich auch nicht einmal eine Ausführungsgesellschaft bilden können, so lange sich nicht die auswärtigen Regierungen für den einen oder den andern Pass ausgesprochen haben.

Wenn daher eine auswärtige Regierung den Bau einer schweizerischen Alpenbahn in ihrem eigenen Vorteil erachtet und wenn sie überdies die eine Richtung der andern vorzieht, so darf sie nicht eine staatsrechtlich unmögliche, vorgängige Entschliessung der schweizerischen Behörden abwarten, sondern sie wird am besten tun, ihr Interesse durch eigene Initiative sicher zu stellen.

Diesen Zweck kann Preussen durch die blosse Erklärung an den schweiz. Bundesrat erreichen, dass es bereit sei, über den Bau einer schweiz. Alpenbahn in Unterhandlungen zu treten, dass es aber eine eventuelle Teilnahme ausschliesslich dem Gotthard zuwenden werde.

Eine solche Erklärung würde die schweiz. Alpenbahnfrage sofort auf einen neuen fruchtbaren Boden stellen und notwendig sofort folgende Wirkung haben:

a) Alle andern Konkurrenzprojekte würden verschwinden, sobald ihnen die Unterstützung des Auslandes entzogen ist; die sämtlichen Interessen würden sich dem Gotthard zuwenden und die Bildung einer Ausführungsgesellschaft wäre gesichert.

b) Der schweiz. Bundesrat würde in die Lage versetzt, in der Sache aktiv aufzutreten, weil nach der Bundesverfassung nur ihm die Unterhandlung über Propositionen des Auslandes zukommt. Eine solche Erklärung vonseiten des Auslandes und nur diese allein kann ihm die Freiheit der Aktion verschaffen, die ihm sonst durch die Gesetzgebung geradezu untersagt ist."

Wie schon bemerkt, hatte sich Italien bereits zu Gunsten des Gotthard erklärt, sich aber je nach der Haltung der interessierten Staaten freie Hand vorbehalten, während in Deutschland die Schwierigkeiten namentlich darin bestanden, dass Süddeutschland ausserhalb des norddeutschen Bundes stand und bei jenem die Interessen auseinandergingen, da Baiern einem östlichen Pass zuneigte, wie übrigens auch der östliche Teil des norddeutschen Bundes. Von daher war auch dem Zollverein die Kompetenz bestritten worden, einen bezüglichen Artikel in den Handelsvertrag aufzunehmen und, wie die Interpellation Sybel gezeigt, war auch die Haltung des preussischen Ministeriums noch eine unentschiedene und zurückhaltende.

Da kam Ende März die Entscheidung, worüber Welti am Ostertag 1869 (28. März) dem eifrigen Mitarbeiter am Gotthard, Herrn Nationalrat Feer-Herzog in Aarau, folgendes schreibt:

„Schon seit Monaten habe ich mit den hiesigen Vertretern von Italien und Preussen verhandelt, um dieselben zur Einwirkung auf ihre Regierungen zu veranlassen. Ich beschränke mich darauf, Ihnen das sehr erfreuliche Resultat mitzuteilen.

Am letzten Mittwoch erhielt Herr Melegari eine Note von Menabrea, deren Inhalt wesentlich folgender ist: „Italien, das von jeher das lebhafteste Interesse für die Alpenbahn tatsächlich bezeugt habe, sei durch die Eröffnung des Brenner veranlasst, die Sache mit neuer Energie an die Hand zu nehmen und darin die Initiative zu ergreifen, da dies von seite der Schweiz zufolge ihrer staatlichen Organisation nicht zu erwarten sei. Er (Menabrea) habe sich daher an den Minister der öffentlichen Arbeiten gewendet, um von diesem über die Linie und den Betrag der italienischen Subsidien ein Gutachten zu verlangen. Dieses Gutachten sei in Bezug auf beide Punkte sehr klar (esplicita) ausgefallen:

1) „„Quanto alla scelta della linea non vi può più essere dubbio alcuno. Il San Gottardo è adottato definitivamente ad esclusione di qualunque altro passaggio.““
2) „In Bezug auf die Subsidien soll dem Parlament der Vorschlag von 1866 wieder gemacht werden.“

Bei dieser Sachlage möge sich nun der Gesandte an den Bundesrat wenden „„per invitarli non solo a formulare un progetto definitivo che possa servire di base agli accordi dei varii Stati interessati, ma altresi a dichiarare la quota di sussidio che sarrebbero pronti a dare per l'esecuzione della nuova opera.““

An die Regierungen von Preussen und Baden sei die Einladung ergangen, bei der schweizerischen Regierung im nämlichen Sinne zu wirken.“

Soweit der Inhalt der italienischen Note.

Schon vorgestern hatten wir hier Kenntnis von dem Erfolge, den die italienischen Bemühungen, unterstützt von denen des hiesigen preussischen Gesandten, in Berlin hatten. Herr von Röder erhielt nämlich folgendes Telegramm:

Berlin, 26. März, 4 Uhr 40 Min.

„„Vor drei Tagen hat Italien den Wunsch ausgesprochen, sich mit uns über eine gleichzeitige Aktion in Bern wegen der Alpenbahn zu verständigen. Ich bin hiezu bereit und zwar zunächst zu dem Zwecke, die Entscheidung über die Linie herbeizuführen. Ich werde für den Gotthard stimmen. Näheres per Post brieflich.

(sig.) Bismarck.““

Nachdem Welti noch beigefügt, dass Melegari gegenwärtig mit der Redaktion der Note an den Bundesrat beschäftigt sei, fährt er fort:

„In wenigen Tagen haben wir ohne Zweifel auch die Eröffnung von Berlin zu gewärtigen. Damit wäre dann ein wichtiger Schritt geschehen und der innere Streit über die Wahl der Linie mit einem Schlage erledigt.“

Es ist kein Geheimnis und auch von unserem damaligen Gesandten in Berlin, Oberst Hammer, bezeugt (Brief an W.

12. V. 69), dass jener plötzliche und definitive Entschluss in Berlin zu Gunsten des Gotthard auf die eigenste Initiative Bismarcks zurückzuführen ist.

Wenige Tage nachher überreichten der italienische und der deutsche Gesandte dem Bundespräsidenten ihre fast gleichlautenden Noten vom 31. März, wonach sich beide Staaten definitiv und exklusiv zu Gunsten des Gotthard aussprechen mit dem Ersuchen an den Bundesrat, nun die Initiative zu Unterhandlungen der beteiligten Staaten zu ergreifen. Am 5. April folgte eine gleiche Note des grossherzoglich badischen und am 23. September eine solche des württembergischen Gesandten.

Vom Inhalt dieser Noten wurde den Kantonen und dem Gotthardausschuss Kenntnis gegeben, worauf dieser seinen Bau- und Finanzplan als Basis für die Unterhandlungen einreichte. Dieser Finanzplan sah ein Baukapital von 162 bis 165 Millionen vor, bestehend aus 90 Millionen Subventionen à fonds perdu, 45 Millionen Aktienkapital und 25 bis 30 Millionen Obligationen. Die für die Schweiz in Aussicht genommenen 15 Millionen Subventionen waren ausschliesslich von den beteiligten Kantonen und Bahngesellschaften zu leisten und schon damals als zugesichert zu betrachten. Von dem Aktienkapital wurden $^2/_5$ d. h. 18 Millionen von der Nordostbahn und Zentralbahn fest übernommen, mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie die übrigen Aktien. So lange die beiden Bahnen im Besitze von wenigstens $^2/_3$ der von ihnen übernommenen Aktien bleiben, sollte ihnen das Recht zustehen, $^2/_5$ der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrates zu ernennen. Im übrigen solle die Gotthardbahn gegenüber dritten Bahnen eine ganz neutrale Stellung einnehmen und die Organisation der Unternehmung im Einverständnis mit dem Bundesrat festgestellt werden.

Mit der dadurch dem Bund und den Kantonen zugewiesenen Stellung war aber Welti durchaus nicht einverstanden und er äusserte sich darüber in einem Privatbrief folgendermassen:

„Wie ich die Dinge heute ansehe, so ist die Tendenz der Gotthardvereinigung resp. der Nordost- und Zentralbahn folgende: Das Unternehmen soll auf Grund des Eisenbahngesetzes vom Jahre 1852 durchgeführt werden; dem Bund fällt einfach die Rolle zu, bei den auswärtigen Staaten die Subsidien auszuwirken; an Rechten soll der Bund in dem Unternehmen nur so viel erhalten, als er dem Ausland gegenüber an Pflichten übernimmt. Die Gotthardgesellschaft wird auf die 45 Millionen Aktien gegründet, welche im Finanzplan vorgesehen sind und woran die Nordost- und Centralbahn mit $^2/_5$ partizipieren. Die Subvention der Kantone und des Auslandes sind

fonds perdus nicht nur in Bezug auf den Dividendengenuss, sondern auch in Bezug auf alle andern Rechte, die sonst mit den Aktien verbunden sind. Zu einer solchen Institution nun werde ich nie und nimmermehr Hand bieten.

Ich will nicht, dass die Nordost- und Zentralbahn von Chiasso bis nach Basel und Romanshorn auf alle Zeiten hinaus die Herrn des schweizerischen Verkehrs seien; ich will noch weniger, dass sie sich unter sich und mit der Gotthardunternehmung fusionieren, dass sie allen andern Bahnen der Eidgenossenschaft das Gesetz machen, dass sie eine Macht in den Kantonen und im Bunde bilden, von welcher dem Staat Gefahr droht und dass sie die kantonalen und Bundesbehörden lediglich zu ihren Werkzeugen erniedrigen.

Auf der andern Seite will ich aber auch nicht, dass der Bund das Unternehmen nach dem bernischen Vorschlage selbst übernehme und dadurch faktisch die Übernahme und den Rückkauf aller Bahnen erkläre. Ich will den Rückkauf wenigstens jetzt nicht, weil die Eidgenossenschaft gar kein Interesse daran hat, schlechte Aktien als gute zu bezahlen und weil sich der einzige Zweck, den sie haben kann, der Betrieb der Bahnen im Interesse des Landes, auf anderem Wege erreichen lässt. Ich will den Rückkauf weiter nicht, weil er nur dazu dienen soll, die „kranken" Bahnen gesund zu machen und weil nachher für die weitere Entwicklung des Eisenbahnwesens keine Mittel mehr vorhanden sein werden. Darunter müssten namentlich die Kantone leiden, welche keine „kranken" Bahnen haben, aber neue wollen.

Mein Standpunkt in der Frage ist einfach der, dass ich für den Bund und die Kantone in der Gotthardunternehmung eine Stellung fordere, welche die staatlichen Rechte und die Interessen des Landes schützt, indem sie den Missbrauch und die Ausbeutung zu Sonderzwecken verunmöglicht."

Um die gleiche Zeit beschäftigte Welti noch eine andere Frage, über welche er mit dem schweizerischen Gesandten in Paris eine längere Korrespondenz führte. Es erschien ihm nämlich nicht zweifelhaft, dass die französische Regierung die günstige Entwicklung der Gotthardbahnfrage aus politischen und kommerziellen Gründen nicht gern sehe, und es sei zu untersuchen, ob und wie allfälligen politischen Empfindlichkeiten vorzubeugen wäre. Die Anregung hatte keine weiteren Folgen; aber was Welti befürchtet hatte, erfüllte sich später. Am 20. Juni 1870, als der Krieg schon wetterleuchtete, wurde in der französischen Kammer die Regierung förmlich interpelliert, ob nicht hinter dem, die Neutralität der Schweiz sichernden Art. 6 des deutsch-italienischen Gotthardvertrages ein article secret (!) existiere und ob nicht in den vorgesehenen Differentialtarifen der Gedanke eines Tarifkrieges gegen Frankreich stecke und daher eine Verschiebung der kommerziellen Axe (axe commercial) Europas zu befürchten sei. Der einige Wochen später nachfolgende Krieg machte aber die Sache hinfällig.

Am 15. September 1869 trat in Bern die vom Bundesrat einberufene und von Welti präsidierte und vorbereitete inter-

nationale Konferenz zusammen, an welcher der norddeutsche Bund, Baden, die Schweiz, Württemberg und das Gotthardkomitee vertreten waren. Das Ergebnis der, eine Reihe von technischen, finanziellen, politischen und organisatorischen Fragen erledigenden Verhandlungen wurde in einem 19 Artikel enthaltenden Schlussprotokoll zusammengefasst. Die Grösse der Bausumme wurde auf 187 Millionen angeschlagen und diejenige der an den Bundesrat zu Handen einer sich zu bildenden Gesellschaft zu verabfolgenden Subventionen auf 85 Millionen festgesetzt, wovon Italien 45, die Schweiz 20 und Baden 3 Millionen zu übernehmen erklärten, während der norddeutsche Bund und Württemberg hierüber noch keine Erklärung abgeben konnten. Bezüglich des Stimmrechts der Subvenienten in der Generalversammlung der Gesellschaft wurde man einig, dass den Kantonen, und nur diesen, ein solches eingeräumt werden soll im Verhältnis der Grösse ihrer Subventionen, jedoch dass ihre Stimmen mehr als $^1/_6$ sämtlicher wirklich vertretener Stimmen nicht überschreiten dürfen. Die fremden Staaten verzichteten auf ein Stimmrecht, nachdem die Schweiz gewisse Rechte und Verpflichtungen übernommen, so dass z. B. die Statuten der Gesellschaft der Genehmigung des Bundesrates bedurften und diesem überhaupt eine Stellung eingeräumt worden war, welche ihm die öffentlichen Interessen zu wahren gestatteten. Sofort nach Schluss der Konferenz — 15. Oktober — wurde sodann zwischen Italien und der Schweiz ein Staatsvertrag abgeschlossen, der fast wörtlich mit dem Schlussprotokoll übereinstimmt.

Es ist begreiflich, dass dieser Gang der Dinge namentlich in der Ostschweiz tiefe Verstimmung hervorrief. Man hatte sich dort in der letzten Zeit wieder mit aller Macht auf das Splügenprojekt geworfen und verfolgte dasselbe mit aller Energie. Da der schweizerisch-italienische Vertrag noch der Ratifikation der Bundesversammlung und des italienischen Parlaments bedurfte und der norddeutsche Bund dem Vertrag noch nicht beigetreten war, blieb noch ein weites Feld übrig, um den Kampf fortzuführen. Dies geschah denn auch bis zur letzten Stunde.

Am 25. Mai 1870 ermächtigte der Reichstag des norddeutschen Bundes das Bundespräsidium, dem Gotthardvertrag beizutreten mit einer Subvention von 10 Millionen, trotzdem das Splügenkomitee den Mitgliedern ebenfalls Pläne hatte zustellen

lassen, nebst einer Kostenberechnung, die nur die Hälfte des Baukapitals und der Subventionen des Gotthard beanspruchte. Lasker, der, wie er sagte, nebst andern Mitgliedern schon vor Monaten von einem Splügenvertreter interpelliert worden war, beantragte, die Genehmigung nur unter der Bedingung zu erteilen, dass die Baugesellschaft sich bis zum 1. April 1871 gebildet, die Konzession erlangt und die erforderlich Kaution erlegt habe. Der Antrag machte nur zwei Stimmen. Dagegen enthielt der Gotthardvertrag selbst die Bestimmung, dass er dahinfalle, wenn nicht bis Ende April 1870 das Subventionskapital von 85 Millionen gesichert sei; diese Frist wurde nach und nach bis zum 31. Oktober 1871 verlängert.

Am 20. Juni 1870 trat der norddeutsche Bund dem Gotthardvertrage bei und übernahm eine Subvention von 10 Millionen. Es fehlten also von Deutschland noch 7 Millionen und der Schweiz noch 5 Millionen von den denselben zugedachten Subventionsquoten von je 20 Millionen. Bern und Tessin waren inzwischen der Gotthardvereinigung wieder beigetreten.

Auf die Julisession 1870 legte der Bundesrat der Bundesversammlung den schweizerisch-italienischen Vertrag zur Genehmigung vor. Es waren heisse Julitage, in denen die Geister scharf aufeinanderplatzten, obschon der Ausgang nicht zweifelhaft sein konnte. Am 13. und 14. Juli wogte der Kampf im Ständerat, wobei Welti in einer gewaltigen Rede das durchschlagende Votum abgab (Anhang II. Nr. 11). Der Vertrag wurde mit 37 gegen 5 Stimmen genehmigt, in der Meinung, dass er erst vollziehbar werde, wenn die 20 Millionen schweizerischer Subventionen voll gesichert seien, was bald nachher der Fall war. Vom 18.—22. Juli fand die Diskussion im Nationalrat statt; sie endigte durch Annahme des Vertrags mit 88 gegen 16 Stimmen. Mitten hinein fiel die am 19. Juli in Berlin abgegebene französische Kriegserklärung, welcher in der Schweiz bereits ein beträchtliches Truppenaufgebot vorausgegangen war.

Damit war, soweit es von der Schweiz abhing, der Gotthard gesichert; aber noch waren die 85 Millionen Subventionen nicht ganz beisammen und der Vertrag mit Italien von diesem noch nicht ratifiziert. Es geschah dies erst am 22. Oktober 1871. Am 28. Oktober 1871 erfolgte der Beitritt des deutschen Reichs mit einer Subvention von 20 Millionen. Alles das hatte noch schwere Arbeit erfordert, da namentlich in Italien finanzielle

Schwierigkeiten, Ministerwechsel, sowie teilweile Sympathie für den Splügen noch grosse Hindernisse bereiteten. Sodann waren dort, wie in Deutschland, die Subventionen noch von der Mitbeteiligung Dritter — Staaten, Provinzen, Bahngesellschaften — abhängig (wie in der Schweiz), und jeder der Kontrahenten meinte, der andere solle vorangehen, weil er selbst alsdann eher zum Ziele kommen könne. Auch hatte Italien noch die Bedingung gestellt, dass das am Montcenis-Tunnel verwendete technische Personal auch beim Gotthard-Tunnel Anstellung finde und die Gotthardgesellschaft das dort in Verwendung gekommene technische Material (Maschinen etc.) übernehme, wobei der Preis von der italienischen Subvention abzuziehen sei. Auch das wurde nach langen Verhandlungen zugestanden. Von der italienischen Kammer wurde der Vertrag mit 161 gegen 51 Stimmen (Splügen) genehmigt. Genua war immer dem Gotthard günstig gewesen; Mailand dagegen hatte noch im Mai 1870 für diesen eine und für den Splügen zwei Millionen Subvention dekretiert.

Es handelte sich nun um die Finanzierung des Unternehmens und Gründung einer Gesellschaft. Hier lag der Hauptteil der Arbeit bei Alfred Escher und er entledigte sich der Aufgabe mit ausserordentlicher Geschicklichkeit. Allein das vorhandene Material beweist, dass auch diese Fragen alle von Welti untersucht, die Offerten der deutschen und italienischen Banken von ihm genau nachgerechnet, der Entwurf zum Finanzvertrag ins Einzelne geprüft und begutachtet wurde. Dieser Vertrag wurde am 10. Oktober 1871 von A. Escher mit einigen deutschen Banken abgeschlossen, welche die Bildung eines aus schweizerischen, italienischen und deutschen Beteiligten bestehenden Konsortiums übernahmen, das 34 Millionen Aktienkapital und 68 Millionen Obligationen zu beschaffen hatte. Am 3. November folgte die Genehmigung der Gesellschaftsstatuten durch den Bundesrat, wobei der Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen übertragen wurden, welche in den Staatsverträgen der Bundesrat übernommen hatte. Auch diese Statuten wurden von Welti genau geprüft und zu Handen des Bundesrates begutachtet. Am 6. Dezember fand die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates und Wahl der Direktion statt.

Durch Vertrag vom 7. August 1872 wurde der Tunnelbau an Louis Favre übertragen, der von allen Bewerbern weitaus

die günstigsten Bedingungen gestellt hatte. Später wurden noch mehrere Zusatzverträge abgeschlossen. Im gleichen Jahre wurde behufs Erfüllung der vom Bundesrat betreffend die Bahnbauten übernommenen Aufsichtspflicht Hr. Ingenieur G. Koller zum Gotthardinspektor gewählt.

Allein die Hoffnung, die Gotthardbahn sei nun gesichert, wurde schwer getäuscht. Nach den Berechnungen des neuen Oberingenieurs Hellwag vom Februar 1876 ergab es sich, dass inbegriffen die Mehrkosten der bereits gebauten tessinischen Talbahn zur Fertigstellung der Bahn ein mutmasslicher Mehrbedarf von 102 Millionen nötig sei. Mochte die Summe vielleicht etwas hoch angesetzt sein, so war jedenfalls soviel sicher, dass die ursprünglich angenommene Bausumme bei weitem nicht ausreichte. Damit wurde das ganze Unternehmen wieder in Frage gestellt; woher dieses Geld nehmen? Und so begann eine zweite mehrjährige Campagne zur Rekonstruktion des Unternehmens, eine Campagne, die fast ebenso schwierig, jedenfalls aber viel heikler und peinlicher war, als die erste, da von verschiedenen interessierten Seiten im In- und Ausland mit Macht auf den Ruin der Gotthardgesellschaft und ihres Unternehmens hingearbeitet wurde, den man auch in Paris nicht ungern gesehen hätte. Der Löwenanteil an der Arbeit, auf die wir nicht näher eintreten können, fiel wieder Welti und Escher (später auch Hrn. Direktor Zingg) zu, ersterem vielleicht in höherem Masse, und für die fortdauernde Mitwirkung der beiden auswärtigen Staaten gab wiederum Bismarck den Entscheid. Die Lösung wurde darin gefunden, dass der Bau der nördlichen Zufahrtslinien Zug-Arth und Luzern-Küssnacht-Immensee, sowie der Cenerelinie und des zweiten Geleises auf der Bergstrecke durch einen neuen Staatsvertrag vom 12. März 1878 sistiert wurde, bis die Gotthardgesellschaft zu deren Bau hinlänglich erstarkt sei, worüber s. Z. der Bundesrat zu entscheiden habe. Das so reduzierte Netz erforderte noch eine Mehrsumme von 40 Millionen, wovon die drei Staaten 28 Millionen Subventionen übernahmen, die Schweiz 8, Deutschland und Italien je 10 Millionen. Die übrigen 12 Millionen hatte die Gesellschaft aufzubringen und ebenso hatte sie dafür zu sorgen, dass die noch ausstehenden 34 Millionen des bisherigen Gesellschaftskapitals von 102 Millionen beigebracht wurden. Dies wurde erreicht durch neue Finanzverträge, die auch Welti

wieder bis ins Einzelne prüfte, wie er denn überhaupt als guter Mathematiker auch später noch alle finanziellen Operationen der Gotthardbahn immer genau selbst nachrechnete und kontrollierte.

Für die Schweiz lag die Schwierigkeit in der Beschaffung der ihr zugedachten 8 Millionen. Nachdem am 12. Juni 1877 über die Verhandlungen, welche in Luzern von den Vertretern der drei beteiligten Staaten geführt worden, das Schlussprotokoll zustande gekommen, fast gleichlautend mit dem nachher abgeschlossenen Staatsvertrag, versammelten sich die Abgeordneten der beteiligten Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Beratung über die Verteilung jener Summe und es wurde eine Kommission zur Aufstellung eines Vorschlages ernannt. Gemäss demselben fielen auf die Nordost- und Zentralbahn 1½ Millionen, die übrigen 6½ Millionen auf die Kantone. Allein eine neue Konferenz konstatierte die Unmöglichkeit, seitens der Kantone diese Summe beizubringen und bezeichnete als einzigen Rettungsanker eine teilweise Übernahme derselben durch den Bund. Hienach sollten auf die Bahngesellschaften fallen Fr. 1,500,000, auf die Kantone Fr. 3,315,000 und auf den Bund die restierenden Fr. 3,185,000. Allein auch dieser Versuch musste als gescheitert betrachtet werden, nachdem Zürich in der Volksabstimmung vom 19. Mai 1878 seinen Beitrag verweigert hatte. So blieb dem Bundesrat nichts anderes übrig, als mit dem Antrag vor die Bundesversammlung zu treten, dieselbe solle den Luzerner Vertrag genehmigen, indem der Bund die 6½ Millionen auf sich nehme, gestützt auf Art. 23 der Bundesverfassung.[1] (Botschaft vom 25. Juni 1878).

Als die eidgen. Räte am 30. Juli in Bern zusammentraten, lagerte schwüle Luft über den Landesvätern. In der Ost- und Westschweiz hatte sich eine starke Opposition gegen jede finanzielle Beteiligung des Bundes erhoben, die alte Gegnerschaft machte sich wieder geltend und berief sich darauf, dass der Bund noch nie den Art. 23 zu Gunsten einer Eisenbahngesellschaft angewandt habe; dass man nach den gemachten Erfahrungen auch gar nicht wisse, ob mit den neuen Subventionen der Bau wirklich gesichert sei, um so weniger, als die Gesell-

[1] Er lautet: Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

schaftsbehörden der Gotthardbahn jedes Vertrauen verloren hätten. Da sich dieser Vorwurf hauptsächlich gegen den Direktionspräsidenten Escher richtete, so reichte derselbe am 2. Juli seine Entlassung ein, damit seine Person kein Hindernis der Rekonstruktion bilde. Sie war bis auf wenige Punkte nach Escher's Vorschlägen formuliert worden (W. E. 30. VI. 79).

Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission (Berichterstatter: Klein) beantragte Gutheissung der bundesrätlichen Anträge, die Minderheit (Berichterstatter: Ruchonnet) dagegen Nichteintreten auf den Antrag betreffend Gewährung einer Bundessubvention, wogegen der Bund den Kantonen ein Anleihen von 6½ Millionen zu machen befugt sein soll, dessen nähere Bedingungen ein Gesetz zu bestimmen habe. Während neun Sitzungen dauerte die Redeschlacht nur über die Frage, ob man überhaupt auf die Materie eintreten wolle; sie wurde schliesslich mit 87 gegen 41, der Ost- und Westschweiz angehörenden Stimmen bejaht, zu welchem Resultat Welti's in der achten Sitzung gehaltene Rede wohl am meisten beigetragen hat (Anh. II. Nr. 21). Sie beleuchtete die Sache namentlich von dem Gesichtspunkt aus, in welche Beziehungen die Schweiz durch die früheren Gotthardverträge zu den fremden Staaten gekommen und wie sich dieselben gestalten würden bei einem Unvermögen der Schweiz, die 6½ Millionen aufzubringen, wodurch die Gotthardgesellschaft voraussichtlich in Konkurs getrieben würde.

Im Verlauf der weitern Diskussion wurde sodann eine glückliche und von beiden Räten schliesslich fast einstimmig angenommene Lösung gefunden, zu welcher ein Antrag des Herrn Weck-Reynold (Freiburg) den Weg bahnte und welche in die Form eines dem Referendum unterworfenen Bundesgesetzes gekleidet wurde (22. August 1878). Hienach leistete die Schweiz die Subvention von acht Millionen dadurch, dass der Bund den Subventionskantonen 4½ Millionen bewilligte, während die übrigen 3½ Millionen von den Kantonen (2 Mill.), sowie der Nordostbahn und Zentralbahn (1½ Mill.) übernommen wurden. Die gleiche Subvention von je 4½ Millionen wurde auch den an einer östlichen und westlichen Alpenbahn interessierten Kantonen und eine solche von zwei Millionen dem Tessin für die Monte Cenere-Linie zugesichert. In der namentlich vom Kanton Waadt aus provozierten Volksabstimmung vom 19. Januar 1879 wurde das Gesetz mit 278,731 gegen 115,571 Stimmen ange-

nommen und am 16. Juni 1879 ein Vertrag mit Italien abgeschlossen, wonach Italien und die Schweiz eine Subvention von je 3 Millionen (wovon der Kanton Tessin eine Million übernahm), für die Cenere-Linie zusicherten, worauf die Gotthardgesellschaft den Bau auch dieser Linie übernahm innert der gleichen Frist wie für Immensee-Pino und ohne dabei die finanziellen Mittel für das Hauptnetz in Anspruch zu nehmen. Auch der Abschluss dieses Vertrages ist hauptsächlich den Bemühungen Welti's zu verdanken.

Am 29. Februar 1880, 11 Uhr 10 Min., erfolgte der Durchschlag des Gotthardtunnels, wozu Kaiser Wilhelm und König Humbert dem Bundesrat herzliche Gratulationsdepeschen schickten.[1] Die Eröffnungsfeier der Bahn fand am 22. und 23. Mai 1882 statt[2] und seither sind bekanntlich auch die Linien Arth-Zug und Luzern-Immensee erstellt worden.

---

[1] Die Depesche, welche Welti sofort nach dem Durchschlag an die beiden Souveräne von Göschenen aus richtete, lautete: Der unterzeichnete Bundespräsident der Schweiz. Eidgenossenschaft hat die Ehre, Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland (König von Italien) zu melden, dass der Gotthardtunnel soeben durchbrochen worden ist.

Antwortsdepesche Kaiser Wilhelms, 29. Februar 1880, Nachm. 4. 10.

Dem schweiz. Bundesrat zu Handen des Herrn Welti in Bern.

Indem ich dem Bundesrat für die erfreuliche Mitteilung der Handreichung der sich vollkommen richtig begegnet habenden Endpunkte der Tunnels meinen aufrichtigen Dank ausspreche, füge ich meinen wahrhaften Glückwunsch zu diesem welthistorischen Ereignis hinzu. Diese bedeutende Nachricht erreichte mich, als die Kaiserin Königin und ich in einer kleinen Gesellschaft die Frage erörterten, ob auch gewiss am 1. März, wie man hoffte, jene Begegnung erfolgen würde? Der Jubel war um so grösser, als ich das bereits erreichte Ziel verlesen konnte. Ausdauer und Beharrlichkeit sind gekrönt worden. Wilhelm, Imp. Rex.

Antwortsdepesche des Königs von Italien. Rome 29. Fevr. 80. 4. 45.

Au Président de la Confédération Suisse, Berne. J'apprends avec la plus vive satisfaction jonction des deux galleries du tunnel du Gotthard. Je félicite tous ceux qui ont concouru à l'accomplissement d'une œuvre qui honore notre siècle. A travers de cette nouvelle voie que la science et le travail ont ouverte à la civilisation et au commerce, je salue la noble nation suisse unie par un nouveau lien à l'Italie. Humbert.

Fürst Bismarck an den schweiz. Gesandten Roth in Berlin. Der Unterzeichnete hat mit aufrichtigem Anteil von dieser Nachricht Kenntnis genommen und gibt seiner Freude über die gesicherte Durchführung des gemeinsamen Unternehmens mit um so grösserer Genugtuung Ausdruck, als er die Überzeugung hegt, dass dasselbe den beteiligten internationalen Interessen und insbesondere denen unserer beiden Länder zum Segen gereichen wird.

[2] An dem am 22. Mai vom Bundesrat den deutschen, italienischen und schweiz. Abordnungen in Luzern gegebenen Bankett begrüsste Bundespräsident

Wir haben in Vorstehendem nur eine kleine Skizze des ganzen Verlaufs der Erstellung der Gotthardbahn geben können. Sie wird aber genügen, um dem Leser einen, wenn auch unvollkommenen Begriff von dem grossen Verdienste zu geben,

---

Bavier die Gäste mit folgender Rede: „Es ist mir die ehrenvolle und angenehme Aufgabe zu teil geworden, Sie hier, auf schweizerischem Boden, zu begrüssen. Ich heisse Sie daher willkommen. Sie alle, die von den herrlichen burgenreichen Ufern des Rheinstromes, aus dem Süden und Norden des deutschen Reiches hieher eilten; Sie, die aus der lombardischen Ebene, aus der stolzen Adria, aus der ewigen Stadt, aus ganz Italien herbeigezogen und Sie, die sich aus allen Gauen des schweizerischen Landes eingefunden haben, um die Eröffnung der Gotthardbahn zu feiern.

„Das Werk, welches vor einem Dezennium begonnen worden, steht endlich vollendet da, ein Triumph der Kunst und Wissenschaft, ein Denkmal der Arbeit und des Fleisses! (Bravo.) Die Scheidewand, welche die Nationen trennte, ist gefallen und die erste Bresche in die helvetischen Alpen gelegt. Die Länder sind einander näher gerückt und dem Weltverkehr geöffnet.

„Nachdem seit Jahrtausenden kampfgerüstete Heeressäulen ihre erobernden Standarten über das Gebirge getragen, um bald hüben, bald drüben Verderben und Zerstörung zu bereiten, werden nun täglich reichbeladene Karawanen auf dem neugeschaffenen Verkehrswege dahinziehen und statt Vernichtung Segen und statt Krieg den Frieden bringen. (Stürmischer Beifall.) Für Wissenschaft und Bildung, für Handel, Industrie und Gewerbe sollen immer weitere Kreise sich erschliessen und dadurch die Beziehungen der Völker gefördert und veredelt werden.

„Die Entstehung des Riesenwerkes, für welches die Kraft des Einzelnen nicht ausreichte, ist möglich geworden durch die Vereinigung der Kräfte dreier Staaten. Mit Hilfe grossartiger Subsidien wurde das Unternehmen ins Werk gesetzt, und als sich dann die vorhandenen Mittel gegen alles Erwarten als unzulänglich erwiesen, als der Bau zusammenzubrechen drohte und man fürchten musste, die begonnenen Arbeiten als Ruinen der Nachwelt zu überliefern, da betätigte sich der Opfersinn von neuem, und durch nochmalige bedeutende Beiträge wurde ausreichende Hilfe geschaffen. Damals hat die Schweiz — es sei mir gestattet, es hier zu erwähnen — einen erhebenden Beweis innerer Zusammengehörigkeit geleistet. Bei der eingetretenen Notlage haben nicht nur die zunächst Beteiligten, sondern auch viele derer, welche andere Alpenbahnen anstrebten und in der Erstellung der Gotthardbahn eine Schädigung ihrer Interessen zu erblicken glaubten, dennoch in feierlichem Plebiscite ihre Mithilfe dem begonnenen Werke zugewendet.

„Hochverehrte Herren! Es ist mir eine Ehrenpflicht, im Namen der Schweiz, den Staaten, durch deren mächtige Unterstützung die Bahn zustande gekommen, den lebhaftesten Dank auszusprechen. Ebenso gebührt den einzelnen Männern im In- und Auslande, die mit Rat und Tat das Werk begonnen, gefördert und vollendet haben, die vollste Anerkennung. Auch derer wollen wir gedenken, die oft vergessen werden, der Arbeit der kühnen Streiter, die mit gestählten Waffen Zoll für Zoll dem Verkehr eine Gasse erkämpften. Ihrer viele sind in diesem Kampfe erlegen und unter ihnen ein geliebter Führer, der seine unermüdliche Ausdauer und Tatkraft

welches Welti um das Zustandekommen dieses grossartigen, für die Schweiz überaus bedeutungsvollen Werks sich erworben und wie er dabei die Stellung der Eidgenossenschaft in ächt staatsmännischer Art zu wahren wusste. Welti selbst wies

---

bis zum letzten Hauch dem grossen Ziele weihte. Wie der Krieger, der in offener Feldschlacht dahinsinkt, so sind auch diese Arbeiter, diese Pioniere der Eroberung des Friedens, in treuer Erfüllung ihrer Pflicht, auf dem Felde der Ehre gefallen, und wir bewahren ihnen ein dankbares Andenken.

„Möge nun der Segen von oben auf den vereinigten Ländern wohnen. Durch die weitgeöffnete Bresche im alten Walle dringt mit der Frühlingsluft ein Vorbote des Völkerfrühlings, der bedeudet: Solidarität der Nationen, Bildung und Wohlfahrt, errungen im Wettstreit redlicher Arbeit.

„Und morgen, wenn der Festzug im schönen Garten Europas in die alte prächtige, gastfreundliche, lombardische Hauptstadt führt, lassen Sie uns einen recht von Herzen kommenden Gruss mit hinübertragen.

„Möge das Band, welches uns alle verbindet, sich immer fester und inniger gestalten.

„Ich trinke auf das Wohl Ihrer Majestät des deutschen Kaisers und des Königs von Italien; auf die hohen Regierungen und die in alter Freundschaft mit uns verbundenen Völker beider Nachbarstaaten.“

Der Präsident des deutschen Reichstages, von Levetzow, sprach folgendes:

„Als der deutsche Kaiser Wilhelm am 18. Januar 1871 in einer Proklamation an das Volk erklärte, dass er die deutsche Kaiserkrone angenommen habe, gab er der Hoffnung Ausdruck, dass es ihm und seinen Nachfolgern allen beschieden sein möge, allezeit Mehrer des Reichs zu sein, aber Mehrer des Reichs nicht im kriegerischen Sinne, nicht an blutigen Lorbeeren, sondern an Gütern der Freiheit, der nationalen Wohlfahrt und der Gesittung! Innerhalb der Rahmen dieses Programmes und gewissermassen eine Ausführung desselben ist das Werk, dessen Vollendung wir heute feiern. Dieses Werk durchbricht die Scheidewand, welche die Völker der deutschen und romanischen Zunge von einander trennt, und bringt die Völkerschaften diesseits und jenseits der Alpen in immer nähere und freundlichere Beziehungen. Der ungetrübte Himmel, welcher am heutigen Tage auf uns herabsah, als wir die reizvollen Vorzüge dieser Gegend betrachteten — wir wollen ihn als eine gute Vorbedeutung dafür nehmen, dass der allmächtige Gott mit Wohlgefallen auch auf das Werk herabsehe, das nun vollendet ist, stolz vollendet. Der berechtigte Stolz, mit welchem alle Beteiligten auf den Riesenbau der Gotthardbahn blicken, hat nichts gemein mit jenem übermütigen und frevelhaften Stolze, der den Turmbau zu Babel begleitete und deshalb Gottes Zorn erregte. Ist doch das nun vollendete Werk ein Werk des Friedens, berechnet, die Völkerfreiheit zu fördern und die Völkergesittung. Meine Herren, ich lade Sie ein, mit mir anzustossen und mit mir zu trinken auf das Wohl der Männer, welche mit Mut, Geschick und Ausdauer an der Spitze gestanden haben, als es galt, alle Einzelheiten und alle grossen Züge des Baues festzustellen und durchzuführen.“

Der italienische Bautenminister Baccarini trank „auf das Wohlergehen des hochherzigen, gastfreundlichen Volkes der freien Schweiz, auf seine vortreffliche Regierung und seinen ausgezeichneten Präsidenten.“

immer das grösste Verdienst Alfred Escher zu. Glücklicherweise brauchen wir den Streit um den Vorrang nicht zu entscheiden, sondern wir dürfen in Anknüpfung an ein bekanntes Wort Göthe's sagen: Seien wir froh, dass die Eidgenossenschaft im richtigen Moment zwei solche Männer besessen hat, die ihre ganze Kraft für die Erstellung des Riesenwerks einsetzten, die während langen Jahren in fast täglichem brieflichem oder telegraphischem Verkehr miteinander standen und deren Namen für alle Zeiten mit der Gotthardbahn unauslöschlich verbunden sein werden. Welti selbst hat noch wenige Monate vor seinem Tode zum Verfasser geäussert: von allem, was er in seinem Leben geschaffen, freue ihn doch nichts so sehr, wie seine Mitwirkung bei der Erstellung der Gotthardbahn. Hier dürfe er sich sagen, er habe persönlich der Sache wirkliche Dienste leisten können.

Natürlich waren es der Männer noch viele, die beim Gotthard mitwirkten und deren Verdienste anzuerkennen Welti immer der erste war; sie alle aufzuzählen ist aber hier nicht der Ort. Der unermüdlichen Tätigkeit des ebenso bescheidenen als tüchtigen Herrn Ingenieur Koller für die Realisierung der zuerst von ihm vertretenen Idee einer Gotthardbahn sei speziell noch Erwähnung getan.

Die Tätigkeit Welti's erstreckte sich aber nicht nur auf die Erstellung der Bahn. Als das Bauwerk seiner Vollendung entgegenrückte, mussten auch die Arbeiten für die Organisation des gesamten Betriebsdienstes und für die Gestaltung der Fahrpläne und Tarife aufgenommen werden. Die Staatsverträge enthalten hierüber Vorschriften, selbstverständlich in mehr allgemeiner Weise, und es hatte der Bundesrat darüber zu wachen, dass diese Arbeiten der Gesellschaft den Vertragsbestimmungen nach allen Seiten genau entsprachen. Staatsbehörde und Gesellschaft waren selbstverständlich bestrebt, den Anforderungen gerecht zu werden; aber es bedurfte sehr zahlreicher Besprechungen und Korrespondenzen. Hiebei war es wieder Welti, der im Eisenbahndepartemente die Hauptarbeit zu übernehmen hatte und es war namentlich erstaunlich, mit welcher Ausdauer er sich in schwierige und verwickelte Gebiete des Tarifwesens hineinarbeitete. Man darf wohl annehmen, dass er sich hiebei diejenigen Kenntnisse erwarb, die ihm später bei der Abfassung des bekannten Berichtes über das Tarifwesen der Schweizer-

Eisenbahnen vom 23. November 1883 in so hohem Masse zu statten kamen.[1]

Wie wir bereits angeführt haben, war im Jahr 1878 die Rettung des Gotthardunternehmens nur durch eine Erhöhung der staatlichen Subventionen und durch eine wesentliche Einschränkung des Bauprogrammes möglich gewesen. Von den zurückgestellten Bauten war die Ausführung der Cenere-Linie schon im Jahre 1879 durch neue Subventionen von Italien und der Schweiz gesichert worden, so dass bei der Betriebseröffnung der Hauptlinie im Sommer 1882 noch das zweite Geleise auf der Bergstrecke und die sog. nördlichen Zufahrtslinien Luzern-Immensee und Zug-Goldau fehlten. Diese sollten besonders schweizerischen, zum teil auch mehr lokalen Interessen dienen, das zweite Geleise dagegen bedeutete eine ganz wesentliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit der ganzen Bahn und entsprach somit auch den internationalen Zielpunkten der auswärtigen Subventionsstaaten. Die interessierten Kantone verlangten von ihrem Standpunkte aus den Bau der Zufahrtslinien, Deutschland und Italien hinwieder den Ausbau der Bergstrecke. Auch hier führte Welti die Verhandlungen und auf seinen Antrag gab schliesslich der Bundesrat im Jahr 1886 dem Bau des zweiten Geleises den Vorzug. Im Jahr 1890 sodann — wiederum auf Weltis Betreiben — wurde auch der Bau der Zufahrtslinien verfügt.

Nachdem sich der Verkehr der Gotthardbahn in so bedeutender Weise entwickelt hat,[2] wird niemand mehr darüber im Zweifel sein, dass dieses Vorgehen das allein richtige war. Die Gotthardbahn wäre später ohne die frühzeitige Anlage des zweiten Geleises in grosse Verlegenheit bezüglich der Bewältigung des Verkehrs gekommen.[3]

---

[1] Mitteilung des Hrn. S. Stoffel, Präsident der Direktion der G. B.

[2] Hierüber gibt die umstehende, uns von der Direktion der Gotthardbahn gef. übermachte Tabelle die beste Auskunft. Eine ähnliche Zusammenstellung ist bis jetzt nicht gemacht worden und sie bietet daher grosses Interesse. Sie beweist gleichzeitig, mit welch' solider, jeder unlautern Reklame fernstehenden Sachkenntnis die Rentabilitätsrechnung s. Z. von den Experten aufgestellt worden ist.

[3] Mitteilung des Hrn. Stoffel.

Übersicht über den Verkehr der Gotthardbahn nach der Rentabilitätsberechnung der HH. Koller, Schmidlin und Stoll vom Jahre 1864 und in den Betriebsjahren 1883 und 1902, sowie über das Rollmaterial in den Jahren 1883 und 1902.

Rentabilitätsberechnung und Betriebsjahre.	Personentransport			Gütertransport			Gepäck Tiere und verschied. Quellen	Gesamteinnahmen		Lokomotiven	Personenwagen		Gepäckwagen		Güterwagen	
	Zahl der auf die ganze Bahnlänge bezogenen Reisenden	Einnahmen		Zahl der anf die ganze Bahnlänge bezogenen Tonnen	Einnahmen		Einnahme per Kilometer	per Bahnkilometer	im ganzen	Zahl	Zahl	Sitzplätze	Zahl	Ladegewicht	Zahl	Ladegewicht
		per Bahnkilometer	im ganzen		per Bahnkilometer	im ganzen										
		Fr.	Fr.	t.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.					t.		t.
1. Rentabilitätsberechnung der HH. Koller, Schmidlin und Stoll. . . . . (Siehe Broschüre „Die Gotthardbahn in kommerzieller Beziehung. 1864.“)	180,000	13,500	3,577,500	270,000	32,400	8,586,000	2,100	48,000	12,720,000	—	—	—	—	—	—	—
2. Betriebsjahr 1883 . . (erstes volles Betriebsjahr.)	207,055	16,672	4,434,771	278,677	20,217	5,377,542	6,670	43,559	10,450,277	81	195	7,140	37	338	677	7,630
3. Betriebsjahr 1902 . .	475,356	29,414	8,118,180	542,942	39,526	10,909,285	8,394	77,334	20,386,813	153	269	10,565	48	342	1,761	22,365

3. Bundesrevision.

Nach der unter Blitz und Donner erfolgten Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat durch die Bundesverfassung von 1848 folgte eine nach jeder Richtung überaus glückliche und segensreiche Periode der schweizerischen Geschichte. Auch die ursprünglichen Gegner des neuen Grundgesetzes versöhnten sich bald mit demselben und so ist es nicht auffallend, dass während einer Reihe von Jahren niemand an eine Revision der Verfassung dachte. Zwar hafteten ihr verschiedene Mängel an, die man zur Erreichung der Hauptsache mit in den Kauf hatte nehmen müssen; allein das Schweizervolk befand sich trotzdem in seinem neuen Hause so wohl, dass man vor Reparaturen an demselben eine leicht begreifliche Scheu hatte. Da brachte das Jahr 1864 mit dem Abschluss von Verträgen mit Frankreich über Handel und Niederlassung, sowie geistiges und gewerbliches Eigentum einen äussern Anlass. Schon der letztgenannte Vertrag rief Bedenken wach über die Kompetenz der Bundesversammlung zum Abschluss einer solchen Übereinkunft. Zwar die formelle Kompetenz war gegenüber Art. 8 der Bundesverfassung kaum zu bestreiten, da gemäss demselben dem Bund allein das Recht zustand, „Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Ausland einzugehen.“ Allein man fragte sich, ob es angehe, diesen Art. 8 auch anzuwenden auf Verträge über Gebiete, welche im Innern der Schweiz ganz der Souveränität der Kantone überlassen waren. Das war bei dem genannten Vertrag der Fall. Aus diesem Grunde hatte sich der Bund Anfang der fünfziger Jahre nicht veranlasst gesehen, gegenüber einem von Frankreich geäusserten Wunsch mit demselben über diese Materie einen Vertrag abzuschliessen, sondern man überliess das den Kantonen, die sich aber (16 Stände) mit einem Konkordat (15. Juli 1854) begnügten. Allein als dann Belgien im Jahre 1862 den Abschluss eines Niederlassungs- und Handelsvertrages von einer bindenden Erklärung der Schweiz abhängig machte, sie sei bereit, auf Grund des Gegenrechts den Angehörigen Belgiens die Vorteile zu verschaffen, welche aus dem von Frankreich mit Genf über diese Materie abgeschlossenen Vertrag, sowie aus dem angeführten Konkordat resultierten,

so gab die Schweiz diese Erklärung ab. Auf dieses Präjudiz konnte man sich daher 1864 stützen, und man tat es um so lieber, als Frankreich ohne diese Übereinkunft auch den Handelsvertrag nicht abschliessen wollte.

Heikler gestaltete sich die Frage betreffend die Niederlassungsfreiheit. Hierüber enthielt der Vertrag (Art. 1) die Bestimmung, dass die Franzosen, ohne Unterschied der Religion, in jedem Kanton auf dem nämlichen Fusse und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln seien, wie es die christlichen Angehörigen der andern Kantone sind oder noch werden sollten und es sollen die Schweizer dieser nämlichen Vorteile in Frankreich teilhaftig sein (Art. 3). Dagegen gewährte die Bundesverfassung (Art. 41) nur den Schweizern christlicher Konfession die freie Niederlassung innerhalb der Eidgenossenschaft und ebenso (Art. 48) waren die Kantone nur verpflichtet, die Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Das Resultat war also, dass nach dem Vertrag die Kantone den französischen Israeliten die Niederlassung und die Gleichstellung mit den eigenen Bürgern bezüglich Gesetzgebung und gerichtliches Verfahren nicht verweigern konnten, dass also die französischen Israeliten in der Schweiz besser gestellt wurden als die schweizerischen. Sämtliche seit 1848 abgeschlossenen Niederlassungsverträge waren auch jener Verfassungsbestimmungen wegen mit Beschränkung auf die Angehörigen christlicher Konfession abgeschlossen worden, derjenige mit Nordamerike sogar mit der ausdrücklichen Bemerkung in Art. 1: In Anbetracht des Inhalts der Bundesverfassung sind die Christen allein in den Kantonen der Schweiz zu den durch diesen Artikel garantierten Vorteilen berechtigt. Holland hatte einen Vertrag wegen dieser Einschränkung verworfen. Gegen Frankreich speziell wurde nun geltend gemacht, dass man 1848 die Einschränkung in Art. 41 namentlich auch aus dem Grunde aufgenommen, um nicht nach dem Vertrag von 1827 die französischen Juden aufnehmen zu müssen.[1] Allein

[1] Der Niederlassungsvertrag vom 30. Mai 1827, dem 16 Kantone beigetreten waren, verpflichtete dieselben, die Franzosen bezüglich Niederlassung gleich zu behandeln, wie die Angehörigen anderer Kantone. Während den Verhandlungen hatte jedoch der französische Bevollmächtigte die Erklärung abgegeben, dass jene Bestimmung so verstanden sein soll, dass

nachdem Frankreich auch die Bestimmung in Art. 1 des neuen Vertrages als conditio sine qua non für den Abschluss der Verträge (auch des Handelsvertrages) aufgestellt hatte, hielt die Bundesversammlung die erhobenen Bedenken nicht für wichtig genug, um dem Lande die Wohltat namentlich des projektierten Handelsvertrages vorenthalten zu dürfen; sie begnügte sich mit der in Art. 8 der B. V. dem Bunde eingeräumten Kompetenz, weil mit dem Rechte, Staatsverträge abzuschliessen, auch die Befugnis verbunden sei, über alle diejenigen Gegenstände zu statuieren, die dabei in Betracht kommen, soweit nicht Fundamentalbestimmungen der Bundesverfassung oder der kantonalen Selbständigkeit angetastet werden, was hier nicht zutreffe. Um aber das Anstössige der Sache zu beseitigen, wurde gleichzeitig mit dem Abschluss der Verträge der Bundesrat beauftragt, der Bundesversammlung sobald als möglich Bericht und Antrag zu hinterbringen zu dem Zwecke, die in den Art. 41 und 48 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte von dem Glaubensbekenntnis der Bürger unabhängig zu machen. Nachdem sodann der Versuch, es möchten die Kantone freiwillig auf jene Beschränkungen der Niederlassung verzichten, bei einigen Ständen Widerstand gefunden, war die Bundesrevision nicht mehr zu umgehen. Der Bundesrat glaubte aber, die Revision auch noch auf einige andere Materien ausdehnen zu sollen und die Bundesversammlung trat dieser Anschauung bei, indem sie neun Revisionspunkte festsetzte.[1] Sie hielten sich in ziemlich be-

---

französische Israeliten in denjenigen Kantonen die Niederlassung nicht beanspruchen können, welche den Israeliten anderer Kantone dieselbe verweigern. (Note des franz. Gesandten an die Tagsatzung vom 7. Aug. 1826. Offizielle Sammlung der Aktenstücke 1820/36, Bd. II, S. 572.)

[1] Sie gingen dahin: 1. Die Festsetzung von Mass und Gewicht ist Bundessache.. 2. In Art. 41 und 48 sollen die israelitischen und naturalisierten den andern Schweizerbürgern bezüglich Niederlassung und Gesetzgebung gleichgestellt werden. 3. Der niedergelassene Schweizer ist bezüglich des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten dem niedergelassenen Kantonsbürger gleich zu halten. 4. Ein Bundesgesetz setzt fest, ob für die Besteuerung und die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen die Gesetze des Heimats- oder des Niederlassungskantons massgebend sein sollen. 5. Der Niedergelassene erhält das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten sofort und nicht erst, wie bisher, in zwei Jahren. 6. Die freie Ausübung des Gottesdienstes soll allen Religionsgenossenschaften, nicht nur den christlichen Konfessionen, innerhalb der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung gewährleistet sein. 7. Die Bundesgesetzgebung kann einzelne Strafarten als unzulässig erklären. 8. Der Bund kann gesetzliche Bestimmungen über das schriftstellerische, künstlerische und gewerbliche Eigentum erlassen, sowie 9. gegen den gewerbsmässigen Betrieb von Lotterie und Hazardspielen.

scheidenen Grenzen; umsomehr hoffte man auf deren Annahme; allein von anderer Seite wurde Verwerfung empfohlen, weil das Gebotene zu wenig sei, während es wieder anderen zu weit ging, Das Resultat der Volksabstimmung vom 14. Januar 1866 war ein unerwartetes: Angenommen sowohl von der Mehrheit der Stimmenden und der Kantone wurden nur die Abänderungen der Art. 41 und 48, wonach die israelitischen und naturalisierten den andern Schweizerbürgern bezüglich der Niederlassung und Gesetzgebung gleichgestellt wurden.[1]

Welti war im Ständerat energisch eingestanden sowohl für die Annahme der Verträge mit Frankreich, als auch für die Bundesrevision. Bei beiden Traktanden war er Mitglied der betreffenden Kommission. Über sein Votum betreffend den Abschluss der Verträge mit Frankreich berichtet der „Bund" vom 30. September 1864 in der Hauptsache folgendes:[2]

„Das letzte Votum, und zwar ein ausgezeichnetes, war dasjenige Weltis. Über dem Streite betreffend die Kompetenz — sagte er — hat man beinahe die Hauptsache vergessen. Man hat übersehen, dass wir uns heute zu entscheiden haben, ob die Schweiz an der grossen Bewegung teilnehmen will, welche sich im Welthandel vorbereitet, oder ob sie eine isolierte Stellung beibehalten soll, die ihr unter veränderten Verhältnissen nicht mehr die gleichen Vorteile, wie bis dahin, bieten wird. Sollen wir uns isolieren und schädigen, weil angeblich der Art. 41 der B.-V. entgegensteht? Sollen wir die Strafe für unsere eigene Intoleranz bezahlen, und soll das Schweizervolk wirklich nicht die Kompetenz besitzen, die Einbusse von Millionen, welche durch Verwerfung des Vertrages droht, von sich abzuwälzen? Diesen Verlust müsste der letzte Arbeiter tragen und nur deshalb, weil der Art. 41 existiert. Dieser Artikel ist aber kein Hindernis, er bezieht sich gar nicht

---

[1] Alle neun Artikel waren von der Mehrheit des Volkes angenommen worden in den Kantonen Zürich, Solothurn, Baselland, Thurgau, Tessin und Neuenburg; verworfen in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Wallis; teilweise angenommen in den Kantonen Obwalden, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Waadt und Genf. Der Aargau hatte alle Revisionspunkte angenommen, mit Ausnahme desjenigen, wonach die Bundesgesetzgebung einzelne Strafarten als unzulässig erklären konnte. Schon in den Beratungen der Tagsatzung über die Bundesverfassung von 1848 hatte Aargau freie Niederlassung für alle Schweizer, ohne Rücksicht auf die Konfession beantragt; der Antrag auf Ausschluss der Juden war namentlich auch von Zürich befürwortet worden, weil der Bezirk Regensberg durch die Israeliten der benachbarten Gemeinden Endingen und Lengnau geschädigt würden. (Protokoll der Revisionskommission, 24. Februar 1848, S. 36; der Tagsatzung, 22. Mai 1848, S. 75, 76, 78.) Später (1862) hat dann Zürich von sich aus auf die Beschränkung verzichtet.

[2] Die Protokolle des Ständerates enthalten nur die Anträge und Beschlüsse.

auf den jetzt in Frage liegenden Vertrag. Denn Art. 41 befasst sich nur mit der Niederlassung der Schweizer und lässt das Verhältnis gegenüber Ausländern, Christen und Juden, ganz unberührt. Der früheren Interpretation des Art. 41 gegenüber andern Staaten, wie Nordamerika und Holland, liegt nur die Erwägung zugrunde, dass es inopportun sei, fremden Juden bessere Rechte zu geben als den unsrigen; die rechtliche Möglichkeit dazu hätten wir gehabt. Die bisherige Praxis ist aber überhaupt nicht bindend; für uns gilt nur der in Worten ausgesprochene Wille des Gesetzgebers, nämlich des Volkes. Die blosse nicht ausgesprochene Absicht und die Motive der Redaktoren und Kommissionen kommen für uns nicht in Frage. Die Rechtsverhältnisse der Fremden zur Schweiz sind durch die Staatsverträge normiert, die der Bund abschliesst; durch diese Verträge den Franzosen (Christen und Juden) das Niederlassungsrecht zu geben, liegt kein Hindernis vor, weder in Art. 41 noch sonst in der Bundesverfassung, deren Bestimmungen allerdings durch Staatsverträge nicht abgeändert werden dürfen. Die Tatsache, dass durch solche Verträge auch Niederlassungsverhältnisse reguliert werden können, geht daraus hervor, dass dies seit dem ersten Vertrage mit Frankreich, seit dem Jahre 1444,[1] so gehalten worden ist. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind in der Hauptsache sogar wörtlich gleichlautend mit denjenigen des heutigen Vertragsentwurfes und sind es geblieben bis zum Vertrage von 1828.[2] Nach diesen Verträgen mussten die

---

[1] Friedensvertrag vom 28. Oktober 1444, abgeschlossen nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birs in Ensisheim zwischen Ludwig, des Königs der Franzosen Erstgebornem, Dauphin von Vienne einerseits und Basel, Bern, Luzern, Solothurn, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug und Glarus nebst ihren Zugewandten und Verbündeten anderseits. Der betreffende Passus lautet: Item quod dictarum communitatum cum suis confederatis ac dominorum suorum cives, subditi, mercatores, nobiles et habitatores quicunque, cuiuscumque condicionis, status, dignitatis aut gradus fuerint, cum omnibus bonis et rebus secure possint transire, stare et redire per dominia, terras, jurisdictiones, gentes armigeras et non armigeras, equestres et pedestres et alias quascunque christianissimi principis, domini Regis et Regni Francie, et dicti domini dalphini ac eis adherencium et beniuolorum ac confederatorum, cessante quacumque molestia reali aut verbali. . . . . . Item quod liceat ambaxiatoribus, peregrinis et mercatoribus . . . . domini Karoli, Froncorum Regis et Regni sui . . . . . intrare, stare, morari, pertransire et redire in et per territoria, districtus, jurisdictiones, terras, aquas, passus et litora dictarum communitatum cum suis confederatis, omni molestia tam personali quam reali penitus cessante; pariformiter liceat ambaxiatoribus, meccatoribus et peregrinis quibusuis dictarum communitatum intrare, stare, morari et redire in et per territoria, jurisdictiones terrarum, aquarum passus et litora dictorum domini Regis et Regni Francorum ac ipsius domini dalphini, omni molestia et impedimento personali et reali remotis, fraude quavis in hiis penitus postergata. (Eidg. Abschiede II, 807 ff.) Später sind bekanntlich eine ganze Reihe von Verträgen, Bestimmungen über freien Handel und Wandel enthaltend, mit Frankreich abgeschlossen worden.

[2] Der Vertrag vom 12. Juli 1828 betraf nur nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse; die bezüglichen Bestimmungen sind wesentlich die gleichen wie im ewigen Frieden mit Franz I. von 1516, den man erst 1813 als erloschen betrachtete. Der Niederlassungsvertrag war 1827 abgeschlossen worden und war offenbar hier gemeint.

reformierten Kantone katholische und die katholischen Kantone reformierte Franzosen aufnehmen, während sie sich selbst gegenseitig die Niederlassung verweigerten. Wollte man heute gegen die Kompetenz des Bundes die Einsprache der Kantone zulassen, so würde man damit eine polnische Wirtschaft in unser Staatsleben einführen.

Auch materiell betrachtet — fuhr der Redner fort — ist die Annahme zu empfehlen; die Handelsvorteile sind gross. Der Einwand, es dürfen die französischen Juden nicht besser gestellt werden als die unsrigen, ist nicht stichhaltig; denn jetzt schon sind die französischen Christen besser gehalten als die schweizerischen Juden. Oder steht der Christ unbedingt in rechtlicher Beziehung über dem Juden, auch wenn dieser ein Schweizer und jener ein Ausländer ist? Auf der andern Seite sind die schweizerischen Juden in Frankreich besser gestellt, als bei uns selbst; dort dürfen sie sich frei niederlassen, hier nicht. Wir machen keine Konzession an Frankreich, wir tun nur, was es schon lange uns gegenüber getan hat; wir nehmen seine Juden, es nimmt die unsrigen. Wir dürfen uns freuen, dass der Handelsvertrag die Veranlassung geworden ist, einen Schritt der Humanität und Gerechtigkeit zu tun, der schon lange in unserer Pflicht gelegen hätte. Können wir den französischen Juden die Niederlassung gewähren, trotz der Beschränkung der die unsrigen unterliegen, so erfordert es dann die Moral und die Gerechtigkeit, auch die unsrigen voll zu emancipieren und zwar durch Revision der Verfassung. Diese wird nötig, weil, wenn die einzelnen Kantone die Niederlassung gestatten, sie dieselbe auch wieder entziehen können. Wenn wir nicht revidieren, so revidiert die Agitation, aber im umgekehrtem Sinne."

Aus den ständerätlichen Verhandlungen über die Bundesrevision heben wir aus einem Votum Weltis zu Gunsten des Antrages, die Bundesgesetzgebung soll einzelne Strafarten als unzulässig erklären können,[1] folgende, einem Berichte des „Bund" vom 18. November 1865 entnommenen Stellen hervor:

„Unsere Bedeutung und Anerkennung in Europa ist genau so gross wie die Achtung, welche wir unserer Freiheit wegen besitzen, und wir schwächen uns in demselben Grade, wie wir von diesem Nimbus einbüssen.

Man hört den Vorwurf, das Gesetz sei ein Gelegenheitsgesetz, veranlasst durch das Aufsehen, welches der Fall Ryniker hervorbrachte. Hätten wir doch nur in unsern Verfassungen mehr Artikel, die so aus dem natürlichen, unmittelbaren Geiste und Willen des Volkes herausgewachsen wären und in dem Bedürfnis des Volkes ihren Entstehungsgrund und ihr Mass hätten! Es ist ein Unglück, dass unsere Verfassungen meist zu einer Zeit entstanden sind, wo des Volkes politische Bildung noch nicht aus sich heraus auf die Höhe gelangt war, welche jene einnahmen. Darum hat sich der Sinn für bürgerliche Freiheit nicht so entwickelt, wie er es sonst getan hätte. Es ist traurig, dass der Schweizer den Stolz eines Briten nicht kennt, der sich innerhalb seiner vier Wände so frei und souverän fühlt wie ein König. Wir sind untertan dem Gesetze, mehr aber noch der Polizei und ihrer Willkür. Wir haben kein habeas corpus. Kein Haus ist vor der Gesetzgebung

---

[1] Der Antrag hatte, neben den Kantonsverweisungen, namentlich die Prügelstrafe im Auge, veranlasst durch einen im Kanton Uri vorgekommenen Fall (Ryniker), der damals viel Aufsehen erregte.

geschlossen, und wenn es dies wäre, so würde es doch von der Polizei geöffnet werden können. Diese Würde fehlt uns und das Traurigste ist, dass das Gefühl dieses Mangels so wenig verbreitet ist. Es wäre das hundertmal mehr wert als Veto und Referendum und alle diese formalen Freiheiten."

Mit Bezug auf eine Bemerkung von Briatte (Waadt), der wegen der Kantonalsouveränität gegen dieses Verbot der Abschaffung stimmen will, bemerkte Welti:

„Die französischen Schweizer stellen sich auf einen unglücklichen Standpunkt. Die Schweiz fasst die drei Nationalitäten in sich, nicht damit sich dieselben gegenseitig übervorteilen oder in ihrem eigentümlichen Wesen unterdrücken, sondern damit sie im Gegenteil immer in harmonischem Zusammenwirken grössere Resultate für die Kultur erzielen können, als es jede Nationalität vereinzelt vermöchte.

Niemand, der die letzten Jahrzehnte unserer Entwicklung studiert, wird nicht mit Dank anerkennen, welchen günstigen Einfluss das romanische Element auf sie ausgeübt hat. Der germanische Teil denkt auch nicht im entferntesten daran, sein Wesen dem französischen aufzudrängen. Dafür sollte aber auch der französische Teil einem natürlichen Zusammenwachsen zu einem Volke keine übel berechneten Hindernisse in den Weg legen. Es liegt nicht im Interesse der französischen Kantone, sich durch die Kantonalsouveränität wie durch einen Wall abzuschliessen und gewissermassen eine chinesische Mauer gegen jeden germanischen Einfluss zu bauen. Dadurch rufen sie nur früher oder später den Kampf hervor, den sie fürchten und wer in einem wirklichen Kampfe in Minderheit und Nachteil bleiben würde, lässt sich voraussehen."

Die ständerätliche Kommission hatte die Revision noch weiter ausdehnen wollen, als schliesslich die Bundesversammlung beschloss; trotzdem stellte sich Welti nicht auf die Seite derjenigen, welche lieber alles verwerfen, als eine so beschränkte Revision annehmen wollten. Er trat entschieden für die Annahme derselben ein, da die Zukunft die Weiterentwicklung der Bundesverfassung von selbst bringen werde. Deswegen soll man aber nicht auf das verzichten, was man jetzt schon haben könne.

Diese Weiterentwicklung kam denn auch nach wenigen Jahren und wäre sicher auch bei Annahme sämtlicher Revisionsartikel von 1866 gekommen; denn die hauptsächlich treibenden Faktoren waren damals noch nicht reif und hatten inzwischen durch äussere Verhältnisse mächtige Förderung erfahren; es war namentlich das nicht mehr abzuweisende Bedürfnis nach Militär- und Rechtseinheit.

Wir haben schon oben (S. 31) dargelegt, dass die Bundesverfassung von 1848 in ihren Bestimmungen über das Militärwesen an dem schweren Widerspruch zwischen der allgemeinen

Wehrpflicht einerseits und dem kantonalen Skalasystem anderseits litt, welchem Widerspruch nur durch eine Bundesrevision zu begegnen war; wie sodann Welti die Erfahrungen des Krieges von 1866 benutzte, um durch seinen Entwurf einer Militärorganisation nebst Motiven die bestehenden Übelstände klar zu legen und die Mittel zur Abhilfe anzugeben, womit zugleich die Notwendigkeit einer Bundesrevision auf diesem Gebiete nachgewiesen war. In den militärischen Fachkreisen herrschte hierüber Übereinstimmung und der allgemeine Eindruck jenes Krieges machte die Sache populär. Eine strammere Einheit im Militärwesen bezüglich Zusammensetzung und Ausbildung des Bundesheeres war nicht mehr abzuweisen.

Nicht minder war infolge des mächtig gewachsenen Verkehrs das Bedürfnis nach einem einheitlichen Rechte bedeutend gewachsen. Dass die Frucht lange Zeit zur Reife gebrauchte, erklärt sich aus den geschichtlichen Verhältnissen. In den Verträgen unter sich, wie mit dem Ausland hatten die alten Eidgenossen fast regelmässig die Anrufung fremder Gerichte ausgeschlossen und vorgeschrieben, wo der Kläger je nach seiner Ansprache Recht zu nehmen habe. Das hatte nicht nur die Bedeutung, dass damit die eigene Gerichtsbarkeit, das sicherste Kennzeichen wahrer Landeshoheit, gewahrt wurde, sondern es hatte auch die Meinung, dass der kompetente inländische Richter das Recht seines Ortes anzuwenden hatte. Dabei wurde der Fortbestand der Rechte der Städte, Länder, Dörfer und Höfe oft ausdrücklich garantiert.[1] Diese Garantie findet sich auch noch in dem Bundesprojekt von 1655, wonach am Platz der verschiedenen bisherigen und vielgestaltigen Bünde für alle Orte

---

[1] Luzernerbund: „Dar zuo han wir (Luzern) vorgehept unser stat, und den Raeten ellu ir gerichte und ir guoten gewanheit ouch gegen burgern und gegen gesten, als sie von alter har komen sint.“ Dann folgt ein gleicher Vorbehalt auch für die drei andern Länder als Vertragskontrahenten. Noch deutlicher spricht der Zürcherbund: „Daby soll man sunderlich wussen, das wir eigentlich berett und verdingt haben, gen allen dien, so in dirre buntnisse sind, das ein iegklich statt, iegklich Land, iegklich Dorf, iegklich hoff, so ieman zugehört, der in dirre buntniss ist, bi ir gerichten, bi ir freiheiten, bi ir handvestinen, bi iren rechten und bi iren gutten gewonheiten gentzlich beliben sullent als sie es nutz har gefürt und gebracht hand, also das nieman den andern dar an krenken noch sumen sol an alle geverde.“ (Eidg. Absch. I. 256, 260.) In gleicher oder ähnlicher Form wiederholt sich der Vorbehalt in den Bünden mit Glarus und Zug und den fünf neuen Orten. (l. cit. 274, 277. III. 1. 70 1. III. 2. 1292. 1299. 1363.)

ein einheitlicher Bund treten sollte.[1] So hielten die Orte hartnäckig an ihrem Recht fest und bildeten es nach dem praktischen Bedürfnis weiter aus. Diesem Umstand verdanken wir den nicht hoch genug anzuschlagenden Vorteil, dass im Mittelalter das römische Recht in der Eidgenossenschaft nicht, wie in Deutschland, als geltendes Recht rezipiert und die Rechtssprechung dem Volke nicht entzogen wurde. Dieser Zähigkeit ist es aber auch zuzuschreiben, dass bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts verschiedene Kantone unter zersplittertem Zivilrecht lebten, indem sich die alten Statutarrechte erhalten hatten. Sie hatten aber dem raschen Kulturfortschritte nicht zu folgen vermocht, waren in ihrer Entwicklung stille gestanden, und der immer mächtiger auftretende Verkehr, die sich steigernden wirtschaftlichen Bedürfnisse führten daher die Kantone dazu, für ihre Territorien einheitliche Gesetzbücher aufzustellen. Für ein einheitliches schweizerisches Recht war aber im Jahre 1848 die Zeit noch nicht gekommen. Über verschiedene Fragen des interkantonalen Privatrechts, d. h. darüber, ob in einem Konfliktsfall zwischen Angehörigen verschiedener Kantone das Recht des Wohnsitz- oder des Heimatkantons zur Anwendung kommen solle, hatte sich eine Anzahl von Kantonen auf dem Konkordatsweg geeinigt. Die Konfliktsfälle mehrten sich noch, als durch die Bundesverfassung von 1848 die Souveränität der Kantone verschiedenen Einschränkungen unterworfen wurde. Die politischen eidgenössischen Bundesbehörden waren berufen, jeweils auf dem Rekursweg diese Konflikte zu lösen, ein Entwicklungsgang, der erst mit dem Gesetz vom 25. Juni 1891 über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter seinen Abschluss gefunden. Für das materielle Recht dagegen blieb man auch fernerhin auf den Konkordatsweg angewiesen, den man auch zu beschreiten versuchte, aber ohne Erfolg, während der Verkehr infolge der Eisenbahnen immer grössere Ausdehnung annahm und daher die Vielgestaltigkeit des Rechts immer lästiger, die Rechtsunsicherheit immer grösser

---

[1] Hier lautet der Vorbehalt: dass jegliche Stadt, Land, Dorf und Hof „bey allen unseren und Ihren Rechten, Stattrechten, Landrechten, Gesatzten, Gerichten, Zwingen und Bänen, bey Ihren Geist- undt weltlichen freyheiten vndt anhangenden Dingen, ordentlich angenommenen verträgen vndt Abscheidten, handvestinen, bey Ihren gueten wollhargebrachten gewonheiten gentzlich belyben sollent.“ (Eidg. Absch. VI. 1. Abth. II. 1750.)

wurde. So war das schon 1854 angebahnte Wechselrechtkonkordat missglückt (Entwurf 1857). Im Jahre 1862 erfolgte seitens des Nationalrats die Einladung an den Bundesrat, Unterhandlungen mit den Kantonen anzuknüpfen über ein Konkordat betreffend ein gemeinsames Handelsgesetzbuch und es wurde im Juni 1864 ein Entwurf von Professor Munzinger vorgelegt. Aber ein Konkordat kam nicht zustande, weil man bereits auf eine Bundesrevision hoffte. Diejenige von 1866 brachte aber keine Hilfe. Der bundesrätliche Antrag auf Erlass eines schweizerischen Handelsgesetzbuches war von den Räten als zur Zeit noch aussichtslos verworfen worden.

Welti war ein entschiedener Freund der Rechtseinheit, und es war ihm eine grosse Freude, noch die Volksabstimmung vom 13. November 1898 zu erleben, in welcher die volle Vereinheitlichung des Zivil- und Strafrechts gutgeheissen wurde. Hatte er doch als eidgenössischer Justizdirektor (1881) selbst die letzte Feile an das schweizerische Obligationenrecht gelegt. (S. 128 ff.) Dass seine Ansicht nicht etwa in Missachtung oder Mangel an Verständnis für althergebrachtes Recht wurzelte, hat er am besten durch seine rechtshistorischen Arbeiten in der „Argovia“ bewiesen, in denen er die wichtigsten Quellen des aargauischen Rechts sammelte und wissenschaftlich bearbeitete. „In dem Unscheinbarsten und Ältesten liegt oft auch eine Beziehung zur Gegenwart“ (Arg. II 138). Hatten ihn aber schon die Bedürfnisse des praktischen Lebens von der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des Rechts überzeugt, so kam noch beim Staatsmann die politische Erwägung hinzu, dass in jener ein gewaltiges Mittel zur Stärkung der nationalen Einheit liege. Wir glauben ihn selbst zu hören, wenn wir in dem (von Dr. Blumer verfassten) Bericht der ständerätlichen Kommission über die Revisionsanträge von 1865 lesen:[1] die Minderheit (zu der Welti in diesem Punkt offenbar gehörte) habe sich mit Entschiedenheit für den bundesrätlichen Antrag ausgesprochen, wonach dem Bund die Befugnis zum Erlass eines Handelsgesetzbuchs eingeräumt werden solle. „Sie findet, dass derselbe (Antrag) einem immer lebhafter empfundenen Bedürfnisse auf dem allein zum Ziele führenden Weg entsprechen wolle, und dass es daher nicht zu rechtfertigen wäre, wollte man den sich

---

[1] B. B. 1865. III. 661.

darbietenden Anlass einer Bundesrevision nicht dazu benützen, um eine so wohltätige und zweckmässige Erweiterung der Bundeskompetenz anzustreben. Der Minderheit scheint der Antrag des Bundesrates namentlich auch darum wohlbegründet, weil nur durch ein Bundesgesetz das Rechtsverhältnis der Eisenbahnen zu dem Publikum, welches sich ihrer für den Güterverkehr bedient, auf gehörige Weise geregelt werden könnte, während den einzelnen Kantonen dies nicht möglich sei und daher die Sache sich so gestaltet habe, dass die Bahngesellschaften selbst die Bedingungen ihrer Haftbarkeit festsetzen." Und als sich bald darauf, 5. Oktober 1866, der schweizerische Juristenverein unter dem Präsidium Weltis in Aarau versammelte, war auf dessen Anregung als Verhandlungsthema aufgestellt worden: Möglichkeit und Wünschbarkeit der Vereinheitlichung des schweizerischen Privatrechts?, worüber Professor Fried. v. Wyss das Referat übernommen hatte. Der Herr Präsident hält eine Ansprache, sagt das Protokoll,[1] in welcher er auf die Bedeutung und die Aufgabe hinweist, die dem schweizerischen Juristenverein hinsichtlich der Pflege und der Entwicklung unseres vaterländischen Rechts zukommt. Es war das erstemal, dass dieser Verein sich mit der Rechtseinheit befasste. Der Referent hielt dieselbe nicht in vollem Umfange wünschbar, wohl aber für gewisse Teile, namentlich das Handels- und Wechselrecht, sowie das geistige und gewerbliche Eigentum, während andere, z. B. Professor Munzinger, das ganze Obligationenrecht vereinheitlichen wollten. Ein Jahr darauf berief der Bundesrat eine Konferenz, zu der er alle Kantone eingeladen, welche am 18. Juli 1868 mit 15 gegen 3 Stimmen beschloss, es sei an den Bundesrat das Gesuch zu richten, er möchte ein allgemeines schweizerisches Obligationenrecht, Konkursrecht und Betreibungsgesetz bearbeiten lassen, über deren Annahme alsdann die Kantone auf dem Konkordatswege sich zu verständigen hätten. Wenige Monate nachher fasste der schweizerische Juristenverein in Solothurn den Beschluss, eine Petition an die Bundesversammlung zu richten auf Revision der Bundesverfassung in dem Sinne, dass der Bund berechtigt werde, über einzelne Teile des Zivilrechts und Zivilprozesses für die ganze Schweiz verbindliche Gesetze zu erlassen. (Eine

[1] Zeitschrift für schweiz. Recht XV. 3 ff.

Adresse ähnlichen Inhalts war auch vom aargauischen Grossen Rat beschlossen worden.) Die nationalrätliche Kommission wies die Petition einstimmig an den Bundesrat zum Bericht, die Mehrheit in empfehlendem Sinne, die Minderheit (Ruchonnet) in der Meinung, der Bundesrat solle auch ferner auf dem eingeschlagenen Konkordatswege weiter gehen.

So wurde denn in der Presse und in Vereinen die Revisionskampagne eröffnet, unter der Devise: Ein Recht und Eine Armee,[1] neben welchen Postulaten natürlich auch noch viele andere geltend gemacht worden waren. Während der Dezembersession der Bundesversammlung von 1869 ergriff dann Welti, damals Bundespräsident, die Initiative, um die Revision in Fluss zu bringen. Nationalrat Ruchonnet hatte eine Motion eingereicht betreffend Erlass eines eidgenössischen Gesetzes zur Beseitigung bürgerlicher Ehehindernisse. Diese Motion wurde auf die Anregung Weltis hin am 21. Dezember 1869 vom Nationalrat und dann auch vom Ständerat erheblich erklärt in dem Sinne, dass der Bundesrat eingeladen wurde, bis zur nächsten Session der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu bringen, in welcher Weise die Bundesverfassung zu revidieren sei, um sowohl die Zwecke der Motion zu erreichen, als auch überhaupt die Bundesverfassung mit den Zeitbedürfnissen in Einklang zu bringen. Über den nähern Hergang lesen wir im „Bund“ vom 24. Dezember 1869 folgendes:

„Über die Art und Weise, wie der Beschluss des Nationalrates in der Bundesrevisionsfrage zustande gekommen ist, erzählt Herr Nationalrat Klein im „Volksfreund“, dass die Motion Ruchonnet anfänglich alle Aussicht gehabt habe, mittelst Tagesordnung erledigt zu werden. Sie habe alle diejenigen gegen sich gehabt, welche von einer Änderung in der Gesetzgebung nichts wissen wollten, namentlich auch die waadtländischen Kollegen des Herrn Ruchonnet, und zudem einen beträchtlichen Teil der Linken, welcher fürchtete, die Motion möchte der Bundesrevision in ungünstigem Sinne präjudizieren.

Unter diesen Umständen, fährt Herr Klein fort, legte sich Herr Bundespräsident Welti selbst ins Mittel und brachte, den Nagel auf den Kopf treffend, die Angelegenheit in das wahre

---

[1] Die Devise stammt von Dr. Abraham Roth, damals Herausgeber der „Sonntagspost“ in Bern.

Geleise. Er berief letzten Samstag eine Versammlung zusammen, bestehend aus fünf Mitgliedern des Zentrums und fünf Mitgliedern der Linken, von jenen die Herren Heer, Peyer-im Hof, Oberst Stehlin, Brunner und Zürcher, von dieser die Herren Anderwert, Scherer, Kaiser (Solothurn), Gaudy und Vautier. Dieser Versammlung legte er zu Handen ihrer Gesinnungsgenossen folgendes Projekt vor: Das Zentrum und die Linke vereinigen sich dahin, die Motion Ruchonnet anzunehmen und erheblich zu erklären; diese Motion wird dem Bundesrate zur Berichterstattung überwiesen, derselbe aber zugleich daran erinnert, dass er mit der Berichterstattung über die Petition des schweizerischen Juristenvereins noch im Rückstande sei, und eingeladen, die beiden Berichterstattungen, sowie seine Ansichten darüber, inwieweit auch ausser diesen beiden Punkten eine Bundesrevision wünschenswert wäre, mit möglichster Beförderung vorzulegen. Der Bericht des Bundesrates soll in allen drei Sprachen in möglichst grosser Zahl in allen Teilen der Schweiz verbreitet, und dann der öffentlichen Meinung zwei Monate lang Zeit gegeben werden, sich in der Presse, in Vereinen und Versammlungen darüber auszusprechen; nach Verfluss von diesen zwei Monaten soll dann (im März oder April) die Bundesversammlung zur Anhandnahme der Bundesrevision zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden; für den Fall, dass Herr Ruchonnet, dem Drängen seiner Landsleute nachgebend, seine Motion zurückziehen sollte, wird dieselbe von einem andern Mitgliede der Versammlung aufgenommen; endlich behalten sich die beiden revisionsfreundlichen Richtungen vor, jede für sich ihr eigenes Revisionsprogramm aufzustellen.

Zentrum und Linke gingen bekanntlich bei der Entscheidung Hand in Hand, und wenn dieses Einverständnis durch alle Phasen der Revisionsarbeit hindurch sich erhält, so ist ein schliessliches Resultat gesichert."

Auf das Detail der Verhandlungen der eidgenössischen Räte über die Bundesrevision von 1871/1872 können wir hier nicht eintreten.[1] Es ist bekannt, dass Welti der spiritus rector

[1] Wir verweisen auf das gedruckte Protokoll des Nationalrates über diese Verhandlungen. Bern, Stämpfli, 1872, und ferner auf den Separatabdruck des Referates des „Bund". Bern, Jent & Reinert, 1872. — Stenographische Aufnahmen existieren über diese Verhandlungen sowenig als über diejenigen von 1873/74.

derselben war, der Bannerträger, dem in fast allen grossen Fragen die Mehrheit der Räte folgte. Dabei war er aber kein Zentralist à tout prix, der dem Einheitsstaat zustrebte. Vor solchen Anregungen und Übertreibungen war der Politiker hinlänglich durch den im gleichen Körper wohnenden Historiker geschützt, der wohl wusste, dass ein solcher Staat in der Schweiz keinen geschichtlichen Boden hätte. Die Zentralisation war ihm nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, d. h. zur Stärkung und Kräftigung der Eidgenossenschaft auf denjenigen Gebieten, wo nur der Bund stark genug war, das zu tun, was nach den Fortschritten und Bedürfnissen der Zeit dem Lande not tat. „Was in den Kantonen lebensfähig ist, wollen wir pietätsvoll wahren; wo die Kräfte des einzelnen nicht ausreichen, tritt der Bund in die Lücke“, hatte er bei der Abschiedsfeier in Aarau gesagt (Arg. l. c. 79). Er sei kein Anhänger der politischen Zentralisation, aber wo es sich um das Wohl des Vaterlandes handle, lasse er sich mit diesem Medusenhaupt nicht zurückschrecken, erklärte er im Nationalrate bei Beratung der Militärartikel (Separatabdruck des „Bund“ 26).[1]

Wir bringen die Reden Welti's über das Militärwesen und die Volksrechte im Anhang (II Nr. 12. 14) zum Abdruck; sein Votum über den Jesuiten- und Klosterartikel berühren wir im folgenden Abschnitt (S. 112). Was das Referendum anbetrifft, so sprach sich Welti im gleichen Sinne aus, wie schon seinerzeit im aargauischen Grossen Rat (Anh. II Nr. 5). Er war einverstanden mit einem Rechte zur Abberufung sowohl der Bundesversammlung als auch des Bundesrates und trat eventuell auch einem fakultativen Referendum nicht entgegen, aber ohne Ständevotum. Dagegen sprach er sich entschieden gegen ein obligatorisches Referendum und gegen die Initiative aus.[2,3]

---

[1] In der Neuen Zürcher Zeitung vom 9. März 1872, Nr. 125, I. Blatt, waren in einem vom Verfasser herrührenden Redaktionsartikel die Grenzen der Zentralisation mit der Formel bezeichnet worden: Was der Bund besser machen kann, als die Kantone, das macht der Bund, und was die Kantone besser machen können als der Bund, das machen die Kantone. Welti hat sich mit diesem Satz vollständig einverstanden erklärt.

[2] In seinem Votum beruft er sich auch auf Montesquieu. Gemeint sind wahrscheinlich folgende, die demokratische Republik betreffende Stellen aus Buch II, Kap. II des Esprit des lois: „Le peuple qui a la souveraine puissance doit faire par lui-même tout ce qu'il peut bien faire; et ce qu'il ne peut pas bien faire, il faut qu'il le fasse par ses ministres.

Bekanntlich wurde der Verfassungsentwurf von 1872, der unter anderem die volle Zentralisation des Militärwesens, sowie des Zivil- und Strafrechts enthielt, am 12. Mai mit 260,859 gegen 255,606 Stimmen verworfen und ebenso mit 13 gegen 9 Standesstimmen. Die Grenze bildete sich ziemlich genau nach den Konfessionen und Sprachen, indem der katholisch-konservative, sowie der romanische Teil des Volkes, vorab Waadt, den Entwurf verwarf.

Die politische Situation war nach diesem Entscheid eine sehr gespannte und ungemütliche, aus welcher herauszukommen beide Parteien gleiches Interesse hatten; denn bei der kleinen Differenz zwischen den Zahlen der Annehmenden und Verwerfenden lag klar zu Tage, dass die Revisionsidee nicht begraben war, sondern eine Lösung erforderte. In dem offiziellen Toast, den am eidgenössischen Schützenfest in Zürich im Juli 1872 Welti als Bundespräsident zu halten hatte, gab er daher die Parole aus, dass die Bundesrevision wieder aufgenommen werden müsse. Der Toast lautete:

„Ich bringe meinen Gruss den vereinigten Stand- und Feldschützen zuvor. Es war eine patriotische Tat der Männer, welche diese Vereinigung zustande gebracht haben, der Männer, welche verstanden, dass der Staat,

---

Ses ministres ne sont point à lui, s'il ne les nomme: c'est donc une maxime fondamentale de ce gouvernement, que le peuple nomme ses ministres; c'est-à-dire ses magistrats.

Il a besoin, comme les monarques, et même plus qu'eux, d'être conduit par un conseil ou sénat. Mais, pour qu'il y ait confiance, il faut qu'il en élise les membres; soit qu'il les choisisse lui-méme, comme à Athènes, ou par quelque magistrat qu'il a établi pour les élire, comme cela se pratiquait à Rome dans quelques occasions.

Le peuple est admirable pour choisir ceux à qui il doit confier quelque partie de son autorité. Il n'a à se déterminer que par des choses qu'il ne peut ignorer, et des faits qui tombent sous les sens . . . . Mais saura-t-il conduire une affaire, connaître les lieux, les occasions, les moments, en profiter? Non, il ne le saura pas . . . .

Comme la plupart des citoyens qui ont assez de suffisance pour élire n'en ont pas assez pour être élus; de même le peuple, qui a assez de capacité pour se faire rendre compte de la gestion des autres, n'est pas propre à gérer par lui-même."

[8] In seiner Schrift: Die schweiz. Volksrechte, 1848—1890, Bern 1900, stellt Th. Curti (S. 114 ff.) Welti und Ruchonnet einander gegenüber, insofern als letzterer sich 1872 (Prot. N. R. 419) für ein obligatorisches Referendum ausgesprochen. Das ist richtig, aber Curti vergisst beizufügen, dass R. dasselbe nur als Föderalist auf eidgenössischem Boden mit Ständevotum verteidigte, nicht auf kantonalem Boden. Im Kanton Waadt existiert auch heute kein obligatorisches Referendum.

Kantone und Eidgenossenschaft nichts vermögen ohne die Mithilfe jedes einzelnen Bürgers, ohne ein ausgebildetes Schützenwesen. Die Schützen haben sich darum daran gemacht, ihre eigene Bundesverfassung zu revidieren und sie haben das Werk in Angriff genommen. Die politische Bundesrevision der Eidgenosssen ist verworfen. Ich möchte keinen Tropfen Wermuth in den Jubel der Festfreude mischen, aber ich kann mich doch nicht enthalten, einige Worte über diese Frage zu sprechen. Ich meine im Interesse der gesamten Eidgenossenschaft, im Interesse der Annehmenden und Verwerfenden, müssen wir sie wieder aufnehmen jene verworfene Bundesrevision. Es kann nicht zu Grabe getragen werden, was die Hälfte des schweizerischen Volks mit Jubel anstrebte und was die andere Hälfte nur in der Form nicht wollte, in der wir es gebracht haben. Wir müssen unsere Bundesverfassung revidieren, weil wir nicht wollen sein ein getrenntes Volk von Welschen und Deutschen. Wenn wir diese Trennung fortbestehen lassen, so ist dies der Anfang vom Ende des Vaterlandes!

Wir werden also diese Revision keck wieder an die Hand nehmen. Jeder mag dabei auch in Zukunft zu seiner Überzeugung stehn. Dagegen möchte ich Eines vor Allem fragen: Sind wir nicht zum guten Teil selbst schuld daran, dass diese Revision, die wir angestrebt haben, nicht durchgedrungen ist? Ich frage Euch alle: haben wir es nicht selbst verschuldet, dadurch, dass wir unsere Zustände in den Kantonen und in der Eidgenossenschaft als unübertrefflich hingestellt haben? Haben wir es nicht selbst verschuldet dadurch, dass wir einen Kultus getrieben haben an manchen Orten und in manchen Zeiten mit Phrasen und mit Personen? Ich möchte deshalb an das gesamte Volk der Eidgenossenschaft die Bitte richten: beginnt eure Revision wieder, aber stellt sie ab auf die Selbsterkenntnis und bedenkt, dass der Wert der Republik nur in dem Werte aller Bürger und eines Jeden insbesondere besteht; dass die Republik nicht bestehen kann ohne diesen persönlichen Wert der Bürgers und ohne die Erfüllung schwerer Pflichten, die jedem einzelnen obliegen. Wir haben vielleicht manche Jahre zu kämpfen, bis wir zu dem Ziele kommen, das wir anstreben; aber vergesset nicht, dass unsere Vorfahren Jahrzehnte gebraucht haben, um einen Fortschritt zu realisieren. Bewahren wir dieselbe Beharrlichkeit; es wird dann in dem scharfen Windzug der politischen Kämpfe unsere Jugend heranreifen und sie wird besser als wir und stärker als wir unser Vaterland zu neuen Zielen führen. Auf diesen Fortschritt, der auf der Selbsterkenntnis begründet ist, bringe ich mein Hoch."[1]

Am 21. Dezember beschloss dann auch die Bundesversammlung unter Zustimmung der Mehrheit der Föderalisten, den Bundesrat zum Bericht und Antrag über Wiederaufnahme der Revision einzuladen, womit die zweite Revisionskampagne eröffnet war.[2]

---

[1] Neue Zürcher Zeitung vom 15. Juli 1872; Nr. 357, II. Blatt.

[2] Über die damalige Situation äusserte sich einige Jahre später Nationalrat Segesser, der Führer der katholisch-föderalistischen Partei, folgendermassen (Sammlung kleiner Schriften III, S. XXX): Es gab vielleicht seit 1848 keinen Moment, wo die Kollegialität unter den Mitgliedern der Bundesversammlung so gestört war, wie in der kurzen Session, in welcher dieses Resultat (der Abstimmung vom 12. Mai) konstatiert und proklamiert wurde.

Mit Botschaft vom 4. Juli 1873[1] kam der Bundesrat diesem Auftrag nach mit einigen Abänderungsvorschlägen zum Projekt von 1872, wobei immerhin bezüglich der Militär- und Rechtseinheit im wesentlichen am Projekt festgehalten wurde. Damit erklärte sich aber die romanische Schweiz nicht für befriedigt, so dass die Bundesversammlung weitere Konzessionen gewährte, wie solche auch von den Föderalisten gemacht worden waren. Was speziell die Militärartikel und die Rechtseinheit betrifft, so haben wir über die ersteren schon früher berichtet; die Rechtseinheit wurde beschränkt auf die persönliche Erwerbsfähigkeit, das Obligationenrecht, das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, sowie das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht. Es brauchte Selbstüberwindung der Revisionspartei, um diese verschiedenen sacrifici dell' intelletto zu bringen; aber sie tat es, um wenigstens die Hauptsache zu retten, das weitere der Zukunft anheimgebend. In der Volksabstimmung vom 19. April 1874 wurde der neue Verfassungsentwurf mit 340,199 gegen 198,013 angenommen, sowie mit einer Mehrheit von 14½ gegen 7½ Standesstimmen.

Auch diese Verhandlungen der Räte können wir hier im Detail nicht verfolgen; bezüglich einzelner Voten Weltis (Militärwesen und konfessionelle Verhältnisse) verweisen wir

---

Alle Gemeinsamkeit des Lebens war unter den sich entgegenstehenden Parteien aufgehoben, frühere Freunde gingen ohne Gruss an einander vorüber. Dubs war .... aus dem Bundesrat zurückgetreten (28. Mai). — Welti hatte nun eine Stellung, wie sie keinem seiner Vorgänger noch angefallen war; im Bundesrat und in der Bundesversammlung war das Vertrauen, das ihm entgegenkam, und der Einfluss, den er übte, um so grösser, als auch die Gegner ihn als ein mässiges und vermittelndes Element betrachteten. — Die Föderalisten waren nach der Verwerfung des Bundesprojektes ausserstande, ihren Sieg auf die Dauer zu behaupten. Dazu hätten sie die Bundesgewalt in ihre Hände bringen müssen. Sie waren aber nur eine defensive, nicht eine offensive Partei. Die Gegner gaben sich nicht besiegt und waren weit entfernt, den Platz zu verlassen .... Zudem inaugurierte man auf breiterer Basis den Kulturkampf und brachte dadurch die protestantischen Föderalisten der Westschweiz ins Schwanken. Die waadtländische Deputation .... zog sich, unter dem Einfluss der konfessionellen Spannung, von der konservativ-katholischen Partei zurück. Damit war die kompakte föderalistische Opposition, welche die Verwerfung des ersten Entwurfs durchgesetzt hatte, gebrochen, die Bundesrevision wurde im Jahr 1873 mit besseren Aussichten wieder aufgenommen.

[1] B. B. 1873. II. 963 ff.

auf den Anhang (II, Nr. 17. 18).[1] Es genügt die unbestrittene Tatsache, dass Welti ein ganz wesentliches Verdienst am Zustandekommen der Bundesverfassung von 1874 zukommt, als deren Vater man ihn auch schon, und nicht ganz mit Unrecht, genannt hat. Seine Rolle war diejenige des Steuermanns, der sein Ziel fest im Auge hat und gefährliche Klippen umgeht, um sein Schiff sicher ans Land zu bringen. Er war immer mehr Staatsmann als Parteiführer und ihm kam daher die schwere Aufgabe zu, deren Erfüllung immer das Merkmal des charakterfesten Staatsmannes ist: im Interesse des Ganzen auch gegen Postulate der eigenen Partei aufzutreten, wenn er dieselben für unrichtig oder unzeitig hält. Er muss Übertreibungen bekämpfen, um einen späteren Rückschlag zu vermeiden. Die Situation war bezüglich der Zentralisation eine derjenigen des norddeutschen Bundesstaates seit 1866 ähnliche geworden. Damals hatte Bismarck im Reichstag (1869)[2] einmal gesagt: man solle nicht fragen, was k a n n gemeinsam sein, sondern was m u s s absolut gemeinsam sein und dasjenige, was nicht absolut gemeinsam zu sein braucht, soll man der speziellen Entwicklung überlassen, womit man der Freiheit und der Wohlfahrt diene. Das passt auch für uns, nur mit dem Unterschied, dass das „muss" in der Demokratie etwas grösseren Schwierigkeiten begegnet als in der Monarchie.

Über die damalige parlamentarische Tätigkeit Welti's schreibt die „Zürcher Post" vom 26. Februar 1899: Hervorragenden Anteil nahm Welti an der Revision der Bundesverfassung. Seine Reden erregten Bewunderung. Von weitem Blick und hoher Auffassung zeugend, brachten sie scharfe Gedanken in prachtvollem Aufbau, gewählter, vornehmer Sprache zum Ausdruck.

---

[1] Siehe die gedruckten Protokolle über die Verhandlungen der eidg. Räte betr. Revision der Bundesverfassung 1873/74. Bern, Stämpfli 1877.

[2] 16. April 1869. Rede über verantwortliche Bundesministerien und die Stellung der Bundesregierung zu der preussischen Regierung.

4. Staat und Kirche.

So alt der Streit ist, der vor Troja zwischen dem König Agamemnon und dem Seher Kalchas entbrannte, weil dieser nur dann eine Beschwichtigung des zürnenden Apollo für möglich erklärte, wenn der König die dem Apollopriester Chryses als Kriegsbeute entführte Tochter wieder zurückgebe, da der Gott durch die seinem Priester widerfahrene Schmach beleidigt sei, ebenso lange her dauert der Streit über die Machtstellung zwischen Staat und Kirche. Die ursprüngliche Einheit von Staat und Kirche und das damit verbundene Prinzip der Staatsreligion führten naturgemäss zur Unterdrückung jeder Religionsgenossenschaft, welche die staatlichen Götter nicht anerkannte. Das blieb sich gleich, als das Christentum in der römisch-griechischen Welt Staatsreligion geworden war. So eifrige Verteidiger der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Christen waren, als ihr Glaube verfolgt wurde, so unterdrückte doch der christlich gewordene Staat das Heidentum mit derselben Grausamkeit, mit der vorher der heidnische Staat das Christentum zu unterdrücken versucht hatte. Auch Streitigkeiten innerhalb der christlichen Kirche entschied der Staat; Papst und Bischöfe wurden von ihm ein- und abgesetzt. Das Mittelalter, namentlich seit Gregor VII., suchte das umgekehrte System zur Herrschaft zu bringen; nicht nur Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, sondern Oberherrschaft derselben über den Staat. Dieser Tendenz trat die Reformation entgegen. Die Kirche sollte wieder auf ihr religiöses Gebiet zurückgedrängt und ihre Einmischung in bürgerliche Angelegenheiten zurückgewiesen werden. Allein im Zusammenhang mit der Entwicklung der Landeshoheit zu einer einheitlichen Staatsgewalt wurden nun die Landesherrn mit Billigung der Reformatoren auch Landesbischöfe mit dem Recht, den Glauben ihrer Untertanen zu bestimmen. Cujus regio, ejus religio, eine Lehre, die auch von den katholischen Fürsten angenommen wurde. Dass das politische und kirchliche Gemeinwesen zusammenfallen müssen, darüber waren Staatskirchentum und Theokratie einig; der Streit drehte sich nur darum, ob der Staat über die Kirche zu herrschen habe, oder umgekehrt. Nur die gedrückten und verfolgten Minderheiten verlangten jeweilen eine Trennung dieser

beiden Gewalten: früher die Christen, später die Juden und sonstige Glaubensvereinigungen, denen die Staatskirche die freie Religionsübung verweigerte und deren Angehörigen sie die bürgerlichen Rechte verkümmerte. Durch die englischen Independenten und die Quäker wurde diese Auffassung auch in das englische Nordamerika verpflanzt und dann in den Vereinigten Staaten als Verfassungsprinzip proklamiert. Denn da die Angehörigen aller Bekenntnisse mit gleicher Begeisterung und gleicher Opferbereitwilligkeit den gemeinsamen Feind bekämpft hatten, konnte in dem neuen Staate von irgendwelchen kirchlichen Unterscheidungen oder Privilegien keine Rede sein. Deswegen untersagt die Unionsverfassung die Errichtung einer Staatskirche oder die Beschränkung der Religionsfreiheit und die Folge war, dass die nordamerikanischen Staaten die Kirchen nur als Privatgesellschaften behandelten, die Religion als Privatsache des einzelnen betrachteten, sich aller Eingriffe in kirchliche Angelegenheiten enthielten, aber auch der Kirche keinen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten gestatteten. Dieses System hat bis jetzt in keinem andern Staate volle Nachahmung gefunden; allein auch Theokratie und starres Staatskirchentum sind dahin gefallen, seitdem kein Kulturstaat mehr existiert, auf dessen Territorium sich nicht verschiedene Glaubensbekenntnisse zusammenfinden. Die heutige Kulturwelt erträgt keinen Religionszwang mehr und keine Verkümmerung bürgerlicher oder politischer Rechte der Glaubensansichten wegen. Die geschichtliche Entwicklung hat daher notwendig von der ursprünglichen Einheit von Staat und Kirche zu einer Trennung derselben geführt, wobei nur die Grenzen in den verschiedenen Staaten verschieden gezogen sind, namentlich unter dem Einfluss hergebrachter historischer Verhältnisse.

Diesen Entwicklungsgang haben auch die Kantone und die Eidgenossenschaft durchgemacht unter verschiedenen schweren Religionskriegen. Die Reformation hat in unsere Geschichte und politische Entwicklung so scharf eingeschnitten wie in Deutschland, so tief, dass infolge der konfessionellen Spaltung Jahrhunderte lang tatsächlich eine wirkliche Eidgenossenschaft kaum mehr existierte. Was die Geschichte aller Zeiten und Länder lehrt, zeigt sich ganz speziell auch in der Schweizergeschichte: dass nicht politische Fragen es sind, welche die Masse des Volkes in Aufruhr bringen, sondern konfessionelle

oder soziale. In einem paritätischen Staate, besonders noch in einem kleinen, hängt aber Wohlfahrt und Gedeihen des Ganzen in erster Linie vom konfessionellen Frieden ab. Wo die freudige Mitwirkung Aller in strenger Arbeit, Schulter an Schulter, Vorbedingung für eine glückliche staatliche Existenz ist, da ist kein Raum für unfruchtbare konfessionelle Streitigkeiten. Solche Gegensätze, soweit sie noch bestehen, immer mehr zu überwinden und damit das nationale Band immer enger zu knüpfen, wird daher für alle Zeiten das Ziel verständiger und patriotischer schweizerischer Politik sein.

Welti hat den politisch-konfessionellen Fragen stets, als Bürger wie als Staatsmann, das grösste Interesse entgegengebracht. Sie waren ihm nicht nur Fragen des Rechts, sondern auch des Herzens und auf keinem Gebiete war er gegen Ungerechtigkeiten so empfindlich, wie auf diesem. Das ursprünglichste und natürlichste Recht des Menschen, sein Glück d. h. die Seelenruhe in seinem religiösen Glauben zu suchen und zu finden, schien ihm in allererster Linie des staatlichen Schutzes wert; dazu war er überzeugt, dass der Friede im Lande und namentlich in seinem Heimatkanton, und daher auch das Gedeihen des Staates vorab von einer glücklichen Lösung dieser Fragen abhange. Wäre es schon an sich auffallend, wie ein Mann von solch' absoluter geistiger Freiheit, wie Welti, diese Lösung in einem andern Mittel hätte finden können, als in Gewährung voller Freiheit auch auf diesem Gebiete, so kamen äussere Verumständungen dazu, welche diese Auffassung von Jugend auf mächtig fördern mussten.

Es ist schon oben (S. 3) darauf aufmerksam gemacht worden, dass an einem Ort, wie Zurzach, wo seit Jahrhunderten die beiden christlichen Konfessionen friedlich neben einander wohnten und dazu noch im täglichen Verkehr mit einer nichtchristlichen (israelitischen) standen, konfessionelle Engherzigkeit nicht gedeihen konnte. Dazu kam noch ein weiterer, in den geschichtlichen Verhältnissen liegender Faktor. Die Grafschaft Baden, zu der Zurzach gehörte, war seit 1415 eine gemeine (gemeinsame) Herrschaft der acht alten Orte, so dass die fünf katholischen Orte die Mehrheit hatten, wobei in den Angelegenheiten solcher Herrschaften der Entscheid der Mehrheit auch für die Minderheit bindend war, während sonst in der alten Eidgenossenschaft Mehrheitsbeschlüsse die Minderheit nicht bin-

den konnten.[1] (Seit dem IV. Landfrieden — 1712 — gehörte die Grafschaft nur noch den drei reformierten Orten Zürich, Bern und Glarus). Ist es auch richtig, dass die regierenden Orte und namentlich ihre Landvögte in den verschiedenen gemeinen Herrschaften oft schwer gesündigt haben, namentlich durch Verkauf der Vogtstellen und nachheriger Ausbeutung dieser Untertanenländer durch die alle zwei Jahre wechselnden Landvögte, deren Justiz nicht selten käuflich war, so ist doch die oft gehörte Behauptung nicht richtig, als ob die einzige gute Seite der gemeinen Herrschaften in der an sich richtigen Tatsache liege, dass dieselben seit der Glaubenstrennung das alleinige Bindemittel unter den Orten und die Jahresrechnung-Tagsatzungen fast noch den einzigen Anlass zu gegenseitiger Besprechung gebildet hätten. Ebenso ist nicht richtig, dass die Orte gegenüber allen Herrschaften ein Bedrückungssystem befolgt und nur auf ökonomischen Gewinn gesehen hätten.[2] Die Einnahmen waren für die Orte gewöhnlich nicht sehr gross; ihr Hauptinteresse an diesen Gebieten war das militärische. Wohl aber ist richtig, dass der gemeinsame Besitz bei den einzelnen Orten kein rechtes Interesse an einer gedeihlichen Entwicklung der Herrschaften aufkommen liess, dass sie dieselben vernachlässigten, sich nicht um dieselben bekümmerten, für Schulen, Strassen[3] u. s. w. wenig oder nichts taten. Nicht sowohl, was sie in den Herrschaften getan, sondern was sie n i c h t getan, gereicht den regierenden Orten zum Vorwurf. Allein das hatte auf der andern Seite auch seine guten Wirkungen und hierin liegt der Schwerpunkt der politischen Bedeutung der gemeinen Herrschaften. Die Folge dieses Selbstüberlassens war eine viel stärkere Entwicklung der G e m e i n d e a u t o n o m i e, als es innerhalb der Orte selbst der Fall war, da die Gemeinden für ihre Interessen selbst sorgen mussten. Deswegen haben sich auch in den gemeinen Vogteien alte Gebräuche, altes Recht und alte Sitten viel kräftiger und länger forterhalten als anderswo, da sie von den Orten und Vögten, weil für sie interesselos, unangetastet blieben, während die Gemeinden an

[1] Jahrbuch der schweiz. geschichtsforschenden Gesellschaft, XVII—446.

[2] Vgl. den Vortrag Weltis in der bernischen historischen Gesellschaft. S. 194.

[3] Vgl. Taschenbuch der aarg. historischen Gesellschaft für 1898 pag. 26 (die Zurzacher Messen von Dr. Hans Herzog).

ihren Rechten und Freiheiten zähe festhielten. Und diese Gemeindeautonomie ist für die Eidgenossenschaft von der grössten Bedeutung geworden; denn damit wurde der erste Keim zur Glaubens- und Kultusfreiheit gelegt.

Der erste Landfriede (26. Juni 1529) stellte folgende Sätze auf: Im Verhältnis von Ort (Kanton) zu Ort steht in Glaubenssachen jedem derselben volle Freiheit zu, sich der neuen Lehre anzuschliessen oder nicht und darf kein Zwang gegen ein Ort ausgeübt werden. Von Ort zu Ort gilt Gleichberechtigung der Konfessionen d.h. Parität. — Über das Verhältnis des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt innerhalb der verschiedenen Orte sagt der Landfriede nichts. Jedes Ort war also in Glaubenssachen gegenüber seinen Angehörigen völlig frei. Tatsächlich wurde von allen Orten an der Glaubenseinheit festgehalten und auf dem eigenen Territorium die Parität nicht anerkannt. Nur der Kultus der anerkannten evangelischen oder katholischen Staatsreligion wurde gestattet; Abfällige wurden bestraft oder ausgewiesen. Glaubens- und Kultusfreiheit anerkannten Zwingli und die übrigen Reformatoren so wenig als der Papst. Anders im Verhältnis der regierenden Orte gegenüber den gemeinen Herrschaften. Hier war die Souveränität des einzelnen Ortes ausgeschlossen; liess man aber das Mehrheitsprinzip auch in Glaubenssachen zu, so hatten die V katholischen Orte immer die Mehrheit. Daher bestimmte der Landfriede: Wo die Messe abgestellt und die Bilder verbrannt wurden, soll deswegen niemand bestraft werden; wo sie noch vorhanden sind, soll auch kein Zwang geübt werden: sunder was under inen den Kilchgenossen, die uf oder abzetuon . . . gemeret würd, daby sol es biß uff der Kilchgenossen gefallen bliben und dehein kein Teil dem andern sinen Glauben weder fechen noch strafen.[1] Die Schwierigkeit wurde also dadurch gelöst, dass man die Entscheidung nicht den Orten, nicht den Obrigkeiten zuwies, sondern demjenigen öffentlichen Organ, in welchem schon vorher das innere öffentliche Leben konzentriert war, d. h. den Gemeinden, deren bisherige Autonomie von selbst darauf hinwies, das von Appenzell (1525) und von Graubünden (1526) auf ihrem Gebiet bereits eingeschlagene Verfahren auch einzuführen. Also nicht exclusive Staatskirche und Staatsreligion

[1] Eidg. Abschiede IV, I b, 1478/79.

wiė innerhalb der Orte, sondern die Gemeinden entschieden durch Mehrheitsbeschluss, welchem Kultus sie angehören wollten. Die Minderheit konnte alsdann in dieser Gemeinde keinen Anspruch auf Abhaltung ihres eigenen Gottesdienstes erheben, keinen Mitgebrauch der Kirchen, keine Teilung der Kirchengüter u. s. w. verlangen; aber sie konnte in andern ihrer Konfession angehörenden Gemeinden den Gottesdienst besuchen und durfte deswegen nicht angefochten oder bestraft werden (wie es innerhalb der Orte der Fall war).[1] Der zweite Landfriede (20./24. November 1531)[2] bestätigte die Stellung der Orte unter sich, auch in den gemeinen Herrschaften den Fortbestand der reformierten Gemeinden, denen es freigestellt war, auch wieder zum alten Glauben zurückzukehren. Dagegen wurde die Neubildung solcher Gemeinden nicht anerkannt, während

---

[1] Über die Einführung der Reformation in Zurzach infolge des ersten Landfriedens berichtet Huber, Geschichte des Stiftes Zurzach, S. 74 ff. folgendes: Die am 24. August 1529 versammelte Gemeinde begehrt einstimmig einen Prädikanten;* bloss 7 Mann bekennen sich noch zum alten Glauben, darunter der Schneider Welti. Am 17. Oktober sind es nur noch 6, weil auch der Schneider Welti inzwischen übergetreten ist. In den Kirchen werden die Altäre abgebrochen und es wird sogar die Gruft der S. Verena geöffnet und der Inhalt zum Teil zerstört. Zürich schickt eine Botschaft nach Zurzach, die den Chorherren befiehlt, sich bis Weihnachten zu verheiraten. Die übrigen regierenden Orte dagegen ermahnen die Chorherren, „den mehrern orten zu gehorſamen“, weil sie einem Orte allein nicht verpflichtet seien. Auf die Klage der Chorherren „das die gemeind ſy nöten wölle ſich inen glychförmig zu machen“, was gegen den Landfrieden vom 24. Juni 1529 verstosse, antwortet Zürich vor den Eidgenossen zu Baden am 21. März 1530:** „das der lantfrid heyter das vermöge, daz wo das göttlich wort ermeeret, da ſolle der minder teil dem meereren billich nit ſchwaal (?) machen und hindernuss mit irer religion tůn, ſunder rüwig ſin. Doch ſölle niemants zum glouben zwungen noch geſecht werden. Da die gmeind zu Zurzach nit willens ſye, die chorherren zu zwingen noch fechten, ſunder ſy begärind, daz ſy das meer lassind ein meer ſin, und dawider nit handlind. Dessglych ſye hůry ſamt andren lastern ergerlich. Da begär ein gmeind ouch, das ſy derſelben gſtalt inen nit ergernuss gäbind und unerbar läbind; ſůnſt laſſind ſy die chorherren gloubenshalber blyben, wie ſy ſind.“ — — Mit Bezug anf die Kirchengüter und „kleinoten“ sollen die Zurzacher nicht nach eigenem Gutfinden verfahren, „ſondern es ſolle damit nach aller orten wüſſen und geſallen gehandelt werden.“

Der zweite Landfrieden von 1531 stellt den gemeinen Vogteien frei, die Predigt zu behalten oder die Messe wieder einzuführen. Die Chorherren kehren wieder nach Zurzach zurück.

[2] Eidg. Absch. IV. 1. b. 1567.

---

* Neugläubiger Priester.

** Vgl. Eidg. Absch. IV 1. b. 582,

den katholischen Minderheiten innerhalb evangelischer Gemeinden — nicht aber umgekehrt — das Recht eingeräumt wurde, ihren Kultus ebenfalls auszuüben und Teilung der Kirchen- und Pfrundgüter im Verhältnis der Anzahl der Konfessionsgenossen zu verlangen. Damit war, freilich nur zu gunsten der Katholiken, die Parität auch innerhalb der Gemeinden anerkannt. Erst der IV. Landfriede von 1712 brachte den Gemeinden der gemeinen Vogteien die volle Parität der beiden Konfessionen. Innerhalb der einzelnen Orte blieb dagegen ein starres Staatskirchentum zum Schutze der Glaubenseinheit fortbestehen.

Gegenüber dieser geschichtlichen Entwicklung in der engern Heimat Weltis ist es nicht zum verwundern, wenn derselbe die Gemeindefreiheit hochhielt und ganz speziell auch auf konfessionellem Gebiete im Gegensatz zum Staatskirchentum. So schloss er seine Rede über die Volksrechte (Revision 1872) mit dem Satze: „An uns gehe die Mahnung, die Gemeindefreiheit vor allem hochzuhalten und zu fördern. Die Gemeinde sei der goldene Boden, auf welchem die schönsten Früchte des Vaterlandes gedeihen, und wenn man dieses Kleinod umsichtig wahrnehme, so tue man damit, sowie mit jedem Scherflein, das man dem Volksunterricht zuwende, mehr für ein erspriessliches Gedeihen der Gesellschaft als mit 500,000 Stimmzeddeln[1]“ u.s.w.

Gemäss dieser Auffassung beantragte und beschloss der aargauische Grosse Rat auf den Antrag Welti's, die Wahl der Geistlichen (1863) und (im Schulgesetz von 1865) diejenige der Lehrer der Gemeindeschulen durch die Gemeinden vornehmen zu lassen. Später erfolgte noch die periodische Wiederwahl der Geistlichen und Lehrer durch die Gemeinden.

Ein zweiter Faktor, der für Welti mitbestimmend war für seine Auffassung über die Stellung von Staat und Kirche, waren die im Aargau gemachten Erfahrungen über die Resultate des Staatskirchentums. Von Anfang an die beiden christlichen Konfessionen, sowie den israelitischen Kultus auf seinem Territorium vereinigend, musste dem 1803 neu entstandenen und aus ganz verschiedenen Teilen zusammengesetzten Kanton die Aufrechterhaltung des konfessionellen Friedens Schwierigkeiten bieten, wie denn Baden und die freien Ämter einen besonderen

---

[1] Prot. der Verhandlungen des Nationalrates betreffend Revision der B.-V. 1871/72, S. 439.

Kanton für sich vorgezogen hätten, da ihnen eine Verbindung mit den protestantischen Bezirken nicht sympathisch war, während in diesen vielfach eine Vereinigung mit Bern gewünscht wurde.[1] Die Mediationsverfassung vom 19. Hornung 1803 enthält über diese Materie keine Bestimmungen, und der Bundesvertrag vom 7. August 1815 (Art. 12) garantiert nur den Fortbestand der Klöster und Kapitel und ihres Eigentums. Die aargauische Verfassung vom 19. Hornung 1803 (Art. 24) sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes;[2] dagegen brachte diejenige vom 4. Heumonat 1814 die Neuerung, dass sie, anschliessend an den vierten Landfrieden, die Parität auf das politische Gebiet ausdehnte mit der Bestimmung, dass (bei einer reformierten Bevölkerung von nicht ganz drei Fünftel und einer katholischen von etwas mehr als zwei Fünftel der Gesamtbevölkerung) die eine Hälfte des Grossen und des Kleinen Rats, sowie des Appellationsgerichts dem reformierten und die andere dem katholischen Glaubensbekenntnis angehören musste.[3] Das war verhängnisvoll; denn damit wurden von Staatswegen die Bürger in Protestanten und Katholiken eingeteilt, die Konfessionen in die Politik hineingezogen und zu politischen Parteien gemacht. Diese Bestimmung wurde in der Verfassung vom 10. Mai 1831 beibehalten. Gleichzeitig wurde die Gewissensfreiheit für unverletzlich erklärt und den katholischen und evangelisch-reformierten Glaubensgenossen die unumschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert. In der der Verfassung vorausgegangenen Volksbewegung hatte das vom Grossen Rat zuerst

---

[1] Bronner, der Kanton Aargau, I, 110, 115, 120.

[2] Repertorium der eidg. Abschiede von 1803—1813. Bern, 1886. S. 398. — Im Entwurf zu einer Kantonsorganisation oder Kantonsverfassung aus dem Jahr 1802, herrührend von der durch den helvetischen Senat ernannten Kommission, lautet Art. 6: Die reformierte und die katholische Religion sind unter dem besondern Schutz der Kantonsautoritäten. Sie werden Sorge tragen, dass ihre Ausübung durch niemand gestört werde . . . Die kirchlichen und gottesdienstlichen Verfügungen sollen immer von Behörden von gleichem Glaubensbekenntnis erlassen und in Streitigkeiten darüber auch einzig von einer solchen Behörde, insoweit es der weltlichen Gewalt zusteht, entschieden werden. . . . Art. 7. Die geistlichen Güter können nach der allgemeinen Verfassung nur zur Unterhaltung der religiösen öffentlichen Unterrichts- und Unterstützungsanstalten verwendet werden. Jedoch bleiben die eigentlichen Kirchengüter unangetastet und unabänderlich ihrem Zweck gewidmet. (A. S. der Akten der helvet. Republik. 1798—1803. VIII. S. 146 1. 428. 640. 674.)

[3] Handbuch des schweiz. Staatsrechts von Usteri. Aarau, 1815 I, S. 249.

verworfene und nachher (2. Dezember 1828) genehmigte Konkordat über den Beitritt zum Bistum Basel (die von der römischen Kurie betriebene Lostrennung vom Bistum Konstanz) auch eine Rolle gespielt.[2] In einer Konferenz zu Baden vom 20. Januar 1834 einigten sich sodann Abgeordnete aus einer Anzahl von Kantonen durch die sogenannten Badener Konferenzartikel über den Umfang staatlicher Aufsicht in kirchlichen Dingen, so namentlich auch über das Plazet, den von den Geistlichen zu leistenden Amtseid und die Zulassung gemischter Ehen. Der Aargau trat diesen Artikeln bei. Das bewirkte unter der katholischen Bevölkerung eine bedeutende Aufregung. Als der Regierungsrat eine Proklamation erliess mit einer Erläuterung der Badener Artikel, verweigerten einige katholische Geistliche deren Verlesung von der Kanzel und wurden daher gerichtlich bestraft. Darauf erliess der Bischof eine Weisung an die katholischen Geistlichen, den verlangten Amtseid nicht zu leisten, ausser mit dem Beisatze: ich schwöre diesen Eid in allem, was der katholischen Religion und den kirchlichen Gesetzen nicht zuwider ist. Der Eid wurde am festgesetzten Tage nicht geleistet, worauf der Grosse Rat (27. November) eine „authentische Interpretation" erliess, dass aus der Eidesformel nie etwas entnommen oder gefolgert werden könne und solle, was der katholischen Religion, den Rechten der Kirche oder den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwiderliefe. Darauf gestattete der Bischof die Eidesleistung. Sie erfolgte, die Aufregung legte sich und die bereits ausgerückten Truppen wurden zurückgezogen.[2]

Die Verfassung vom 21. Januar 1841 beseitigte die Parität bei der Zusammensetzung des Grossen Rats, liess sie aber bestehen bezüglich des Kleinen Rats und des Obergerichts. Daneben erklärte sie die Gewissensfreiheit für unverletzlich und gewährleistete die katholische und reformierte Kirche, deren Angehörigen Kultusfreiheit zugesichert wurde. Die Verhältnisse und Rechte der beiden Kirchen werden durch schützende Gesetze und überdies katholischerseits durch die notwendigen Konkordate bestimmt. Bekanntlich führte diese Verfassung zu einem Aufruhr im freien Amt, indem man unter anderem mehr

---

[1] Bronner, Der Kanton Aargau. 1844. I. 174. II. 87. 136. Fleiner, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. Leipzig, 1897, S. 6 ff.

[2] Bronner, II, 186 ff.

Garantien für die katholische Konfession verlangte, namentlich auch die Einsetzung eines katholischen und reformierten Grossen Rats. Am 19. Januar folgte die Klösteraufhebung und am 4. November gleichen Jahres der Rücktritt des Kantons von den Badener Konferenzartikeln.

Die konfessionellen Bestimmungen (auch die Parität) blieben sich gleich in der Verfassung vom 22. Hornung 1852, nur wurde noch den Kirchgemeinden das Recht eines dreifachen Vorschlags für die Wahl der Geistlichen zugesichert und eine Vorschrift über den Einzug der Kollaturrechte und urkundliche Sicherstellung der Pfrundvermögen beigefügt.

Während der Zeit, als Welti dem Regierungsrat angehörte (1856—1866) erfolgte wieder eine Reihe von Konflikten mit den katholischen Kirchenbehörden (Verkündigung der gemischten Ehen, Errichtung und Einrichtung des Priesterseminars in Solothurn, Diözesankatechismus, Wahl der Geistlichen durch die Kirchgemeinden u. s. w.), deren Erledigung nicht immer zum Ruhme des Staates erfolgte. Die Kirche kann und weiss zu warten, der Staat dagegen hat noch anderes und besseres zu tun, als sich immer mit der Kirche herumzuschlagen und zieht schliesslich oft einen, wenn auch faulen Frieden, vor. So begreift es sich wenn Welti am 26. Juni 1862 an Müri schreibt:

„dass unser „Staatskirchenrecht“ auf einen andern Boden gestellt werden muss; mit der jetzigen Regiererei sind wir seit 30 Jahren nicht einen Schritt weiter gekommen.“

Und zwanzig Jahre später:

„Kulturkampf, wie er sonst getrieben wird, verabscheue ich; er hat unsern Heimatkanton ruiniert und überall nur Verderben angerichtet. Das entbindet aber nicht von der Erfüllung des Gesetzes und wenn man allen Kulturkampf aufgeben wollte, der nicht auf Gesetzesvollziehung beruht, so würde es so übel nicht stehen.“ (W. M. 4. April 1882).

Die Lösung der Frage war für Welti eine gegebene: die immerwährende Quelle dieser Konflikte d. h. die Verquickung staatlicher und kirchlicher Rechte muss aufhören in Form einer reinlichen Ausscheidung der beidseitigen Rechtssphären. Der Staat vindiziert für sich alles und jedes, was die bürgerliche und politische Rechtsstellung der Staatsangehörigen anbetrifft, indem er gleichzeitig volle persönliche Glaubens- und Kultusfreiheit proklamiert, der Kirche dagegen ebenfalls Freiheit zur

Reglierung der rein kirchlichen Verhältnisse einräumt. Wie Welti das des nähern verstanden, darüber wollen wir ihn selbst sprechen lassen.

Im Konflikt, betreffend die Weigerung katholischer Geistlicher, gemische Ehen zu verkünden (Beschluss des Grossen Rates vom 29. Mai 1858) beantragte Welti eine Lösung im angegebenen Sinne. Wir entnehmen dem kurzen Referate des „Schweizerboten" vom 31. Mai 1858 folgendes:[1]

„Hr. Landammann Welti fasste in einem meisterhaften Vortrage die Angelegenheit von einer andern, prinzipiell vollständig gerechtfertigten Seite auf, indem er die bezüglich der Eheverbindung gestellten Anträge für unzulänglich erachtete und nachzuweisen suchte, dass bei dem Bestand eines katholischen und reformierten Eherechts, wie es in dem bürgerlichen Gesetzbuche ausgeschieden sei, die in Frage liegenden Konflikte nur dadurch zu erledigen seien, dass sich der Staat in Ehesachen von beiden Kirchen völlig unabhängig mache und die Zivilehe einführe. Durch dieselbe werde das Element, welches dem Abschlusse der Ehe durch kirchliche Trauung die religiöse Weihe gebe, nicht im geringsten beeinträchtigt, sondern vielmehr durch den freien Willen veredelt, während anderseits der Staat seine Rechte im vollen Umfang wahre und allen Gewissenszwang der Bürger ausschliesse. Dabei verwahrte sich der Redner bestens gegen den Vorwurf der Furcht und der Flucht vor der geistlichen Macht, welcher im Gegenteil ein Gebiet abgewonnen werden soll, in das sie im Laufe der Zeit sich unrechtmässigerweise eingedrängt habe."

Für diesen Antrag erhoben sich 12 Stimmen. Erneuten Anlass zur Diskussion über die konfessionellen Verhältnisse brachten die Vorgänge vom Jahre 1862, bei welchen Welti eine hervorragende Stellung einnahm.

Wir haben gesehen (S. 14), dass der Grosse Rat unterm 15. Mai 1862 ein Gesetz erlassen hatte über Organisation der israelitischen Gemeinden (Endingen und Lengnau) des Kantons, welches die volle Emancipation der Juden bezweckte. Diese war insofern noch nicht vorhanden, als die Juden zur Niederlassung in einer andern Gemeinde des Kantons und zur Eingehung einer Ehe einer regierungsrätlichen Bewilligung bedurften, sowie dass sie vom Aktivbürgerrecht, also vom politischen Wahl- und Stimmrecht ausgeschlossen waren. Zwar hatte die B.-V. von 1848 in Art. 42 erklärt, jeder Kantonsbürger sei Schweizerbürger und könne als solcher in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist.

---

[1] Die Rede, welche der Verfasser s. Z. als Kantonsschüler auf der Tribüne des Grossen Rates anhörte, ist leider nicht stenographiert.

Allein im Aargau betrachtete man die Israeliten in Endingen und Lengnau zwar nicht als blosse Niedergelassene, aber auch nicht als Kantonsbürger, weil ihnen ein Ortsbürgerrecht fehlte, indem sie eine besondere Korporation bildeten mit eigenen Organen und mit Vermögensfähigkeit, aber ursprünglich ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, also ein Gebilde eigener Art. Es gab also in Lengnau und Oberendingen je drei verschiedene Gemeinden: die Einwohner- und die Ortsbürgergemeinde und die Judenkorporation. Immerhin betrachtete man die Israeliten nicht mehr als Fremde, sondern als Kantonsangehörige. Infolge eines Konfliktes zwischen Aargau und Zürich erliess alsdann die Bundesversammlung am 24. September 1856 einen Beschluss dahin: nach Art. 48 der B.-V.[1] seien die Kantone in der Gesetzgebung der nicht kantonsangehörigen Israeliten unabhängig, aber nur soweit, als dadurch nicht Rechte angetastet werden, die allen Schweizern ohne Unterschied der Konfession durch die B.-V. gewährleistet sind; dass daher Art. 29 und 42 auch auf die schweizerischen Israeliten anzuwenden seien, in dem Sinne, dass denselben, wie andern Schweizerbürgern, das Recht des freien Kaufs und Verkaufs zustehe und sie zur Ausübung der politischen Rechte im Heimats- beziehungsweise im Niederlassungskanton befugt seien.

Damit war erklärt, dass die aargauischen Israeliten Schweizerbürger seien, welchen das Recht auf Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten zustehe. In einem Kreisschreiben vom 1. Oktober 1856 zog der Bundesrat aus jenem Beschluss noch die weitere Konsequenz, dass, da Art. 48 nur gegenüber den kantonsfremden Israeliten bestehe, die Kantone gehalten seien, ihre eigenen israelitischen Bürger gemäss Art. 4 der B.-V. (Rechtsgleichheit) in allen Beziehungen (also auch bezüglich Niederlassung, Ehe und Ortsbürgerrecht) den christlichen Angehörigen gleich zu stellen.

Infolge jenes Beschlusses nahmen die aargauischen Israeliten 1857 an der Wahl des Nationalrates teil. Ebenso beteiligten sie sich im Februar 1862 bei der Abstimmung über die kantonale Verfassungsrevision. Dagegen wurden sie 1860 nicht zu

---

[1] Nach demselben waren die Kantone verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten.

den Grossratswahlen zugelassen, weil dieselben in den kantonalen Kreisversammlungen stattfanden und das Kreiseinteilungsgesetz vom 6. Mai 1840 die Gemeinden aufzählte, welche die Kreise bildeten, darunter aber die Judenkorporationen nicht erwähnte.[1]

Diesem unhaltbaren Zustand wollte nun jenes erwähnte Gesetz vom 15. Mai 1862 im Sinne des Bundesratsbeschlusses von 1856 ein Ende machen. Es erklärte die Israeliten in Lengnau und Endingen zu vollberechtigten Kantonsbürgern, hob die für die Niederlassung im übrigen Kanton und den Eheabschluss vorgeschriebene regierungsrätliche Bewilligung auf und verwandelte die israelitischen Genossenschaften in Ortsbürgergemeinden. Welti vertrat im Grossen Rate namentlich den eidgenössischen Standpunkt, wonach es sich bei diesem Gesetze einfach um die Vollziehung einer Bundespflicht handle.[2]

Während der ersten Beratung der Verfassungsrevision im Juni 1862 stellte Welti den vom Grossen Rate angenommenen Antrag auf Wahl der Geistlichen durch die Kirchgemeinden. Gleichzeitig benützte er den Anlass, sich, anknüpfend an die bereits im Gange befindliche politische Agitation (S. 14), über die grundsätzliche Stellung des Staates zur Kirche auszusprechen. Wir heben aus seiner Rede (Anh. II Nr. 3) folgende Sätze heraus:

„Wir haben in unserem Kanton gegenwärtig eine Agitation, für welche sich bereits 10,000 Bürger mit ihren Unterschriften verbindlich gemacht haben. Von diesen fallen wenigstens 9000 oder mehr auf den katholischen Landesteil. Man müsste wahrlich diese ganze politische Bewegung mit sehr kurzsichtigen und wenig staatsmännischen Augen betrachten, wenn man dieses Zahlenverhältnis übersehen wollte. Ich gebe gerne zu, dass die Judenfrage die nächste Veranlassung der Bewegung ist; allein die Teilnahme an derselben und der tiefere Grund dieser Verhältnisse liegt in den konfessionellen Zuständen unseres Kantons, die einer Lösung und einer andern Gestaltung für die Zukunft bedürfen. Diese Lösung erblicke ich darin, dass sich der Staat von den konfessionellen Banden, in welchen er gegenwärtig

---

[1] Über das Nähere siehe: Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau. Dissertation von Ernst Haller. Aarau, 1900.

[2] Die Judenfrage vor dem Grossen Rat des Kantons Aargau. In zweiter Beratung am 15. Mai 1862. Auffassung der Diskussion von E. Preissfalk, Stenograph, Aarau 1862. Die Darstellung ist mangelhaft und namentlich die Rede Weltis durchaus entstellt wiedergegeben, wie der Staatsschreiber in einer Anfrage an den Regierungsrat wegen der Publikation der Broschüre bemerkte. Die offizielle Verbreitung derselben unterblieb (Haller l. c. 257/58) und wir verzichten ebenfalls auf eine Reproduktion.

liegt, losmache und dass er die konfessionellen Rechte aufgebe, welche in Wirklichkeit nicht Rechte, sondern Lasten, schwere Lasten sind.

Die Kirche soll nicht mit dem Staate verbündet, nicht mit ihm auf den Fuss einer gleichberechtigten Macht gestellt sein, sondern in dem Staate und unter seinem Schutze eine freie Genossenschaft bilden. Als den Grundstein, auf welchen wir diese Zukunft bauen sollen, betrachte ich die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden. Wenn ich sage, dass die Kirche beider Konfessionen freie Genossenschaften im Staate bilden sollen, so habe ich nicht die Konkordatskirche im Auge, von welcher auch im bisherigen Artikel 12 der Verfassung die Rede ist. Die Konkordatskirche ist der Staat im Staate, die Macht, welche sich souverän und ebenbürtig dem Staate gegenüberstellt und daher ihre Verhältnisse zu demselben auf dem Wege des Staatsvertrages, d. h. des Konkordates, regelt. Eine solche Rechtsstellung anerkenne ich nicht. Der Staat ist es, welcher alle menschlichen Beziehungen in Sitte und Recht schützt und unter sich regelt. Die Kirche mag sich daher in ihrer innern Organisation, in ihrem eigentümlichen Leben selbst frei entwickeln und gestalten, aber nie soll der Staat die Befugnis sich entwinden lassen, das Recht des Bürgers auch gegen die Kirche zu schützen. Das kann er aber auch nur, indem er sich selbst von der Kirche frei macht. Ich habe schon bei dem Streite über die gemischten Ehen gezeigt, dass eine Rechtsordnung möglich sei, bei welcher Kirche und Staat in voller Freiheit unbeirrt nebeneinander leben können. Diese Freiheit ist aber nur dann möglich, wenn der Staat die Rechte und Pflichten des Bürgers von der Konfession und dem Glauben unabhängig macht, wenn er den Bürger nur als Bürger und nicht als Katholiken und Protestanten betrachtet. Nur bei dieser Anschauung ist, namentlich im paritätischen Staate, der Friede der Konfessionen möglich.“

In der Rede, mit welcher Welti am 19. August 1862 die erste Sitzung des neugewähten, in zwei konfessionell scharf geschiedene Lager geteilten Grossen Rats eröffnete (Anh. II Nr. 4) sprach er sich über das gleiche Thema folgendermassen aus:

„Jene (konfessionellen) Gegensätze sind aber nicht die Feinde unserer Entwicklung; in ihrer Vermittlung gerade liegt die spezielle Aufgabe, die unserem Freistaate zugefallen ist, und auf kirchlichem Gebiete gerade sind wir zu Zeugen berufen, dass der Bestand, das Glück und die Eintracht des Staates durch die Verschiedenheit und die Freiheit der Konfessionen so wenig ausgeschlossen ist, als in unserem weitern Vaterlande der Segen der Republik durch die Verschiedenheit der Nationen.

Nur da, wo der Staatsorganismus nach den Konfessionen gegliedert wird, wo sich Staat und Kirche in widernatürlicher Weise verbinden, nur da ist Gefahr für den Frieden beider. Wer die unversöhnlichen Gegensätze der Konfessionan dem Staate überordnen oder ihm gleichstellen will, der legt den Keim der Zwietracht in Volk und Land. Der Staat ist das Band, welches alle sittlichen Gestaltungen des menschlichen Lebens umschlingt und schützt. Nur der Staat, welcher, diese Interessen bewachend, über und ausser den Konfessionen steht, ist tolerant und bringt die höchste Blüte der menschlichen Freiheit, die Gewissensfreiheit zur Frucht, die das freie Walten eines jeden Glaubens schützt, so lange er auch den Glauben des andern ehrt und die Wohlfahrt des gesamten Gemeinwesens fördert.“

Im März 1863 fand im Grossen Rate die erste Beratung eines neuen Judengesetzes statt, zu dessen Vorlage der Grosse Rat am 28. November, nach Verwerfung des früheren Gesetzes durch die Volksabstimmung vom 11. November (S. 16), den Regierungsrat beauftragt hatte. Dieser kam dem Auftrag durch eine Vorlage vom 6. Hornung 1863 nach. Dieselbe räumte den Israeliten die Ausübung der politischen Rechte auch in kantonalen Angelegenheiten ein, liess die Niederlassungs- und Ehebeschränkungen fallen, aber ebenso die im früheren Gesetz vorgesehene Erhebung der Korporationen zu Ortsbürger- und Einwohnergemeinden.

Inzwischen hatten sich die aargauischen Israeliten an den Bundesrat gewendet, und dieser verlangte in einem Schreiben an den Regierungsrat vom 11. Februar Vollziehung des Bundesbeschlusses von 1856 und Beseitigung der Niederlassungs- und Heiratsbeschränkungen. Allein der Grosse Rat gewährte nur das letztere, verweigerte dagegen mit 79 gegen 61 Stimmen die Gewährung der politischen Rechte, trotz einer eingehenden, kraftvollen Rede Welti's zu Gunsten der Regierungsvorlage (Anh. II, Nr. 9). Die Rede beschäftigt sich nicht nur mit dem Judengesetz, sondern mit der konfessionellen Situation des Aargaus überhaupt, und wir heben aus derselben hier nur folgende Sätze heraus:

„Will der Kanton Aargau gesund und stark werden, sollen alle Teile desselben zu einem einigen, festen politischen Körper zusammenwachsen, so muss jeder Mann, der es gut meint mit dem Lande, den Grundsatz laut verkünden, dass der Bürger vor allem aus Bürger sei, abgesehen von seiner Konfession. Die religiösen und kirchlichen Unterscheidungen müssen aus unserem Staatsleben verschwinden und das grosse Wort eines grossen italienischen Staatsmannes auch bei uns zur Wahrheit werden: „Die freie Kirche im freien Staat". Ich wiederhole, um Missverständnis zu verhüten: Die freie Kirche als Genossenschaft in dem Staate, der ordnend, schützend und vermittelnd alle menschlichen Lebensbeziehungen in sich begreift. So lange dieser Grundsatz im Aargau nicht zum Durchbruch kommt, so lange wird unser Kanton nicht zur Einheit gelangen und zu einem glücklichen Gemeinwesen erblühen."

Am 27. Juni fand die zweite Beratung statt, in welcher das Resultat der ersten mit 80 gegen 60 Stimmen bestätigt wurde. Dreiundsechzig Mitglieder gaben die Erklärung zu Protokoll, dass sie nicht zu dem Gesetze gestimmt, weil sie es mit der Ehre und den Interessen des Kantons und den Pflichten gegen den Bund unvereinbar fänden. Es folgte eine neue Beschwerde

der aargauischen Israeliten an die Bundesbehörden, worauf die Bundesversammlung durch Beschluss vom 27./30. Juli die Vollziehung des Gesetzes suspendierte, soweit es mit dem Bundesbeschlusse vom 24. September 1856 im Widerspruche stehe, und den Bundesrat einlud, darüber zu wachen, dass den im Aargau sesshaften schweizerischen Israeliten die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten nicht länger vorenthalten werde, sowie dafür zu sorgen, dass die Einbürgerung derselben nötigenfalls nach dem eidgenössischen Heimatlosengesetz bewerkstelligt werde. Infolgedessen verlangte der Bundesrat von der aargauischen Regierung neuerdings Gewährung der politischen Rechte an die Israeliten, während er sich bezüglich des Ortsbürgerrechts zu Verhandlungen zum Zwecke freundeidgenössischer Verständigung bereit erklärte. Der Regierungsrat legte hierauf am 17. August dem Grossen Rat einen Beschlussesentwurf betreffend Gewährung der politischen Rechte vor, nach Inhalt des verworfenen Gesetzes von 1862. Im Grossen Rat, der sich am 27. August versammelte, wurde seitens der Opposition der Antrag gestellt, es sei die Frage, ob den Israeliten das politische Stimmrecht zu erteilen sei, einer Volksabstimmung zu unterwerfen. Mit 89 gegen 64 Stimmen nahm der Grosse Rat am 28. August den regierungsrätlichen Antrag an, wogegen sich 60 Mitglieder zu Protokoll verwahrten, indem durch den Beschluss die verfassungsmässigen Rechte des aargauischen Volkes beeinträchtigt werden könnten. Welti's Rede (Anh. II, Nr. 10) war durchschlagend. Der Grosse Rat beauftragte gleichzeitig den Regierungsrat, wegen der Einbürgerung mit dem Bundesrat in Verhandlung zu treten und ihm den Wunsch auszusprechen, dass den schweizerischen Israeliten die freie Niederlassung im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft eingeräumt werde, womit sich der Bundesrat einverstanden erklärte. Der Wunsch ist dann bekanntlich bei der Revision der Bundesverfassung von 1866 erfüllt worden.

Damit waren nun den Israeliten die politischen Rechte, sowie die schon im Gesetz vom Juni 1863 ausgesprochene Niederlassungs- und Ehefreiheit eingeräumt und es blieb zur vollen Gleichstellung nur noch die Bürgerrechtsfrage übrig. Denn die Israeliten waren in Gemeindesachen noch immer vom Stimmrecht in den politischen Gemeinden Oberendingen und Lengnau

ausgeschlossen und hatten keinen Anspruch, in christlichen Gemeinden das Ortsbürgerrecht zu erwerben. Infolge eines Erlasses der Bundesversammlung vom 21. März 1876 hat alsdann der aargauische Grosse Rat durch Dekret vom 15. Mai 1877 die beiden israelitischen Korporationen in Endingen zu besonderen Ortsbürgergemeinden erhoben, womit endlich die volle Gleichstellung erreicht war. Leider musste dieselbe vom Bund dem Kanton Schritt für Schritt abgerungen werden.

Inzwischen war die Stellung des Staates zur Kirche auf die europäische Tagesordnung gesetzt worden durch die Eröffnung des vatikanischen Konzils (8. Dezember 1869) zum Zwecke der Proklamierung der päpstlichen Unfehlbarkeit als Dogma der katholischen Kirche. Schon vor der Eröffnung hatte der bayerische Ministerpräsident, Fürst von Hohenlohe (der spätere Reichskanzler) den Regierungen der europäischen Staaten die Frage unterbreitet, ob nicht eine gemeinsame Massnahme dieser Staaten zu ergreifen wäre, um den päpstlichen Stuhl über die dem Konzile gegenüber von ihnen einzunehmende Haltung im voraus nicht im Ungewissen zu lassen betreffs allfälliger Konzilsbeschlüsse über staatskirchliche Fragen oder Gegenstände gemischter Natur. Der Bundesrat beantwortete die Anregung durch eine, von Welti als damaligen Bundespräsidenten redigierte Note vom 6. September 1869. Der bundesrätliche Geschäftsbericht für 1869 (S. 378), über diese Frage ebenfalls von Welti herrührend, bemerkt darüber folgendes:

„Der Bundesrat ermangelte nicht, die Frage, welche Schritte im allgemeinen vonseite der Schweiz gegenüber dem bevorstehenden Konzile und speziell infolge der erwähnten Zirkulardepesche des Fürsten von Hohenlohe zu tun seien, in reifliche Erwägung zu ziehen. Über die Stellung, welche der Bund eventuell in dieser Angelegenheit einzunehmen hätte, konnte bei dem klaren Wortlaute des Art. 44, Lemma 2, der B. V.[1] keine Zweifel herrschen. Die Kompetenz des Bundesrates ist durch diese Verfassungsbestimmung klar vorgezeichnet und es handelte sich vor allem darum, zu untersuchen, ob der konfessionelle Friede durch den damaligen Stand der Konzilsangelegenheit als verletzt oder gefährdet betrachtet werden könne. Eine unbefangene Prüfung der Verhältnisse musste offenbar zu dem Schlusse führen, dass von einer derartigen Verletzung oder auch nur von einer Gefährdung durch die über diesen Gegenstand bis zum Monat August 1869 angeordneten Massnahmen des päpstlichen Stuhles nicht die Rede sein konnte.

---

[1] Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Massnahmen zu treffen B. V. 1848.

Allerdings war es schon dannzumal wahrscheinlich, dass auf dem Konzile Grundsätze werden aufgestellt werden, die gegen mehrere wichtige Axiome des Staatslebens, wie es sich bei allen Kulturvölkern gestaltet hat, gerichtet sind, so wie dass neben den rein dogmatischen Beschlüssen auf dem Gebiete der gemischten staatskirchlichen Verhältnisse (Ehe, Zivilstand, religiöser Schulunterricht, Beerdigungsplätze etc.), Dekrete und Verordnungen von einschneidender Tragweite erlassen werden dürften, und dass in allen diesen Beziehungen die Rückwirkungen der Beschlüsse des Konzils zwischen Staat und Kirche, wie zwischen den einzelnen Individuen, sich rasch genug bemerkbar machen werden.

Wenn aber schon der Umstand, dass man sich einstweilen lediglich Vermutungen und bloss möglichen Gefahren gegenüber befand, dem Bundesrate die Überzeugung aufdrang, dass präventive Schritte vonseite der Staatsregierungen ungerechtfertigt gewesen wären, so leitete ihn bei seiner diesfälligen Schlussnahme auch ganz besonders der Gedanke, dass die innere Lebenskraft des schweizerischen Staates und seiner Kultur stark genug ist, um allen Gefahren zu begegnen, die demselben aus dem Konzile erwachsen könnten und dass man also getrost der Kirche ihre volle Freiheit lassen dürfe, sich zu vereinigen und nach Gutfinden ihre Angelegenheiten zu ordnen. Der Missbrauch der Freiheit durfte nach seinem Dafürhalten auf diesem Gebiete ebensowenig als auf andern präsumiert werden, und je liberaler wir uns dieser Frage gegenüber verhielten, um so mehr bleibt uns die Berechtigung, eintretendenfalls demselben fest entgegenzutreten. Gegenüber den geistlichen Behörden der Eidgenossenschaft durfte man sich um so eher solcher präventiver Massregeln enthalten, als denselben die verfassungsmässigen Mittel schon hinlänglich bekannt sind, welche die Bundesbehörden in den Stand setzen, Beschlüssen des Konzils zu begegnen, die sich mit den Prinzipien unserer Staatsordnung im Widerspruche befinden, oder den Frieden unter den Konfessionen gefährden würden.

Es wurde daher die Anregung des Fürsten von Hohenlohe durch Note an den baierischen Geschäftsträger in Bern, datiert vom 6. September 1869, im angegebenen Sinne beantwortet, wobei indes der Bundesrat die Erklärung abgab, dass er die in der Zirkulardepesche ausgesprochenen Grundsätze über die Pflichten der Staaten gegenüber den befürchteten Ausschreitungen des Konzils vollkommen teile und vorkommendenfalls nicht anstehen werde, denselben nachzukommen."

Bekanntlich wurde dann auch von einem Eingreifen der Staatsregierungen Umgang genommen.

Am 18. Juli 1870 wurde das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit beschlossen und am Tage darauf von Frankreich an Deutschland der Krieg erklärt. Kurz vorher (17. Juni) hatte der Bundesrat seine Botschaft für die Bundesrevision erlassen. Sie erklärt bezüglich der konfessionellen Verhältnisse, dass gegenüber den möglicherweise aus den Konzilsbeschlüssen und der darin liegenden Tendenz dem Staat erwachsenden Gefahren dieser sich ebenfalls waffnen müsse. Dann heisst es weiter:

„Aber in welcher Weise soll dies nun geschehen? Soll der Bund der Kirche den Krieg erklären, den Gesandten des päpstliches Stuhles verjagen,

die ehemaligen Badener Konferenzbeschlüsse dogmatisieren, die Klöster aufheben, der Kirche die jetzigen Mittel zum Lebensunterhalt entziehen u. dgl.? Es mangelt nicht an Stimmen, welche diese Mittel als die für die Situation geeignetsten empfehlen. Wir haben indes in der Schweiz die Erfahrung bereits gemacht, dass dieselben zwar geeignet sind, die Eidgenossen unter einander zu verfehden, dass dagegen der beabsichtigte Zweck dadurch sehr wenig erreicht wird. Der Bundesrat glaubt, es gebe ein besseres Mittel zur Beseitigung der drohenden Gefahren, zugleich ein solches, das allen gerecht ist und niemandem weh tut, nämlich die Proklamierung der religiösen Freiheit." —

Nachdem bereits durch die Revision von 1866 die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, sowie der Gleichstellung in der Gesetzgebung auf die Schweizerbürger christlicher Konfessionen fallen gelassen worden, schlug der Bundesrat als neue Verfassungsbestimmungen vor die Gewährleistung der Gewissensfreiheit, die Unabhängigkeit des gesamten bürgerlichen Rechts von religiösen Glaubensbekenntnissen oder religiösen Handlungen, die Befreiung von der Steuerpflicht für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der man nicht angehört, und Stellung der Ehe unter den Schutz des Bundes. Auf der andern Seite ergebe sich schon aus dem Vereinsrecht das Recht jeder Religionsgenossenschaft, sich frei zu konstituieren, wozu auch die Kultusfreiheit gewährleistet wird. Im übrigen soll die Kirche in jeder Beziehung dem gemeinen Recht unterstehen.

In seinem Geschäftsbericht für 1870 fügt der Bundesrat bei:

„Staat und Kirche werden sich mehr und mehr von einander lösen, und die verschiedenen Kirchen und Kulte werden die Stellung gleichberechtigter Bürger im Staate einzunehmen haben. Es steckt noch ein Stück Kirchenstaat in jedem unserer europäischen Staaten, das überall beseitigt sein will. Auf dem Boden der gegenseitigen Freiheit werden später viel bessere Verständigungen über gemeinsame Interessen zwischen Staat und Kirche erzielt werden."

Bei den Beratungen der Bundesversammlung über die Bundesrevision (1871/72) beteiligte sich Welti an der Diskussion über den Jesuiten- und Klosterartikel. Die Kommission beantragte eine Erweiterung des bisherigen Jesuitenverbots dahin, dass nicht nur dem Orden, sondern auch den einzelnen Mitgliedern desselben und der demselben affiliierten Gesellschaften jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt und die Errichtung neuer, sowie die Wiederherstellung aufgehobener Klöster als unzulässig erklärt werde, während von anderer

Seite Streichung dieser Zusätze beantragt wurde. Welti sprach sich hierüber folgendermassen aus.[1] Er bemerkte:

„dass der Gegenstand, welcher heute zur Entscheidung vorliege, durch die neuern Vorgänge auf dem Gebiete der einen grossen Religionsgenossenschaft, welche in der Schweiz vorhanden sei, an Wichtigkeit wesentlich zugenommen, und dass deshalb hinlänglich Veranlassung vorhanden sei, gerade in so ungewöhnlichen Zeiten das Verhältnis, welches in Behandlung liege, um so ernster zu erörtern.

In den gewöhnlichen Zeiten unseres Staatslebens würde es niemanden einfallen, weder den Jesuitenartikel zu verschärfen noch ein Klosterverbot zu beantragen. Heute aber befinden wir uns in ausserordentlichen Verhältnissen. Die Verfassungsrevision sei einem Inventar über unsere politischen Grundsätze zu vergleichen, sowie einem Programm, nach dem wir das künftige Staatsleben einrichten wollen. In dieser Arbeit können wir nicht bloss nach unserem eigenen Gutfinden verfahren; sie sei beeinflusst von all' den Mächten, welche die Geschicke der Nationen bestimmen. Wenn vor kurzer Zeit die Kirche ohne Not dem heutigen Staate den Krieg angekündigt habe, so seien wir keine Friedensstörer, wenn wir die Mittel zur Abwehr rüsten. Hiebei müsse man die Geschichte zu Rate ziehen und da von der andern Seite die religiös-politischen Fragen angeregt und in den Vordergrund gestellt worden seien, so liege es in der Pflicht des Staates, darauf zu antworten, wenn neue politisch-religiöse Bedingungen appliziert werden sollen.

Die Jesuitenfrage habe für uns offenbar noch eine andere Seite, als man gewöhnlich anzunehmen pflege. Diese Frage nämlich gestalte sich anders im Einheitsstaate und anders im Bundesstaate. Dort, wo dem Staat alle Mittel gegeben seien, seine Stellung in jeder Beziehung zur Geltung zu bringen, wo namentlich auch das ganze Schulwesen einheitlich in der Hand der Regierung liege, dort könne dem fraglichen Orden selbst ein grösserer Spielraum ohne Besorgnis zugestanden werden.

In solcher Lage befinde sich aber die Eidgenossenschaft nicht; sie wäre vielmehr im Falle, die Jesuiten in einzelnen Kantonen zu finden, ohne gegen sie moralische Hebel in Tätigkeit bringen und geistig mit dem ganzen Apparate des Unterrichtswesens gegen sie einwirken zu können.

Bei unserer föderalen Stellung wäre mithin der Bund so ziemlich wehrlos, wenn er den Jesuitismus hinter die Kantonalsouveränität sich verschanzen liesse.

Was die Klöster betreffe, so sei es vollständig müssig, sich deshalb nach gewissen Kompetenzen umzusehen und dieselben selbst aus veralteten Verträgen abzuleiten. Denn eben jetzt handle es sich darum, dem Bunde auf verfassungsmässigem Wege neue Kompetenzen zu geben, und es sei ihm daher unbenommen, seine Freiheit in dieser Richtung soweit auszudehnen, als es den Zwecken des Bundes überhaupt angemessen erscheine. Es könne sich somit nur darum handeln, wie weit zu gehen man sich veranlasst sehen möge.

Nun liege allerdings kein Bedürfnis vor, die Klöster aufzuheben oder sie eines langsamen Todes sterben zu lassen.

Die Klöster seien zwar keine politische Macht, dagegen haben sie zur politischen Umgestaltung im Bunde und in den Kantonen Veranlassung ge-

---

[1] Gedrucktes Protokoll über die Verhandlungen des schweiz. Nationalrates betr. Revision der Bundesverfassung 187/172. Bern 1873. S. 305.

geben, wenn man sich nur der Ereignisse erinnere, welche nach der Klosteraufhebung im Kanton Aargau im Jahre 1841 zutage getreten seien. Damals, wie früher und später, habe es sich allerdings gezeigt, dass in den klösterlichen Instituten politische Elemente sich geltend zu machen suchen und sich geltend zu machen wissen.

Anderseits dürfe man ebenfalls sich nicht verhehlen, dass in den letzten zwanzig Jahren die Klöster keine Veranlassung gegeben haben, gegen sie einzuschreiten. Und wenn fortan das eine oder andere Kloster eine staatsgefährliche Haltung einnehmen wollte, so könnte von Bundeswegen gegen dasselbe vorgegangen und durch Aufhebung des Instituts den unstatthaften Umtrieben ein Ende gemacht werden.

Was die Errichtung neuer Klöster anbelange, so sei es angesichts der Provokation von geistlicher Seite, sowie angesichts der mit den Klöstern gemachten Erfahrungen allerdings Pflicht des Bundes, der Gründung neuer derartiger Institute mit einem bestimmten Veto entgegenzutreten. Hiemit erweise man selbst denjenigen einen Dienst, welche heute gegen den Artikel stimmen werden."

Im Ständerat äusserte sich Welti über den Artikel betreffend Gewissensfreiheit u. s. w. dahin:[1]

„dass feste und sichere Bestimmungen über Toleranz und Glaubensfreiheit zu einer Notwendigkeit geworden seien gegenüber den neuesten Lehren der kirchlichen Obern, im Syllabus z. B., welche mit diesen Prinzipien im direkten Widerspruch stehen. Die Toleranz solle so weit gehen, dass man jedermann glauben lasse, was im Syllabus steht; aber anderseits fordere die Toleranz, dass wir solche Lehren nicht in Tatsachen übersetzen lassen, die unsere ganze Staats- und Rechtsordnung umstürzen würden. An der Akkommodationsfähigkeit der katholischen Kirche zweifle Redner zwar nicht; ein merkwürdig beruhigendes Aktenstück in dieser Hinsicht sei ein Memorial des Spezialgesandten von Pius IX. im Jahre 1848 an die Schweiz, in welchem eine ganz andere Sprache geführt werde, als im Syllabus und in der Encyclica. Wir stellen unser Verfassungsrecht auf den humanen, freien Sinn dieses Briefes und nicht auf den, uns zudem nie offiziell mitgeteilten Text des Syllabus."

Zwischen die Verwerfung der Bundesrevision von 1872 und die Wiederaufnahme der Beratungen über eine neue Revision fiel die Angelegenheit Mermillod.

Der Kanton Genf gehört zur Diöcese Freiburg—Lausanne. Kaspar Mermillod war Pfarrer an der katholischen Pfarrei in der Stadt Genf. Schon lange bestand bei der römischen Kurie der Plan, den Kanton Genf zu einem besonderen Bistum zu erheben und 1864 wurde Mermillod nach einem Besuch in Rom zum Bischof von Hebron i. p. i. und zum Auxiliarbischof von Genf ernannt und vom Bischof in Freiburg mit den Vollmachten eines Generalvikars ausgestattet, wie ein solcher schon vorher

---

[1] Referate des „Bund". Bern 1872. (Session Januar u. Febr. 1872. S. 89.)

bestanden. Der Staatsrat von Genf antwortete dem Bischof, er werde Mermillod als d e s s e n Repräsentanten anerkennen in den Fällen, wo Mermillod im Namen des Bischofs und in dessen Namen und Anleitung in Detailsachen sich an den Staatsrat wenden werde. Im Juli 1865 machte der Bischof sodann dem Staatsrat die Mitteilung, Mermillod werde künftighin unter seiner eigenen persönlichen Verantwortung alle bischöflichen Funktionen im Kanton Genf besorgen und würde der Bischof allfälligen vom Staatsrat beabsichtigten Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhl betreffend Lostrennung Genfs von der Diöcese Freiburg kein Hindernis in den Weg legen. Der Staatsrat erklärte, dass er diese Entscheidungen und Verfügungen ablehne und der gewünschten Lostrennung keine Folge geben könne. In einem späteren Schreiben erklärte der Bischof, er verlange persönlich durchaus keine Änderung am Diöcesanbestand und ebensowenig habe er die Ernennung Mermillods zu seinem Auxiliar in Genf veranlasst. Als sodann 1871 der Staatsrat sich in Genfer Kirchensachen an den Bischof wandte, wies ihn dieser an den Auxiliarbischof Mermillod, worauf der Staatsrat erklärte (7. Oktober 1871), er werde Mermillod auch nicht mehr als Generalvikar anerkennen, so lange nicht der Bischof versichere, dass Mermillod alle seine Akte nur im Namen des Bischofs, des alleinigen Vorstandes der Diöcese Lausanne und Genf, verrichte. Der Bischof lehnte das ab, wiederholte aber, dass er an der gegenwärtigen Situation keine Schuld trage und man möge sich daher an Diejenigen halten, welche für Genf eine unabhängige kirchliche Verwaltung gewünscht hätten. Daraufhin (30. August 1872) untersagte der Staatsrat Mermillod die Vornahme aller Akte, welche ausschliesslich dem Bischof zukommen, worauf Mermillod erklärte, er anerkenne keine Kompetenz des Staatsrates zur Einmischung in seine Vollmachten als Auxiliarbischof und Generalvikar von Genf und werde daher dem Staatsrat keinen Gehorsam leisten. Infolgedessen entzog am 30. September der Staatsrat Mermillod das obrigkeitliche Placet als Pfarrer in Genf und untersagte ihm jede in den Kreis der Verrichtungen des Bischofs einschlagende Amtshandlung. Darauf wurde der Bischof vom heil. Stuhl aufgefordert, auf den Genfer Anteil seiner Diöcese zu verzichten und die bischöfliche Administration und Jurisdiktion darüber in

die Hände Mermillods zu legen, welcher Aufforderung der Bischof am 22. Oktober nachkam.[1]

Nachdem der Bundesrat vom Staatsrat in Genf über den Stand der Dinge unterrichtet worden, intervenierte derselbe nun von sich aus und lud den Nuntius Agnozzi ein, nach Bern zu kommen zu einer Unterredung mit dem Bundespräsidenten. Da diese Eigenschaft 1872 wieder Welti zukam, hatte er die Unterhandlungen zu führen, und über deren Inhalt gibt dessen Votum in der Sitzung des Nationalrates vom 26. Juli 1873 Auskunft. (Anh. II. Nr. 16). Die letzte Besprechung mit dem Nuntius fand am 23. Dezember 1872 statt und es wurde ihm wiederholt, dass der Bundesrat niemals seine Einwilligung zur Errichtung eines Bistums Genf geben werde, so wenig als zur Ernennung Mermillods zum apostolischen Vikar, dass aber der Bundesrat die Unterhandlungen nicht als abgebrochen ansehe. Da auf einmal erschien ein vom 16. Jänner 1873 datiertes Breve des heiligen Stuhles, durch welches Mermillod zum apostolischen Vikar in Genf ernannt wurde, was Mermillod von den Kanzeln verkünden liess. Erst nachher, am 3. Februar erhielt der Bundesrat vom Nuntius offizielle Mitteilung. Darauf beschloss der Bundesrat am 17. Februar: so lange Mermillod nicht ausdrücklich auf die Ausübung der ihm durch den heiligen Stuhl übertragenen Funktionen in der Schweiz verzichte, sei ihm der Aufenthalt auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft untersagt; noch am gleichen Tage wurde Mermillod polizeilich an die französische Grenze geführt. Er war Bürger von Carouge.

Gegen den Beschluss des Bundesrates wurden bei der Bundesversammlung von der Genfer katholischen Geistlichkeit und Mermillod Beschwerden eingereicht; die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission beantragte Abweisung derselben, die Minderheit Gutheissung, weil die Ausweisung aus der schweizerischen Heimat weder durch ein Gesetz, noch durch die kantonale oder Bundesverfassung begründet sei. Die Bundesversammlung wies am 26./30. Juli die Beschwerden ab.

Der Bundesrat und die Mehrheit der Bundesversammlung gingen von der Anschauung aus, dass es sich um einen internationalen Konflikt handle zwischen der Eidgenossenschaft und

[1] Vgl. den von Hungerbühler verfassten Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission vom 19. Juli 1873 (B. B. 1873, III, 409.)

dem päpstlichen Stuhl, um die Frage, ob der Papst berechtigt sei, auf Schweizergebiet Beschlüsse auszuführen, welche die Bundesbehörden nicht anerkennen. Solche Konflikte können nicht durch ein richterliches Urteil gelöst werden, sondern unterliegen dem Völkerrecht. Mermillod gab sich als Organ dieses fremden Souveräns her und er kann sich nicht auf sein Schweizerbürgerrecht berufen, um den Willen einer fremden Macht in der Schweiz durchzusetzen; andernfalls könnte ein solcher Vertreter nie aus der Schweiz gewiesen werden, sobald der fremde Staat einen Schweizer für diesen Posten auserlesen hat. Der Bundesrat hat aber nach Art. 90 Ziff. 10 der Verfassung die Pflicht, die Interessen der Eidgenossenschaft nach Aussen und ihre völkerrechtlichen Beziehungen zu wahren. In dieser Richtung spricht sich Weltis Rede sehr klar und deutlich aus.[1]

Bekanntlich ist Mermillod Ende 1882 zum Bischof der Diöcese Lausanne-Genf berufen worden; er ersuchte nun den Bundesrat um Erlaubnis, in die Schweiz zurückkehren zu dürfen, und da sowohl nach der Erklärung des Mermillod wie des heiligen Stuhles das apostolische Vikariat in Genf aufgehört hatte, also die Bedingung im Sinne des Beschlusses vom 17. Februar 1873 erfüllt war, hob der Bundesrat am 13. April 1883 diesen Beschluss wieder auf. Im Jahr 1890 wurde Mermillod zum Cardinal ernannt, bei welchem Anlass er dem Bundesrat mitteilte, diese Beförderung werde für ihn Veranlassung sein „zu noch grösserer Hingebung an sein Vaterland“, wovon der Bundesrat mit Befriedigung Kenntnis nahm.[1]

In seiner Mermillod-Rede hatte Welti dem Nuntius Agnozzi das Zeugnis grosser Mässigung und Versöhnlichkeit ausgestellt: „wie er es einem grösseren oder kleineren Teil des schweizerischen Klerus auch gönnen möchte“, und darin sei mit ein Grund gelegen, warum man nicht den persönlich sehr loyalen Nuntius ausgewiesen. Noch vor Schluss des Jahres wurde dieser aber doch von diesem Schicksal ereilt. Am 20. No-

---

[1] Um darüber künftighin keine Zweifel mehr offen zu lassen, hatte der Bundesrat 1873 für die Verfassungsrevision u. a. auch eine Bestimmung beantragt, wonach derjenige aus dem Lande verwiesen werden kann, der ohne Zustimmung des Bundes in der Schweiz im Auftrage eines fremden Staates oder einer fremden Behörde amtliche Handlungan verrichtet. Die Bundesversammlung hielt aber eine solche Bestimmung, weil selbstverständlich, nicht nötig.

[2] Bundesblatt 1890, II, 937.

vember 1873 hatte nämlich der Papst eine Encyklika erlassen, in welcher den kantonalen und Schweizerbehörden vorgeworfen wurde, sie hätten das öffentlich gegebene Wort gebrochen (obstante etiam data publice fide) und durch die Ausweisung Mermillods eine Handlung begangen, welche für diesen ebenso ruhmvoll gewesen sei, wie schimpflich und schmählich für die, welche sie angeordnet und vollzogen (tam decora et gloriosa patienti, quam foeda et indecora mandantibus atque exequentibus). Infolgedessen setzte der Bundesrat am 12. Dezember den Nuntius, unter Anerkennung seiner persönlichen versöhnlichen Gesinnung, zu Handen seiner Regierung in Kenntnis, dass gegenüber dieser Haltung des heiligen Stuhles eine ständige diplomatische Vertretung desselben gegenüber der Schweiz nutzlos geworden sei und er ersuche daher den Nuntius, ihn den Zeitpunkt seiner Abreise wissen zu lassen.[1] Damit nahm die (durch Papst Sixtus V 1579 eingeführte), ständige Nuntiatur in der Schweiz ein Ende.

Mit Botschaft vom 4. Juli 1873 hatte der Bundesrat der Bundesversammlung seine Vorschläge für die wieder aufgenommene Bundesrevision eingereicht. Diejenigen über die konfessionellen Verhältnisse stehen grundsätzlich auf dem gleichen Boden wie die frühern, nur etwas erweitert und verschärft infolge der inzwischen in verschiedenen Kantonen ausgebrochenen kirchlichen Konflikte:

„Der Bund stellt sich über die religiösen Gemeinschaften und ihre Benennungen. Er anerkennt keine derselben. Er kennt dieselben nur, um ihre Freiheit zu schützen und um dafür zu sorgen, dass der Friede unter ihnen herrsche. Er verteidigt weder eine Konfession noch eine Kirche; er verteidigt lediglich das Individuum, indem er diesem die Respektierung seines Glaubens und die Freiheit seines Gewissens sichert.

Hievon ausgehend, findet sich in der Bundesverfassung keine Erwähnung der verschiedenen Kirchen und Konfessionen, aber es schützt dieselbe den Bürger einerseits dagegen, dass eine Kirche seine individuelle Freiheit antaste, und auf der andern Seite gegen die Übergriffe, welche die Gesetzgebung oder die politische Gewalt eines Kantons sich auf dem Gebiete seines Gewissens herausnehmen möchte.“

Die Vorschläge postulieren daher volle Glaubens- und Kultusfreiheit, Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von kirchlichen oder religiösen Bedingungen, Verweltlichung des Civilstands, der Ehe und der Friedhöfe, sowie namentlich (von Welti herrührend) das Recht Einzelner, sich

[1] Geschäftsbericht des Bundesrates für 1873, S. 337, 344.

von einer bestehenden Religionsgenossenschaft zu trennen, sowie das Recht, neue zu bilden, mit Beschwerderecht gegen daherige kantonale Verfügungen an den Bund, soweit es sich um öffentliche oder Privatrechte (aber nicht Dogmenfragen) handelt. Sodann Genehmigung des Bundes für die Errichtung von Bistümern und vollständige Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Die Anträge von katholisch-konservativer Seite betrafen namentlich die Kultusfreiheit, die man der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kirche ausdrücklich gewährleisten wollte nebst ihrem Besitzstand (Kirchengut), mit dem Zusatz, dass auch andere Religionsgenossenschaften den gleichen Schutz geniessen sollten. Von anderer Seite wurden umgekehrt noch einige Verschärfungen beantragt.[1] Welti verteidigt in einlässlicher Rede die Anträge des Bundesrates (Anh. II. Nr. 18), die dann auch in der Hauptsache angenommen wurden. Er endigte sein Votum mit den Worten:

„Bei Regulierung solcher Dinge sei man nur zu leicht versucht, die Tagesfragen mit in Berücksichtigung zu ziehen. Heute sei es der Kampf in der katholischen Kirche, welcher die Geister mächtig bewege und einen gewaltigen Einfluss ausübe. Aber wir sollen uns hüten, einen andern Weg, als den der Freiheit zu betreten. Auf diesem Weg allein vermögen wir uns so einzurichten, dass Alt- und Neukatholiken neben einander bestehen und friedlich sich entwickeln können.“

So war denn ein fester Rechtsboden zwischen Staat und Kirche gefunden; die in der B. Verf. aufgestellten Grundsätze sind wesentlich die von Welti stets verteidigten; sie entspringen nicht der Einheit, sondern der Trennung von Kirche und Staat, d. h. der völligen Scheidung des religiösen und staatlichen Gebiets, soweit es die Freiheiten und Rechte des Individuums anbetrifft. An diese Vorschriften sind auch die Kantone gebunden; dagegen kümmert sich der Bund nicht um die Organisation der Kirchen und es ist daher den Kantonen überlassen, das äussere Verhältnis des Staates zu den verschiedenen Kirchen und Glaubensgenossenschaften nach Gutfinden zu ordnen (Landeskirchen). Allein etwas anderes ist es, Grundsätze aufzustellen und etwas anderes, sie nachher auch in ihren Konsequenzen durchzuführen. Das hat denn auch bald die Erfahrung gezeigt und Welti hat schwer darunter gelitten.

---

[1] Für das Detail müssen wir auf das gedruckte Protokoll verweisen. Bern 1877.

Wie in Deutschland, so war auch in der Schweiz nach dem Konzil der sogenannte Kulturkampf in intensiver Weise ausgebrochen. Er entspann sich auf dem Boden des Staatskirchentums und wurde eingeleitet durch einen staatskirchlichen Akt der Mehrheit der Diöcesanstände des Bistums Basel, (Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau und Baselland gegen Luzern und Zug).

Die Diöcesankonferenz glaubte sich nicht auf den vom Bundesrat 1869 gegenüber dem Konzil eingenommenen Standpunkt stellen zu können, sondern verlangte am 18. August 1870 vom Bischof der Diöcese (Lachat), dass er von der Verkündung des Unfehlbarkeits-Dogma Umgang nehme, weil dasselbe nicht in verbindlicher Weise zustande gekommen. Der Bischof tat das Gegenteil und exkommunizierte zwei katholische Geistliche, welche das betreffende Fastenmandat nicht verlesen hatten. Infolgedessen entsetzte die Diöcesankonferenz am 29. Januar 1873 den Bischof seines Amtes, so dass demselben auf dem Gebiete der genannten Mehrheitskantone jede bischöfliche Funktion untersagt war. Hiegegen erfolgte eine Reihe von Beschwerden an den Bundesrat wegen Verletzung des mit dem heiligen Stuhl am 26. März 1828 abgeschlossenen Vertrages (Bistumsvertrag), sowie des Art. 44 (Kultusfreiheit der christlichen Konfessionen) und Art. 53 (Garantie des verfassungsmässigen Richters) der Bundesverfassung von 1848. Am 13. Januar 1874 wies der Bundesrat sämtliche Beschwerden ab, weil jener Vertrag mit dem heiligen Stuhl von den Kantonen ohne Mitwirkung der Eidgenossenschaft abgeschlossen worden, welche denselben auch nie gewährleistete; auch liege keine Verletzung der Bundesverfassung vor. Der Entscheid wurde am 16./19. März 1875 von der Bundesversammlung bestätigt.[1]

Dieses Vorgehen der Diöcesankonferenz führte in der Folge zu bedenklichen Zuständen im bernischen Jura. Der Grosse Rat hatte am 26. März 1873 die Absetzung des Bischofs Lachat genehmigt, worauf der Regierungsrat die katholischen Geistlichen aufforderte, jeden kirchenamtlichen Verkehr mit demselben abzubrechen, welches Verbot 97 katholische Priester des Jura nicht annehmen zu können erklärten. Hierauf beschloss der Regierungsrat, von jenen Geistlichen diejenigen, welche Pfarrstellen innehatten, dem gerichtlichen Abberufungsverfahren

---

[1] Das Nähere bei v. Salis, schweiz. Bundesrecht II, 300 ff. (1892)

zu überweisen und sie bis dahin in ihren Ämtern zu suspendieren. Am 15. September 1873 sprach der Appellationshof die Abberufung von 69 Pfarrern aus, welche die Pfarrhäuser zu verlassen und künftig sich jeder geistlichen Verrichtung in öffentlichen Kirchen zu enthalten hatten. Es folgte die Neubesetzung der vakaten Pfründen mit altkatholischen Geistlichen, deren geringe Zahl die provisorische Reduktion der 76 Kirchgemeinden auf 28 nötig machte, von welchen ungefähr die Hälfte mit Staatspfarrern besetzt werden konnten, die sich später teilweise als Leute sehr bedenklichen Kalibers auswiesen. Damit waren nun wenigstens ²/₃ der jurassischen Bevölkerung, die streng zur römischen Kirche hielten, jedes öffentlichen Gottesdienstes beraubt und auf Privatgottesdienst angewiesen. Es zeigte sich in der Bevölkerung, unterstützt natürlich durch die abberufenen Pfarrer, eine sehr gereizte Stimmung, noch dadurch erhöht, dass in einigen Gemeinden auch der römisch-katholische Privatgottesdienst polizeilich gehindert, die Bewohner der Grenzdörfer an dem Besuch von Gottesdienst in französischen Gemeinden in Gesellschaft mehrerer Personen verhindert wurden u. s. w. Eine tiefe Kluft bildete sich zwischen den Alt- und Neugläubigen mit gegenseitiger Verhetzung und Verfolgung nebst vollständigem Abbruch jedes sozialen Verkehrs und bedauerlichen Excessen. Diesem Zustand glaubte der Regierungsrat dadurch abhelfen zu können, dass er durch Beschluss vom 30. Januar 1874 den abberufenen Pfarrern, sowie denjenigen, welche den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet, den Aufenthalt in den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Pruntrut und Biel untersagte, so lange, als sie sich nicht den staatlichen Verfügungen unterziehen wollten; schon vorher hatte vorübergehend eine teilweise militärische Okkupation des Jura stattgefunden.

Welti gingen diese Dinge sehr nahe, um so mehr, als denselben mit der B.-Verf. von 1848 schwer beizukommen war. Dagegen trat nun mit dem Inkrafttreten der neuen B.-Verf. (29. Mai 1874) eine wichtige staatsrechtliche Frage auf, für deren richtige Beantwortung Welti seine ganze Kraft einsetzte.

Das bernische Ausweisungsdekret war noch unter der Bundesverfassung von 1848 erlassen worden, welche die freie Niederlassung nur von Kanton zu Kanton, aber nicht innerhalb der Kantone garantierte (Art. 41); die Verfassung von 1874 dagegen sprach auch diese Garantie aus (Art. 45). Sodann ent-

hält sie die neue Bestimmung (Art. 44), dass kein Kanton einen Kantonsbürger aus seinem Gebiet verbannen darf, welchen Satz das Bundesgericht dahin interpretiert hatte (Entsch. I, 79), dass sich das Verbot auch auf Ausweisungen aus einem Teil des Kantons beziehe. Gegenüber den Beschwerden, welche beim Bundesrat erhoben worden waren, entstand nun die Frage, ob Art. 50 Abs. 2 der Bundesverfassung[1] (= 44 der Verf. v. 1848) den Kantonen auch das Recht gebe, zur Handhabung des konfessionellen Friedens u. s. w. auch Massregeln zu treffen, welche sich ausserhalb der Bundesverfassung bewegen, also mit dieser im Widerspruch stehen, was gegenüber den citierten Artikeln bei jenem Ausweisungsdekret zweifelsohne der Fall war. Der Bundesrat hatte in seinem Entscheide vom 31. Mai 1875 die Frage verneint und deswegen das Dekret für unzulässig erklärt mit Einräumung einer zweimonatlichen Frist an die Bernerbehörden für dessen Aufhebung. Bern dagegen bejahte die Frage, wenn es auch zugab, dass sein Dekret nur vorübergehenden Charakter habe und zurückgezogen werde, sobald der Entwurf eines Gesetzes betreffend Störung des religiösen Friedens Gesetz geworden sei. Den bundesrätlichen Entscheid hatte Bern an die Bundesversammlung weitergezogen; die nationalrätliche Kommission trat der Auffassung des Bundesrates bei und gab derselben in Erwägung 6 folgenden Ausdruck:

„Immerhin muss, als Richtschnur für die Zukunft, an dem Satze festgehalten werden, dass der Art. 50 Abs. 2 der Bundesverfassung für die in demselben behandelten Verhältnisse kein ausnahmsweises Recht begründet; dass vielmehr die darin vorgesehenen, den Kantonen sowie dem Bunde vorbehaltenen geeigneten Massnahmen sich innerhalb der durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken zu bewegen haben. Diesem Satze gegenüber ist nur der anormale, der Natur der Sache nach in der Bundesverfassung nicht besonders vorgesehene Fall einer Notlage vorzubehalten, in welche der Staat nicht bloss aus den mit Art. 50 der Bundesverfassung zusammenhängenden, sondern auch aus andern Gründen geraten und in der er zur Ergreifung

---

[2] Art. 50 Abs. 2 lautet: Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

ausserordentlicher Massregeln gezwungen werden kann; und es ist auch dieser Vorbehalt in dem Sinne zu verstehen, dass, falls solche ausserordentliche Massregeln von den Kantonen ergriffen werden, den Bundesbehörden über die Zulässigkeit derselben, sowie über die Dauer der Zeit, während welcher sie Anwendung finden dürfen, das Recht der Prüfung und der endgültigen Entscheidung zukommt."

Die Kommission beantragte daher Bestätigung des Entscheides mit der einzigen Modifikation, dass die Frist bis Mitte November erstreckt wurde, womit sich der Bundesrat einverstanden erklärte.[1]

In der Diskussion des Nationalrates vom 28./29. Juni 1875 wurde von Nationalrat Teuscher die Erklärung abgegeben, dass die bernische Deputation dem einstimmigen Antrag der Kommission beistimme, und auch ihrer Auslegung des Art. 50, 2 B.-Verf. Von konservativ-katholischer Seite dagegen wurde Verwerfung der Fristerstreckung und Streichung der Erwägung 6 beantragt, da die Verfassung auch nicht bei einem Notstand verletzt werden dürfe. Welti sprach sich im Wesentlichen folgendermassen aus:[2]

„Man ist allseitig darüber einverstanden, dass die Ausweisung der jurassischen Priester binnen einer bestimmten Frist hinfällig werden solle. Die Kommission stellt im weitern ein Notrecht des Staates auf. Dieses staatliche Notrecht kann auch der Bundesrat vom Standpunkte seiner Beschlüsse aus vollkommen anerkennen. Dagegen muss er sich gegen eine Theorie verwahren, welche den Art. 50 in dem Sinne auslegen will, dass alle verfassungsmässig garantierten individuellen Rechte aus Gründen der Staatsraison verletzt werden können. Wenn diese Theorie angenommen werden sollte, so könnte man die ganze Verfassung abschaffen; übrigens wird das Bundesgericht schliesslich die individuellen Rechte gegen die Staatswillkür in Schutz nehmen, wenn nicht alle Justiz im Lande zu Grunde gehen soll. Vorbehalte gegenüber individuellen Rechten dürfen nie die Substanz dieser Rechte beeinträchtigen. Dieser Satz ist anerkannt sowohl von der wissenschaftlichen Doktrin, als auch vom praktischen eidgenössischen Staatsrecht. Für denselben sind z. B. eingestanden: Dr. Blumer in seinem Lehrbuch über das schweiz. Staatsrecht und auch Dr. Kaiser von Solothurn.

Die Frage, ob die Ausweisung der jurassischen Geistlichen eine materiell begründete Massregel gewesen oder noch sei, ist indifferent, nachdem man sich allseitig darüber geeinigt hat, dass diese Ausweisung mit Mitte November dahinfallen soll. Die Kommission anerkennt, dass mit Art. 50 der Bundesverfassung kein anderer Verfassungsartikel umgestossen werden darf. Der Bundesrat gibt seinerseits zu, dass Notlagen eintreten können, in welchen die Verfassung nicht mehr eingehalten werden kann. Unter Umständen

---

[1] Bundesblatt 1875, III 550 ff.
[2] Nach dem Referat des „Bund" Nr. 178 vom 30. Juni 1875.

rettet man mit Ausserachtsetzung der Verfassung das Vaterland; freilich darf man auch dann nicht behaupten, verfassungsgemäss gehandelt zu haben. Die jurassischen Zustände begründen aber keineswegs einen Notstand, der die Existenz des Vaterlandes bedroht und die Behörden berechtigen könnte, sich über die Verfassung hinwegzusetzen. Die Bundesverfassung ist in ihren Bestimmungen betreffend die in Fällen gestörter Ordnung zu ergreifenden Massnahmen sehr vorsichtig; und diese Verfassung, das grösste Kleinod des Landes, darf nicht leichtfertig ausser acht gesetzt werden. Die freien Völker aller Zeiten und Zonen haben einen instinktiven Hass gegen die Suspendierung des Verfassungsrechtes und den Belagerungszustand empfunden und selbst Napoleon I. hat sich auf dem Gipfel seiner Macht bewogen gefühlt, sich gegen den Vorwurf, als wolle er die Konstitution verletzen, zu verteidigen.

Ein Konflikt zwischen dem Bundesrat und der Regierung von Bern im persönlichen Sinne des Wortes besteht nicht und hat nie bestanden. Man anerkennt gegenseitig, dass man nach bestem Wissen und Gewissen handelt und darum hat man auch einen Boden der Verständigung gefunden, auf welchem man einträchtig fortwandern kann. Der Bundesrat hat kein Volk direkt hinter sich und Sie selbst kehren nach Schluss der Session wieder für Monate nach Hause zurück; aber wir Sieben bleiben da und bis Sie wieder kommen haben wir nichts als die Bundesverfassung, auf die wir uns stützen können. Aber gerade darum haben wir alle Veranlassung, für die Heilighaltung dieser Verfassung zu sorgen. Auch in den kirchenpolitischen Fragen hat der Bundesrat keine Initiative; er muss zuwarten, bis der Kampf der Geister sich in einen Kampf der Körper verwandelt. Die Haltung des Bundesrates in der vorliegenden Angelegenheit mag keine populäre sein; aber es ist nicht die Aufgabe des Bundesrates, populäre Politik zu treiben. Die Popularität gilt übrigens nicht sowohl den einzelnen, im Kirchenkampf angewandten Mitteln, als vielmehr dem Zwecke, der Bekämpfung des Ultramontanismus. Die öffentliche Meinung kann Macht nicht in Recht verwandeln, und Redner stellt sich, wo Macht und Recht kollidieren, ohne Zögern auf die Seite des Rechts, und zieht dem Lob des heutigen Tages das Bewusstsein vor, dass er nach zehn Jahren nicht getadelt werden wird.

Von der einen Seite hat man dem Bundesrat vorgeworfen, er beziehe seine Befehle in kirchenpolitischen Fragen von Berlin, und von der andern Seite wirft man ihm vor, er gehorche den Einflüsterungen von Rom. Beide Anschuldigungen sind gleich ungerechtfertigt. Der Bundesrat richtet seine Politik in den kirchlichen Fragen ein nach den Fundamentalsätzen der Verfassung und freut sich, konstatieren zu können, dass selbst die Ultramontanen sich unter den Schutz republikanischer und demokratischer Prinzipien stellen, welche der Papst verdammt hat. Der Bundesrat ist nicht der Meinung, dass der Ultramontanismus mit den gleichen Waffen bekämpft werden soll, welche er selbst ins Feld führt. Die Demokratie, welche die individuellen Rechte missachtet, wird zur Demagogie. Der Bundesrat seinerseits wird, wie auch die Bundesversammlung entscheiden mag, die Grundsätze der Bundesverfassung immer festhalten für Alle und gegen Alle."

Man muss diese leider nicht stenographierte Rede angehört haben, um ihren tiefen Eindruck zu ermessen und zu begreifen, dass nach derselben Schluss der Diskussion erkannt wurde, obschon noch mehrere Redner eingeschrieben waren. Die Streichung der Erwägung 6 wurde mit 99 gegen 18 Stimmen ver-

worfen und hernach der Antrag der Kommission, inbegriffen die Erwägungen mit 96 gegen 29 d. h. mit allen Stimmen gegen diejenigen der katholisch-konservativen Fraktion angenommen. Der Ständerat trat diesem Beschlusse bei.[1 2]

Unterm 6. November 1875 hob die bernische Regierung, nachdem am 31. Oktober ein Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens angenommen worden, das Ausweisungsdekrekt auf und 1879 wurden die abberufenen Geistlichen amnestiert, sodass sie von den Kirchgemeinden wieder als Pfarrer gewählt werden konnten. Dagegen dauerte das Verbot des amtlichen Verkehrs mit dem abgesetzten Bischof in den fünf Kantonen fort, so dass dort die katholische Bevölkerung eines Bischofs beraubt war. Dass auch diesem Zustand ein Ende gemacht werden musste, fühlten die beteiligten Regierungen wohl und es wurden unter der Hand Anstrengungen gemacht, um durch Vermittlung des früher so sehr angefochtenen Bundesrates den verwaisten Bischofsitz wieder besetzen zu können. Welti speziell wurde dringend um seine Mitwirkung ersucht, an der er es auch nicht fehlen liess. Nach langen Unterhandlungen wurde das Ziel erreicht durch einen am 1. September 1884 vom Bundesrat mit der römischen Kurie abgeschlossenen Vertrag, infolgedessen Lachat zu der neu geschaffenen Stelle eines apostolischen Administrators im Tessin ernannt wurde. Zu seinem Nachfolger auf den Bischofsstuhl des Bistums Basel wurde alsdann vom Papst mit Zustimmung des Bundesrates und der Diöcesanstände der Domprobst Fiala in Solothurn gewählt.

---

[1] Der Bundesbeschluss ist abgedruckt in B. B. 1875, III, 691 ff. v. Salis II, 321 ff.

[2] Gegen diese einzig richtige Interpretation des Art. 50 der Bundesverfassung seitens der Bundesversammlung ist später gegenüber der sog. Heilsarmee (Salutisten) schwer gesündigt worden; um die Wiederholung roher, tätlicher Angriffe auf dieselbe zu vermeiden, wurden ihre Mitglieder in einzelnen Kantonen jahrelang in der Kultus- und Vereinsfreiheit eingeschränkt, ohne bei den Bundesbehörden Schutz zu finden, so dass man fast hätte meinen können, durch jenen Art. 50 der Bundesverfassung sei der permanente sog. kleine Belagerungszustand über die Schweiz verhängt worden, kraft dessen die verfassungsmässigen Rechte der Bürger auf beliebige Zeit von den Behörden suspendiert werden können. (v. Salis, Bundesrecht, II. S. 305; B. B. 1890. III. 289.) Seit dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 sind nun die konfessionellen Verfassungsrechte des Bürgers unter den Schutz des Bundesgerichts gestellt und es ist zu erwarten, dass dasselbe diesen Schutz energischer handhaben werde, nämlich im Sinne des Bundesbeschlusses vom 29. VI./1. VII. 1875. Vgl. B. G. Entscheid. XXII. S. 997; 1002 Erw. 2.

Bern hat an diesen Beratungen nicht teilgenommen und ebensowenig an den seitherigen Sitzungen der Diöcesankonferenz, auch nicht an der Bischofswahl von 1888; dagegen gestattete es den beiden Bischöfen die Ausübung amtlicher Funktionen im Kanton. Es fährt mit diesem System sehr gut.

Noch einen Schritt weiter ging Aargau, indem es in sehr rationeller und auch von Welti durchaus gebilligter Weise in der Verfassung von 1885, wie schon früher der reformierten, nun auch der römisch-katholischen Konfession ein Organ in Form einer gemischsten Synode geschaffen hat, welcher die Vertretung des Kantons an der Diöcesankonferenz überlassen ist. Die frühere konfessionelle Spannung hat seither ganz bedeutend nachgelassen.

In Genf, wo im Anschluss an die Mermillod-Affäre der Kampf ebenfalls heftig ausgebrochen war, sind nach und nach auch wieder geordnete Zustände eingetreten.

Nach dem Ablauf von drei Jahrzehnten, während welchen wir uns eines fast nie gestörten konfessionellen Friedens zu erfreuen hatten, können wir heute in aller Ruhe und Objektivität die Erfahrungen feststellen, welche wir in diesem Konflikt gemacht haben. Sie zeigen, dass man sowohl die Wirkung des Unfehlbarkeitsdogma auf staatlichem Gebiet als auch diejenige der staatspolizeilichen Massregeln überschätzt hat. Von dem Unfehlbarkeitsdogma einen praktischen Gebrauch gegenüber den Staaten zu machen, hat Rom nicht gewagt. Dasselbe wird von den seitherigen Bischöfen und den Geistlichen unbeanstandet verkündet und ist trotzdem auf das staatliche Gebiet ohne jede Wirkung geblieben. Die Haltung des Bundesrates und der übrigen Staaten gegenüber dem Konzil hat sich also als durchaus richtig erwiesen.

Auf der andern Seite hatte man die Lehre der Geschichte vergessen, dass der Staat sich nie in Dogmensachen einmischen, sich nicht zum Glaubensrichter über die Geistlichkeit aufwerfen soll; denn er kann diese Dogmen nicht ändern und ebensowenig deren Proklamierung verhindern, für welche es noch viele andere Wege gibt ausser demjenigen der Kanzel. Es handelt sich um einen geistigen Kampf, der durch die stille Arbeit der Wissenschaft und Volkserziehung Tag für Tag im Sinne der Aufklärung einen Schritt vorwärts macht, aber nicht mit polizeilichen Mitteln geführt werden kann. Der laut schreiende Syllabus

vom 8. Dezember 1864 war ein Wiederbelebungsversuch mittelalterlicher Theorien; die heutige Welt ist über ihn hinweg zur Tagesordnung geschritten. Sodann hat sich die Meinung als ein psychologischer Irrtum erwiesen, man habe es nur mit den widerspenstigen Geistlichen zu tun. Für den Katholiken stehen die Beziehungen des Bischofs zu den Geistlichen in engem Zusammenhang mit seinem religiösen Glauben und die nicht gewollte Folge war, dass die Regierungsgewalt sofort auch in Konflikt kam mit dem an dem Streit höchst unschuldigen katholischen Volk, das sich in seinem Glauben verletzt fühlte und sich auf Seite seiner Geistlichen stellte, die es als Märtyrer betrachtete.

Welti hat oft geäussert, mit dem Einzug der Theologie in die Ratssäle der alten Eidgenossenschaft höre die Schweizergeschichte auf; von dort an existierte in der Tat auch während langer Zeit keine wirkliche Eidgenossenschaft mehr, weil sich deren Kraft in kirchlichen Kämpfen und konfessionellen Bürgerkriegen erschöpfte. Das sollte man in der Schweiz nie vergessen, um so weniger, als noch das aufgeklärte 19. Jahrhundert uns einen solchen Krieg gebracht hat. Ebenso hat Welti in seinen Reden über die konfessionellen Verhältnisse ausgeführt, wie der moderne Staat, speziell unser Bundesstaat, in der Lage sei, den konfessionellen Frieden zu wahren, indem er die Freiheit und die bürgerlichen Rechte des Einzelnen schütze — welche Freiheit nur der Staat und keine Kirche geben kann — und daneben den staatlichen Charakter der Schule wahre, aber sich nicht in das innere Leben der Kirche mische. Die Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Auffassung und dass andere Mittel nicht zum Zwecke führen, nachgewiesen.

Wenn wir uns diese Erfahrungen zu Nutze ziehen, so wird damit nicht nur unsere innere Leistungsfähigkeit gesteigert, sondern auch nach Aussen der Beweis geleistet, dass die kleine Schweiz eine staatliche Individualität geschaffen hat, die auf diesem Gebiete grossen Staaten als Vorbild dienen kann. Die Zusammensetzung eines Staates, namentlich eines kleinen, aus verschiedenen Völkerstämmen (Sprachen) und Konfessionen kann für ihn eine Gefahr oder eine Stärke sein; das erstere, wenn ein Teil hinter den andern zurückgesetzt wird, das letztere, wenn jeder Teil sich in seiner Sprache und Religion in voller Freiheit entwickeln kann und eben dadurch für alle ein gemein-

sames Vaterland geschaffen wird. Diesen Beweis tatsächlich zu leisten, ist unsere staatliche Aufgabe, der wir auch auf konfessionellem Gebiet vollständig nachzukommen imstande sind. Es setzt das nur Schutz des gleichen Rechts und der gleichen Freiheit für alle voraus. Unsere katholische Bevölkerung hat gerade während der letzten Konfliktszeit einen deutlichen Beweis geleistet, wie scharf sie zwischen den verschiedenen Ansprüchen der Kirche zu unterscheiden weiss und wie sie gar nicht gesonnen ist, alle gutzuheissen. Ihre Haltung in der Mermillodaffäre und im Kulturkampf war eine durchaus verschiedene. Die Ausweisung jenes ehrgeizigen Priesters hat das katholische Volk nicht in die geringste Aufregung versetzt; man wusste, dass er sich durch sein anmassendes Treiben selbst die Strafe zugezogen. Die Vorgänge im Bistum Basel dagegen empfand der Katholik als einen Eingriff in seinen Glauben, und daher der Widerstand. Halten wir nur immer und unentwegt die Glaubens- und Kultusfreiheit aufrecht, und Rom wird für ungerechtfertigte Zumutungen am Schweizervolke stets einen unüberwindlichen Gegner finden.

Wir glauben diesen Abschnitt nicht besser schliessen zu können als mit der Wiedergabe folgender Äusserungen Welti's über dieses Thema. Sie sind einem Privatbriefe desselben entnommen aus der Zeit, da der Kulturkampf in der höchsten Blüte stand und verdienen, der Nachwelt erhalten zu bleiben:

„Ein kleiner Staat sollte sich doppelt hüten, von einem grossen Prinzip, das er als wahr anerkannt, abzugehen. Mächtige Staatsmänner können das momentan mit einigem Schein des Erfolges tun und müssen es oft tun, weil die grosse Gesamtpolitik es in vielen Fällen nicht gestattet, in Bezug auf eine Frage auf dem geraden Wege zu bleiben. Schmeicheln sie dabei der Leidenschaft der Menge, die überaus gern an den Erfolg der Gewalt glaubt, so kann es nicht ausbleiben, dass auch die heller Sehenden verwirrt werden und zaghaft zurückweichen.

Ein kleiner, schwacher Staat kann sich solche Sprünge und Lizenzen ungestraft nicht erlauben, und wenn er es tut, so verzichtet er auf einen der grössten Vorzüge, die ein kleines und namentlich ein republikanisches Staatswesen vor den ungelenken Grossmächten voraus hat. Wir und wir allein in ganz Europa können die Grundsätze des Rechtes und der Frei-

heit zur reinen Darstellung bringen. Wir sind weder im Innern zerrissen, noch in die Netze der grossen Politik verstrickt; unsere Wege liegen offen da und unsere Ziele sind deutlich. Leider haben wir uns zu einer eigenen und klar vorgezeichneten Politik in den Kirchenfragen nicht ermannen können. Wir hätten auf das Anathema des obersten der Priester mit der Proklamation der unbedingten Freiheit antworten sollen. Aber das Vertrauen in die Macht des Geistes hat uns gefehlt und wir haben uns hinter die Landjäger verkrochen. Niemand hätte uns den Ruhm streitig machen können, der hier zu erringen war, denn kein europäischer Staat, ausser der Schweiz, kann sich der Klerisei entschlagen. In dem grossen Kampfe der letzten Jahre zwischen der lateinischen und der deutschen Rasse d. h. zwischen Glaubenszwang und Glaubensfreiheit, hat unser Volk einen bedenklichen Mangel an politischer Einsicht gezeigt, indem es sich auf die Seite des nun Besiegten stellte. Heute nimmt es keinen Anstand, dem Sieger selbst auf seinen Abwegen zu folgen. Dass Bismarck sich auf einem Abwege weiss, vermute ich nicht blos, ich weiss auch, dass er sich sehr schwer dazu entschloss, sich darauf zu begeben.“[1] —

Wir sind in diesem Kapitel etwas ausführlich geworden; aber wir glaubten es dem Andenken Welti's schuldig zu sein, der sein ganzes Leben lang für Glaubens- und Kultusfreiheit gestritten hat und dem diese Fragen Herzenssache waren.

5. Justiz.

Betreffs der Tätigkeit Welti's als aargauischer Justizdirektor verweisen wir auf S. 10.

Als Mitglied des Bundesrates hatte sich Welti namentlich im Jahre 1881 mit der Rechtswissenschaft zu befassen als Chef des Justizdepartements, und es zeigte sich dabei, dass er die Jurisprudenz noch nicht vergessen hatte. Im Jahre 1880 hatte

[1] Bekanntlich hatte für Bismarck das Hauptmotiv in der polnischen Seite der Sache gelegen. Im Jahr 1886 einigte er sich dann mit der römischen Kurie auf einen modus vivendi, indem er auf einen Teil der Falk'schen Gesetze, der ihm entbehrlich und psychologisch nicht richtig gegriffen erschien, verzichtete. Nicht entbehrlich hielt er vor allem die Herrschaft des Staates über die Schule. Vgl. Gedanken und Erinnerungen von Otto Fürst von Bismarck. II. 127 ff. Stuttgart 1898.

in den Räten die Diskussion über das Bundesgesetz betreffend das Obligationenrecht begonnen und es wurde das Ergebnis derselben am 18. Dezember vom Nationalrat zu neuen Redaktionen, Umarbeitungen und Ergänzungen dem Bundesrat bezw. dem Justizdepartement überwiesen. Darunter befand sich auch der Auftrag zur Vorlage eines besonderen Kapitels über den Check unter Berücksichtigung des französischen Checkgesetzes vom 14. Juni 1865. Welti besann sich nicht lange und arbeitete selbst eine solche Vorlage aus, die dann auch fast wörtlich in das Gesetz aufgenommen wurde (Art. 830–837). Schon Ende Januar legte der Bundesrat seine neuen Anträge vor und am 9. März hatte die Bundesversammlung die erste Lesung des ganzen Gesetzes beendigt. Für die Beratung der Zivilrechtsgesetze war im Geschäftsreglemente eine zweimalige Beratung angesetzt worden,[1] wobei nur über den ganzen Entwurf oder über Abschnitte zu diskutieren und das Ergebnis der ersten Beratung dem Bundesrat zu übermitteln war, der die Vorlage im Sinne der Abänderungsbeschlüsse umarbeiten lässt, worauf die zweite Beratung erfolgt. So auch hier, und es ernannte der Bundesrat für diese Umarbeitung eine besondere von Welti präsidierte Kommission. Über das weitere berichtet der Bundesrat:[2]

„Der Gang der Arbeiten der Kommission war folgender: In erster Lesung wurde jeder einzelne Artikel in gemeinschaftlicher Beratung sowohl sachlich als redaktionell in allen drei Texten festgesetzt. Es ist einleuchtend, dass dieses Verfahren in Bezug auf die sprachliche Seite von einer blossen Übersetzung wesentlich verschieden ist. Während in der Regel auf Grund eines fertigen Textes und ohne Mitwirkung des Redaktors desselben die Übertragung in die andere Sprache stattfindet, ging in diesem Falle jede der drei Redaktionen aus der gemeinsamen materiellen Diskussion entweder ganz neu hervor, oder es traten wenigstens die Mängel und Verschiedenheiten einer jeden Redaktion klar ans Licht, so dass nicht bloss die Übereinstimmung der Texte unter sich, sondern auch die Genauigkeit eines jeden einzelnen dabei gewinnen musste.

„Sobald die Kommission eine Anzahl Artikel beraten hatte, wurden dieselben gedruckt und sowohl den Mitgliedern der

[1] A. S. N. f. III. 109. 111. 21./22. Juni 1877.
[2] B. B. 1881. III. 6 ff.

Kommissionen der beiden Räte, als denjenigen der frühern Expertenkommissionen und überdies einzelnen Gelehrten, die sich früher mit dem Entwurfe beschäftigt hatten, mitgeteilt.

„Die Beiträge der genannten Männer bildeten die Grundlage der zweiten Textesrevision. Dieselben betrafen beinahe sämtliche Artikel des Gesetzes und wurden von der Kommission gewissenhaft geprüft und in einer grossen Zahl von Fällen auch verwertet. Wenn der neuen Redaktion vor der frühern einige Vorzüge zukommen, so fällt nicht der kleinste Teil auf diese vortreffliche, ausschliesslich im Interesse der Sache uns zuteil gewordene Mitarbeit.

„Da diese zweite Revision zahlreiche Änderungen der Redaktionen zur Folge hatte, so musste es der Kommission daran gelegen sein, durch eine letzte genaue Prüfung die Übereinstimmung in den drei Redaktionen sicher zu stellen. Sie veranstaltete deshalb eine neue artikelweise Vergleichung; zuerst zwischen dem deutschen und italienischen Text und sodann eine solche zwischen diesen beiden und dem französischen. Damit schloss dieselbe ihre Arbeit ab.“

Welti begnügte sich aber nicht mit der blos formellen Leitung der Sache, sondern er hatte den Gesetzesentwurf selbst gründlich studiert. Einer der zugezogenen Experten war auch der Pandektenprofessor Emil Vogt in Bern, und da kam es hie und da vor, dass die beiden Herren abends ein juristisches Kollegium hielten, das corpus juris vor ihnen aufgeschlagen. Über Weltis Anteil an diesen Arbeiten sprachen sich die Kommissionsmitglieder, so namentlich auch die beiden Berichterstatter in den eidgenössischen Räten (Nationalrat Niggeler und Ständerat Hoffmann) einmütig dahin aus, dass derselbe in sehr glücklicher Weise in die Beratungen eingegriffen und auch hier seine Überlegenheit bekundet habe.

Nach Abschluss der Verhandlungen über das Obligationenrecht (14. Juni 1881) nahm Welti sofort den Gesetzesentwurf über Schuldbetreibung und Konkurs an die Hand. Derselbe wurde von Obergerichtspräsident Oberer in Liestal umgearbeitet und unterlag sodann unter Welti's Präsidium ebenfalls einer Kommissionsberatung.

Im Jahr 1886 (5.—17. Juli) leitete Welti die dritte internationale Konferenz zur Feststellung eines internationalen Übereinkommens betreffend den Eisenbahnfrachtverkehr. Die Ver-

handlungen endigten mit einer einmütigen Zustimmungserklärung der sämtlichen Delegierten. Am 30. Juli schreibt Welti darüber an den Verfasser:

„Die Konferenz war sehr anstrengend und die Sache ging schwierig, aber ich zweifle nicht, dass wir das erste Stück internationalen Zivilrechts unter Dach gebracht haben und es scheint mir, es sei nicht übel ausgefallen.“

Die Schwierigkeiten bestanden namentlich in der Ausgleichung deutsch- und französisch-rechtlicher Differenzen. Das Übereinkommen wurde in einer diplomatischen Schlusskonferenz vom 14. Oktober 1890 von den Vertretern von neun Staaten unterzeichnet und trat in Kraft am 1. Januar 1893.

Als Mitglied des Bundesrates hatte sich Welti natürlich stets mit den in die Kompetenz dieser Behörde fallenden staatsrechtlichen Beschwerden zu befassen, eine ihm bekannte Materie, da er schon im Ständerat Mitglied der stehenden Rekurskommission gewesen war.

Auf dem Gebiete des Völkerrechts bewegt sich die Abhandlung Welti's über die Ergebnisse der Brüsseler Konferenz von 1876 (Anh. I Nr. 3), sowie seine Rede zur Eröffnung des völkerrechtlichen Kongresses in Bern im Jahre 1880 (Anh. II Nr. 22).

6. Post, Telegraph, Telephon.

Dem Postdepartement stand Welti in den Jahren 1877—79, 1882, 1883, 1885—1891 vor. Wir berühren nur die wesentlichen Fortschritte, die während dieser Zeit auf den geannten Gebieten erreicht wurden.

Was das Postwesen anbetrifft, so trat am 6. Januar 1879 die am 26. Wintermonat 1878 vom Bundesrat erlassene Verordnung über den Geschäftsgang der eidgenössischen Postverwaltung in Kraft, welche die Einheitlichkeit in der posttechnischen Leitung der Zentralverwaltung bezweckte. Es geschah dadurch, dass die im Gesetz vom 25. Mai 1849 vorgesehene, aber seit 1850 frei gebliebene Stelle des Oberpostdirektors wieder besetzt wurde, so dass die Abteilungschefs ihre Vorlagen nicht mehr direkt dem Departementschef, sondern dem

Oberpostdirektor zu unterbreiten hatten, welcher ordentlicherweise allein mit dem Departementsvorsteher zu verkehren hatte.[1] In den innern Haushalt der Postverwaltung fällt ferner eine 1878 eingeführte, umfassende und durchgreifende Reform im Rechnungswesen der Poststellen, durch Einführung der Taxmarken für Deckung der unfrankierten Brief- und Fahrposttaxen, der Frankierung der Fahrpoststücke mit Marken und der besondern Abrechnung über die Nachnahmenbeträge, eine Reform, welche sich nach allen Richtungen glänzend bewährt hat. Eine weitere wichtige Reform wurde in den Jahren 1882—84 durchgeführt durch Einführung einer richtigen Vereinnahmung des Erlöses aus verkauften Postwertzeichen.[2]

Im Jahre 1882 wurde zur ersten gründlichen Reform im Besoldungswesen geschritten (vorerst für die Bureaux I. und II. Klasse) durch Erlass der Verordnung vom 11. Juli, auf dem Grundsatze beruhend, dass die Besoldungen klassenweise bis zur Erreichung des Maximums bemessen werden sollten und zwar unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Leistungen und des Verhaltens jedes einzelnen Beamten. Auch dieses, succesive auf das übrige Personal ausgedehnte System, hat sich in der Praxis nach allen Richtungen hin vorzüglich bewährt.[3] Seit dem 1. Januar gleichen Jahres (Verordnung vom 30. Dezember 1881) wurde sodann die 1876 eingeführte Versicherung gegen Unfälle im fahrenden Postdienst ausgedehnt auf alle Unfälle im Dienst und durch die Verordnung vom 23. Februar 1886 auf alle Fälle von Arbeitsunfähigkeit auch während weniger als sieben Tagen.

Ein ganz bedeutender Fortschritt im Interesse von Handel und Verkehr wurde erreicht durch das am 1. November 1884 in Kraft getretene Posttaxengesetz vom 26. Juni 1884[4], welches durch die vereinfachten Taxen auch für den Postdienst eine wesentliche Erleichterung brachte. Wir führen nur folgende Bestimmungen an:

---

[1] Mitteilung des Hrn. Oberpostinspektor Stäger.

[2] Entwicklung des schweiz. Postwesens 1872—1892. Von der Oberpostdirektion (Ed. Höhn) herausgegeben im Dezember 1892. S. 11.

[3] Höhn, S. 7.

[4] A. S. N. f. VII 584. Botschaft des Bundesrats vom 26. November 1883 B. B. IV. 691.

Ermässigung der allgemeinen Brieftaxe (ausserhalb des Lokalrayons) von 15 auf 10 Rappen; Erhöhung des Gewichtssatzes für den einfachen Brief von 15 auf 250 Gramm (ausserhalb des Lokalrayons); Herabsetzung der Warenmustertaxe von 10 Rp. auf 5 Rp. bis zum Gewicht von 250 Gramm und von 15 auf 10 Rp. bis zum Gewichte von 500 Gramm; Ermässigung der Rekommandationsgebühr von 20 auf 10 Rp.; Ermässigung der Gebühr für Zeitungsabonnemente von 20 auf 10 Rp.; Einführung einer Einheitstaxe für die Fahrpoststücke, namentlich für die kleinen Pakete bis 5 Kilogramm, womit in Bezug auf Billigkeit und Einfachheit ein Pakettarif geschaffen wurde, wie er bis jetzt so weitgehend noch in keinem andern Lande besteht.

Die infolge der Vereinfachung und Herabsetzung der Taxen, namentlich derjenigen der Fahrpoststücke, sofort eingetretene Vermehrung des Postverkehrs war so bedeutend, dass schon im Jahre 1885 nicht nur die auf der früheren Anzahl von Postsendungen entstandene Einbusse von Fr. 500,000 gedeckt, sondern noch ein Mehrertrag von Fr. 110,000 erreicht wurde.[1]

In der Botschaft vom 26. November 1883 hatte Welti auch eine Beschränkung der Portofreiheit anempfohlen, weil sie vielfach missbraucht, der Dienst durch dieselbe wesentlich erschwert und kompliziert und dem Bund zudem eine sehr bedeutende Ausgabe verursacht werde, abgesehen davon, dass kein anderes Land eine so ausgedehnte Portofreiheit besitze wie die Schweiz. Allein die Bundesversammlung war hiefür so wenig als früher zu haben; die Portofreiheit wurde gegenteils im Gesetz vom 17. Juni 1891 noch etwas ausgedehnt.

Weitere Erleichterungen kamen noch hinzu durch das Gesetz vom 24. Juni 1890 und das angeführte vom 17. Juni 1891[2], namentlich bestehend in einer Reduktion der Taxe der Geldanweisungen bis Fr. 20 auf 15 Rp., Erhöhung des Gewichtansatzes für den einfachen Brief auch im Lokalrayon auf 250 Gramm, nebst einigen wesentlichen Erleichterungen für den Zeitungsverkehr.

Nicht vergessen wollen wir die 1886 eingeführten Nachtzüge, die hauptsächlich dem Postverkehr zugute kommen. Am

[1] G. B. R. 1885. S. 262.
[2] A. S. N. f. XI. 720; XII. 350.

30. Mai 1890 folgte sodann eine Verordnung über Ausrichtung von Entschädigungen für Nachtdienst des Postpersonals.

Endlich sei noch angeführt das Gesetz vom 27. Juni 1890 betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, also namentlich auch der Post,[1] wodurch die Ansprüche des Dienstes an die Leistungsfähigkeit der einzelnen Angestellten erheblich reduziert wurden.

Der verschiedenen, während dieser Jahre abgeschlossenen internationalen Verträge auf dem Gebiete des Postwesens sei auch noch Erwähnung getan, ohne dass ein näheres Eintreten auf dieselben hier am Platze ist.

Das Telegraphenwesen wurde von Anfang an — Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 — als eidgenössisches Staatsregal erklärt, weil nur auf diese Art eine einheitliche, für die gesamte Bevölkerung vorteilhafte Entwicklung zu erwarten sei; am 5. Dezember 1852 wurde der Telegraph dem öffentlichen Verkehr übergeben. In dem uns hier beschäftigenden Zeitraum fällt als wesentliche Neuerung in Betracht das Gesetz vom 22. Brachmonat 1877 über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz.[2] Die Telegraphentaxe hatte ursprünglich betragen: von 1—20 Worten Fr. 1; von 20—50 Worten Fr. 2 u. s. w. Mit dem 1. Juli 1868 wurde sie jedoch für 20 Worte herabgesetzt auf 50 Rp., wozu für jede weitere Gruppe bis auf 10 Worte 25 Rp. hinzukamen. Dies hatte freilich eine Verdoppelung des Verkehrs zur Folge, aber auch eine bedeutende Vermehrung der Ausgaben, so dass schliesslich der Ertrag der internen Telegramme unter dem auf dieselben entfallenden Betrag der Gesamtkosten der Verwaltung blieb und der Depeschenertrag gegenüber den Selbstkosten um Fr. 150,000 zurückblieb. Die Bundesversammlung verlangte daher Remedur und Welti arbeitete einen Gesetzesentwurf aus, der mit der ihn begleitenden Botschaft vom 21. Februar 1877 den eidgenössischen Räten vorgelegt wurde und eine etwelche Erhöhung der Taxen im internen Verkehr, aber auch eine andere Art der Berechnung vorschlug. Statt des bisherigen

---

[1] A. S. N. f. XI. 713. — Bundesrätliche Botschaft vom 28. November 1880. B. B. 1888. IV. 830.

[2] A. S. N. f. III. 161. Bundesrätliche Botschaft vom 24. Februar 1877. B. B. I. 305.

Gruppentarifs sollte der Worttarif eingeführt werden, wie er im transatlantischen und aussereuropäischen Verkehr, sowie seit einiger Zeit im Innern Deutschlands und im Verkehr mit diesem und einigen Staaten, so auch der Schweiz, im Gebrauch war. Derselbe beruht auf der Erwägung, dass gewisse Dienstauslagen (Taxation, Einschreibung, Gebrauch des Materials u. s. w.) für jede Depesche die gleichen sind, infolgedessen sich daher in erster Linie eine für alle Depeschen gleiche Grundtaxe rechtfertigt, welche im Betrage von 35 Rp. beantragt wurde. Dazu ist jedes einzelne Wort mit einer Taxe zu belegen von 2½ Rp. mit Aufrundung auf 5 Rp. bei ungerader Wortzahl. Der Vorteil dieses Systems liegt sowohl auf Seite des Publikums als der Verwaltung; des erstern, weil nur so viele Worte zu bezahlen sind, als die telegraphische Mitteilung erfordert, was in vielen Fällen einer Taxermässigung gleichkommt; der Verwaltung, weil der Absender unnütze Worte weglässt, infolgedessen unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Zeit eine grössere Anzahl Depeschen befördert werden können. Die Bundesversammlung bestätigte den Entwurf mit einer Reduktion der Grundtaxe auf 30 Rp. und der erhoffte Erfolg ist denn auch eingetreten: Verminderung des Defizits ohne Abnahme des telegraphischen Verkehrs. Das System ist seither auch im internationalen Verkehr angenommen worden.

Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes hat Welti viel mit dem Staatssekretär der deutschen Reichspost, v. Stephan, korrespondiert. Ebenso wandte sich v. Stephan mit Zuschrift vom 30. Juni 1879 an Welti mit dem Ersuchen, er möchte dahin wirken, dass der Bundesrat womöglich seinen Bevollmächtigten auf der bevorstehenden Konferenz der internationalen Telegraphen-Vereinigung in London (Juli 1879) dahin instruiere, dem von Deutschland ausgehenden Antrag auf Herabsetzung der unverhältnismässig hohen internationalen Taxen und zwar auch auf Grundlage des Worttarifs beizustimmen. Stephan wandte sich an Welti: „in der Erinnerung an unsere in der denkwürdigen Zeit des Berner Postkongresses begründete Bekanntschaft, während welcher ich die Überzeugung gewonnen, in Ihnen einem Manne von grossen Ideen und weitem Blicke zu begegnen“ ..... „Die jetzigen Taxsätze sind zum Teil so hoch, dass sie prohibitiv für den Verkehr wirken, und von einer durchgreifenden Ermässigung, wenn sie nicht etwa gerade in

eine zu tote Geschäftszeit fällt, ist eine erhebliche Steigerung der Telegramme zu erwarten. Der blosse Gebührenertrag stellt, wie Ihnen ja völlig bekannt ist, nicht den einzigen Vorteil für die Staaten dar, sondern es tritt als ein äusserst wichtiger Faktor die Vermehrung der Volkswohlfahrt, die Steigerung des Handels und der Steuerkraft hinzu: ja dies dürfte der wahre und dauerndste Vorteil sein.“ . . . . „Die einzigen Bedenken, welche Ihrerseits gegen eine Reform des europäischen Telegraphen-Tarifwesens auf der angegebenen Grundlage vorliegen könnten, dürften wohl nur in dem Bestreben nach Erhaltung der bisherigen Einnahmen der Schweiz aus dem internationalen Telegraphenverkehre begründet sein. Ich bin aber überzeugt, dass die Schweiz ihre freisinnige Stellung zu allen Fragen des internationalen Verkehres auch bei dieser Gelegenheit nicht preisgeben und dass sie weit entfernt sein wird, blosse Finanzinteressen als Masstab zu ihrem Verhalten in einer Angelegenheit anzulegen, bei welcher ein wichtiger Fortschritt in der Entwickelung des internationalen Telegraphenwesens auf dem Spiele steht.“

An der Konferenz in London wurden der Worttarif im Prinzip angenommen und die Taxen etwas reduziert, aber nicht in der vorgeschlagenen Höhe als Einheitstaxe mit gleichmässiger Taxenverteilung unter die verschiedenen Staaten. Die Konferenz von 1885 in Berlin brachte eine weitere Vereinfachung und Ermässigung der Taxen und eine billigere Verteilung derselben unter die Staaten.[1]

Auch hier übergehen wir den Abschluss verschiedener Separatverträge mit einzelnen ausländischen Staaten. —

Mit dem Telegraphen eng verbunden ist das Telephon.

„Als im Jahre 1877 von Amerika herüber die Kunde nach Europa gelangte, es sei ein elektrischer Apparat erfunden worden, mittelst welchem man durch einen Metalldraht auf grössere Entfernungen miteinander sprechen könne, wurde diese Erfindung vielfach angezweifelt oder wenigstens als eine blosse wissenschaftliche Spielerei ohne jede praktische Bedeutung betrachtet. Aber diese Zweifel waren von kurzer Dauer; denn es folgte bald die Nachricht, dass man sich in Amerika bereits damit befasse, diesen Apparat, „Telephon“ genannt, zum münd-

---

[1] G. B. R. 1879. S. 232. 1885. S. 288.

lichen Verkehr zwischen den Bewohnern einer nämlichen Stadt und deren nächster Umgebung nutzbar zu machen, und zwar in der Weise, dass die verschiedenen Wohnungen oder Geschäftslokale mit einer Zentralstelle verbunden und durch diese auf Verlangen unter sich in direkten Verkehr gesetzt werden können.[1]

Heute wissen wir, dass das Telephon rasch sich den ganzen Erdenrund und eine dem Telegraphen gleiche, teilweise noch überragende Bedeutung erobert hat. Die Entwicklung in der Schweiz fällt fast vollständig in diejenigen Jahre, während denen Welti dem Departement für Post und Telegraphen vorgestanden hat. Er hat dann auch diesem neuen Verkehrsmittel das grösste Interesse entgegengebracht.

Bei der Neuheit der Erfindung und ihrer fortwährenden Weiterentwicklung konnte die Gesetzgebung erst nach und nach bestimmte Grundsätze aufstellen; in der Schweiz geschah es erst 1889. Von Anfang an betrachtete man das Telephonwesen als ein Regal wie den Telegraph, sei es mit Staatsbetrieb oder mit konzessionsmässigem Privatbetrieb. Im Jahr 1879 wurde in der Stadt Zürich der letztere konzessioniert, immerhin unter Vorbehalt des Rückkaufs, da man damals noch glaubte, der Telephonverkehr werde sich beschränken auf die grösseren Städte und deren nächste Umgebung. Aber noch im gleichen Jahre kam von Amerika her die Mitteilung, dass infolge Erfindung eines verbesserten Sprechapparates der telephonische Verkehr auf weitere Entfernungen gesichert sei, womit das Telephon in Konkurrenz trat mit dem Telegraphen. Das führte zum Staatsbetrieb. Die ersten Vorarbeiten fallen in das Jahr 1880; die Eröffnung der ersten Netze (Basel, Bern) fand 1881 statt (Genf folgte mangels genügender Beteiligung erst 1882, 1885 folgte der Rückkauf des Zürcher Netzes auf den 1. Januar 1886). Von da an trat eine so rasche Vermehrung und Verbreitung des Telephons ein, dass die Schweiz im Verhältnis zu der Bevölkerung sich an die Spitze der europäischen Staaten stellte. Das Jahr 1889 brachte dann die Ausarbeitung und Vorlage der beiden Bundesgesetze vom 26. und 27. Juni.[2] Das erstere

[1] Mitteilung der schweiz. Telegr.-Direktion in Furrers volkswirtschaftlichem Lexikon. III. 286. 311.

[2] A. S. N. f. XI. 251. 256; Bundesrätl. Botschaft B. B. 1888. IV. 649. 680.

(später ersetzt durch dasjenige vom 24. Juni 1902), die Erstellung von Telegraphen- und Telephon-Linien betreffend, hat zum Gegenstand die Erwerbung des Rechts, auf fremdem Eigentum elektrische Leitungen zu erstellen, sowie den Schutz derselben gegen andere elektrische Anlagen, namentlich gegen private Starkstromanlagen und die von solchen herrührenden Störungen des Telegraphen- und Telephonverkehrs.

Das zweite Gesetz, ausschliesslich das Telephon betreffend, regliert einige Verhältnisse, die zu gesetzgeberischer Behandlung reif waren, wie die Gebühren, die Errichtung und den Betrieb telephonischer Anstalten, sowie die Rechte und Pflichten des Staates wie des Publikums in ihren Hauptbeziehungen.

„Die Ausarbeitung dieser Gesetze und Verordnungen — so schreibt ein Beamter — stellte bei den zu überwindenden ausserordentlichen Schwierigkeiten der verschiedensten Art, sowie bei der Kompliziertheit der Materie eine sehr hohe Summe von Arbeit und Organisationstalent dar, von welcher Herrn Welti persönlich ein beträchtlicher Anteil zufällt, wie er denn auch die betreffenden Vorlagen vor den eidgenössischen Räten mit grosser Sachkenntnis und Energie zu vertreten verstand.

Auch nach seinem Rücktritte aus dem Bundesrate im Jahre 1891, der von uns als ein schmerzlicher Verlust empfunden wurde, bewahrte er der Telegraphenverwaltung und speziell dem Telephonwesen sein volles Interesse und verfolgte mit Aufmerksamkeit dessen weitere Entwicklung, die denn auch auf Grundlage des Gesetzes von 1889 ungeahnte Verhältnisse annahm.“

Und ein anderer Beamter schreibt:

„Der Abgang des Herrn Welti wurde vom Personal namentlich auch deswegen schwer empfunden, weil Herr Welti keine Verfügungen traf, bevor er sich bei den betreffenden Beamten über die Sachlage genau informiert hatte. War aber letzteres geschehen und hatte man sich über eine Lösung geeinigt, so blieb es dabei und hatte man an Herrn Welti einen festen Rückhalt.“

7. Eisenbahnen.

Mit dem 1. Januar 1879 wurde das Eisenbahnwesen mit dem Postdepartement vereinigt und dieses in ein „Post- und Eisenbahndepartement“ umgewandelt, dessen Vorstand Welti in den Jahren 1879, 1882, 1884 bis und mit 1891 war. Die markanteste Seite seiner daherigen Tätigkeit bildet die Anbahnung und Vorbereitung des Erwerbs der Hauptlinien unserer Eisenbahnen seitens der Eidgenossenschaft und unsere Darstellung beschäftigt sich daher in erster Linie mit diesem Punkt. Zwar werden diese Bahnen, mit Ausnahme der Gotthardbahn, seit dem 1. Mai 1903 schon vom Bund betrieben und gehört daher die ganze vorangegangene schweiz. Eisenbahnperiode bereits der Geschichte an; allein das jetzige und spätere Urteil über den Staatsmann Welti hängt so enge mit diesem Gebiet zusammen, dass wir demselben, wenn auch nur in den Hauptrichtungen, näher treten müssen, um so mehr, als die Meinungen in einigen Punkten auseinandergehen.[1]

Bei Beantwortung der Frage, welche der Bundesrat den 1850 von ihm ernannten (englischen) Experten Stephenson und Swinburne bezüglich des zweckmässigsten schweiz. Eisenbahnnetzes gestellt hatte (s. oben S. 46), machten dieselben vorerst darauf aufmerksam, dass der hohe Grad von Vollkommenheit der Strassen in der Schweiz mächtig zu dem starken Warentransit beigetragen habe und dass dieser die Ängstlichkeit erkläre, mit der man den gegenwärtigen Zustand zu erhalten suche, d. h. den daraus für die Kantone sich ergebenden erheblichen Nutzen. Wäre daher die Herstellung von Eisenbahnen rund um die Schweizergrenze nicht so weit vorgeschritten, „so möchte es einigem Zweifel unterliegen, ob, trotz der durch den Handel mit dem Ausland und mit den Manufakturen hervorgerufenen Interessen, der Bevölkerung aus der Anlage der Eisenbahnen an der Stelle der gegenwärtig so trefflichen Strassen irgend ein Vorteil erwachsen würde.“ Sodann betonten die Experten, dass bei Feststellung des Nationaleisen-

[1] Über die Entwicklung des schweiz. Eisenbahnwesens vgl. Furrer, volkswirtschaftl. Lexikon. Supplementband. S. 110. Bern 1892. Botschaft des Bundesrates betr. den Rückkauf der schweiz. Eisenbahnen vom 25. März 1897. B. B. 1897. II. 230 ff.

bahnnetzes die Interessen der Eidgenossenschaft massgebend sein müssen und nicht einem Teil des Landes auf Kosten der andern ein Vorzug gegeben werden dürfe. Das letztere sei in England (Privatbau) geschehen, wo sich die unbeschränkte Konkurrenz nicht bewährt habe.

Das finanzielle Gutachten von Ratsherr Karl Geigy in Basel und Ingenieur J. M. Ziegler in Winterthur (s. oben S. 47) vom 31. Oktober 185 bespricht zuerst die „Rätlichkeit oder das Bedürfnis von Eisenbahnanlagen in der Schweiz“ und kommt zum Schlusse, dass die Experten glauben, „im allgemeinen die Herstellung von Eisenbahnen in der Schweiz nach dem Massſtabe der finanziellen Hilfsmittel anraten zu dürfen“, wobei sie kein besonderes Gewicht auf die Vermehrung des Transites oder auf die Gefahr der Umgehung legen, sondern „den Hauptnutzen in der Erleichterung und Belebung des Verkehrs der Einheimischen unter sich und mit dem Auslande“ finden. Sodann seien beide Experten einig, dass während einer Reihe von Jahren in der Schweiz durch den reinen Privatbau ohne finanzielle Beteiligung des Staates keine Eisenbahnen entstehen könnten, da sich das nötige Kapital nicht finden würde, indem der vermutliche Ertrag der schweiz. Eisenbahnen für dasselbe nicht lockend genug sei. Diese finanzielle staatliche Beteiligung, soweit sie notwendig, sei vom Bund zu $^1/_3$, von den Kantonen zu $^2/_3$ zu leisten, wobei sich für jede Linie die beteiligten Kantone über die Verteilung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen zu vereinbaren hätten. Die Grösse dieser Beteiligung ergebe sich aus dem mutmasslichen Ertrag der Linien, der auch für die bessern Linien nur auf zwei Prozent angesetzt werde, so dass Bund und Kantone für die Verzinsung des Anlagekapitals eine Einbusse von $1^1/_2$ oder 2 Prozent erleiden würden. Der Bund allein vermöge bei der Beschränktheit der eidgen. Finanzen diese Last nicht zu tragen und es könne daher auch von einem reinen Staatsbau keine Rede sein, sondern nur von der Garantie eines Zinsenminimums. Dabei verteidigt Ziegler den Bau und Betrieb der Bahnen durch Gesellschaften unter Kontrolle des Staates und mit Zinsengarantie. Diese Garantie erstreckt sich aber auf höchstens 60 Jahre, mit Rückkaufsrecht des Bundes nach 75 Jahren zum dannzumaligen Schätzungswert. Der Bund überwacht sämtliche Eisenbahnen im Bau und Betrieb und er, sowie die Kan-

tone sind in der Verwaltung einer jeden Linie vertreten.[1] Geigy dagegen empfiehlt Bau und Betrieb einer jeden Linie als gemeinschaftliches Unternehmen des Bundes und der Kantone mit Ausführung durch vom Bund und den Kantonen für die einzelnen Netze gewählte Verwaltungsräte. Durch diese lässt der Bund das erforderliche Kapital aufbringen vermittelst Ausgabe von Eisenbahnpartialen, deren Inhabern der Bund einen Zins von $3^1/_2$ % garantiert, von welcher Garantie der Bund $^1/_3$ und die betreffenden Kantone $^2/_3$ übernehmen. Die Partialen, denen die Bahn, für welche sie gezeichnet wurden, als Pfandrecht dient, participieren auch an einem eventuellen Mehrertrag und nach 50 Jahren steht den Garanten das Recht zu, dieselben samthaft oder successive zum Nennwert einzulösen. Obligationen sind also diese Partialen nicht, da Geigy keine Bundesanleihen mit Pflicht zur Rückzahlung will; auch Aktien im gewöhnlichen Sinn sind es nicht, da die Bahnen im Verhältnis der finanziellen Beteiligung im Eigentum des Bundes und der Kantone stehen, und die Besitzer der Partialen im Verwaltungsrate nicht vertreten sind. Es handelt sich nur um eine „bis zur Rückzahlung fortdauernde Zinsgarantie“, um eine besondere Art von „Eisenbahnaktien, die mit einer Zinsgarantie vom Staate ausgehen, nebst Anteil am eventuellen Gewinn“. Derartige Aktien gebe es noch keine, bemerkt Geigy, aber es sei der Mühe wert, einen Versuch zu machen, da ein fixes Anleihen höher zu stehen käme. Bei den anerbotenen Vorteilen hoffe man auf genügende Beteiligung des Privatkapitals, so dass eine Kapitalschuld des Staates (Bund und Kantone) vermieden und trotzdem den Bahnen der staatliche Charakter gewahrt würde.[2]

Der Bundesrat schloss sich in seiner Botschaft vom 7. April 1851[3] den technischen und finanziellen Expertisen an und, soweit es die Divergenz zwischen der Auffassung Ziegler und Geigy betraf, an die Auffassung des letztern, wobei er ebenfalls in erster Linie die Frage des Bedürfnisses von Eisenbahnen für die Schweiz bespricht. Auch er hält dafür, dass der Staatsbau dem Privatbau vorzuziehen sei und dass aus finanziellen Gründen der Bund allein den Eisenbahnbau nicht übernehmen könne, da der Zinsenersatz für ihn unerschwinglich wäre und „die

[1] B. B. 1850. III. 694 ff. 707.
[2] l. c. 666 ff. 673. 679; 1851. I. 373.
[3] l. c. 1851. I. 347 ff.; Gesetzesentwurf vom 26. März 1851, l. c. 314.

öffentliche Meinung in der Schweiz sich noch sehr entschieden gegen das Schuldenmachen ausspreche, eine Meinung, die wir auch in Ehren halten wollen.“ Dagegen beseitige der Vorschlag Geigy alle Schwierigkeiten, namentlich biete die Beteiligung der Kantone den grossen Vorteil, dass nur solche Bahnen zur Ausführung kommen, an denen die Kantone ein entschiedenes Interesse haben und die daher auch eine grössere Rentabilität versprechen. Erfolgen für eine Linie keine oder ungenügende Partialzeichnungen, so hängt es vom Bunde und den Kantonen ab, ob sie für die betreffende Unternehmung ein einfaches Staatsanleihen mit höherem Zinsfuss ausschreiben wollen, wobei sie dann ein grösseres Risiko übernehmen.

Der Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission (Berichterstatter: Peyer im Hof) vom Mai 1852[1] bespricht zuerst ebenfalls die Bedeutung der Eisenbahnen, da die Ansichten und Meinungen bezüglich derselben „nicht nur über das Wie, sondern ebenfalls auch darin von einander abweichen, ob überhaupt Eisenbahnen für die Schweiz heilsam, wünschenswert und notwendig seien“, so dass der Bericht den „angeblichen Nachteilen der Eisenbahnen“ ein besonderes Kapitel widmet zur Widerlegung der Ansicht, dass es sich beim Eisenbahnbau um „ein Landesunglück“ oder im günstigsten Falle um ein „notwendiges Übel“ handle.[2] In der Sache selbst spricht sich der Bericht für den Staatsbau aus, will aber das Baukapital nicht vermittelst einer Zinsengarantie, sondern durch ein eidgenössisches Anleihen beschaffen, wobei ein Betriebsdefizit zu gleichen Teilen vom Bund und den Kantonen zu tragen wäre. Das Eisenbahnwesen soll Bundessache sein, vorbehalten Bahnen von nur kantonalem oder lokalem Interesse. Dies schon deswegen, weil sich für den reinen Privatbau das nötige Kapital nicht finden liesse. Wo es sich aber darum handle, zum Wohle des Volkes neue produktive Kräfte zu wecken und zu entfesseln, da seien Staatsschulden erlaubt. Nur beim Staatsbau werde die Ausführung eines schweiz. Eisenbahnnetzes und nicht blos einzelner begünstigter Linien möglich sein.

---

[1] B. B. 1852, II, S. 157. 284. Gesetzesentwurf S. 347.

[2] Die gegen die Eisenbahnen vorgebrachten Gründe waren, dass die Baukosten der Terrainschwierigkeiten wegen zu gross seien und der Ertrag wegen nicht genügender Industrie zu klein, dass der Verkehr sich an den Endpunkten der Bahnen konzentriere, dass die Strassen veröden und die erleichterte Zufuhr von aussen die inländischen Preise drücke u. s. w.

Die Minderheit der nationalrätlichen Kommission dagegen[1] (Berichterstatter: Hungerbühler) wollte Bau und Betrieb der Eisenbahnen den Kantonen, beziehungsweise der Privattätigkeit überlassen, indem der Staat nur da Hand anlegen solle, wo ein Wohlfahrtszweck durch ihn allein erreicht werden könne. Gesellschaften bauen rascher und wohlfeiler, betreiben und verwalten die Bahnen besser und ökonomischer als der Staat. Gegen allzuhohe Taxen schütze schon das eigene Interesse der Gesellschaften. Die Festsetzung eines Eisenbahnnetzes und die Priorität in der Ausführung werde endlose Zwistigkeiten zur Folge haben und der Bund sich mit Schulden beladen. Auch politisch entspreche dem Charakter des Bundesstaates der Privatbau mehr.

Am 8. Juli 1852 schloss sich der Nationalrat ohne Diskussion mit 68 gegen 22 Stimmen der Auffassung der Kommissionsminderheit an und nachher ebenso der Ständerat, in welchem gar kein Antrag zu Gunsten des Staatsbaues gestellt wurde. Im Sinne dieses Beschlusses wurde dann am 28. Juli das Gesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen erlassen, wonach einzig die Kantone die Konzessionen zu erteilen und deren Inhalt zu bestimmen hatten ohne irgendwelche Mitwirkung des Bundes.

Dies in kürze der Vorgang von 1852, den wir vorausgeschickt, um ein richtiges Urteil über die Entstehung des Privatbaues in der Schweiz zu gewinnen. Jener Beschluss, so vielfach er seither angefochten wurde, ist, nach den damaligen Verhältnissen beurteilt, durchaus erklärlich und stand offenbar in vollem Einklang mit der Auffassung der grossen Mehrheit des Schweizervolkes, bei welcher die Einsicht von der Notwendigkeit, dass überhaupt in der Schweiz Einsenbahnen gebaut werden müssen, durchaus noch nicht durchgedrungen war. Nicht ohne Grund haben sämtliche Gutachten und Berichte in erster Linie den Beweis zu erbringen versucht, dass die Eisenbahnen auch für unser Land ein Bedürfnis geworden und nicht als eine „Landeskalamität“ zu betrachten seien. Und nicht minder charakteristisch ist die Tatsache, dass niemand den reinen Bundes-Staatsbau zu verteidigen wagte, so dass es sich auch bei den Staatsbahnfreunden aus finanziellen Gründen um ein gemeinschaftliches Unternehmen von Bund und Kantonen handelte. Fügt man dieser Scheu vor der Übernahme eines damals ganz

[1] B. B. l. c. 49. Gesetzesentwurf S. 128.

unberechenbaren Bundes-Risiko noch die Abneigung jener Landesgegenden hinzu, welche in dem aufgestellten Eisenbahnnetz nicht berücksichtigt waren, so ist das Resultat ein sehr begreifliches, wie denn überhaupt weitaus die meisten Staaten aus analogen Gründen mit dem Privatbau begonnen haben. Speziell besitzt und betreibt noch heute ausser der Schweiz kein anderer Föderativstaat Eisenbahnen. Wir werden später sehen, dass auch bei Welti bei abgeklärtern Verhältnissen die finanzielle Seite bestimmend war für die Art und Weise seines Vorgehens und das Verfahren, gemäss welchem er zum Rückkauf zu kommen hoffte. Man konnte also 1852 in guten Treuen das eine oder andere System vorziehen und es hat keinen Sinn, hintenher Steine werfen zu wollen auf diejenigen, welche damals dem Privatbau den Vorzug geben zu müssen glaubten. Dass uns übrigens der Staatsbau, namentlich in jener Zwitterform, auch Kämpfe und Schwierigkeiten genug gebracht hätte, wird wohl niemand bezweifeln.[1]

---

[1] Der Berichterstatter der nationalrätlichen Kommissionsmehrheit, Peyer im Hof, hat 48 Jahre später (Erinnerungen eines Achtzigjährigen. Frauenfeld 1900. S. 42 ff.) sich über die damalige Situation in der Bundesversammlung folgendermassen ausgesprochen: „Für Stämpfli ist im Jahr 1852 die schweiz. Eisenbahnfrage zu früh auf die Tagesordnung gekommen; nicht deshalb, weil seine persönliche Überzeugung ihn nicht schon damals auf die Seite der Staatsbaufreunde gestellt hätte,* sondern weil er die Stimmung seiner Berner sehr gut kannte und wohl wusste, dass die grosse Mehrheit derselben damals von dem neuen Verkehrsmittel am liebsten gar nichts gehört hätte aus Besorgnis, dass durch die Überführung desselben ins Innere der Schweiz die Interessen des Kantons Bern gefährdet würden. Es ist kaum ein anderer Grund für die vorsichtige Zurückhaltung zu finden, welche Stämpfli und seine ganze Partei im Kanton Bern beobachtet haben. Man irrt wohl nicht, wenn man hierin von vornherein eine Schwächung der staatsbaufreundlichen Elemente der Bundesversammlung erblickt. Gegenüber stand die Gegnerschaft unter der strammen Führung von Escher; dieser folgend zunächst die Vertretung Zürichs . . . .; hieran schlossen sich alle diejenigen an, welche im Prinzip dem Staatsbau nicht zugetan waren und zahlreicher noch mögen diejenigen gewesen sein, welche, ohne sich über das Prinzip lange Gedanken zu machen, das Staatsbausystem für die Schweiz als ein zu gewagtes Experiment betrachtet haben. Wenn ferner alle Vertreter der Kantone Thurgau und St. Gallen sich auf dieser Seite befanden, so hat bei jenen die Hoffnung, dass die unbedingte Anlehnung an Zürich am ehesten die Romanshorner Linie bringen werde, alles andere überwogen, und diese sind durch die Annahme geleitet worden, dass selbständiges Vorgehen die St. Gallische Linie vor einer Majorisierung zu Gunsten der Romanshorner Bahn sichern werde. Hiezu kommt endlich, dass sich

---

* Stämpfli gehörte zur Kommissionsmehrheit; im Nationalrat stimmte die Mehrheit der Berner für Staatsbau.

Erklärt sich also die Bevorzugung des Privatbaues in sehr natürlicher Weise als das Produkt der dazumaligen Verhältnisse, so erweist sich der spätere Rückkauf als ein nicht minder natürliches Resultat des Entwicklungsprozesses, welchen die Bahnen im Verlauf von beinahe einem halben Jahrhundert durchgemacht haben und der den staatlichen Erwerb derselben nach und nach zu einem Postulat absoluter Notwendigkeit hat heranreifen lassen. Aber auch hier wäre es unbillig, die grossen Dienste verkennen zu wollen, welche die Privatbahnen durch ein sehr ausgebreitetes Netz dem Verkehr geleistet haben. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der im Privatbausystem liegende Faktor der Konkurrenz der Schweiz in verhältnismässig kurzer Zeit ein Eisenbahnnetz gebracht hat in einer Ausdehnung, an welche man früher nicht dachte; eine viel raschere Entwicklung, als sie beim Staatsbau stattgefunden, der dafür andere Vorteile geboten hätte. Die Bahnen sind s. Z. auch nicht von Spekulanten ins Leben gerufen worden, sondern von Männern, die dem allgemeinen Interesse dienen wollten; wir finden darunter z. B. in Basel solche, welche den Staatsbau vorgezogen hätten.[1] Auch das Kapital wurde zu einem grossen Teil von den betreffenden Landesgegenden aufgebracht, welche die Bahnen quasi als ihnen angehörend betrachteten. Daraus, sowie aus dem Umstand, dass der Bahnbetrieb im ganzen kein schlechter war, erklärt sich zu einem grossen Teil die Beharrlichkeit, mit welcher die Bevölkerung von einem Rückkauf nichts wissen wollte, ganz abgesehen davon, dass der Privatbau auch prinzipiell immer seine Vertreter fand.[2]

Und doch trug derselbe den Todeskeim schon bei seiner Geburt in sich. Ein Privatunternehmen im Dienste der öffentlichen Interessen war von vorneherein bis zu einem gewissen Grad vom Willen und der Aufsicht des Staates abhängig, der in seinen Konzessionen die Erlaubnis und die Bedingungen für Bau und Betrieb der Bahnen erteilte. Mit dem intensivern Ver-

---

schon vor dem Entscheide der Bundesversammlung im Osten und Westen der Schweiz ausländische Unternehmungslustige gezeigt hatten, mit denen man es wenigstens probieren zu sollen glaubte, um die finanzielle Heranziehung der Kantone zu vermeiden."

[1] Mitteilungen über die Gründung der schweiz. Centralbahn-Gesellschaft. Vom Sekretär des Direktoriums (R. Leupold). März 1901. — Furrer, S. 117.

[2] Blumer-Morel. Zweite Auflage, II. S. 44. 1880.

kehr wuchs auch die staatliche Kontrolle, aber ebenso das Bedürfnis einer einheitlichen Regulierung des Betriebs, namentlich gegenüber der Zersplitterung auf einem so kleinen Territorium wie das schweizerische. Kommen dann noch, wie bei uns, ausserordentliche Verhältnisse und spezielle Missstände hinzu, so ist mit der Zeit der Rückkauf nicht zu vermeiden, da jene Erscheinungen auch wieder im Zusammenhang mit dem Privatbetrieb stehen.

Wie stellte sich nun Welti zur Eisenbahnfrage? Wir vermuten, er hätte 1852 für den Staatsbau gestimmt. Nicht etwa deswegen, weil er auf industriellem Gebiete ein Freund vieler staatlicher Monopole gewesen wäre; das war er überhaupt nie, sondern er wusste gar wohl, dass die private Initiative und Unternehmungslust die Quelle volkswirtschaftlichen Gedeihens und Fortschrittes sei. Dagegen hätte ihm, dem Verteidiger einer starken Staatsgewalt, jedenfalls der Gedanke nahe gelegen, dass der Bund neben den zentralisierten Posten und Zöllen auch eines einheitlichen Bahnbetriebes mit einheitlichen Tarifen bedürfe und gegenüber diesem überaus wichtigen Verkehrsmittel nicht einfach auf die Seite gestellt werden könne. Die Folgen dieser misslichen Stellung empfand er namentlich später sehr gegenüber dem Gotthardprojekt. „Es muss eine Eidgenossenschaft geben auch in Eisenbahnsachen“ sagte er bei Begründung seiner Motion 1865 (S. 52).

Infolge des raschen Bahnbaues war sehr bald eine Enttäuschung über die Kapitalbeschaffung eingetreten. Mit Botschaft vom 24. Dezember 1855[1] beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung eine Ergänzung des Gesetzes von 1852 dahin, dass schweizerische Eisenbahnen nicht mit auswärtigen verschmolzen und nicht an auswärtige Bahngesellschaften veräussert werden dürfen; ebensowenig dürfe an solche die Verwaltung oder der Betrieb schweiz. Bahnen übertragen werden. Der Grund dieser Vorlage lag in dem bedeutenden ausländischen Aktienbesitz, wie er namentlich seitens des Crédit mobilier erworben worden. Der Nationalrat wies am 4. Februar 1856 die Sache an den Bundesrat zurück zu neuer Beratung und gelegentlich neuer Vorlegung, wobei die Kommission u. a. bemerkte: zur Zeit, als man vom Staatsbau abstrahierte, sei man

[1] B. B. 1856. I. S. 1 ff.

von der Ansicht ausgegangen, die Bahnen werden vorzugsweise von den Kantonen und schweiz. Gesellschaften erstellt. Nunmehr stosse die Beschaffung der nötigen Geldmittel auf bedeutende Schwierigkeiten und hätten sich einheimische Gesellschaften infolge von Aktienemissionen genötigt gesehen, sich an das Ausland anzuschliessen. Daher die Anträge des Bundesrates. Trotzdem sei deren Annahme zur Zeit nicht zu empfehlen, da man alles unterlassen müsse, was den ausländischen Kredit von der Schweiz abwendig zu machen geeignet sei.[1] Der Ständerat stimmte am 5. Februar diesem Beschlusse bei.

Jenem Auftrage nachkommend, erstattete das Postdepartement am 15. April 1857 dem Bundesrat einen von Stämpfli verfassten (nicht gedruckten), umfassenden Bericht über das schweiz. Eisenbahnwesen,[2] inbegriffen die Rückkaufsfrage. Wir entnehmen dem Aktenstücke in Kürze folgenden Gedankengang: Das schweiz. Eisenbahnnetz bedarf noch verschiedener Ergänzungen für die Zwischenverbindung aller bedeutenden Gebietsteile der Schweiz, namentlich aber auch für die internationalen Verbindungen, welche eine Lukmanier- oder Gotthardbahn verlangen. Wenn bisher vorherrschend kantonale und lokale Rücksichten für den Eisenbahnbau massgebend waren, so müssen nun die allgemeinen schweiz. Interessen, besonders mit Bezug auf die internationale Stellung ins Auge gefasst werden. Soll der Verkehr nicht von der Schweiz abgeleitet werden, so darf es nicht dem Zufall d. h. der Privattätigkeit überlassen bleiben, ob diese oder jene Linie gebaut oder nicht gebaut wird, sondern der Bund hat darüber zu entscheiden, indem er die Bahnen übernimmt. Das Baukapital für das so ergänzte schweizerische Bahnnetz wird auf 500 Millionen angeschlagen mit einem Reinertrag (nicht Dividendenertrag) von 5 %. Je früher der Rückkauf stattfindet, um so kleiner der Kaufspreis, um so höher der immer steigende Ertrag und um so leichter die Amortisation. Das kann konzessionsgemäss vor Ablauf der ersten 30 Jahre nur auf dem Wege des Vertrages geschehen und zwar am besten so, dass die Aktien an Bundesobligationen ausgetauscht werden. Eventuell kann der Rückkauf auch auf dem Wege des successiven Aktienankaufs geschehen und es

---

[1] Prot. des Nat.-Rates vom 4. Februar 1856.
[2] Eidg. Staatsarchiv.

soll zu diesem Zwecke jährlich eine bestimmte Summe aus der Bundeskasse zur Bildung eines Rückkaufs- oder Amortisationsfonds verwendet werden. Entscheidend für den Rückkauf ist aber die Tatsache, dass nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes in allen uns umgebenden Staaten die Eisenbahnen im Staatsbesitz sein werden und dass: „infolge des unentgeltlichen Heimfalles der Bahnen oder der successiven Amortisation des Kapitals aus dem Bahnertrage selbst, diese andern Staaten in die Möglichkeit gesetzt werden, dem Publikum die Benützung der Eisenbahnen viel wohlfeiler zu gestatten als da, wo (wie bei den Privatbahnen) die Amortisation des Anlagekapitals nicht stattfindet. Wenn wir hierin nicht gleichen Schritt halten mit dem Ausland, so wird aller Transport in der Schweiz teurer sein, als auswärts; unsere Bahnen werden gleichsam mit einem Weggelde belegt bleiben, während im Auslande dieselben frei sind. Wie nachteilig dies auf unsere Industrie, ja auf unsere ganze volkswirtschaftliche Produktion einwirken muss, liegt auf der Hand."

Es ist bekannt, dass dieses letzte Argument, das von Welti in seiner Botschaft zum Rechnungsgesetz von 1883 wieder aufgenommen wurde,[1] vier Jahrzehnte später nebst der Vereinheitlichung der Bahntarife eines der wirksamsten Motive für den Rückkauf bildete.

Der Bundesrat beantragte der Bundesversammlung ein Gesetz, wonach verfügbare Gelder zum Ankauf schweiz. Eisenbahnaktien sollen verwendet werden können.[2] Allein es kam kein Beschluss zustande und die Frage wurde nicht mehr aufgenommen.[3]

In diesem Stadium der Dinge war Welti (Frühling 1857) in den Ständerat eingetreten und schon das folgende Jahr (1858) brachte einen interessanten Vorgang. Hatte bisher die Bundesversammlung den Bahngesellschaften wesentlich privatrechtlichen Charakter zuerkannt, so trat in diesem Jahr eine auffallende Sinnesänderung ein. Beim Bundesrat war seitens der Vereinigten Schweizerbahnen eine Beschwerde eingegangen gegen die Nordostbahn betreffend die Anschlussverhältnisse in Winterthur und Wallisellen und ein ähnlicher Streit waltete zwischen der Oronbahn

[1] B. B. 1883. I. 310.
[2] Botschaft vom 17. Juni 1857. B. B. I. 690. 705.
[3] „Bund" vom 15. und 24. Juli und 5. Aug. 1857.

und den Westbahnen (Art. 13, Eisenbahnges. 1852). Der Bundesrat beantragte den eidg. Räten eine Ergänzung des Eisenbahngesetzes in dem Sinne, dass die Bahnen wechselseitig den Betriebsanschluss zu gestatten und durchgehende Wagen für den Güterverkehr, sowie direkte Personen- und Gepäckscheine nach allen Stationen des schweizerischen Bahnnetzes zuzulassen hätten. Die Eisenbahnen, so führt der Bundesrat aus, seien öffentliche Werke und können deshalb, wenn auch von Privatgesellschaften ausgeführt, nicht unter das gemeine Civilrecht fallen, soweit nicht durch die Konzessionen einzelne Privatrechte entstanden sind (Tarife, Rückkaufsentschädigung u. s. w.) Allein ein Privatrecht auf Fortdauer einer bestehenden Gesetzgebung existiere nicht und eine Ergänzung derselben im angegebenen Sinne sei notwendig, wenn nicht die Eisenbahnen ein Bild trostlosester Unordnung bieten sollen, was im Interesse des öffentlichen Verkehrs nicht geduldet werden dürfe.[1] Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission beantragte Nichteintreten, weil eine Verständigung der Parteien bevorstehe; die Minderheit (deren Referent Hungerbühler war, der Berichterstatter der Kommissionsminderheit von 1852) war mit dem Antrag einverstanden, aber aus einem ganz andern Grunde: weil die Kompetenz des Bundesrates, mit dessen Ausführungen die Minderheit vollständig einig gehe, sich schon aus dem bestehenden Gesetz ergebe und zudem habe der Bundesrat (Art. 8 des Eisenbahngesetzes) auch Einfluss zu nehmen auf die Gestaltung der Fahrpläne — alles Postulate, die von den Gesellschaften bestritten wurden.[2] Der Nationalrat trat dieser Auffassung bei und der Ständerat ebenfalls. Welti bemerkte:[3]

„Wenn das Schweizervolk schon die materielle Wichtigkeit der Eisenbahnen anerkenne, so betrachte es sie gleichwohl wie ein schleichendes Gift, welches an dem Herzen unseres Staatslebens nage. Ich bin zu unberührt von allen Eisenbahninteressen, als dass ich nicht einsehen sollte, dass in dieser Volksansicht viel Übertriebenes liegt; auf der andern Seite muss ich aber doch bekennen, wie notwendig es ist, die Frage zu prüfen, wie hier von seiten des Bundes im allgemeinen Volksinteresse eingegriffen werden solle und wie das Publikum gegen die Chikanen der Eisenbahngesellschaften geschützt werden könne. Der Bund ist in Eisenbahnsachen souverän, trotz aller erteilten Konzessionen; er hat den Eisenbahngesellschaften nichts anderes übergeben, als die Ausbeutung des Personen- und

[1] B. B. 1858. II. 125 ff. [2] l. c. 311 ff. [3] „Bund“ vom 3. August 1858.

Warenverkehrs in ihrem eigenen Interesse. Dem Bunde bleibt aber immerhin das Recht, zu bestimmen, wann und wie dieser Verkehr stattfinden solle, sowie der Entscheid in allen vorkommenden Streitfällen. Man bringt zwar von gegnerischer Seite an: Der Bundesrat sowie die Bundesversammlung verstehe nichts von Eisenbahnsachen. Wer versteht denn etwas davon? Verstehen etwa nur die Eisenbahndirektoren etwas davon? Ich glaube, die Bundesversammlung besitze so viel Einsicht, dass sie im stande sei, das Interesse des Publikums zu wahren und wenigstens zu sagen, wer kompetent sei, über sein Wohl und Wehe zu urteilen. Ich betrachte deshalb den Entscheid, welchen wir heute fassen, vom politischen Standpunkt aus als einen sehr wichtigen und schliesse mich dem Antrag der Kommissionsmehrheit an (Beistimmung zum Nationalratsbeschluss)."

Am 11. August erliess der Bundesrat einen entsprechenden Beschluss.[1] So hatten also zwei Gesellschaften, unterstützt von zwei kantonalen Regierungen, selbst die Hilfe der Bundesbehörden gegen andere Gesellschaften angerufen und ihr Eingreifen verlangt. Und die Erledigung des Streites bildete die prinzipielle Grundlage für die Stellung des Staates gegenüber den Bahnen, wie dieselbe im Gesetz von 1872 weiter entwickelt worden ist.

Dass aber die öffentliche Meinung in der Schweiz von einem Rückkauf noch nichts wissen wollte, zeigte sich in der durchaus ablehnenden Aufnahme, welche die 1862 von Bundespräsident Stämpfli erschienene und den Rückkauf empfehlende Schrift überall fand. Er berechnete den Kostenaufwand für 1324 Kilometer Bahn auf 429 Millionen, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er an einen Rückkauf auf Grund der Konzessionsbestimmungen nicht denke, sondern nur an eine freiwillige Verständigung. Aber ohne Rückkauf käme man nicht aus den krankhaften Zuständen der Eisenbahnen hinaus, von denen bei 4/5 des Netzes die Gesellschaften sich in schlimmer finanzieller Lage befänden.

Welti selbt hielt den Rückkauf noch Ende der Sechzigerjahre für unmöglich. In seinem Brief an A. Escher vom 25. Juni 1867 (S. 55) fügt er bei, dass eine solche Idee keinen bessern Erfolg haben würde als 1862; und 1869 (S. 62) will er von einer Ausführung des Gotthardbahn-Unternehmens durch den Bund nichts wissen, weil das den Rückkauf aller Bahnen zur Folge hätte. Diesen will er, „wenigstens jetzt" nicht, weil der

---

[1] A. S. VI. 51. 74.

Bund kein Interesse habe, schlechte Aktien als gute zu bezahlen und weil sich der einzige Zweck, den er haben könne, „der Betrieb der Bahnen im Interesse des Landes“ sich auf anderem Wege erreichen lasse. Welti dachte also damals an eine Vereinheitlichung des Betriebes durch den Bund, nicht an einen Rückkauf, und wir erinnern uns, dass er Mitte der Siebenzigerjahre, nach Ausbruch der schweren Eisenbahnkrisis, speziell bei der Nordostbahn, sich in gleichem Sinne äusserte und als Mittel zur Sanierung der Eisenbahnen den einheitlichen Betrieb betrachtete. Die Idee wurde auch von anderer Seite empfohlen und wenn sie keinen praktischen Erfolg hatte, so lag der Grund wohl in der Schwierigkeit der Ausführung. Denn zu einer Übertragung des Betriebes an den Bund konnten die Bahnen nicht gezwungen werden, da eine solche den Konzessionen fremd war; und an eine freiwillige Abtretung war kaum zu denken, da der Bund nach seinen Vorschriften den Betrieb besorgt hätte, aber auf Rechnung der Gesellschaften, die auf die Seite gestellt gewesen wären. Der Bund freilich hätte auf diese Art die wesentlichen Vorteile des Rückkaufes erreicht, ohne irgendwelche Schuldenlast auf sich zu nehmen.

Ähnliche Konflikte zwischen Gesellschaften oder zwischen solchen und Kantonen wiederholten sich auch später, wozu die verschiedenen, in den Konzessionen enthaltenen Ausschluss-, Prioritäs- und Vorzugsrechte, Taritbestimmungen u. s. w. umsomehr Anlass gaben, je grösser der Verkehr und daher auch die schon bestehende und von neuen Linien drohende Konkurrenz wurde, während die einzelnen Kantone machtlos waren. Wie verfehlt die Übertragung der Konzessionserteilung an die Kantone war, zeigte sich namentlich auch bei den Verhandlungen über die Erstellung der Gotthardbahn. Alles das führte in der Sommersession der Bundesversammlung 1869 zu einem Auftrag an den Bundesrat zur Vorlage eines Berichtes nebst Anträgen darüber, wie dem Bunde bezüglich des Eisenbahnbetriebes weitere Befugnisse eingeräumt werden können. An einen Rückkauf dachte man nicht; das Postulat selbst aber erhielt durch den bald darauf — 15. Oktober 1869 — abgeschlossenen Gotthardvertrag noch mehr Berechtigung, weil durch diesen dem Bunde gegenüber der Gotthardbahn eine Reihe von Kompetenzen eingeräumt wurde, welche sonst den Kantonen angehörten und zweierlei Eisenbahnrecht nicht haltbar

war. Wie sehr Welti selbt für eine solche Kompetenzerweiterung des Bundes eingetreten war, haben wir früher gezeigt.

Mit Botschaft und Gesetzesentwurf vom 16. Juni 1871 kam der Bundesrat dem Postulat nach.[1] Über einen Rückkauf bemerkte er: „Alle seitherigen Versuche (seit 1852), die Bahnen in die Hände des Bundes zu bringen, blieben ohne praktischen Erfolg. Man darf daher diese Frage bis auf weiteres als erledigt betrachten; sie wird zwar jeweilen bei den Rückkaufsterminen wieder zurückkehren; allein sie wird aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem immer grössern Wachstum des schweizerischen Bahnnetzes in Zukunft eher an Bedeutung verlieren.“

Der Entwurf wollte die Kantone auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens nicht ganz bei Seite setzen; wohl aber wurde das Entscheidungsrecht über alle grössern Bau- und Betriebsfragen in die Hand des Bundes gelegt und ihm eine Reihe von Rechten eingeräumt, welche in den Konzessionen nicht vorbehalten waren (Art. 14, 21, 29, 30, 31, 33, 56). Die Kantone hatten noch indirekten Einfluss durch Anbringen ihrer Wünsche und Ansichten, aber keine Rechte mehr; namentlich stand das Recht der Konzessionserteilung künftig dem Bunde zu. Zu einem solchen Vorgehen ist die Gesetzgebung berechtigt, so wird in der Botschaft und dem Bericht der ständerätlichen Kommissionsmehrheit (Berichterstatter Kappeler) ausgeführt; denn es werden dadurch keine Privatrechte verletzt, d. h. soweit solche aus den Konzessionen sich ergeben, werden sie vom Gesetz respektiert — ganz im Sinne der oben berührten Botschaft vom 27. Juni 1858 über die Anschlussverhältnisse. Das Gesetz, das sich im wesentlichen dem Entwurf anschloss, übertrug also, kurz gesagt, die Eisenbahnhoheit ganz und ungeteilt auf den Bund und war ein Produkt der in der Praxis hervorgetretenen Verkehrsbedürfnisse und notwendigen Kompetenzausscheidungen (Konzessionsstreit bei der Oronbahn, Anschlussfragen in Winterthur u. s. w.) Daraus erklärt sich, dass es keine Bestimmungen über die Finanzverhältnisse der Bahnen enthält, obschon solche in die Logik des Getzes hineingehört hätten; der Grund liegt in dem Umstand, dass die finanzielle Krisis

[1] B. B. 1871. II. 647 ff. — Bericht der Mehrheit der ständerätlichen Kommission, l. c. III. 815; der Minderheit, III. 864; Gesetz vom 23. Dez. 1872. A. S. n. f. XI. 1 ff.

der Bahnen erst einige Jahre nachher ausbrach. Gesetzgeberische Erlasse, namentlich wenn sie erkämpft werden müssen, entspringen gewöhnlich mehr dem Druck der Verhältnisse, als der Logik der Gedanken. Es war Welti vorbehalten, zehn Jahre später diese Lücke auszufüllen und auch in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen.

Die bundesrätliche Botschaft schliesst mit den Worten:

„Die bisherigen Zustände im Eisenbahnwesen haben bewiesen, dass die Kantonalgewalt für sich allein nicht die nötige Kraft besitzt, um diesen mächtigen Gesellschaften gegenüber die Rechte des Staates und die Interessen des Publikums vollkräftig zu wahren. Ob die Bundesgewalt in Verbindung mit der Kantonalgewalt diese Aufgabe besser erfüllen kann und wird, muss erst die Zukunft lehren. Gelingt der Versuch, so wird die Schweiz das ihren Institutionen sonst konforme System der Überlassung auch dieser wichtigen Industrie an die Privattätigkeit aller Wahrscheinlichkeit nach festhalten. Misslingt dagegen der Versuch, so wird ein nächstes Gesetz in dem einzigen Artikel bestehen: „Der Bund übernimmt den Bau und Betrieb der schweiz. Eisenbahnen."

Die Bundesverfassung von 1874 (Art. 26) erklärte ausdrücklich die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen als Bundessache.

In den nächsten Jahren entstand eine Reihe weiterer Gesetze über eisenbahnliche Spezialverhältnisse, die uns hier nicht interessieren. Wohl aber brachte das gleiche Jahrzehnt noch verschiedene Erscheinungen, die für die Entwicklung des schweiz. Eisenbahnwesens und speziell der Anschauungen Weltis von grosser Bedeutung wurden. Einmal die schon angeführte schwere Finanzkrisis, die seit 1876 über die Bahnen hereinbrach und enorme Verluste zur Folge hatte. Die Nordostbahn speziell sah sich genötigt, die Hilfe des Bundesrates anzurufen zum Abschluss von Moratoriumsverträgen mit Landesgegenden, denen sie sich vertraglich zum Bau von Eisenbahnlinien verpflichtet hatte und deren Ausführung sie damals in den Konkurs gebracht hätte. Die Gotthardbahn musste der Bund mit 4½ Millionen subventionieren, um sie vor einem gleichen Schicksal zu bewahren. Die Westbahnen kamen unter die Herrschaft des französischen Kapitals und die Bern-Luzernbahn wurde fallit

und vom Kanton Bern angekauft u. s. w. Im Jahr 1879 übernahm sodann Welti das Eisenbahndepartement und wurde nun mitten in die Eisenbahnverhältnisse hineingestellt, mit denen er sich amtlich nach allen Richtungen hin zu beschäftigen hatte. Und im gleichen Jahre ging Preussen, das einige Staatsbahnen besass, nun vollständig zu diesem System über und erwarb vertraglich eine Anzahl grosser Privatbahnen und zwar, wie die nächsten Jahre zeigten, mit dem besten finanziellen Erfolg, während der Betrieb dieser Bahnen als musterhaft bezeichnet wurde. Die Gründe dieses Vorgehens trafen teilweise auch für die schweizerischen Verhältnisse zu, ganz speziell die vom Verkehr absolut geforderte, und nur auf diesem Wege mögliche Vereinheitlichung der Tarife; denn die Verschiedenheit der Tarifsysteme und Taxen, so wurde ausgeführt, schädigen in hohem Masse die Nationalwohlfahrt; ihre Vereinheitlichung setze aber die Herstellung eines einheitlichen Eisenbahnnetzes voraus, das daher durch Ankauf der Bahnen zu schaffen sei. Und gerade dieses Motiv, nebst der beim Privatbetrieb nicht zu erreichenden Amortisierung des Anlagekapitals bildeten zwanzig Jahre später die durchschlagenden Gründe für unsern Rückkauf.

Die meisten Konzessionen enthielten für einen allfälligen spätern Rückkauf folgende, für die Bahnen ungemein günstige Bestimmungen:

Der Bund kann mit Ablauf des 30., 45., 60, 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, die Bahn gegen Entschädigung an sich ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum voraus den Rückkauf erklärt hat. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Wert dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, dass die Entschädigungsumme in keinem Fall weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zugrunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefonds einverleibt werden, in Abzug zu bringen. Allfällige Streitigkeiten sind durch ein Schiedsgericht auszutragen.

Der erste Rückkaufstermin fiel also auf den 1. Mai 1888 und 5 Jahre vorher d. h. bis zum 1. Mai 1883 hatte sich der Bund zu erklären, ob er von diesem Recht Gebrauch machen wolle. Es war Sache des Bundesrates, der Bundesversammlung beizeiten seinen Bericht mit Antrag zu unterbreiten und Welti bearbeitete die einlässliche, vom 6. März 1883 datierte Botschaft.[1] Dieselbe leistet für die zum Rückkauf fälligen Bahnen den Nachweis: a. dass das Anlagekapital der sämtlichen Bahnen zu hoch berechnet sei und dass der Bund genötigt wäre, im Falle des Rückkaufes eine Reduktion von annähernd 85 Millionen Franken zu verlangen; b. dass die von den Bahnen im Durchschnitt der letzten 10 Jahre bezahlten Dividenden gegenüber dem wirklichen Ertrage ebenfalls als zu hoch erscheinen und daher für die Zukunft ein wesentlich geringerer Ertrag in Aussicht genommen werden müsste und c. dass bei dem durch die Konzessionen vorgeschriebenen Rückkaufsverfahren und dem Mangel gesetzlicher Vorschriften über die Bestimmung der Rückkaufssumme jede Gewähr dafür mangle, dass der Kaufspreis dem wirklichen Werte und Ertrage angemessen sein werde. Daraus wird der Schluss gezogen, dass zur Zeit auf den konzessionsgemässen Rückkauf der Bahnen nicht eingetreten werden könne, ohne den Bund grossen finanziellen Gefahren preiszugeben. Bei diesem Ergebnis erscheine es als überflüssig, die weitern Gründe zu erörtern, welche für und gegen die Übernahme der Bahnen durch den Bund geltend zu machen seien. Dagegen müsse zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Interessen, denen die Bahnen zu dienen bestimmt seien, sowie zum Schutze des Landeskredites, die finanzielle Verwaltung der Bahnen einer gesetzlich geordneten staatlichen Aufsicht unterstellt werden, zu welchem Zweck ein bezügliches Gesetz vorgeschlagen wurde.

Dieses Resultat beruht in Kürze auf folgenden Erwägungen: Nach den Konzessionen ist für die Rückkaufssumme der Reinertrag und eventuell das Anlagekapital massgebend; jener ist bedingt von der Art der Berechnung des letztern. Diese richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Aktiengesellschaften. Aus der Vorschrift (Art. 622, 623), dass die Eintragung in das Handelsregister, durch welche die

---

[1] B. B. 1883. I. 267. Gesetz vom 21. Dezember 1883. A. S. N. F. VII. 429.

Gesellschaft erst Persönlichkeit erwirkt, den Nachweis der Deckung des gesamten Grund-(Aktien)-Kapitals verlangt, dass dieses Kapital (656, 7) unter die Passiven der Bilanz aufzunehmen ist und (630) Dividenden nur aus dem reinen Gewinn der Jahresbilanz ausgerichtet werden dürfen, ergibt sich, dass eine solche Ausrichtung unzulässig ist, sobald das Grundkapital nicht mehr vollständig vorhanden. Es ist das eine einfache Konsequenz des Umstandes, dass bei der Aktiengesellschaft nur das Grundkapital und nicht auch die persönliche Haftung der Teilnehmer den Gläubigern Sicherheit bietet. Sobald also jener Fall eintritt, sind die Überschüsse der Jahresrechnungen zur Ergänzung des Grundkapitals zu verwenden und es sind so lange keine Dividenden zulässig. Denn ein Reinertrag ist nicht schon dann vorhanden, wenn ein Überschuss der Jahreseinnahmen über die Jahresausgaben vorliegt, sondern Reinertrag d. h. Gewinn ist nur, was sich als Überschuss über das in die Bilanz aufzunehmende Grundkapital darstellt und die Missachtung dieses Satzes bildet eine Hauptquelle der bestehenden Übelstände. Denn dem Bund stand bis jetzt kein Recht zu, die Bahngesellschaften auch ihrerseits zur Befolgung der Vorschriften des O. R. anzuhalten und ihre Rechnungen zu prüfen. Das O. R. reguliert nur die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und den Aktionären und speziell gilt das auch für die bei Aufstellung der Jahresrechnung zu beobachtenden Grundsätze. Der Richter kann aber erst urteilen bei Klage eines Beteiligten und der Aktionär hat immer ein Interesse, die Jahresrechnung möglichst zu entlasten und den Baukonto zu belasten, um den Jahresgewinn d. h. die Dividenden zu erhöhen, während der Staat eine solche Erhöhung durch Vermehrung der Gesellschaftsschulden nicht zugeben darf. Die Folge jener falschen Rechnungsweise ist, dass bei einer Anzahl von Bahnen das volle Aktienkapital bereits nicht mehr vorhanden ist, weil aus demselben Dividenden bezahlt wurden. Eine vom Eisenbahndepartement vorgenommene Untersuchung des Baukontos bei den fünf Hauptbahnen (S. C. B., J. B. L., N. O. B., V. S. B., S. O.) hat ergeben, dass dieselben im Betrage von 70 Millionen Aktiven enthalten, welche, wie die Kursverluste, überhaupt kein Vermögen, sondern Schulden sind, oder Kosten für Gebäude und Anlagen, die gar nicht mehr bestehen, oder Ausgaben, für welche nie ein Gegenwert bestanden hat. Diese Summe (für alle 1883 zum

Rückkauf kündbaren Bahnen waren es 85 Mill.), hätte aus den Jahreserträgnissen bestritten oder amortisiert werden sollen. Das hätte natürlich auch auf die Dividenden Einfluss gehabt:

„Gegenüber dem Aktienkapital der Bahnen im Betrag von 284 Millionen verzeigen die 70 Millionen einen Verlust von einem Viertel des Aktienkapitals. Wie immer man die Sache betrachte, das Endresultat wird stets ein diesem Abstrich entsprechender Passivüberschuss sein, der unter keinen Umständen wachsen darf, sondern successive getilgt werden muss, wenn die finanzielle Grundlage der Bahnen für die Zukunft gesichert werden soll. So lange hieran nicht Hand gelegt ist, wird das Zutrauen nicht wiederkehren und es werden die Bahnen auch nicht imstande sein, den Pflichten, die ihnen durch die Konzessionen im öffentlichen Interesse auferlegt sind, dauernd nachzukommen; es wird ihnen nicht möglich sein, die nötigen Mittel für Verbesserungen und Neuerungen zu finden, welche, ohne die Ertragsfähigkeit einer Bahn zu vermehren, im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind.

Eine andere Erscheinung steht damit in genauestem Zusammenhang. Die Dividendenbezüge, welche schon stattgefunden haben, gleichwie die den Aktionären offen stehende Möglichkeit, auch in Zukunft die Erträgnisse einer Bahn, selbst gegen den entschiedenen Willen einer Verwaltung, nach Belieben zu verteilen oder wenigstens bei dieser Verteilung die Interessen der Unternehmung mit dem Minimum abzufinden, haben dazu geführt, die Mehrzahl unserer Aktien zu einem Spiel- und Spekulationspapier zu machen, mit dem der bedauerlichste Missbrauch getrieben wird. Im Verkehr mit diesen Papieren kommt der eigentliche Wert der Bahn und ihres durchschnittlichen Ertrages nicht in Betracht, sondern ausschliesslich das in aussicht stehende Jahreserträgnis. . . . Ist die Aussicht auf eine Dividende ungünstig, so fallen die Kurse in noch stärkerem Verhältnis als sie gestiegen sind, und die Kapitaldifferenzen bleiben wie Lotteriegewinnste zum grossen Teil in den Händen der Spekulanten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Summen, welche in dieser Weise jährlich gewonnen und verloren werden, reichlich hinreichen würden, um das Eisenbahnwesen der Schweiz für die Gesamtheit in jeder Weise nutzbringender zu gestalten.“

Diese Missverhältnisse, so wird weiter ausgeführt, sollen durch das vorgeschlagene Gesetz beseitigt werden, welches den Zweck hat, durch eine staatliche Aufsicht über die finanzielle Verwaltung der Bahnen in ihrem eigenen Interesse deren Aktienkapital zu erhalten, wie es schon im Sinn des O. R. geschehen soll. Vorher kann auch an keinen Rückkauf gedacht werden, weder nach den Konzessionsbestimmungen, noch durch Vertrag. Das letztere Verfahren ist übrigens das allein richtige, weil nach den Konzessionen der Bund den Rückkauf anzeigen muss zu einer Zeit, wo er den Kaufspreis noch gar nicht kennt.

Die eidg. Räte behandelten zuerst die Frage des Rückkaufs und es stimmte der Ständerat dem bundesrätlichen Antrag bei. Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission dagegen beantragte, den Eigentümern der Centralbahn, Bözbergbahn, Basler-

Verbindungsbahn und Südbahn auf den 1. Mai den Rückkauf anzuzeigen, da der Erwerb speziell dieser Linien jedenfalls keine unvorteilhafte Operation wäre. Die Minderheit dagegen wollte aus finanziellen und politisch-föderalistischen Gründen auch von einem partiellen Rückkauf nichts wissen. Nachdem zu Gunsten des Mehrheitsantrages auf die bestehenden Übelstände bezüglich der Fahrtenpläne, des Tarifwesens u. s. w. verwiesen worden, erwiderte Welti:[1]

Allerdings werde, was die Fahrpläne betreffe, die Begehrlichkeit des Publikums so wenig befriedigt werden können wie jetzt. Jedermann wolle Schnellzüge, allein sie sollten an allen Stationen halten; jedermann wolle Frühzüge, allein sie sollten an allen Orten gleichzeitig abgehen u. s. w. Da könne der Staat so wenig helfen wie bisher. Der grösste Übelstand in dieser Richtung sei der, dass wir, ausser auf der Gotthardlinie, keine Nachtzüge haben. Von welch tiefgreifender Bedeutung für den geschäftlichen Verkehr dieser Mangel sei, ergebe sich aus der Betrachtung, dass ein Brief, der nach einer bestimmten Stunde des Nachmittags in Basel aufgegeben werde, sieben Stunden später in Genf eintreffe als in Mailand. Der Bund habe es sich angelegen sein lassen, den Versuch der Einführung solcher Nachtzüge auch nach anderen Richtungen den betreffenden Eisenbahngesellschaften anzuempfehlen; die Sache sei aber, trotzdem der Bund eventuell Subvention in Aussicht gestellt habe, an den diesfalls zu hoch gespannten Forderungen der Gesellschaften gescheitert. So komme es, dass vielfach der Briefverkehr ein weniger expediter sei, als zur Zeit der vielverschrienen Posten; denn die eidgenössischen Postgäule seien die Nacht hindurch gelaufen, während die schweizerischen Eisenbahnen sich um 10 Uhr, spätestens 11 Uhr aufs Ohr legen.

Weit wichtiger und folgenreicher sei aber das Tarifwesen und hier liege eigentlich das Schwergewicht der Frage. Die Eisenbahngesellschaften seien innerhalb des ihnen durch Konzessionen gesicherten Rechtes souverän und sie üben diese Souveränität in einer Weise aus, die allerdings nicht überall den öffentlichen Interessen entspreche. Die Belästigung des verkehrtreibenden Publikums werde naturgemäss um so viel grösser, je zahlreicher die verschiedenen Gesellschaften seien, auf deren Schienen sich ein gegebenes Transportobjekt bewege. Das Aufsichtsrecht des Bundes habe eine bloss negative Bedeutung. Der Bundesrat könne allerdings einschreiten und sei mehrfach schon eingeschritten, wo die Gesellschaften sich nicht innert den Schranken der Konzessionsbestimmungen, respektive der Bundesgesetze bewegen; allein seine Tätigkeit könne sich nur in der Weise manifestieren, dass er derartige Tarife aufhebe respektive verbiete; etwas Eigenes an die Stelle des Aufgehobenen zu setzen, etwas Positives zu schaffen, vermöge er nicht. Einheitlichen Grundsätzen im Tarifwesen zum Durchbruch zu verhelfen, sei er also nicht imstande.

All' diese Übelstände treten am grellsten zu Tage im Verhältnis zum Auslande, von welchem wir in intensivster Weise konkurrenziert werden und diesen Schwierigkeiten gegenüber, die naturgemäss um so grösser

[1] Gedrucktes Protokoll über die Verhandlungen der N. R. vom 19. bis 21. April 1883.

werden, je kleiner das Land, je kleiner die Dimensionen seines Eisenbahnnetzes, seien wir sozusagen unbewehrt.

Unsere Interessen seien repräsentiert durch die sechs sogenannten grossen Eisenbahngesellschaften, d. h. durch sechs Spezialinteressen, und zwar mache sich die Sache in der Regel so, dass sich diese Spezialinteressen diametral gegenüberstehen. Dennoch wäre es ein eminentes öffentliches Interesse, dass wir dem Auslande ebenso einheitlich und zielbewusst gegenüberstünden, wie dieses uns.

Diesen Übelständen könne nur abgeholfen werden durch Aufhebung der die Aktion des Bundes beschränkenden Konzessionen und diese Aufhebung sei nur möglich durch den Rückkauf. Wir werden die richtige Stellung im mitteleuropäischen Eisenbahnnetze nur unter der Voraussetzung einnehmen, dass unser Miniaturstaat nicht noch in sechs Miniatursouveränitäten zerfalle.

Freilich dürfe man vom staatlichen Betrieb nicht auf einmal alles erwarten; in der Hauptsache aber werde er dem Publikum entgegenkommen können. Es sei allerdings bequemer, Verkehrserleichterungen zu verlangen, wenn Dritte bezahlen, und wenn der Bund einmal in der Lage sei, selbst zu bezahlen, so werde er auch zu rechnen anfangen müssen; jedenfalls liege aber eine grosse Garantie für das öffentliche Interesse darin, dass er nur eine angemessene Verzinsung des ausgelegten Geldes anzustreben habe und daher alles, was in Form der Superdividende in die Taschen der Privataktionäre fliesse, auf Erleichterung des verkehrtreibenden Publikums verwenden könne.

Der Föderalismus habe mit dieser Frage nichts zu tun; sie sei eine wirtschaftliche, keine politische, und wenn der Bundesrat früher oder später einmal dazu komme, den Rückkauf vorzuschlagen, so werde er es aus wirtschaftlichen und nicht aus politischen Gründen tun. Es gebe Dinge in der Welt, welche nach einem gewissen Massftab, auf einem bestimmten Fusse, in einer bestimmten Weise eingerichtet werden müssten, um überhaupt gehörig funktionieren zu können. Hiezu gehöre das Verkehrswesen und damit das Eisenbahnwesen vorab. Föderalismus in Eisenbahnsachen sei ein contradictio in adjecto. Unter der Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens leide aber auch das staatliche Föderativprinzip in keiner Weise. Die Kantone haben ja ihre Rechte in Eisenbahndingen längst zu Gunsten des Bundes aufgegeben, und die paar tausend Eisenbahnbeamten, welche infolge der Verstaatlichung in den Dienst des Bundes zu stehen kämen, würden der Kantonssouveränität jedenfalls nicht gefährlicher werden, als es die sieben bis acht tausend Post-, Telegraphen- und Zollbeamten jetzt schon seien.

Mit 67 gegen 59 Stimmen wurde der bundesrätliche Antrag angenommen.

Aus der Botschaft und noch deutlicher aus seiner Rede ergibt sich ganz deutlich, dass Welti nun dem Rückkauf zusteuerte, nach seiner als Departementschef gewonnenen Überzeugung das einzige Mittel, um unsre Eisenbahnen für Gegenwart und Zukunft auf den Boden zu stellen, auf dem sie wieder vollständig gesunden und dem Verkehr auch gegenüber der ausländischen Konkurrenz die nötigen Dienste leisten konnten. Aber ebenso ersichtlich ist, dass Welti sehr vorsichtig vorgehen und

den Rückkauf nicht à tout prix, sondern nur um eine Summe erwerben wollte, welche jedes finanzielle Risiko des Bundes nach menschlicher Berechnung ausschloss. Was schon die Experten Geigy und Ziegler ausgesprochen: die Eisenbahnen dürfen bei uns niemals, wie in andern Ländern, eine Quelle von öffentlichen Finanzverlegenheiten, aber vom Staat auch nicht als blosses Geschäft behandelt werden, war auch Weltis Ansicht und er ist derselben immer treu geblieben. Er wusste, dass Staatsbau von Anfang an und späterer Rückkauf zwei verschiedene Dinge sind. Bei jenem bestimmt der Staat das Bahnennetz, beim Rückkauf muss er sich mit einer von andern gemachten Situation abfinden und sich den Kaufpreis nach Konzessionsbestimmungen fixieren lassen, die nicht der Bund, sondern die Kantone aufgestellt hatten und zwar sehr zu Gunsten der Bahnen.

Nach Verwerfung des Rückkaufes hatten sich nun die Räte mit dem Gesetzesentwurf zu befassen, der in den beteiligten Kreisen einen wahren Sturm hervorgerufen hatte, so vernünftig und gerecht dessen Grundsätze waren. Es folgte ein rapider Kurssturz unsrer Eisenbahnaktien, der für die Zeit von 12 Tagen auf annähernd 20 Millionen berechnet wurde.[1] Es kamen Eingaben der Bahnen, von kantonalen Regierungen, Banquiers, Privaten u. s. w. Am lautesten schrie die Börse: das sei die Theorie der Spoliation, des Kommunismus; ein Rechtsbruch, der alles fremde Kapital aus der Schweiz vertreibe und den Bau neuer Eisenbahnen unmöglich machen werde, der mit einem Wort den Todeskeim für unsere ganze ökonomische Zukunft in sich trage u. s. w. Trotzdem wurde der Entwurf von der Bundesversammlung in der Hauptsache gutgeheissen und nachdem die Bereinigung der Bilanzen auf dem Weg der Verständigung vor sich gegangen, wobei die abzuschreibenden Beträge die in der Botschaft angenommenen 70 Millionen noch um 40 Millionen überstiegen, kam doch nach und nach die Einsicht oben auf, dass das Gesetz im eigenen finanziellen Interesse der Bahngesellschaften erlassen worden und nicht den finanziellen Ruin derselben bedeute, wie prophezeit worden war.

Wir können noch beifügen, dass das vorhandene Privatmaterial beweist, wie ungemein gründlich Welti auch diese Sache

---

[1] Basler Handels-Zeitung, 1883, Nr. 21.

studiert und bearbeitet hatte. Alle Gesetzgebungen der umliegenden Grossstaaten, sowie von Belgien, Holland und England wurden konsultiert und exzerpiert; nicht minder die einschlägige, namentlich deutsche Literatur, von Savignys System hinweg (Rückwirkung der Gesetze) bis zu den neuesten Kommentaren und Handbüchern von Endemann, Renaud u. s. w. nebst der Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts. Kein Bedenken, kein Einwand, der nicht sorgfältig untersucht worden wäre.

In seiner Rede hatte Welti bemerkt, das Schwergewicht der Frage liege im Tarifwesen und er hatte noch im gleichen Jahre in dem, ebenfalls von ihm ausgearbeiteten bundesrätlichen Berichte an die Bundesversammlung (23. Nov. 1883) betreffend das Tarifwesen der schweizerischen Eisenbahnen[1] Anlass, sich über diese ebenso wichtige, als schwierige Materie d. h. über die Gütertarif-Politik einlässlich auszusprechen. Die Arbeit war so vortrefflich, dass sie damals in den beteiligten Kreisen bedeutendes Aufsehen erregte. Jener Satz wird für die Frage des Rückkaufs um so verständlicher, wenn man sich daran erinnert, dass bis Mitte dieses Jahrhunderts in allen umliegenden Staaten die Bahnen entweder ohne Entgelt an die Staaten fallen oder dass die Rückkaufssumme bis dann amortisiert sein wird, die Tarife also bedeutend (um mindestens die Hälfte)[2] heruntergesetzt werden können, während auf unsern Bahnen noch die ganze Obligationenschuld nebst deren Verzinsung lasten würde. Eisenbahntarife wirken wie Zölle und daher begreift es sich, dass: „zu den grossen Fragen, welche seit länger als einem Dezennium nach und nach in allen Ländern Europas, sowie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion sich gestellt haben, diejenige der Eisenbahntarife gehört. . . . . Als Ziele der Tarifbildung werden bei uns, wie anderwärts, Einheitlichkeit, Stetigkeit und Übersichtlichkeit betrachtet.“[3] Mit der Einheitlichkeit verbinden sich dann auch billigere Tarife.

In jenem Berichte weist nun Welti nach, dass die Tarife in erster Linie abhängen von den Konzessionen und dass dem Bund nach dem Gesetz nur in gewissen Fällen ein Einspruchsrecht zustehe.

---

[1] B. B. 1883. IV. 477; Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1884. A. S. N. F. VII. 779.

[2] Stenogr. Bulletin Juni 1891. S. 17. 214. [3] G. B. B. für 1883. S. 377.

„Die grosse Mehrzahl der Konzessionen nimmt auf eine einheitliche Gestaltung des Tarifwesens auf dem gesamten schweizerischen Bahnnetz keine Rücksicht; sie macht es im Gegenteil den einzelnen Gesellschaften rechtlich möglich, eine fast unbegrenzte Zahl von Tarifkombinationen zu bilden und dieselben unbekümmert um die übrigen Teile des Bahnnetzes zur Anwendung zu bringen. Eine einheitliche und einfache Gestaltung der Tarife wird auch dann verunmöglicht, wenn die einzelnen Bahnen angehalten werden, bei der Bildung der Tarife streng nach den Vorschriften der Konzessionen zu verfahren. Die Mannigfaltigkeit der Tarife besteht konzessionsgemäss nicht nur zwischen den einzelnen Bahngesellschaften, sondern auch unter den, verschiedenen Konzessionen unterstellten einzelnen Teilen derselben Bahn, so dass eine Gesellschaft berechtigt wäre, auf deren Netz verschiedene Tarife und unter Umständen auch verschiedene Warenklassifikationen aufzustellen."

Trotzdem hatte tatsächlich „die Macht der Verhältnisse und das eigene Interesse der Gesellschaften" diese zu freiwilligen Vereinbarungen über die Warenklassifikation geführt (1863). Seit 1872 führten aber einige Bahnen teilweise eine andere Klassifikation ein, so dass nun zwei Systeme nebeneinander bestanden, wozu noch ein Unterschied in Bezug auf die Grundtaxen, die Art der Berechnung und der Distanzeinheit bestand. Alle spätern Versuche, zu einer Einheit zu gelangen, scheiterten und führten 1880 geradezu zum förmlichen Bruch zwischen Behörde und Gesellschaften. Da kam die Gotthardbahn.

„Die Erwägung, dass die Eröffnung der Gotthardbahn und der ihrer Vollendung entgegengehenden Arlbergbahn den Transitverkehr der Schweiz, welcher bis jetzt nur ein sehr untergeordneter gewesen war, in bedeutendem Masse heben und die Beziehungen zwischen den Nachbarländern vermehren werde, liess es als untunlich erscheinen, eines der auf den schweizerischen Bahnen eingeführten Tarifsysteme anzunehmen und dasjenige der beiden grossen Nachbarländer ausser Acht zu lassen. Die schweizerischen Bahnen waren darauf angewiesen, sich auch auf diesem Gebiete den internationalen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Diese geradezu zwingenden Umstände veranlassten sie zum raschen Übergang auf eine Warenklassifikation, welche grundsätzlich derjenigen des deutschen Reformsystems entspricht, aber gleichwohl in einzelnen Punkten wesentlich davon abweicht."

Damit war nun eine einheitliche Güterklassifikation erreicht, so dass alle (Haupt-) Bahnen die gleiche Zahl der Tarifklassen hatten, die Güter je in die gleiche Klasse verwiesen und deren Tarifierung nach den gleichen Grundsätzen vornahmen. Dagegen fehlte noch — und wurde auch nie erreicht — die einheitliche Taxe, die neben der Klassifikation erst zu einem einheitlichen Tarif führen würde, aber bei den bestehenden Konkurrenzverhältnissen der Bahnen unter sich fast unmöglich war. Sodann bespricht der Bericht die Staffel-, Differential-

und Konkurrenztarife und schliesst seine Ausführungen über die Transittarife mit folgenden Sätzen:

„Bei der Besprechung der Transittarife ist noch ein Punkt zu erörtern, welcher für die Stellung des Bundes in dem Tarifwesen der Eisenbahnen von grösster Wichtigkeit ist. Die Transittarife sind ihrer Natur nach internationale Tarife und kommen durch die Vereinbarung schweizerischer Bahnen mit ausländischen zu stande. Die Zersplitterung des schweizerischen Eisenbahnnetzes und die Rechtsstellung, welche den Bahnen durch die Konzessionen eingeräumt ist, machen sich auf diesem Gebiete in vollem Masse und auch in der nachteiligsten Weise geltend. Auf der heute wichtigsten Transitlinie sind neben der Gotthardbahn zwei und unter Umständen mehr Bahnen (Centralbahn, Aarg. Südbahn, Nordostbahn und Bözbergbahn) beteiligt. Jede dieser Bahnen ist berechtigt, in den Grenzen ihrer Konzession die Taxen festzustellen und auf diese Weise internationale Kombinationen zu verhindern oder doch wesentlich zu erschweren. Dieser Umstand ist um so nachteiliger, weil den durch eine Mehrzahl gleichberechtigter Bahnen vertretenen schweizerischen Interessen in Nord und Süd einheitliche und staatlich geleitete Organisationen entgegentreten. Zudem ist die nord-südliche Transitlinie der Schweiz sowohl auf der östlichen als westlichen Flanke des Landes durch den Brenner und die französischen Linien konkurrenziert. Durch die Eröffnung der Arlbergbahn wird eine neue wichtige Transitlinie durch die Schweiz geschaffen, bei welcher eine noch grössere Zahl von Bahnen beteiligt ist, als beim Gotthard; auch hier werden sich die ausländischen Konkurrenzen nördlich und südlich einstellen, und es wird die Schwierigkeit der allgemeinen Situation dadurch wachsen; eine Situation, die schon schwierig ist infolge der geringen Ausdehnung des Landes, welche die Umgehung auf allen vier Fronten mit Leichtigkeit erlaubt, während Länder von grossem Flächenraum durch diese blosse Tatsache schon sehr wesentlich geschützt sind. Während eine solche ausnahmsweise schwierige Lage des schweizerischen Transitverkehrs eine einheitlich organisierte, das Ganze übersehende, rasch entscheidende Direktion dringend erfordern würde, besorgen die sechs Eisenbahngesellschaften ihr Tarifwesen, soweit die Höhe der Taxen in Frage kommt, in souveräner Weise, und eine einheitliche Vertretung der allgemeinen schweizerischen Eisenbahninteressen besteht weder nach aussen noch nach innen. Das dem Bund im Tarifwesen zustehende Vetorecht ist nicht nur unzureichend, um positiv in dieses Gebiet einzugreifen, es ermöglicht nicht einmal die Ausgleichung der widerstrebenden Interessen und Anordnungen der einzelnen Verwaltungen, oder eine gemeinsame Vertretung derselben gegenüber dem Auslande.“

Am Schlusse des Berichtes heisst es sodann:

„Eine gesetzliche Änderung dieses Verhältnisses, welches als der wesentlichste Missſtand bezeichnet werden muss, ist gegenüber den Zusagen, welche der Bund in den Konzessionen gemacht hat, nicht zulässig und die völlige Einheit im Tarifwesen erscheint nur auf dem Wege der Übernahme der Bahnen durch den Bund erreichbar.“

Der Bericht bringt keine Anträge, sondern nur zusammenhängende Sätze über die damalige Sachlage und anzustrebenden Ziele. Durch den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1884 wurde die Auffassung des Bundesrates über die Einführung des Reformtarifsystems, die Anwendung der Staffeltarife und die Gestaltung der Differentialtarife im wesentlichen gebilligt.

Fünfzehn Jahre später, als nach stattgefundenem Rückkauf am 17. November 1899 das Gesetz über das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen erlassen wurde, hat die bundesrätliche Botschaft jenen Bundesbeschluss wörtlich angeführt und über die vorausgegangenen Berichte aus dem Grunde einlässlich referiert; „weil wir der Ansicht sind, dass die in denselben niedergelegten Grundsätze auch heute noch im allgemeinen richtig und in das zu erlassende Tarifgesetz für die Bundesbahnen aufzunehmen sind.“[1]

Die Verstaatlichung bringt nun auch die einheitlichen Grundtaxen.

Auch bezüglich dieses Berichts beweist das vorhandene Privatmaterial das gleiche sorgfältige und allseitige Studium der äusserst komplizierten Materie wie beim Rechnungsgesetz.

Der Bericht hatte keinen Anlass, sich über das Verhältnis der Frachtentarife gegenüber den Zöllen auszusprechen, indem auswärtige Staaten ihre von der Schweiz mit gehörigen Gegenkonzessionen errungenen Zollermässigungen einfach durch Erhöhung der Tarife auf ihren Staatsbahnen ausglichen, während die Schweiz in dieser Beziehung waffenlos war. Welti hat sich hierüber speziell in seiner am 1. Dezember 1891 in Basel über den Rückkauf der Centralbahn gehaltenen Rede des Nähern ausgesprochen, auf welche wir verweisen. (Anh. II, Nr. 27.)[2]

Dass Welti und mit ihm der Bundesrat den successiven, freihändigen Rückkauf der Hauptlinien als zu erstrebendes Ziel ins Auge gefasst, zeigte sich drei Jahre später bei dem Versuch, auf diesem Wege die Nordostbahn zu erwerben. Der Versuch scheiterte, hatte aber mit den ihn begleitenden Verhältnissen in den interessierten Kreisen eine starke Missstimmung hervorgerufen, die lange andauerte und noch heute hie und da Ausdruck findet. Der Sachverhalt ist in den Hauptzügen folgender:

In den Jahren 1872 und 1873 hatte, wie oben bemerkt, die N. O. B. eine Reihe von Verträgen abgeschlossen, durch welche sie sich teils zum Bau und Betrieb verschiedener Bahnlinien, teils zur Beteiligung bei derartigen Unternehmungen verpflichtete. (Es waren die Linien Koblenz—Stein, rechtsufrige Zürichseebahn, Eglisau—Schaffhausen, Etzweilen—Schaffhausen

[1] B. B. 1900. V. 457 ff. 465.
[2] Vgl. Botschaft betr. den Ankauf von S.C.B.-Aktien vom 21. III. 91. B. B. I. 696.

und Thalwil—Zug.) Infolge der 1876 über sie ausgebrochenen Krisis wandte sich die N. O. B. an den Bundesrat mit der Erklärung, sie sei ausser Stande, diese Verpflichtungen zu erfüllen, und mit der Bitte, der Bundesrat möchte zum Zweck einer Verständigung mit den Beteiligten seine Intervention eintreten lassen. Das geschah und in den Jahren 1877 und 1878 kamen Moratoriumsverträge zustande, durch welche der N.O.B. zur Inangriffnahme der Arbeiten Frist bis Ende 1885 gewährt wurde in dem Sinne, dass dannzumal der Bundesrat zu entscheiden habe, ob die N. O. B. wieder genügend erstarkt sei, um diese Arbeiten an die Hand zu nehmen und in welcher Reihenfolge dies zu geschehen habe. Durch Beschluss vom 14. Februar 1878 gewährte die Bundesversammlung eine Erstreckung der früher gestellten Fristen von acht Jahren, worauf der Bundesrat, unvorgreiflich den gesetzlichen Befugnissen der Bundesversammlung, für jede einzelne Linie die Ausweis- und Bautermine neu festsetzen werde. Verschiedene 1883 gemachte Versuche zur Erzielung eines gütlichen Abkommens unter den Kontrahenten blieben ohne Erfolg.

Eine vom Bundesrat 1885 angeordnete Expertise taxierte die Baukosten der sämtlichen Moratoriumslinien auf Fr. 38,461,600 mit einer jährlichen Einbusse für die Gesellschaft von Fr. 3,564,926. Die N. O. B. schätzte die Baukosten auf Fr. 37,394,000 und die jährliche Einbusse auf Fr. 2,564,926.

Dieses Resultat veranlasste den Bundesrat, den Anlass zu benützen zur Einleitung von Unterhandlungen mit der N. O. B. zum freihändigen Erwerb der Bahn, wovon er jener im Oktober und November 1886 Mitteilung machte. Er glaubte auf diese Art auch die Angelegenheit der Moratorienlinien in einer den Interessen der betreffenden Landesgegenden, wie der Eidgenossenschaft dienenden Weise ordnen zu können; denn mit Ablauf des Jahres 1885 hatte der Bundesrat zu entscheiden, ob die N. O. B. zum Bau dieser Linien genügend erstarkt sei. Die Idee war gut gemeint; später zeigte es sich, dass gerade dieses zeitliche Zusammenfallen beider Fragen eine Hauptursache des Misslingens des Rückkaufs wurde.

Schon bei der ersten Konferenz (13. November) trat zu Tage, dass die Interessen der Parteien einander schroff gegenüberstanden. Der Bundesrat wollte den Moratoriumsentscheid bis zum Schluss der Unterhandlungen verschieben; die N. O. B.

erklärte dagegen, dass jene Frage vor allem aus vollständig liquidiert und sie von allen Bauverpflichtungen gänzlich befreit sein müsse. Die N. O. B. beabsichtigte eine Konversion ihrer Anleihen vorzunehmen; der Bundesrat dagegen machte weitere Unterhandlungen davon abhängig, dass das einstweilen nicht geschehe, da durch eine Konversion die Lage der N. O. B. günstiger, also der Kaufpreis sich höher stellen würde. Einig wurde man, dass der Bundesrat mit den Komitees der Moratoriumslinien in Unterhandlungen treten soll; das geschah, jedoch ohne Erfolg. Inzwischen waren der N. O. B. so günstige Konversionsofferten gemacht worden, dass sie deren Ablehnung nicht verantworten zu können glaubte und einen bezüglichen Vertrag abschloss unter Anzeige an den Bundesrat d. d. 16. Mai 1887.[1] Damit nahmen die Kaufsunterhandlungen für einstweilen ein Ende und der Bundesrat hatte nun seinen Moratorienentscheid zu fällen.

Vorerst, am 6. Juni, genehmigte er gemäss den Vorschriften des Rechnungsgesetzes die Bilanz der N. O. B. pro 1886 mit einigen unwesentlichen Vorbehalten; er untersagte aber eine Verfügung über den Jahressaldo bis zum Moratorienentscheid, da für die Frage der genügenden Erstarkung der N. O. B. die Art und Weise der Verwendung dieses Saldos Bedeutung habe, d. h. ob derselbe eventuell für den Bau zu verwenden sei. Am 23. Juni erging jener Entscheid und zwar dahin, dass die N. O. B. zum Bau der Moratorienlinien genügend erstarkt sei, vorausgesetzt, dass die jährlichen Reinerträgnisse der N. O. B. an die Baukosten verwendet und dieselben nicht ganz durch Anleihen d. h. durch Kontrahierung neuer Schulden gedeckt würden. Die am 6. Juni für 1886 angeordnete Dividendensperre sei daher aufrecht zu erhalten und es werde der Bundesrat jeweilen im einzelnen Falle bei Erledigung der Jahresrechnungen sowie bei Prüfung der Finanzausweise das Weitere verfügen.[2]

Hatte das Bekanntwerden der eingeleiteten Kaufsunterhandlungen sofort an der Börse eine Haussecampagne zur Folge gehabt, so brachte nun dieser Entscheid eine wahre Bestürzung auch unter den Aktienbesitzern hervor, obschon die Sperre

---

[1] Vergleiche die gedruckten Verhandlungen des Nationalrates vom 19. Dezember 1887 über die Interpellation Curti (Stenogramm). Gedruckte Beschwerde der N. O. B. an die Bundesversammlung, d. d. 4. Juni 1888. S. 6 ff.

[2] Beilagen zu dieser Beschwerde. S. 1 ff.

einstweilen nur das Jahr 1886 betraf. Die Stammaktien hatten seit der Krisis nichts mehr bezogen; gegenüber den Prioritätsaktien war auf Einsprache der Moratoriumslinien eine Dividende für die Jahre 1880—1884 gerichtlich ebenfalls untersagt worden, weil ein Reingewinn über das Grundkapital hinaus nicht mehr vorhanden sei; für 1884 wurde sie zugelassen, weil der Bundesrat, gestützt auf das neue Rechnungsgesetz, die Bilanz pro 1884 genehmigt hatte, da dasselbe infolge der gestatteten Amortisationen der N. O. B. günstiger war als das frühere Recht. Als nun kraft des gleichen Gesetzes der Moratorien wegen die Sperre eintrat, wiederholte sich eine bei jeder Krisis eintretende Erscheinung: der Aktienbesitzer verkauft sofort seine Aktien, der Spekulant kauft sie auf und nach und nach befinden sich dieselben in den Händen der Spekulanten und kommen so auch ins Ausland, welches auf diese Art, sowie durch Kapitalbeschaffungen, Einfluss auf die schweizerischen Eisenbahnen gewonnen und damit die Rückkaufsidee bedeutend gefördert hat.

Dass der Bundesrat nach dem Rechnungsgesetz die Befugnis hatte, jedes Jahr zu entscheiden, ob mit Rücksicht auf die Verpflichtungen der N. O. B. gegenüber den Moratoriumslinien eine Verfügung über den Reingewinn zu gestatten sei, anerkennt auch das zürcherische Obergericht in seinem Urteil vom 24. September 1887, durch welches es eine von der N. O. B. gegen jenen Entscheid eingereichte Nichtigkeitsklage abgewiesen hatte[1]. Der Umstand allein, dass die auch von der N. O. B. zugegebene, aus diesen Linien resultierende künftige Vermögensverminderung nicht schon in der Bilanz stand, beseitigte den Einfluss auf die Frage nicht, ob ein verteilbarer Reingewinn vorliege.

Trotzdem entstand in beteiligten Kreisen von daher eine tiefe Erbitterung gegen Welti, wesswegen eine objektive Darstellung der Sachlage nicht überflüssig ist. Dass der beabsichtigte, in Unterhandlung schwebende Rückkauf den Bundesrat nicht veranlassen konnte, von seiner Kompetenz keinen Gebrauch zu machen gegenüber dem aus jenen Linien mit Sicherheit drohenden Schaden, kann man ihm kaum zum Vorwurf machen; dass aber die Sperre nur ein Gewaltakt gewesen sei, um die N. O. B. für einen Rückkauf mürbe zu machen, ist mit den Tatsachen nicht vereinbar.

[1] l. c. S. 21 und 27.

Aber jener Entscheid wirkte noch weit über jene Kreise hinaus und erweckte Missftimmung und Misstrauen gegen den Bundesrat und speziell gegen Welti. Die Erwägungen desselben schliessen nämlich mit folgenden Sätzen:

„Durch den Spruch, dass die Nordostbahn genügend erstarkt sei, um den Bau der Moratoriumslinien an die Hand zu nehmen, entscheidet der Bundesrat kraft des unter den Parteien geschlossenen Kompromisses eine rein zivilrechtliche Frage, ohne dadurch den Rechten und Pflichten, welche die eidgenössischen Behörden in Eisenbahnsachen ausüben, irgend etwas zu vergeben, wie auch in gleicher Weise der Bundesbeschluss vom 14. Februar 1878 die gesetzlichen Befugnisse der Bundesversammlung vorbehalten hat (Art. 3, Al. 2). Die über den Bau der Moratoriumslinien abgeschlossenen Verträge sind nur unter den Kontrahenten verbindlich, und es übernimmt daher die Eidgenossenschaft durch den Entscheid, dass die Bedingung der Baupflicht eingetreten sei, keinerlei Verbindlichkeit, bei den Beschlüssen, welche in Betreff der Konzessionsverlängerung zu fassen sein werden, die Bestimmungen jener Verträge zur Vollziehung zu bringen. Die Bundesbehörden behalten sich vielmehr vor, auch gegenüber den Moratoriumslinien in allen Fällen die öffentlichen Interessen gemäss den gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechten und Pflichten in gleicher Weise zu wahren, wie dieses gegenüber denjenigen Bahnen stattfindet, zu deren Bau eine privatrechtliche Verpflichtung nicht besteht."

Das wollte sagen: Jene Bauverpflichtungen berühren den Bund nicht, und die öffentlichen Rechte desselben bleiben sich mit und ohne Rückkauf gleich. So gut es dem Bund s. Z. frei stand, ob er die betreffenden Konzessionen erteilen wollte oder nicht oder in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen, ebenso hat er mit und ohne Rückkauf vollständig freie Hand, ob und in welchem Umfang er jene früheren Konzessionen verlängern will. Allein — so sprach sich Welti einige Monate später in Beantwortung einer Interpellation im Nationalrate aus (19. Dez. 1887) —[1]:

„In Bezug auf die Moratoriumslinien kommen neben diesem obersten Grundsatze besondere und eigentümliche Verhältnisse in Betracht, welche es dem Bunde nicht erlauben, die Verträge über die Moratoriumslinien, auch wenn er es in seinem Interesse fände, kurzweg als unverbindlich und hinfällig zu erklären. Im Jahre 1878 hat sich die Bundesversammlung in einer Weise mit der Angelegenheit der Moratoriumsverträge befasst, welche sie heute zwingt, in anderer Weise vorzugehen. Wir haben damals, im Jahre 1878, auf ihr dringendes Ansuchen die Nordostbahn dadurch vor dem drohenden Konkurse gerettet, dass wir ihr eine Frist von acht Jahren gestatteten, um ihre Vertragspflichten zu erfüllen. Wir haben also in einer Weise in dieser Angelegenheit interveniert, welche uns verpflichtet, die Landes- und Verkehrsinteressen derjenigen Landesgegenden, welche jene Verträge abgeschlossen haben, zu schützen. Aber auf der andern Seite schliesst dieser Umstand selbstverständlich die Befugnis des Bundes nicht aus, die Mora-

[1] Gedrucktes Stenogramm über diese Verhandlung vom 19. Dez. 1887.

toriumslinien in der Weise zu gestalten, wie er es den Verkehrsinteressen jener Landesgegenden in Wirklichkeit angemessen erachtet. Wenn der Bund findet, es sei jenen Verkehrsinteressen durch die Modifikation der Verträge besser gedient, als durch strikte und wörtliche Ausführung derselben, so übt er damit ein unveräusserliches Recht aus.“

Speziell für Thalwil—Zug, für welche Linie im Kanton Zug noch gar keine Konzession erteilt worden und die auf neun Millionen mit einer jährlichen Einbusse von 560,816 Fr. devisiert war, hielt Welti dafür, dieselbe könne füglich fallen gelassen werden; die Rückkaufsinteressen des Bundes würden durch diese Konkurrenzlinie zur schon bestehenden Linie Zürich—Zug schwer geschädigt, während ihr Vorteil durch die Herabsetzung der Taxen auf der bestehenden Linie und günstige Fahrtenpläne fast vollständig kompensiert werden könnten, da die Abkürzung nur 5 km betrage. Das alles machte böses Blut bei den Landesgegenden der Moratorienlinien.

Durch Beschluss vom 25. Oktober erteilte der Bundesrat der rechtsufrigen Zürichseebahn die Priorität des Baues.

Am 24. November schloss sodann die N. O. B. mit einem Bankkonsortium einen Vertrag ab, der ihr eine Erhöhung des Aktienkapitals von 11 bezw. 15 Millionen sicherte in Form der Emission neuer Prioritätsaktien. Der Vertrag trat aber erst in Kraft, wenn die Dividendensperre aufgehoben worden und fiel dahin, wenn die Subskription bis zum 29. Februar nicht stattgefunden hatte.[1]

Der Bundesrat erklärte jedoch, erst bei der Prüfung des Finanzausweises für die Zürichseebahn sich hierüber aussprechen zu können und teilte der N. O. B. am 2. Dezember mit, es sei ihm von einem Grossaktionär eine bedeutende Anzahl von Aktien (später die Mehrheit sämtlicher Aktien) zum Kauf anerboten worden und zwar zu Fr. 600 die Prioritätsaktie, zu 500 die Stammaktie, zahlbar in eidgen. $3^1/_2$ % Obligationen, welches Anerbieten der Bundesrat nicht von vornherein zurückgewiesen habe. Damit verband der Bundesrat den Vorschlag, die Verhandlungen über den Ankauf der N. O. B. fortzusetzen. Sie führten aber zu keinem Abschluss, obschon der Bundesrat Fr. 600 bezw. Fr. 450 für die Aktien anerboten hatte.

---

[1] Beilagen S. 32, 41. — Beschwerde S. 20. — Verhandlungen des N. R. vom 19. Dez. 1887, S. 17.

In der Beantwortung der eben angeführten Interpellation äusserte sich Welti über jene Offerte eines Grossaktionärs folgendermassen:

„Als uns dieses Anerbieten gemacht wurde, konnten wir uns eines Gefühls des Schmerzes nicht erwehren, von einer einzelnen Person die Nordostbahn der Eidgenossenschaft anbieten zu sehen. Wer im Besitze der Mehrzahl der Aktien ist, kann dieselben nicht bloss uns, sondern jedem Dritten verkaufen. Wir wissen es heute nicht, an welcher Börse, in welchem Tempel des goldenen Kalbes in der Schweiz oder im Auslande die schweizerischen Bahnen morgen auf den Markt kommen. Es ist eine betrübende Erscheinung, hier erklären zu müssen, dass die Delegation des Bundesrates bei Anlass dieser Verhandlungen in Erfahrung gebracht hat, dass die schweizerische Nordostbahn, ebenso wie andere Bahnen, nicht mehr im Besitz der Aktiengesellschaften sind, sondern dass an die Stelle dieser Gesellschaften in Wahrheit wenige Personen getreten sind, welche 10-, 20-, 30,000 Aktien hinter sich haben und sie kommandieren. Die Organisation der Aktiengesellschaften ist ein Scheinbild, in welchem der kleine Aktionär längst aufgehört hat, etwas zu bedeuten.

Dasselbe Verhältnis findet sich bei der Centralbahn, der Gotthardbahn und den Westbahnen. Wie es mit der Union suisse bestellt ist, ist mir unbekannt; aber sehr wahrscheinlich sind die Verhältnisse dort dieselben wie bei der Nordostbahn.

Ich brauche es sicher vor dieser hohen Versammlung nicht auseinanderzusetzen, mit welchen Gefahren für das Land solche Zustände verbunden sind. Diese Gefahren sind nicht bloss wirtschaftlicher Natur, sie beziehen sich nicht bloss auf den Betrieb und den künftigen Bau der Eisenbahnen, sondern können unter Umständen auch einen politischen Charakter annehmen. Wer unsere Bahnen in den Händen von Spekulanten, von Börsenmännern und von grossen Geldinstituten belassen will, hat keinen Sinn für die wichtigsten Interessen des Landes, und der Bundesrat hält es für seine Pflicht, mit allen Mitteln dahin zu wirken, dass die Aktien den Spekulanten aus den Händen genommen und dahin gebracht werden, wohin sie gehören, in die Hände des Landes. Es kommt mir nicht in den Sinn, das formelle und materielle Recht, welches an den Besitz dieser Aktien geknüpft ist, zu bestreiten. Es kommt mir ebenso wenig in den Sinn, behaupten zu wollen, es dürfe der Staat irgend ein Zwangsmittel anwenden, um sich durch irgend einen Gewaltakt in den Besitz der Aktien und damit der Bahnen zu setzen. Aber sicher ist es die Aufgabe derjenigen, welche berufen sind, die Geschicke der Eidgenossenschaft zu leiten, alles aufzubieten, um die bestehenden ungesunden und gefährlichen Zustände zu beseitigen.“

Wenn der Bundesrat die Offerte trotzdem nicht einfach zurückgewiesen, so sei das geschehen, weil die N. O. B. durch die Vermehrung ihres Aktienkapitals, welches ihr die nötigen Baumittel verschaffen soll, den Willen bekundet habe, ihre Existenz fortzusetzen und keineswegs zu einem Rückkauf Hand zu bieten.

Am 18. Januar 1888 übermittelte der Bundesrat der N. O. B. den Entwurf zu einem Kaufvertrag mit einer Preisofferte von Fr. 600 bezw. 500 per Aktie, zahlbar in $3^1/_2$% eidgen. Obligationen

al pari. Der Entscheid über die mit der neuen Aktienemission verbundenen Statutenänderung und die Aufhebung der Dividendensperre wurde noch verschoben. Der Verwaltungsrat der N. O. B. beantragte der Generalversammlung Nichteintreten auf das Kaufsanerbieten, eventuell Modifikationen desselben. Die Generalversammlung acceptierte am 25. Februar dasselbe, jedoch unter der Bedingung, dass der Umtausch der Aktien innerhalb kurzer Frist erfolge, für die Prioritätsaktien eine kleine Aufbesserung bewilligt und die Dividendensperre vor dem 12. März dahin fallen würde.

Mit Schreiben vom 19. März erklärte der Bundesrat durch diesen Beschluss seinen Kaufsantrag als dahingefallen; dagegen lehnte er neue Verhandlungen über die Gegenvorschläge, so weit sie noch zu Recht bestünden, nicht ab.[1] Allein der Verwaltungsrat der N. O. B. erklärte nun auch diese als dahingefallen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung weitere Kaufsverhandlungen für nutzlos, so lange die Ausnahmsstellung, welche der N. O. B. in finanzieller Beziehung seit letztem Sommer bereitet worden sei (Dividendensperre) fortdaure. Der Bundesrat erhielt mit Schreiben vom 9. April 1888 hievon Kenntnis.[2] Damit war der Rückkauf beseitigt.

Betrachtet man den ganzen Hergang unbefangenen Auges, so überrascht dieses Resultat nicht. Die Interessen der beiden Teile standen sich scharf gegenüber. Die N. O. B. hatte die schlimmste Zeit ihrer Krisis überstanden und bewegte sich wieder in aufwärts steigender Linie. Grosse Neigung für einen Rückkauf war offenbar bei ihr nie vorhanden, namentlich nicht seit der Sperre, die schliesslich die Unterhandlungen zum Scheitern brachte. Die Gesellschaft wollte ihre Existenz nicht aufgeben, sondern sie stärken durch die Konversion und die Erhöhung des Aktienkapitals, womit sie gleichzeitig auch den Kaufpreis bei einem eventuellen Rückkauf steigerte. Wenn ihre Organe in diesem Sinne ihre Interessen zu wahren suchten, so handelten sie gegenüber der Gesellschaft nur pflichtgemäss. Aber auch der Bundesrat erfüllte nur seine Pflicht, wenn er nicht minder entschieden die öffentlichen Interessen des Bundes bestens zu wahren suchte, so weit das ohne Rechtsverletzung möglich war. Eine solche war nicht vorhanden, wenn auch der Schein bei

---

[1] Beschwerde-Beilagen S. 46, 50 ff., 53. — Dritte Sammlung der Aktenstücke betreffend die Verstaatlichung der N. O. B. u. s. w. S. 1 ff.

[2] Beilagen S. 55.

dem zeitlichen Zusammentreffen der beiden Fragen zu einer gegenteiligen Meinung Anlass geben konnte. Um die Differenzen zu beseitigen, schuf freilich der quasi Kriegszustand, in den die Parteien nach und nach zu einander geraten waren, nicht die geeignete Stimmung. Allein das schliesst nicht aus, dass beide Parteien in besten Treuen handelten und dass keine derselben ein Vorwurf trifft, wenn Wasser und Öl sich nicht vereinigen wollten.

Allein auch wenn der vom Bundesrat vorgeschlagene Vertrag von der N. O. B. angenommen worden wäre, so hätte das am Schlussresultat kaum etwas geändert, weil die Genehmigung seitens der Bundesversammlung fast sicher ausgeblieben wäre. Die von Welti verteidigte Theorie über die Stellung des Bundes zu den Moratoriumslinien, so unanfechtbar sie zweifelsohne war (der Bundesrat hat sie in seiner Botschaft vom 9. Dezember 1889 auch bei der Übertragung der Konzessionen an die fusionierten Gesellschaften S. O. S. und J. B. L. zur Geltung gebracht), hatte schon für sich allein seitens der beteiligten Gegenden einem starken Widerstand gerufen. Dazu kam aber noch ein weiteres Moment, das analog später auch zum Misslingen des Centralbahnrückkaufes führte. Man warf dem Vertrage vor, der Preis von Fr. 500 für die Stammaktien sei viel zu hoch, da dieselben während längerer Zeit an der Börse nur mit Fr. 250 bezahlt worden seien. Das wirkte. Man verwechselte den wirklichen Wert der Aktien mit dem Börsenwert, der sich nur nach der erhofften bezw. fingierten Grösse der Dividenden richtet und keine Rücksicht darauf nimmt und nahm, dass der grössere Teil der Reineinnahmen zu Amortisationen d. h. zur Vermehrung des Vermögens verwendet worden war. Die Dividende betrug nur 1,5 %, der wirkliche Ertrag aber stellte sich auf 4 % = Fr. 20 per Aktie, während der Vertrag Fr. 17.50 (in 3½ % Obligationen) bezahlen wollte. Als im März 1891 in der Bundesversammlung der Rückkauf der S. C. B. verhandelt und derselbe auch aus dem Grunde eines zu hohen Kaufpreises angefochten wurde, bemerkte Welti, er sei überzeugt, dass jener bezüglich der N. O. B. s. Z. projektierte Vertrag aus dem angegebenen Grunde im Nationalrat keine 20 Stimmen für sich bekommen hätte und im Ständerat verhältnismässig noch weniger.[1]

---

[1] Amtliches stenograph. Bulletin 1891, S. 217.

Später war alles einig, dass das Abkommen für den Bund sehr günstig gewesen wäre, wie ja auch nachher gegenüber dem verworfenen S. C. B.-Vertrag die gleiche Erscheinung zutage trat, eine Satisfaktion, die freilich Welti nicht mehr erlebte.

Im Jahr 1888 hat alsdann die Bundesversammlung sämtliche Konzessionen der Moratoriumslinien erneuert und 1890 eine solche für Thalwil—Zug erteilt, trotz der Einsprache Weltis. Eine von der N. O. B. am 4. Juni 1888 gegen den Bundesrat wegen der Dividendensperre bei der Bundesversammlung eingereichte Beschwerde kam nicht zur Verhandlung, da bald nachher die Sperre durch den vom 22. August datierenden Beschluss des Bundesrates betreffend Genehmigung der Finanzausweises für die Moratoriumslinien dahin fiel infolge der Erhöhung des Aktienkapitals der N. O. B. um 15 Millionen.[1]

Wir machen hier einen Augenblick Halt, um einige seit 1879 erreichte wesentliche Fortschritte im Eisenbahnwesen kurz anzuführen, nebst andern wichtigen Geschäften.

Der Eisenbahnbetrieb erfordert eine möglichst ungestörte und ununterbrochene Durchführung des Verkehrs; so ist es speziell für die anstandslose Abwicklung des internationalen Güterverkehrs notwendig, dass die Güter ohne Umlad die Landesgrenzen passieren können. Das verlangte für den internationalen Transit einheitliche Vorschriften über das dazu verwendete Rollmaterial. Solche Detailvorschriften wurden in den von Welti präsidierten internationalen Konferenzen in Bern von 1882 und 1886 festgesetzt und dadurch die technische Einheit im Verkehr zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich und der Schweiz herbeigeführt. Ebenfalls zur Sicherung eines ungestörten Wagendurchlaufes wurden in der Konferenz vom Mai 1886 auch einheitliche Vorschriften über den Zollverschluss der Güterwagen vereinbart. Durch bundesrätliche Verordnung vom 14. Februar 1887 sind die in jenen Konferenzen vereinbarten Bestimmungen auch für den internen Verkehr der schweizerischen Normalbahnen unter sich als verbindlich erklärt worden.[2]

Kein angenehmes, aber sehr mühsames Geschäft waren für Welti in den Jahren 1882 und 1883 alle die Unterhandlungen,

---

[1] Botschaft des Bundesrates vom 3. XII. 88 B. B. IV. 872.
[2] B. B. 1887. I. 641. 878. A. S. N. f. X. 68.

Projekte und Bemühungen, um die vier Städte Winterthur, Baden, Lenzburg und Zofingen, auf welchen die Nationalbahngarantieschuld von neun Millionen lastete, vor dem ökonomischen Zusammenbruch zu bewahren. Welti hatte die Katastrophe immer vorausgesagt und sein Möglichstes getan, um der aargauischen Regierung die Verantwortlichkeit vor Augen zu führen, wenn sie die betreffenden Gemeindebeschlüsse gut heisse zu einer Zeit, wo das Begehren dieser Garantie den besten Beweis für das mangelnde Vertrauen des Kapitals bildete und es sich zudem um eine Summe handelte, welche, wenn die Bürgschaft fällig wurde, die Gemeinden nicht aufbringen konnten. Allein nachdem das Unglück geschehen, tat er, wie das vorhandene Material zeigt, das Menschenmögliche zur Rettung der Gemeinden. Sowohl die zürcherische als auch die aargauische Regierung haben ihm seine Tätigkeit aufs wärmste verdankt (Schreiben vom 27. April und 8. Dezember 1882); letztere schreibt ihm: „In dieser ganzen schweren Zeit, welche hinter uns liegt, bildet Ihre ebenso wohlwollende wie tatkräftige Vermittlung den hellsten Lichtpunkt, und es wird Ihr Heimatkanton die vorzüglichen Dienste, die Sie ihm in dieser Sache geleistet, stetsfort in dankbarem Andenken behalten." — Bekanntlich wurde die Lösung schliesslich in einem billigen Bundesanleihen an die Gemeinden gefunden. (Bundesbeschluss vom 21. Dez. 1883.)[1]

Auf internationalem Gebiete bewegte sich der Staatsvertrag vom 14. Oktober 1890[2] über den Eisenbahnfrachtverkehr, durch welchen für alle Hauptländer Europas ein einheitliches Transportrecht geschaffen wurde, sowie eine Haftpflichtsgemeinschaft für alle beteiligten Bahnen in dem Sinn, dass der Geschädigte sich nur an eine Bahnverwaltung zu wenden habe, welche alle übrigen beteiligten Bahnen vertritt. Welti hat 1886 die abschliessende Konferenz präsidiert. (Vgl. oben S. 130.)

Bald nachher kam auch ein altes Verkehrspostulat zur Erledigung: die Einführung von Nachtzügen. Die erste Schlussnahme der eidg. Räte datiert vom Juli 1862; allein jeder Versuch scheiterte an der Renitenz der Bahnen, namentlich bezüglich des Kostenpunktes, obschon der Bund sich zu einem Beitrag bereit erklärt hatte.[3] Von Nord nach Süd hatte nun

---

[1] A. S. N. f. VII. 322. Botschaft: B. B. 1883. IV. 524.
[2] A. S. N. f. XIII. 59. 61. Botschaft: B. B. 1890. V. 109.
[3] Botschaft d. Bundesrates vom 30. VI. 1865. B. B. III. 60. 471.

die Gotthardbahn Nachtzüge gebracht und 1887 verlangte sie der Bundesrat, gestützt auf Art. 33 des Eisenbahngesetzes von 1872, auch von Ost nach West d. h. von Zürich nach Genf. Am 15. Oktober desselben Jahres sind die ersten Züge gefahren. An die Mehrkosten hat der Bund einen Betrag zu leisten, da die eidg. Post von diesen Zügen am meisten profitiert.

Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1889 betreffend die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffsgesellschaften[1] war veranlasst worden durch die infolge versicherungstechnischer Untersuchungen konstatierte Tatsache, dass die Einlagen in die genannten Kassen nicht im Verhältnis standen zu deren Leistungen, so dass sich bedeutende versicherungstechnische Defizite herausstellten. Das Gesetz will nun die Statuten und Bilanzen auf technisch richtigen Boden und unter die Kontrolle des Bundesrates stellen, indem gleichzeitig die Gesellschaften zur allmählichen Amortisation der Defizite angehalten werden.

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1890[2] über die Arbeitszeit bezweckt, das Eisenbahnpersonal im Interesse der Betriebssicherheit gegen zu starke Inanspruchnahme durch allzulange Dienstzeit zu schützen. Diese schädigt nicht nur die Gesundheit des Personals, sondern gefährdet auch die Betriebssicherheit. Die vom Gesetz verlangte Beschränkung der Arbeitszeit und Gewährung von Ruhetagen hatte freilich eine bedeutende Steigerung der Betriebsausgaben zur Folge und die Durchführung war etwas schwierig und verlangten scharfe Kontrolle. Das revidierte Gesetz von 1902 legt aber den Bundesbahnen noch grössere Pflichten auf.

Es versteht sich von selbst, dass wir nur einige Hauptpunkte hervorgehoben haben, ein Detail würde zu weit führen.

Wir kehren zurück zu Weltis Rückkaufsbestrebungen. Einen sehr wichtigen Vorgang auf dem Gebiete des schweiz. Eisenbahnwesens, speziell auf dem Wege zum Rückkauf bildete die durch Vertrag vom 16. August und 11./12. Oktober 1889 abgeschlossene Fusion der westschweizerischen Bahnen mit der Jura-Bern-Luzern-Bahn in die Gesellschaft Jura-Simplon-Bahn. Welti äussert sich hierüber in der bundesrätlichen Botschaft vom 9. Dezember 1889 u. a. folgendermassen:[3]

---

[1] Botschaft vom 24. XI. 1888. B. B. IV. 801. A. S. N. f. XI. 265.
[2] Botschaft: B. B. 1888. IV. 830; A. S. N. f. XI. 713.
[3] B. B. 1889. IV. 1197.

„Als allgemeiner Vorteil eines umfassenden grössern Netzes gegenüber einem kleinern darf endlich bezeichnet werden, dass überhaupt alle technischen Verbesserungen an den Bahnanlagen, am Rollmaterial und in der Organisation des Betriebes durchschnittlich früher, leichter und besser, weil nach einheitlichem Plane, zur Durchführung gelangen. Wenn nun auch mit der Fusion der Westschweizerischen und Simplonbahn und der Jura-Bern-Luzern-Bahn noch keineswegs alle technischen Vorteile, welche mit dem einheitlichen Betrieb des ganzen schweizerischen Hauptbahnnetzes erzielt werden könnten, gesichert sind, so ist damit doch immerhin schon ein wesentlicher Schritt zur Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens getan, welche für unsere schweizerischen, zwischen mächtigen, einheitlich verwalteten Netzen des Auslandes das Bindeglied bildenden Eisenbahnen notwendig an die Stelle der bisherigen, nach allen Richtungen hinderlichen und nachteiligen Zerstückelung treten sollte. Es wird mit der Fusion des Jura- und des Westbahnnetzes ein Anfang zur Beseitigung der vielköpfigen Verwaltung unserer Bahnen gemacht, welche so oft der Hemmschuh für die Einführung der vom Bunde angestrebten Verbesserungen ist und die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde so sehr kompliziert, erschwert und oft ganz lahm legt."

Der Vertrag stellte es dem Bunde anheim, statt die Fusion der beiden Bahnen zu genehmigen, diese selbst auf der Grundlage des Vertrags zu erwerben. Der Bundesrat fand aber die Wertberechnungen, namentlich diejenige der Stammaktien auf Fr. 200, zu hoch und verzichtete. Dagegen stellte der Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1889[1] betreffend die Übertragung der Konzessionen die Rückkaufsbedingungen günstiger, indem nun für alle Linien des Netzes mit dem 1. Mai 1903 ein einheitlicher Rückkauf möglich war auf vorherige dreijährige Ankündigung hin und der Kaufpreis sich bestimmte nach dem zehnjährigen Durchschnittsertrag aller Linien. Sodann wurde bezüglich des Stimmrechts in den Statuten erklärt, dass Aktien, die sich im Besitze des Bundes befinden, den Einschränkungen des Art. 640 des O-R. nicht unterliegen, wonach ein einzelner Aktionär nicht mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmen auf sich vereinigen darf. Diese Neuerung sah bereits den Fall eines Aktienerwerbs seitens des Bundes voraus und derselbe erfolgte auch bald.

Durch Vertrag vom 19. Mai 1890[2] kaufte der Bundesrat vom Kanton Bern 30,000 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn und legte den Vertrag mit Botschaft vom 30. Mai 1890 der Bundesversammlung zur Genehmigung vor. Wir lassen auch über diesen Vorgang Welti direkt sprechen:

---

[1] Sammlung d. schweiz. Eisenbahn-Akten X. 214.

[2] B. B. 1890. III. 85. Bundesbeschluss vom 27. VI. 1890. A. S. N. f. XI. 711.

„Diese Vereinigung (Fusion) vollzieht sich nicht bloss zwischen den privaten Eisenbahngesellschaften zum Zwecke des Betriebes des nunmehr bei weitem grössten schweizerischen Bahnnetzes, sondern es kommt dabei die Bedeutung und der Einfluss der beteiligten Kantone in einer Weise zur Geltung, wie dieses bei keinem der andern Bahnnetze der Fall ist. In dieser Beziehung fällt vor allem die Stellung des Kantons Bern in Betracht. Die entscheidende Beteiligung desselben an dem Entstehen der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der massgebende Einfluss, welchen er als grösster Aktionär bei der Verwaltung dieses Netzes ausgeübt hat, verliehen dem letztern den Charakter einer Staatsbahn. Durch die Genehmigung der Fusion haben die Behörden und das Volk des Kantons Bern die Fortsetzung der bisherigen Politik gebilligt und gleichzeitig auch die Ziele gutgeheissen, welche die Vereinigung ausdrücklich als die ihrigen anerkennt; der Kanton Bern hat die eisenbahnpolitische Bundesgenossenschaft der Kantone Freiburg, Waadt und Wallis erworben und diese sich ihrerseits die Mitwirkung des grössten Kantons zur Erreichung ihres längst angestrebten Zieles, des Simplondurchstiches, gesichert. Neben dem rechtlichen und moralischen Einfluss, den vier Kantone mit einer Bevölkerung von rund einer Million Seelen zur Erreichung ihres Zweckes auszuüben im Falle sind, kommt das direkte finanzielle Interesse in Betracht, welches sie an die neue Gesellschaft knüpft. Der Aktienbesitz der vier Kantone beträgt zur Zeit 77,777 Stück, welche in der Generalversammlung ebensoviel Stimmen repräsentieren, und zudem sind die Kantone im Verwaltungsrat bei einer Gesamtzahl von 50 bis 60 Mitgliedern mit 19 Stimmen beteiligt.

Die Stellung, welche dem Bund aus dieser Situation erwächst, ist nicht zu misskennen. Die Tatsache, dass durch das Zusammenwirken von kantonalen Regierungen mit den Eisenbahngesellschaften in der Verbesserung unserer Eisenbahnzustände Resultate erreicht worden sind, wie sie der Bund in gleicher Bedeutung bis anhin nicht zu erzielen imstande war, muss notwendig zur Schwächung des Einflusses der Eidgenossenschaft führen, wenn dieselbe nicht den Willen und die Kraft besitzt, sich auch ihrerseits die gebührende Stellung zu erobern. Der Bund wird zwar gegenüber der fusionierten Gesellschaft imstande sein, die Pflichten zu erfüllen, welche ihm bei der heutigen Sachlage im schweizerischen Eisenbahnwesen obliegen; aber er wird es nicht vermögen, der weitaus höhern Aufgabe gerecht zu werden, welche die Zukunft gebieterisch an ihn stellt. So lange die Fusionen nicht als Vorbereitungen zur Verstaatlichung der Bahnen betrachtet und behandelt werden, führen sie im Gegenteil von diesem Ziele ab, indem sie die Macht der Gesellschaften stärken und die kantonalen Einflüsse auf Kosten derjenigen des Bundes vermehren."

Dieser Gefahr könne nicht begegnet werden durch einen jetzt ungünstigen Rückkauf (S. 176) und für den Erwerb durch Vertrag stehe der Aktienkurs weit über dem wirklichen Wert derselben. Dagegen öffne das dem Bund eingeräumte uneingeschränkte Stimmrecht den Weg zum Aktienankauf (Penetration). Der Erwerb der Stimmenmehrheit sichere auch denjenigen der Bahn. Der Bundesrat empfiehlt daher die Genehmigung des Vertrags:

„indem wir erklären, dass wir den Erwerb der 30,000 Aktien als einen ersten bedeutenden Schritt zum schliesslichen Erwerb der Jura-Simplon-Bahn betrachtet wissen wollen. Wer zu diesem Ziele gelangen will, wird keinen

Augenblick anstehen, den offenen Weg des Aktienkaufes zu beschreiten, statt untätig die unbestimmte Zukunft abzuwarten, in welcher der kürzere Weg des Rückkaufes geöffnet sein wird. Die Vorteile dieses Verfahrens sind so gross, dass der Bund nicht darauf verzichten kann, wenn es seinen Behörden wirklich und ernstlich darum zu tun ist, diese Gelegenheit zu ergreifen, um sich, wenn auch nur zu einem Teil, die Stellung in Eisenbahnsachen zu verschaffen, die ihm von Natur und Rechts wegen gehört." ....

„Unser Plan zielt darauf ab, dem Bunde in der Generalversammlung der Jura-Simplon-Bahn die überwiegende Stimmenzahl durch den Erwerb der hiefür nötigen Aktien zu sichern. Durch die konstante Praxis der Mehrzahl aller grossen Aktiengesellschaften ist erwiesen, dass hiefür schon $^1/_8$ der Gesamtzahl ausreicht. Mit diesem Besitz wird für den Bund eine Stellung geschaffen, welche tatsächlich derjenigen des Eigentümers gleichkommt. Allerdings sind zu dem Zweck 30,000 Aktien nicht genügend, da die Gesamtzahl sich aus 104,000 Prioritätsaktien, 170,000 Stück alten und 70,000 neuen Stammaktien zusammensetzt und demnach 344,000 Stück beträgt. Dem Ankauf der Berneraktien muss somit notwendig derjenige der übrigen Prioritätsaktien nachfolgen."

Mit dieser Auffassung stimmte auch Bern überein, welches, treu seiner Politik, die immer hohe Ziele im Auge hatte, auch im Eisenbahnwesen von Anfang an eine selbständige Stellung einnahm, zu Gunsten des Staatsbaus und nachher des Rückkaufs. Der Bericht der bernischen Eisenbahndirektion an den Regierungsrat vom 10. April 1890 sagt dann auch: „Die Fusion wurde von Anfang an als ein Mittel angesehen, um dem Bunde den Rückkauf sämtlicher schweiz. Bahnlinien zu erleichtern .... Der Kanton Bern wird seiner Eisenbahnpolitik getreu bleiben, indem er dem Bunde Hand bietet zur Beseitigung der Schwierigkeiten, denen derselbe namentlich beim Beginn des Unternehmens begegnen wird..... Die Eidgenossenschaft kann die Eisenbahnen nicht erwerben zu Bedingungen, welche ihr Verluste bringen und Rechnungsdefizite verursachen würden." Damit wurde der Weg eingeschlagen, den Stämpfli 1857 eventuell empfohlen hatte.

Der gehoffte eisenbahnpolitische Einfluss des Bundes in den Gesellschaftsbehörden der J. S. B. trat jedoch nicht ein, so wenig als für Bern die gehoffte eisenbahnpolitische Bundesgenossenschaft der welschen Kantone eingetreten war. Den 77,090 Stück Prioritätsaktien, welche der Bund bis Ende 1895 erworben, standen 240,000 vollstimmberechtigte Stammaktien zu Fr. 200 gegenüber, sowie weitere 26,910 Prioritätsaktien (Gesamtzahl der Aktien = 344,000) und diese Mehrheit säumte nicht, Bern sowie dem Bund gegenüber den Einfluss geltend zu machen, den jene für sich zu erringen gehofft hatten. Der

Schwerpunkt der eisenbahnpolitischen Direktion lag bei den welschen Kantonen.

Gegen den Bundesbeschluss war kein Referendumsbegehren gestellt worden und der Bundesrat tat daher in der eingeschlagenen Richtung einen neuen und bei Gelingen noch wirksameren Schritt vorwärts, indem er durch Vertrag vom 5. März 1891 von einem deutsch-schweizerischen Bankkonsortium 50,000 Stück d. h. die Hälfte der Aktien der Centralbahn kaufte gegen Aushändigung von 50,000 Stück 3% eidgen. Rententitel im Nominalwert von Fr. 1000.[1] Wir lassen auch hier Welti das Wort. In der bundesrätlichen Botschaft vom 21. März 1891 sagt er u. a.:[2]

„Nachdem sich der Bund durch den Kauf der Jura-Simplon-Bahnaktien in dieser Gesellschaft eine Stellung geschaffen hat, die ihn berechtigt, für eine nicht ferne Zeit einen massgebenden Einfluss auf diese Verkehrsanstalt und damit auch auf das gesamte Eisenbahnwesen des Landes zu gewinnen, konnte für die weiteren Bestrebungen kein Ziel erwünschter sein, als die Anbahnung des Erwerbes der Centralbahn. Die Gründe sind so sehr in die Augen fallend, dass sie nur der Andeutung bedürfen.

Die ineinander verflochtenen Netze der beiden Bahnen umfassen das ganze Gebiet der Westschweiz zwischen den Endpunkten Basel, Genf, Brig und Luzern. Sie begegnen sich in dem wichtigsten schweizerischen Eisenbahntor Basel, und die Centralbahn bildet nicht bloss die bedeutendste Zufahrtslinie zum Gotthard, sondern greift mit den Gemeinschaftslinien der Bözbergbahn und der aargauischen Südbahn auch in das Verkehrsgebiet der Nordostbahn ein.

Auch die Simplonfrage erhält eine erhöhte Bedeutung. . . . Der Einfluss des Bundes auf den Betrieb der gesamten westschweizerischen Bahnen gibt ihm die Möglichkeit, der durch das Gesetz aufgestellten Pflicht, den Verkehrsverbindungen mit Italien möglichste Förderung angedeihen zu lassen und die Beeinträchtigung dieser Verbindungen zu verhüten, sowohl in Bezug auf den Bau, als den Betrieb im vollen Masse nachzukommen.

Selbst für den Fall, dass sich der Erwerb der sämtlichen schweizerischen Hauptbahnen länger verzögern sollte, als es zu wünschen ist, würde der Bund durch die Vereinigung der Jura-Simplon-Bahn mit der Centralbahn sich in den Besitz eines Bahngebietes setzen, welches gross und verkehrsreich genug ist, um in allen Beziehungen für den öffentlichen Verkehr die Vorteile zu erlangen, welche wir bei der heutigen Zersplitterung entbehren..... Wir rechnen dazu die Einheit der Tarife, die rationelle Gestaltung der Fahrpläne, anderer Verbesserungen, die nur durch Vereinigung möglich sind, nicht zu gedenken. . . . . .

Der Eisenbahntransport ist zur Zeit einer der wichtigsten Faktoren der nationalen Produktion und somit auch der ökonomischen Existenz eines jeden Staates. Als ein kleines Binnenland führen wir den Kampf um diese Existenz unter den ungünstigsten Verhältnissen und können kein Mittel aufgeben, von dem unsere Konkurrenzfähigkeit wesentlich abhängt. Wenn wir in diesem Kampfe wenigstens aufrecht bleiben wollen, haben wir vor allem das Eisenbahnwesen so vorteilhaft als möglich zu gestalten. Der Staat, dem

---

[1] B. B. 1891. I. 462. — [2] l. c. 693. II. 841.

es zuerst gelingt, die Eisenbahnfrachten wesentlich herabzusetzen, wird dadurch seinen Nachbarn einen grossen Vorteil abgewinnen und damit seiner Produktion einen natürlicheren und wirksameren Schutz angedeihen lassen, als durch die künstlichen Schutzmittel, nach denen die heutige Zeit ohne Erfolg sucht und die oft schlimmer sind als das Übel. Sicherlich darf man solche Resultate nicht von einem Tag auf den andern erwarten, aber gerade darin liegt die Pflicht, mit der Legung des Grundsteins nicht zu zögern und die Zustände zu beseitigen, welche das anzustrebende Ziel nie erreichen lassen. Der Staat, der allein dieses Ziel erreichen kann, geht demselben wissentlich aus dem Wege, so lange er die Bahnen im Besitze der Gesellschaften belässt und damit die Erträgnisse der öffentlichen Transportanstalten wenigstens zum Teile dem Verkehr entzieht und der Privatspekulation überliefert."

Sodann macht die Botschaft aufmerksam auf das Verhältnis der Frachten zu den Zöllen. Im Jahr 1886 ergaben die Zolleinnahmen Fr. 22,395,000; die gesamten Frachteinnahmen (Durchfuhr nicht berechnet) betrugen Fr. 36,484,000. Bei den Zöllen betrachten wir die Staatsverwaltung als selbstverständlich; zu den viel bedeutenderen Frachten hat der Bund nichts zu sagen.

„Genau dieselben Gründe, welche die Staaten zu den heutigen Zollverträgen und schon in frühester Zeit auch zu gegenseitigen Zusicherungen über Befreiung von Wege- und Brückengeldern geführt haben, werden dieselben mit der Zeit auch zu Vereinbarungen über die Verhältnisse des Eisenbahntransportes veranlassen, wie wir denn bereits schon in dem vom Bunde geschlossenen Gotthardvertrage hiefür Anfänge aufzuweisen haben. Diese Eisenbahnverträge werden für unsere Produktion und damit auch für das materielle Wohl des Landes an Bedeutung den heutigen internationalen Zolltarifen nicht nachstehen, aber so lange auch unmöglich für uns sein, als die Eisenbahnsouveränität von der Eidgenossenschaft nicht zurückerobert ist. . . . . .

Wir brauchen kaum zu erklären, dass der Zweck dieser Massregel (des Aktienkaufes) keineswegs der sein soll, dass der Bund dauernd Grossaktionär der Centralbahn werde. Unser Ziel ist die Erwerbung der Centralbahn und der Betrieb derselben durch den Bund mit der gleichzeitigen Absicht der successiven Erwerbung des gesamten schweizerischen Bahnnetzes. . . .

Wir beabsichtigen kein Finanzgeschäft; es genügt uns, in dieser Beziehung keine Gefahr zu laufen; aber das Ziel, welches wir verfolgen, ist ein höheres als dasjenige des spekulierenden Aktienbesitzers. Für diesen kommt allein der Geldpreis seines Besitzes in Betracht; der Staat erwirbt mit den Aktien neben diesem Preis das Mittel, eine wichtige soziale Reform ins Werk zu setzen, durch welche die grosse Verkehrsanstalt der Eisenbahnen ausschliesslich dem öffentlichen Verkehr dienstbar werden und aufhören soll, eine auf persönlichen Gewinn berechnete Privatanstalt zu sein. Den ersten Schritt nach diesem Ziele hin haben wir durch den Ankauf der Jura-Simplonaktien getan, der Erwerb der Centralbahn ist der zweite, aber ungleich wichtigere. Durch diesen Erwerb wird nicht bloss die Jura-Simplon-Bahn zu einem lebensfähigen Eisenbahnnetz gestaltet, das gross genug ist, um wesentlicher Verbesserungen fähig zu sein, sondern er verschafft dem Bunde in diesem Netze auch eine Stellung, welche der heutigen Präponderanz der westschweizerischen Bahninteressen gewachsen ist.

Ist der Bund im Besitze der Centralbahn und damit des massgebenden Einflusses auf das ganze westschweizerische Netz, so ist damit die Verstaatlichung sämtlicher Bahnen entschieden und die Ausführung nur noch eine Frage der Zeit."

Um das gewünschte Ziel zu erreichen, hatte der Bundesrat gleichzeitig auch Unterhandlungen eingeleitet mit der S. C. B.-Gesellschaft zum Ankauf der ganzen Bahn. Er beantragte daher der Bundesversammlung Genehmigung des Aktienkaufes, gleichzeitig aber auch Ermächtigung an den Bundesrat zum Ankauf der ganzen Bahn. In der Tat schloss der Bundesrat am 3. April 1891 einen solchen Vertrag ab, ebenfalls um den Preis eines für jede Aktie auszuliefernden eidgen. 3% Rententitels von Fr. 1000. (Der Vertrag wurde von der Generalversammlung der S. C. B. erst am 4. Juni genehmigt.) Die Kommission des Nationalrates beantragte einstimmig Genehmigung des Aktienkaufes, aber nicht des zweiten Vertrags. Der Antrag war Resultat eines Kompromisses. Die Beratungen der Räte fanden im Juni 1891 statt und wir bringen die einlässliche Rede Weltis im Nationalrat im Anhang II. Nr. 25. Mit 82 gegen 32 Stimmen wurde der Kommissionsantrag genehmigt. Der Ständerat beschloss umgekehrt mit 28 gegen 12 Stimmen eventuell Genehmigung des zweiten Vertrages d. h. Ankauf der ganzen Bahn, und nicht des ersten, und hielt mit Stichentscheid des Präsidenten an diesem Beschluss fest gegenüber dem Antrag auf Verwerfung; der Nationalrat schloss sich dann mit 80 gegen 38 Stimmen dem Ständerat an. Es war also Ankauf der ganzen S. C. B. beschlossen. Der Nationalrat hatte zugestimmt im Einverständnis mit dem Bundesrate, weil gegenüber der Stimmung des Ständesrates zu befürchten war, dass derselbe andernfalls alles verwerfen würde, da sich unter dessen Mehrheit auch grundsätzliche Gegner des Rückkaufes befunden hatten, die mit einer Volksabstimmung der Sache ein definitives Ende machen wollten.[1]

Schon die Beratung hatte die Gründe der Opposition klar gestellt: Seitens der Westschweiz die Befürchtung, dass mit dem Übergang der S. C. B. an den Bund dieser dem Simplondurchstich wenig Interesse mehr entgegenbringen werde; dann der Vorwurf, der Preis sei viel zu hoch; dazu kamen die grundsätzlichen Gegner jedes Rückkaufes und in Zürich dauerte der Groll über die Dividendensperre noch immer fort. Das gleiche Bild zeigte nachher die öffentliche Diskussion. Welti betrachtete

[1] Stenogr. Bulletin I. 1 ff. 90 ff. 169 ff. 208 ff. 318 ff.

schon bei den Beratungen einen Volksentscheid über den Rückkauf für zweifelhaft und das Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Dezember war in der Tat negativ. Mit 289,406 gegen 130,729 Stimmen wurde der Bahnankauf verworfen.

Als tags darauf die Bundesversammlung zusammentrat, erklärte der Präsident des Nationalrates, Lachenal von Genf, in seiner Eröffnungsrede: der Centralbahnankauf ist tod, an's Werk für die Nationalisierung der Eisenbahnen!

8. Welti's Rücktritt.

Am gleichen Tage reichte Welti sein Entlassungsgesuch ein. Es lautete:

„Der Unterzeichnete ist im Falle, der hohen Bundesversammlung das ehrerbietige Gesuch vorzulegen, ihn auf Ende laufenden Jahres von der Stelle eines Mitgliedes des Bundesrates zu entlassen. Mit dieser Bitte verbindet er den wärmsten Dank für das Vertrauen, welches ihm die Räte der Eidgenossenschaft während den fünfundzwanzig Jahren seiner Tätigkeit beschieden haben und verabschiedet sich mit den innigsten Wünschen für das Glück und Gedeihen des Vaterlandes."

Der Bundesrat hatte schon von sich aus Schritte getan, um Welti zum Verbleiben zu bewegen und als am 8. Dezember das Entlassungsgesuch, das gewaltiges Aufsehen erregte, im Nationalrat verlesen wurde, beauftragte dieser einstimmig seinen Präsidenten, im Namen des Rats Schritte bei Welti zu tun, um ihn zur Zurückziehung des Entlassungsgesuches zu bewegen. Es waren auf den Tag genau 25 Jahre, dass Welti in den Bundesrat gewählt worden war. Der Ständerat schloss sich ebenfalls einstimmig dem Beschlusse des Nationalrates an. Auch die Presse sprach sich fast einstimmig in diesem Sinne aus und es wurde hervorgehoben, dass wegen dieser Abstimmung die Schweiz nicht ihren bedeutendsten Staatsmann verlieren dürfe. Allein die beiden Präsidenten erreichten nur so viel, dass der Demissionär sich Bedenkzeit bis zum folgenden Tag erbat. Da machte Präsident Lachenal dem Nationalrat folgende Mitteilung:

„Gerne hätten wir dem Nationalrat eine Antwort überbracht, welche dem aufrichtigen Wunsche, welchem er gestern Ausdruck gegeben hat, besser entsprechen würde. Ich bedaure, Ihnen mitteilen zu müssen, dass die eindringlichsten Vorstellungen Ihres Präsidiums, welchem sich der Präsident des Ständerates angeschlossen hat, fruchtlos geblieben sind und dass

nichts anders erübrigt, als den Rücktritt des Herrn Welti als eine Tatsache zu betrachten.

Gestatten Sie mir bei Anlass eines Ereignisses, welches einen schmerzlichen Wiederhall im Herzen des Demissionärs selbst erweckt, Ihren Gefühlen Worte zu leihen, indem ich dem Beamten, welcher zum sechsten Male während einer Laufbahn von 25 Jahren zur Würde des Bundespräsidenten erhoben worden ist, unser inniges Bedauern darüber ausdrücke, dass er auf seinem Entschlusse beharrt, und nicht weniger Ihre Sympathie und Ihre Dankbarkeit für die ebenso hervorragenden wie zahlreichen Dienste, welche er in allen Gebieten seiner administrativen und gesetzgeberischen Tätigkeit dem Lande geleistet hat.

So vernehme er denn jetzt, wo er sein Amt niederlegt und zur Stunde, wo er vorzeitig seine an Ehren und Arbeit reiche Laufbahn verlässt, dass alle diejenigen, welche seine Kollegen in den eidgen. Räten gewesen sind, nie vergessen werden, dass sich in ihm die eben so grossen als seltenen Gaben bewunderungswerter Beredsamkeit und hoher Intelligenz mit den reinsten republikanischen Tugenden und hoher Vaterlandsliebe vereinigt gefunden haben und dass dieses Zeugnis ihn in die Zurückgezogenheit begleiten möge, welche er freiwillig gewählt hat.“

Die vereinigte Bundesversammlung erledigte das Entlassungsgesuch am 17. Dezember. Nach dessen Verlesung ergriff Herr Ständeratspräsident Göttisheim das Wort zu folgender Ansprache:

„Als die beiden eidgenössischen Räte vor einigen Tagen vom Rücktrittsgesuch des Herrn Bundespräsidenten Welti hörten, haben sie Schritte getan, um den Gesuchsteller zum Beharren in seinem Amte zu veranlassen. Der Versuch ist leider gescheitert und mit Gründen abgelehnt worden, welche die Hoffnung, heute noch ein anderes Resultat herbeizuführen, als durchaus unerfüllbar erscheinen lassen.

Es bleibt uns also nichts übrig, als mit schwerem Herzen dem Gesuch zu entsprechen und einen Mann aus dem Dienste der Eidgenossenschaft scheiden zu sehen, der während vollen 25 Jahren seine ganze, von allen Parteien geschätzte Kraft dem Lande gewidmet, mit unverbrüchlicher Treue, Gewissenhaftigkeit und Uneigennützigkeit den ihm anvertrauten verschiedenartigen Aufgaben nachgekommen ist und sich die Hochachtung aller Freunde des Vaterlandes erworben hat. Als ein treuer

Hüter seiner Ideale war er ein Staatsmann, der sich nie durch die Tageserfolge blenden liess, die Schablone verabscheute und seinen durch reiches Wissen und organisatorisches Talent geschärften Blick stets auf- und vorwärts richtete. Demgemäss pflegte er seine Ziele weit zu stecken, und wenn er sie auch nicht immer erreichte, so darf er doch das Bewusstsein in sein Privatleben mit sich nehmen, die Wege so gebahnt zu haben, dass das Erreichen des Zieles nur noch eine Frage der Zeit ist.

Ein durch freudige, aber auch schmerzliche Erfahrungen gestählter Charakter, kannte er in seinem ganzen Tun und Lassen nur einen Leitstern: die Liebe zu seinem Vaterlande — nicht jenen geräuschvollen und zur Schau getragenen Patriotismus, sondern jene Liebe, die in den Tagen der Krisis und Gefahr ihn zwang, mit der ganzen Kraft seiner Seele für die Ehre und Unabhängigkeit des Landes ungescheut und entschieden einzustehen, und der er am 600jährigen Jubelfeste der Eidgenossenschaft vor allem Volke keinen bessern Ausdruck zu geben wusste, als mit der demutsvollen und doch so siegesfrohen Bitte unseres grossen vaterländischen Dichters an den Allmächtigen: „Lasse strahlen deinen schönsten Stern nieder auf mein irdisch Vaterland, aufs Schweizerland!“ Einen Mann solcher Art aus dem öffentlichen Leben scheiden zu sehen, ist schmerzlich, fordert uns aber auch zu innigem Danke für die vielen grossen und ausgezeichneten Dienste heraus.

Desshalb erlaube ich mir, bei Ihnen den Antrag zu stellen: es möge dem Entlassungsgesuch entsprochen werden, zugleich aber sei nach altem und ehrwürigem Brauch von den beiden zur Bundesversammlung vereinigten Räten, als den Vertretern des Volkes und den Vertretern der eidgenössischen Stände, Hrn. Bundespräsidenten Welti bei seinem Scheiden der Dank des Vaterlandes für die geleisteten vorzüglichen Dienste zu bezeugen, und es sei ihm dieser Dank in einer besondern, dem Zweck entsprechenden Urkunde zu übermitteln.“

Dieser Antrag wurde einmütig zum Beschluss erhoben.[1]

Die bernische akademische Jugend brachte dem Scheidenden am Abend des 11. Dezember einen imposanten Fackelzug; ihr Sprecher hielt folgende Rede an Welti:

---

[1] B. B. 1891. V. 812 ff.

„Hochgeehrter Herr Bundespräsident! Mit tiefstem Bedauern haben wir — die akademische Jugend — die Kunde vernommen, dass Sie entschlossen sind, aus der Stellung, in welcher Sie der Eidgenossenschaft während vollen 25 Jahren grosse und seltene Dienste geleistet, zu scheiden.

Wir waren so stolz auf Sie! Sie haben unser Schweizerland in den schwierigsten Zeiten mit Würde und Staatsklugheit nach aussen vertreten. (Brausender Beifall.) Sie haben im Innern fest und unentwegt die Fahne des Gesamtvaterlandes hochgehalten. Nicht vergessen sind die ernsten goldenen Worte, die Sie an der Bundesfeier in Schwyz an uns gerichtet.

Wir haben es uns nicht nehmen lassen, Ihnen einen Beweis unserer Liebe, unseres unbegrenzten Vertrauens zu geben. Glauben Sie, Ihr Bild ist eingegraben in unseren Herzen unvergesslich, unauslöschlich; es wird uns als Männern einst das Ideal sein eines schweizerischen, eines republikanischen Staatsmannes! (Anhaltende Bravorufe.)

Commilitonen und Schweizerbürger! Ich fordere Euch alle auf, Eure Verehrung für Herrn Bundespräsident Welti durch ein dreifach donnernd Hoch Ausdruck zu verleihen.

Herr Welti, unser Bundespräsident, er lebe hoch!“

Welti antwortete darauf mit folgender prächtiger Rede:[1]

„Meine lieben jungen Freunde! Wenn ein Mann, der 25 Jahre im öffentlichen Leben gestanden hat und im Dienste des Vaterlandes ergraut ist, seine Rechnung abschliesst mit der Vergangenheit und dabei die Sicherheit bekommt, dass er einig gehe mit der Jugend des Landes in seinen Zielen und Gesinnungen, dann hat er den grössten Lohn davon getragen, den ihm die Welt bieten kann.

In diesem Sinne fasse ich das Lebehoch auf, das Ihr mir dargebracht habt und so aufgefasst weiss ich die Worte des Dankes kaum zu finden.

In dem schmerzlichen Augenblicke, wo ich als alter, knorriger Stamm aus dem rauschenden Walde der Öffentlichkeit in die stille Wiese des einfachen bürgerlichen Lebens zurückversetzt werde, seid Ihr zu mir gekommen, um mir die Trennung von meinem Wirkungskreise zu erleichtern. Ihr habt das erreicht. Ihr seid gekommen, mir die Unruhe dieser letzten Tage zu verscheuchen, mir die Ruhe und Heiterkeit der Seele wiederzugeben und mir alle Bitterkeit hinwegzunehmen.

Ihr habt mehr getan. Ihr seid gekommen, nicht um einen Sieg mit mir zu feiern, sondern in einem Augenblicke, wo das Schweizervolk mit grosser Mehrheit sich ausgesprochen hat, nicht gegen mich, wohl aber gegen einen Beschluss, den die Bundesversammlung angenommen hat und zu dem allerdings auch ich voll und ganz gestanden bin.

---

[1] „Berner Zeitung“ vom 12. Dez. 1891. „Neue Zürcher Zeitung“ 12. Dez. 1891. II. Blatt.

Ihr habt damit bewiesen, dass nach Eurer Meinung das Urteil über die Männer, welche im öffentlichen Leben stehen, nach dem redlichen Wollen, nicht nach dem Erfolge sich richten soll. Damit habt Ihr den grossen Grundsatz ausgesprochen, dass die persönliche Freiheit des Gedankens garantiert sei, und damit habt Ihr diese als einen Grundstein der Republik anerkannt.

An Euch wird es bald sein, das öffentliche Leben zu leiten. Die studierende Jugend ist berufen, in wenig Jahren Berater und Führer des Volkes zu sein. Ich brauche Euch nicht an die Ideale zu erinnern, welche hoch zu halten nötig ist, wenn das öffentliche Leben nicht in Niedrigkeit und blosses Haschen nach dem Erwerb hinabsinken soll.

Eure Herzen sind voll von diesen Idealen; aber meine lieben Freunde, Ihr seid in einem edlen verzeihlichen Irrtum befangen: Ihr glaubt, dass es leicht sei, gegenüber der rauhen Wirklichkeit, die Ideale festzuhalten, welche den Staat bilden und zusammenhalten: der Sinn für Gerechtigkeit, die Achtung der Mitbürger, die Vaterlandsliebe, die selbstlose Hingabe für gemeinsame Zwecke. Aber Ihr wisst leider nicht, wie schwer es ist und wie es die ganze Kraft des Mannes erfordert, diese Ideale vor den Anforderungen des öffentlichen Lebens aufrecht zu halten.

Ich möchte Euch einen Rat geben: Nicht bloss haltet fest an diesen Idealen, ohne welche das Leben keinen Wert und keinen Reiz hat; sondern wenn Ihr ins öffentliche Leben eingetreten seid, so erinnert Euch von Zeit zu Zeit an die Ideale Eurer Jugend, messt Euer Wirken daran und Ihr werdet durch diese Prüfung Eures eigenen Wirkens inneren Wert erkennen.

Jünger der Wissenschaft! Die Jugend ist vor allem dazu berufen, die idealen Interessen des Landes hochzuhalten. Die Wissenschaft verbindet nicht nur die Dinge und Erscheinungen, sondern wenn sie eine rechte Wissenschaft ist, so verbindet sie auch die Menschen mit den Menschen und führt so zur Liebe des Nächsten, gleich wie die Religion. Auf dieser Einsicht und auf diesem Glauben beruht der Staat. Ihr seid berufen, diese bildenden und staatserhaltenden Elemente zusammenzuhalten und das Banner der Wissenschaft nicht bloss hoch zu heben, sondern die Ergebnisse derselben im öffentlichen Leben zur Geltung zu bringen. Die Ergebnisse der Wissenschaft dürfen aber nicht nur eine gelehrte Verstandesbildung sein, sondern eine solche, die das Herz erfüllt und die republikanische Tugend grosszieht. Das ist die rechte Wissenschaft.

Für die Ehre, die Ihr mir erwiesen habt, danke ich Euch aus vollem Herzen und wenn ich auch jetzt aus dem öffentlichen Leben scheide, mein Herz und mein Geist werden stets mit Euch und Euren Bestrebungen sein. Haltet fest an diesen Bestrebungen und an den Idealen Eurer Jugend.

Ich wiederhole: Der Weg zum Edlen und Guten ist mitunter schwer zu finden. Aber glaubt deshalb nicht auf falschem Wege zu sein und lasset keinen Gedanken daran aufkommen, dass Ihr auf falschem Wege seid, wenn die Hindernisse, die sich Euch entgegenstellen, unüberwindlich scheinen.

Auf einen Leitstern im öffentlichen Leben möchte ich Euch hinweisen, jenen Leitstern, der schon vom edlen Helden Hektor gepriesen ist: Das schönste ist der Kampf um das Glück und Gedeihen des lieben Vaterlandes.“[1]

Mit Ende des Jahres trat Welti von seinem Amte zurück.

Man hat hie und da gestritten, ob dieser Rücktritt begründet gewesen sei. Jedenfalls nicht länger im Amte zu bleiben, als

---

[1] Ilias XII. 240. *Εἷς οἰωνὸς ἄριστος ἀμύνεσθαι περὶ πάτρης.*

bis zum Schlusse der damals laufenden Amtsperiode (Ende 1893), dazu war Welti schon vorher entschlossen. Dass er nicht so lange wartete, dazu wirkten verschiedene Gründe mit. Natürlich auch das Resultat der Abstimmung, das ihm von Anfang an zweifelhaft erschien. Im Ständerat äusserte er sich im Juni 1891:[1]

„Die Fortschritte (der Rückkaufsidee) werden auch in dem Falle spürbar sein, dass wir bei einer Volksabstimmung in der Minderheit bleiben würden. Diese Minderheit wird uns zeigen, dass wir auf dem rechten Wege sind. Rom ist nicht an einem Tage erbaut worden und die schweiz. Eisenbahnen werden nicht an einem Tage gekauft. Aber ich habe die Überzeugung — und ich denke, sie steht auch bei vielen von Ihnen fest — dass wir ans Ziel gelangen.“

Welti war dann auch schon lange vor der Abstimmung auf deren Resultat durchaus gefasst. Dass ihn dasselbe schmerzlich berühren musste, ist begreiflich, und wenn man sich an seine Auffassung über die Stellung eines Volksrepräsentanten erinnert, der seiner Überzeugung nie untreu werden, aber das Urteil über seine Person jeder Zeit dem Volk anheimgeben soll, so lag der Rücktrittsgedanke sehr nahe.

Allein ein anderer Faktor wirkte zum mindesten ebenso stark mit und man braucht ihn heute nicht mehr zu verschweigen: es waren die Erfahrungen, die Welti bei diesem Anlasse mit einzelnen Persönlichkeiten machen musste, die vorher für die Vorlage so gut eingetreten waren wie er, und dann vor der Abstimmung, wie sich der Wind drehte, sich auf die Seite drückten oder ins gegnerische Lager übergingen. Diese bittere Enttäuschung ging Welti sehr nahe.

Dass sein Entschluss schon lange vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung feststand, ergibt sich aus folgenden Briefauszügen. Er hatte dem Verfasser schon Anfang September mündlich mitgeteilt, er befasse sich mit Rücktrittsgedanken und wünschte dessen Meinung zu kennen; sie ging auf Nicht-Rücktritt. In der nachherigen Korrespondenz äusserte sich Welti u. a.:

„Mit der Centralbahn steht es nach neuesten Nachrichten ganz schlecht, was ich im Interesse des Landes sehr bedaure, ohne dass ich mich persönlich in meiner innern Ruhe irgendwie angegriffen fühle. Wenn ich nach 25 Jahren genug habe, so liegt der Grund sicher nicht in dem bevorstehenden Misserfolg, für den ich nicht verantwortlich bin. Dass man die Sache anders auffassen wird, ist mir gleichgültig und ich werde mir deshalb auch nicht die geringste Mühe geben, jemanden seine Meinung auszureden.“ (W. W. 9. XI. 91.)

---

[1] Stenographisches Bulletin I. 218.

Am 15. November:

„Wie ich von meinem Entschlusse abkommen soll, sehe ich nicht recht ein. Allerdings wird man denselben mit der Abstimmung in Verbindung bringen und zum Teil ist das ja auch richtig. Da mir aber niemand zumutet, ich soll aus diesem Grunde zurücktreten, sondern viele mit dir glauben werden, es sei mein Rücktritt dadurch keineswegs geboten, so wird man auch nicht sagen können, ich sei dazu gezwungen worden. Und was ist denn daran gelegen, wenn man schliesslich das Gegenteil sagt? Was mir unangenehm ist, ist der Umstand, dass ich mit niemanden über die Sache reden kann, weil ich dem Scheine nicht Nahrung geben darf, als wolle ich auf die Abstimmung einwirken. Dass ich daran nicht von ferne denke, ist ja sehr klar."

Und wie Welti voraussagte: das Ziel ist trotz jener Abstimmung erreicht worden und zwar bälder, als zu erwarten war. Man betrachtete allgemein jenes Volksverdikt nicht als definitive und prinzipielle Verwerfung des Rückkaufs, sondern prophezeite diesem die Zukunft. Der Bundesrat schlug nun den in den Konzessionen vorgesehenen Weg ein und beantragte vorerst ein neues Gesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen, welches die Begriffe von Reinertrag und Anlagekapital festzulegen bezweckte, wobei der Entscheid über Streitigkeiten betreffend die Rückkaufsbestimmungen dem Bundesgericht übertagen wurde. Dieses betrachtete freilich das Gesetz nicht als massgebend für die Interpretation der Konzessionen, schloss sich aber im ganzen der Auffassung desselben an. Das Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 4. Oktober 1896 mit 223,228 gegen 176,577 Stimmen angenommen.[1] Am 25. März 1897 folgte dann die Vorlage eines Gesetzesentwurfes betreffend den Rückkauf der schweizerischen Eisenbahnen und am 20. Februar 1898 sprach sich in der Volksabstimmung eine Mehrheit von 386,634 gegen 182,718 Stimmen für das Gesetz aus, durch welches auf den 1. Mai 1903 die vier Hauptbahnen S. C. B., N. O. B., J.-S. und V. S. S. in das Eigentum des Bundes übergingen.[2] Dieser auffallende Umschlag in der öffentlichen Meinung ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen; einmal war nun der Simplondurchstich durch das Gesetz gesichert, wodurch die Westschweiz gewonnen war; und in der Ostschweiz, speziell in Zürich, hatte die inzwischen bei der N. O. B. eingetretene Diktatur eines

[1] Botschaft vom 11. XI. 1895: B. B. 1895. IV. 52; Bundesgesetz 27. III. 96. A. S. N. F. XV. 517.

[2] Botschaft vom 25. III. 1897. B. B. 1897. II. 230; Bundesgesetz 15. Oktober 1897. A. S. N. F. XVI. 553.

Grossaktionärs, welche die bisherige Verwaltung beseitigte, sowie der während dieser Zeit (12. und 13. März 1897) bei der N. O. B. ausgebrochene Streik mehr zur Popularisierung des Rückkaufsgedankens beigetragen, als alle rein sachlichen Gründe. Zürich trat jetzt mit einem viel grössern Gewaltshaufen zu Gunsten des Rückkaufs auf (69,859 — 13,893) als 1891 gegen denjenigen des S. C. B. Welti hat diese Satisfaktion noch erlebt und herzlicher und neidloser gegenüber seinem Nachfolger im Amt hat sich wohl niemand über das Resultat gefreut. Als am Abend des Abstimmungstages in Bern eine grosse, im Museum versammelte Zahl Bürger das Resultat feierte, schickte sie an Welti eine Gratulationsdeputation. Und noch eine Genugtuung wäre Welti bei längerem Leben geworden: trotz des konzessions-gemässen Rückkaufs wurden die S. C. B., N. O. B. und V. S. B. freihändig erworben, d. h. auf dem von Welti immer als einzig richtig bezeichneten Weg und es wird das gleiche voraussichtlich auch gegenüber der J.-S. der Fall sein. Dass der Vertrag mit der S. C. B. fast ganz gleich lautet wie der s. Z. verworfene, haben wir schon oben bemerkt.

Dritte Periode.

Nach dem Rücktritt.

(1892—1899.)

Der Rücktritt aus dem aktiven öffentlichen Leben war Welti nicht leicht geworden; aber nachdem er sich einmal dazu entschlossen, tat er den Schritt voll und ganz. Eine ihm im Aargau angebotene Kanditatur zur Wahl in den Nationalrat lehnte er ab und ebenso eine ihm vom Bundesrat vorgeschlagene Berufung auf einen der frei gewordenen Gesandtschaftsposten in Wien und Rom, oder zum Direktor des Zentralamtes für internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Dagegen ging er im Frühling 1892 als Vertreter des Bundesrates nach Madrid zum Zwecke von Unterhandlungen betreffend Abschluss eines Handelsvertrages mit Spanien. Ein solcher kam am 13. Juli 1892 zustande und trat am 1. Januar 1894 in Kraft. Er ist heute noch in Geltung.[1] Natürlich benützte Welti die Gelegenheit, um so viel als möglich Land und Leute und ihre Institutionen kennen zu lernen, wobei ihm sein natürliches Sprachtalent den Verkehr wesentlich erleichterte. Auf der Rückreise sah er zum ersten Mal, aber nur kurz, Paris, wohin er nach einigen Jahren wieder kam.

Ende Dezember 1892 ernannte ihn der Bundesrat zum Schiedsrichter in den vor das Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport gebrachten Streitigkeiten (Art. 57, 3 des internationalen Übereinkommens vom 14. Oktober 1890), sowie zum Mitglied des eidgenössischen Schulrates, dessen Vizepräsident er wurde. Diese Stellung entsprach ganz besonders seinem reichen Wissen und seinen Neigungen und er leistete in derselben Vorzügliches.

Selbstverständlich war, dass Welti auch ohne politisches Amt den öffentlichen Angelegenheiten unentwegt das grösste

---

[1] A. S. N. f. IV. S. 1 ff.

Interesse entgegenbrachte. Der Volksentscheid hatte ihn schmerzlich berührt, aber er trat ohne Bitterkeit und Groll in das Privatleben zurück. Wie er sich nie anders gab, als wie er war, so blieb er nach wie vor derselbe, weit entfernt, sich schmollend auf die Seite zu stellen, unzufrieden mit allem, was vor sich ging. Er nahm auch ferner warmen Anteil an den Geschicken des Landes, sah gerne Freunde und Bekannte, erteilte bereitwillig oft von ihm eingeholten Rat, freute sich herzlich über jede fortschrittliche Errungenschaft, so namentlich über die Abstimmungen zu Gunsten einer vollen Rechtseinheit und des Eisenbahnrückkaufs. Und als er ersucht wurde, an einer imposanten Volksversammlung auf dem Waisenhausplatz in Bern als Redner aufzutreten gegen den „Beutezug", über den eine Volksabstimmung sich auszusprechen hatte, da zögerte er keinen Augenblick, dem Rufe Folge zu leisten (28. Oktober 1894). Mächtig und hinreissend flossen wiederum seine Worte und stürmischer Beifall folgte denselben (Anhang II, 29). Mit erdrückender Mehrheit wurde in der Volksabstimmung das Initiativbegehren zurückgewiesen (4. Nov. 1894).[1]

Zwei Jahre später (16. März bis 2. April) fand in Paris eine Konferenz statt zur Revision des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, zu welcher der Bundesrat Welti als Delegierten bezeichnete nebst den Herren Lardy, de Seigneux und Weissenbach. Wie sehr er, obschon seit vier Jahren nicht mehr im Amt, in den europäischen Eisenbahnkreisen allgemein bekannt und anerkannt war, das zeigte die Hochachtung, die ihm von der Konferenz entgegengebracht wurde, welche ihn zum Präsidenten der technischen Subkommission ernannte.

Einige Wochen nachher wurde ihm in kleinerem Kreise wieder eine ehrenvolle Mission zu Teil. Am 26. April 1896 fand in Aarau die Einweihung des neuen, prächtigen, in herrlichem Grün gelegenen Kantonsschulgebäudes statt. Damit war eine andere Feier verbunden. Die philosophische Fakultät

---

[1] Das Begehren hatte die Aufnahme eines Art. 30bis in die Bundesverfassung verlangt, kraft dessen der Bund den Kantonen vom Gesamtbetrag der Zölle jährlich Fr. 2 per Kopf nach Massgabe der durch die jeweilige letzte eidgen. Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung verabfolgen sollte. Also rund eine jährliche Summe von sechs Millionen. B. B. 1894. II. 657. 832. IV. 553.

der Universität Zürich hatte dem Senior der Lehrerschaft an der Kantonsschule, dem seit 37 Jahren dort wirkenden Professor J. Hunziker, zum Ehrendoktor ernannt und Welti war ersucht worden, diesem bei jenem Anlasse das Diplom zu überreichen. Zu diesem Behuf versammelten sich Behörden, Lehrer, frühere und jetzige Schüler und Freunde des Gefeierten im Grossratssaale, wo Welti an denselben folgende Ansprache hielt, die auch in ihrem ersten lateinischen Teil von ihm selbst verfasst war:

„Nolite nimis mirari, amici, me inusitata verba proferre audientes. Mox me excusabitis, cum causam, cur id fecerim, attulero.

Meministis fortasse, me olim præfectum fuisse omnium tabellariorum, qui per urbes et vicos Helvetiæ litteras distribuunt.

Huius mei muneris memor insignis philosophorum ordo, qui est in universitate Turicensi, mihi litteras misit Latine scriptas et hac lege datas, ut ipso hoc festivo die demum vobis notæ fierent, deinde viro traderentur, cui inscriptæ sunt.

Ipse igitur hodie fungor officio tabellarii, cuius nominis honor non nisi fidis et taciturnis viris dari solet.

Cum summopere studeam, mandatum, lubentissime a me susceptum, ita perficere, ut omnia rite peragantur, mihi a rei natura et sollemnitate non alienum visum est, quo sermone mandantes usi sunt, eodem me tabellarium uti.

Itaque faciam, quod jussus sum, primum litteras vobis recitando, his verbis compositas.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Jam accipe, amice, documentum merito in te collati honoris, quem omnes ex intimo animo tibi gratulamur.

Ego diem, quo mihi licuit tabellarii partes agere, lucro appono.

Übersetzt:

Wundert Euch nicht allzusehr, Freunde, wenn Ihr mich ungewohnte Worte sprechen hört. Ihr werdet mich sofort entschuldigen, wenn ich den Grund angebe, weshalb ich dies tue.

Ihr erinnert Euch vielleicht, dass ich einst der Vorgesetzte aller Briefträger gewesen bin, welche durch die Städte und Dörfer der Schweiz hin die Briefe verteilen.

Dieses meines Amtes sich erinnernd, hat die hohe philosophische Fakultät der Universität Zürich mir ein Schriftstück zugeschickt, welches lateinisch abgefasst und unter der Bedingung mir übergeben worden ist, dass es gerade erst an diesem Festtag bekannt gemacht und sodann dem Manne übergeben werde, dem es zugeeignet ist.

Ich übernehme also heute selbst das ehrenvolle Amt eines Briefträgers, welches nur treuen und verschwiegenen Männern anvertraut zu werden pflegt.

Da ich aufs angelegentlichste bemüht bin, den von mir sehr gern übernommenen Auftrag so zu besorgen, dass alles nach Brauch geschehe, so schien es mir sehr zu dem festlichen Anlass zu passen, wenn ich als Briefträger mich der nämlichen Sprache bediene, deren sich die Auftraggeber bedient haben.

Nun will ich meinen Auftrag ausrichten, indem ich Ihnen zunächst das Schriftstück vorlese, welches folgendermassen lautet:

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Nimm jetzt, Freund, den Beleg der Dir nach Verdienst erwiesenen Ehre entgegen, zu welcher wir Dir innigst Glück wünschen.

Ich rechne den Tag, an welchem es mir vergönnt war, die Rolle eines Briefträgers zu spielen, zum Gewinn.

* * *

Damit ist mein Auftrag erfüllt und nun spreche ich zum Freunde in der Sprache des Herzens. Am festlichen Tage, der uns die schönsten Lebenserinnerungen erweckt, dem lieben Freunde den Kranz auf das Haupt legen zu dürfen, der ihm an hoher Stätte der Wissenschaft gewunden worden, ist eine der schönsten Gaben, die mir das Geschick noch zuteil werden liess. Ihr alle, verehrte Freunde, nehmt an dieser Freude teil und beglückwünscht dankbar den verdienten Lehrer, der in langer, schwerer Arbeit die Jugend unseres Kantons heranbilden half und aus dieser Arbeit die Kraft schöpfte, sich um die Wissenschaft der Sprache und der Geschichte der Heimat rühmlich verdient zu machen und die ihm heute verkündeten Ehren zu erringen. Dass es uns möglich wurde, mit diesen Ehren den Glanz unseres Festes zu erhöhen, dafür sagen wir der philosophischen Fakultät und dem Senate der Universität Zürich herzlichen Dank, der in allen aargauischen Herzen, die Wissenschaft und Bildung hochhalten, widerhallen wird. So lasst uns denn in dieser Stimmung das frohe Fest beginnen. Der Sonnenglanz des heutigen Tages wird in unser aller Herzen seinen Widerschein finden."

Unsere Erinnerung an die schöne Feier schliesst noch einen zweiten Akt in sich: am Tage darauf, bei herrlichem Frühlingssonnenschein, besuchten Welti, die Professoren Amsler in Schaffhausen und Hunziker in Aarau, sowie Oberst v. Greyerz in Lenzburg nebst dem Verfasser den schön gelegenen Brestenberg am Hallwilersee, wo die Feier in der Erinnerung an alte Zeiten erst ihren rechten Abschluss fand. Amsler und Welti sahen sich nicht wieder; aber zu des letztern Denkmalfeier am 6. Juli 1903 sich einzufinden, liess sich der achtzigjährige Jugendfreund nicht nehmen.

Das Aarauer Gymnasium führt uns zu demjenigen in Bern. Wir haben schon hervorgehoben (S. 4, 26), wie Welti der Schule und der Wissenschaft immer treu blieb, mit Vorliebe immer wieder die alten Klassiker las und daneben sich historischen und mathematischen Studien hingab. (Er erlernte noch in Bern die Diffenterial- und Integralrechnungen.) Nach seinem Rücktritt war es ihm nun vergönnt, diesen Dingen wieder mehr Zeit widmen zu können. Welches Interesse er auch in Bern der Schule entgegenbrachte als langjähriges Mitglied der Schulkommission für das städtische Gymnasium, ergibt sich aus dem im Jahresbericht für 1899 erschienenen und von Rektor Dr. Finsler herrührenden Aufsatz: „Herr alt Bundesrat Welti", gleichzeitig ein schöner Beweis für die Verehrung, welche die Lehrer ihrem alten Freund und Gönner entgegenbrachten. (Anh. III., S. 161.)

Wir wollen noch beifügen, dass der Sinn für die Antike und das ungewöhnliche Lehrtalent in der Familie Welti mehrfach vorhanden war. Wir brauchen nur zu erinnern an den, nun auch verstorbenen Bruder Dr. Jakob Welti, den durch Wissen wie Charakter gleich ausgezeichneten Philologen in Winterthur, der fünfunddreissig Jahre in hervorragender Weise als Lehrer und Rektor am dortigen Gymnasium gewirkt hat.

Auch seine historischen Studien nahm Welti wieder auf. Die literarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete hatte er immer verfolgt und mit dem Ergebnis der Forschungen war er stets wohl vertraut. Zu selbständigen Studien hatte ihm aber als Bundesrat die Zeit gefehlt und mit um so mehr Eifer wandte er sich ihnen jetzt wieder zu.

„Da ich mich schon oft ärgerte, von dem alten schweiz. Münzwesen keinen Hochschein zu haben und darum eine ganze Reihe oft wichtiger Verhältnisse nicht verstehen zu können, so habe ich mich daran gemacht, diese Geschichte quellenmässig zu studieren und sitze nun oft länger als billig über diesen Studien.“ (W. W. 22. XI. 1892.)

Er besuchte regelmässig die Sitzungen des historischen Vereins in Bern, für den er auch einige Arbeiten lieferte. So hielt er u. a. einen Vortrag über die Verwaltung der Grafschaft Baden auf Grund urkundlichen Materials, das er sich aus dem aargauischen Staatsarchiv hatte kommen lassen. Die Prüfung von 32 Jahresrechnungen aus dem 16. Jahrhundert ergab als Durchschnitt an Einnahmen 3032 Pfund, an Ausgaben 2629 Pfund, also einen Überschuss von nur 403 Pfund, welcher unter die regierenden acht Orte verteilt wurden. Die Bevölkerung hatte jährlich — inbegriffen die Einnahmen des Landvogts und der Besoldung der übrigen Beamten — 14,282 Pfund aufzubringen; keine übermässige Summe, nur wurde keine einzige Ausgabe in irgend einem öffentlichen Interesse gemacht. Das Resultat bestätigt also unsre Ausführungen auf S. 86.

Sehr viel Freude machte es Welti, dass auch sein Sohn, der verdiente Herausgeber der Urkunden aus dem Stadtarchiv zu Baden, sowie der Stadtrechte von Baden und Bern, auf dem gleichem Gebiete mit grossem Erfolg tätig war.

In seiner Rede, mit welcher Herr Prof. Dr. G. Meyer von Knonau die Versammlung der schweiz. geschichtsforschenden Gesellschaft am 26. September 1889 in Altdorf eröffnete, widmete er dem Andenken Weltis folgende Worte:[1]

[1] Anzeiger für schweiz. Geschichte. 1900. 260.

„Wir gedenken hier nicht des hervorragenden Staatsmannes, der als Mitglied des Bundesrates in wichtigen Momenten unserer neuesten Geschichte den massgebendsten Anteil an der Neugestaltung der schweizerischen Einrichtungen genommen hat, dessen Name durchaus unserer politischen Geschichte in ausdrücklichster Weise angehört. Vielmehr würdigen wir den klassisch gebildeten Bekenner einer, den besten Tendenzen der Humanität sich zuneigenden Geistesrichtung, der auch unter den stärksten Ansprüchen an seine Arbeitskraft niemals seine Überzeugung, dass der Bildung des modernen Menschen nicht eine einseitige Betonung utilitarischer Interessen aufgeprägt werden dürfe, verleugnete; und wir gedenken des Gelehrten, der als Jurist seinen Fleiss, so lange er in seinem Heimatkanton Aargau weilte, inmitten der vielfachen Geschäfte eines Regierungsrates, mit grosser Hingebung historischen Studien widmete. Als 1859 der historische Verein des Kantons Aargau in das Leben trat, war Welti alsbald, als Vizepräsident, bis zu seiner Übersiedelung nach Bern, in der Leitung der Gesellschaft, und er bereicherte die ersten Bände der Vereinszeitschrift „Argovia“ von 1860 an mehrere Jahrgänge hindurch mit höchst schätzenswerten Veröffentlichungen von Rechtsquellen, die er mit lehrreichen rechtsgeschichtlichen Erörterungen begleitete, besonders die 1861 herausgegebenen Stücke „Richtung des Freiamtes“ und „Hofrecht von Lunkhofen“. Auch nach seinem Rücktritte aus dem Bundesrate 1891 hat Welti in voller geistiger Frische, zumal in der das eidgenössische Polytechnikum leitenden Behörde, weiter gewirkt.“

Auf diese Art geistige Befriedigung sich verschaffend, daneben immer noch ein aufmerksamer Beobachter des öffentlichen Lebens, aber abseits der aktiven Politik, in philosophischer Ruhe und Gelassenheit die Dinge der Welt beurteilend, als sorgsamer Hausvater seiner Familie lebend, so war für Welti die freiwillig gewählte Zurückgezogenheit ein wahres otium cum dignitate geworden, ein Lebensabend voll Würde, entsprechend Weltis ganzer Vergangenheit und an antike Vorbilder aus dem alten Rom erinnernd.

Ein schwerer Schicksalsschlag traf ihn zu Anfang des Jahres 1895. Er verlor seine vortreffliche Tochter, an der er mit der ganzen Liebe und Zärtlichkeit eines treuen Vaterherzens gehangen hatte. Die Wunde ist nie mehr zugeheilt.

Er selbst hatte im ganzen über seine Gesundheit nicht zu klagen. Erst Anfang 1898 stellten sich beunruhigende Symptome einer Störung der Blutzirkulation im Kopfe ein, die aber einstweilen dem Befinden wenig Eintrag brachten, obschon sich Welti keine Illusionen über den Charakter der Krankheit machte.

„Zu beseitigen sind die Störungen nicht; es wird sich also nur darum handeln, ob sie sich rasch oder langsam steigern. Ich bin übrigens keineswegs erschrekt, sondern ganz gefasst. Was die Dauer des Lebens betrifft, so kann man mit 73 Jahren nicht mehr viel erwarten und was die Art des Todes anbetrifft, so ist das mir wahrscheinlich bevorstehende plötzliche Ende, sobald es ein unerwartetes ist, jedem andern vorzuziehen. Das sind so meine eventuellen Gedanken; viel lieber wird es mir sein, wenn der Doktor Recht behält, der mir Hoffnung macht, die ich aber ohne nähere Begründung nicht teilen kann. Zunächst erwarte ich nun noch die Abstimmung über die Eisenbahnfrage in aller Gemütsruhe.“ (W. W. 16. I. 1898.)

Der beste Beweis fortdauernder Geistesfrische liefert das schöne Vorwort, mit dem Welti im gleichen Jahre den zweiten Teil der illustrierten Prachtausgabe der Werke von Jeremias Gotthelf beim Publikum einführte. Es lautet:

„Der Verleger hat mich ersucht, den zweiten Teil der illustrierten Ausgabe unseres Jeremias Gotthelf mit einem kurzen Vorwort zu begleiten, wie dies mein lieber Freund und Kollege, Bundesrat Schenk, vor Jahren für den ersten Teil getan hat.

Diesem Wunsche komme ich nach, indem ich dem Gedanken Ausdruck gebe, es seien Männer, die ihr Leben dem öffentlichen Dienste des Landes gewidmet haben, berechtigt und berufen, als Herolde des grossen schweizerischen Volksschriftstellers aufzutreten.

Wenn uns Jeremias Gotthelf durch die Naturwahrheit, mit der er Menschen und ihre Schicksale schildert, mächtig erfasst, erschüttert und erhebt, so hat diese Wirkung eine nationale Bedeutung; denn diese Menschen sind wir selbst, und ihre Tugenden wie ihre Fehler sind die Elemente, die nicht nur die Familie, sondern auch das gesamte Gemeinwesen in allen seinen Abstufungen aufbauen oder zerstören.

In Gotthelfs Dichtungen erkennt der republikanische Bürger den Spiegel seines eigenen und seines öffentlichen Lebens; sie sind darum eine reiche Quelle der Volkserziehung, wie sie kaum einer andern Nation in der heutigen Literatur zu Gebote steht.

Unsere ersten Künstler sind durch den Dichter begeistert worden, seine Gedanken in prächtiger Illustration ebenbürtig darzustellen.

Mit diesem hohen Schmucke angetan, möge das Werk den Gang durch die vaterländischen Gauen antreten. Der reiche Segen, den es in sich birgt, wird nicht ausbleiben.“

Natürlich war Weltis öffentliches Interesse vorab der Weiterentwicklung des Eisenbahnwesens zugewandt. Für die Durchführung des Rückkaufes waren nun in erster Linie massgebend die vom Bundesgericht zu fällenden Entscheide, was unter dem „Reinertrag“ der der Kündigung vorangegangenen 10 Jahre zu verstehen und wie das „Anlagekapital“ zu berechnen sei. Denn

der eine oder andere dieser Faktoren musste konzessionsgemäss die Grundlage zur Berechnung der Rückkaufssumme bilden. Das Ergebnis der Verhandlungen des Bundesgerichts, das sich am 18./21. Januar 1897 mit der ersten der genannten Fragen befasste, interessierte daher Welti sehr, wie sich aus den nachfolgenden zwei Briefen an den Verfasser ergibt. Es sind — mit Ausnahme eines Kondolenzbriefs — die beiden letzten, die er geschrieben, was schon für sich allein ihre Wiedergabe rechtfertigen wird; sie zeigen aber auch, wie neben dem unverminderten geistigen Interesse die Erkenntnis über den nach und nach verschlimmerten Gesundheitszustand Hand in Hand ging.

Mein sehr lieber Freund!

. . . . . . Leider spüre ich noch nichts von Besserung; übrigens habe ich lange gelebt und bin auf alles gefasst.

An dich habe ich noch eine Bitte. Telegraphiere mir morgen, wie die Eisenbahnprozesse erledigt wurden.

Wenn ich dich bald wieder sehen könnte, wäre es mir eine grosse Freude. Bis dorthin lebe wohl.

Bern, 17. Januar 1899. Dein alter treuer Freund Welti.

Selbstverständlich ging während den vier Tagen jeden Abend ein ausführliches Telegramm nach Bern ab. Darauf schrieb Welti:

Mein lieber Freund!

Vor allem habe ich dir für deine Mitteilungen über den Eisenbahnhandel herzlich zu danken. Wie sehr mich der Entscheid gefreut, brauche ich dir nicht zu sagen. Er ist für unsre Zukunft von grösster Bedeutung.

Mit meiner Gesundheit ist es nicht gut bestellt und zu meinen 74 Jahren wird nicht mehr viel kommen. Die Blutzirkulation ist nicht mehr in Ordnung. Glücklicherweise habe ich keine Schmerzen. Kommst du nicht bald hieher? ich habe grosses Verlangen, dich wieder oder noch einmal zu sehen. Momentan geht es mir nicht übel.

Lebe wohl lieber, herzlich lieber Freund.

Bern, 23. Januar 1899. Dein Welti.

Es war das letzte Lebewohl. Am 11. Februar tat Welti, wahrscheinlich veranlasst durch eine momentane Bewusstlosigkeit, zu Hause einen Fall, der eine Gehirnerschütterung zur Folge hatte. Es traten Delirien ein, wozu nach einiger Zeit noch eine Lungenentzündung kam. Am Abend des 24. Februar hörte, ohne vorangegangenen Todeskampf, das Herz zu schlagen auf.

Welti selbst hatte ein stilles Begräbnis gewünscht, ohne jeden Pomp und ohne Reden; nur die Schüler des Gymnasiums sollten zum Abschied am Grabe ein Lied singen. Und so geschah es. Der Bundesrat freilich war in corpore zur Beerdig-

ung erschienen und hatte seinem früheren Kollegen einen Kranz auf den Sarg gelegt.

Einfach und schlicht war Welti durchs Leben gegangen, still und geräuschlos stieg er jetzt in den Kahn, den der alte Fährmann hinüber führte an das Ufer jener Gefilde, über welche das ewige Geheimnis waltet.

Aber laut ertönte der Schall, als die entwurzelte Eiche, weithin gesehen und gekannt auch über die heimatlichen Marken hinaus, mit dröhnendem Schlage niederfiel. Trotz der Zurückgezogenheit der letzten Jahre hatte sich die unvergleichliche Achtung nicht vermindert, mit der das ganze Schweizervolk zu seinem kraftvollsten Führer von weitem Blicke, starkem Charakter und grossen Zielen emporsah. Nicht nur einer der bedeutendsten Staatsmänner, welche die Schweiz je besessen, auch ein guter, edler Mensch war dahingegangen, dessen Tod bei allen, die ihm nahe gestanden, nicht nur das Gefühl tiefer Trauer, sondern auch dasjenige unvergänglicher Dankbarkeit hervorrief.

Schlusswort.

Wie es nicht möglich ist, den Inhalt eines so reichen Lebens erschöpfend darzustellen, wie dasjenige Weltis, welches drei und ein halb Jahrzehnt hervorragenden staatsmännischen Wirkens in sich schliesst, ebenso ist es kaum möglich, ein vollständiges Bild zu entwerfen von dessen seltenen Geistes- und Charaktereigenschaften. Wir wollen daher versuchen, dieselben wenigstens in den Hauptzügen zu skizzieren.

Welti war ein durch und durch freisinniger, von den Grundsätzen humaner Bildung getragener Mann. Wir haben im ersten Abschnitt darauf aufmerksam gemacht, wie ihn schon die Verhältnisse seines Heimatortes vor engherzigen Anschauungen bewahrten. In seine früheste Jugendzeit fällt sodann die Regeneration der Dreissigerjahre und während in der Heimat der Ruf nach einer politischen Umgestaltung der Eidgenossenschaft immer lauter ertönt, studiert er auf der Universität Aristoteles, von dem erst er gelernt habe, was ein Staat sei. Er kehrt zurück und seine erste Tat im öffentlichen Leben ist die freiwillige Teilnahme am Sonderbundskrieg, welcher im Jahr darauf der Schweiz den Bundesstaat bringt. Und im gleichen Jahre erzittern die Throne von halb Europa vor dem wuchtigen Aufbrausen der Völker, deren demokratische Forderungen überall in grösserem oder kleinerem Umfang Boden fassen. Unter dem mächtigen Eindruck dieser geschichtlichen Vorgänge erreicht Welti das Alter der politischen Mündigkeit.

Mit einunddreissig Jahren tritt er in den aarg. Regierungsrat und bald zeigt er sich als ein Mann von hoher Intelligenz und geradem, mannhaftem Charakter, als eine kraftvolle Persönlichkeit nach jeder Richtung. Das Zeichen des ächten Genius, die produktive Geisteskraft, die überall schöpferisch wirkt nach dem Erfahrungsgrundsatz, dass nur das Wert hat, was von Dauer ist, tritt bald hervor. Als Justiz- und Erziehungsdirektor schafft er überall Neues, Bleibendes, Humanes und was nicht durchdringt, kommt später zur Anerkennung. Selbst auf dem

Gebiete der Schule schützt er die persönliche Freiheit so weit als möglich. Er will kein Monopol der aargauischen Lehranstalten, sondern anerkennt auch die Fähigkeitszeugnisse ausserkantonaler, gleichwertiger Schulen. Nur was einer gelernt, kümmert ihn und nicht das wo. Deswegen duldet sein Schulgesetz unter staatlicher Oberaufsicht auch die Privatschulen, so lange sie den gesetzlichen Bestimmungen und den Zwecken der Jugendbildung nicht widerstreiten. Es ist auch durchaus nicht der Meinung, als ob der Mensch nur in der Schule etwas lerne und alle ausserhalb derselben zugebrachte Zeit für Bildungszwecke verloren sei; speziell den Militärdienst betrachtet er immer als ein vorzügliches Erziehungsmittel, dessen Abschaffung durch den erhofften „ewigen Frieden" dem Staate mehr Schaden bringen würde, als mancher Krieg es getan.

Die Emancipation der aargauischen Israeliten gibt ihm Anlass, sich über die Stellung des Staates zur Kirche auszusprechen. Auch hier gilt ihm als oberster Grundsatz die persönliche Freiheit, gemäss dem Spruche Lessings: Ein Jeder sage, was ihn Wahrheit dünke, und die Wahrheit selbst sei Gott befohlen. Unabhängig von jedem konfessionellen Einfluss soll die rechtliche Stellung des Bürgers im Staate sein, der über und ausser den Konfessionen und ihren unversöhnlichen Gegensätzen steht. Nur wenn die widernatürliche Verbindung von Staat und Kirche gelöst wird, kann die höchste Blüte menschlicher Freiheit, die Glaubensfreiheit, zur Entfaltung kommen und zwar als ein Recht, nicht bloss als ein Akt der Toleranz. Dieses Recht des Einzelnen, seine Seelenruhe in seinem Glauben zu finden, hat der Staat nicht minder zu schützen, als dessen bürgerliche Unabhängigkeit der Kirche gegenüber. Denn der Glaube ist eine Gabe Gottes, die kein Menschenkind antasten soll. In ihrem innern Leben soll auch die Kirche frei und selbständig sein und der Staat begibt sich zu seinem eigenen Schaden auf ein Gebiet, auf dem er machtlos ist, wenn er sich in einen Streit um kirchliche Dogmen einlässt. Frei sollen auch hier die Gedanken sein und sich entwickeln können und der Staat soll diesen geistigen Kampf gewähren lassen im Vertrauen auf den unaufhaltsamen Fortschritt der Erkenntnis und die siegreiche Kraft des Geistes. Sobald aber die Kirche Lehren, welche mit der Staats- und Rechtsordnung in Widerspruch kommen, in Tatsachen übersetzen will, so hat der Staat Halt

zu gebieten und je stärker der Angriff, um so kräftiger die Abwehr. An diesen Sätzen hat Welti immer festgehalten, auch zu Zeiten, wo die Leidenschaft rein staatsrechtliche Fragen in parteipolitische umwandelte und die öffentliche Meinung auf Abwege führte. Er war überzeugt, dass das der einzig gerechte und daher auch der einzig mögliche Weg sei zur Aufrechterhaltung des namentlich für den paritätischen Staat bedeutungsvollen konfessionellen Friedens. Die Kluft zwischen Wissen und Glauben wird kaum je verschwinden. Die Geschichte aller Zeiten beweist, dass die übersinnlichen Bedürfnisse der Menschheit nicht minder gross sind, als die physischen, dass aber die Philosophie jene zu befriedigen nicht imstande war. Ob sie es je werden wird, bleibt dahingestellt; aber in diesem Unvermögen der Wissenschaft wurzelt die Kraft und die Macht der Kirche. Dass aber kein Staat mehr Interesse hat, als wir, eine friedliche Lösung zu finden, beweist unsre eigene Geschichte sattsam und Welti hat oft genug darauf hingewiesen:

„Wir erinnern uns mit Beschämung . . . . wie wir im Namen der Religion der Liebe uns selbst zerfleischen.“ (Murten, 22. VI. 1876.) Anh. II. Nr. 20.

„Darum so bedenke, o Volk der Eidgenossen, dass in den Tagen, in denen über deine höchsten Güter die Entscheidung fällt, sich alle Sünden und Mängel rächen werden, die du in der Erziehung deiner Jugend und in der Ordnung und Verwaltung des Staatswesens begehst.

Mit flammender Schrift gibt die Vergangenheit davon Zeugnis. Sind nicht drei Jahrhunderte unserer Geschichte mit dem Bürgerblute der Religionskriege befleckt? Ist nicht von jenen Tagen an der Bund mit seinen Gliedern herabgesunken und zerfallen, um dem Feind eine leichte Beute zu bereiten? Und trotzdem dürfen wir es läugnen, dass die Religion der Liebe auch heute noch dazu missbraucht wird, um in weltlichen Händeln die Herzen der Menschen zu vergiften und unter den Bürgern des Landes Hass und Zwietracht zu säen?“ (Schwyz, 1. VIII. 1891.) Anh. II. Nr. 26.

Die Stellung Weltis gegenüber dieser Frage, speziell im Aargau, beweist auch seine volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Urteils gegenüber hergebrachten Parteimeinungen. Er war der geborne Staatsmann und zeigte sich in seinen amtlichen Stellungen immer mehr als solcher denn als Parteiführer. Sein weiter, immer die Wohlfahrt des Ganzen als oberstes Ziel im Auge behaltender Blick musste sich über jede Parteischablone hinwegsetzen. Die geschichtliche Entwicklung des Aargaus machte es sehr begreiflich, dass die freisinnige Partei sich an das hergebrachte Staatskirchentum anschloss, herrührend aus der Zeit, da der Landesherr auch der Landesbischof war. Aber nach und nach fing man doch

an einzusehen, dass die aus den Dreissiger und Vierziger Jahren stammende schroffe, konfessionell-politische Parteistellung ein Ende nehmen und der permanente Kriegszustand aufhören müsse, sollte nicht der Kanton auf die Dauer lahmgelegt und jeder Fortschritt gehemmt werden. Man musste also das bisherige, aus andern Zeitverhältnissen herausgewachsene System fallen lassen und eine neue Rechtsordnung suchen.

„Es wird das aber schwer halten. Unsere liberalen Politiker und die Mehrzahl der Geistlichen sind noch so sehr in der Knechtschaft der bisherigen Ideen, dass sie die Freiheit nicht erkennen.“ (W. M. 9. Aug. 1862.)

Welti hat, sich über die geltende Doktrin hinwegsetzend, den Weg gewiesen, der zum Frieden führt und den namentlich die Erfahrungen mit den erweiterten Volksrechten immer mehr als den allein richtigen nachgewiesen haben.

Die Parteipresse hat Welti hie und da vorgeworfen, er stütze sich zu stark auf die Mittelparteien, statt sich unbedingt an die herrschende Mehrheitspartei anzuschliessen und es wurde dieser Vorwurf namentlich dann erhoben, wenn Welti mutig sich auf die Seite des Rechts stellte zum Schutze von Minderheitsparteien, unbekümmert um die politische Parteistellung. Allein er liess sich nicht irre machen und nicht vom geraden Wege des Rechts und der Verfassung abdrängen, zu deren Schutz er sich in seinem Gewissen verpflichtet fühlte, ein Standpunkt, der allerdings dem Parteifanatiker unfassbar ist. Für seine idealen Ziele und Zwecke war Welti keine Partei zu radikal, aber als Staatsmann wusste er, dass Parteiinteressen nicht immer identisch sind mit Landesinteressen, dass aber jede Partei glaubt, sie allein fördere diese in richtiger Weise, während nur Meinung gegen Meinung steht und keine Partei die andere von der Richtigkeit ihrer eigenen und der Unrichtigkeit der gegnerischen Auffassung zu überzeugen imstande ist, auf politischem Gebiet so wenig wie auf kirchlichem. Glücklich das Land, das immer Staatsmänner besitzt mit hinlänglicher Festigkeit und Einsicht, um über diesem Streit stehend das, was nach ihrer eigenen besten Überzeugung die salus publica verlangt, zu wahren und zu schützen.

Sodann ist es ganz richtig, dass Welti ein besonnener Politiker war, dass er, wie jeder praktische Staatsmann, mit gegebenen Tatsachen rechnen musste und dass er in minder wichtigen Punkten nachgab, wenn er damit die Hauptsache retten

konnte. Er verwechselte Charakter nicht mit Eigensinn und liess das Gute nicht fahren, weil er das Beste nicht haben konnte. Nur zu oft schon haben die öffentlichen Interessen unter dem gegenteiligen Verfahren leiden müssen.

Schon früher haben wir darauf hingewiesen, wie Welti von jeher neben seiner amtlichen Tätigkeit der Wissenschaft treu blieb, zu der er immer wieder zurückkehrte als zu dem nie versiegenden Born und Jungbrunnen, aus dem er stets neue Kraft und Geistesfrische schöpfte. Die Art und Weise, wie er in Bern immer noch die Schule besuchte als zuhörender Schüler wie zeitweise als Lehrer, ist wohl ein einzig dastehendes Beispiel von Hingabe und Liebe, welche ein Magistrat der Jugendbildung entgegenbringt. In der Rede, die er am Grabe des Nationalrats A. v. Segesser hielt (Anhang II, S. 117), sagte Welti in Bezug auf den Verstorbenen: Die politische Tätigkeit und der tägliche Streit und Kampf seien nicht geeignet, eine grosse Seele und tief angelegte Natur auf die Dauer zu befriedigen, sondern diese verlange neben der Politik, die des Menschen höchste Aufgabe nicht sei, noch die Pflege edler Güter anderer Art. Das trifft auch für Welti selbst zu. Er war nicht der Meinung, dass man seinem Lande nur in einer politischen Stellung dienen könne. Wie der Wert der Republik nur in dem Werte aller Bürger und jedes einzelnen besteht, so fördert auch jeder das Wohl des Ganzen, der an seiner Stelle, heisse sie wie sie wolle und sei sie noch so bescheiden, seine volle und ganze Pflicht tut. Denn in getreuer Pflichterfüllung liegt der Wert der Menschen.

„Wir wollen uns bestreben bis ans Ende unsre Pflicht zu tun. Sie getan zu haben, ist das einzige, was mir über alles hinweghilft. Erfolg und Misserfolg kommen für den Mann nicht in Rechnung.“ (W. M. 27. Okt. 1880).

„Wir haben den Trost nicht in unsern Erfolgen, sondern in dem Bewusstsein zu suchen, unsre Pflicht getan zu haben.“ (W. M. 25. Mai 1890.)

„Ich habe das Glück, von Tag zu Tag besser einzusehn, dass wir für den äussern Erfolg unserer Mühen und Sorgen dankbar sein müssen, dass aber unsere Seelenruhe und damit das wahre Glück davon unabhängig ist.“ (W. M. 19. Febr. 1891.)

Mit der Erfüllung seiner Pflichten nahm es Welti peinlich streng. Eine seltene Arbeitskraft stand ihm zu Gebote und seine einzige Erholung bestand im Schulbesuch und in wissenschaftlicher oder literarischer Lektüre. Als man ihm einmal bemerkte, er habe sich seine Krankheit wahrscheinlich durch Überanstrengung zugezogen, antwortete er: Im Gegenteil, die

Arbeit habe ihn gesund erhalten und er bedaure nur, in seinem Leben nicht noch mehr gearbeitet zu haben. Vergnügungssucht hielt er für unmännlich und die Ausnützung des Amtes zu festlichen Genüssen als unvereinbar mit gewissenhafter Pflichterfüllung.

Mit dem Übertritt in den Bundesrat öffnete sich Welti ein viel grösserer Wirkungskreis. Aber es ist bezeichnend für die Einheit seines Wesens und seiner grundsätzlichen Beurteilung der Dinge, dass er in Bern der gleiche war, wie im Aargau und dort die gleichen politischen Gesichtspunkte verteidigte wie hier. Er stellte die Aufgabe der Eidgenossenschaft hoch. Die Republik hat zu beweisen, dass auch in ihr die höchsten Interessen der Menschheit so gut gefördert werden können, wie in der Monarchie; und was der Schweiz an Grösse der Macht und der materiellen Hilfsquellen abgeht, das hat sie durch andere Vorzüge zu ersetzen, die nur ihr eigen sind und die ihr kein anderer Staat nachmachen kann. Und das ist die möglichst reine Ausbildung von Freiheit und Recht ohne irgend welche Schädigung der staatlichen Ordnung und Autorität. Darin liegt der Rechtstitel für unsre staatliche Existenz. Sind wir kraft unserer freien Institutionen und trotz der Verschiedenheit der Rassen und Konfessionen das zu leisten imstande, dann ist die Kleinheit unseres Staates nicht nur keine Schwäche, sondern eine Stärke; wenn nicht, so riskieren wir früher oder später einmal uns seitens der Grossen der Welt vor die Frage gestellt zu sehen: wem denn eigentlich unser Staat etwas nützen soll, da wir ja keine selbständige Eigenart mehr besitzen und das, was wir leisten, von den reichen Grossſtaaten in viel höherem Masse geleistet werden könne.

Als, namentlich auch veranlasst durch Weltis Projekt einer ausgedehntern Vereinheitlichung des Militärwesens, 1871 die Revision der Bundesverfassung in Gang kam, so war bei den Verhandlungen von 1871/72 und 1873/74 die Hauptfrage die gleiche, wie bei der Mediationsverfassung von 1803, dem Bundesvertrag von 1815, den beiden Verfassungsentwürfen von 1832 und 1833 und der Bundesverfassung von 1848: Wie sind die kantonalen und eidgenössischen Souveränitätsrechte zu verteilen m. a. W. in welchem Umfang gehen diese Rechte von den Kantonen, bei denen sie ursprünglich ruhten, auf den Bund über. Das Mehr oder Weniger dieser Zentralisation bildete

von jeher den Angelpunkt beim Erlass aller Bundesverfassungen und wird es auch immer bleiben. Eine absolute Antwort wird sich darauf nie erteilen lassen oder wenigstens nicht anders, als wie sie schon Washington im Berichte des Verfassungsrates an den Kongress der Vereinigten Staaten Nordamerikas 1787 gegeben hat:

„Es ist offenbar unmöglich, die Unionsregierung so einzurichten, dass jedem Staate alle Rechte voller Souveränität gewährt werden und zugleich für die Interessen und die Sicherheit Aller gesorgt wird. Individuen, welche eine Gesellschaft bilden, müssen einen Teil der Freiheit aufgeben, um den Rest zu bewahren und die Grösse des zu bringenden Opfers hängt von den Umständen und von dem Zwecke, der angestrebt wird, ab. Die Grenzlinie zwischen den aufzugebenden und den zu reservierenden Rechten ist immer schwer zu ziehen. Die Schwierigkeit wird bei dieser Gelegenheit erhöht durch die Verschiedenheit, welche zwischen den Staaten mit Hinsicht auf ihre Lage, Ausdehnung, Sitten und Interessen besteht“.[1]

Es kommt auf das gleiche heraus, wenn der Bericht der Revisionskommission vom 15. Dezember 1832 (Rossi) sagt:

„Jenen Ausdruck der wahren Bedürfnisse unsres Landes, den man im Bunde von 1815 nicht mehr findet, sollten wir (die Kommission) ausmitteln, ihn treu und unverfälscht zu geben suchen. . . . . Gestehen wir es also von vorneherein: unsre Arbeit ist ein Werk der Ausgleichung, der Vermittlung. Nur ein solches, wir sind dessen überzeugt, verträgt sich mit der Natur eines Bundesstaates“.

Und wiederum der Kommissionsbericht vom 26. April 1848. Es sei notwendig geworden: „die Bundeseinrichtungen mit den Bedingungen ihrer Existenz und den Fortschritten der Zeit in Einklang zu bringen“.

Welches sind jeweilen diese Forderungen der Zeit und wo liegt die Grenze zwischen dem Wünschbaren und dem Erreichbaren, so wird die Frage immer lauten und sie war auch bei der letzten Revision zu beantworten. Der Entwurf von 1872 enthielt nach der Auffassung der Bundesversammlung das Wünschbare, derjenige von 1874 das Erreichbare.

---

[1] Rüttimann. Das nordamerik. Bundesstaatsrecht. 1867. I. 43.

Die schon von Washington angedeutete, aus den Sitten und Interessen der verschiedenen Staaten hervorgehende Schwierigkeit besteht auch in der Schweiz in hohem Masse. Nicht nur wird der konservative Teil der Bevölkerung sich jeweilen nur ungern zu Neuerungen entschliessen, auch der Rassenunterschied macht sich auf keinem Gebiete in höherem Masse geltend, als auf demjenigen der Zentralisationsabgrenzung. Die staatliche Entwicklung bei den deutsch-angelsächsischen Völkern ist verschieden von derjenigen der romanischen, speziell Frankreichs, im Zusammenhang mit der Verschiedenheit des Volkscharakters. Bei den erstgenannten Nationen beruht die Staatsgewalt auf der breiten demokratischen Basis der Selbstverwaltung der Gemeinden, Provinzen, Grafschaften u. s. w., herrührend aus dem alten germanischen Mitberatungsrecht der Vollbürger bei öffentlichen Angelegenheiten, so dass eine zentralisierte, von einer einheitlichen, obersten Staatsgewalt ausgehende und das ganze Land umfassende Verwaltung ausgeschlossen war. Damit in Verbindung steht das alte Einigungsrecht Einzelner und ganzer Gemeinwesen, welches das zentrifugale Element gegen kaiserliche Macht und Landeshoheit bildete und aus dem die verschiedenen Eidgenossenschaften, auch die schweizerische, hervorgegangen sind, nicht als einheitliche Staaten, sondern als sehr lockere staatliche Bünde. Den umgekehrten Weg nahm die staatliche Entwicklung Frankreichs, die zu einer politischen und nationalen Einheit führte mit konsequent durchgeführter Zentralisation und einer darauf beruhenden, überall eingreifenden Regierungsgewalt. Von Haus aus ist also der Germane und Angelsachse der Föderalist und der Romane der Zentralist und das zeigt sich denn auch in der politischen Organisation der deutschen und romanischen Kantone. Diese letztern sind im allgemeinen viel strammer von oben nach unten organisiert und regiert als die erstern, verhalten sich aber gerade deswegen auch viel ablehnender gegen eine zentralistische Einmischung der Eidgenossenschaft in ihre kantonale Selbständigkeit. Sie werden nun jener gegenüber die Föderalisten und die deutschen Kantone die Zentralisten, denen es leichter wird, von ihren nicht so scharf ausgeprägten Souveränitätsrechten im Interesse des Ganzen etwas an die Zentralgewalt abzutreten, wie umgekehrt die Volksrechte bei ihnen durchschnittlich mehr ausgebildet sind als in den romanischen Kantonen. Vereinheitlichungs-

bestrebungen werden also immer auf Widerstand stossen und nie leicht durchzuführen sein. Das ist an sich auch kein Unglück; die Folge wird sein, dass eine Ausdehnung der Zentralgewalt nur möglich sein wird bei einem stark verbreiteten Bedürfnis, was bei so tief eingreifenden organischen Veränderungen am Staatskörper nur von Gutem ist, wenn auch hie und da ein Fortschritt (wie z. B. die volle Militärzentralisation) länger als gut hinausgeschoben wird.

Wir haben das Gesagte vorausgeschickt, um Weltis Stellung auf diesem Gebiete klar zu machen. Man hat ihm seine auf Stärkung der Zentralgewalt gehenden Bestrebungen oft zum Vorwurf gemacht und ihn fast als einen zentralistischen Gottseibeiuns verschrieen, der Tag und Nacht nur an dem Gedanken herumbrüte, wie er so bald als möglich den ganzen Bundesstaat über den Haufen werfen und durch den helvetischen Einheitsstaat ersetzen könne. Das fiel ihm gar nicht ein. Er wollte eine starke Eidgenossenschaft und auch eine starke Bundesregierung auf allen Gebieten, auf denen die Kantone unsern staatlichen und kulturellen Aufgaben nachzukommen nicht imstande sind. Weiter ging er nicht. Wir haben schon einmal auf seine Äusserungen aufmerksam gemacht (S. 88), wonach er kein Anhänger der politischen Zentralisation sei, aber vor dieser auch nicht zurückschrecke, wo es sich um das Wohl des Vaterlandes handle. Was in den Kantonen lebensfähig sei, solle man pietätsvoll wahren; wo ihre Kräfte nicht ausreichen, da habe der Bund in die Lücke zu treten. Also kein doktrinärer, alle geschichtlichen Erfahrungen beiseite setzender, sondern ein ganz realistischer, von praktischen Erwägungen ausgehender Standpunkt, der die Kontinuität der verfassungsmässigen Grundlagen nicht leichthin brechen, aber derselben auch die Weiterentwicklung nach den jeweiligen Zeitbedürfnissen nicht opfern will. Eine andere dauerhafte Lösung wird überhaupt nie zu finden sein und dass sie gerade da, wo Welti sie hauptsächlich in zentralistischem Sinn anstrebte, im Militärwesen zur Verstärkung unsrer Verteidigungskraft und bei den Eisenbahnen zur Beseitigung von Hemmnissen für die Entwicklung von Handel und Verkehr, die einzig richtige war, darüber hat die Erfahrung bereits ihr Urteil gesprochen.

Wie wenig übrigens Welti der Meinung war, dass die Zentralisation, also die äussere Form, an sich schon den Stein

der Weisen enthalte, auch da, wo er sie verteidigte, wie z. B. im Militärwesen, sondern dass auch hier der materielle und geistige Inhalt allein lebendig mache und Kraft spende, darüber hat er in Murten und in Schwyz deutlich genug zum Schweizervolke gesprochen. Vor allem tut es not, dass des Vaterlandes Wehr fort und fort sei und bleibe des freien Mannes Stolz und Ehr.

„Wie in Not und Gefahr erst der einzelne Mensch seines Wertes sich bewusst wird, so wird in der Feldschlacht Ringen der Wert der Völker gewogen. Es ist nicht die Kriegskunst allein oder gar die rohe Gewalt, die den Ausschlag gibt. Was ein Volk in langen Jahren herber Arbeit des Geistes und der Hände erstritten und errungen und was es in Nachlässigkeit und Selbstsucht unterlassen und gesündigt, fällt in die Wage des Geschicks und in dem Ausgang des Tages vollzieht sich der verhängnisvolle aber gerechte Spruch des Gerichtes. . . . . Ist die Kraft und die Tüchtigkeit, welche unsre Väter in den engen Grenzen ihrer Gemeindewesen bewährten, unversehrt in den Bürgern der heutigen Republick enthalten? Betrachten wir heute noch, wie unsre Vorfahren, den Dienst für das Vaterland als Zeichen und das Recht des freien Mannes oder ist uns Ehre und Wehre zur Unlust und Last geworden?“ . . . . (Murten, 22. VI. 1876.)

„Auch im staatlichen Leben macht der Besitz nicht selten ruhig, träg und stolz und wir haben darum allen Grund, uns daran zu erinnern, dass seit bald drei Menschenaltern wir nie mehr zu beweisen hatten, ob wir stark genug sind, diesen Besitz zu behaupten. Heil dem Lande, dessen Volkskraft in hundertjährigem Frieden keinen Schaden leidet.“ (Schwyz, 1. August 1891.)

Seither haben wir den Burenkrieg erlebt, der den kleinen Staaten mit Flammenschrift die Folgen einer ungenügenden militärischen Ausbildung und Manneszucht in Erinnerung gebracht hat.

Die vermehrte Zentralisation und Bureaukratie hatte ein Gegengewicht verlangt in Form der Volksrechte, wie sie bereits in einer Anzahl von Kantonen in grösserem oder kleinerem Umfang bestanden. Welti hat sich auf kantonalem, wie auf eidgenössischem Boden mit einer Vermehrung dieser Rechte einverstanden erklärt nach der persönlichen Richtung, d. h. durch Ausdehnung des Wahlrechts und durch das jederzeitige Recht der Abberufung der obersten politischen Behörden, also auch der Bundesversammlung und des Bundesrates; dagegen nicht durch Übertragung des Gesetzgebungsrechtes an das Volk, namentlich nicht in der Form des obligatorischen Referendums, zumal in der Eidgenossenschaft. Man mute damit dem Volke Aufgaben zu, die es zu lösen nicht im stande sei. Der Aargau speziell besitze schon seit 1852 mehr Volksrechte, als (1862) alle andern demokratischen Kantone (Abberufungsrecht, sowie Gesetzes- und Verfassungsinitiative), sodass eine Aus-

dehnung nur die bestehende konfessionelle Kluft noch schärfer zum Ausdruck bringen könnte.

„Ich glaube, dass wirklich ein Teil des Volkes das Veto wünscht; allein das entscheidet für mich nicht. Denn ich bin hieher berufen, um bei meinem Eide das zu sagen und dafür zu wirken, was ich als das Beste ansehe für das aargauische Volk. Wenn ich dieser Pflicht nachkommen will, so kann ich nicht für das Veto stimmen. ... Ich bin keiner von denjenigen, der die Kraft des Volkes verachtet, der seine Einsicht unterschätzt und der da glaubt, dass nur wir einzelne wenige dazu berufen seien, das zu wissen, was dem Lande frommt und was geschehen soll; so gut wie einer von Ihnen ehre und achte ich die Kraft in den Kreisen des Volkes, welche im Lande alles tut und von jeher alles getan hat und in Zukunft tun wird. Ich bin ein Demokrat von so reinem Wasser als es je einen geben kann; aber ich verlange auch, dass ich zu diesem Volk gezählt werde und ich verbitte mir jene Komplimente, jene Hetzreden und Wühlreden, dass ein Unterschied im Kanton Aargau betstehe zwischen Gebildeten und Ungebildeten, zwischen Reich und Arm, zwischen Hoch und Niedrig; ich möchte doch jedem Taglöhner, jedem Fabrikarbeiter gleichgestellt sein, den ich als meinen Mitbürger und Mitbruder betrachte. Ich will auch die gleichen Rechte, wie er, für mich haben und der ist ein Friedensstörer und einer, der hinter dem Säemann hergeht und Unkraut in den Acker säet, der sagt, es sei in Bezug auf die Volkstümlichkeit ein Unterschied zwischen dem Fabrikarbeiter und mir“. (Anhang S. 28 ff. 83 ff.)

Die gemachten Erfahrungen bezüglich der Wirkungen der Volksrechte gehen dahin, dass sowohl die Optimisten als die Pessimisten sich geirrt haben; im Aargau speziell hat das Referendum das Gute gehabt, dass die konfessionelle Kluft bei den Abstimmungen in negativer Richtung so stark zur Geltung kam, dass schliesslich die Not dazu führte, das Verhältnis von Staat und Kirche auf einen andern Boden zu stellen im Sinne Weltis, was dann auch die wohltätigsten Folgen gehabt hat.

Dabei kommt noch ein anderer Punkt in Betracht. Weltis Argument beruhte namentlich auf der Erwägung, dass in der gesetzgebenden Behörde jeder Gegenstand genau untersucht und sie selbst durch mündliche und schriftliche Berichte, sowie eine allgemeine Diskussion, bei welcher alle Parteien zum Worte kommen, unterrichtet und aufgeklärt werde, was alles bei den Volksabstimmungen nicht möglich sei oder nur in einseitiger Weise geschehe. Es liegt auf der Hand, dass dieses Argument in gleichem Verhältnis an Kraft verliert, in welchem die parlamentarische Tätigkeit und Bedeutung der Gesamtbehörde sich vermindert durch Verlegung der Diskussion und Abstimmung in die vorangehenden Versammlungen der Parteifraktionen, wo jeder nur die Meinung seiner Parteigenossen zu hören bekommt. Diese Veränderung ist glücklicherweise in unserer Bundesver-

sammlung noch nicht in dem Masse vor sich gegangen, wie in den Parlamenten anderer Staaten; aber immerhin ist die Parteiorganisation seit 1874 eine viel strammere geworden und es haben dazu namentlich der Kulturkampf und verwandte Vorkommnisse beigetragen. Die weitere Entwicklung dieses Verhältnisses wird in allen Staaten über die Zukunft der Parlamente entscheiden, deren Höhepunkt aber offenbar jetzt schon überschritten ist. Ein Abberufungsrecht des Volkes, für welches natürlich die Herren Parlamentarier selbst nicht schwärmen, könnte also nur günstig wirken, indem das natürliche Rechtsgefühl des gemeinen Mannes und des Volkes oft stärker und ungetrübter zu Tage tritt als dasjenige politischer Behörden, in denen Parteirücksichten und persönliche Beziehungen leichter eine Rolle spielen können.

Für Weltis Auffassung wirkte noch eine andere Erwägung mit. Er hielt es nicht für gut, dass die Behörden, in deren Hände die Staatsgewalt gelegt ist, zu einem grossen Teil ihre Verantwortlichkeit auf die kräftigen Schultern des Volkes abladen und sich hinter dessen breiten Rücken flüchten können. Wer die Macht hat, soll auch für deren Gebrauch die volle und ganze Verantwortlichkeit auf sich nehmen. Wir wissen zur Genüge, dass dieses Motiv Weltis ganzem Charakter entspricht.

Eine den Volksrechten zum mindesten gleichstehende Bedeutung kommt aber auch den Freiheiten und Rechten des einzelnen Bürgers zu. Ein Mehrheits-Despotismus ist um nichts besser als ein anderer Despotismus und die Demokratie hat in erster Linie diese Rechte der Einzelnen und der Minderheiten zu schützen, wie dieselben in ausgedehntem Masse in unsern Verfassungen, speziell der Bundesverfassung aufgenommen sind, wobei ihr Schutz bald den Gerichten, bald den politischen Behörden anvertraut ist. Dabei ist es selbstverständlich, dass für die Lösung staatsrechtlicher und administrativer Fragen die Parteistellung so wenig von Einfluss sein darf, als gegenüber andern Rechtsfragen. Das führt uns zu den Charaktereigenschaften Weltis, die ebenso hoch stehen, wie seine seltene Intelligenz und sein reiches Wissen. Und da steht obenan sein hochentwickeltes Gerechtigkeitsgefühl.

Welti war ein Mann des Rechts, auch als Politiker, gemäss dem Erfahrungssatz, dass die Gerechtigkeit immer die beste Politik ist, dass jene über dieser steht und den idealen und mate-

riellen Zweck des Staates bilden muss, vorab in der Republik. Montesquieu hat als deren Lebensprinzip die Tugend bezeichnet; aber die gleichzeitig schwerste und höchste aller Tugenden ist die Gerechtigkeit.[1] Sie verbindet die Menschen und die Völker und nicht Willkür und Gewalt, zu allen Zeiten die Zeichen des Despotismus. Frei und ungehemmt sollen sich die Gegensätze der Parteien, der Nationalitäten, der Konfessionen und Örtlichkeiten bewegen; aber über allen steht das Recht, als einzige Schutzwehr des Schwachen gegen den Starken, des Einzelnen gegen die Gesamtheit, der Minderheit gegen die Mehrheit. Gleiches Recht für alle und gegen alle verlangte Welti, ein Satz, den man mit grossen Buchstaben über die Türe jedes Ratsales schreiben sollte; denn Gerechtigkeit erhöht ein Volk und Unrecht bringt ihm Verderben. Wenn irgendwo, so gilt das in der Demokratie, in welcher sich die Stärke und Wirksamkeit der Regierung, sowie des einzelnen Staatsmannes genau richtet nach dem Umfang des Vertrauens, das sich dieselben zu erwerben wissen, und dieses Vertrauens erste Voraussetzung besteht in der Überzeugung des Bürgers, in grossen und in kleinen Dingen ohne Rücksicht auf die politische Parteistellung jederzeit Gerechtigkeit zu finden. Dass die Ziele der politischen Parteien auseinander gehen, begreift jeder Bürger; aber fehlt jene Überzeugung, dann kommt das schleichende Gift des Misstrauens, das an der Gesundheit des Staates nagt wie ein böses Geschwür, das leichter entsteht als zu beseitigen ist. Es ist ein schwerer Irrtum, zu glauben, dass beim Staat wie beim einzelnen Menschen die Macht für sich allein auch die Autorität in sich schliesse. Der Mächtige besitzt die Gewalt, aber die Autorität setzt noch einen moralischen Faktor voraus, nämlich das durch strenge Rechtlichkeit erworbene Vertrauen. Je gerechter die höchste Gewalt, desto geachteter steht sie da, desto mehr Autorität hat sie, um so williger gehorcht man ihr — der einzige, eines freien Mannes würdige Gehorsam.

Welti besass als Staatsmann diese Autorität, weil das Volk zu seinem stark ausgeprägten Rechtssinn Glauben hatte, der bewiesenermassen keine Parteien kannte. Er selbst war auch überzeugt, dass für den Staat wie für den Bürger der Weisheit letzter Schluss in der Gerechtigkeit liege, welche beiden das köstlichste Gut bringt: den Frieden. Denn:

---

[1] Vgl. Aristoteles, Ethik. Buch V, Kapitel 8 § 15.

„Nichts verbittert mehr, als die ungleiche Behandlung des Gleichen.“ (M. E.)

Sein Glaube, dass die Völker der Sühne für getanes Unrecht nicht entrinnen, wurzelte tief.

„Die Weltgeschichte ist das Weltgericht, aber nur für die Völker, nicht für die Einzelnen. Es geschehen und bestehen hunderte Dinge, welche ungesühnt triumphieren und unvergolten bleiben. Da hat die Bibel, von ihren Voraussetzungen aus, vollkommen Recht, wenn sie endliche gerechte Vergeltung statuirt“. (M. E.)

„Ich strafe die Missetat der Väter an den Kindern der Gottlosen, — das ist voll wahr bei den Völkern. Jedes muss die Folgen der Missetat früherer Dezennien oder Jahrhunderte tragen. Im Schicksal des Einzelnen trifft dieser Spruch gottlob nicht immer zu.“ (M. E.)

Es begreift sich daher leicht, dass Welti sich nur schwer entschliessen konnte, vom Rechtsstandpunkt auch nur ein Jota aufzugeben und dass er das nur tat gegenüber solchen Ausnahmszuständen, durch welche bei starrem Festhalten des strengen Rechts der Staat selbst in seinen Grundvesten erschüttert worden wäre. In solchen seltenen Fällen kann auch der gewissenhafteste Staatsmann durch die Macht der Verhältnisse gezwungen werden, im Interesse der Gesamtheit verfassungsmässige Rechte auf kurze Zeit, also nur vorübergehend, zu suspendieren. (Staatliches Notrecht, jus eminens.) Aber es muss ein wirklicher staatlicher Notstand eingetreten sein und es darf nicht jede Störung der öffentlichen Ordnung zu einer solchen Ausnahmsmittel benützt werden. Welti hat sich darüber sehr deutlich und energisch ausgesprochen bei den Jurarekursen (S. 122) und gegenüber dem Tessiner Aufruhr von 1890 (Anh. II, Nr. 24). Im letzern Fall hat gerade er hauptsächlich darauf gedrungen, dass die gewaltsam gestürzte Regierung so bald als möglich als die allein legitime wieder eingesezt werde, nicht aus Sympathie für dieselbe, sondern damit der verfassungsmässige Rechtszustand nicht länger unterbrochen bleibe, als nach den Umständen absolut notwendig war. Denn es ist ein gefährliches Beginnen, wenn die obersten Behörden leichthin sich über die Verfassung hinwegsetzen und dem Bürger, von dem man strikte Respektierung derselben verlangt, mit dem gegenteiligen Beispiele vorangehn. Die Geschichte fast aller Länder beweist übrigens genugsam, dass freie Völker ein solches Vorgehen nur schwer oder gar nicht ertragen und mancher Thron ist zusammengestürzt unter der Wucht des auf diese Art beleidigten öffentlichen Rechts- und Freiheitsgefühls (Englische Revolution, Julirevolution).

In ruhigen Zeiten finden diese Grundsätze kaum Anstoss; aber dem Recht auch zur Geltung zu verhelfen, wenn der Sturm tobt, wenn die ruhige Erwägung und Diskussion verdrängt wird durch die Parteileidenschaft, wenn die Einschüchterung beginnt und die Zaghaften im Ratsaal und in der Presse der lieben Popularität zu lieb zurückweichen oder sich in tapferes Stillschweigen einhüllen, dann kommt die Probe für die echte Männlichkeit, für den starken, unabhängigen Charakter des Mannes, der fest an der Seite des Rechtes stehen bleibt und für das öffentliche Wohl lieber Stellung und Popularität opfert, als dass er etwas täte, was er daheim im stillen Kämmerlein vor seinem Gewissen nicht verantworten kann, oder dass er schwiege, wo die Pflicht lauten Einspruch verlangt. Tocqueville hat ein wahres Wort gesprochen: es brauche oft mehr Mut, in der Demokratie der Tagesströmung und dem Parteiterrorismus zu widerstehen, als in der Monarchie dem Gebot des Fürsten. Der menschlichen Natur wird es viel leichter, Grossmut zu üben als Gerechtigkeit und die Furcht vor dem Einfluss der Presse der eigenen Partei ist gewöhnlich grösser als diejenige vor der gegnerischen Presse. In solchen Zeiten wird dann die „Staatsraison“ auf den Sattel gehoben, mit der man alle Gründe totschlagen zu können glaubt, und man vergisst, dass noch jeder Tyrann, jeder Diktator und Despot mit diesem zweischneidigen Schwert gefochten hat zur Rechtfertigung seiner Taten. Gestützt auf diesen Rechtstitel hat man Sokrates den Giftbecher gereicht, hat man Christus ans Kreuz geschlagen, ist überhaupt noch jede politische und religiöse Verfolgung in der langen Reihe der Jahrhunderte gerechtfertigt worden. Brutal und ungerecht gegen Andersdenkende war immer das Kennzeichen des Despotie.

Und jenen Mannesmut besass Welti in hohem Masse; er war ein Resultat seiner Charakterstärke, seiner Wahrhaftigkeit und der Treue gegen sich selbst, die nie wankten und nie wichen. Er hat mehr als einmal unter Angriffen von rechts und links schwer gelitten bis aufs Krankenbett und sich mit Rücktrittsgedanken getragen; aber ihn zu beugen vermochte niemand. Es steckte ein Stück Lessing in ihm, jenes unerschrockenen Freiheitskämpfers und tapfern Schildknappen für Recht und Wahrheit. Dem Lobe des Tages zog er es vor, nach zehn Jahren nicht getadelt zu werden und die Kraft und Ausdauer im Kampfe holte er aus der Reinheit seiner Beweggründe und seiner selbstlosen Vaterlandsliebe.

Er wusste aber auch, dass hier die Achillesferse der Demokratie liegt. Wenn die Eidgenossenschaft je zu Grunde geht, so äusserte er sich oft, so werden wir den Grund nicht auswärts zu suchen haben, sondern bei uns selbst. Und dieser Grund wird bestehen nicht im Mangel des militärischen Mutes, der uns nie fehlen wird, sondern in einem Mangel des bürgerlichen Mutes seitens derjenigen, welche die Geschicke des Landes zu leiten berufen sind; im Mangel von Willensstärke, von Rückengrat und Widerstandskraft gegen alles und jedes, was nach ihrer eigenen, besten Überzeugung nicht recht und nicht wahr ist, was am gesunden Körper des Volkes nagt, mag das Gift herkommen von wo es wolle und mag der Wind der Tagesströmung nach dieser oder jener Seite gehn und noch so laut toben und stürmen. Auch der tapfere Mann kann unterliegen; aber er stirbt mit dem guten Gewissen, als des Vaterlandes treuer Soldat seine Pflicht getan zu haben.

Und bei aller Energie und Tatkraft, bei allen Erfolgen und Auszeichnungen blieb Welti die Bescheidenheit und Schlichtheit selbst, Eigenschaften, welche stets echte Grösse begleiten. Als er zum ersten Mal zum Bundespräsidenten gewählt wurde, schreibt er:

„Dass ich mich gefreut habe, zu der ersten Amtsstelle unseres Vaterlandes berufen zu werden, will ich gar nicht verhehlen; ich glaube, ich hätte die Ehre auch nicht verdient, wenn es anders wäre. Dabei vergesse ich keineswegs, wie wenig mein eigenes Verdienst in Betracht kommt“. (W. M. 28. XII. 1868).

„Die 365 Tage, die wir bald hinter uns haben, waren auch für mich in vielen Beziehungen schwer und ich frage mich in aller Demut, wie ich es verdient habe, dass ich so durchgekommen bin und sogar noch den äussern Erfolg für mich gehabt habe“. (W. M. 26. XII. 1875.)

„Mir geht es gut, weil ich immer anspruchsloser und gefasster werde“. (W. M. 11. III. 1877.)

„Ich darf dir wohl sagen, dass ich alle Tage bescheidener werde und darum immer auch besser weiss, wo ich stolz sein darf“. (W. M. 8. Dez. 1881).

Das war stille, echte Bescheidenheit und nicht bloss eine zur Schau getragene, um darunter einen heisslodernden Ehrgeiz zu verdecken, der Welti fremd war. Verbindet sich mit dieser Selbsterkenntnis, aus welcher der wahre, echte Mannesstolz so gut hervorgeht, wie Bescheidenheit und Demut, eine wahrhaft humane Bildung und Gesinnung, welche auch die Bewegungsgründe anderen Denkens zu begreifen und zu erfassen im stande ist, so ergibt sich daraus von selbst die Achtung auch vor dem politischen Gegner, sobald ihm Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit

nicht abzusprechen ist. Deshalb verurteilte Welti das politische Pfaffentum nicht weniger als das kirchliche; beide entspringen einem Unfehlbarkeitswahn, der immer zur Intoleranz und Unverträglichkeit führt. Ob die Ketzerverfolgung von einem kirchlichen oder weltlichen Hetzkaplan und Friedensstörer ausgeht, das bleibt sich ganz gleich. Wie der Christ über der Konfession, so steht der Bürger über dem Parteimann und jeder ehrliche Mensch soll zur Mitarbeit für das allgemeine Wohl willkommen sein.

Aus Weltis Charakter ergibt sich von selbst, wie verächtlich ihm der ehrgeizige Streber vorkam, der bei all' seinem Tun und Lassen immer nur an sich selbst denkt, der sich jedem anzuschmiegen sucht, von dessen Bekanntschaft er sich Vorteil verspricht und der auch Intriguen nicht verschmäht, wenn sie seinen Zwecken dienen können. Welti beurteilte den Menschen nach dem Massſtab redlicher Arbeit und Gesinnung, alles Gemeine weit von sich stossend. Wo er aber jene Eigenschaften vorfand, da versagte er auch dem politischen Gegner seine Achtung nicht. Ein schönes Zeugnis hiefür ist seine Rede am Grabe Segessers (Anh. II, Nr. 23, Seite 117).

In seinen Reden tritt überhaupt Weltis Persönlichkeit klar und deutlich hervor.

Die Art der parlamentarischen Beredsamkeit hat sich seit den dreissiger und vierziger Jahren bedeutend geändert nach Form und Inhalt. Der oratorische Schmuck, der poetische Bilderreichtum, die allgemeinen Schlagworte, die Hebung und Senkung im Ausdruck, das feierliche Pathos, mit dem die wohlabgerundeten und vorbereiteten, oft auswendig gelernten und fast immer von einer kleinen Pause gefolgten Sätze vorgetragen wurden, sind zum grössten Teil verschwunden und finden wenig Aufmerksamkeit mehr. Man verlangt jetzt vom Redner einen sachlichen Vortrag mit möglichst knappem und kurzem Ausdruck der Gedanken; er muss an das schon Gesagte anknüpfen, die Gründe des Gegners zu widerlegen und auf diese Art seine eigene Ansicht zu begründen suchen. Es ist nicht mehr die antike Beredsamkeit auf dem öffentlichen Forum, welche auf die schöne Verbindung von Genie und Kunst den Hauptwert legte; sie verlangt jetzt mehr Geistesgegenwart, mehr Schlagfertigkeit und Gewandtheit, schlagende Beispiele, treffende Gleichnisse. Die Wirkung auf die Abstimmung hat dagegen im gleichen Verhältnis abgenommen, wie die Organisation und die vor-

angehenden Fraktionsbeschlüsse der Parteien mehr Bedeutung erhielten, so dass die Reden je länger je mehr zu Handen der Zeitungen gehalten werden. Die zunehmende Geschäftslast wird voraussichtlich noch zu einer grössern Reduktion der parlamentarischen Verhandlungen führen.

Weltis hervorragende Beredsamket hielt nun zwischen den beiden Systemen eine glückliche Mitte. Er hielt sich an Quintilians Vorschrift, wonach Kopf und Herz vereint den guten Redner ausmachen.[1] Wenn Welti zu sprechen anfing, trat sofort allgemeine Stille ein, mochte die Diskussion noch so lange gedauert haben. Man wusste, dass man Gedanken und Argumente hören werde, die noch kein Vorredner zum Ausdruck gebracht und die durch ihren klaren, sichern, logischen Aufbau fesselten. Und zur Gedankenfülle gesellte sich eine packende, formvollendete Sprache, so dass Inhalt und Form in schönem Gleichgewicht standen. Er hat seine Reden nie geschrieben, aber sich vorbereitet, wobei ihm die vollständige Beherrschung des Stoffes zu statten kam, was ihm ermöglichte, je nach dem Gang der Diskussion sein Votum abzugeben.

Um aber die im parlamentarischen Leben wohl selten in gleichem Masse zu konstatierende, in der Regel durchschlagende Wirkung dieser Beredsamkeit hervorzubringen, dazu wirkten noch andere Faktoren mit. Es waren jene seltenen Charaktereigenschaften Weltis, von denen wir schon gesprochen. Es war der hohe sittliche Ernst, der aus jedem Worte sprach, die Wahrhaftigkeit und Wahrheit, die aus seinen Reden atmeten, so dass der Zuhörer den Eindruck hatte, dass keine Silbe jemandem zu Lieb oder jemandem zu Leid gesprochen werde und dass der Redner seine ganze Persönlichkeit einsetze für seine Überzeugung, die nur das Wohl des Landes im Auge hatte. Seine Reden waren nicht nur bedeutende geistige Leistungen, sondern Welti wusste auch die Worte zu finden, die vom Herzen kommen und zum Herzen gehen und die jedermann versteht. Die Reden in Murten und Schwyz (Anh. II, Nr. 20, 26), an das ganze Schweizervolk gerichtet, werden durch die Tiefe ihrer Gedanken, durch die Kraft und Energie, mit denen Welti das ganze Volk zur Einkehr in sich selbst ermahnte und an die Lehren seiner Geschichte und die Auf-

---

[1] Pectus est quod desertos facit et vis mentis.

gaben der Zukunft erinnerte, sowie durch die formvollendete Sprache zu jeder Zeit Bewunderung erregen.[1]

Wo Geist, Wissen und Charakter sich in so hohem Grade in einem Staatsmann vereinigen, da ist der nachhaltige Einfluss nicht auffallend, den Welti schon als Mitglied des Ständerates und dann namentlich als Mitglied des Bundesrates auf den Gang der schweizerischen Politik ausübte. An der aargauischen Centenarfeier (5. Juli 1903) brachte Bundespräsident Deucher in seiner Rede „dem langjährigen Kollegen und Freunde in dankbarer Erinnerung seine Huldigung dar, unserem einzigen, unvergesslichen Emil Welti, dem hervorragenden Staatsmann, gleich ausgezeichnet durch Charakter und Wissen, eisernen Willen und unerschöpfliche Arbeitsfreudigkeit, der während 25 Jahren in der obersten Bundesbehörde wegleitend wirkte und sechsmal die höchste Würde bekleidete, welche unser Land zu vergeben hat“.

Und aus den gleichen Gründen erledigt sich eine andere Frage: Wie kam es, dass Welti sich einer so echten Popularität zu erfreuen hatte, er, der dem Referendum entgegengetreten war, der laut verkündet hatte, es sei nicht Sache des Bundesrates, in populärer Politik zu machen, der sich nicht für unfehlbar hielt, aber ebensowenig die Volksmehrheit, der nie um die Gunst irgend einer Partei geworben hat und unfähig gewesen wäre, sich um den Preis irgend einer Unaufrichtigkeit einen Erfolg zu sichern, der dem Volk nie schmeichelte, wie er selbst für jede Schmeichelei und Gunstdienerei unzugänglich war und der für sein Verhalten sich nie vorerst ängstlich umsah, welcher Wind draussen gehe? Die Antwort liegt in der ganzen Persönlichkeit Weltis. In seiner geschäftlichen Tüchtigkeit wie in seiner Pflichttreue, in der Selbstlosigkeit seines Handelns, dem Adel seiner Gesinnung und der Unerschrockenheit jeder Zeit für dieselbe einzustehen. Vor solchen Männern von echtem Schrot und Korn zieht das Volk den Hut ab, es

[1] Es war leider nicht möglich, den Text der Rede beizubringen, welche Welti am 2. Juni 1884 in deutscher Sprache bei der Einweihung des Dufourdenkmals in Genf gehalten und die nach dem Urteil von Zuhörern grossen Eindruck machte. Die Zeitungen brachten nur kurze Notizen und auch das Referat des Genfer Journal vom 3. Juni ist sehr dürftig. Nach dieser Zeitung fand abends noch eine Zusammenkunft im Cercle des Vieux Grenadiers statt, bei welcher Welti in einem „excellent français“ auf eine Ansprache von G. Favon antwortete.

weis, dass sie nur sein Bestes wollen und getan haben. Es achtet und ehrt die Beamten, welche ihrem Amt Ehre bringen und nicht nötig haben, ihre eigene Würde von derjenigen des Amtes herzuleiten; denn ihre Ehre ist auch seine Ehre.

Auf den lichten Höhen innerer geistiger Freiheit sich bewegend, einzig und allein der Stimme seines Gewissens folgend, unbekümmert um des Tages Lob oder Tadel, festhaltend an seinen Idealen und allein vertrauend auf das künftige Urteil der unparteiischen Geschichte — so stand Welti da auf hoher eidgenössischer Warte, wie ein Feldherr, der Tag und Nacht Umschau hält, damit seinem Land und Volk kein Leid geschehe. —

Trat im öffentlichen Leben der grosse Staatmann hervor, so offenbarte sich im Privatleben der nicht minder grosse Mensch, dem alles Enge und Kleinliche unbekannt war, wie nicht minder alle Eitelkeit und Einbildung. Wer mit Welti in Berührung kam, konnte sich dem bestrickenden, herzgewinnenden Zauber nicht entziehen, der ungesucht von der ganzen Persönlichkeit ausging. Wie in allen Dingen, war er auch im Umgang ungemein einfach und anspruchslos; er liess den Magistraten nie durchblicken und war froh, wenn ihn auch andere damit verschonten. Und seine Uneigennützigkeit war ebenso gross wie seine Bedürfnislosigkeit. Welti hätte oft Gelegenheit gehabt, einträglichere Stellungen, die ihm anerboten waren (bei der Verwaltung der Gotthardbahn, als Direktor des einen oder andern der internationalen Bureaux), anzunehmen. Allein er schlug alle aus, weil ihm sein Einkommen für seine Bedürfnisse genügte und mehr verlangte er nicht. So vermied er auch, soweit die amtliche Stellung es erlaubte, Festanlässe, Bankette u. s. w., während er in kleinerem Kreis ein froher und heiterer Gesellschafter sein konnte und viel Interessantes zu erzählen wusste. Er hatte namentlich auch eine rasche und feine Beobachtungsgabe für die humoristische Seite aller Lebenserscheinungen und verstand es meisterlich, so Beobachtetes zu erzählen. Wir erinnern uns auch mit Vergnügen, wie namentlich in den langen Sessionen der Bundesversammlung zur Revisionszeit 1873/74, Welti aargauische Mitglieder derselben hie und da zu sich einlud und wie heiter oft diese Abende bei Wein und Gesang verliefen. War Welti bei guter Stimmung, dann holte er sein altes Jenenser Liederbuch hervor; hei, wie tönten da die alten Burschenlieder aus dem „Böhlenhaus“ auf dem Aargauer Stalden

in die stille Nacht hinaus! „Und in Jene lebt sich's bene und in Jene lebt sich's gut" u. s. w.

Und was für ein edler Freund war Welti! Er war kein Allerweltsfreund, der nach der ersten Stunde Bekanntschaft Brüderschaft anbot, sondern hielt sich an das Wort des griechischen Dichters: Weder viele noch keine! Aber wen er einmal in sein Herz eingeschlossen, den bewahrte er dort fest und treu.

Weltis Äusseres machte den Eindruck einer gesunden, kräftigen Konstitution, wie er denn in früheren Jahren ein tüchtiger Reiter, Schwimmer und Schlittschuhläufer war und mit Dr. Abraham Roth verschiedene anstrengende Bergbesteigungen ausgeführt hatte. (S. 86, Fussnote.) Von mittlerer Grösse, breitschultrig, aufrechten, strammen Ganges, wobei aus dem schönen Kopfe mit der edel geformten Stirn zwei wunderbare Augen hervorleuchteten, tief und ernst, voll Intelligenz und Energie, die demjenigen, auf dem sie ruhten, den Eindruck machten, er werde durch und durch geschaut. Man hat Welti wegen der Ähnlichkeit der Gesichtszüge und der verwandten Tatkraft und geistigen Überlegenheit hie und da den „schweizerischen Bismarck" genannt, mit dem er noch eine andere Eigenschaft teilte: einen Schimmer stiller Melancholie, welche in diesen Augen lag und die man oft bei hochentwickelten Naturen findet. Sie zeigt sich im Charakter in der völligen Abwesenheit jeder Überhebung über errungene Erfolge, in vorübergehend pessimistischen Anwandlungen, in der Sehnsucht nach dem Unerreichten oder nach der Ruhe und stillen Einkehr in sich selbst. Am 26. August 1883 schreibt Welti an den Verfasser:

„Ich sehe immer mehr ein, dass die Menschen am reichsten sind, welche die meisten und schönsten Jugenderinnerungen haben."

Ein tief empfundenes, sinniges Wort, das man nicht nur der Jugend, sondern auch den Erziehern derselben, Eltern und Lehrern, nicht genug in Erinnerung rufen kann. —

Nach und nach senkte sich der Abend nieder, die Sonne ging zur Neige, die Schatten wurden länger. Welti durfte sich mit dem Bewusstsein zur Ruhe setzen, nicht umsonst gelebt zu haben. Sein ganzes Leben war dem Vaterland geweiht, ihm hatte er sich voll und ganz hingegeben. Und die Götter lohnten es ihm mit dem schönsten Preis: auf das alternde Haupt legten sie den Kranz der ewigen Jugend.

Wir schliessen mit den Worten, welche der Sprecher der bernischen Studentenschaft bei Anlass des Fackelzuges, den sie dem scheidenden Magistraten brachte, an Welti richtete:

Wir waren so stolz auf Sie! Sie haben unser Schweizerland in den schwierigsten Zeiten mit Würde und Staatsklugheit nach aussen vertreten. Sie haben im Innern fest und unentwegt die Fahne des Gesamtvaterlandes hoch gehalten.

Glauben Sie, Ihr Bild ist eingegraben in unsere Herzen, unvergesslich, unauslöschlich; es wird uns als Männern einst das Ideal sein eines schweizerischen, eines republikanischen Staatsmannes!

Anhang.

I. Abhandlungen Weltis.

II. Reden.

A. Reden Weltis als Mitglied des aargauischen Regierungsrates.

B. Reden Weltis als Mitglied des Bundesrates.

C. Nach dem Rücktritt.

III. Beilage. Nachruf.

Inhaltsverzeichnis zum Anhang.

Anhang.

I. Abhandlungen.

1. Über militärischen Schulunterricht.

(Text S. 36.)

W. Laut Berichten der öffentlichen Blätter wird von den Behörden die Frage erörtert, ob an dem schweizerischen Polytechnikum Militärunterricht eingeführt werden soll. Es verdient diese Frage die Aufmerksamkeit aller derjenigen, welchen die Entwicklung unserer Wehrkraft am Herzen liegt. Ohne auf einzelnes einzugehen, erlauben wir uns, einige Gedanken darüber auszusprechen und vorerst zu sagen, wie wir die Sache nicht machen würden. Wir hielten es vom Übel, wenn man neben der Ingenieur-, der Bauschule u. s. w. noch eine weitere Abteilung als Militärschule schaffen wollte, dagegen begrüssen wir die Absicht, in den bereits organisierten Unterrichtsplan der einzelnen Abteilungen und Lehrfächer diejenigen Partien einzuschalten, welche für den künftigen Wehrmann von Wichtigkeit sind; es ist das möglich, denn die grosse Mehrzahl der militärischen Lehrfächer sind blosse Modifikationen der übrigen (nicht militärischen) Wissenschaften. Nur für das spezifisch Militärische (so für die taktischen Disziplinen) wären eigene Lehrkräfte notwendig.

Es ist durchaus nicht gleichgiltig, ob der eine oder der andere Weg eingeschlagen wird; denn abgesehen davon, dass der eine mehr äusserliche Schwierigkeiten darbietet als der andere, besteht zwischen beiden ein Unterschied, der genau mit unserem gesamten Wehrwesen in Zusammenhang steht.

Die Schweiz hat die Aufgabe, ihr Milizheer ebenso schlagfertig zu machen, wie die stehenden Armeen der übrigen Staaten. Um dieses Ziel zu erreichen, müsssen wir uns aber notwendig anderer Mittel bedienen. Denn wenn wir bei der nämlichen Art der Ausbildnng unserer Soldaten und Offiziere nur so viele Wochen für die Instruktion verwenden, als die andern Jahre, so ist die Rechnung über den Erfolg bald gemacht. So lange wir unsere militärische Schule erst bei dem zwanzigjährigen „Rekruten“ beginnen, um sie nach einigen Wochen abzuschliessen, und so lange wir bei der Bildung der Offiziere in ähnlicher Weise verfahren, so lange haben wir den Anforderungen eines Milizheeres trotz periodischer Wiederholungskurse nicht Genüge geleistet. Das Milizheer besteht nicht schon infolge der allgemeinen Wehrpflicht, sondern es erfordert auch eine ihm eigentümliche und darum von derjenigen stehender Heere abweichende

Bildung. Mit dem Eintagskasernenleben und den Miniaturmilitärschulen, diesen reduzierten Abbildern fremder Originale ist uns nicht geholfen. Was wir bedürfen, ist die militärische Erziehung unserer Jugend. So wie Bürger und Soldat bei uns eins sind, so muss auch die bürgerliche Erziehung und Schulbildung mit der militärischen verbunden werden, gleich wie in den Nachbarstaaten sowohl Volk als Schule bürgerlich und militärisch auseinanderfallen.

Kasernen, Militärschulen und stehende Heere bedingen sich gegenseitig. Das Altertum hat in seinen schönsten Zeiten von einer militärischen Bildung, welche ausser der bürgerlichen stand, nichts gewusst. Die körperliche und geistige Erziehung war auf die Bildung des wehrfähigen Bürgers gerichtet. Es gehört zu den kulturhistorischen Aufgaben des republikanischen Milizstaates, diese gestörte Harmonie wieder herzustellen. Was hindert uns, schon den Spielen der Jugend eine Richtung zu geben, welche den Sinn des Knaben für eine ganze Reihe militärischer Verrichtungen unbewusst schärft? Wie leicht liesse sich eine Reihe solcher Knabenspiele verwenden, um die Hauptsache von dem hineinzulegen, was wir militärisch Vorposten- und Sicherheitsdienst nennen! Es müsste das freilich mit zarter Hand geschehen, die sich wohl davor zu hüten hätte, den Zauber der Naivität durch schlecht verhehlte Absicht hinwegzuwischen. Die Hauptaufgabe aber fällt der Schule zu. Es ist ihr keineswegs zuzumuten, alles das zu lehren, was heutzutage dem Rekruten beigebracht wird; es wäre das ein Fehler, der unserem jetzigen Kadettenunterricht anhängt und ihn nie wahrharft gedeihlich hat werden lassen. Was die Schule zu leisten hat, besteht darin, dass sie ihre Unterrichtsfächer, wie sie heute eingeführt sind, so betreibe, dass auf die künftige militärische Stellung des Schülers Rücksicht genommen wird. Was die Leibesübungen (Turnen etc.) anbetrifft, so liegt die Anwendung auf der Hand; sie ist aber auch bei den sogenannten wissenschaftlichen Fächern leicht möglich, ohne dass die übrigen Lehrziele deshalb weniger erreichbar wären. Wie sehr müssten die Resultate, welche ein tüchtiger Lehrer mit empfänglichen Knaben während einer Reihe von Jahren erzielt, denjenigen überlegen sein, die der Unterinstruktor während fünf Wochen mit den Rekruten erreicht! Es versteht sich von selbst, das wir von ferne nicht der Meinung sind, als ob durch diesen Schulunterricht die spätere militärische Instruktion überflüssig werden sollte; dagegen ist unsere feste Überzeugung die, dass diese Instruktion ohne jenen Unterricht unzureichend bleiben und dass unser Wehrwesen den Krebsgang gehen wird, wenn wir es nicht dazu bringen, jede Dorfschule bei der militärischen Erziehung zu beteiligen und die höheren Anstalten so einzurichten, dass der künftige Offizier darin einen wesentlichen Teil der ihm nötigen Kenntnisse erwerben kann. Der Vorteil, welchen wir gegenüber den stehenden Heeren darin fanden, dass in unserem Milizheer die Intelligenz und moralische Kraft des gesamten Volkes vertreten war, ist uns verloren gegangen, seitdem auch in den fremden Staaten die allgemeine Wehrpflicht zum Staatsprinzip erhoben worden ist. Diesen Nachteil werden wir nur auszugleichen imstande sein, wenn wir der spezifischen Berufsbildung der andern Armeen

eine nationale militärische Jugenderziehung entgegenstellen, welche nicht blos eine höhere Ausbildung des einzelnen zur Folge haben wird, sondern mit der Zeit auch zu den eigentümlichen Formen der Organisation und der Taktik führen muss, welche dem Wesen des Milizheeres entsprechen.

In diesem Sinne sehen wir mit Spannung dem Schicksal entgegen, welches die Frage des Militärunterrichts am Polytechnikum bei den eidgenössischen Räten und in der öffentlichen Meinung finden wird. Wir behalten uns vor, die Angelegenheit einlässlicher zu behandeln, nachdem wir in diesen Zeilen lediglich versucht haben, die Wichtigkeit der Sache aus allgemeinen Gesichtspunkten abzuleiten.

(Sonntagspost, 24. Mai 1868, S. 348).

2. Über militärischen Schulunterricht.

(Text S. 36.)

. . . . . Wir übergehen den Unterrichtsbetrieb, wie er für die eigentlichen Militärschulen vorgeschlagen wird, und kommen sofort auf die Verbindung der militärischen Bildung mit der bürgerlichen Schule zu sprechen.

Sollen denn unsere Knaben und Jünglinge noch mehr mit Unterrichtsstunden überbürdet werden?

Nein, sagen wir mit Rüstow, und doch soll den Militärwissenschaften Platz verschafft werden. Die formelle Bildung ist in jeder Schule die Hauptsache, die Anregung zum eigenen Denken und Handeln. Das Positive ist nur die Unterlage, die dem Gedanken den Stoff bietet. Diesen Stoff liefern aber die militärischen Wissenschaften für junge Geister sogar fassbarer und anregender, als andere. Welches Recht hat man wohl, sie, die wissenschaftlich die ganze eine denkbare Hälfte des Völkerlebens repräsentieren, von dem gewöhnlichen Schulunterrichte auszuschliessen? Wie soll nun dieser Unterricht organisiert werden?

In der Elementarschule sind die körperlichen Übungen die Hauptsache, an welche sich die einfachsten taktischen Formen und später Schiessübungen naturgemäss anschliessen. Exkursionen bilden und schärfen den Sinn für die Auffassung der Natur und speziell der Bodenverhältnisse. Der eigentliche wissenschaftliche Unterricht wird nur insofern verwendbar sein, als z. B. bei der Vaterlandskunde die Kenntnisse der militärischen Organisation des Landes mit in Betracht kommen kann.

In den Mittelschulen (Sekundar- und Bezirksschulen etc.) findet die körperliche Ausbildung ihre weitere Entwicklung; die Exerzierübungen werden ausgedehnt und es beginnt hier schon ein eigentlicher theoretischer Unterricht, welcher eine Übersicht der Taktik, die Waffenlehre und die Feldfortifikation zum Gegenstand hat. Auch auf dieser Stufe wird auf Spaziergänge ein besonderes Gewicht gelegt.

Während mit den Mittelschulen in der Regel die Bildung derjenigen abgeschlossen sein wird, die später in dem Heere als Unteroffiziere Dienste leisten, beginnt mit den höheren Lehranstalten die Vorschule für die künftigen Offiziere. An den Gymnasien, Lyceen, Real- und In-

dustrieschulen würde die Taktik in der Reglementserklärung unterrichtet. Die Waffenlehre ist nicht blos ein technischer Wissenszweig, sondern historisch behandelt gleichzeitig die Kriegsgeschichte. In den höheren Klassen wird an geeignetem Orte die mathematische Begründung und Ballistik eingeschaltet. Der Unterricht in der Fortifikation ist als Lehre von der künstlichen Terrainumwandlung für militärische Zwecke zugleich ein Repetitorium der Taktik und der Waffenlehre. Bei dem Unterricht im Zeichnen, der Mechanik und der Chemie ergibt sich die militärische Anwendung von selbst, ebenso in der Geographie und Geschichte. Die Exkursionen gestalten sich auf dieser Stufe zu eigentlichen Rekognoszierungen, mit denen sich andere wissenschaftliche Zwecke, wie botanische, geologische etc., ganz wohl verbinden lassen. Terrainaufnahmen und Übungen in flüchtigen Aufnahmen schliessen sich daran an.

Kein einsichtiger Schulmann wird behaupten können, dass sich für diesen Lehrstoff nicht die nötige Zeit finden lasse, sobald man denselben an die Stelle all des insipiden Zeuges setzt, welches heutzutage sehr oft in den verschiedenen Fächern unter dem Namen von Beispielen figuriert. Aber wo sollen wir die Lehrer finden, welche einem derartigen kombinierten Unterricht gerecht zu werden wissen? Wenn wir sie nicht finden, müssen wir sie bilden. In einem Milizstaat, wo jeder Bürger Soldat ist, sollte das nicht schwer sein, wenn man nicht in der Sünde beharrt, die Lehrer von Gesetzes wegen von allem, was militärisch ist, auszuschliessen. Dieser staatliche Ausschluss der Lehrer nicht blos vom Militärdienst, sondern von aller militärischen Bildung ist ein bedenkliches Armutszeugnis der jetzigen Staatsraison.

An den höchsten Schulen, Polytechnikum, Hochschulen, Spezialfachschulen, lassen sich den meisten Fächern mit Leichtigkeit und ohne irgend welchen weiteren Zeitaufwand die militärischen Partien anfügen; so Militärarchitektur, die Lehre von den militärischen Maschinen, Geschützen, Gewehren etc., überhaupt alles, was von militärischem Wissen auf dem Grund der Mathematik und der Naturwissenschaften steht. Wenn wir annehmen, dass aus dem schweizerischen Polytechnikum jährlich nur 50 junge Männer austreten, welche irgend eine Stellung im Heere einzunehmen haben, so darf man billig darüber erstaunen, wie man bis anhin es versäumen konnte, die ohne alle Schwierigkeit sich bietende Gelegenheit zu benutzen, um die Schule zu einer Pflanzstätte für unsere künftigen Genie- und Artillerieoffiziere zu machen.

Mit vollem Recht wird in dem letzten Kapitel noch ausgeführt, wie sehr alles dasjenige, was wir militärischen Charakter, Mut, Disziplin etc. nennen, durch die Erziehung bedingt ist. Der Verfasser redet hier mit einer Wärme, die uns leicht erkennen lässt, dass es ihm bei dieser Schrift nicht blos um eine militärische Studie, sondern um eine eigentliche Herzenssache zu tun war. Wir sind überzeugt, dass dieser Eindruck jedem Leser zurückbleiben wird, und wünschen, dass kein Schweizer, dem unser Wehrwesen am Herzen liegt, das kleine Buch ungelesen lasse. Die darin entwickelten Ideen werden sich mit unwiderstehlicher Gewalt Bahn brechen; aber niemand mehr als uns, dem republikanischen Milizstaat, wird es Schaden bringen, wenn es zu spät geschieht. Wir schliessen

mit den eigenen Worten Rüstow's: Nun heisst es: zugegriffen! schnell, schnell! die Augenblicke sind gemessen!

(Sonntagspost, 31. Mai 1868, S. 364. [Unter dem Titel: Die Militärschule, eine Recension der Publikation von W. Rüstow: „Allgemeine Einleitung in das Studium der Kriegswissenschaft u. s. w." — Im Auszug.]).

3. Der Brüsseler Kongress und die preussische Landsturm-Verordnung vom Jahr 1813.

Von einem schweizerischen Milizoffizier. (Text S. 42.)

I.

Die Verhandlungen des Brüsseler Kongresses (August 1874) über die Feststellung eines internationalen Kriegsrechtes haben in der schweizerischen Presse nicht die Beobachtung gefunden, welche sie verdienen und die ihnen auch in andern Staaten zu Teil geworden ist. Es scheint aber um so notwendiger, dass sich die öffentliche Meinung auch bei uns mit dieser Frage beschäftige, als bekanntlich für die nächste Zukunft eine Fortsetzung der Beratungen in Aussicht gestellt wird. Den Gegenstand zu erschöpfen, darauf machen wir keinen Anspruch. Nachfolgende Gedanken begnügen sich damit, einzelne wesentliche von der Konferenz aufgeworfene Fragen vom Standpunkte unserer Milizverhältnisse aus zu besprechen und zu zeigen, dass unsere Interessen von denen der Mehrzahl der übrigen Staaten in diesen Dingen durchaus verschieden sind.

Die russische Regierung hatte dem Kongress, bei welchem schliesslich sämtliche europäische Staaten vertreten waren, den Entwurf einer „convention internationale concernant les lois et les coutumes de la guerre" vorgelegt, welcher im Laufe der Beratungen der Konferenz zwar mannigfache Änderungen erlitt, aber in seinen Hauptgrundsätzen gleichwohl als Grundlage für die weiteren Verhandlungen beibehalten wurde. Das modifizierte Projekt ist den Regierungen, welche an dem Kongresse vertreten waren, mitgeteilt worden, verbunden mit der Einladung, dem russischen Kabinet ihre Zustimmung oder aber ihre bestimmten Abänderungsanträge zukommen zu lassen, und es soll dieses russische Kabinet alsdann, je nach dem Ergebnis der Antworten, entweder die allgemeine Zustimmung konstatieren, oder, wenn es sich als notwendig herausstellen sollte, eine Fortsetzung der Kongressverhandlungen anordnen.

Das erste Kapitel des Brüsseler Projektes handelt von der Machtbefugnis eines Heeres auf feindlichem Gebiete — „de l'autorité militaire sur le territoire de l'ennemi". Dieser blosse Titel führt uns schon mitten in das ganze Wesen der beabsichtigten internationalen Kriegsregelung hinein. Es handelt sich also darum, festzustellen, welche Rechte ein Invasionsheer auf feindlichem Gebiete — und sagen wir nur gleich auf unserem Schweizerboden — auszuüben berechtigt sein soll. Wir sollen dazu Hand bieten, durch internationalen Vertrag diese sogenannten Rechte zu fixieren, die einer feindlichen Armee in unsern Gauen zustehen sollen. Anders können wir uns die Frage wohl kaum stellen, da wir schwerlich wohl je in die Lage kommen, feindliches Gebiet mit unserem Heer dauernd zu besetzen. Wer fühlt die Bedenken nicht, die

hier bei dieser ersten Kapitelüberschrift des Projektes in uns schon erwachen müssen? Können wir ohne Schaden von Staatswegen internationale Rechte anerkennen, wenn wir uns den daraus Berechtigten gegenüber tatsächlich doch immer in der Pflichtstellung befinden würden? Dürfen wir überhaupt der Macht des Siegers und der Niederlage des Besiegten den Charakter von Recht und Pflicht verleihen? — Hätten wir noch Zweifel, wie diese Fragen zu beantworten sind, so wird die beispielsweise Anwendung der Bestimmungen, die uns das fragliche erste Kapitel des Entwurfes darbietet, dieselben gründlich zu beseitigen im Falle sein.

Nehmen wir an, es sei ein feindliches Heer über unsere Grenzen eingebrochen und habe einen oder mehrere Kantone besetzt. Bisanhin kannten wir für diesen Fall glücklicherweise nur eine Pflicht und das ist die, den Feind mit allen Mitteln und jeder Anstrengung wieder aus den Marken unseres Landes zu vertreiben. Die europäische Konvention, welche uns zur Unterschrift vorgelegt wird, belehrt uns nun aber eines andern. Scheinbar will sie uns zwar an der Befolgung jenes Gebotes der altüberlieferten Vaterlandsliebe nicht im geringsten hindern, tatsächlich jedoch tut sie es in hohem Grade, indem sie unsere materiellen und mehr noch unsere moralischen Kräfte von vornherein schädigt und lahm legt.

Es wird im ganzen Schweizerlande niemand glauben, die Behörden eines vom Feinde okkupierten Kantons seien vom Gehorsam gegen die Bundesregierung entbunden, dagegen den Befehlen des Feindes zu gehorchen verpflichet. Niemandem wird es einfallen, dass der Feind das Recht habe, Gesetze zu erlassen, die bestehenden aufzuheben und die gesamte Administration des Landes in seine Hand zu nehmen. Im Gegenteil wird es jedermann als die höchste patriotische Pflicht erachten, gerade in solchen Momenten sich mit aller Macht an das Vaterland und seine Behörden anzuschliessen, dem Feinde den Gehorsam zu versagen und ihm nach jeder Richtung das Leben sauer zu machen.

Mit solcher Gesinnung treten wir nun aber mit den Vorschlägen des Brüsseler Kongresses in direktesten Widerspruch. Nach Art. 2 derselben sollen wir nämlich anerkennen, dass durch die Okkupation eines Landesteiles die Autorität der gesetzlichen Behörden suspendiert und in die Hände der Invasionsarmee übergegangen sei — „l'autorité légale étant suspendue et ayant passé entre les mains de l'occupant". Laut Art. 4 sollen wir ferner den Feind verpflichten, die Beamten und Angestellten unseres eigenen Landes, welche ihm dienen wollen, in seinen Schutz zu nehmen, — das heisst, wir ertöten in dem Bürger den Hass gegen den Feind, wir ermuntern die Unterwürfigkeit, wir sprechen den Feigen straffrei und liefern den Mutigen aus, wir tun, mit einem Worte, was wir nicht können und was wir nicht dürfen.

Das Elend des Krieges wird uns allerdings nicht erspart bleiben, wenn wir die gebotenen Vorschläge ablehnen. Der feindliche Heerführer wird statt unserer Gesetze seine Willkür walten lassen, er wird unsere Regierungen durch seine Präfekten ersetzen und die Verbindung der Bürger mit unsern eigenen Behörden als Hochverrat strafen. All dieses werden wir als ein Unglück ertragen, aber nie als eine Pflicht aner-

kennen und noch weniger uns die Schande zufügen, dass wir auf den Patriotismus unserer Bürger vertragsmässig verzichten und die Gnade des Feindes als unser „internationales Recht“ erflehen. Das hiesse die Milderung vorübergehenden Elends uns um bleibenden moralischen Schaden erkaufen.

Die Interessen des kleinen, nur auf seine Verteidigung bedachten Landes stehen hier in unlösbarem Widerspruch mit denen des militärischen Grossſtaates, dessen kriegerisches Prinzip naturgemäss auf den Angriff, auf die Invasion hinweist und der darum wünschen muss, seinen tatsächlichen Besitz durch die Anerkennung vonseiten des Besiegten sicher zu stellen. Ein kleines Land, das eben seiner Kleinheit wegen den Angriff und der Besetzung durch den Mächtigern ausgesetzt ist, hat allen Grund, sich solcher Grundsätze zu erwehren, so lange es wenigstens seine Selbständigkeit und seine Befreiung um jeden Preis zu erstreben entschlossen ist. Die Geschichte Preussens bietet uns hiefür nicht nur ein glänzendes und nachahmungswürdiges Beispiel, sondern in Verbindung mit der Stellung, welche Deutschland im Verlauf des Brüsseler Kongresses eingenommen hat, auch eine drastische Bestätigung jenes Satzes, dass jeder gesunde Staat auf die Gestaltung des internationalen Rechtes so einzuwirken sucht, wie es die Interessen seiner jeweiligen Verhältnisse mit sich bringen, und dass wir uns daher doppelt davor zu hüten haben, unsere eigenen Interessen mit denjenigen der Grossmächte und ihrer stehenden Heere zu vermengen. Wir wollen dieses Beispiel etwas näher in's Auge fassen und die preussische Landsturmverordnung von 1813 den Ergebnissen der Brüsseler Beratungen gegenüberstellen. Dieser Vergleich wird nicht ermangeln, ein schlagendes Wort für uns in die Waagschale zu legen.

II.

Im Frieden von Tilsit hatte der preussische Staat die Hälfte seiner Länder verloren, und von einer annähernd doppelten Zahl war ihm nur eine Bevölkerung von $4^1/_2$ Millionen geblieben. Die Kriegsentschädigung, welche das Land zu zahlen hatte, ging verhältnismässig über die fünf französischen Milliarden hinaus, und gleichwohl war sie nur ein Teil der unerhörten Opfer und Bedrückungen, mit denen der übermütige Sieger das unglückliche Land während einer sechsjährigen Okkupation peinigte. Aber mit dem Unglück war auch die Liebe zur Freiheit und zum Vaterland gross geworden, und als im Frühling 1813 der König sein Volk aufrief, da war eine Epoche deutscher Geschichte angebrochen, deren moralische Grösse durch die kolossalen Erfolge des letzten Krieges nicht überstrahlt worden ist. Damals war es, als der König für „sein Volk in Waffen“ eine Landsturmordnung erliess und darin ein Kriegsrecht proklamierte, dessen Grundsätze für alle um ihre Freiheit kämpfenden Völker zu allen Zeiten unwandelbar dieselben bleiben werden. Im Vergleich damit erscheinen die Grundsätze des Brüsseler Kongresses wahrlich als das Kriegsrecht des „Okkupanten“ Napoleon, gegen welchen der Frühjahrssturm von 1813 ausbrach.

Wir wollen die Geschichte und ihre Aktenstücke selbst sprechen lassen.

Das Brüsseler Projekt fordert von dem Besiegten die Anerkennung folgender Sätze:

„Art. 2. L'autorité du pouvoir légal étant suspendue et ayant passé „entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes les mesures „qui dépendent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il est „possible, l'ordre et la vie publique.

„Art. 3. A cet effet il maintiendra les lois qui étaient en vi„gueur dans le pays en temps de paix et ne les modifiera, ne les sus„pendra ou ne les remplacera que s'il y a nécessité.

„Art. 4. Les fonctionnaires et les employés de tout ordre qui „consentiraient, sur son invitation, à continuer leurs fonctions, jouiront „de sa proetction."

Darauf gibt die Verordnung über den Landsturm den „Okkupanten" folgende Antwort:

„Art. 79. Wenn eine Stadt oder ein Bezirk plötzlich vom Feinde „überfallen oder eingenommen wird, so dass die Bewohner nicht mehr „entfliehen können, so sind alle Behörden ohne weiteres als aufgelöst zu „betrachten und niemand ist mehr schuldig, ihnen zu gehorchen.

„Bei Todesstrafe darf niemand freiwillig dem Feinde einen Eid „leisten. Wird er mit Gewalt dazu gezwungen, so bindet ihn kein ge„zwungener Eid.

„Art. 84. Die Bildung der National- und Bürgergarden unter Ein„fluss und Aufsicht des Feindes ist bei Strafe schimpflicher Landesver„weisung untersagt.

„In einer vom Feind besetzten Stadt wird, wie bei tiefster Trauer, „verboten, irgend ein Schauspiel, Ball oder öffentliche Lustbarkeit zu „besuchen. Kein Geistlicher darf darin ein Paar ehelich einsegnen."

Von nicht geringerer Wichtigkeit als diese Theorien über die Stellung der Okkupanten sind ferner die Artikel 9 und 10 des Brüsseler Entwurfes, welche die Definition der Kriegsführenden enthalten. Von dieser Definition nämlich soll es abhängen, ob der Bürger, der sein Vaterland verteidigt und hiebei dem Feinde in die Hände fällt, als Soldat oder als Insurgent zu behandeln sei, — im erstern Fall wird er Kriegsgefangener, im zweiten ist er ein Verbrecher, ein Bandit, und verfällt der Kriminaljustitz des Feindes. — Der Brüsseler Entwurf macht nunmehr, fussend auf seiner bereits dargestellten Theorie von der Okkupation, hierin folgende Unterscheidung:

Wenn ein Feind in das Land seines Gegners eingedrungen ist, so anerkennt er in den „okkupierten" Teile desselben neben der regulären Armee nur organisierte Korps von Freiwilligen, welche nachstehende Bedingungen erfüllen.

1) Sie müssen ihre Operationen nach den Rechten und Gewohnheiten der Kriegsführung einrichten — „se conformer aux lois et contumes le la guerre." Das ist eine Forderung, die in hohem Masse an Zweideutigkeit leidet. Die „Operationen" eines militärischen Korps unterliegen zum weitaus grössern Teile nicht den Regeln des Kriegsrechtes, sondern denjenigen der Taktik und der Strategie, die ihrer Natur nach nicht Gegenstand internationaler Verabredung sein dürfen, soll anders

sich das Volksheer nicht, gleichsam ein unkundiger Duellant, zu seinem grössten Schaden dem „Paukcomment“ des routinierten Fechters unterordnen. Vielmehr hat, den Feind durch ungewohnte Gefechtsformen zu verwirren und zu verblüffen, zu allen Zeiten einen wesentlichen Vorteil des Milizheeres gegenüber den stehenden Armeen ausgemacht. Mit allem Recht schreibt denn auch die preussische Landsturmordnung hier wieder etwas ganz anderes vor. Wir lesen nämlich in ihrem Art. 8: „Es ist „die Bestimmung des Landsturmes, dem Feinde den Einbruch, wie den „Rückzug zu versperren, ihn beständig ausser Athem zu erhalten, seine „Munition, Lebensmittel, Courriere und Rekruten abzufangen, nächtliche „Überfälle auszuführen, kurz, ihn zu beunruhigen, ihn zu peinigen, „schlaflos zu machen, einzeln und in Trupps zu vernichten, wo es nur „möglich ist. Dränge selbst der Feind vorwärts und wäre es 50 Meilen „weit, so bringt es ihm geringen Vorteil, wenn der Strich den er einnimmt, „keine Breite hat, wenn er es nicht mehr wagen darf, kleine Detache„ments zum Fourragieren und Rekognoszieren auszusenden, ohne die Ge„wissheit, dass sie ihm erschlagen werden, und wenn er nur in Masse „und nur auf gebahnten Wegen vorzudringen vermag, wie das Beispiel „von Spanien und Russland lehrt.“

2) Eine weitere Bedingung, von welcher laut dem Prüsseler Projekt der Charakter eines „kriegsführenden“ Korps abhängig gemacht wird, geht dahin, dass der Chef desselben für seine Untergebenen verantwortlich sein soll. Hiemit wird geradezu etwas Unmögliches verlangt. Wem ist es je eingefallen, den Bataillonskommandanten einer regulären Armee für völkerrechtswidrige Handlungen einer Patrouille oder eines einzelnen Mannes aus seinem Korps verantwortlich zu erklären! Und die Pflicht eines Landsturmchefs soll weiter ausgedehnt, seine Verantwortlichkeit ungleich schwerer gemacht werden, weil er kein zum voraus organisiertes Korps befehligt, wie es bei jenem der Fall ist? Wer an der Spitze eines regulären oder eines Freiwilligen-Korps alles tut, um unerlaubte Handlungen zu verhindern, den kann man auch vernünftigerweise für den Fall nicht verantwortlich erklären, wenn sie nun trotzdem und wider seinen Willen begangen werden. Derartige Bedingungen und Unterscheidungen vorzuschreiben, heisst nichts anderes, als den Volkskrieg ausser das Völkerrecht stellen. Noch mehr geschieht dies, wenn

3) der Brüsseler Entwurf auch noch vorschreibt, dass die Teilnehmer an diesem Volkskrieg ein auf Entfernung erkennbares Unterscheidungszeichen tragen sollen. Wer bestimmt diese Entfernung? Wenn sie, wie man der Natur der Sache nach annehmen muss, so groß ist, als die Tragweite der neuen Handfeuerwaffen, so geht man auch hier wieder über die Grenzen der Möglichkeit hinaus; und will es, hievon abgesehen, heißen, daß ein einheitliches und gleichförmiges Unterscheidungszeichen, das heißt, eine Uniform getragen werden soll, so stellt man an uns ein weiteres Begehren, das wir nicht erfüllen können.

Neben einer langen Reihe anderer geschichtlicher Vorgänge gibt es auf solche Forderungen keine bessere Antwort, als wiederum ein Artikel aus der preussischen Landsturmverordnung. Art. 39 derselben lautet

nämlich wie folgt: „Eigens für den Landsturm verfertigte Uniformen oder Trachten werden nicht gestattet, weil sie den Landstürmer kenntlich machen und der Verfolgung des Feindes leichter preisgeben können.“ „Nur die Hauptleute und Rittmeister tragen eine schwarze und weiße Binde um den rechten Arm, die Leutnants eine gleiche Binde um den linken Arm.“ (Art. 17.)

Endlich wird in Art. 10 des Brüsseler Entwurfes die Volkserhebung zur Vertreibung des Feindes aus einem bereits okkupierten Territorium geradezu und mit nakten Worten als ein Akt bezeichnet, der nicht unter den Begriff der Kriegsführung, sondern unter den des Verbrechens fällt. Hiemit zieht das Projekt aus seiner ganzen Theorie die letzte Konsequenz in einem Satze, der nach unsern Begriffen auch nur ausgesprochen zu werden braucht, um verurteilt zu werden.

III.

Nicht weniger unannehmbar als die bisher behandelten sind nun auch noch eine Reihe weiterer Bestimmungen des in Brüssel vereinbarten internationalen Kriegsrechtes.

In den Artikeln 12, 13 und 14 des Entwurfes sind die Waffen und übrigen Kriegsmittel besprochen, deren Anwendung ausgeschlossen sein soll. Das Projekt geht hiebei mit Recht von dem Grundsatze aus, daß nicht alle Mittel erlaubt seien, die dem Feinde schaden. Die Anwendung von Gift und vergifteten Waffen zu verbieten, erscheint der heutigen Gesittung der meisten europäischen Völker gegenüber beinahezu als ein Überfluss und wir anerkennen es gerne als einen Fortschritt, wenn der Mißbrauch der Parlamentärflagge und die Erklärung, kein Quartier zu geben, als völkerrechtswidrig bezeichnet werden. Von der Bestimmung, dass keine Waffen, keine Projektile oder andere Materien gebraucht werden sollen, welche überflüssige Leiden (des maux superflus) verursachen, würden wir ohne Rückhalt dasselbe sagen, wenn darin nicht eine grosse Unbestimmtheit und Zweideutigkeit läge, die stets nur dem Verteidiger, d. h. dem Schwächern schaden wird, und wenn nicht diese Vorschrift ein Element mehr enthielte, das geeignet ist, in der Vorstellung des Volkes die Energie des Kampfes um die Unabhängigkeit des Landes von vornherein abzuschwächen. Gerade diese Energie ist es, welche uns an der einschlägigen Bestimmung der preussischen Landsturmordnung in solcher markigen Kraft entgegen tritt, daß wir die betreffenden Artikel wiederum der Forderung des Brüsseler Entwurfs gegenüber stellen wollen — wenn gleich wir nicht vergessen, dass im einzelnen die Anschauungen der heutigen Zeit sich denen des Jahres 1813 gegenüber zu ihrem Vorteile geändert haben. Jene Vorschriften lauten:

„Art. 43. Die Waffen sind: alle Arten von Flinten, mit und ohne „Bajonett, Spieße, Picken, Heugabeln, Morgensterne, Säbel, Beile, gerade-„gezogene Sensen, Eisen u. s. w. Zur Munition für die Flinten kann in „Ermangelung von Kugeln jede Art von grobem Schrot benutzt werden.

„Art. 7. Ist der Fall des Aufgebotes eingetreten, so ist der Kampf, „wozu der Landsturm berufen wird, ein Kampf der Notwehr, der

„alle Mittel heiligt. Die schneidensten sind die vorzüglichsten, denn „sie beenden die gerechte Sache am siegreichsten und besten.“

So wild, so rücksichtslos, wie er hier beschrieben wird, soll in Zukunft der Kampf um die Befreiung des Landes gegen das Invasionsheer nach der Meinung des Brüsseler Kongresses nicht mehr sein, dafür verspricht er uns die willige Unterordnung unter die Humanität des modernen Kriegsrechtes als geziemende Belohnung.

In Art. 38 und 39 wird das Privateigentum in aller Form respektiert und garantiert. Was diese eine Hand gibt, das nimmt aber leider die andere mit Hilfe der Art. 40 und 41, wonach nämlich der Feind von den Gemeinden und Einwohnern an Kontributionen und Requisitionen nicht mehr verlangen soll, als was „nach dem allgemeinen und anerkannten Bedürfnisse des Krieges nötig ist.“ Und es soll überdies das, was er verlangt „mit den Hilfsquellen des Landes im Verhältnis stehen“. Was alles die beruhigende Garantie gewährt, daß man uns nicht mehr nehmen wird, als — was wir haben!

Die internationale Sorge für die „Okkupierten“ ist aber damit noch nicht erschöpft. Wenn nämlich der Feind nicht die nötige Zeit findet, an der Stelle der legalen Landesbehörde die Steuern zu erheben, was „soweit möglich“ in der gesetzlichen Form geschehen soll, so wird zur Abkürzung dieser lästigen Operation eine dem Steuerbetrag gleichkommende Kontribution erhoben, und wir erlangen damit neben der Sicherheit, daß man uns nicht mehr nimmt, als was wir haben, noch die weitere, daß man es nur da nimmt, wo man es gerade findet! — Für alles wird übrigens nach einer ganz speziellen Vorschrift (41), wenn auch nicht ein Schuldschein, so doch eine — Quittung ausgestellt.

Auch in diesem Punkte ist das Kriegsrecht von 1813 anderer Meinung als dasjenige von 1874. Nach jenem soll die Bevölkerung nicht nur dem Feinde keine Steuern und Kontributionen bezahlen und seinen Ausschreibungen nicht gehorchen (Art. 1), sondern im Gegenteil ihm durch alle nur aufzubietenden Mittel schaden. Es dürften sich Fälle ereignen, sagt der Art. 65, wo der eine oder andere Bezirk von den Einwohnern geräumt und in solchen Zustand versetzt werden muß, der den Aufenthalt des Feindes darin unmöglich macht und ihn des Unterhaltes beraubt. Die Mühlen werden in den zu verlassenden Gegenden verbrannt, die Brunnen verschüttet. (Art. 71.) Die Getränke, Bier, Wein und Branntwein lasse man auslaufen. (Art. 70.) Pferde und Rindvieh, die in die Gewalt des Feindes fallen, werden von der eigenen Landesbehörde niemals ersetzt. (Art. 73.) Die zeitigenden Früchte werden abgeschlageu. Korn und Getreide jeder Art, wenn es der Reife nahe, wird in Asche verwandelt. (Art. 74.)

Diese Sätze bezeichnen den Geist, in welchem jeder Krieg geführt werden muß, der nicht von vornherein den Stempel des Siechtums und damit der Erfolglosigkeit an sich tragen soll. Die Versicherung, dass die Brüsseler Vorschriften im Grunde von lauter Wohlmeinen gegen die „Okkupierten“ und von der Ansicht eingegeben seien, die Übel des Krieges auf das geringste Maß einzuschränken, erlauben wir uns aus der Diplomatensprache in das Geständnis zu übersetzen, daß der Volkskrieg

immerhin seine Unbequemlichkeiten habe und daß es dem Sieger unter allen Umständen unangenehm sein muss, aufs Neue um einen Besitz zu kämpfen, dessen er schon sicher zu sein glaubt. Mit der Landsturm-Verordnung (Art. 65) wissen wir, „daß es kein zerstörtes Dorf gibt, das im Verhältnis seiner Grösse nicht weniger aufzubauen kostete, als feindliche Einquartierung und Brandschatzung demselben kosten würden," und wir teilen mit ihr die Überzeugung, dass „Vaterlandsliebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hilfsquellen uns, den Verteidigern, auf die Länge das Übergewicht geben," dass aber das von der Konferenz uns proponierte Kriegsrecht die Vaterlandsliebe ertötet, die Ausdauer einschläfert, die Erbitterung mildert und die Hilfsquellen des Landes dem Feinde überliefert.

Um die Verwilderung und Barbarei des Krieges zu verhüten, gibt es nur ein Mittel, und das ist, die Förderung der Gesittung der Völker. Eine Regierung, welche in ihrem eigenen Lande hiefür sorgt, hat für die Humanität mehr getan, als wenn sie für ein halbbarbarisches Heer die schönsten Kriegsrechtsartikel erlässt. So lange wir es an diesem Nötigen nicht fehlen lassen, werden wir vor dem Richterstuhle des internationalen Rechts mit Ehren bestehen. Hüten wir uns dagegen wohl, mit den vielen vortrefflichen Bestimmungen des Brüsseler Entwurfes Grundsätze in den Kauf zu nehmen, deren Anwendung in der Stunde der Entscheidung für uns nur verderblich sein könnten!

Zu solchen unannehmbaren Vorschlägen gehört aus dem Entwurf alles, was auf das Verhältnis zwischen Okkupierten und Okkupanten Bezug hat oder sich daraus herleitet: es ist das derjenige Teil des Entwurfes, welcher neues Recht schafft. Was sich dagegen auf die Spione, die Kriegsgefangenen, die Internierten u. s. w. bezieht, dürfen wir ohne Bedenken unterschreiben, indem wir damit nur Prinzipien anerkennen, die ohne formelle Konvention schon längst geübt worden sind. So können wir mit dem Urteil schliessen, dass in diesem Brüsseler-Kodex das Neue nicht gut, und das Gute nicht neu ist.

Neue Zürcher Zeitung 1875 vom 9., 10. und 11. Februar.
Nummern 71, 73 und 75, je zweites Blatt.

II. Reden.

A. Reden Welti's als Mitglied des aargauischen Regierungsrates.

(Aarg. Grosser Rat.)

I. Soll die periodische zehnjährige Anfrage an das Volk, ob dasselbe eine Totalrevision der Verfassung verlange, beibehalten werden?

(Verf. 1852, § 88). Text S. 15.

Es tut mir leid, gegen den soeben von meinem verehrten Herrn Kollegen gestellten Antrag mich aussprechen zu müssen. Er sieht in der Vorschrift der gegenwärtigen Verfassung eine ihrer schönsten Bestimmungen, während ich von dem Gegenteil ausgehe und dafür halte, dass in dieser Beziehung die Motivierung des Herrn Fürspr. Jäger den richtigen Gesichtspunkt getroffen habe. Wir müssen uns nur klar machen, was eine Verfassung und eine Verfassungsrevision ist. Es herrschen darüber sehr unklare Ideen, welche in der Regel von dem Vorurteil ausgehen, dass eine Verfassungsrevision auf ganz anderm Boden behandelt werden müsse, als andere Angelegenheiten der Gesetzgebung. Diese Ansicht war für frühere Verhältnisse die richtige; heute ist sie es nicht mehr. Die Verfassung vom Jahr 1830 entstand unter Verhältnissen, die von den heutigen wesentlich verschieden sind; sie sollte eine feste Garantie bilden für die eben eroberten demokratischen Grundrechte des Volkes und für eine freiheitliche Organisation des Staates; eine Schutzwehr für die Gleichberechtigung aller Bürger und ein unübersteigliches Hindernis für jedes Gelüsten, die eben beseitigten aristokratischen Zustände wieder zum Leben zu bringen. Als daher die damalige Verfassung auf die Revision zu sprechen kam, handelte es sich nicht sowohl darum, die Möglichkeit einer Revision, also der Aenderung zu wahren, als vielmehr gerade um das Gegenteil, nämlich die Existenz der Verfassung auf eine möglichst lange Reihe von Jahren sicher zu stellen; und in diesem Sinne der Konservierung, der Erhaltung der Verfassung, wurde festgesetzt, dass erst nach Ablauf von zehn Jahren eine Revision solle stattfinden dürfen. Diese Verfassung kannte noch keine Total- und noch keine Partialrevision. Erst mit derjenigen vom Jahr 1841 tauchte die Idee der Partialrevision auf; die Totalrevision

in periodischer Wiederholung von zehn zu zehn Jahren wurde im Sinne der 30er Verfassung beibehalten; die Garantie für den Bestand derselben im ganzen und grossen sollte auch hier für eine längere Dauer gegeben werden; daneben aber und gewissermassen damit im Gegensatz sollte durch die Partialrevision die Möglichkeit einzelner Aenderungen auch während der Dauer der Verfassungsperiode unbenommen sein. Die Begriffe von Total- und Partialrevision werden sich mit der Zeit noch vollständig abklären; das in seiner Entstehung konservative Element der Totalrevision wird verschwinden und es wird nur eine Art der Revision übrig bleiben, die darin besteht, jederzeit das, aber auch nur das zu ändern, was sich als notwendig herausstellt. Hier bin ich im Falle, einen Teil desjenigen zu wiederholen, was bereits Hr. Fürspr. Jäger gesagt hat. Es handelt sich heute nicht mehr darum, die Grundrechte der Verfassung vom Jahr 1830 zu garantieren und auf eine Reihe von wenigstens zehn Jahren sicher zu stellen; diese Grundsätze sind bleibend erobert und selbstverständlich; wenn man auch versuchen sollte, sie uns zu entreissen, so ist dies nicht möglich, weil sie durch die neue Bundesverfassung garantiert sind. Wir könnten ruhig alle allgemeinen Bestimmungen der Verfassung über Demokratie, Pressfreiheit, Recht der freien Vereinigung, Petitionsrecht etc. streichen, ohne im geringsten zu befürchten, dass deswegen diese Rechte angetastet werden könnten. Was unsere Verfassung neben den schon durch die Bundesverfassung gegebenen Garantien enthält, ist im Grunde nichts weiter als eine Beschränkung des dem Grossen Rate zustehenden Gesetzgebungsrechtes. Das Volk hat zwar einen Grossen Rat als eine gesetzgebende Behörde aufgestellt, allein es hat ihm zugleich erklärt: ich gebe dir diese Gesetzgebung nicht unbedingt in die Hände, sondern ich bezeichne dir durch die Verfassung die Direktion, welche du nehmen, und die Hauptgrundsätze, welche du ausführen sollst. Was in der Verfassung jetzt niedergelegt ist, ist daher nichts anders, als ein Teil der Gesetzgebung. So wenig man aber periodisch darüber abstimmt, ob man die Gesetzgebung revidieren wolle, so wenig wird dieses auch in der Zukunft in Bezug auf die Verfassung der Fall sein. Man wird eben ändern, wenn und wie es notwendig sein wird. Vonseite des Hrn. Berichterstatters ist hervorgehoben worden, dass durch die Totalrevision das Mittel gegeben sei, mit dem ganzen herrschenden System zu brechen und mit der Verfassung auch den Grossen Rat und sämtliche Beamtungen neu zu besetzen, was durch die Partialrevision nicht möglich sei. Es ist dies allerdings eine Seite der Totalrevision; allein wir haben sie nicht nötig, weil schon eine andere Verfassungsbestimmung das Mittel zu diesem Zwecke gibt. Wenn nämlich 6000 stimmfähige Bürger die Abberufung des Grossen Rates in gesetzlicher Weise verlangen, so hat der Regierungsrat diese Frage den Kreisversammlungen zum Entscheid vorzulegen, und erklärt sich dann die Mehrheit der stimmfähigen Bürger für die Abberufung, so entscheidet der neu zu wählende Grosse Rat über die allfällige Erneuerung der übrigen Staatsbehörden. Wir brauchen daher zum Zwecke der Aenderung des Systems und des Wechsels der Personen die Totalrevision keineswegs. Sie werden es nach dem Gesagten

begreifen, wenn ich mich mit aller Entschiedenheit dagegen ausspreche, dass die alle zehn Jahre sich wiederholende Anfrage an das Volk, ob es eine Totalrevision wolle, auch in die neue Verfassung aufgenommen werde. Ich erblicke in dieser Anfrage nur ein Mittel, und zwar ein überflüssiges Mittel der Agitation, welches neben den übrigen Bestimmungen der Verfassung keine Berechtigung und keine Bedeutung mehr haben kann. Alles, was diese Anfrage bringt, kann auch auf dem Wege der Partialrevision und der Abberufung erreicht werden, sofern wenigstens der Wille des Volkes dazu vorhanden ist; ist er aber nicht vorhanden, so brauchen wir nicht alle zehn Jahre sämtliche Bürger zusammen zu trommeln und sie bei Busse zu zwingen, von einem Rechte Gebrauch zu machen, von welchem sie freiwillig keinen Gebrauch machen wollten. Wer jeden Augenblick die Verfassung ändern und den Grossen Rat abberufen kann, und es trotzdem zehn Jahre lang nicht tut, für den hat auch eine unfreiwillige periodische Beteiligung an der Revisionsfrage keine Bedeutung. Die Aenderung einzelner und bestimmter Artikel ist die einzige Revisionsart, welche dem Heile des Landes entspricht, denn eine solche wird stets auf einem gegebenen Bedürfnis und einem bestimmten Mangel der Gesetzgebung beruhen; sie allein macht bei der Volksabstimmung eine wahre Mehrheit möglich; während bei der Abstimmung über sämtliche Artikel einer total revidierten Verfassung die Majorität sehr leicht nur aus einer Anzahl Minoritäten besteht. Diese zehnjährige Anfrage wird aber nicht nur in den meisten Fällen unnötig sein, sondern sogar politischen Schaden bringen. Ich bin überzeugt, wenn sie beibehalten wird, so werden sich alle zehn Jahre Revisionsfreunde und revisionsbedürftige Artikel genug finden. Wenn auch das Bedürfnis nicht vorhanden ist, so wird es gemacht. Die Totalrevision gestaltet sich immer zu einer allgemeinen Staatskrankheit, zu einem allgemeinen Übelbefinden, bei dem der Patient um so schlimmer daran ist, weil er nicht weiss, wo es ihm eigentlich fehlt. Wer nicht krank ist, bildet es sich ein, dass er es sei. Gerade heute laufen wieder eine Menge Kranke im Lande herum, die sich sonst immer des besten Wohlseins erfreut haben. Schliesslich, meine Herren, denken wir daran, dass die Totalrevision uns schon einmal zu allem Schaden den Spott der ganzen Eidgenossenschaft gebracht hat.[1] Unsere Verfassungsangelegenheit scheint auch jetzt wieder das Kleid der Penelope werden zu sollen; wir arbeiten heute, nur um morgen zu zerstören und nie eines Besitzes froh zu werden. Sind wir denn wirklich dazu da, um stets nur Verfassungen zu machen und doch nie eine zu haben? Ich sage es, um nie eine zu haben! Nehmen Sie an, es wird heute eine Totalrevision der Verfassung vorgenommen und schon in zwei bis drei Jahren stellen 5000 stimmfähige Bürger ein Begehren um Partialrevision; dieselbe kommt in Gang, aber wir haben keine Garantie, dass sie nicht während

[1] Im Jahre 1849 (Grossrats-Dekret 9. V. 49) hatte das Volk eine Totalrevision durch einen Verfassungsrat beschlossen; allein dessen Entwurf, sowie derjenige eines neuen Verfassungsrates wurden verworfen und erst derjenige eines dritten am 22. II. 52 angenommen.

der Agitation in eine Totalrevision umschlage; das geschieht nun zwar nicht; die teilweise Revision geht glücklich zu Ende. Aber schon ist wieder die Zeit der zehnjährigen Anfrage abgelaufen und das Volk muss infolge der Verfassung selbst von neuem über die Frage der Totalrevision entscheiden, obgleich kein Bedürfnis dazu und keine Teilnahme dafür vorhanden ist. Ich betrachte es daher als einen grossen und enormen Fortschritt im Staatsleben, wenn wir einmal aus dieser bewusstlosen und willenslosen Agitation herauskommen, in weche wir durch die zehnjährige Anfrage zurückgeworfen werden. Das Volk kann und soll nicht mehr verlangen, als dass es jederzeit seine Verfassung ändern und seine Behörden abberufen kann; beides soll aber nie grundlos geschehen; das ist aber nur möglich, wenn der Gegenstand der Revision ein bewusster und bestimmter ist, d. h. bei der Partialrevision. Die periodische Totalrevision überliefert das Staatsschiff steuerlos den Wellen. Was nun die Frage betrifft, ob man die Abstimmung darüber, ob eine Gesamtrevision vorzunehmen sei oder nicht, mit 5000 oder mit 3000 Stimmen begehren könne, so glaube ich, Hr. Fürspr. Jäger wird nichts dagegen haben, wenn Sie die zehnjährige Anfrage nicht beschliessen und es gleichwohl bei 5000 Stimmen bewenden lassen. Aber wenn auch nur bei 3000 Stimmen, so wissen diese doch, was und warum sie revidieren wollen. Ich gebe zu, dass die Volksmeinung zum grössern Teil diese Anfrage nicht fallen lassen will; es ist eine hergebrachte Idee, als liege hierin eine Garantie der Volksfreiheit; allein ich habe Ihnen bereits gezeigt, dass, wenn auch früher diese Garantie darin lag, sie jetzt nicht mehr darin liegt. Es kann sich übrigens nach meiner Meinung nicht darum handeln, sich durch Verfassungsbestimmungen populär zu machen. Volkswünsche sind für mich nur so lange massgebend, als sie mit meiner Überzeugung übereinstimmen. Wäre es wahr, was man heutzutage zur Genüge wiederholen hört, dass der Volkswunsch das unverletzliche Gesetz der Volksrepräsentanten sei, dann wäre auch die repräsentative Demokratie die traurigste Staatsform in der Welt. Dem ist aber glücklicherweise nicht so; die Erfahrung und die bessere Einsicht, welche dem Volksvertreter das Vertrauen seiner Wähler erworben haben, sollen ihn auch in seinem öffentlichen Leben allein leiten; er wird nur dann das Vertrauen erhalten, wenn er das Volk zu der Höhe seiner eigenen Ansichten emporhebt; er wird es aber auch ebenso rasch verlieren, wenn er feige von dieser Höhe seiner Überzeugung und Einsicht herabsteigt.

V. G. R. 25. Juni 1862. S. 114 ff.

2. Soll der Ausschluss der Staatsbeamten und der öffentlichen Lehrer von der Wählbarkeit in den Grossen Rat beibehalten werden?

(Verf. 1852. § 40). Text S. 16.

Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen, weil die Frage nach meiner Ansicht eine bereits entschiedene ist. Allein das Votum des Herrn Lindenmann nötigt mich, in meiner Eigenschaft als Beamter

des Staates mich auszusprechen und ich werde dies mit aller Ruhe tun. Die Frage, ob die Beamten von der Wählbarkeit in den Grossen Rat ausgeschlossen sein sollen, ist gar kein inländisches Gewächs und ist nicht auf dem Boden des Kantons Aargau gewachsen; sie ist seinerzeit aus dem Welschland über Bern zu uns hergekommen und seither im Kanton Aargau gewissermassen ein Modeartikel geworden. Diese importierte Ware hat unser öffentliches Leben geradezu vergiftet, und dass dies in einem noch höhern Grade der Fall ist, als man es vielleicht glauben möchte, hat mir die Auffassung des Herrn Lindenmann bewiesen. Dass es übel war, von Gesetzeswegen eine Schranke zu ziehen zwischen Volk und Beamten und dadurch ein Beamtenheer zu schaffen, beweist der Umstand, dass bereits von einem Beamten*tross* gesprochen wird, als von Leuten, die anderes Blut und andere Ansichten haben als das übrige Volk. Ich habe das Wort ergriffen, um in meinem Namen, und im Namen aller übrigen Beamten, dagegen zu protestieren, als ob wir mindern Rechtes wären als alle andern, und zwar deswegen mindern Rechtes, weil wir der Republik dienen und für unsern Dienst dazu noch, wenigstens der Mehrzahl nach, schlecht bezahlt sind. In diesen Momenten und solchen Angriffen gegenüber muss sich in jedem Beamten der Stolz des freien Bürgers regen. Ich erkläre mit meinem Kollegen, Hrn. R.-R. Schwarz, dass nach meinem Dafürhalten die Beamten nicht gerade deshalb wählbar erklärt werden sollen, um dem Grossen Rate mehr Intelligenz zuzuführen, und bin überhaupt weit entfernt, gelehrte Bildung, wie sie beim Regierungsrate und beim Obergerichte vermutet wird, mit der Wichtigkeit praktischer Einsicht zu verwechseln; beide zusammen sind gleich notwendig, und namentlich ein kleiner Staat sollte sich hüten, die Stimme der Wissenschaft von Rechtswegen fern zu halten. Was der Grosse Rat gewinne oder verliere, will ich übrigens nicht weiter besprechen; ich betrachte die Sache von einer andern Seite aus und sage: Es ist untunlich in der Republik, dass gerade diejenigen Bürger, welche speziell zum Dienste derselben berufen werden, von den Ehrenstellen des Landes ausgeschlossen seien. Ich will mich nicht auf einen rein theoretischen Standpunkt stellen. Wenn auch der verfassungsmässige Beamtenausschluss ein unserm Staatsleben eingepfropfter Schössling ist, der sich nicht aus uns selbst entwickelt hat, so ist er doch nun einmal da, deshalb ich nicht so weit gehen möchte wie Hr. Dr. Thuet, welcher entweder unbedingte Wählbarkeit oder unbedingten Auschluss proklamieren möchte, obgleich ich diese Alternative im übrigen als die einzig richtige anerkenne. Ich schliesse mich vielmehr der Anschauungsweise an, welche Herr R.-R. Schwarz ausgesprochen hat und erkläre, dass ich die von ihm gezogenen Schranken der Wählbarkeit für weit besser halte, als die Vorschläge der Kommission. Man will die Mitglieder des Obergerichts, als die höchste Stufe der Rechtssprechung, wählbar erklären, und die Gerichtspräsidenten, weil sie die Rechtspflege in den Bezirken repräsentieren. Alle Ehre vor allen diesen Beamten, allein nicht weniger Ehre vor denjenigen, welche bei diesem Vorschlage ausgeschlossen bleiben, und wenn jene Beamten zu den tüchtigsten Leuten gehören, so behaupte ich anderseits, dass sich eine nicht geringere Zahl ebenso tüchtiger aus denen herausfinden lässt,

welche bei dem Vorschlage der Kommission ausgeschlossen bleiben. Herr Lindenmann hat uns gesagt, es sei mit den Kenntnissen der Bezirksrichter und der Friedensrichter nicht besonders weit her, die Gemeindeammänner kennen die Bedürfnisse des Volkes und der Administration besser. Diese Aeusserung geht ebenfalls von der Ansicht aus, dass nicht nur ein Beamtentross existiere, sondern auch Beamtenkasten, von denen die eine mehr, die andere weniger wert sei. Nach meiner Ansicht wissen die Bezirksrichter gerade ebenso viel, wie die Friedensrichter und die Gemeindeammänner, und wahrscheinlich wissen überhaupt alle gleich viel; allein auf das blosse Wissen kommt es auch gar nicht an, sondern darauf, wer am tauglichsten sei nicht nur mit Rücksicht auf seine Kenntnisse, sondern auch mit Rücksicht auf Charakter. Herr Lindenmann hat gesagt, die Beamten könnten nicht im Grossen Rate sitzen, weil sie auf ihrem Platze sein sollen; allein gilt dies etwa blos von denjenigen Beamten, welche aus dem Staatsgute besoldet sind, und haben nicht alle übrigen, namentlich die Gemeindebeamten, die nämliche Pflicht? Wenn die Bekleidung einer Stelle überhaupt ein Hindernis wäre, Mitglied des Grossen Rates zu sein, so wären viele von Ihnen auch nicht hier, indem auch eine grosse Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder des Grossen Rates als Vorsteher ihrer Gemeinden Pflichten zu erfüllen haben. Es kann daher in diesem Umstande kein Grund für den Beamtenausschluss erblickt werden. Ich möchte bei der Behandlung dieser Fragen wieder zurückgehen auf früher anerkannt gewesene Grundsätze, wenn auch nicht um zwei oder drei Schritte, zum frühern schrankenlosen Grundsatz, so doch um einen Schritt zu einer gesunden Anschauung, welche einzig auf der Basis der Wahlfreiheit gefunden wird. Im weitern bitte ich doch zu beachten, dass man bis dahin gar nicht imstande war, den Beamtenausschluss faktisch durchzuführen; denn sobald eine Totalerneuerung im Grossen Rate stattfand, so wurden in diese Behörde stets vierzig oder mehr Beamte vom Volke gewählt. Dieselben nehmen jeweilen an der Konstituierung des Grossen Rates und an der Erledigung der wichtigsten Geschäfte Teil; sie wählen die Regierung, die Bezirksamtmänner, die Gerichtspräsidenten und treten erst wieder aus, wenn das Haus völlig bestellt ist, um ihren Stellvertretern Platz zu machen. Wollen Sie die Beamten absolut ausschliessen, so müssen Sie erklären, wer überhaupt jemals ein besoldetes Staatsamt bekleidet hat, soll nie mehr in dieser Behörde sitzen können. Einzig mit dieser Bestimmung wäre der Ausschluss konsequent durchgeführt; allein soweit ist selbst die bisherige Verfassung nicht gegangen. Wie ich schon angedeutet, glaube ich, dass durch die Aufhebung des Beamtenausschlusses der Grosse Rat in bedeutendem Masse an Intelligenz gewinnen werde; Sie haben die Pflicht, keine Intelligenzen grundsätzlich auszuschliessen, und wenn Sie es dennoch tun, so tun Sie es zum Nachteile des Landes. Die Intelligenz ist überhaupt nirgends ausschliessbar, denn unter allen übrigen Mächten in der Welt ist sie die unabhängigste und grösste. Und wenn Sie einen Teil dieser Intelligenz, die doch in der Beamtenwelt sich findet, aus der obersten Landesbehörde verbannen, so wird sie sich auf andere Weise geltend zu machen wissen, die für unser Staatsleben gar nicht zuträglich

ist. Gerade unter den Beamten, welche von den Deliberationen des Grossen Rates ausgeschlossen sind, gibt es viele, die, wenn auch nicht offen, so doch im Geheimen die im Lande herrschende Unzufriedenheit teilen und nähren, um sich die Möglichkeit zu verschaffen, sich eine Stellung im Staate zu erringen, welche mit ihrer Ehre verträglicher ist. Unser öffentliches Leben wird sich bei einer so unnatürlichen Organisation nie glücklich entwickeln. Tun Sie doch wenigstens einen Schritt und zwar in einer Richtung, welche mit Ihrer eigenen Würde und mit derjenigen des Landes am besten vereinbar ist.

V. G. R. 25. Juni 1862. S. 146 ff.

3. Antrag Weltis auf Wahl der Pfarrer durch die Kirchgemeinden. (Verf. 1852, § 12). Stellung des Staates zur Kirche.

(Text S. 16. 105.)

Während die gegenwärtige Verfassung den Gemeinden bei der Wahl ihrer Geistlichen nach Anleitung des Gesetzes nur einen dreifachen Vorschlag zusichert, soll nach meiner Ansicht durch das Grundgesetz den Gemeinden das Recht zugesichert sein, ihre Geistlichen selber zu wählen. Ich mache kurz darauf aufmerksam, dass es von jeher, im Kanton Aargau und anderwärts, als ein hohes und äusserst wichtiges Recht der Gemeinden betrachtet worden ist, ihre Geistlichen selber zu wählen. In den alten Freiheitsbriefen der Städte und Flecken unseres Landes nehmen diese Zusicherungen gewöhnlich die erste Stelle ein. Es war garadezu ein Zeichen einer unfreien Gemeinde, wenn die Wahl einem Dritten, einem Kollator, zustand, der gewöhnlich auch in politischen Dingen der Oberherr der Gemeinde war. Aarau, Brugg, Lenzburg, Baden u. a. m. haben dieses Recht bis auf den heutigen Tag zu wahren gewusst und nehmen daher gegenüber andern Gemeinden eine ausnahmsweise, geradezu privilegierte Stellung ein. Ich habe schon bei einer frühern Gelegenheit mich ausgesprochen, dass ich diese Rechte nicht nur nicht antasten, sondern im Gegenteil auf alle Gemeinden ausdehnen möchte. Die Gesetzgebung der letzten Zeit war übrigens bereits von dem Gefühle durchdrungen, dass den Gemeinden in Bezug auf ihre Pfarrwahlen grössere Rechte gestattet werden müssen, und es hat daher das Gesetz über die Wahl der reformierten Geistlichen den Gemeinden einen dreifachen und verbindlichen Vorschlag zugesichert. Anders verhält es sich in Bezug auf die katholischen Kirchgemeinden; hier steht das Wahlrecht den verschiedenen Kollatoren zu, allein auch hier hat schon die Verfassung vorgesorgt, dass die katholischen Gemeinde nicht ungünstiger gestellt sein sollen als die reformierten. Die jetzige Verfassung enthält aber für die Gemeinden nur ungenügende Garantien, die sich überdies als durchaus unzweckmässig herausstellen, denn die Erfahrung hat uns die traurigsten Beweise dafür geliefert, dass bei dem Recht eines dreifachen Vorschlages fast keine Wahl irgend eines reformierten Geistlichen ohne Skandal zu Stande gekommen ist. Die Gemeinden stellen gewöhnlich an die Spitze ihres Vorschlages denjenigen, welchen sie wirklich wünschen und auf alle übrigen Vorschläge setzen sie Persönlichkeiten, von welchen sie

wissen, dass sie vom Regierungsrat nicht gewählt werden, oder dass sie ablehnen. Gegenüber solchen Vorschlägen ist die Stellung des Regierungsrates durchaus keine würdige und sollte daher geändert werden. Allein auch die katholischen Gemeinden müssen dieselben Rechte haben, wie die reformierten, weshalb es keinen andern Ausweg gibt, als dass alle Kirchgemeinden ihre Pfarrer selbst wählen. Diese Wahlart muss, abgesehen vom historischen Standpunkt, als die einzig vernünftige und die einzig rechte betrachtet werden, schon von dem sehr einfachen Standpunkte aus betrachtet, dass diejenigen ihren Pfarrer wählen sollen, welche ihn brauchen; diejenigen werden den rechten Mann am besten zu finden wissen, welche mit ihm zu leben haben. Dieses Recht, welches dem Regierungsrate zusteht, ist in seinen Händen ein zweischneidiges Schwert, welches gegen ihn ebenso gekehrt werden kann, wie gegen andere. Wenn das Gesetz über die Wahl der reformierten Pfarrer auch auf die katholische Geistlichkeit angewendet werden sollte, so würde damit ein unerträglicher Zustand eingeführt und die Regierung in eine geradezu unhaltbare Stellung versetzt. Namentlich in der jetzigen Zeit sprechen für meinen Antrag noch rein politische und staatliche Gründe, über welche ich mir auch noch einige Worte erlauben will. Wir haben in unserm Kanton gegenwärtig eine Agitation, für welche sich bereits 10,000 Bürger mit ihren Unterschriften verbindlich gemacht haben. Von diesen fallen wenigstens 9000 oder mehr auf den katholischen Landesteil. Man müsste wahrlich diese ganze politische Bewegung mit sehr kurzsichtigen und wenig staatsmännischen Augen betrachten, wenn man dieses Zahlenverhältnis übersehen wollte. Ich gebe gerne zu, dass die Judenfrage die nächste Veranlassung der Bewegung ist, allein die Teilnahme an derselben und der tiefere Grund dieser Verhältnisse liegt in den konfessionellen Zuständen unsers Kantons, die einer Lösung und einer andern Gestaltung für die Zukunft bedürfen. Diese Lösung erblicke ich darin, dass sich der Staat von den konfessionellen Banden, in welchen er gegenwärtig liegt, losmache und dass er die konfessionellen Rechte aufgebe, welche in Wirklichkeit nicht Rechte, sondern Lasten, schwere Lasten sind. Die Kirche soll nicht mit dem Staate verbündet, nicht mit ihm auf den Fuss einer gleichberechtigten Macht gestellt sein, sondern in dem Staate und unter seinem Schutz eine freie Genossenschaft bilden. Als den Grundstein, auf welchen wir diese Zukunft bauen sollen, betrachte ich die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden. Wenn ich sage, dass die Kirchen beider Konfessionen freie Genossenschaften im Staate bilden sollen, so habe ich nicht die Konkordatskirche im Auge, von welcher auch im bisherigen Art. 12 der Verfassung die Rede ist. Die Konkordatskirche ist der Staat im Staate, die Macht, welche sich souverän und ebenbürtig dem Staate gegenüber stellt und daher ihre Verhältnisse zu demselben auf dem Wege des Staatsvertrages, d. h. des Konkordates regelt. Eine solche Rechtsstellung anerkenne ich nicht. Der Staat ist es, welcher alle menschlichen Beziehungen in Sitte und Recht schützt und regelt. Die Kirche mag sich daher in ihrer innern Organisation, in ihrem eigentümlichen Leben selbst frei entwickeln und gestalten, aber nie soll der Staat die Befugnis sich entwinden lassen, das

Recht des Bürgens auch gegen die Kirche zu schützen. Das kann er aber nur, indem er sich selbst von der Kirche frei macht. Wie ich dies verstehe, habe ich schon bei frühern Anlässen hier entwickelt und namentlich bei dem Streite über die gemischten Ehen gezeigt, dass eine Rechtsordnung möglich sei, bei welcher Kirche und Staat in voller Freiheit unbeirrt neben einander leben können. Die Freiheit ist aber nur dann möglich, wenn der Staat die Rechte und Pflichten des Bürgers von der Konfession und dem Glauben unabhängig macht, wenn er den Bürger nur als Bürger und nicht als Katholiken und Protestanten betrachtet. Nur bei dieser Anschauung ist, namentlich im paritätischen Staate, der Friede der Konfessionen möglich. Ich gebe zu, es ist bis zur vollen Verwirklichung meiner Idee noch ein weiter Schritt, und es hat uns die jüngste Vergangenheit belehrt, wie sehr die Ansichten des Volkes in dieser Beziehung noch zurück sind. Die Petenten um Abberufung des Grossen Rates sagen es unverholen, dass sie die Juden deshalb nicht als Bürger anerkennen, weil sie nicht Christen sind, sie proklamieren offen den Grundsatz, dass die Rechte des Bürgers mit dem Maße der Staatsreligion gemessen werden müssen. Das ist der Satz, den ich bekämpfe, und mein Antrag soll nur ein erster Schritt sein auf dem Wege zu voller religiöser und politischer Freiheit. Glauben Sie nicht, dass ich der Irreligiosität das Wort reden wolle; ich will gerade das Gegenteil, ich will die Religion und die Konfession frei machen, damit sie sich nach ihrem Gutfinden bilde und gestalte; ich will aber auch jeden einzelnen von dem Gewissenszwang befreien, den ihm die unnatürliche Verbindung von Staat und Kirche antut. Die Furcht vor der Irreligiosität ist überhaupt eine unbegründete; Religion hat ein jeder, und sehr oft haben diejenigen am meisten, welche selbst glauben, dass sie keine haben. Das sind mit kurzen Worten die Motive zu meinem Antrag. Lösen Sie die unglückliche Ehe, in welcher der Staat mit der katholischen und der reformierten Kirche wie mit zwei Frauen lebt, und beginnen Sie damit, dass Sie den Gemeinden das Recht geben, ihre Geistlichen selbst zu wählen. Ich bin so glücklich, auf meine vor zwei Jahren schon über diese Gegenstände abgegebenen Voten verweisen zu können, um gegen den Vorwurf sicher zu sein, als sei mein Antrag eine Konzession an die den Kanton bewegende Agitation. Er ist der Ausfluss meiner unbefangenen und ruhigen Überzeugung, ich stelle ihn in der festen Hoffnung, dass er ein wesentliches Mittel bilden werde, um den konfessionellen Unterschied verschwinden zu lassen, welcher sich in unserm Lande zwischen unsern Bürgern infolge der Gesetzgebung hinzieht. Gelingt es, dieses Ziel zu erreichen, so haben wir einen grossen Schritt in unserer staatlichen Entwicklung vorwärts getan.

V. G. R. 26. Juni 1862, S. 170 ff.

4. Rede zur Eröffnung der ersten Sitzung des am 27. Juli 1862 neu gewählten Grossen Rates. (19. Aug. 1862.)

(Text S. 16.)

Hochgeachtete Herren!

Nach gesetzlicher Vorschrift ist mir die Ehre zuteil geworden, Sie bei Ihrem heutigen Zusammentritte zu begrüssen und Ihre Verhandlungen bis zur Bestellung des Präsidiums zu leiten.

Die oberste Landesbehörde, welche vor etwas mehr als zwei Jahren aus dem nämlichen Vertrauen des Volkes hervorging, welches Sie heute hieher berufen hat, ist von ihren Wählern, in Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes, abberufen worden. Sie treten, meine Herren, heute an deren Stelle.

Einem Mitgliede der Regierung, deren Tätigkeit mit derjenigen des Grossen Rates so eng verflochten ist, wird man das Recht wohl kaum zugestehen, von dieser Stelle aus den Gründen einer so ausserordentlichen Massregel nachzuforschen. Ruhigen Mutes überlasse ich das Urteil der Zukunft, welche der abgetretenen Behörde wenigstens das Lob und die Anerkennung nicht versagen wird, das Wohl und die Ehre des Landes nach bestem Wissen und Gewissen angestrebt zu haben.

Heute gehört unser Denken und unser Handeln dem, was vor uns liegt.

In aufgeregter Zeit übernehmen Sie die höchste Gewalt des Landes. Wenn schon einzelne eingreifende Fragen der Gesetzgebung Ihre Tätigkeit ernstlich werden in Anspruch nehmen, so wird Ihre Aufgabe doppelt erschwert durch die Ihnen von dem Volke aufgetragene Revision des Grundgesetzes, welche schon in ruhigern Zeiten die vollste Umsicht und Ausdauer der gesetzgebenden Behörde erfordert.

Der Kanton Aargau hat nicht den Vorteil einer Jahrhunderte alten Geschichte; er ist ein Kind der Neuzeit, gebildet aus drei Landesteilen, die gleichberechtigt an politischer Bedeutung und verschieden sind in Gesetzgebung, Sitten und Gewohnheiten. Keine unserer vielen Städte ist bedeutend genug, um einen sozialen und politischen Schwerpunkt des Landes zu bilden. Die auf das Staatsleben so mächtig wirkenden Konfessionsverhältnisse trennen die Bevölkerung in zwei beinahe gleiche Hälften, und um die Aufgabe des Staates noch mehr zu verwickeln, hat das Schicksal uns auch noch Genossen eines ausserchristlichen Glaubens zugeteilt. Ein ruhiger Beobachter wird sich nicht wundern, wenn nach Umfluss einer im Staatsleben kurzen Zeitspanne von 60 Jahren, die ursprüngliche Verschiedenheit der Elemente sich noch heute geltend macht, und wenn die dadurch eintretende Bewegung gewaltsamer ist, und langsamer zur Ruhe kommt als in solchen Kantonen, die jene Gegensätze nicht kennen; sondern er wird das Gedächtnis der Männer ehren, die den gemeinsamen Bau auf diese Höhe geführt haben.

Jene Gegensätze, meine Herren, sind aber nicht die Feinde unserer Entwicklung; in ihrer Vermittluug gerade liegt die spezielle Aufgabe, die unserm Freistaate zugefallen ist, und auf kirchlichem Gebiete gerade sind wir zu zeigen berufen, dass der Bestand, das Glück und die Ein-

tracht des Staates durch die Verschiedenheit und die Freiheit der Konfessionen so wenig ausgeschlossen ist, als in unserm weitern Vaterlande der Segen der Republik durch die Verschiedenheit der Nationen.

Nur da, wo der Staatsorganismus nach den Konfessionen gegliedert wird, wo sich Staat und Kirche in widernatürlicher Weise verbinden, nur da ist Gefahr für den Frieden beider. Wer die unversöhnlichen Gegensätze der Konfessionen dem Staate überordnen oder ihm gleichstellen will, der legt den Keim der Zwietracht in Volk und Land. Der Staat ist das Band, welches alle sittlichen Gestaltungen des menschlichen Lebens umschlingt und schützt. Nur der Staat, welcher, diese Interessen bewachend, über und ausser den Konfessionen steht, ist tolerant, und bringt die höchste Blüte der menschlichen Freiheit, die Gewissensfreiheit, zur Frucht, die das freie Walten eines jeden Glaubens schützt, so lange er auch den Glauben des andern ehrt und die Wohlfahrt des gesamten Gemeinwesens fördert.

Alle grossen Probleme der Verfassung und der Gesetzgebung, die Organisation des Armenwesens, des Steuerwesens, der Volksbildung, der Volkswirtschaft, des Gemeindewesens, haben sich heute in unserm Staatsleben zusammengedrängt. Sie glücklich zu lösen unter dem Druck erregter Leidenschaften, unverbittert durch den Stachel der Verläumdung und unbetäubt durch das Gift der Schmeichelei, das, meine Herren, ist Ihre Aufgabe, die vor Ihnen liegt — schwer genug, um die Hilfe auch derjenigen Männer schmerzlich zu vermissen, welche, ausgezeichnet an Einsicht und Vaterlandsliebe, sich heute nicht mehr in den Reihen Ihrer h. Behörde finden.

Möge es Ihnen gelingen, die eigentlichen Wünsche einer Volksmehrheit von blossen Launen, Begehrlichkeiten und Sonderzwecken zu unterscheiden! Ihre Nichtachtung ist nicht weniger gefährlich, als die Nachgiebigkeit welche vergisst, dass für den wahrhaft freien Mann die Wünsche des Volkes gerade so gut den Gesetzen des Rechtes und der Vernunft unterliegen, als diejenigen des Einzelnen.

Meine Herren, gehen Sie mit dem Vertrauen an Ihr Werk, welches die Liebe zum Vaterlande einflösst! Vergessen Sie nicht, dass Verfassungen und Gesetze nur die Mittel sind zu dem grossen Zwecke, das Leben unseres Volkes frei und glücklich zu machen! Das Land, welches die beste Zeit und die schönste Kraft nur in der Schöpfung dieser Mittel verschwendet, muss hinter seinem Ziele zurückbleiben.

Der Weg, den der Kanton Aargau zu gehen hat, ist in seiner Stellung zu der Eidgenossenschaft, er ist uns in seiner Geschichte vorgezeichnet. Die Entwicklung eines Volkes kann unterbrochen, nie auf die Dauer in falsche Bahnen eingelenkt werden. Die politische und die geistige Freiheit des Landes war und bleibe unser Ziel!

„Schweizerbote“ vom 20. Aug. 1862.

5. Wahl des Grossen Rates auf Grundlage der Zahl der Einwohner und nicht der Zahl der stimmfähigen Bürger des Kantons. (Verf. 1852. § 40). — **Soll das Veto eingeführt werden?** (Verf. 1852. Zusatz zu § 47.)

(Text S. 17.)

Die Wichtigkeit unserer heutigen Verhandlungsgegenstände werden mich bei Ihnen entschuldigen, wenn ich nach einer so langen Debatte das Worte ergreife. Ich werde mich aber durchaus an die Sache halten und hoffe auf diese Weise mich in Kürze fassen zu können. Ich erkläre mich dahin, dass ich zu demjenigen Antrag stimme, welchen Herr R.-R. Schwarz gestellt hat. Der Unterschied zwischen diesem Antrage und demjenigen der Kommission ist folgender: Der Antrag der Kommission sagt, das aargauische Volk übe in der Gesamtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränität aus durch die Annahme oder Verwerfung der Verfassung und andere derartige politische Handlungen. Herr Reg.-Rat Schwarz dagegen will durch seinen Antrag erklären, die Souveränität werde ausgeübt, erstens unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger, und zweitens mittelbar durch die Stellvertreter des Volkes. Ich glaube, in diesen beiden Anträgen liege ein grosser und bedeutungsvoller Unterschied, welcher nicht ermangeln wird, auf spätere Anträge der Revisionskommission einen wesentlichen Einfluss auszuüben. Es liegt hier die Frage zu Grunde, auf welcher Basis die Repräsentation des Volkes im Grossen Rate gegründet werden solle — nichts mehr und nichts weniger. Hr. Oberst Siegfried glaubt, dass der Antrag des Hrn. R.-R. Schwarz dieser Frage nicht präjudiziere; ich will hingegen nachweisen, dass ein wesentliches Präjudizium darin liegt. Der Kommissionsvorschlag will, dass das aargauische Volk in der Gesamtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränität ausübe durch die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, sowie durch allfällige Revisionsbegehren, durch das Recht der Verwerfung neuer Gesetze und das Begehren auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, und endlich durch die Wahl und Abberufung seiner Stellvertreter. Was folgt daraus? Dass bei der Bestimmung der Mitgliederzahl des eigentlichen Stellvertreters der Volkssouveränität die Zahl der stimmfähigen Bürger als Basis angenommen werden muss. Nehmen Sie aber bei der Bestimmung der Repräsentantenzahl die stimmfähigen Bürger zur Grundlage, so kann man nicht mehr davon reden, dass das Volk des Kantons Aargau souverän sei. Sie werden alle mit mir darüber einverstanden sein, dass zwischen den stimmfähigen Bürgern und dem Gesamtvolk ein wesentlicher Unterschied besteht. Zum Volke gehört jedes lebende menschliche Wesen im ganzen Lande, vom Säugling bis zum Greis, Weib und Kind, alle, welche ein Recht haben, im Staatsgebiete zu wohnen, und dieses Volk in diesem Umfange hat politische Rechte und in diesem Sinne kann man füglich sagen, sogar das Kind und das Weib haben politische Rechte. Sie sehen, meine Herren, den bedeutenden Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Berechnung. Basiert die Repräsentation lediglich auf die stimmfähigen Bürger, so bilden bloss diese den berechtigten Teil des Volkes, und alles

übrige Volk im ganzen Lande hat gar kein politisches Recht. Das politische Recht der übrigen besteht aber gerade darin, die Zahl zu bilden, auf welche die Repräsentation zu gründen ist. Nun denke ich, Sie werden alle einverstanden sein, dass im demokratischen Staate in Wirklichkeit das Volk, nicht bloss die stimmfähigen Bürger, also bloss ein Teil desselben, den Souverän ausmachen, namentlich diejenigen werden darüber mit mir einverstanden sein, welche immer und immer wieder und in einem Maße, das nicht das richtige ist, die Volksrechte voranstellen, um einen Gegensatz zu finden zwischen Volksrechten und Regierungsrechten. Wenn aber das Volk des Kantons Aargau souverän sein soll, so muss die Repräsentation sich gründen auf die Seelenzahl. Erlauben Sie mir, dass ich vor der Fortsetzung dieses Nachweises einen Rückblick werfe auf die Entwicklung der Repräsentation. Der Grosse Rat der Verfassung, welche uns der grosse Mediator im Jahre 1803 gegeben, kannte keine Repräsentation, weder nach Seelenzahl, noch nach stimmfähigen Bürgern. Jede Kreisversammlung hatte drei Ernennungen zu machen. Vor allem aus ernannte sie aus dem Bezirke, zu dem der Kreis gehörte, einen Abgeordneten in den Grossen Rat. Dann ernannte sie drei Kandidaten ausser dem Kreise unter den Bürgern, die eine Liegenschaft von mehr als Fr. 20,000 a. W. an Wert oder einen hypothezierten Schuldtitel vom gleichen Werte besassen. Für diese zweite Ernennung musste man 25 Jahre alt sein. Ferner ernannte sie zwei Kandidaten ausser dem Kreise unter den Bürgern, die das 50. Altersjahr überschritten hatten und eine Liegenschaft oder einen hypothezierten Titel von Fr. 4000 a. W. besassen. Aus den 240 Kandidaten wurden durch das Loos 102 ausgezogen, die, verbunden mit den 48 Abgeordneten, welche die Kreisversammlungen ernannten, die 150 Mitglieder des Grossen Rates ausmachten. Ja, die Verfassung kannte sogar, was wenig bekannt ist, eine lebenslängliche Amtsdauer; denn die Mitglieder von der zweiten Ernennung blieben lebenslänglich an der Stelle, wenn sie im nämlichen Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen worden waren, und die Mitglieder von der dritten Ernennung blieben ebenfalls lebenslänglich an der Stelle, wenn sie von 30 Kreisen im nämlichen Jahre vorgeschlagen worden waren und das Alter von 50 Jahren zurückgelegt hatten. Es kam die Restauration im Jahre 1814 und stellte ähnliche Bestimmungen auf. Der Vergleich von damals und jetzt könnte vielleicht manchen aussöhnen, welcher in den jetzigen Zuständen eine unerträgliche Tyrannei oder doch einen Grund zu Missbehagen findet. Jeder Kreis wählte wieder ein Mitglied in den Grossen Rat, allein dasselbe musste ein schuldenfreies Vermögen von Fr. 5000 a. W. besitzen. Im übrigen erwählte jeder Kreis, abgesehen davon, ob er gross oder klein sei, noch drei Kandidaten, von denen zwei wenigstens für Fr. 15,000 a. W. schuldenfreie Liegenschaften im Kanton besitzen mussten. Aus diesen Kandidaten wählte der Grosse Rat selbst nicht weniger als 52. Fünfzig andere wählte aus diesen Kandidaten ein Wahlkollegium, das aus 13 Mitgliedern des Kleinen Rates, 13 des Appellationsgerichts und aus 13 Mitgliedern des Grossen Rates bestund. Die Mitglieder des Grossen Rates wurden auf 12 Jahre ernannt. Die Wahltätigkeit von

seite des Volkes war daher eine sehr geringe und beschränkte sich auf 48 von den 150 Mitgliedern des Grossen Rates. Es lag also der Repräsentation der Verfassung vom Jahre 1814 weder das Prinzip der Stimmfähigkeit noch dasjenige der Seelenzahl zu Grunde, sondern bloss die räumlichen Kreise. Anders wurde es in der Verfassung vom Jahre 1831. Der Art. 34 derselben schrieb vor, dass ein Grosser Rat von 200 Mitgliedern im Namen des Volkes die höchste Souveränität ausübe. Zur Bildung dieses Grossen Rates wählte jeder Kreis aus der Zahl der wahlfähigen Staatsbürger 4 Mitglieder, alle Kreise zusammen also 192. Die übrigen 8 wurden von diesen 192 direkt gewählten Mitgliedern aus den volksreichsten Kreisen gewählt. Auch hier wurde also die Basis der Repräsentation auf die Kreise verlegt; allein dazu kam noch ein wesentlicher und folgenschwerer Umstand, der in den frühern Verfassungen nicht bekannt war, nämlich die Parität, zufolge welcher die eine Hälfte der Mitglieder dem evangelisch-reformierten, die andere dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören musste.[1] Diesen neu aufgenommenen Grundsatz betrachte ich als eine Quelle grossen Unglücks, deren letzte Ausflüsse wir heute noch zu verstopfen haben, wenn wir nicht wollen, dass sie unser Land mit Unglück heimsuchen. Auch in der Verfassung von 1831 war also, wie ich bereits gesagt, die Repräsentation weder auf die Seelenzahl noch auf die Zahl der stimmfähigen Bürger gegründet, sondern diese Repräsentation nach Stimmfähigen, welche auch unsere gegenwärtige Verfassung enthält, datiert erst aus dem Jahr 1841; denn erst die Verfassung vom 5. Januar 1841 bestimmt, dass jeder Kreis auf je 180 seiner stimmfähigen Bürger ein Mitglied in den Grossen Rat zu wählen habe, und aus dieser Verfassung ist der gleiche Grundsatz in die gegenwärtige übergegangen. Nun komme ich auf die Sache selbst zurück, und da frage ich zunächst, wie es sich mit der Repräsentation verhalte in den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft. Ich habe mir die Mühe genommen, sämtliche Verfassungen nachzusehen und habe gefunden, dass bloss vier Kantone das Prinzip der Stimmfähigkeit als Basis für die Repräsentation aufstellen, während alle übrigen dieselbe auf die Gesamtheit des Volkes gründen. Der § 2 der Verfassung des Kantons Zürich bestimmt, dass die Souveränität in der Gesamtheit des Volkes beruhe. Die wörtlich gleiche Bestimmung enthält die Verfassung des Kantons Bern. (Der Redner zitiert die einschlagenden Bestimmungen der meisten Kantonsverfassungen.) Die Verfassungen der rein demokratischen Kantone enthalten die nämliche Bestimmung: „die Souveränität beruht im Volk“ — was sich dort eigentlich von selbst versteht; allein auch für die Zusammensetzung derjenigen Behörden der rein demokratischen Kantone, welche mit den Behörden unseres Kantons die grösste Ähnlichkeit haben, besteht das gleiche Prinzip, so z. B. für den zweifachen Landrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald, welcher ebenfalls auf die Grundlage der Seelenzahl zusammengesetzt ist. Appenzell A.-Rh. hat die ganz gleiche Bestimmung. Nur

[1] Diese Bestimmung fand sich schon in Art. 9 der Verfassung vom 4. Januar 1814. Vgl. Text S. 100.

die Kantone Baselstadt und Baselland, Schaffhausen, Tessin und Thurgau haben dieselbe Bestimmung, wie wir in unserer Verfassung. Wenn nun unter allen 24 Kantonen nicht weniger als 20 und darunter namentlich die uns umgebenden Kantone, von deren Politik wir stets beeinflusst sein werden, dem Prinzipe der Seelenzahl huldigen, so darf es uns nicht wundern, dass auch die Bundesverfassung für die Eidgenossenschaft diesen, nach meiner Überzeugung einzig richtigen Grundsatz enthält, indem sie im § 1 festsetzt, die Souveränität beruhe in der Gesamtheit der Kantone.

Herr Präsident, meine Herren! Ich habe bis dahin bloss vom Grundsatze gesprochen, ohne mich darüber auszulassen, wie sich heute in Wirklichkeit die Seelenzahl im Kanton Aargau herausstellt. Man hat Ihnen bereits gesagt, und es ist Tatsache, dass ein Bezirk mit bloss 18,000 und einigen hundert Seelen gleichviel Grossräte wählt, wie ein anderer mit 8000 Einwohnern mehr, was, abgesehen davon, um welche Bezirke es sich handelt, der Natur der Sache nach unzulässig ist. Allein es bildet dies zugleich einen Übelstand, der die allerschlimmsten Folgen herbeizuführen imstande ist. Es liegt auch dem gewöhnlichsten Verstande nahe, dass hier ein nicht zu duldendes Missverhältnis vorhanden ist und dass die Bevölkerung sich damit nie wird beruhigen können. Es wird dies ein immer nagender Wurm sein und ein Gift, das unsere öffentlichen politischen Verhältnisse je länger desto mehr zersetzt. Schliessen wir uns daher in dieser Beziehung dem gemeinen eidgenössischen Rechte an und verlassen wir einen Zustand, der schon der Natur der Sache nach ein Ausnahmszustand ist, um dafür ein Prinzip anzunehmen, welches die grosse Mehrzahl der Kantone und auch die Eidgenossenschaft an die Spitze ihrer Verfassungen gestellt haben.

Herr Präsident, meine Herren! Das ist nicht alles, was mich beunruhigt und beängstigt, sondern es beunruhigt mich noch mehr, dass gerade diese Frage wieder dazu gebraucht werden soll, eine Schranke zu ziehen — zwischen wem? — sagen wir es gerade heraus, zwischen der katholischen und der reformierten Bevölkerung unseres Landes. Man hat es wiederholt ausgesprochen und ich glaube es jedermann gerne aufs Wort, dass es nicht darum zu tun sei, die Schranken der Konfession wieder aufzustellen; allein ich behaupte: diese Schranke besteht schon wieder und alle braven Männer des Kantons sollen sich zusammentun, sie einzureissen so schnell, wie immer möglich! Schon die bisherigen Abstimmungen haben bewiesen, dass diese Schranke wieder aufrecht steht und das Mittel dazu, sie wieder einzureissen, besteht darin, dass die Repräsentation wieder auf ihre natürliche, allgemein begründete Basis der Seelenzahl zurückgeführt wird, welche einzig geeignet ist, die wirkliche Volkssouveränität zur Geltung zu bringen. Ich erblicke also in diesem Antrage einen Grundsatz der allerbedeutendsten Tragweite und möchte alle diejenigen, welche es mit dem Volke und seiner Zukunft gut meinen, dahin zu wirken bitten, dass sie das Repräsentationsverhältnis auf eine Basis gründen, welche von keiner Seite her angreifbar ist — und diese einfache natürliche Basis ist die Seelenzahl.

So viel über diesen Gegenstand. Ich erlaube mir nun noch, über den neuen Zusatz zum § 47 zu reden, nämlich über das Veto. Ich schliesse mich hier an das von Hrn. R.-R. Schwarz Ausgesprochene an und erkläre, dass ich nicht einsehe, wie die Rechte des Volkes durch den Antrag der Kommission gemehrt werden, wenn die §§ 48 und 49 dennoch blieben.[1] Ich fürchte mich durchaus nicht vor dem Veto, allein das kann für meine Stimmgebung hier nicht entscheidend sein. Ich glaube auch, dass wirklich ein Teil des Volkes das Veto wünscht; allein auch das entscheidet für mich nicht. Denn ich bin hieher berufen, um bei meinem Eide das zu sagen, und dafür zu wirken, was ich als das Beste ansehe für das aargauische Volk. Wenn ich dieser Pflicht nachkommen will, so kann ich nicht für das Veto stimmen. Es ist bald gesagt: fraget nach von Kaiseraugst bis nach Dietwil und in der andern Diagonale des Kantons und ihr werdet erfahren, dass das Volk eine Vermehrung seiner Rechte will. Auch abgesehen davon, dass man gerne andern unterschiebt, was man selbst möchte, darf der Repräsentant des Volkes nie anders stimmen, als wie er es selbst versteht und wie er es selbst für gut hält. Der Repräsentant hat nicht einfach in seinem Wahlkreise zu fragen: was will das Volk, und dann was er vernommen in den Ratssaal zu bringen und dafür einzustehen, auch wenn es seiner eigenen persönlichen Überzeugung widerstreiten würde. So fasse ich den Repräsentativstaat nicht auf; sondern das Volk erwählt seine Repräsentation, den Grossen Rat, damit die Einsichtigern des Volkes, die Erfahrneren aus seiner Mitte, diejenigen, welche die öffentlichen Verhältnisse besser kennen, als es selbst, und von denen es glaubt, dass sie nach eigener und bester Überzeugung handeln, vereinigt seien und in seinem Namen entscheiden. Ich gehe auch von der Ansicht aus, dass die Verfassung, wie wir sie jetzt haben und wie sie im wesentlichen schon im Jahr 1831 begründet worden ist, nicht ewig bestehen könne und dass allfällige Änderungen stets im Sinne der Freiheit des Volkes vorgenommen werden müssen; allein das enthebt denjenigen, welcher dem Volke eine neue Verfassung zu unterbreiten hat, nicht, zu untersuchen, welche Volksrechte auszudehnen seien, und in dieser Beziehung halte ich dafür, es sei die Erweiterung der Volksrechte seit Dezennien nicht nur bei uns, sondern auch in andern Kantonen auf unrechter Basis erfolgt. Die Erweiterungen bestehen überall darin, dass dem Volke, namentlich in Bezug auf die Gesetzgebung, Rechte eingeräumt worden sind. Ich frage nun — und alle unter Ihnen, und jeder verständige und ehrliche Mann im ganzen Lande, wird die Frage verneinen, ob jeder einzelne Wähler, wie sie in der Zahl von 40,000 im ganzen Lande zerstreut sind, imstande sei, ein Gesetz, welches der Grosse Rat ihm gedruckt in die Hand gibt, zu beurteilen und zu erklären, ob es gut oder nicht gut, ob es recht oder unrecht sei? Wenn Sie allen 40,000 Stimmfähigen diese Frage vorlegen, so werden wenigstens 38,000 von ihnen antworten: Nein, das bin ich nicht imstande. Ich zähle mich selbst zu diesen Bürgern, die nicht imstande sind, die Gesetze, welche vom Grossen Rate in allen Richtungen gegeben werden, zu beurteilen.

---

[1] Vgl. Text S. 17.

Wenn z. B. Gesetze über das Bauwesen, über die Forstkultur, über das Sanisätswesen mir als Bürger vorgelegt würden, damit ich dagegen das Veto ergreifen sollte, so würde ich die Karte leer zurückgeben und sagen: ich bin nicht imstande, hier zu urteilen, denn dazu braucht es wissenschaftliche und technische Kenntnisse, die ich nicht besitze. Ich denke, im gleichen Falle werden viele unter Ihnen auch sein und wohl auch die grosse Mehrzahl sämtlicher Bürger des Kantons. Wenn das aber wahr ist — und das ist es nach meiner Überzeugung — so kann ich nie und nimmer dazu stimmen, dass dem Volke ein Recht an die Hand gegeben werde, welches es nicht zu gebrauchen versteht. Das Volk ist in seinen Vetogemeinden noch viel weniger im Falle, über die Vorteile und Nachteile eines Gesetzes ein Urteil abzugeben, als wir hier es sind. Hier werden die Gesetze von Kommissionen vorgearbeitet, welche uns über alles einzelne genauen mündlichen und schriftlichen Bericht geben und uns aufklären; hier verhandelt man und belehrt sich gegenseitig durch den Austausch seiner Ansichten, so dass wir nach stattgefundener Beratung hoffentlich mit einer Summe von Kenntnissen aus dem Saale scheiden, mit welcher wir nicht eingetreten sind. Alles das mangelt gänzlich bei den Vetogemeinden. Man kann sich dort nicht gegenseitig belehren, wie es hier im Grossen Rate geschehen kann und dennoch wollen sie diese Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung? Dazu kann ich nie und nimmer stimmen. Auch das kann mich nicht dazu bewegen, dass das Veto schon in anderen Kantonen bestehe. Ich habe über dasselbe wiederholt mit Staatsmännern aus anderen Kantonen gesprochen, insbesondere mit solchen aus dem Kanton St. Gallen und zwar aus beiden Lagern, und was haben sie mir erklärt? Dass es gerade das Veto ist, das die konfessionellen Gegensätze stets schärfer zum Ausbruche bringe. Ich brauche es Ihnen nicht zu sagen, denn es ist leider noch in zu frischem Andenken, wie sehr das konfessionelle Bewusstsein im Kanton Aargau noch wach ist. Denken Sie nun an alle Gesetze, welche auch nur in entfernter Weise sich auf das konfessionelle Gebiet beziehen, so werden Sie mir zugeben, dass das Veto die bereits bestehende Kluft stets weiter und weiter öffnen und jedenfalls hindern wird, dass sie sich je wieder schliesse. Dies, Herr Präsident, meine Herren! die Hauptgründe, warum ich das Veto für den Kanton Aargau nicht wünsche. Ich habe schon vorhin gesagt, dass diese Erweiterung der Volksrechte in Kantonen mit repräsentativer Verfassung eine Richtung einschlage, welche nicht die richtige sei. Ich halte dafür, das Volk sei am allerwenigsten dazu geeignet, an der Gesetzgebung teilzunehmen, und im Veto liegt eine Teilnahme an derselben.

Ich bin keiner von denjenigen, der die Kraft des Volkes verachtet, der seine Einsicht unterschätzt, und der da glaubt, dass nur wir einzelne wenige dazu berufen seien, das zu wissen, was dem Lande frommt und was geschehen soll; so gut wie einer von Ihnen ehre und achte ich die Kraft in den Kreisen des Volkes, welche im Lande alles tut, und von jeher alles getan hat, und in Zukunft tun wird. Ich bin ein Demokrat von so reinem Wasser als es je einen geben kann, aber ich verlange auch, dass ich zu diesem Volke gezählt werde, und ich verbitte mir jene

Komplimente, jene hetzenden und wühlenden, dass ein Unterschied im Kanton Aargau bestehe zwischen Gebildeten und Ungebildeten, zwischen Reich und Arm, zwischen Hoch und Niedrig; und ich möchte doch wenigstens jedem Fabrikarbeiter, jedem Taglöhner gleichgestellt sein, den ich als meinen Mitbürger und Mitbruder betrachte; ich will auch die gleichen Rechte, wie er, für mich haben, und der ist ein Friedensstörer, und einer, der hinter dem Säemann hergeht und Unkraut in den Acker säet, der sagt, es sei in Bezug auf die Volkstümlichkeit ein Unterschied zwischen dem Fabrikarbeiter und mir. Dieser Art von Wühlerei bin ich immer mit grosser Entschiedenheit entgegengetreten. Ich sage Ihnen, ich habe das vollste Vertrauen in das Volk, ich unterstelle meine Person unbedingt seinem Urteil; das persönliche Urteil des Volkes, d. h. das Urteil, das es über Personen fällt, ist für mich massgebend. Das ist ein Punkt, von dem ich weiter gehe, indem ich sage, die Volksrechte sollen und können erweitert werden, in Beziehung auf die persönliche Richtung. Ich will hundertmal lieber, dass das Volk in den Bezirksversammlungen seine sämtlichen Beamten wähle, und ich will hundertmal lieber, dass es direkt und in freier Wahl die Regierung wähle, als ich ihm das Veto in die Hand geben möchte, und zwar desshalb, weil ich weiss, dass das Volk nicht imstande ist, sich an der Gesetzgebung zu beteiligen, während es in ausgezeichneter Weise versteht, diejenigen Leute, welche es für eine Stelle oder für ein Amt fähig und tüchtig erachtet, herauszufinden. Es ist Ihnen von Hrn. Regierungsrat Schwarz und andern trefflich auseinandergesetzt worden, dass das Veto für unsere Verhältnisse nicht notwendig sei, weil wir mehr als alle andern demokratischen Kantone schon jetzt durch die §§ 48 und 49 der Verfassung derartige Berechtigungen geniessen. Ich wiederhole, das Volk ist imstande und hat das Recht, einem Gesetze gegenüber, welches es geprüft hat, und von dem es findet, dass es nicht praktisch sei, zu verlangen, dass es abgeschafft werde, und vor diesem Willen des Volkes beuge ich mich unbedingt; aber ich anerkenne nicht einen Willen des Volkes, welcher erklärt, ich habe ein Gesetz geprüft, wie ein Jurist oder eine Fakultät es tun kann, und erkläre nun, dass ich damit nicht einverstanden bin. Das kann ein Volk nicht, und ich bin der Ansicht, es sollen Repräsentanten, die es mit ihrer Überzeugung nicht vereinbar finden, dass ein solches Recht ein Glück für das Volk sei, es ihm auch nicht bieten.

(V. G. R. 26. Nov. 1862. S. 83 ff.)

6. Beamtenausschluss.

(Siehe Nummer 2. Text S. 16.)

Die gewaltige Diskussion lässt mir nur eine kurze Nachlese übrig; allein die Frage selbst ist so wichtig, dass ich die Zeit nicht für verloren halte, welche wir darauf verwendet haben. Ich halte ebenfalls dafür, neben der Frage der Repräsentation sei diejenige des Beamtenausschlusses die wichtigste, welche wir zu verhandeln haben, und das Land werde nicht zur Ruhe kommen, bis die eine und die andere ihre Lösung gefunden haben werden.

Ich muss mich über den Beamtenausschluss im gleichen Sinne aussprechen, wie schon verflossenen Sommer vor der Abberufung des Grossen Rates. Ich habe schon damals erklärt, die Frage des Beamtenausschlusses sei keine solche, welche auf unserm Boden gewachsen sei, sondern es sei vielmehr eine importierte Pflanze, welche nicht gedeihen will auf unserm Boden. Ich habe mich seither um die Geschichte dieses Prinzips noch genauer erkundigt und gefunden, dass die Frage über den Beamtenausschluss aus Frankreich herstammt, wo sie aber in einem andern Sinne Anwendung gefunden hat, als hier; sie wurde dort deshalb ventiliert, um die Kontrolle der Regierung nicht zu erschweren und ihre Kräfte nicht zu brechen. Man will noch heutzutage in Frankreich keinem Beamten den Eintritt in die Legislative gestatten, damit es ihm nicht etwa einfalle, eine selbständige Stellung gegenüber der Regierung einzunehmen. Sie haben dagegen im letzten Sommer in ganz anderer Weise den Beamtenausschluss aufgefasst. Es ist hier wohl der Mühe wert, zu erklären, dass in der Verfassung des Kantons Waadt, in welchem Kantone der Grundsatz zuerst Eingang gefunden hatte, und auch in derjenigen des Kantons Bern keine solche Vorschrift enthalten ist, wie der von uns in unserer Verfassung aufgestellte Grundsatz des Ausschlusses der sämtlichen Beamten und überdies noch der Lehrer und Geistlichen. Im Kanton Solothurn sind die Richter ebenfalls nicht ausgeschlossen, und wenn bemerkt worden ist, dass die Geistlichen im Kanton St. Gallen ausgeschlossen seien, so erkläre ich nach soeben genommener Einsicht der dortigen Verfassung, dass dieses unrichtig ist. Dieser Kanton kennt vielmehr gar keinen Ausschluss. Hr. Dr. Erismann hat gefragt, wo ein historischer Beweis dafür vorliege, dass im Aargau der Beamtenausschluss sich nicht bewährt habe. Ich antworte ihm mit Herrn Fürsprech Bürli, dass die persönlichen Beweise hiefür allerdings weder geleistet werden können, noch geleistet werden wollen; allein es gibt einen andern historischen Beweis, welcher viel zwingender ist, der nämlich, dass diejenigen Kantone, welche den Beamtenausschluss, wenn nicht erfunden, so doch bei sich eingeführt haben, sich von demselben wieder abwenden. Wie bekannt, wurde er zuerst eingeführt im Kanton Waadt. Diese Verfassung ist in neuester Zeit revidiert worden und liegt mir hier gedruckt vor. Sie bestimmt im Art. 47, dass die Frage des Ausschlusses gar nicht in die Verfassung gehöre, sondern dass es dem Gesetze überlassen bleiben solle, zu bestimmen, welche Staatsstellen unverträglich seien mit der Bekleidung der Würde eines Grossratsmitgliedes. Was die Verfassung des Kantons Genf betrifft, so enthält dieselbe eine ähnliche Beschränkung, allein der neue Verfassungsentwurf geht nicht mehr so weit, sondern derselbe bestimmt bloss, dass nicht wählbar seien die Staatsräte und die Administrativbeamten, welche vom Staatsrate direkt gewählt sind, also ganz das nämliche, was Ihnen Hr. R.-R. Hanauer beantragt hat. In den übrigen Kantonen, welche den Beamtenausschluss aufgenommen hatten, gelangt man also mit der konstitutionellen Entwicklung dahin, die weggenommene Wahlfreiheit wieder zu gestatten. Für diese Wahlfreiheit habe ich immer und immer gekämpft und kämpfe auch heute dafür, und sie wird sich Bahn brechen, auch wenn sie in unserer heutigen Sitzung

verworfen werden sollte. Ich habe Ihnen letzthin hier auseinandergesetzt, es sei nicht zweckmässig, dass das Volk sich direkt an der Gesetzgebung beteilige, und die vorliegende Frage sollte mit der damaligen im Zusammenhange aufgefasst werden, wie überhaupt zwischen den verschiedenen Verfassungsbestimmungen ein innerer Zusammenhang besteht. Da geraten denn diejenigen, welche dem Volke eine weitgehende Beteiligung an der Gesetzgebung einräumen und sogar eine obligatorische oder fakultative Abstimmung über jedes einzelne Gesetz einführen wollen, in einen argen Widerspruch, wenn sie auf der einen Seite dem Volke die Freiheit der Wahl nehmen, auf der andern aber ihm das Urteil über alle und jede gesetzgeberische Arbeit aus allen Gebieten der Gesetzgebung, über Jurisprudenz, Theologie, Medizin und alle Wissenschaften, soweit sie mit dem Staate in Berührung kommen, einräumen. Das Volk soll auf diese Weise der höchste Gesetzgeber sein, allein wo es sich um die Personen handelt, mit welchen es aufgewachsen ist und welche es kennt, da will man plötzlich seine Befugnisse beschränken. In der Wissenschaft, in welcher es nicht bekannt ist, wollen Sie ihm den letzten Entscheid einräumen, allein das Urteil über Personen, welche es kennt, wollen Sie nicht gestatten.

Es ist namentlich die Frage aufgestellt worden, ob es denn überhaupt eine Rechtsbeschränkung des einzelnen Bürgers sei, wenn man ihm zum voraus erkläre, dass er mit der Annahme eines Staatsamtes das Recht verliere, in den Grossen Rat gewählt zu werden. Man hat dies bezweifelt und behauptet, davon sei keine Rede, denn derjenige, welcher ein Amt annehme, wisse ja, dass der § 40 der Verfassung ihm die Wahl in den Grossen Rat unmöglich mache, und da sei es seine Sache, sich zu entschliessen, ob er das eine oder das andere wolle. Diese Auffassung ist eine total einseitige und sophistische, denn es handelt sich hier nicht um die freie Entschliessung; von dieser kann bloss auf Seite des einzelnen die Rede sein, auf Seite des Volkes macht sich die Sache anders. Dann kann man nicht mehr von Wahlfreiheit des Volkes reden, wenn auf der einen Seite der Staat eine Reihe von Beamtungen aufstellt, welche er nicht entbehren kann, auf der andern Seite aber dem Volke verboten wird, diejenigen zu seinen Vertretern zu wählen, welche diese unentbehrlichen Ämter bekleiden. Wir haben im Lande ungefähr 500 Lehrer und ungefähr 200 Geistliche, welche mit den Staatsbeamten ungefähr 1000 Personen ausmachen, die von einer Befugnis ausgeschlossen werden, welche der Ehrgeiz von Ihnen allen gewesen ist. Ein solcher Zustand ist in unserm Lande vom Bösen, denn wenn sie von der Repräsentation nicht weniger als tausend Personen ausschliessen, welche zu den Gebildetern und Intelligentern und daher Mächtigern und Einflussreichern gehören, so nehmen Sie diese Leute ein gegen alles, was der Grosse Rat in der Gesetzgebung tut. Mancher brave Mann hat mir offen eingestanden, so lange ihm nicht das gleiche staatliche Recht gehalten werde, wie den übrigen, so könne er nicht zusammen gehen mit der obersten Landesbehörde, und wenn er ihr auch nicht entgegentrete, so könne er ihr doch nicht nachhelfen, wie es sein sollte. Der Beamtenausschluss ist zudem der Grund einer gewissen

politischen und moralischen Korruption, indem die Beamten im Lande herum, und zwar gerade die tüchtigern, sich einem gewissen politischen Missbehagen nicht entziehen können, weil sie ihre Meinung nicht zur Geltung bringen können, und daher politisch indifferent und gleichgültig werden. Sie werden nicht in Verlegenheit sein, zahlreiche solche Persönlichkeiten zu finden. Die Frage ist daher, abgesehen von ihrer rechtlichen Seite, auch eine soziale. Ich habe Ihnen vorhin erklärt, dieser Ausschluss bringe für eine bestimmte Klasse von Bürgern ein minderes Recht, und ich füge diesem noch bei, dass sie auch ein Privilegium für andere Stände bildet. Unser Land ist so klein, dass wir keine sehr grosse Auswahl haben, um alle unsere Staatsämter zu besetzen und das Volk entsprechend zu repräsentieren, und wenn daher von vornherein 1000 Männer ausgeschlossen werden, welche infolge ihrer Bildung, ihres Charakters und ihrer Intelligenz dazu unzweifelhaft befähigt sind, so haben sie schon eine bedeutende Lücke gerissen. Auf der andern Seite ergibt sie eine Bevorzugung anderer Stände. Ich kann hier mit Tatsachen reden und nehme beispielsweise das Verzeichnis der Mitglieder des Grossen Rates für die Jahre 1860 und 1862 zur Hand. Hier finden Sie nicht weniger als 64 Gemeindsbeamte und 26 Wirte. Ist nun diese Vertretung des Grossen Rates eine den so mannigfachen Interessen adäquate und kann es wirklich Wille des Souveräns sein, dass einzig die Klassen der Gemeindsbeamten 64 Mitglieder in den Grossen Rat wählen? Nie und nimmermehr. Es enthält daher der Beamtenausschluss auf der einen Seite eine Beschränkung und auf der andern ein Privilegium, Begriffe, welche in der Politik stets beisammen sind. Die Zahl der 26 Wirte gibt zu folgendem Gedanken Anlass. Man hat stets gesagt, es könne nicht angehen, dass die von der Regierung kontrollierten Beamten im Grossen Rate sitzen. Ich möchte denn doch wissen, welche Kontrolle der Grosse Rat über die Rechtsprechung ausübt. Jeder gerichtliche Beamte hätte hier nur insofern ein persönliches Interesse, als es sich etwa um seine Besoldung handelte; allein wenn 26 Wirte im Grossen Rate sitzen und seit einer Reihe von Jahren in jeder Session Wirtschaftsgesetze behandelt werden, ist da keine persönliche Beteiligung vorhanden? Ich gönne den Wirten ihre Beteiligung, und wenn das Land sie hieher schickt, so sollen sie auch über Wirtschaftsgesetze beraten und entscheiden helfen; allein dann soll man aus dem Grossen Rate nicht andere ausschliessen, welche an den Verhandlungsgegenständen in keiner Weise beteiligt sind, sondern bloss den Ehrgeiz haben, im Grossen Rate ihre Pflicht zu erfüllen, wie jeder andere. Ob ich für meine Person dieses tue, darüber will ich das Urteil andern überlassen; allein ich wiederhole, was ich vor einigen Tagen gesagt habe: der Grosse Rat ist wieder gespalten nach Konfessionen und das bedeutet Unglück und Unheil für das Land. Ich habe das Nämliche schon behauptet, bevor Herr Fürsprech Aklin[1] hier sass, als ich meinen Antrag begründete, über die Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden. Schon damals habe ich

---

[1] Herr Acklin hatte den Beamtenausschluss verteidigt und das Bestehen einer von Welti in einer frühern Rede behaupteten konfessionellen Scheidung bestritten.

auf die Tatsachen aufmerksam gemacht, dass für die Abberufung des Grossen Rates einzig im katholischen Landesteile bei 10,000 Stimmen gesammelt worden sind, wogegen die 400 reformierten Stimmen nicht in Betracht gezogen werden können. Das ist eine Tatsache, die ich nicht gemacht habe. Meine Befürchtung hat sich seither in trauriger Weise gerechtfertigt; denn sind wir diese Woche nicht schon zweimal einander gegenüber gestanden, Katholiken und Reformierte, Mann gegen Mann? Ich beklage diese Tatsache auf das Tiefste, allein ich trage keine Schuld daran. Gerade in neuerer Zeit ist der unselige Grundsatz aufgestellt worden, die Religion gehe und entscheide über das Recht. Es ist dies ein Grundsatz, den ich bis auf das Blut und bis an das Ende meiner Tage bekämpfen werde.

Um nun wieder auf unser Thema, nämlich auf den Beamtenausschluss zurückzukommen, erinnere ich Sie daran, dass ich schon im verflossenen Sommer gesagt habe, Sie mögen die Beamten ausschliessen, wie Sie wollen, so werden Sie den Ausschluss dennoch nie zustande bringen. Wenn die Amtsdauer der Behörden abgelaufen ist, so kann jeder Beamte in den neuen Grossen Rat gewählt werden und die Erfahrung hat gelehrt, dass bei jeder solchen Erneuerung das Volk wirklich 20 bis 30 Beamte in den Grossen Rat sendet. Was wird durch diese Tatsache bewiesen? dass diese Kreise mit dem Beamtenausschluss nicht einverstanden sind, denn sie wählten ja dieselben, obgleich sie wussten, dass später neue Wahlen getroffen werden müssen. Das ist aber nicht das einzige, sondern es wird noch gerade die Absicht, welche dem Ausschlusse zu Grunde liegt, geradezu vereitelt; denn diese 20 bis 30 Beamte kommen hieher, wählen die Regierung, das Obergericht und die Bezirksbeamten, überhaupt sie richten den ganzen Staatshaushalt wieder ganz neu ein und gehen erst dann nach Hause. Erst nachher, nachdem sie selbst ihre Beamtungen wieder angetreten, werden an ihrer Stelle Ersatzmänner gewählt. Sie erfüllen daher gerade denjenigen Teil der Funktionen des Grossen Rates, welche ihnen durch den Ausschluss genommen werden sollen. Man beruft sich auf das Prinzip und sagt, was zwischen den Grundsätzen liege, sei nichts. Es ist eben ein petitio principii, den Beamtenausschluss als ein Prinzip anzunehmen; denn das ist eben kein Prinzip, sondern es ist eine Willkür, welche zu Ungunsten desjenigen ausschlägt, zu dessen Gunsten man sie einführen möchte, nämlich zu Ungunsten des Staates. Lassen Sie dem Volke in dieser Beziehung seine vollen Rechte und ich bin überzeugt, dass Sie sich dessen im Interesse des Landes zu erfreuen haben werden.

V. G. R. 29. Nov. 1862. S. 220 ff.

7. Erhöhung der Besoldungen der Volksschullehrer.

Text S. 19.

Ich habe das Wort ergriffen, um dem Antrage des Hrn. Dr. Hegnauer entgegenzutreten. Derselbe will, wie Sie vernommen haben, erst mit der Beratung des Schulgesetzes die Besoldungen der Lehrer behandeln, und desshalb erlaube ich mir, die gegenwärtigen Verhältnisse der

letztern mit aller Ruhe auseinanderzusetzen. Es ist Ihnen schon von Hrn. Feer-Herzog gezeigt worden, dass im Jahr 1835 durch das damalige Gesetz die Besoldung der Unterlehrer mit einer Schule von unter 50 Kindern auf 250 alte Franken und diejenige des Lehrers einer Gesamtschule mit mehr als 50 Kindern auf 350 Fr. bestimmt worden sei. Im Jahr 1855 trat einigermassen Erhöhung ein, indem die Besoldung eines jeden Lehrers um 100 Fr. erhöht wurde. An diese Besoldungserhöhung hat der Staat die Hälfte mit 50 Fr. und die Gemeinde die andere Hälfte, bestehend in einer Jucharte Land, oder als Äquivalent hiefür, eine entsprechende Geldentschädigung zu leisten. Die gesetzliche Besoldung eines Unterlehrers beträgt demnach im Minimum 457 Fr. und diejenige eines Oberlehrers 528 Fr. Ich darf billig voraussetzen und es wird jedermann, welcher diese Verhältnisse unbefangen erwägt, mir beistimmen, dass eine Besoldung von 457 Fr. oder 528 Fr., wenn sie auch nur mit den Bedürfnissen eines einzigen Mannes zusammenfällt, für denselben gewiss nicht ausreicht. Ich darf ferner voraussetzen, dass jeder von Ihnen, wenn er die Verhältnisse in Betracht zieht, sich wundern wird, dass seit 1835 nichts getan wurde, dass also 27 Jahre verfliessen konnten, ohne dass in diesen Verhältnissen durchgreifende Änderungen eingetreten wären; und der Hr. Berichterstatter hat mit Recht hervorgehoben, dass diese Besoldungen nicht an denjenigen Lohn reichen, welcher einem Fabrikarbeiter bezahlt wird. Lassen Sie mich diese Vergleichung weiter ausführen. Unsere Lehrer erhalten ungefähr die Hälfte derjenigen Besoldung, welche vor einem Jahre den Landjägern ausgesetzt worden ist. Die Eisenbahnarbeiter, der letzte Weichenwärter, der Bahnaufseher und Kondukteur wird besser bezahlt, als die Diener des Volkes, als diejenigen, welchen Sie die Bildung Ihrer Kinder und die Zukunft des ganzen Landes anheimstellen. Diese Tatsache an und für sich müsste ein dringender Mahnruf für Sie sein, diese Missverhältnisse aufhören zu machen; aber glauben Sie ja nicht, dass etwa die Bildungs- und Schulzustände unseres Landes unabhängig seien von den Besoldungsverhältnissen; glauben Sie nicht, dass der Lehrer deswegen die gleichen Qualitäten, das gleiche Mass des Wissens mit sich bringen werde, wenn die Besoldungen höher oder tiefer stehen; ich sage, glauben Sie das nicht, denn es ist hierin in der ganzen Welt gleich: wie der Lohn, so die Arbeit, und es versteht sich, dass tüchtige, intelligente, charakterfeste junge Leute sich nicht auf eine Laufbahn wagen, welche nichts anderes als den Hunger in Aussicht hat. Diese Aussicht haben die Lehrer und die Folge davon ist die, dass nur untergeordnete, mittelmässige Talente, oder aber dann Leute, welche sich zur Landwirtschaft oder für andere Gebiete des Lebens nicht mehr tauglich fühlen, eine Carrière zu machen, sich auf den Lehrerberuf werfen, um das Almosen von Fr. 528 zu verdienen. Ich glaube, Sie begehen eine Sünde an dem heiligen Geiste, möchte ich sagen, an dem Geiste der Entwickelung des Landes und des Volkes, wenn Sie hier und wenn Sie jetzt nicht eintreten; denn wo so schreiende Übelstände vorhanden sind, wie ich sie Ihnen hier dargestellt habe, da ist jeder Moment der rechte und der nächste ist der beste, und Sie dürfen nicht Lehrer, welche seit dem Jahre 1835 am Hungertuche genagt haben, wenn ich mich so aus-

drücken soll, mit ihren gerechten Forderungen auf eine unbestimmte Zeit hinaus verweisen, auf die Zeit, da es dem Grossen Rate belieben wird, das Schulgesetz zu beraten. Ich will nicht untersuchen, warum das Schulgesetz nicht in der Zeit erschienen ist, in der es nach der Verfassung hätte erscheinen sollen; ich halte es übrigens für ein Glück, dass nicht alle jene Gesetze erschienen sind in der Frist, welche die Verfassung vom Jahre 1852 dafür vorgesehen hat; denn wir wären nicht imstande gewesen, diese Gesetzgebung zu bewältigen, und das Volk wäre nicht imstande gewesen, sie in sich aufzunehmen. Der Schulgesetzentwurf liegt bereits seit einem Jahre hinter dem Grossen Rate; ich will auch hier nicht nach den Gründen forschen, welche Sie bewogen haben können, denselben bis jetzt nicht zu beraten; aber die Forderungen von Recht und Billigkeit, welche die Zukunft des Landes an die Intelligenz der Vertreter des Volkes stellt, dürfen nicht auf unbestimmte, ferne Zukunft verwiesen werden. Sehen Sie, wie sich unsere Nachbarkantone dieser Forderung gegenüber verhalten, und da zitiere ich vor allem aus Zürich. Es ist wahrhaft beschämend für den Aargau, wenn wir die Schullehrerbesoldungen dieses Kantons mit den unsrigen vergleichen. Hr. Feer-Herzog hat Ihnen schon gesagt, dass das Schulgesetz von Zürich die Besoldungen eines Primarlehrers auf Fr. 1100 festgestellt hat; das Erziehungsbudget beläuft sich auf Fr. 800,000, und was das Erziehungswesen mit Rücksicht auf die Volksschule betrifft, so ist von dem Erziehungsdirektor des Kantons Zürich, von dem dermaligen Hrn. Bundesrat Dubs, eine Berechnung gemacht worden, was Staat, Gemeinde und was Eltern auf das einzelne Schulkind im Durchschnitte jährlich bezahlen. Dieser Durchschnittsbetrag kommt jährlich auf Fr. 24. Hr. Erziehungsdirektor Keller hat im Jahresberichte für 1861 eine ähnliche Berechnung gemacht, Sie können dieselbe dort nachlesen und Sie werden auf das bescheidene Resultat kommen, dass wir jährlich Fr. 10 bezahlen. Wie ich Ihnen bereits bemerkt habe, beträgt die Besoldung eines Primarlehrers im Kanton Zürich Fr. 1100, in Baselland Fr. 900 und im Kanton St. Gallen Fr. 800. Wenn der Staat heute seine Pflicht erkennt, hier nachzuhelfen, dann sollte niemand dem Vorschlage der Regierung entgegentreten, um mit Verschiebungsanträgen der Sache das Genick zu brechen. Wenn Sie heute erklären, wir treten nicht ein, so wird das ganze Land eine solche Erklärung nur als eine Feindseligkeit gegen die Interessen der Bildung betrachten. In dieser Beziehung stehen wir auf neutralem Boden, hier gibt es keine Parteien, hier stehen alle unter demselben Panier, unter dem Panier der Volksbildung, und das wird niemand als ein feindseliges bezeichnen wollen.

Betrachten wir das Gesetz in seiner Tendenz, so sagt Ihnen der Eingang desselben: „Der Grosse Rat des Kantons Aargau, um die ökonomische Stellung des Lehrerpersonals an den öffentlichen Unterrichtsanstalten, bis zum Erlass und mit Vorbehalt des neuen Schulgesetzes, für einmal vorzüglich abseiten des Staates zu verbessern, beschliesst etc.“ Sie sehen also, dass es hier blos um transitorische Anordnungen, um ein Übergangsgesetz zu tun ist und dass alle Verhältnisse in Bezug auf

Pflichten und Rechte, sowie in Bezug auf Besoldungen der Lehrer definitiv erst mit dem Schulgesetz regliert werden; aber der Regierungsrat erachtet es als eine aus der Verfassung fliessende Pflicht, dass mit einer mässigen Besoldungserhöhung nicht noch länger zugewartet werden soll, sondern dass in dieser Beziehung ein Gesetz erlassen werde, welches namentlich den Staat belasten soll. Die Summe, welche infolge dieses Gesetzes notwendig wird, beträgt ungefähr Fr. 50,000; davon hat der Staat $^3/_5$ und die Gemeinden $^2/_5$ zu tragen. Diese Berechnung ist auf den Minimalansatz gestellt. Nun gibt es aber eine ganze Reihe von Gemeinden im Kanton, zu deren Ehre man sagen kann, dass sie freiwillig die Minimalansätze erhöht haben und blos diejenigen Gemeinden werden im Falle sein, $^2/_5$ an die Besoldungserhöhungen beizutragen, welche ihre Besoldungen seit dem Jahr 1835 auf dem Minimum gelassen haben. Der jetzige Zuschuss des Staates an die Lehrerbesoldungen beträgt, glaube ich, etwa Fr. 80,000, was auf den einzelnen Kopf etwa 50 Rp. ausmacht. In andern Kantonen — ich will hier nur einige Exempel aufführen — muss mehr bezahlt werden; Schaffhausen z. B. leistet einen Staatsbeitrag von Fr. 359,000 und hat eine Bevölkerung von 35,000 Seelen; es bezahlt demnach einen Franken auf den Kopf; Luzern gibt einen Staatsbeitrag von Fr. 129,000, was auf den Kopf 99 Rappen ausmacht, und erst in vierter Linie unter den Kantonen kommt der Aargau, der 74 Rappen an die Besoldung der Volksschullehrer bezahlt, also nicht einmal die Hälfte desjenigen, was der Kanton Zürich beiträgt. Ich denke, nach solchen Verhältnissen sollten Sie keinen Augenblick zögern, das Unrecht gut zu machen, welches seit dem Jahre 1835 und beziehungsweise seit 1855 an den Volksschullehrern, an dem Volksschulwesen und an den Kindern des Landes begangen worden ist. Ich kenne zwar wohl die Einwürfe, welche man gegen die Erhöhungen der Lehrerbesoldungen macht; sie sind aber unbegründet und es ist wohl der Mühe wert, dass man sich hierüber in's Klare setzt. Es wird nämlich behauptet, mit der Bildung solcher Lehrer sei es eben nicht weit her, sie gehen einige Zeit in's Seminar, wo sie noch teilweise vom Staate unterstützt werden, und kommen als ganz junge Leute an eine Schule, können also wohl zufrieden sein, wenn ihnen im ersten Jahr Fr. 600 ausbezahlt werden. Es ist dies eben ein Standpunkt, der, weiter durchgeführt, zum Ruin von allem Volksschulwesen, und zum Ruin aller Bildung führt. Wenn ich die Schule betrachte, so betrachte ich sie nicht blos in Bezug auf den Lehrer, sondern ich betrachte sie auch im Zusammenhang mit den Kindern; und glauben Sie ja nicht, dass derjenige Lehrer ein guter ist, der gerade dasjenige weiss, was er im Unterricht seinen Kindern mitteilen soll. Um gut zu unterrichten, muss man mehr wissen, als man zu unterrichten hat, und wer nicht mehr weiss, wird ein Stümper bleiben und seiner Sache und seines Stoffes nie Meister sein. Gehen Sie nicht zu dem Grundsatz über, als ob die Bildung unserer Lehrer darniedergedrückt werden müsse, und verwechseln Sie damit nicht etwa die Notwendigkeit, dass der Unterricht an unsern Volksschulen ein durchaus einfacher, auf wenige Fächer beschränkter sein soll. Diese Forderung ist eine von jener Anschauung ganz ver-

schiedene, und die Forderung eines einfachen Unterrichts wird nur ein ganz guter Lehrer erfüllen können. Je gebildeter er ist, desto besser wird er ihr nachkommen. Man wendet dann ferner ein: der Lehrer ist nebenbei Beamter, er hat ein Landgewerbe u. s. w., und vielen Lehrern ist die Schule Nebensache. Ich verwundere mich nicht, dass, wenn die Schule einem Lehrer nur Fr. 457 einträgt, sie ihm zur Nebensache geworden ist; denn wenn er sein Leben fristen will, so ist er genötigt, sie zur Nebensache zu machen. Aber auch die Einwendung, dass der Lehrer ja sich auf seinem Grund und Boden ernähren könne, ist unbegründet; die Fluktuation der Lehrer hat sich, wie alles heutzutage, mobilisiert, und wir finden in den wenigsten Gemeinden Lehrer, die ihr Leben lang in ihrer Heimatsgemeinde blieben, sondern es gibt eine Menge, welche nicht derjenigen Gemeinde angehören, in welcher sie angestellt sind. Es bringt dies eben die seit zwanzig Jahren eingetretene Vermehrung der Schulen mit sich, so wie der Umstand, dass eben junge Lehrer von solchen Gemeinden, welche eine bessere Besoldung zu bezahlen imstande sind, aus ihren Gemeinden weggenommen werden. Dies führt mich auf einen Punkt, der die grösste Wichtigkeit hat, — und ich gebe diese Betrachtung solchen zu bedenken, in deren Gemeinden die Besoldungen auf dem Minimum stehen. Diese Gemeinden werden nicht nur ihre Lehrer schlecht bezahlen, sondern auch die schlechtesten Lehrer haben, weil andere Landgemeinden, von Stadtgemeinden will ich nicht einmal reden, ihnen die guten Lehrer wegziehen. Diesen Gemeinden bleibt alsdann nur der Rest, die schlechtesten Lehrer. So können Sie die Frage nach allen Seiten hinausspinnen, und Sie müssen, wenn Sie mit dem Ernst und Eifer, den die Sache fordert, an die Prüfung gehen, mit mir finden, dass dies ein fauler Fleck in dem Fleisch unseres Landes ist, der herausgeschnitten werden muss, weil der Kanton Aargau aus einer Reihe von Umständen, ich rede nicht blos von solchen, die politischer, sondern namentlich von solchen, die in letzter Instanz materieller Natur sind, hierin Erfahrungen in grosser Zahl gemacht hat. Glauben Sie nicht, dass in einem Lande, in welchem die Schule vernachlässigt wird, der materielle Wohlstand der Bürger blühe; glauben Sie nicht, dass Sie mit dem Nachbarkanton Zürich in Bezug auf Industrie, Landbau, kurz in allen Sphären werden Schritt halten können, so lange Sie kaum etwas mehr als den vierten Teil von dem an den Unterricht Ihrer Jugend verwenden, was dieser Kanton dafür aussetzt; glauben Sie mir aber, alle Bildung, welche wir ausstreuen in die Herzen der Jugend, die wird schliesslich aufgehen als materielle Wohlfahrt des Landes, und, so Gott will, als geistige Erhebung des Volkes. So fasse ich die Sache auf, und ich glaube, so müssen Sie dieselbe ebenfalls auffassen. Ich beantrage Eintreten auf das Gesetz. V. G. R. 4. März 1863, S. 67 ff.

8. Soll das Schwurgericht beibehalten werden? (Verf. 1852, § 78.)

Text S. 18.

Ich halte es für eine Pflicht, in dieser Frage mich auszusprechen. Ich tue es mit aller Unbefangenheit, und kann dies um so mehr, weil ich bei der eigentlichen Geburt des Schwurgerichtes, nämlich bei der Aufnahme der daherigen Bestimmung in die bisherige Verfassung, in keiner Weise beteiligt, sondern im Gegenteile lange Zeit ein Gegner dieses Institutes war. Es geben sich in dieser Angelegenheit sehr unklare Begriffe kund und es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die grosse Mehrzahl des Volkes mit dem gegenwärtigen Schwurgerichte nicht zufrieden ist. Es hat dies seine guten Gründe; denn man hat seit der Einführung dieses Institutes von vielen Seiten dahin gearbeitet, es zu diskreditieren, und zwar sowohl vonseite der Feinde, als vonseite der Freunde. Man ist über die Sache selbst durchaus nicht im Klaren und hat, bewusst oder unbewusst, dem Verfahren in die Schuhe geschoben, was einzig der Organisation und der Handhabung des Gesetzes zur Last zu schreiben war. Lesen Sie die Zeitungen und hören Sie das Urteil des Volkes Land auf und Land ab, so werden Sie überall auf die Einwendung stossen: Wir wollen kein Institut, das jährlich 30,000 bis 40,000 Franken kostet, bei dem man jeweilen sehr oft 20 bis 30 Zeugen einberufen muss und bei dem ein einzelner Straffall Kosten von mehreren hundert Franken veranlassen kann.

Was nun zunächst die Kosten betrifft, so lohnt es sich der Mühe, diese Seite der Sache einlässlich zu untersuchen. Sie wollen also das Schwurgericht abschaffen, um bei einem andern Verfahren weniger Kosten zu haben. Ich nehme an — und gewiss mit allem Recht — dass wir zum alten Verfahren nicht mehr zurückkehren wollen, und begreife gar nicht, wie man auf jenes Verfahren nur den Schatten, nur die Spur eines Lobes fallen lassen, und sich an dasselbe als an ein solches erinnern kann, das für Recht und Gerechtigkeit irgend eine Garantie gegeben hätte. Im Jahre 1857 hat der Kanton Aargau mit dem alten Verfahren auch die Folter abgeschafft — ich sage im Jahre 1857 hat der Kanton Aargau die Folter abgeschafft —; denn ob ich jemand prügle, hungern lasse und krumm schliesse, unterscheidet sich nicht vom Daumenspannen und andern Annehmlichkeiten der ältern Folter, und ich denke, wir haben nun im Jahre 1857 die Folter für immer in die Rumpelkammer zurückgewiesen. Allein wenn auch in diesem Verfahren die Folter kein gesetzliches Untersuchungsmittel gewesen wäre, so könnte ich es doch auch sonst nie und nimmer als ein solches betrachten, das zu irgend einem sichern Resultate geführte hätte. Sobald nach dem alten Verfahren jemand dem Untersuchungsrichter überliefert war, so war er der Willkür, dem guten oder bösen Willen desselben anheimgegeben. Der Untersuchungsrichter hatte durchaus das Schicksal des Angeklagten in den Händen; denn dieser war von der Welt abgeschlossen und niemand hatte mit ihm zu tun, als der Gefangenwärter und der Richter. Das Obergericht als richtende Behörde bekam den Angeklagten nie zu Gesicht, weder seine Person noch irgend einen Teil seiner Hand-

lungen, sondern nur eine Prozedur, die andere Leute gemacht hatten, wie sie wollten. Wir werden daher unter allen Umständen ein Verfahren annehmen müssen, wie einzelne andere Kantone es auch haben und wobei die ganze Untersuchung sich vor demjenigen Gerichte abspinnt, welches urteilt, also ein Verfahren vor ständigen Richtern mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Sie werden alle einverstanden sein, dass dies nicht anders sein kann — allein dann sind die Kosten der Voruntersuchung, diejenigen des Untersuchungsrichters, diejenigen für Verpflegung des Gefangenen etc. ganz die gleichen wie gegenwärtig. Ferner bleiben gleich die Kosten des Beweises, indem Sie wahrscheinlich die Zeugen auch bezahlen wollen, und ebenso sind gleich die Kosten der Staatsanwaltschaft, denn bei einem öffentlichen und mündlichen Verfahren, wie wir es nicht anders haben können, braucht man in der ganzen Welt einen Staatsanwalt. Alle diese Kosten sind daher nicht Folgen des Geschworneninstituts, sondern man hatte sie früher auch, und zwar in einem ebenso hohen Masse, wie jetzt. Nur beklagte sich früher niemand darüber, weil kein Mensch etwas davon wusste und wissen konnte; nur deshalb ist das Lob möglich, dass während so und so vieler Jahre so und so viel Kriminalurteile ausgefällt worden seien, ohne dass jemand geklagt habe. Dieses Lob ist daher ein sehr zweideutiges. In den alten Untersuchungen wurden ebenso viele Zeugen einvernommen, und ich habe selbst als Untersuchungsrichter solche Untersuchungen geführt, in welchen 60 bis 70 Zeugen vorgeladen werden mussten und die Prozessakten mehrere Fuss hoch vom Boden sich auftürmten. Alle diese Auslagen sind also keine solchen, welche mit dem Schwurgerichtsverfahren zusammenhängen, obgleich dasselbe allerdings eine Kostenvermehrung gebracht hat, und zwar welche? Es hat mehr gekostet:

1. die Besoldung des Kriminalgerichtspräsidenten	Fr.	3,300. —
2. der Kriminalrichter	„	1,200. —
3. des Gerichtsschreibers	„	2,500. —
4. der Kanzleiangestellten	„	1,400. —
5. Auslagen für die Geschwornen . . .	„	1,500. —
6. Anklagekammer . . . . Fr. 1050. wobei aber Fr. 300 abgehen, welche früher an die Referenten des Obergerichts bezahlt wurden	„	750 —
zusammen	Fr.	10,650. —

welche Summe, nicht mehr und nicht weniger, die jährliche Mehrausgabe für das Geschwornengericht ausmacht. Sie haben nun heute alle diese Posten, mit Ausnahme desjenigen von Fr. 1500 für die Geschwornen, gestrichen, also von diesen Fr. 10,650 nur Fr. 1500 stehen lassen, wozu noch diejenigen paar Hundert Franken kommen, welche nach der heute angenommenen Organisation als Sitzungsgelder an die Mitglieder des Kriminalgerichts ausbezahlt werden müssen, so dass die jährlichen Mehrkosten höchstens Fr. 2000 betragen gegenüber einem Verfahren vor einem ständigen Gericht mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit, wie man es möglicherweise annehmen könnte. Jedes andere Verfahren verursacht

wenigstens gleichviel Kosten. Wenn ich hier etwas weitläufig bin, so geschieht es absichtlich, weil es sich wohl der Mühe lohnt, eine Vergleichung der Kosten zwischen dem alten und neuen Verfahren anzustellen. Schon als im Jahre 1860 dem Geschworneninstitute der Vorwurf gemacht wurde, die Kosten seien so enorm, dass ein solches Institut nicht beibehalten werden könne, stellte man die Kosten der 450 Prozeduren zusammen, welche in den Jahren 1853—1857 unter der Herrschaft des Inquisitionsprozesses erwachsen waren. Man suchte den Durchschnitt der Kosten einer einzelnen Prozedur und fand, dass die Kosten der Kriminaluntersuchung nach dem alten Verfahren durchschnittlich Fr. 269. 90 betragen hatten. Im ersten Jahre, in welchem das Schwurgerichtsverfahren in Kraft getreten war, betrugen dagegen die durchschnittlichen Kosten einer Prozedur nur Fr. 256, also noch einige Franken weniger, als sie nach dem alten Verfahren betragen hatten. Übrigens ist auch hier noch zu unterscheiden, indem diese Kosten zusammengesetzt sind aus Gebühren und aus Barauslagen. Nach dem alten Verfahren betrugen die Barauslagen für die einzelne Prozedur durchschnittlich bloss Fr. 157. 69, während sie jetzt Fr. 189 ausmachen, so dass die wirklichen Auslagen des Staates dermal allerdings etwas grösser sind. Allein woher kommt das? Nicht davon, dass jetzt ein anderes Verfahren, das Verfahren vor den Geschwornen eingeführt ist, sondern davon, dass man bei dem alten Strafverfahren den Zeugen, sie mochten kommen so weit her als sie wollten, nichts gab, sondern sie mit leeren Händen ausgehen liess, ohne ihnen nur die Reisekosten zu bezahlen, während man jetzt die Zeugen für ihren Zeitverlust und ihre Auslagen wenigstens einigermassen entschädigt. Zieht man jetzt die Auslagen für die Zeugen von den übrigen Barauslagen ab, so stellen sich auch die Barauslagen billiger heraus, als nach dem alten Verfahren, und es würden alsdann die Kosten einer einzelnen Prozedur bloss noch auf Fr. 125, oder, im Vergleiche zu den Kosten des frühern Verfahrens, um Fr. 32 wohlfeiler zu stehen kommen. Zu allen diesen Zahlen stehe ich. Ich denke, die Sache wäre nunmehr vonseite des Kostenpunktes erläutert. Es können, ich wiederhole es Ihnen, bei einem andern Verfahren, aber mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit, nicht mehr als ungefähr Fr. 2000 jährlich erspart werden.

Ich weiss freilich, dass das Misstrauen gegen die Geschwornen nicht einzig vom Kostenpunkte herrührt, und Sie haben auch heute schon gehört, dass die Geschwornen nicht das nötige moralische Zutrauen besitzen, was daher komme, dass das Urteil von Leuten ausgefällt werde, von welchen jedermann, der sie betrachte, finde, er könnte dasselbe ebensogut aussprechen. Ich gebe zu, dass dieses Gefühl sich vieler Zuhörer bei einer Geschwornenversammlung bemächtigt und ich gebe auch zu, dass wir sehr viele Leute im Lande haben, welche dieses Gefühl mit Recht hegen dürfen. Allein ist dieser Umstand, dass wir viele Leute im Lande haben, die geeignet sind, die Funktionen von Geschwornen auszuüben, ein wirklicher Grund, das Institut der Geschwornen aufzuheben? Sie mögen sich die Antwort selbst geben. Man sagt auch ferner: Nicht nur gebildete, sondern auch ungebildete Leute kommen

bei dieser Einrichtung in den Fall, ihr Urteil abzugeben. Ich bin erstaunt, diesen Einwand zu hören, denn ich muss fragen: Sind nicht auch wissenschaftlich nicht gebildete Leute, Ungelehrte, imstande, nach angehörtem Untersuchungsverfahren, nach Abhörung der Zeugen und Sachverständigen, mit gutem Willen und gesundem Menschenverstande zu sagen: dieser Mann hat nach meiner Überzeugung die Handlung begangen, deren er angeschuldigt ist; oder aber: er hat sie nicht begangen? Braucht es zu einem solchen Ausspruche Juristen? Ich glaube, meine Herren, um das zu behaupten, brauche es etwas juristischen Zunftgeistes, und ich glaube ferner, die Wissenschaft, so sehr ich sie schätze, habe beim Abgeben eines solchen Urteils nichts zu sagen. Wir nehmen im Kanton Aargau gar keinen Anstand, unsere Ziviljustiz in die Hände der Bezirksgerichte zu legen — und bestehen diese etwa aus gebildeten Juristen? Nein, gottlob nicht, und dennoch sind wir mit dieser Einrichtung ganz zufrieden, obgleich das Urteil in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten viel schwieriger ist, als das Urteil darüber: Hat der Angeklagte diese oder jene Tat begangen oder nicht. Ich geniere mich durchaus nicht, die Sache weiter durchzuführen und zu fragen: Sind wir hier im Grossen Rate alle Juristen oder alle gebildete Leute? und ich antworte: Gottlob nicht! Und doch betrachtet man es und ist es ein Recht und die Pflicht des Grossen Rates, alle Gesetze zu machen! Dessen ungeachtet aber soll im einzelnen Falle der gleiche Mann nicht das Recht haben und nicht imstande sein, zu erklären: Nach meiner Überzeugung hat der Angeklagte wirklich dieses oder jenes begangen. Wenn hier im Saale des Grossen Rates der Ungebildete, der vom Volke Gewählte, imstande ist, Gesetze erlassen zu helfen über alles, was in das Gebiet der Gesetzgebung fällt, so kann er gewiss auch im einzelnen Falle Urteile erlassen. Noch weiter. Man hat gestern lange darüber gestritten, ob nicht das Volk das Veto gegen die Gesetzgebung solle geltend machen und selbst die Gesetze solle erlassen können? Ich habe mich stets dagegen erklärt; allein man hat mir erwidert: Wozu das Volk ein Recht hat, das kann es auch; ihm steht das letzte und massgebende Urteil über alle Gegenstände der Legislation zu. Nach dieser Ansicht sind also nicht bloss die Mitglieder des Grossen Rates, sondern es ist auch die Gesamtheit aller einzelnen stimmfähigen Bürger zur Gesetzgebung befähigt; nur allein die aus dem gleichen Volke gewählten Geschwornen sollen nicht imstande sein, ein Urteil auszufällen? Das eben ist die rechte, die ausgebildete und die erspriessliche Demokratie, dass jeder einzelne Bürger sich den Rechtsfall seines Mitbürgers soll vorführen lassen und dass er darüber seine Meinung soll abgeben können. Das gerade ist ein politisches Bildungsmittel, welches uns einmal dazu führen kann, dem Volke einen viel grössern Anteil an der Gesetzgebung zu gestatten, als wir ihm jetzt geben.

Wie verhält sich die Sache gegenüber unserer eigenen Geschichte? Es ist mit Recht von Herrn Fürsprech Haberstich geltend gemacht worden, dass das Volk unseres Landes schon in früheren Jahrhunderten das nämliche Recht hatte, in bürgerlichen und in Strafsachen über seine Mitbürger zu urteilen. Und von wem ist ihm dieses Recht genommen

worden? Von den regierenden Herren in Bern und von andern regierenden Herren — allein es hat das Recht zurückerobert, und heute wollen wir es nicht freiwillig wieder geben. Unsere Gerichtsorganisation, sowohl im Zivil-, als im Strafverfahren, ist mehr als irgend ein anderer Teil des öffentlichen Lebens mit unserer Volksfreiheit verwachsen. Gerade die öffentliche Gerichtsorganisation war das einzige, das während Jahrhunderten uns den Namen der freien Schweiz erhielt. Wir wollen uns in dieser Beziehung nicht täuschen. Vom 15. Jahrhundert hinweg waren dem Schweizer alle politischen Rechte genommen und er war geknechtet, wie jetzt noch die Russen es sind und jedenfallt noch mehr als die Preussen es gegenwärtig sind — allein was doch immer noch die Freiheit beurkundete, das war die Teilnahme eines jeden Freien an der Beurteilung seiner Mitbürger in Zivil- und in Kriminalsachen. Ich würde daher niemals — und Sie werden gewiss mit mir einverstanden sein — die Organisation der Bezirksgerichte in dem Sinne ändern wollen, dass man ausschliesslich Juristen hineinwählte, statt die Mitglieder durch das Volk aus seiner eigenen Mitte wählen zu lassen. Tun Sie übrigens, was Sie wollen; es hat wahrscheinlich die Diskussion geringen Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmung; allein gewiss wird es die Geschichte mit einem Fragezeichen notieren, ob ein heutiger Beschluss im Sinne der Aufhebung des Schwurgerichts zur Erweiterung der Volksrechte werde beigetragen haben. Ich bin überzeugt, dass Sie durch die Beibehaltung des Schwurgerichts dem Volke und der Volksfreiheit einen viel grössern Dienst erweisen, als mit der Festhaltung des Beamtenausschlusses. Ich bringe diese beiden Dinge miteinander in Zusammenhang, weil sie einen innern Zusammenhang haben. Ich habe mich gestern über den Beamtenausschluss ausgesprochen und ich habe gesagt, Sie schaffen eine Beamtenkaste, wenn Sie die Beamten ferner vom Grossen Rate ausschliessen. Dieser Stand wird durch eine solche Verfassungsbestimmung von Gesetzeswegen befestigt und das schafft eine Bureaukratie, und wenn Sie mir dies nicht glauben, so wird die Geschichte der nächsten Jahre es beweisen. Die Mitglieder des h. Obergerichts werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich sage, dass die Rechtsprechung durch das Schwurgericht eine bessere sein werde, als eine solche durch ständige Gerichte; nicht als ob ich im Entferntesten die Meinung hätte, dass weniger Unparteilichkeit, weniger Kenntnis sich bei den letztern vorfinde; aber der grosse Unterschied besteht eben darin, dass die Tätigkeit eines ständigen Gerichts mit der Zeit notwendigerweise den Charakter der Schablone annimmt; denn wenn man sich das ganze Jahr hindurch mit der gleichen Sachen beschäftigt, so kann es nicht anders sein; es wird jedes Geschäft schablonenmässig betrieben, und dies gilt auch von der Kriminaljustiz. Bei der Ziviljustiz sind solche ständige Gerichte nicht nur kein Nachteil, sondern ein Vorteil; aber bei der Kriminaljustiz haben die Geschwornengerichte den Vorteil, dass jedes Gericht mit neuer Aufmerksamkeit und mit neuem Fleiss an das Geschäft geht, und neue Ideen sich der Leute bei dem Urteil bemächtigen.

Ich schliesse, indem ich Sie noch einen Umweg machen lasse durch

diejenigen Kantone der Schweiz, in welchen das Schwurgerichtsverfahren eingeführt ist. Es ist eingeführt in Genf, Waadt, Neuenburg und Bern, und in diesem Augenblick wird es eingeführt im Kanton Solothurn; es ist ferner eingeführt in den Kantonen Aargau, Zürich und Thurgau. Sie sehen also, es besteht in einer Reihe von Kantonen, die mindestens zwei Dritteile der Schweiz repräsentieren, und keinem einzigen Kanton ist es eingefallen auf Wiederabschaffung zu dringen, trotzdem dass im Kanton Zürich sehr betrübende Erfahrungen gemacht worden sind, nicht mit dem Schwurgericht, sondern mit einzelnen Leuten, die bei demselben mitgewirkt haben. Ich betrachte es übrigens als einen Vorteil, wenn man, wie dies in der letzten Zeit geschehen ist, einem Gerichte beweisen kann, es sei einmal irre gegangen. Ich möchte überhaupt fragen, gibt es ein Verfahren, bei welchem dies nicht hätte vorkommen können, und werden Sie eines schaffen können, das absolut gut ist, und eine Garantie gegen alle Fehler gibt?! Das ist nicht menschenmöglich, meine Herren! und es ist noch lange kein absoluter Beweis gegen die Unzulänglichkeit eines Instituts, wenn die Maschine auch einmal versagt. Überall ist man, ich wiederhole es, mit dem Schwurgericht einverstanden, und ich sage noch mehr: durchgehen Sie das soziale Leben der Staaten, durchgehen Sie die Geschichte, und wo Sie ein Schwurgericht finden, da setzen Sie ruhig Ihren Fuss ab, es ist ein freies Land; und alle Länder, welche das Schwurgericht haben, sind relativ zu denjenigen, welche es nicht haben, freie Länder. Das Schwurgericht ist seit Jahrhunderten in England eingeführt, der Engländer betrachtet es als ein angestammtes Recht, das er sich nicht entreissen lässt, es ist für ihn ein Palladium der Freiheit, und der Engländer gibt Ihnen lieber sämtliche andere Freiheiten preis, als dass er auf das Recht verzichtet, von seinem nächsten Bürger beurteilt zu werden. Das Schwurgericht hatte in ganz Deutchland Geltung, es wurde ihm durch den Adel und die Geistlichkeit entrissen, aber vor zwei Jahren hat Deutschland dieses Recht wieder erobert. Vor zwei Jahren, in der bei 800 Mann zählenden deutschen Juristenversammlung, wo die grössten Männer der Wissenschaft versammelt waren, zu deren Füssen wir auch einmal gesessen hatten, wo Juristen aus allen deutschen Ländern, auch aus solchen, wo das Schwurgericht noch nicht besteht, sich zusammenfanden, wurde einstimmig beschlossen, die Vortrefflichkeit des Schwurgerichts anzuerkennen.

Ich werde glücklicherweise noch auf einen Punkt aufmerksam gemacht. Es ist nämlich dem Schwurgericht die Einwendung entgegengesetzt worden: ja, für Monarchien ist es ausgezeichnet, darin mögen die Juristen recht haben; da kommen politische Prozesse vor, die bei den ständigen Gerichten beschäftigten Leute sind in der Gewalt der Krone, und es müssen solche Prozesse von unparteiischen Richtern beurteilt werden. Ich gebe zu, dass namentlich in politischen Zeiten das Geschwornengericht ein Kleinod für ein Volk und ein Hort der Freiheit ist, und dass man gesichert ist gegen alle Chikanen der Justiz. Aber ist in dieser Beziehung das Geschwornengericht nicht ebensowohl für uns Bedürfnis, als für Monarchien? Man muss die Geschichte der Schweiz schlecht kennen, um nicht zu wissen, dass gerade die neuere Geschichte gegen

das Ende des vorigen Jahrhunderts mehr als einen Justizmord enthält; ich erinnere Sie an den Schuhmacherprozess und sämtliche Prozesse in Appenzell; gerade hier wurden Männer verurteilt, die, vor Schwurgericht gestellt, freigesprochen worden wären, und gerade hier hat Kabinetsjustiz gewaltet. Solche Zeiten können wiederkehren und es muss jedem einzelnen Bürger daran liegen, dass dieser Hort der Freiheit gestählt werde und er nicht der Kabinetsjustiz verfalle.

Ich komme noch auf die beiden in der Sache gestellten Anträge zu sprechen. Jedenfalls kann der Antrag auf gänzliche Beseitigung des Schwurgerichts — ich weiss nicht, von wem er gestellt worden ist — nicht beschlossen werden, weil Sie wohl nicht ein Interregum schaffen wollen, in welchem kein Gericht existiert. Es muss, bevor Sie das Schwurgerichtsverfahren abschaffen können, ein anderes Gerichtsverfahren eingeführt werden; darüber werden Sie mit sich im Klaren sein. Nicht dieselbe Absicht hat der Antrag des Herrn Fürsprech Baldinger, der zugleich der Mehrheitsantrag der Kommission ist und der an der Stelle der Verfassung, welche das Schwurgericht obligatorisch erklärt, dasselbe der Gesetzgebung anheimgeben will. Ich habe der Kommission gegenüber keinen Grund, anzunehmen, dass sie nicht in guten Treuen gehandelt habe — ich betone es, in guten Treuen; wenn nun aber dieser Antrag dazu benutzt würde, um vorläufig dem Geschwornengericht die Schlinge um den Hals zu legen, um sie morgen zusammenzuziehen, was dann? Ich gebe zu, dass der Antrag in guten Treuen gestellt wurde, aber ich gebe zu bedenken, ob dieser Hintergedanke nicht mit den Anträgen der Kommission verbunden sein könnte. Ich spreche nicht weiter über diese Angelegenheit, aber ich sage, wenn Sie sich berufen fühlen, hier in guten Treuen, was ich ausdrücklich beifüge, zu handeln, und Sie hier als verfassunggebende Behörde die Rechte des Volkes wahren wollen, so dürfen Sie nicht das Schwurgericht aufheben, oder dazu beitragen, dass es aufgehoben werde. V. G. R. 6. März 1863. S. 174 ff.

9. Gesetzesvorschlag vom 6. Februar 1863 betreffend die öffentlichen Rechtsverhältnisse der aargauischen Israeliten.

Text S. 107.

Unbekümmert um den Eindruck, den meine Rede auf die Versammlung machen wird, ergreife ich das Wort. Ich halte es für eine Gewissenspflicht, zu sprechen, und ich könnte nicht anders. Ich weiss, dass es politisch und diplomatisch wäre, sich auf die dermalige Lage des Kantons zu berufen und zu schweigen, oder sich, wie der Hr. Vorredner es getan hat, der politischen Situation zu accommodieren. Ich erkläre Ihnen aber, dass ich dieser Situation meine politischen Grundsätze nicht opfern kann; ich kann überhaupt meine Meinung und meine Überzeugung keiner Macht der Welt unterordnen, weder der Volksabstimmung, die wir hatten, noch derjenigen, die da kommen kann. Ich werde trotz aller Abstimmungen und trotz aller Mächte, heissen sie, wie sie wollen, zu meiner Meinung stehen, wenn sie einmal auf dem-

jenigen Grunde beruht, den ich für den rechten halte; hiefür habe ich immer freie Hand, und ich werde sie laut aussprechen. Ich werde mit aller Ruhe die Frage behandeln, wie ich dies bereits vor dem abberufenen Grossen Rate getan habe. Wenn ich frage, was sind die Juden? so werden mir die Einen sagen: sie sind Kantonsbürger, die Andern: sie sind Kantonsbürger und Schweizerbürger, und die Dritten: sie sind keines von beiden. Ich erlaube mir, bei dieser Prämisse anzufangen und Schritt vor Schritt weiter zu gehen. Also die Juden haben kein Ortsbürgerrecht, kein Kantonsbürgerrecht und kein Schweizerbürgerrecht, und Hr. v. Schmid geht sogar weiter und sagt: sie haben nicht nur keines von diesen Bürgerrechten, sondern sie seien nirgends Bürger in keinem Lande der Welt. Hr. v. Schmid wird zugeben, dass die Juden Besitztum haben, dass sie Rechtsfähigkeit haben und dass es unmenschlich und unmöglich sei, sie mit einem Bataillon Soldaten über den Rhein hinauszujagen. Er wird zugeben, dass das Grossherzogtum Baden ebenso wenig die Pflicht hat, die Juden aufzunehmen, als wir das Recht haben, sie fortzujagen. Sie sind also mindestens in dieser ganz beschränkten Weise Angehörige des Kantons Aargau und zwar solche, die wir dulden müssen. Allein vollständig zugegeben, was Hr. von Schmid sagt, was folgt zunächst daraus? Allerdings so viel, dass die Juden in erster Linie weder nach der kantonalen, noch nach der Bundesverfassung zu behandeln seien. Trotzdem gibt es für diese unglücklichen Geschöpfe ein eidgenössisches Recht, auch sie hat die Eidgenossenschaft nicht vergessen. Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850, das bereits zitiert worden ist, gedenkt ihrer im § 1, welcher folgendermassen lautet: „Als heimatlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem Kantone als Bürger, noch einem auswärtigen Staate als heimatberechtigt angehören." Hier haben wir unsere Juden; sie gehören weder einem andern Staate an, noch gehören sie nach der Auffassung des Hrn. v. Schmid, die wir hier supponieren, dem Kanton an, und doch sind sie in der Schweiz. Die Juden sind in diesem Artikel enthalten; für den Begriff der Heimatlosigkeit, wie er in dem Gesetze aufgestellt ist, kommt die Religion gar nicht in Betracht, während dies in Bezug auf einzelne Rechte in der Bundesverfassung allerdings geschieht. Um Menschen, die kein Vaterland haben und die schon darum jeder patriotische Republikaner als unglücklich betrachten muss, ein Vaterland zu verschaffen, dürfte Recht und Menschenliebe nicht erst nach der Konfession fragen. — Also die Juden verfallen nach der Anschauung des Hrn. v. Schmid unter den Artikel des Heimatlosengesetzes. Und was sagt dieses? „Für die Heimatlosen beider Klassen (also für Geduldete und Vaganten) soll durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindebürgerrecht ausgemittelt werden." Vor dieser Konsequenz stehen wir nach der Auffassung des Hrn. v. Schmid, der ja nicht glauben darf, dass ich seine Auffassung ironisch betrachte. Sie erinnern sich, dass ich bei Beratung des ersten Judengesetzes diesen Standpunkt aufrecht erhalten habe, und ich behaupte noch jetzt, wenn Sie heute das Gesetz annehmen, das der Regierungsrat Ihnen proponiert, so haben Sie Ihrer Pflicht noch lange

nicht in ihrem ganzen Umfange Folge geleistet; denn die Juden haben als Heimatlose das Recht auf ein Ortsbürgerrecht, und ich glaube, es wird in dieser Beziehung ein gewagtes Spiel gespielt gegenüber der Eidgenossenschaft, ein gewagtes Spiel insofern, als der Bund von heute auf morgen aus diesem Heimatlosengesetze Ernst machen und sagen kann: Diesen heimatlosen Juden gebt Ihr Ortsbürgerrechte, und wenn der Kanton Aargau gegen die Gemeinden Endingen und Lengnau gerecht sein will, denen die Juden s. Z. zwangsweise zugeschoben worden sind, so muss er sämtliche Juden dieser Gemeinde einbürgern in allen Gemeinden des Kantons. Das ist die Konsequenz und gegen diese lässt sich nichts einwenden, gar nichts.

Ich komme nun zu einem zweiten Punkte, nämlich zu der Frage: Sind die Israeliten als Heimatlose, als solche Personen zu betrachten, welche kein Ortsbürgerrecht besitzen, und können sie wegen des Fehlens eines solchen Rechtes auch das Kantonsbürgerrecht und das Schweizerbürgerrecht nicht besitzen? Ich erwidere Ihnen hierauf: Es ist eine unrichtige Auffassung, dass Leute, die kein Ortsbürgerrecht besitzen, deshalb nicht Kantonsbürger und nicht Schweizerbürger sein können. Es wäre dies eine Auffassung, welche ganz dem eidgenössischen Rechte entgegen stehen würde, wie ich Ihnen nachweisen will. Es bestand im Kanton Bern bis zum verflossenen Jahre die sogen. Landsassenkorporation, bestehend aus Heimatlosen aller Art. Diese bildeten — jetzt sind sie den verschiedenen Gemeinden zugeteilt — eine eigentliche Korporation, und ihre Angehörigen waren blos ausgeschlossen von denjenigen Rechten, welche das Ortsbürgerrecht, oder, wie man dort sagen würde, das „Burgerrecht" mit sich bringt; allein alle andern Rechte, welche den Kantonsbürgern zustehen, und namentlich das Recht der politischen Stimmfähigkeit waren sie berechtigt, auszuüben. Solcher Leute waren mehrere Tausend im Kanton Bern, und niemals waltete daselbst der geringste Zweifel darüber, dass sie Kantonsbürger seien. Ganz das nämliche finden wir im Kanton Waadt, wo die Corporation vaudoise im gleichen Verhältnisse zum Staate stand, wie die Israeliten im Aargau und die Landsassen in Bern. Allein ganz hievon abgesehen kann den aargauischen Israeliten das Kantonsbürgerrecht aus folgenden Gründen nicht abgesporochen werden. Ich will nicht davon sprechen, dass die Israeliten seit mehr als 10 Jahren von den aargauischen Behörden gegenüber dem Bundesrate als Kantonsbürger bezeichnet worden sind; denn man könnte mir erwidern, zwar nicht mit Recht, eine solche Bezeichnung habe für den aargauischen Grossen Rat keine Verbindlichkeit; allein das will ich sagen, dass, wenn die aargauischen Behörden, welche den Kanton vertreten, diese Leute dem Bunde gegenüber seit Jahren als Kantonsbürger bezeichnet haben, die Ehre des Kantons es uns gebietet, diese Bezeichnung heute nicht zurückzunehmen. Es ist das allerdings mehr eine äusserliche Sache, der aber bessere Beweise zur Seite stehen. Es ist Ihnen schon von Hrn. R.-R. Schwarz auseinandergesetzt worden, dass, wenn die Israeliten vom Grossen Rate nicht schon früher als Kantonsbürger bezeichnet worden wären, wir auch kein Recht gehabt hätten, ihnen die sämtlichen Pflichten der übrigen Kantonsbürger

aufzuladen, und wir noch jetzt genötigt wären, sie aller dieser Pflichten zu entladen, welche wir ihnen, geleitet von der Anschauung, dass sie Kantonsbürger seien, auferlegt haben. Das Gesetz über die Militärorganisation, von dem Kanton erlassen und von der Eidgenossenschaft genehmigt, spricht den Juden ganz unzweifelhaft das Kantonsbürgerrecht mit dem Schweizerbürgerrecht zu. Das Gesetz erklärt in seinem ersten Paragraphen alle Kantonsbürger und die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger als persönlich dienstpflichtig und schliesst alle andern Einwohner des Kantons von dieser persönlichen Pflicht aus, welcher unsere Juden schon seit 10 Jahren nachkommen.

Ich spreche nun von der rechtlichen Stellung, welche die Israeliten im Kanton und in der Eidgenossenschaft, kraft der Bundesverfassung, einnehmen, und hier schliesse ich mich den Ansichten derjenigen Vorredner an, welche behauptet haben, dass die Auffassung des Herrn Waldkirch eine durchaus schiefe und unklare sei. Ich will nicht den Schein der Behauptung auf mich laden, als habe Hr. Waldkirch absichtlich einen falschen Sinn in die Bundesverfassung legen wollen, sondern gebe zu, dass, wenn man nicht gewohnt ist, solche Bestimmungen im Zusammenhange zu erwägen, man leicht durch den Artikel 48 der Bundesverfassung zu dem Glauben verleitet werden kann, dass die Juden in der Gesetzgebung der Kantone so gehalten werden können, wie es den Kantonen gefällt; allein ich will doch diesen Punkt hier noch etwas genauer untersuchen. In der Bundesverfassung wird überhaupt nicht von Israeliten gesprochen, sondern wir haben blos Gelegenheit, an sie zu denken, weil mehrere Artikel sagen, dass die von ihnen angeführten und festgesetzten Rechte nur den Christen zukommen. Solcher Artikel sind drei. Zuerst sagt der Artikel 41: „Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft“ etc. Die Kantone sind also gegenseitig verpflichtet, Bürger anderer Kantone als Niedergelassene bei sich aufzunehmen; allein sie sind dazu blos dann verpflichtet, wenn diejenigen, welche sich um die Niederlassung bewerben, Christen sind. Sind es Israeliten, so können sie denselben die Niederlassung verweigern. Hier ist also das Recht der Kantone bezüglich der Niederlassung der gegenseitigen Bürger normiert. Der zweite Artikel ist der Art 44, welcher sagt; „Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.“ In diesem Artikel ist also wiederum eine Beschränkung der nicht-christlichen Konfessionen oder Religionen. Sie können, gestützt auf diesen Artikel, den aargauischen Juden die Ausübung ihres Gottesdienstes untersagen und die Eidgenossenschaft wird nichts dagegen einwenden können. Dies wäre die zweite Beschränkung. Nun kommt die dritte Bestimmung, enthalten im Art. 48 der Bundesverfassung, welcher lautet: „Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfessionen in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.“ Hieraus folgert nun Hr. Waldkirch, dass die sämtlichen Kantone die volle Freiheit haben, in Bezug auf Nicht-

Christen, seien es Schweizer anderer Kantone oder Bürger des eigenen Kantons, dasjenige festzusetzen, was sie für gut finden, weil die Bundesverfassung dieses Recht ihnen einräume. Es ist nicht das erste Mal, dass diese Auffassung geltend gemacht wird. Schon vor zehn Jahren hat ein eidgenössischer Stand in einem Judenhandel, welcher dort vorkam, diese Auffassung zu der seinigen gemacht. Der Bundesrat wurde beauftragt, an die Bundesversammlung Bericht zu erstatten. Der jetzt verstorbene Hr. Bundesrat Dr. Furrer, nicht nur einer der ehrenwertesten Eidgenossen, sondern auch einer der Gründer der neuen Bundesverfassung, der jedenfalls wusste, welches ihr Sinn sei, war als Vorsteher des Justizdepartements der Verfasser des Berichtes. Er sagt in demselben: Wenn die Auffassung als die richtige angenommen wird, dass der Art. 48 der Bundesverfassung den Kantonen das Recht gebe, die Israeliten zu behandeln, wie sie es für gut finden, so hat sich der Bund gar nicht um die Judenfrage zu bekümmern; die Kantone sind dann in allen und jeden Beziehungen frei, sie können die Judenzölle wieder einführen. (Man hatte nämlich früher von den Juden wie von Ochsen und andern Tieren einen solchen Zoll bezogen). Es kann für die Juden durch die kantonale Gesetzgebung auch die Pressfreiheit abgeschafft werden, man kann ihnen verbieten, Vereine zu bilden, man kann ihnen überhaupt alle Rechte nehmen und sie vollständig zu Sklaven machen. Sobald man diesen Sinn in den Art. 48 legt, so sind die Juden vollständig vogelfrei; wenn man mit Hrn. Waldkirch den einen Schluss aus der Bundesverfassung zieht, so ist auch der zweite und dritte begründet, bis man zu dem Resultat kommt, dass den Juden in der Bundesverfassung nicht nur keine Rechte gegeben seien, sondern dass im Gegenteile die Verfassung erlaube, ihnen alle Rechte zu nehmen. Es gibt übrigens noch einen viel positiveren Beweis dafür, dass diese Auffassung nicht richtig sei. Könnten nämlich die Kantone mit den Israeliten anstellen, was sie wollten, so wäre es überflüssig gewesen, den Art. 41 sagen zu lassen, dass das Niederlassungsrecht nur den Christen zustehe, und im Art. 44 zu bestimmen, dass nur der christliche Gottesdienst gewährleistet sei. Diese speziellen Beschränkungen hätten gegenüber der allgemeinen Garantie jüdischer Rechtlosigkeit, wie aus Art. 48 deduziert wird, gar keinen Sinn. Allerdings haben diese Bestimmungen einen Sinn und zwar einen sehr vernünftigen. Der Art. 48 sagt: Die Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Diese Pflicht gilt aber bloss gegenüber den christlichen Schweizern; die Nichtchristen dürfen von den Kantonen anders gehalten werden, als die Christen, insoweit sie auch in der Bundesverfassung anders gehalten sind. Die Beschränkungen der Bundesverfassung sind, wie wir gesehen haben, zweifach; sie betreffen die Niederlassung und die freie Religionsübung. Wir können demnach kraft des Art. 41 jedem fremden Israeliten die Niederlassung im Kanton verweigern oder dieselbe zurücknehmen. Geben wir aber einem Juden, der einem andern Kanton angehört, das Recht der Niederlassung, so müssen wir ihn auch völlig gleichhalten wie jeden andern Bürger in politischen und andern Rechten. Von diesen Rechten

können wir den nichtkantonsangehörigen Juden nicht ausschliessen, weil er sie nicht besitzt, sondern nur dadurch, dass wir ihm die Voraussetzung und Bedingung derselben, die Niederlassung verweigern. Gegenüber unsern eigenen Juden hat der Art. 41 der Bundesverfassung gar keine Bedeutung; diese haben bereits mehr als Niederlassungsrecht in unserm Kanton, sie sind, ganz unvorgreiflich gesprochen, Angehörige desselben, und deshalb kann von gesetzlicher Beschränkung im Sinne des Art. 41 keine Rede sein. Die Bundesverfassung gibt also dem Kanton Aargau in Art. 48 kein anderes Recht als das, dass wir den fremden Israeliten, den zu einer andern als der christlichen Religion sich bekennenden Kantonsfremden, den Zutritt zu uns und die freie Ausübung des Gottesdienstes verwehren können, und wenn der Grosse Rat sich dieses Vergnügen machen will, so hat jedenfalls die Bundesversammlung nicht das Recht, ihn daran zu hindern.

Ich habe referiert über dasjenige, was im Jahr 1856 im März Herr Bundesrat Furrer über die damalige Judenfrage berichtet hat. Der Bundesrat fand, dass diese Auffassung durchaus die richtige und adäquate sei. Die Angelegenheit kam vor die Bundesversammlung; auch sie machte diese Anschauungsweise zu der ihrigen und erliess einen Beschluss, welcher unterscheidet zwischen den Israeliten, die dem eigenen Kantone angehören, und solchen, die ihm nicht angehören. Dieser Beschluss lautet: „Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft — nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates über die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Israeliten, vom 26. März 1856 — in Betrachtung:

„dass nach Art. 48 der Bundesverfassung die Kantone in der Gesetzgebung über die Verhältnisse der nichtkantonsangehörigen Israeliten unabhängig sind, soweit dadurch nicht Rechte angetastet werden, die allen Schweizern, ohne Unterschied der Konfession, durch die Bundesverfassung gewährleistet sind;

„dass hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden Ausnahmsgesetze der Kantone über die Israeliten die Art. 29 und 42 der Bundesverfassung anzuwenden sind, in dem Sinne, dass den schweizerischen Israeliten, gleich wie andern Schweizerbürgern, das Recht des freien Kaufs und Verkaufs der im Art. 29 bezeichneten Gegenstände zustehe und dieselben zur Ausübung der politischen Rechte im Heimats-, beziehungsweise im Niederlassungskanton befugt seien,

beschliesst: Der Bundesrat ist beauftragt, bei vorkommenden Fällen der Bundesverfassung im Sinne der vorangehenden Erwägungen Vollziehung zu verschaffen."

Dieser Beschluss, nicht des Bundesrates, sondern der Bundesversammlung, ist einmal klar und zweitens ist er ausgegangen von der höchsten eidgenössischen Behörde, welcher verfassungsgemäss die Vollziehung der Bundesverfassung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist kein Rekurs möglich, es bleibt nichts anderes übrig, als entweder ihm Folge zu leisten, oder aber Auflehnung gegen die Eidgenossenschaft. Dieses ist das Dilemma, welches uns gestellt wird, und zu dem Einen oder zu dem Andern muss der Kanton Aargau sich entschliessen. Ich

spreche noch ein Wort von den politischen Rechten der Israeliten. Darüber enthält die Bundesverfassung gar keine Vorschrift, sondern der Art. 42 sagt unbedingt, dass jeder Kantonsbürger Schweizerbürger sei und als solcher in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben könne, in welchem er niedergelassen ist. Beschränkt sind die Juden bloss in Bezug auf ihre Niederlassung in einem andern Kanton, und mit Recht sagt daher der Bundesbeschluss in Bezug auf die politischen Rechte wiederum, dass die Israeliten zur Ausübung derselben im Heimats-, beziehungsweise im Niederlassungskanton befugt seien. Nur wo ein Kanton den israelitischen Bürger eines andern Kantons von der Niederlassung ausschliesst, da ist derselbe natürlich auch von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen, allein wo ihm die Niederlassung gestattet wird, muss ihm, wie schon gesagt, auch die Ausübung der politischen Rechte gestattet werden. Wir können nun die Israeliten nicht aus dem Lande jagen, selbst nicht unter Umständen, wo wir dies gegenüber niedergelassenen Christen können. Wenn wir sie also mindestens als Niedergelassene betrachten müssen, so müssen wir ihnen auch die Stimmfähigkeit in öffentlichen Angelegenheiten einräumen. Ich glaube übrigens, es sei mit dieser Ausübung der politischen Rechte nicht so gefährlich. Wären die Israeliten, statt zusammengedrängt in zwei Gemeinden, zerstreut über den ganzen Kanton, so würde es keinem Menschen einfallen, ihnen das Stimmrecht zu versagen, weil man wüsste, dass von einem politischen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten keine Rede sein könne; allein ob sie in diesen beiden Gemeinden vereinigt oder über den ganzen Kanton zerstreut seien, so bleibt ihr politisches Stimmrecht grundsätzlich das nämliche. Übrigens ist auch keine Gefahr vorhanden, dass sie in den beiden Kreisen Zurzach und Kaiserstuhl präponderieren werden; denn sie machen höchstens einen Fünfteil oder Sechsteil der dortigen Kreisbevölkerung aus, so dass, wenn auch ihre politischen Interessen denjenigen der übrigen Bevölkerung entgegengesetzt sein sollten, was ich nicht glaube, sie stets in der Minderheit bleiben müssten, so dass eher sie, die Israeliten, sich zu beklagen hätten. Wenn man dann noch davon spricht, dass wenigstens jeder Fremdling ein Einkaufsgeld bezahlen sollte, so kann davon vollends keine Rede sein. Hätten Sie bei der allmählichen Aufhebung der civilrechtlichen Beschränkungen der Israeliten sie eine Loskaufssumme bezahlen lassen, so hätten Sie dazu viel günstigere Gelegenheit und mehr innern Grund gehabt. Im Jahre 1856 wurden die privatrechtlichen Verbote, betreffend den Liegenschaftserwerb, ferner die Beschränkungen in Bezug auf Anleihen und Abschluss von Verträgen aufgehoben. Hätte man damals für diese Aufhebung etwas verlangen wollen, so hätte dies noch einen Sinn gehabt, denn die Israeliten wurden dadurch vertragsfähiger und daher auch erwerbsfähiger; allein heute, nachdem sie im privatrechtlichen Verkehr den Christen vollständig gleichgestellt sind, Geld dafür zu verlangen, daß sie aktive und passive Wahlfähigkeit ausüben können, wäre mit der Ehre des Kantons nicht vereinbar, so wenig als damit, dass sie in eidgenössischen Angelegenheiten wahlfähig sein sollen, in kantonalen dagegen nicht. Ist denn die eidgenössische

Wahlfähigkeit weniger wert als die aargauische? Entweder drücken wir auf diese Weise den Wert und die Würde des eidgenössischen Stimmrechtes hinunter und erheben das aargauische Stimmrecht über das eidgenössische, oder wir erheben das eidgenössische Recht über das kantonale, was beides in gleichem Grad unzulässig ist. Es kann kein Schweizerbürgerrecht ohne Kantonalbürgerrecht bestehen.

Nur noch ein Wort von der sozialen und allgemeinen Seite der Frage. Um diese zu beleuchten, bietet mir ein Vorgang in einem schweizerischen Nachbarlande die beste Gelegenheit. Österreich, der Kaiserstaat, hat eine Verfassung, welche die Glaubensfreiheit und die Gewissensfreiheit garantiert, ohne Ansehen der Religion, so dass die österreichische Verfassung viel freisinniger ist als die unsrige, obschon wir oft mit Hochmut auf sie hinabblicken. Die österreichische Verfassung garantiert freie Niederlassung in ganz Österreich, gleich viel, welcher Religion man angehöre. Obschon aber diese Verfassung schon seit Jahren in Kraft ist, so sind dennoch diese Grundsätze in einem Lande des österreichischen Kaiserstaates noch ebensowenig vollzogen, als bei uns. Dieses Land heisst Tirol. Als es sich im Tirol darum handelte, die Grundsätze der freien Niederlassung zur Ausführung zu bringen, erhob sich die ganze Geistlichkeit des Landes dagegen, sammelte Unterschriften landauf und landab und brachte viel mehr zusammen, als je im Kanton Aargau bei einer politischen Bewegung zusammengebracht worden sind. Wenige im Lande hatten den Mut, gegen diese Agitation aufzutreten. An der Spitze dieses Kreuzzuges standen die beiden Bischöfe und der Adel, — und wem galt dieser Krieg? Etwa den Nichtchristen, den Israeliten? — Nein, nicht den Israeliten, sondern — den Protestanten. Noch in der letzten Woche haben die tirolischen Landstände den Beschluss gefasst, den Widerstand gegen diese Verfassungsbestimmung zu organisieren. Sie verlangen, dass kein Protestant Grundeigentum soll erwerben und keine protestantischen Gemeinden sich bilden können. Und welche Gründe hat das Tirol für dieses Treiben? werden Sie fragen. Ich muss antworten: Ganz exakt und haarscharf die gleichen Gründe, welche bei uns gegen die Einbürgerung der Juden die Triebfeder bilden. Die Schriften und Reden, welche im Tirol zur Schürung dieser Agitation geführt worden sind, enthalten ganz die nämlichen Raisonnemente, welche im Kanton Aargau gegen die Israeliten ins Feld geführt werden. Man sagt dort: Unsere Vorfahren haben die Glaubensfreiheit im Lande Tirol mit ihrem Blute erkämpft und wir sind daher schuldig, diese Einheit auch rein wieder unsern Nachkommen abzugeben; diese Protestanten passen nicht zu uns, weder nach ihrem Glauben, noch nach ihren politischen und sozialen Grundsätzen, sie werden nie imstande sein, mit voller Seele Kinder des treuesten Kronlandes zu werden; sie mögen in unsern Bergen reisen, unsere Natur bewundern und ihr Geld bei uns liegen lassen, allein wir wollen die katholische Konfession rein und als die einzige behalten. Sind das nicht ganz dieselben Gründe, wie wir sie gegen die Israeliten anwenden? Sie werden mir erwidern: Das geht uns alles nichts an, wir haben nichts gegen die Protestanten, wir sind ein „einig Volk von Brüdern“, wir haben nicht den geringsten Zweifel, dass beide

Konfessionen gleichberechtigt seien in allen Beziehungen. Ich sage darauf, die Form ist eine andere, die Sache dieselbe; gleiche Ursache, gleiche Wirkungen. Ich bezeichne das Treiben, welches im Tirol gegen den Protestantismus im Schwunge ist, als den krassesten Ultramontanismus. Hier liegt die innere Verwandtschaft. Es ist dies genau der gleiche Ultramontanismus, der in Spanien die Bürger in den Kerker wirft, weil sie Protestanten geworden sind, oder gar nur weil sie die Bibel lesen. Wenn in protestantischen Ländern, wie z. B. in Schweden, der Übertritt zum Katholizismus noch im gegenwärtigen Augenblick mit schwerer Strafe bestraft wird, so ist dies um kein Haar besser; die protestantischen Ketzerfeuer haben weniger häufig, aber ebenso hell gebrannt, wie die katholischen, und der Fanatismus ist immer derselbe und trägt immer die gleichen Früchte, rase er auf dieser oder jener Seite. Es ist dieselbe Intoleranz, wenn in einzelnen Städten der Schweiz es den Katholiken verboten ist, zum Kirchgang ihre Glocken zu läuten, geschehe es nun in Zürich oder in Basel. Es ist dies die gleiche Unduldsamkeit, wie im Tirol gegen die Protestanten. Das alles führt mich nun keineswegs zu dem Schluss, als sei das aargauische Volk, das reformierte oder das katholische, ultramontan. Nein, es wäre eine Dummheit, dieses zu behaupten, denn es hat noch gar nie ein ultramontanes Volk gegeben. Aber einzelne im Volk sind ultramontan und intolerant. Der Hass gegen anders Denkende und Glaubende ist in der ganzen Schweiz der gleiche, wende er sich nun gegen Israeliten oder gegen Christen. Wir haben aus der neuesten Zeit ein trauriges Seitenstück zu dem Tiroler Fanatismus in einem schweizerischen Nachbarkantone erlebt. Als letzthin im Kanton Luzern die Verfassungsrevision beraten wurde, stellte ein Mitglied des Grossen Rates den Antrag, das Verbot in die Verfassung aufzunehmen, einem Protestanten das Kantonsbürgerrecht zu erteilen. Dieser Antrag wurde im Kanton Luzern gestellt. Es wurde darüber abgestimmt und 35 Mitglieder der Behörde sind für diese Verfassungsbestimmung aufgestanden. Das ist nun allerdings im Kanton Aargau nie geschehen und wird nie geschehen; allein dass es nicht auf protestantischer und katholischer Seite Leute gebe, welche wünschen, dass ein solches Verbot im einzelnen Falle bestehen möchte, lasse ich mir nicht bestreiten. Sie äussern ihre Wünsche nicht, weil sie es nicht wagen; sie machen aus der Not die Tugend.

Ich habe schon einmal in diesem Saale einen Punkt berührt, welcher in Verbindung steht mit der heutigen Frage, und ich bedaure sehr die Kurzsichtigkeit, welche die Wahrheit meiner Behauptung nicht einsehen will. Wer kann es bestreiten, dass unser Kanton konfessionell zerrissen ist? Erinnern Sie sich an die Vorgänge der letzten Woche? Sind Sie hier nicht wieder als Katholiken und Protestanten einander gegenübergestanden in der Frage über das Veto und über die Seelenzahl? Liegt in solchen Erscheinungen nicht der klare Beweis konfessionell vergifteter Zustände? Die Frage über das Veto hat mit den Konfessionen nichts zu schaffen und wenn sich dennoch die Abstimmung nach den Konfessionen ausgeschieden hat, so muss etwas falsch und faul sein. Im katholischen und protestantischen Lager — leider muss ich diesen Ausdruck brauchen —

hat es sicher Mitglieder gegeben, die ihre konfessionelle Parteistellung höher hielten, als die persönliche Überzeugung gegenüber diesen politischen Fragen. Die politische Bewegung hat von Anfang an diesen unglücklichen Gang genommen; sie wurde durch Rücksichten und Gesetze bestimmt, die ihr fremd sind, die natürliche Entwicklung wurde durch Beimischung konfessioneller Unterscheidungen gehemmt und von ihrem wahren Ziele abgeführt. Soll der Kanton Aargau gesund und stark werden, sollen alle Teile desselben zu einem einigen, festen politischen Körper zusammenwachsen, so muss jeder Mann, der es gut meint mit dem Lande, den Grundsatz laut verkünden, dass der Bürger vor allem aus Bürger sei, abgesehen von seiner Konfession. Die religiösen und kirchlichen Unterscheidungen müssen aus unserm Staatsleben verschwinden und das grosse Wort eines großen italienischen Staatsmannes auch bei uns zur Wahrheit werden: Die freie Kirche im freien Staat. Ich wiederhole, um Missverständnis zu verhüten: die freie Kirche als Genossenschaft in dem Staate, der ordnend, schützend und vermittelnd alle menschlichen Lebensbeziehungen in sich begreift. So lange dieser Grundsatz im Aargau nicht zum Durchbruch kommt, so lange wird unser Kanton nicht zur Einheit gelangen und zu einem glücklichen Gemeinwesen erblühen. Mit dieser Zukunft steht die heutige Frage, wie leicht ersichtlich, im innigsten Zusammenhang. Im Aargau soll, wenn es sich um bürgerliche Rechte und Freiheiten handelt, kein Mensch nach der Konfession fragen. Erheben Sie sich zu diesem Gedanken und Sie tun einen grossen Schritt vorwärts nicht in der Emanzipation der Israeliten, denn das ist verhältnismässig, nach der Zahl der Beteiligten berechnet, eine Kleinigkeit, sondern in der politischen und sozialen Entwicklung unseres Kantons. Man kann nicht sagen, die Israeliten seien ungeeignet, in das Staatsleben eines christlichen Kantons aufgenommen zu werden, denn die konfessionellen Ansichten haben gar keinen Zusammenhang mit staatlichen Einrichtungen. Wenn Sie ihnen den Vorwurf machen, sie glauben an die noch bevorstehende Ankunft des Messias und das zukünftige Reich Jerusalem, und wenn Sie sagen, ein Volk mit diesem Glauben passe nicht zur Teilnahme am öffentlichen Leben eines Landes, das es bloss als einen vorübergehenden Aufenthalt betrachte, so ist das eine sehr unklare Auffassung? Haben denn die Christen nicht auch die gleiche Auffassung? Glauben Sie nicht auch an ein ewiges himmlisches Reich, das heute oder morgen eintrifft, um alle Grossen Räte der Eidgenossenschaft abzuberufen? (Heiterkeit) um alle staatliche Ordnung aufhören und das himmlische Reich beginnen zu lassen? Hat dieser Glaube jemals ein Mitglied des Grossen Rates verhindert, seine Pflicht zu tun, weil diese Abberufung erfolgen kann? Und ist der Einwurf, den man den Juden ihrer Religion wegen macht, ein anderer? Ich kann mich nicht enthalten, mit den Worten eines großen englischen Geschichtsschreibers und Staatsmannes zu schliessen (es ist Macaulay), der sagt: „Die Unterscheidungspunkte zwischen Christentum und Judentum haben sehr viel damit zu tun, ob jemand zum Bischof oder zum Rabbiner taugt. Aber sie haben mit seiner Tauglichkeit, Magistratsperson, Gesetzgeber oder Finanzminister zu sein, nicht mehr und nicht weniger zu tun, als

mit seiner Tauglichkeit zum Schuhflicker. Noch niemals fiel es jemandem ein, Schuhflicker zu zwingen, eine Erklärung über den wahren Christenglauben abzugeben. Jedermann würde lieber seine Schuhe von einem ketzerischen Schuhflicker, als von einem, der sämtliche neununddreissig Artikel unterschrieben, nie aber einen Pfriemen in der Hand gehabt hat, ausbessern lassen. Und dieses nicht etwa, weil uns Religion gleichgültig geworden, sondern weil wir nicht einzusehen vermögen, was Religion mit Reparieren der Schuhe zu tun hat. Und gerade eben so viel hat Religion mit Schuhflicken wie mit dem Budget und dem Militäretat zu tun. Wir haben seit den letzten zwanzig Jahren viele beweisende Beispiele gehabt, dass ein sehr guter Christ ein sehr schlechter Schatzkanzler sein kann.“ Diese Ansichten haben denn auch im englischen Parlamente nach schweren Kämpfen Eingang gefunden. Folgen wir diesem Beispiel; nicht das Schicksal einer handvoll Juden soll der Judenfrage bei uns den Ausschlag geben; denn die Frage ist eine höhere, sie hängt zusammen nicht bloss mit der Ehre, sondern auch — und dies ist meine innigste und feste Überzeugung — mit dem Glücke und dem Gedeihen des Kantons in allen und jeden Beziehungen seines politischen Lebens.

V. G. R. 12. März 1863 S. 291 ff.

10. Beschlussesantrag vom 17. August 1863 betreffend Ausübung der politischen Rechte der aargauischen Israeliten.

Text S. 108.

Hr. Reg.-Rat Welti sprach sich folgendermassen aus:

Der heutige Tag sei für den Kanton Aargau ein sehr verhängnisvoller. Die Sache habe sich nun so gestaltet, wie es der Redner bei der Beratung des Gesetzes vom 15. Mai 1862 vorausgesagt habe. Die Bundesversammlung habe entschieden und das Gesetz vom 29. Juni 1863 umgeworfen. Hr. Jehle habe freilich diesen Beschluss angefochten, aber mit einer Theorie, deren Beantwortung der Redner unter seiner Würde halte; denn dies sei die Theorie der Rebellion, der Staatsauflösung[1]. Denn wäre es richtig, dass der Grosse Rat über die Kompetenz des Bundes entscheiden könnte, so würde mit dem gleichen Rechte der Bezirk Bremgarten wahrscheinlich schon morgen den heutigen Grossratsbeschluss umwerfen und jede Gemeinde und jeder Beamte hätte dann das Recht, sich gegen seine Vorgesetzten aufzulehnen, was direkt zur Anarchie führen würde. Der Grosse Rat habe also heute nur zu entscheiden, ob er Krieg mit der Eidgenossenschaft wolle oder nicht; und hier sage der Redner: Nein! wir wollen keinen Krieg, und er würde selbst so sprechen, wenn er auf Seite der Opposition stände; er würde dann erklären: ich habe gekämpft gegen das Judengesetz, aber nachdem der Bund gesprochen, so opfere ich diesem Beschlusse meine Privatansicht, selbst auf den Fall,

---

[1] Hr. Jehle hatte behauptet, der Aargau sei nicht verpflichtet, dem Bundesbeschluss vom 27./30. Juli 1863 Folge zu leisten, weil die Bundesversammlung diesen Beschluss zu fassen nicht kompetent gewesen sei.

dass die Kompetenz des Bundes zweifelhaft wäre. Allein die Bundesversammlung sei nach Art. 74 der Bundesverfassung kompetent gewesen, da dieser Artikel der Bundesversammlung den Entscheid in Kompetenzkonflikten zuerteile, und es sei deshalb gegen den Bundesbeschluss so wenig mehr anzukämpfen als gegen ein obergerichtliches Urteil. Übrigens habe dieser Beschluss durchaus nichts neues entschieden, da er nur erkläre, es solle ein früherer Bundesbeschluß vom 24. September 1856 vollzogen, resp. den Juden die politischen Rechte eingeräumt werden. Alle andern Kantone, welche früher den Juden diese Rechte auch verweigert, hätten in Vollziehung dieses Bundesbeschlusses denselben das Wahlrecht eingeräumt und unsere Juden übten es dort aus, nur in ihrer eigenen Heimat seien sie rechtlos. Die Bundesverfassung gestatte freilich den Kantonen noch Beschränkungen gegen die Juden, aber auch in dieser Beziehung seien andere Kantone weiter gegangen als der Aargau. So habe der Grosse Rat von Graubünden in jüngster Zeit erklärt: Alle Schweizerbürger geniessen alle Rechte eines Schweizerbürgers und habe noch ausdrücklich erklärt, daß hierin auch die Juden begriffen seien, und das ganze rhätische Volk, Mann für Mann, hätte diesen Beschluss sanktioniert. Diese freien Rhätier sollte sich der Grosse Rat zum Exempel nehmen und nicht die gelehrten Citate des Hrn. Jehle. Hr. v. Schmid berufe sich nun freilich auf den Volksbeschluss, welcher das Gesetz vom 15. Mai 1862 aufgehoben habe; wenn aber dieser Beschluss massgebend sei, woher habe dann der Grosse Rat das Recht genommen, den Israeliten freie Niederlassung im Kantone und Erleichterung zur Verehelichung zu gewähren? Man sage freilich, der Volkswille sei nicht hiegegen gewesen; allein dies sei nicht erwiesen, und angenommen auch, es wäre so, so dürfe man ebensogut behaupten, das Volk habe den Juden auch das Stimmrecht nicht versagen wollen. Es seien eben arge Irrtümer über das Gesetz vom 15. Mai 1862 verbreitet worden, infolge deren man sich an vielen Orten unter der Judenemanzipation einen Judenmarkt vorgestellt habe, an welchem diese weissen Neger an die Gemeinden verteilt würden. — Übrigens sei die von Hrn. v. Schmid vorgeschlagene Volksabstimmung ganz unzulässig[1]; denn der Grosse Rat könne nicht nur an einem Schnürlein ziehen, um je nach seinem Belieben das Volk zusammenzuberufen, sondern dies sei nur in den verfassungsmässigen Fällen gestattet. Wer könne aber einen Artikel in der Verfassung nachweisen, der den Großen Rat heute zu einer solchen Volksabstimmung ermächtige? Auch hier stelle sich der Redner auf Seite der Opposition und würde dann sagen: ich halte den Antrag des Hrn. v. Schmid nicht für mannhaft; sondern ich will den Streit selbst auskämpfen und die Verantwortlichkeit auf mich selbst nehmen und mich nicht hinter den breiten Rücken des Volkes flüchten. (Lautes Bravo der Versammlung und Tribüne.) Über das Materielle wolle sich der Redner nicht auslassen. Aber er frage, ob es denn nicht sinnwidrig sei, dass man Leuten, das

---

[1] Hr. v. Schmid hatte beantragt, es sei dem aarg. Volke die Frage zur Abstimmung vorzulegen, ob es den Israeliten das politische Stimmrecht erteilen wolle oder nicht.

politische Stimmrecht verweigern wolle, welche seit 1848 Repräsentanten nach Bern gewählt hätten, in Gemeinden organisiert seien, Schulgut etc. besässen, die sogar im Aargau selbst Geschworne gewählt und als Geschworne zu Gerichte gesessen seien! Solche Leute seien keine Kantonsbürger? eine Schande wäre es ja für das aargauische Volk, wenn es sich von Landsassen richten liesse. Man gebe freilich auch zu, die Juden seien Kantonsbürger, sage dann aber, die Bundesversammlung gestatte den Kantonen eine ausnahmsweise Behandlung derselben, und der von Hrn. Jehle als Autorität angerufene Hr. Baumgartner erkläre sogar, der Bund habe in dieser Angelegenheit gar nichts mitzusprechen. Diese Ansicht sei aber nicht neu, sondern schon im Jahre 1854 im Schosse der Bundesversammlung selbst geltend gemacht worden. Hr. Bundesrat Furrer habe aber darauf ganz richtig geantwortet: wenn man die betreffenden Artikel der Bundesverfassung, welche den Kantonen eine Beschränkung der Juden gestatten, so interpretieren wollte, so könnte man dann mit den Juden geradezu machen was man wollte; man könnte sie als Judensklaven, als weisse Neger halten, für sie ein eigenes Gerichtsverfahren mit der Folter etc. einführen, denn sie hätten dann überhaupt gar keine Rechte mehr.

Allein wenn auch weder die Bundes- noch die Kantonalverfassung, noch irgend ein Gesetz auf der ganzen Welt, sich für die Juden aussprechen würde, so würde der Redner dennoch, so lange er noch einen Atemzug tun könnte, seine Stimme erheben für volle Emanzipation der Juden, weil er ein Republikaner sei, mit dem gleichen Rechte wie der Jude: denn jeder Mensch vom Weibe geboren ist ein freier Mensch auf freiem Boden!

Und wie stünde der Aargau da, wenn er den Juden ihre Rechte verweigern wollte? Frankreich, Belgien, Holland etc. hätten dieselben emanzipiert und die Weigerung des Aargaus habe bereits seine Rückäusserung gehabt in dem Misslingen schweizerischer Handelsverträge. Lasse man sich dabei nicht mit der oft gehörten Phrase beschwichtigen: es seien dies Sklavenstaaten und wir seien frei, um dann diese Freiheit dahin zu missbrauchen, andern die Freiheit zu entziehen. Keine Emanzipation sei von den Fürsten ausgegangen, sondern habe umgekehrt ihnen abgekämpft werden müssen. Die grosse Republik Nordamerika sei zuerst vorangegangen und habe erklärt: Jeder Mensch, der die Republik betritt, ist frei; dieser Satz habe Fortschritte gemacht und der Aargau werde denselben auch noch anerkennen müssen. Der Grosse Rat könne sich sträuben und stemmen, das Rad der Zeit werde er nie aufhalten können.

Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Aargau vom 27. und 28. August 1863. Aarau. Sauerländer 1863. Redigiert von Fürsprech Weber in Lenzburg. S. 20 ff.

B. Reden Weltis als Mitglied des Bundesrates.

II. Genehmigung des zwischen den Bevollmächtigten der Schweiz und Italiens am 15. Oktober 1869 über die Erstellung einer Alpenbahn durch den St. Gotthard abgeschlossenen Staatsvertrages.

(Ständerat 14. Juli 1870). Text S. 64.

Es ist gestern von mehrerern Rednern gesagt worden, das Schicksal des Gotthardvertrages in beiden Räten sei nicht zweifelhaft. Ich teile diese Ansicht und hätte in dieser Beziehung auf das Wort verzichten können, wenn uns, den Mitgliedern des Bundesrates und dem Bundesrate überhaupt, nicht noch eine andere Aufgabe in dieser Angelegenheit gestellt wäre, als speziell zu Ihnen zu reden. Der Streit über die Alpenpässe hat in der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Ausdehnung angenommen, welche sich weit über die Grenzen und den Schoss der Räte hinaus erstreckt, und es ist von der Presse sowohl, als in Volksversammlungen, in Petitionen die Sache in einer Art zur Sprache gekommen, welche uns absolut nötigt, auf diesen Gegenstand einzutreten, dessen grosse Bedeutung für die Eidgenossenschaft schon an und für sich eine weitläufige und ernsthafte Diskussion erlaubt.

Ich bespreche vor allem aus diejenigen Angriffe, welche direkt in Bezug auf den Bundesrat gestellt worden sind, und ich komme zuerst zu der Stellung des Bundesrates gegenüber dem Auslande. Die Vorwürfe, welche uns in dieser Beziehung gemacht worden sind, sind so mannigfaltig, dass sich wirklich der sonderbarste Geschmack damit begnügen und darin seine Befriedigung finden kann.

Auf der einen Seite wird uns in den Petitionen der Vorwurf gemacht, wir seien bei der Traktation dieser Angelegenheit unter dem Druck und Einfluss des Auslandes gestanden, und wir liefen Gefahr, wenn die Verträge in Exekution gesetzt werden sollten, die Diener und Knechte des Auslandes zu werden. Auf der andern Seite, meine Herren, haben Sie gestern gehört, dass wir eigentlich diejenigen sind, welche die europäische Diplomatie geleitet haben, dass wir die Herzen der Gewaltigen der Welt wie Wasserbäche leiten, dass wir es gewesen sind, welche uns dem Gang der Natur entgegengesetzt und den natürlichen Verlauf der Dinge gehemmt und in ein unnatürliches Bett gewiesen haben. Sie finden in den Petitionen, dass unsere Einsicht nicht weit genug gegangen sei, um in politischen Dingen die Würde und Ehre der Eidgenossenschaft zu wahren, dass wir nicht Einsicht genug gehabt haben, die naheliegenden ökonomischen und politischen Interessen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu schützen, und gestern haben Sie gehört, dass wir eigentlich die Schlauen unter den Schlauen sind, dass wir die europäischen Situationen machen, dass wir so hoch über der Diplomatie von Florenz oder Berlin stehen, als Bern über diesen beiden Städten liegt. Am gleichen Tage sprechen sich diese Stimmen gegen

uns aus, in denselben Punkten. Es hat diese Mannigfaltigkeit der Angriffe und die verschiedene Stellung unserer Gegner wenigstens den Vorteil, dass wir der Verteidigung gegen solche Angriffe enthoben sind; wenn man in ein solches Kreuzfeuer gestellt ist, so braucht man nicht zurückzuweichen, man braucht sich nicht zu verteidigen, sondern man stellt sich einfach auf die Seite und ist sicher, dass die Gegner sich mit ihren Gründen selber vernichten. Also über diesen Punkt habe ich gar nichts mehr zu sagen.

Dagegen liegt es mir am Herzen einen Punkt aufzuklären, der mir viel wichtiger ist als dasjenige, was über unser Verhältnis zum Ausland gesagt worden ist. Man hat gestern erklärt, es sei bei Anlass der Traktation der Gotthardangelegenheit der Bundesrat in sich selbst zerrissen dagestanden, es habe ein Bundesrat en petit comité existiert. Die einzelnen Mitglieder, welche mit der Mehrheit nicht einverstanden gewesen, seien gewissermassen hinters Licht geführt worden und einzelne hätten sich angemasst, dasjenige zu tun, was der ganzen Behörde zugestanden wäre. Ich erkläre Ihnen diese Angaben als mit den Verhältnissen durchaus im Widerspruch stehend, und ich behaupte, dass kein Mitglied des Bundesrates zu einer solchen Anklage Veranlassung gegeben hat.

Ich könnte mich hierauf beschränken, aber ich wüsste nicht, warum ich nicht noch weiter gehen und erklären sollte, dass im Verlaufe dieser ganzen langen und schwierigen Angelegenheit sämtliche Mitglieder des Bundesrates ohne alle Ausnahme oder höchstens mit einziger Ausnahme von ganz geringfügigen untergeordneten Gegenständen vollständig einig gewesen sind.

Soviel über die Stellung des Bundesrates im Innern und nach Aussen.

Ich gehe nun über zu der Kompetenz, welche man uns vielfach in Bezug auf dasjenige bestritten hat, was wir in dieser Sache getan und unterlassen haben. Es ist gestern und heute, wie mir scheint, die ganz unnütze Mühe angewendet worden, uns zu beweisen, dass der Vertrag vom 15. Oktober 1869 gegen die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom Jahre 1852 abgeschlossen worden sei. Was mich betrifft, so war ein solcher Beweis durchaus überflüssig. Ich bin vollkommen überzeugt, und war es von Anfang an, dass ein solcher Vertrag auf Grundlage des Gesetzes weder gebaut werden konnte noch gebaut werden musste. Das Eisenbahngesetz reguliert unsere Eisenbahnangelegenheiten im Innern, und auf das Eisenbahngesetz gegründet können wir gar keinen Vertrag mit dem Auslande in Eisenbahnsachen abschliessen. Es hiesse Wasser in den Rhein tragen, wenn ich beweisen wollte, dass die ganze rechtliche und ökonomische Stellung, welche die Schweiz heute zu den Nachbarstaaten und zu der ganzen Welt einnimmt, auf ganz anderen Grundlagen als auf den Gesetzen und der Verfassung der Eidgenossenschaft beruht. Sie haben das in Ihrer grossen Mehrheit zehnmal, nicht nur einmal anerkannt und nicht bloss anerkannt, sondern es auch tatsächlich geübt und ausgesprochen, dass in Staatsverträgen über Gegenstände verfügt werden könne, welche in Bezug auf innere Verhältnisse durchaus der Kompetenz der Kantone anheim gegeben sind. Ich sage nochmals, es hiesse Ihre kostbare Zeit verlieren, wenn ich auf diesen längst festen

Boden des schweizerischen Staatsrechts zurückkommen und denselben aufs neue begründen wollte.

Übrigens, meine Herren, nicht bloss in Angelegenheiten des Rechts, des Verkehrs, des Zolls, des literarischen Eigentums haben Sie diesen Grundsatz befolgt, sondern die Eidgenossenschaft hat schon mehr als einmal auch in Eisenbahnsachen diesen Standpunkt eingenommen, indem sie in Angelegenheiten, die speziell die Kantone betrafen, dennoch als Eidgenossenschaft verhandelte. Ich zitiere in dieser Beziehung den Vertrag, welchen die Eidgenossenschaft im Jahre 1852 mit dem Grossherzogtum Baden über die Eisenbahn von Basel nach Schaffhausen abschloss. Sie können mir dagegen einwenden, dass jener Vertrag noch abgeschlossen worden sei, bevor das Eisenbahngesetz in Kraft getreten war. Das hindert mich aber nicht, Ihnen noch weitere Beispiele anzuführen, bei welchen diese Einwendung nicht zutrifft. Sie haben über die Fortsetzung der Eisenbahn von Schaffhausen nach Konstanz im Namen der Eidgenossenschaft und im Namen des Kantons Schaffhausen am 30. September 1858 wiederum mit dem Grossherzogtum Baden einen Vertrag abgeschlossen. Sie haben ferner am 5. August 1865 einen Vertrag abgeschlossen über die sogenannte Bodensee-Gürtelbahn, und es hat die Eidgenossenschaft als solche dann mit dem Kanton St. Gallen alle Verbindlichkeiten übernommen, welche in jenem Vertrage der Eidgenossenschaft auferlegt worden sind. Ich weiss ganz gut, dass jene Verbindlichkeiten zum grössten Teile auf die betreffenden Konzessionäre abgelagert worden sind, aber ohne vorzugreifen, frage ich, laden wir nicht auch in Bezug des Gotthardvertrages unsere Verbindlichkeiten auf die betreffenden Konzessionäre ab? Es ist jener Vertrag also absolut analog mit dem Gotthardvertrag. Im Jahre 1869 haben wir einen Vertrag mit Frankreich über die Eisenbahn Annemasse-Annecy abgeschlossen und zwar wiederum namens der Eidgenossenschaft. Es ist dieser Vertrag allerdings noch nicht genehmigt; aber ich bin überzeugt, Sie werden ihm deshalb nicht Ihre Genehmigung versagen, weil der Vertrag von der Eidgenossenschaft im Namen derselben und nicht vom Kanton Genf abgeschlossen worden ist. Um Sie nicht lange aufzuhalten, durchgehe ich rasch die materiellen Bestimmungen dieses Vertrages, und um der Sache wenigstens eine etwas andere Seite abzugewinnen, erlaube ich mir die Position, in welcher wir uns jetzt befinden, in Gedanken etwas zu verändern.

Meine Herren, es ist ein reines Ergebnis der geographischen Verhältnisse, dass die europäische Zentraleisenbahn auf den schweizerischen Boden zu liegen kommt. Nehmen wir an, es lägen die Alpen, statt auf dem Gebiete des Kantons Tessin auf jenem des Königreichs Italien, so hätten wir offenbar ganz genau dasselbe Interesse, eine Alpeneisenbahn zu erstellen, wie wir es jetzt haben, und wir wären dann im Falle, eine etwas andere Position in dem Vertrage einzunehmen, den wir wiederum mit Italien abzuschliessen hätten: es würde Italien in den Fall kommen, alle diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche wir jetzt während des Baues und während des Bestandes der Eisenbahn übernommen haben.

Setzen wir den Fall, es wären die Verbindlichkeiten, welche Italien

übernommen hätte, die gleichen und Sie wären heute berufen, darüber abzustimmen, ob diese Verbindlichkeiten, welche Italien übernommen hätte, für uns ausreichend seien oder nicht; legen wir die Hand aufs Herz und untersuchen wir, was hätte uns Italien versprochen? Italien hätte versprochen, den Bau so auszuführen, wie er in dem Vertrage selbst vorgeschrieben ist; Italien hätte uns versprochen, dafür zu sorgen, dass dieser Bau immer gehörig unterhalten werde; Italien hätte uns zugesagt, dass wir während des Baues das Recht hätten, von Zeit zu Zeit uns zu überzeugen, ob die Bestimmungen dieses Vertrages auch erfüllt werden. Meine Herren, würden Sie in Bezug auf diesen letztern Punkt jemanden im Schosse der eidgenössischen Räte finden, der sagen würde, eine solche Bedingung Italien aufzuerlegen, einem Nachbarstaate, mit dem wir immer auf gutem Fusse gestanden sind, sei etwas Erniedrigendes und Entwürdigendes und der Bundesrat hätte diese Bedingung Italien gegenüber gar nicht aufstellen sollen? Würde sich jemand finden, der in unsern Räten so spräche? Ich glaube es nicht!

Ich gehe zu denjenigen Verpflichtungen über, welche dauernder Natur sind, d. h. zu denjenigen, welche über den Bau hinaus noch ferner für die Eidgenossenschaft fest bleiben werden, und sage, wenn in dem angenommenen Falle Italien ausschliesslich und lediglich verpflichtet worden wäre, erstens die Organisation der Gesellschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, dass dieselbe eine tüchtige und solide sei, die im Falle wäre, die nötigen Kautionen zu leisten; dass es ferner die Organisation der Exploitation von sich aus festzustellen und dafür zu sorgen hätte, dass keine Unterbrechung im Verkehr eintrete, und dass wir mit den italienischen Stationen in direkten Verkehr kommen, so wie die Coïncidenz der Züge an der Grenze einzurichten; wenn Italien ferner versprechen würde, die Tariffrage so zu regulieren, wie sie jetzt reguliert wird, wenn damit sämtliche Verpflichtungen Italiens erschöpft wären, wie sie uns gegenüber erschöpft sind, — würde da, die Hand aufs Herz, nicht eine Reihe von Stimmen im Schosse der Bundesversammlung sich erheben und sagen: Der Bundesrat hat bei der Traktation dieser Angelegenheit die naheliegendsten Rechte der schweizerischen Eidgenossenschaft geopfert; wir sollen 20 Millionen zahlen, um eine Bahn herstellen zu helfen, die für das Schicksal unserer Industrie und unseres Handels auf Jahrhunderte hinaus bestimmend ist, und Ihr habt vom Königreich Italien nichts anderes erreichen können, als dass es von sich aus und wie es die Sache für gut hält, die Gesellschaft und die Exploitation organisiere, wie sich das von selbst versteht, dass es dafür sorge, dass keine Unterbrechungen am Betriebe stattfinden, und dass es einen direkten Verkehr und die Coïncidenz der Züge herstelle. Ich bin überzeugt, dass alle diese Vorwürfe uns aufs Allerbestimmteste getroffen hätten, und das, meine Herren, haben wir dem Auslande gegenüber versprochen und nicht mehr, aber auch nicht weniger, und ich glaube, wir haben das Mass nicht überschritten, welches unsere Ehre, unsere Würde, unser Recht und unsere Interessen von uns forderten.

Ich brauche Sie wohl nicht daran zu erinnern, dass bei einem solchen kolossalen Werke, an dessen Errichtung halb Europa beteiligt ist, man

nicht ganz einfach im Ausland Subsidien verlangen kann, sondern dass notwendig schon aus der Natur eines jeden und namentlich eines solchen Vertrages hervorgehen muss, dass er ein zweiseitiger sei in Rechten und Verpflichtungen. Man hat uns überhaupt zum Vorwurf gemacht, dass wir die Eidgenossenschaft nicht bloss mit solchen Bedingungen belastet hätten, welche bloss vorübergehender Natur seien, und welche möglicherweise aufgekündet werden könnten.

Meine Herren, es ist das wahr, wir haben Verpflichtungen in dem Vertrage übernommen, die so lange dauern, als die Bahn selbst, resp. als der Betrieb dieser Bahn, und die wir auf die Dauer dieses Vertrages nicht aufzugeben und zu lösen imstande sind. Es liegt aber auf der flachen Hand, dass diese Dauer der Verpflichtungen in genauem Zusammenhange mit der Natur der Sache selber steht, und es wäre gewiss Unrecht, wenn ich Ihnen das weitläufig auseinander setzen wollte. Bestehen aber derartige Verträge mit dem Auslande von seite der Eidgenossenschaft, in welchen Verpflichtungen ähnlicher Natur enthalten sind, nicht schon lange und haben Sie je Anstand genommen, diese Verträge abzuschliessen? Wenn man sich auf die Anführung von Beispielen einlassen wollte, so könnte ich Ihnen aus der Geschichte seit Jahrhunderten eine Menge solcher Beispiele aufweisen; ich bescheide mich aber, meine Beispiele aus den noch heute geltenden internationalen Staatsverträgen zu entnehmen.

Beispielsweise erinnere ich Sie daran, dass durch den Wienervertrag, welcher auch heute noch in gewissen Beziehungen für uns Gültigkeit hat, eine Menge von permanenten und immer dauernden Stipulationen aufgestellt und Verpflichtungen der Schweiz auferlegt wurden. Bei der Abtretung von sardinischem Gebiet an den Kanton Genf wurde derselbe durch verschiedene Artikel verpflichtet, die bestehenden paroisses in ihrem damaligen Bestand nicht aufzuheben und gewisse Pfarreien nicht zu ändern. Er wurde ferner verpflichtet, in den betreffenden Gemeinden keine protestantischen Kirchen zu errichten, keine reformierten Munizipalräte anzustellen.

Meine Herren, sind das nicht Verfügungen des Auslandes über innere Angelegenheiten? Haben Sie diese Verfügungen seinerzeit stark genug befunden, um den Zuwachs an schweizerischem Gebiet deshalb von sich zu weisen? In dem gleichen Vertrag wurde bestimmt, dass von den Gütern, welche über den Simplon nach Genf kommen, keine Transitgebühr bezogen werden dürfe.

Ich will die Beispiele nicht häufen; ich erinnere nur noch an den Pariser Vertrag vom 26. Mai 1857, durch welchen die Neuenburger Verhältnisse regliert worden sind. Im Art. 6 dieses Vertrages heisst es: „Les revenus des biens de l'église qui ont été réunis en 1848 au domaine de l'Etat ne pourront pas être détournés de leur destination primitive.“ Und in Art. 7: „Les capitaux et les revenus des *fondations pieuses*, des *institutions privées* d'utilité publique, ainsi que la fortune léguée par le baron de Purry seront religieusement respectés . . . et ne pourront jamais être détournés de leur but.“

Meine Herren, wo sind im Gotthardvertrag Verpflichtungen, die wir dem Ausland gegenüber angenommen haben, von nur annähernd so einschneidender und eindringender Natur in kantonale und innere schweizerische Verhältnisse als die eben hier vorgelesenen? Wir müssen aber bei alledem nicht vergessen, dass solche Verträge zweiseitiger Natur sind, und uns ebenso oft Vorteile als Nachteile gebracht haben, und zwar wieder nach der Natur des menschlichen Verkehrs, dessen Gesetzen die ganze Welt unterworfen ist.

Ich erinnere Sie an die Bestimmungen des Wiener Vertrags, worin Frankreich der Schweiz die Strasse von Versoix für Truppentransport offen hielt. Diese Bestimmung ist natürlich mit der Vereinigung von Versoix mit dem Kanton Genf dahin gefallen. Ich erinnere aber auch an die Bestimmung des Pariser Friedens vom November 1815, wo Frankreich im Interesse der Schweiz die Verpflichtung übernehmen musste, 3 Stunden von der Schweizergrenze keine Festung mehr zu bauen und die bestehende Festung Hüningen niederzureissen. Dies ist eine derjenigen Bestimmungen, welche Frankreich durchaus nicht mit wohlwollenden Augen ansah, wie Sie aus der Geschichte der neuesten Zeit noch wissen, welche Bestimmung wir aber, wie ich denke, mit aller Festigkeit aufrecht halten werden.

In dem Vertrag, welchen wir mit Sardinien am 29. Mai 1815 abgeschlossen haben, wurde uns die Benutzung der sogenannten Simplonstrasse am südlichen Ufer des Genfersees auf sardinischem Gebiet gestattet, in gleicher Weise, wie uns die Benutzung der Versoixstrasse von Frankreich gestattet worden ist.

Ich erinnere Sie in letzter Linie an das materiell bedeutendste Exempel dieser Art, an die Neutralitätserklärung von Savoyen, wo ein ganz fremder Landesteil sich verpflichtete, in gewissen Verhältnissen seine Truppen wegzuziehen und dieselben durch schweizerische Truppen ersetzen zu lassen. Ich sage, solche Verhältnisse sind in der Welt gegenseitig; ja noch mehr: Die Geschichte unserer Eidgenossenschaft liefert den Beweis, dass wir mehr als einmal Bedingungen uns gefallen lassen mussten und wollten, welche in Bezug auf die Schwierigkeit ihrer Erfüllung und auf den Druck, den Sie uns auferlegt haben, bei weitem nicht in Vergleich kommen mit den Bestimmungen des Gotthardvertrages, die ich Ihnen soeben zur Kenntnis gebracht habe.

Es liegt mir übrigens ein anderes Beispiel noch viel näher wegen der Natur des Gegenstandes, welchen dasselbe behandelt. Sie müssen sich nämlich erinnern, dass wir heute nicht den ersten Vertrag über eine Alpenbahn abgeschlossen haben. Der erste Vertrag über eine Alpenbahn wurde den 16. Januar 1847 zwischen den Kantonen St. Gallen, Graubünden und Tessin einerseits und dem damaligen Königreich Sardinien andrerseits abgeschlossen. Es ist der Mühe wert, diesen Vertrag näher anzusehen. Worin besteht eigentlich die wesentliche Natur unseres Gotthardvertrages? Die fremden Staaten verpflichten sich gemeinsam mit der Schweiz zu bestimmten Leistungen, welche alle unter einer grossen Bedingung versprochen sind. Diese Bedingung besteht darin, dass wir eine Gesellschaft finden werden, welche den Bau und Betrieb

der Gotthardbahn übernehmen will. Wenn sich diese Bedingung nicht erfüllt, so tritt der Vertrag faktisch nicht in Kraft.

Meine Herren, es wird mir niemand in Abrede stellen wollen, dass dieses Verhältnis durch den Gotthardvertrag begründet sei. Wie haben sich damals die 3 genannten Stände dem Königreich Sardinien gegenüber gestellt? Sie haben genau dasselbe getan, was wir getan haben; die Hauptgrundlage des Vertrages ist genau die gleiche, wie diejenige des Gotthardvertrages. Die Stände machen sich verbindlich, einer Gesellschaft, welche eine Eisenbahn über den Lukmanier bis an den Lago maggiore bauen will, die daherigen Konzessionen zu geben, sie mit dem nötigen Expropriationsrecht und mit allen Privilegien zu versehen, welche nach den Gesetzgebungen der Kantone überhaupt zulässig sind. Sie machen sich weiter verbindlich, diese Gesellschaft zu unterstützen, und in gleicher Weise verpflichtet sich auch der König von Sardinien.

Der König von Sardinien verpflichtete sich damals in gleicher Weise gegenüber der Lukmanierbahn, wie heute gegenüber der Gotthardbahn, und zwar behaupte ich, es sei die Natur dieser Verpflichtung, die Grundlage derselben, die innere Organisation des Vertrages absolut identisch mit derjenigen der Gotthardbahn. Ich will Ihnen den genauesten Beweis über diese Behauptung nicht schuldig bleiben. Der Art. 7 des Vertrages vom 16. Januar 1847 sagt: Pour faciliter la construction du chemin de fer par le Lukmanier le Gouvernement de S. M. Sarde déclare sa disposition à venir en aide des concessionaires actuels ou de tous les autres qui pourraient être substitués tant par son influence que par des moyens pécuniaires.

Was sagt nun heute der König von Italien, nachdem der König von Sardinien gesprochen hatte? Er sagt: „Dans le but de faciliter l'exécution de ces lignes, les parties contractantes accorderont en commun une subvention à la société qui se formera pour la construction et l'exploitation du chemin de fer du St-Gothard.“

Es wird Ihnen sehr schwer werden, in der Form, und unmöglich; in dem Sinn zwischen diesen beiden Bestimmungen einen Unterschied zu entdecken; und wenn man uns heute sagen wollte, wir hätten unsern Art. 1 des Gotthardvertrages von Art. 7 des Vertrages vom Jahre 1847 abgeschrieben, so muss ich gestehen, wir wären in Verlegenheit, wenn wir das Gegenteil beweisen wollten. Allerdings besteht einiger Unterschied zwischen den Artikeln; aber er besteht nur darin, dass im einen Falle nur der König von Italien etwas zahlt, während die Kantone vorderhand nichts geben, und im fernern darin, dass der König von Italien damals nicht gesagt hat, wieviel er beitragen wolle, während er im Gotthardvertrage die Summe nennt.

Der König von Sardinien erklärte sich bereit, die Lukmanierstrasse zu unterstützen; er sagte nämlich: (Der Redner verliest eine Stelle aus einem Aktenstücke).

Diese „influences“ würden vielleicht für viele Leute einen Vorwurf bilden, welchen ich aber liegen lassen will; ich will mich im Gegenteil glücklich preisen, dass im Gotthardsvertrage nicht von diesen influences de sa majesté le roi de Sarde die Rede ist. Das Wörterbuch der deut-

schen Sprache, ich will von der französischen gar nicht reden, würde nicht ausreichen, um ein solches Vergehen des Bundesrates zu brandmarken, der die „influences“ von halb Europa anruft, um das Gotthardprojekt zu unterstützen.

Tiefe Besorgnis würde aus allen Petitionen hervorleuchten, wenn im Gotthardsvertrage von den influences de sa majesté le roi de Sarde zu lesen wäre. Im 6. Artikel des Vertrages von 1847 sagen die betreffenden Kantone und der König von Sardinien: „Le gouvernement de sa Majesté le roi de Sardaigne garantit de son côté la construction du chemin de fer de Gènes au lac Majeur avec promesse de prolongation jusqu'à la frontière suisse dès qu'il reconnaîtra l'utilité et la convenance de cette prolongation.“

Und in unserm Vertrage heisst es: „L'Italie construira un chemin de fer sur la rive gauche du lac Majeur, rejoignant le chemin suisse sur la frontière près de Pino à un des points du réseau italien situé sur la route directe de Gènes.“

Also wieder die gleiche Sache, der gleiche Ausdruck. Im Art. 4 des Vertrages von 1847 verpflichten sich beide Teile de prendre toutes les mesures nécessaires pour que les marchandises ne soient exposées sur leur territoire respectif à aucun retard et que la perception des droits dus et le contrôle des marchandises se fasse avec le moins de formalités possible et avec la plus grande facilitation.“ Im Art. 7 des Gotthardsvertrages findet man hinwiederum, gleichlautend mit diesem, folgende Bestimmung: Les hautes parties contractantes feront leurs efforts pour faciliter le plus possible, en vue de l'intérêt commun, le trafic entre l'Allemagne et l'Italie, et à cet effet elles chercheront à provoquer sur le chemin de fer du St-Gothard le transport des personnes, des marchandises et des objets postaux le plus régulier, le plus commode, le plus rapide et le meilleur marché possible.

Es lässt sich keine genauer übereinstimmende Evangelienkonkordanz denken, als die Konkordanz, welche zwischen diesen beiden Verträgen besteht. (Heiterkeit.)

Der König verzichtet den 3 Kantonen gegenüber auf Tariferhöhung der Zölle, verspricht denselben freie Ausfuhr für Getreide, Wein etc. und sagt ihnen Erleichterungen im Passwesen zu. Ich finde es leicht erklärlich und ich habe gar nichts dagegen, dass die 3 Kantone sich im Jahre 1847 allein und für sich alle diese Erleichterungen vom König von Sardinien zusagen liessen, und dass sie dieselben nicht auf das Gebiet der gesamten Eidgenossenschaft ausgedehnt haben. Aber, meine Herren, protestieren muss ich gegen diese Sprache, die nun heute gegenüber dem Gotthardsvertrag geführt wird, der ja doch solche Beschränkungen, welche man von anderer Seite als unpatriotisch bezeichnen würde, nicht enthält.

Dem Vertrag zwischen dem König von Sardinien und den genannten Kantonen ging im Jahre 1845 ein Vertrag zwischen den 3 Kantonen unter sich voraus. In diesem Vertrage verpflichten sie sich im Art. 12 ausdrücklich dazu, der zu erbauenden Lukmanierlinie die Anwendung von Differentialtaxen zu gestatten. Es ist also das auch keine Erfindung des Gotthardsvertrages, wie man bald annehmen sollte.

Ich frage weiter, wie unterscheidet sich der soeben zergliederte Vertrag vom Jahre 1847 in Bezug auf die Dauer der Verpflichtungen? Ich denke, diese Verpflichtungen erstrecken sich auf eine ebenso lange Zeit, als die Lukmanierbahn dauern sollte. Wo sind nun aber — fragt man weiter — alle jene Garantien, die man von uns für den Fall fordert, dass der Bau und Betrieb der Gotthardbahn ins Stocken geraten sollte? Die 3 Kantone haben im Jahre 1847 gewiss voraussehen können, dass diese Eventualität beim Lukmanier eintreten könnte, und doch hat man es damals mit der Ehre und Würde und der finanziellen Sicherheit des Landes vereinbar gefunden, an diese Angelegenheit nicht einmal zu denken, während in Bezug auf den Gotthardsvertrag diese Frage glücklicherweise durch Bestimmungen, die schwarz auf weiss geschrieben sind, gehörig festgestellt ist.

Es hat uns gestern Hr. Äpli gesagt, dass es ohne Zweifel möglich gewesen wäre, die Schweiz auch noch von denjenigen Verpflichtungen im Gotthardsvertrage zu entlasten, mit welchen sie heute belastet ist, und er hat uns als Beispiel, wie solche Verträge abgeschlossen werden müssen, und wie man beim Abschluss lästigen Bedingungen ausweichen könne, den Vertrag oder — wie er sagte — die Konvention zitiert, welche vom Lukmanierkomitee mit dem Königreich Sardinien im Jahre 1861 abgeschlossen worden war. Ich habe mir diesen sogenannten Vertrag aus dem Archiv geholt und finde nun, dass demselben alle die gerühmten Eigenschaften, welche Hr. Äpli daran entdeckt hat, geradezu fehlen. Vor allem ist zu bemerken, dass dieser Vertrag überhaupt gar kein Vertrag ist, sondern ein Protokoll, welches am 8. Mai 1861 in Turin abgeschlossen worden war und in welchem nichts mehr und nichts weniger steht, als dass die Regierung von Sardinien bereit sei, die Unterhandlungen über die Lukmanierstrasse auf derjenigen Basis wieder aufzunehmen, welche ich soeben Ihnen vorzuführen die Ehre hatte.

Hr. Äpli hat ferner erklärt, es sei noch in neuester Zeit das Königreich Bayern bereit gewesen, mit 4 Millionen Gulden sich am Lukmanierunternehmen zu beteiligen; aber, meine Herren, von der Erklärung einer solchen Bereitwilligkeit ist es noch weit bis zu einem Vertrage, und wenn bei einer Unterredung über eine mögliche Beteiligung von 4 Millionen Gulden noch von keinen Bedingungen die Rede ist, die daran geknüpft werden sollen, so ist damit noch keineswegs bewiesen, dass man überhaupt an keine Bedingungen denken wolle. Man hat gesagt, Bayern habe sich damals begnügen wollen, mit seinen 4 Millionen Gulden sich ganz einfach als Aktionär zu beteiligen; aber ich frage Sie, hiesse das das Interesse und die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft besser wahren, wenn wir beim Gotthardunternehmen 65 Millionen Franken fremde Subsidien in Form von Aktien hätten? Auf diesem Boden hätte sich allenfalls auf Grund des Gesetzes von 1852 ein Staatsvertrag abschliessen lassen; allein gerade dies ist der eklatanteste Beweis, dass dieses Gesetz absolut nicht ausreicht, um eine Beteiligung fremder Staaten für einheimische Eisenbahnunternehmungen zu gewinnen und zu regulieren.

Es ist auch die Frage aufgetaucht, was geschehen sollte, wenn die Schweiz allfällig nicht mehr imstande wäre, den Bau oder Betrieb der

Gotthardbahn fortzuführen. Nach meiner Ansicht ist diese Frage unrichtig gestellt, denn die Schweiz baut und betreibt die Gotthardbahn nicht, und hat sich also durchaus nicht darum zu bekümmern was geschehen werde, wenn jene Eventualität eintreten sollte; denn es steht fest, dass in dem Vertrage die Verpflichtung des Baues und Betriebes nicht der Schweiz, sondern einer Gesellschaft auferlegt wird. Wenn also Hr. Roguin fragt, was wir denn für eine Garantie hätten, dass wir eventuell von den fremden Mächten nicht angehalten würden, den Bau und Betrieb fortzusetzen, so ist das wieder eine Frage, auf die ich keine Antwort zu geben habe. Wenn ich nichts schuldig bin, so habe ich auch keine Garantie dafür zu geben. Die Sache liegt ganz einfach; man braucht sie nur auf ihre einfache Form zurückzuführen, um sie überhaupt zu lösen. Ich sage: entweder sind wir in dem Vertrage verpflichtet, und dann werden ohne Zweifel alle Considerants und Dispositive nichts nützen. Wenn ich dem Nachbar des Hrn. Roguin eine gewisse Summe schuldig bin, so werde ich von dieser Schuld nicht dadurch befreit, dass ich Hrn. Roguin garantiere und versichere, dass ich seinem Nachbar nichts schuldig sei. Wenn wir aber von seite der Schweiz keine Verpflichtung haben, so wäre es doch gewiss unklug, und geradezu gefahrvoll, von einer derartigen Verpflichtung sprechen zu wollen. Wenn Sie gleichwohl in einem Considerant oder in irgend welcher Form sich veranlasst finden, dem Bundesrate gegenüber auszusprechen, dass Sie im Falle seien, anzunehmen und zu erklären, dass die Schweiz für Fortführung des Baues und Betriebes der Bahn über die Vertragssumme hinaus keine Verpflichtung habe, so schwächen Sie die Stellung der Schweiz, denn Sie reden von Gespenstern, wo keine sind. Wenn wir tatsächlich keine Verpflichtung haben, so müssen wir das gerade so rund und keck erklären, als der Bundesrat es von jeher erklärt hat.

Wenn übrigens die Sachen anders lägen, als es der Fall ist, so hätten die fremden Staaten die erste Veranlassung gehabt, sich in dieser Beziehung Garantien geben zu lassen; denn wem, frage ich, muss in solchen Fällen nach der Natur der Dinge die erste Rechtsverpflichtung — wenn überhaupt eine solche existiert — zur Fortführung des Baues und Betriebes der Bahn obliegen? Doch offenbar denjenigen, die sich vertragsmässig zum Beginn des Baues und Betriebes vorher zusammengetan haben. Somit liegt es auf der Hand, dass wenn überhaupt jene Annahme möglich wäre, die sämtlichen kontrahierenden Staaten von diesem Falle zu sprechen die allererste Veranlassung gehabt hätten. Dieser Fall wurde nun in Wirklichkeit besprochen und zwar in den Verhandlungen der sogenannten politischen Kommission, welche aus den diplomatischen Vertretern der betreffenden Staaten zusammengesetzt war. Dies wurde schon zehnmal gesagt und hundertmal geschrieben, und der Herr Berichterstatter hat in seinem vortrefflichen Rapporte es uns gestern schlagend auseinandergesetzt. Gleichwohl muss ich, da ich Augen- und Ohrenzeuge war, es nochmals Ihnen mitteilen. Es steht schwarz auf weiss geschrieben, dass sämtliche diplomatische Vertreter im Einverständnis erklärten, es liege im Falle, dass der Bau und Betrieb nicht mehr weiter geführt werden könnte, für niemanden eine Verpflichtung vor; man sei

dann ebensoweit als vor dem Vertrage, d. h., man müsse sich alsdann neuerdings verständigen. Sämtliche Vertreter stimmten darin überein, der Konferenz, wenn sie nämlich eine Bestimmung in dieser Richtung in den Vertrag aufnehmen wollte, eine solche vorzuschlagen. Die Konferenz nahm aber eine derartige Bestimmung nicht auf, und ich glaube, die Schweiz dürfe sich gratulieren, dass dies nicht geschehen ist, weil durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung Zweifel an der Existenz dieses Verhältnisses hätten entstehen können.

Ich sehe mich veranlasst, noch kurz dasjenige zu berühren, was vom politischen und militärischen Standpunkt aus gegen diesen Vertrag gesagt wird. Ich sage vom militärischen Standpunkt, obschon diese Seite der Sache in den Räten ziemlich in den Hintergrund getreten ist. Es ist aber noch manches in den Hintergrund getreten, und gar manche Waffe, welche ausser diesem Saale gebraucht worden ist, hat man an der Türe draussen angelehnt. Ich glaube, man hat gut daran getan, nicht mit allen diesen Waffen hier zu kämpfen; allein die Behörde, die sich eben nur hier aussprechen kann, handelt gewiss ganz zweckmässig, wenn sie auch auf gewisse Angriffe antwortet, die man zwar in diesem Saale nicht hören wird, die aber ohne Zweifel fortgesetzt würden, wenn man dazu stillschweigen wollte. Entschuldigen Sie, meine Herren, wenn ich eine Saite berühren muss, welche bis heute im Ständeratssaal noch nicht angeklungen hat.

Man hat sich nicht gescheut, in der Presse mit Hartnäckigkeit zu behaupten, es bestehen in Bezug auf die Gotthardangelegenheit geheime Abmachungen mit dem Ausland, man habe die Unabhängigkeit des Vaterlandes verraten, und sich auf bestimmte politische Eventualitäten gegenüber dem Ausland verpflichtet.

Es ist wirklich schwer, sich ernsthaft über solche Sachen auszusprechen, aber wir müssen es doch tun, und ich tue es, indem ich erkläre, dass, wenn wirklich solche geheime Abmachungen existieren, ich die fremden Mächte im höchsten Grade bedaure. Denn diese letztern wissen ja, wie es scheint nicht, dass sie an diesen Geheimverträgen gerade so viel haben, als das Papier wert ist, auf dem sie geschrieben stehen! Sie wissen nicht diese Diplomaten in Berlin und Florenz, was bei uns jedes Kind weiss, dass der Bundesrat nicht im entferntesten das Recht hat, sich dem Ausland gegenüber in den allergeringfügigsten Dingen zu verpflichten, geschweige denn, über die Unabhängigkeit und Neutralität des Vaterlandes! Von solchen Sachen wollen wir gar nicht sprechen, und ich will daher nicht länger bei ihnen verweilen.

Ganz besonders hat man das politische Gespenst heraufbeschworen und hat das Wort „politisches Motiv“, welches in Berlin ausgesprochen worden, gleichsam auf eine rote Fahne geschrieben; warum aber möchte ich fragen, hat man diese politische Betonung vergessen, die auch in Florenz stattgefunden? Man weiss ja, dass am 14. Juni 1870 der Minister Lanza es ausdrücklich gesagt hat, er halte dafür, es sei die Gotthard-Konvention durchaus vorteilhaft für Italien, sowohl unter dem Gesichtspunkte der politischen, als auch in Bezug auf die kommerziellen und industriellen Interessen.

Ich füge bei, dass eine Petition von Winterthur vorliegt, in welcher mit klaren Worten gesagt ist, dass die Eidgenossenschaft an der Erstellung einer Gotthardbahn ein politisches Interesse habe. Sie sehen also, meine Herren, dass überall, in Norddeutschland, in Italien, ja selbst da, wo man dieselben nicht gelten lassen will, politische Interessen in die Wagschale fallen.

Man hat in Bezug auf den Ausdruck des Kanzlers des norddeutschen Bundes Veranlassung genommen, grossen Lärm in der Eidgenossenschaft zu schlagen und die von ihm gesprochenen Worte „politische Motive" möglichst zu betonen und mit Fettschrift hervorzuheben; aber man hat sich bis dahin nicht im mindesten darum bemüht, zu untersuchen, was der Kanzler des norddeutschen Bundes denn eigentlich auch gesagt habe.

Ich will Ihnen seine Worte aus dem stenographischen Bericht des norddeutschen Reichstages mitteilen, wie sie auf pag. 1191 dieses Berichtes stehen.

Bismarck sagte: „Es müssen gewiss die verbündeten Regierungen tief von der Überzeugung durchdrungen sein, dass die politischen Interessen es empfehlen, zwischen Deutschland und Italien eine Verbindung zu schaffen, welche lediglich von dem neutralen Zwischenlande, der Schweiz, abhängig ist, und nicht im Besitze einer der grossen europäischen Mächte sich befindet."

Das hat der Kanzler des norddeutschen Bundes gesagt. Und nun, meine Herren, frage ich Sie, kann man diesen Worten etwas anderes entnehmen, als dass das politische Motiv Norddeutschlands, sich bei der Gotthardbahn zu beteiligen, darin liege, dass diese Bahn durch ein neutrales Gebiet führe.

Im gleichen Augenblicke muten Sie dem nämlichen Reichskanzler, dessen Verstand, Einsicht und Scharfsinn Sie gepriesen haben, zu, er sei so (ich kann jetzt wirklich keinen bessern Ausdruck dafür finden) sonderbar, die Neutralität der Schweiz, mit Rücksicht auf welche er die Beteiligung des norddeutschen Bundes an dem Gotthard empfohlen, selbst zu ruinieren.

Er baut also die Eisenbahn mit Rücksicht auf die Neutralität der Schweiz, will aber die Bahn dazu benutzen, diese Neutralität zu ruinieren! Das ist die Logik.

Ich halte dafür, es sei gegenüber jenen Staaten, mit welchen wir bezüglich der Gotthardbahn in Vertragsverhältnisse getreten sind, die Neutralität der Schweiz aufs neue garantiert und anerkannt. Wir haben einen Artikel unterzeichnet, welcher von dieser Neutralität spricht. Somit werden Sie aus diesem Vertrag keinerlei Gefahr für die Neutralität der Schweiz ableiten können. Oder sollten diese Mächte unsere Neutralität deshalb verletzen, weil sie nicht bloss durch den Wiener Vertrag zur Anerkennung derselben gebunden sind, sondern weil sie sich noch neuerdings zur Anerkennung derselben verpflichtet haben?

Meine Meinung ist, dass, wenn die Neutralität Gefahr läuft, dies nur durch den Bestand und die Existenz einer Alpenbahn geschehen könnte; dabei kommt es selbstverständlich nicht darauf an, ob diese Bahn von Preussen oder Italien oder dem Kaiser von China subventioniert

wird. Nur der Bestand und die Existenz einer Alpenbahn würde unsere Neutralität gefährden, wenn es überhaupt möglich wäre; ich halte aber eine solche Gefährdung geradezu für unmöglich. Warum, frage ich, soll denn die Neutralität der Schweiz durch eine Alpenbahn mehr Gefahr laufen, als durch irgend eine andere Bahn? Aber eben, man ist gewohnt gewisse Behauptungen ganz unbegründet in die Welt hinauszuschicken und es andern zu überlassen, die Grundlosigkeit derselben nachzuweisen. Ich frage: ist denn die Neutralität der Schweiz durch die bestehenden Linien nicht ebensosehr gefährdet, als durch die noch zu bauende Alpenbahn? Können die Franzosen nicht von Belfort, Lyon, Besançon oder Strassburg in Zeit von wenigen Stunden ihre Soldaten nach der Schweiz schicken? Wenn Sie also wirklich an eine derartige Gefahr glauben, so hätten Sie überhaupt gar keine Bahnen bauen und unter keinen Umständen sie mit dem Ausland in Verbindung setzen sollen.

Nach meiner Ansicht wird durch die Gotthardbahn die Verteidigungsfähigkeit unsres Landes nur erhöht, und zwar für wen erhöht werden? Doch wohl nur für denjenigen, der das Land in Besitz hat, und das sind vorläufig wir; wer es in Besitz nehmen will, der muss es zuerst — erobern.

Man schraubt gewisse Dinge zu wissenschaftlichen, strategischen und militärischen Problemen herauf, statt sie vor das Forum des gesunden Menschenverstandes zu ziehen, vor dem sie keinen Halt haben würden.

Wenn wir somit festgestellt haben, dass durch die Gotthardbahn die militärische Bedeutung der schweizerischen Eidgenossenschaft nur erhöht werden kann, so muss auch offenbar unsere Neutralität dadurch nicht nur nicht gefährdet, sondern — ich betone es — ihr Wert nur gesteigert werden. Warum haben die Grossmächte im Wiener Vertrag sich verbindlich gemacht, die Neutralität der Schweiz zu respektieren? Ohne Zweifel darum, weil unser Land in militärischer Beziehung gegenüber den Grossmächten ein sehr wichtiges Land ist. Es ist ein Keil, zwischen die Grossmächte getrieben, ein Isolator, welcher den militärischen Kontakt dieser Mächte verhindert. Unsere Neutralität ist keineswegs lediglich nur vom Willen und der Gefälligkeit der Grossmächte abhängig, sondern sie ist vielmehr durch die geographischen Verhältnisse bedingt. Deshalb glaube ich nicht zu irren, wenn ich sage, dass diese Neutralität grösser und wichtiger wird, je mehr die fremden Staaten durch Expansion und Annexion sich unserer Grenze nähern.

Sie wird aber auch wichtiger, je brauchbarer wir in militärischer Hinsicht unsern Boden gestalten, und es haben deshalb gerade, weil wir Eisenbahnen erstellen, die fremden Mächte ein erhöhtes Interesse an dieser Neutralität, namentlich darin, dass keiner sich der Schweiz bemächtige, ohne alle andern sich zu Feinden zu machen.

Wenn wirklich Gefahren für unsere neutrale Stellung vorhanden sein sollten, so liegen dieselben keineswegs in Verträgen, sondern in der Natur der Dinge. Oder glauben Sie, Frankreich oder Österreich würden, wenn es ihnen bei einem eintretenden Kriege konvenieren sollte, die

Gotthardhahn zu benutzen — vorausgesetzt, dass sie die Opfer nicht scheuten, vorerst die Schweiz zu erobern — etwa deshalb von ihrem Vorhaben abstehen, weil sie keinen Gotthardvertrag mit uns abgeschlossen haben? Ich denke, eine solche absurde Behauptung werde niemand aufstellen wollen.

Wir haben übrigens mehr als ein Beispiel in der Geschichte, und in den jetzigen Verhältnissen der europäischen Staaten, welches uns über diese Neutralitätsfrage Aufschluss geben kann. Der „kranke Mann“ am Bosporus, der immer noch lebt und sich mitunter herausnimmt, sich noch etwas besser zu befinden, als einzelne seiner Herren Ärzte, verdankt dieses Wohlbefinden wesentlich den Dardanellen. Ich bin überzeugt, das türkische Reich wäre schon längst der Eifersucht und dem Neide der übrigen europäischen Mächte erlegen, wenn nicht seine Hauptstadt einen Pass beherrschen würde, der für die Herrschaft der Welt von der allergrössten Wichtigkeit ist; dieses Verhältnis lässt sich gewissermassen mit der Stellung der Schweiz vergleichen.

In neuester Zeit hat, wie Sie wissen, der Vize-König von Egyten den Kanal von Suez bauen lassen; glauben Sie nun nicht, dass, wenn die Egypter staatsrechtlich so sehr ausgebildet wären, wie wir, sich dort jedenfalls auch eine Partei gebildet haben würde, die der Meinung gewesen wäre, durch den Suezkanal werde die Neutralität Egyptens in Frage gestellt? (Heiterkeit.) Und doch ist es nun eine unbestreitbare Tatsache, dass durch die Erstellung des Suezkanals die politische Bedeutung und Unantastbarkeit dieses Landes sehr gewonnen hat, abgesehen von den immensen materiellen Vorteilen, welche eine Folge dieses Baues sind.

Sollten aber meine Darlegungen Ihre Befürchtungen noch nicht ganz beseitigt haben, so möchte ich Sie fragen, warum denn findet man an den gewöhnlichen Strassen nichts Gefährliches? Weil dieselben schon so lange bestehen, dass man, wenn man nicht ausgelacht werden will, nicht jede beliebige Idee an dieselben knüpfen kann. Haben wir im Jahre 1860 Anstand genommen, unsere Alpenstrassen zu bauen, weil durch diese unsere Neutralität gefährdet würde? Es sind allerdings, wie ich mich erinnere, damals in diesem Saale Stimmen gefallen, welche vom strategischen Standpunkt aus gegen den Bau von Alpenstrassen sich äusserten, da man dadurch den Feind ins Herz des Landes führe. Ich für meinen Teil habe die Genugtuung, damals in dieser Hinsicht ganz dieselbe Ansicht wie heute gehabt zu haben, was wahrscheinlich nicht von allen Mitgliedern des Ständerates behauptet werden kann.

Ich komme auf die Petitionen zu sprechen. Man hat darin der Republik — man darf es mit dürren Worten sagen — wegen der politischen Verhältnisse der Gotthardbahn schon zum voraus die Leichenpredigt gehalten. Dessen ungeachtet will ich mich über diese Petitionen nicht wegwerfend aussprechen, denn wir leben glücklicherweise in einem freien Staate, wo jeder einzelne Bürger das unbestrittene Recht hat, seine Wünsche und Begehren vor die oberste Behörde des Landes zu bringen.

Aber wir leben glücklicherweise auch in einem freien Staate, wo es jedem einzelnen Bürger, und wäre er auch Mitglied des Bundesrates,

erlaubt ist, sich über solche Petitionen nach bestem Wissen und Gewissen frei und frank auszusprechen, und das habe ich meinerseits im Sinne zu tun, und zwar folgendermassen:

In erster Linie wundert es mich gar nicht, und es ist gewiss keine Hexerei, dass eine unter der Ägide einer Regierung verfasste Petition, in welcher man den Leuten erklärt, der Bundesrat habe Verträge abgeschlossen, welche das Vaterland in Gefahr bringen, und die man von Haus zu Haus durch die Vorsteher der Gemeinden kolportieren lässt, schliesslich mit 20,000 Unterschriften unterstützt wird. Wenn die angesehendsten Bürger eines Kantons, eines Landesteiles, ihre Mitbürger zusammenrufen, um, wie ich schon gesagt, der Republik die Leichenrede zu halten, um ihnen zu sagen, die oberste Behörde des Landes, welche berufen sei, die Integrität des Vaterlandes zu schützen, hätte das Vaterland verraten, da müssten wir in der schweizerischen Eidgenossenschaft schlechte Bürger haben, wenn sie sich durch einen solchen Aufruf nicht würden zu einer Petition bestimmen lassen.

In Bezug auf die politische Gefahr und auf die Neutralitätsgefahr habe ich mich bereits ausgesprochen. Wenn Sie die Sätze, welche in dieser Beziehung aufgestellt worden sind, nur in ihrer allernächsten Entwicklung verfolgen, so kommen Sie, wie der Berichterstatter im Ständerat ganz richtig auseinandergesetzt hat, sofort zu Absurditäten. Wenn die Gotthardbahn eine Gefahr ist, dann reissen Sie die sämtlichen Eisenbahnschienen in der ganzen Eidgenossenschaft aus dem Boden und zerstören Sie die Alpenstrassen wieder, die Sie im Jahre 1860 mit schwerem Gelde gebaut haben und noch jetzt bauen; dann zerstören Sie die Dämme, welche unsere Bergflüsse eindämmen und stellen Sie ein Land her, welches der Wildnis gleicht, das niemand mehr zu erobern einen Wunsch hat.

Auf diese Absurditäten führen solche Sätze.

Wie ich diese Sätze las und hörte, kam es mir in den Sinn, dass unsere Vorfahren vor bald 2000 Jahren schon einmal von ähnlichen sonderbaren Ideen ergriffen worden seien. Ich sah nach und fand mich nicht getäuscht. Unsere Vorfahren, die alten Helvetier unter Orgetorix, fanden sich seiner Zeit veranlasst, aus dem Lande auszuwandern, und zwar ebenfalls aus politisch-militärischen Gründen (Heiterkeit); sie glaubten auch, das Vaterland sei in Gefahr. Dies ist wirklich so, wie ich mich persönlich bei demjenigen Zeugen überzeugt habe, der die Sache sehr gut weiss, weil er damit zu tun hatte, nämlich bei Julius Cäsar. Er sagt nämlich folgendes: Es seien unsere Vorfahren, die Helvetier, unglücklich und unzufrieden gewesen wegen der Grenzen unseres Vaterlandes, diese seien so unglücklich gewesen, dass sie ihre Rauflust nicht recht hätten in Gang bringen können, weil sie überall angestossen hätten. Nach Süden hätten sie nicht in Italien einbrechen können wegen der Alpen, nach Norden sei ihnen der Rhein entgegen gestanden, im Westen der Jura. Das waren auch militärisch-politische Gründe, wie Sie sehen, nur waren unsere Vorfahren wilde, raublustige, beutesüchtige und offensive, während wir neutralitätsbedürftige, defensive, sorgfältige, timide Menschen sind. Ich habe mich, ich kann mich nicht anders aus-

drücken, in hohem Maße amüsiert, als ich in genanntem Julius Cäsar sogar las, dass durch diese unglücklichen militärisch-politischen Landesverhältnisse die Helvetier von grossem Schmerz ergriffen worden seien: Magno dolore afficiebantur. (Heiterkeit.) Ich habe mich an den grossen Schmerz, an die ernste Besorgnis, an das tiefe Erstaunen in unsern Petitionen erinnert. Ich kann nicht helfen, es steht im Julius Cäsar und in der Petition, ich glaube daher, es sei vom psychologischen Standpunkt aus durchaus unbegründet, wenn der Schriftsteller unsern tapfern, raub- und beutesüchtigen Vorfahren diesen Weltschmerz, diesen magnus dolor der beginnenden römischen décadence angedichtet hat. Ich würde diesen Weltschmerz gegenüber der sorgfältigen, timiden Neutralitätspolitik des 19. Jahrhunderts für begründet halten, wenn mich nicht andere Gründe bestimmen würden, an der absoluten Aufrichtigkeit der Petition zu zweifeln.

Wenn diejenigen, welche die Petition verfasst haben, in diesen Verträgen eine Gefahr für die Unabhängigkeit, für die Integrität des Vaterlandes gesehen haben, so wäre es ihre Pflicht gewesen, im ersten Momente, wo sie es erkannten, beim Bundesrat Einsprache zu erheben und zu sagen: bis hieher und nicht weiter, auf dieser Bahn folgen wir euch nicht, ihr seid Vaterlandsverräter.

Der Vertrag und die Protokolle waren im Oktober 1869 schon bekannt. Man hat aber das tiefe Bedauern und den argen Schmerz in sich verschluckt, man hat sie komprimiert, wie man Gemüse komprimiert, die man nicht an der Sonne aufbewahren kann. Man wollte die Motive des tiefen Bedauerns nicht dem Lichte der öffentlichen Kritik aussetzen, man muss sie komprimieren und kondensieren, um sie auf den Tisch der heutigen Diskussion zu bringen. Wenn jene Gefühle obgewaltet hätten und ausgesprochen worden wären, so hätten die Motive nicht bis auf den heutigen Tag gedauert, und wenn sie vorhanden waren, so hatten die Betreffenden auch die Pflicht, alles Mögliche zu tun, um ein weiteres Vorgehen des Bundesrates aufzuhalten.

Ich habe vorhin gesagt, ich anerkenne und ehre das Recht der freien Petition; aber ich müsste meine eigene Freiheit und Unabhängigkeit feig von mir werfen, wenn ich mir nicht das Recht wahren wollte, jede Petition nach bestem Wissen und Gewissen zu kritisieren, und wenn sie 40,000 oder gar 100,000 Unterschriften trüge. Wir haben das Bewusstsein, dass wir die Ehre und Unabhängigkeit des Landes in dieser Beziehung in keiner Weise verscherzt und in den Staub getreten haben, und es war mir daran gelegen, das offen, frei und frank hier auszusprechen.

Ich kann alles das, was ich über diese politische Angelegenheit gesprochen habe, nicht besser schliessen, als mit einem Passus aus einem schweizerischen Aktenstück, das ein halbes Jahrhundert alt ist. Ich will Ihnen dieses Aktenstück vorlesen und werde sodann auch seine Entstehung des Nähern auseinander setzen. Es lautet:

„Wo liegt nun, fragen wir getrost jeden Beurteiler, in dieser ganzen Verhandlung etwas für die Würde des kontrahierenden Staates Herab-

setzendes oder Bedenkliches? Etwa in der Annahme einer Summe Geldes von einem auswärtigen Fürsten in einer inländischen Unternehmung?

Doch diese Summe ist nicht von ihm geschenkt, sondern vertragsmässig für bestimmte Gegenleistungen ausbedungen worden . . . Ist aber etwa die Beschaffung dieser Gegenleistung von entehrender, eines freien Staates unwürdiger Natur? Wir können auch dieses nicht finden. Der Bau und die Erhaltung einer Handelsstrasse ist bis jetzt noch niemals für eine unwürdige Handlung gehalten worden; die unsrige wird in gleichem Grade die Ordnung und den Wohlstand des eigenen Landes, wie den Nutzen der angrenzenden Staaten befördern, wie den Verkehr der nördlichen und östlichen Stände mit ihren Eidgenossen jenseits der Berge erleichtern und kann durch die Vorteile, welche südliche und nördliche Länder bei einer fahrbaren Verbindung über kleine und neutrale Gebiete finden müssen, selbst für Sicherung der Integrität und Unabhängigkeit des sämtlichen Staatenbundes sehr wesentlich beitragen."

Ich glaube nicht, dass in kürzeren und treffenderen Worten die Situation der heutigen Zeit bezeichnet werden könnte, als durch das Aktenstück, welches ich soeben vorgelesen habe. Ich bin Ihnen noch die Erklärung über die Geschichte dieses Aktenstückes schuldig. Diese Zuschrift vom 26. Mai 1819 wurde von der Regierung des Kantons Graubünden an die Tagsatzung gerichtet (Heiterkeit). Im Jahre 1818 und schon vorher fanden mehrfache Unterhandlungen zwischen dem Kanton Tessin und dem Kanton Graubünden über den Bau einer Strasse über den Bernhardin statt; ein Vertrag, welcher von Delegierten beider Kantone ausgearbeitet worden war, wurde von dem Kanton Graubünden verworfen und als der zweite Vertrag vorberaten wurde, gelang es dem lombardischen Königreich, Tessin von der weitern Verhandlung dieser Angelegenheit abwendig zu machen, weil damals die Lombardei Nachteile vom Bau der Strasse für Sardinien fürchtete.

Auf diese Weise wurde Graubünden veranlasst, sich selbst mit Sardinien über den Bau dieser Strasse in Verbindung zu setzen, und es kam am 9. Januar 1819 zwischen dem Kanton Graubünden und Sardinien ein Vertrag zustande, dessen wesentlichen Inhalt ich Ihnen vorzuführen die Ehre habe. In der Einleitung zu demselben sagt Graubünden: es sei von dem Wunsche beseelt, Chur mit dem Lago Maggiore zu verbinden; aber da es eingesehen, dass die schweren Auslagen, welche hiezu notwendig seien, im Lande selber nicht aufgebracht werden könnten, so habe sich die Republik an seine Majestät den König von Sardinien gewendet, um von ihm Beistand zu erlangen. Der König von Sardinien sagt im Eingang des Vertrags: In der Absicht, um der Republik seine konstante Affektion zu bezeugen und zu beweisen, wie sehr er von dem Wunsche beseelt sei, für das Wohlsein der Einwohner dieses Kantons zu sorgen, habe er sich dem Wunsche des Kantons Graubünden gefügt.

Nun kommen die Bestimmungen des Vertrages: Graubünden verpflichtet sich, die Strasse zu erstellen und der König von Sardinien seinerseits übernimmt die Verpflichtung, dabei mit einer Summe von 280,000 Fr. zu konkurrieren, die dann später durch einen Nachtrags-

vertrag auf 295,000 Fr. gesteigert ward. Im weitern verspricht er dem Kanton Graubünden, wie es heutzutage noch gilt, freie Ausfuhr von 20,000 Emine Reis und 20,000 Emine anderes Getreide nach den gewöhnlichen Ausfuhrzolltarifen, ferner Befreiung von Durchfuhrzöllen durch Sardinien bis zu 40,000 Emine di grani; die Bezahlung der Summe erfolgt in fünf gleichen Terminen, insofern die Arbeiten in gleichem Verhältnisse fortgehen, und um dies zu ermitteln, macht der König von Sardinien den Vorbehalt, jeweilen, wenn er es für gut findet, einen Ingenieur von sich aus auf die Strasse zu schicken, um zu sehen, wie es mit derselben stehe.

Der Kanton Graubünden verpflichtet sich ganz so, wie wir uns im Gotthardvertrag verpflichtet haben, diese Strasse in perpetuo in gehörigem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie immer fahrbar sei; ferner keine höheren Weggelder darauf zu legen.

Die Hauptsache und die Veranlassung zu dem Schreiben der Regierung an die Tagsatzung ist folgende:

Im Art. 9 sagt Graubünden, es verpflichte sich, bei der Tagsatzung zu solizitieren, dass die Transitzolltarife, welche von der Tagsatzung abhängig waren, weder erhöht noch erniedrigt werden, ohne die Zustimmung seiner Majestät des Königs von Sardinien, „senza l'aggradimento di S. M.“ (Heiterkeit). Es verspricht ferner, nicht dazu einzuwilligen, dass auf dieser neuen Strasse ein höherer Zoll erstellt werde, als auf andern Strassen. Sie begreifen leicht, dass damals der Bau der Bernhardinerstrasse in einem Teile der Eidgenossenschaft nicht den angenehmsten Eindruck machte und es taten sich auch wirklich die Gotthardkantone, welche damals schon existierten, zusammen, um wenn immer möglich die Bernhardinerstrasse zu verhindern. Sie wandten sich an den Kanton Tessin, um ihn zu bestimmen, seine Unterhandlungen mit der Lombardei fortzusetzen, und in der Tagsatzung nahm sich namentlich der damalige Vorort Luzern dieser Gotthardinteressen an. In seinem sogenannten Instruktionszirkular liess Luzern sich sehr unangenehm über den Vertrag aus und sagte, es werde hier über unsere Bundesverhältnisse, über die Teilnahme eines Kantons an solchen Beratungen und Konferenzen der Tagsatzung mit auswärtigen Mächten gleichsam transigiert und das freie Votum eines Standes von dem Willen eines fremden Fürsten abhängig gemacht. Es rief das einen grossen Streit hervor und zunächst die Antwort des Kantons Graubünden, die ich verlesen habe.

Auf das Zirkular des Vororts kam natürlich die Graubündische Regierung noch mehr in Harnisch und erliess ein zweites Zirkular, in welchem sich folgende Ausdrücke finden, die ich vorlesen will, um Sie zu überzeugen, dass wir Eidgenossen in Bezug auf Eleganz des Stils und Auswahl der Worte in diesen 50 Jahren nicht viel Fortschritte gemacht haben, wenn es uns darum zu tun ist, unser Herz auszuleeren.

Das Zirkular beginnt nämlich mit den Worten: „Mit tiefem Schmerz und gerechtem Erstaunen etc.“ (Heiterkeit).

Sie sehen, es ist dies ein Spiegelbild der Geschichte; ich habe Ihnen dasselbe sehr gern vor Augen gehalten, weil hier alles ruhig

abgetan ist; es sitzt niemand unter uns, der an den damaligen Verhältnissen sich irgendwie beteiligt hätte, und was das Beste ist in diesem Bild, es sind die Rollen von damals und von heute vollständig gewechselt. Wir können uns beiderseits vorstellen, wie wir im umgekehrten Verhältnisse auch heute wären. Insofern hat dieses Bild für uns historisches Interesse; es hat für uns aber auch eine grosse Beruhigung. Die Bernhardinerstrasse besteht und wird noch lange bestehen; sie hat dem Kanton Graubünden sowohl wie auch der übrigen Eidgenossenschaft bedeutende Dienste geleistet, und der Streit und Zank und alle jene Geburtswehen sind untergegangen im Staub der Archive, sie sind verloren und vergessen.

Ich will Ihnen noch ein anderes ganz kleines Genrebild damaliger kantonaler Souveränität vor Augen führen. Es knüpft sich genau an dasjenige an, welches ich soeben vor Ihren Augen habe vorübergehen lassen. Der Kanton Tessin entschlug sich, wie gesagt, der weiteren Verhandlungen mit dem Kanton Graubünden über den Bau der Bernhardinstrasse; er war bei derselben mit dem Stück beteiligt, welches von Bellinzona abzweigt und an die Graubündnergrenze geht. Auf dieser kurzen Strecke befindet sich ein Dorf namens Lumino. In dem Vertrage, welchen Tessin mit der Lombardei abschloss, verpflichtete sich nun Tessin ausdrücklich, dass es in den entworfenen Bau einer neuen Strasse von Bellinzona nach Chur über den Bernhardin nicht einwillige, dass es der Ausführung des Planes irgend einen Beistand und Vorschub zu leisten sich enthalte und nicht gestatten werde, dass in seinem Gebiete an irgend einem Teile dieser Strasse gebaut werde.

In Vollziehung dieses interessanten Staatsvertrages begab sich ein tessinischer und ein lombardischer Ingenieur auf die Strassenstrecke von Bellinzona nach der Bündnergrenze, um da den Stand der Strasse aufzunehmen. Es wurde jeder Stein, und es lagen deren, wie es scheint, grosse und viele auf jenem Platze, jede Pfütze in ihrem Umfange im Protokoll verzeichnet, und zwar zu dem Zwecke, um zu konstatieren und zu verhindern, dass der schlechte Zustand jenes Strassenstückes nicht verbessert werde.

Noch mehr! Das gleiche Interesse war natürlich nicht auf Seite der unglücklichen tessinischen Gemeinde Lumino, und diese dachte, wenn der Staat die Strasse nicht unterhalten wolle, so wolle sie es wenigstens tun. Sie haben sich aber getäuscht, die Bürger von Lumino; denn wie sie sich mit dem Strassenbau beschäftigten, schickte ihnen die Regierung von Tessin ein Detachement Soldaten auf den Leib, um sie an der Verbesserung der Strasse zu verhindern, und bedrohte jeden Einzelnen, der es wagen würde, je diese Strasse zu verbessern, mit einer Busse von 1000 Franken a. W. (Heiterkeit).

Dieser Skandal sollte und musste sein Ende finden sogar unter dem Bundesvertrag von 1815. Ich erinnere mich nicht, dass in dem Bundesvertrag von diesem Jahre oder in irgend einem eidgenössischen Gesetz die Rede war von Zwangskonzessionen oder Zwangsbauten von Strassen, und Tessin berief sich darauf, es sei ein souveräner Stand und kein Mensch in der Welt habe das Recht, dasselbe daran zu hindern, diese Strasse in schlechtem Zustand zu erhalten, und kein Mensch könne es

zwingen, sie in guten Zustand zu versetzen. Nach dem Staatsrecht der damaligen Zeit war die Sache vollständig klar, und es erkannte auch die Kommission der Tagsatzung, dass eigentlich sich kein Paragraph und kein Artikel finden lasse, durch den man den Kanton Tessin in dieser Beziehung zwingen könnte.

Die Macht der Tatsachen war aber grösser und das Bestreben der Tagsatzung, solchen eidgen. Skandalen ein Ende zu machen, war mächtiger als das damalige, für die Eidgenossenschaft nicht ausreichende formale Gesetz. Die Tagsatzung ratifizierte zwar den Vertrag, den Tessin mit der Lombardei abgeschlossen hatte, sowie den Vertrag zwischen Graubünden und Sardinien, aber den erstern unter der Bedingung, dass Tessin verpflichtet sei, die Strassenstrecke über Lumino für alle Zeit in untadelhaftem Zustand zu erhalten.

Es ist dies ein erstes, tief liegendes Samenkorn des Beschlusses für die jetzigen Zustände und Kompetenzen des Bundes in Eisenbahnangelegenheiten. Man hat diese Zustände als die Quelle bezeichnet, aus der alle Übel, welche sich jetzt angeblich an den Gotthardvertrag knüpfen, hervorgegangen seien. Ich glaube, mit Unrecht. Wenn wir diese Verhandlungen in ihrer Form, in ihren Ausdrücken und den Verpflichtungen ansehen, welche jene Kantone gegenüber fremden Staaten auf sich nahmen, wenn wir das alles vergleichen mit dem, was wir mit dem Gotthardvertrage vom 15. Oktober 1869 — ich kann keck sagen — errungen haben, wenn wir die Stellung der Eidgenossenschaft in diesem Vertrag gegenüber der damaligen Stellung des Kantons Graubünden, dem ich diese Stellung übrigens nicht übel nehme, vergleichen, so kommen wir nach meinem Dafürhalten bei weitem nicht dazu, zu sagen, wir haben seit jener Zeit Rückschritte gemacht. Seit jener Zeit sind wir dahin gelangt, dass grosse und mächtige Staaten uns Kapitalien im Betrage von 65 Millionen Franken anvertrauen, die wir nach unserem Gutfinden, nach unserer Anweisung, auf unserem Gebiete verbauen sollen. Man gibt uns diese Kapitalien, um ein Werk zu errichten, welches allerdings der Kultur von ganz Europa zu gute kommen soll, an dessen Betrieb jene Staaten aber wieder keinen Teil haben, sondern auf den sie im Vertrauen auf unsere Einsicht, Nüchternheit und Sparsamkeit verzichten.

Meine Herren, ich sage und betone es, das sind Fortschritte und gewaltige Fortschritte! Wenn wir die berühmte Kantonalsouveränetät sehen und den heutigen Stand des Bundes damit vergleichen, dann können wir uns glücklich schätzen, dass gewisse Skandale, wie sie die Geschichte der verflossenen Zeit mehrfach aufweist, nicht mehr vorkommen können. Darum, meine Herren, spreche ich es offen aus: Trotz allen Einwendungen, Nörgeleien, Sticheleien und Angriffen, trotz allem gross- und kleinkalibrigen Geschütze, mit welchem man gegen den St. Gotthardvertrag zu Felde gezogen ist, freue ich mich doch darüber, dass die kleine Schweiz berufen ist, mit den grössten Staaten Europas ein Werk zu schaffen, welches nicht nur zur Hebung unseres inneren Wohlbefindens beitragen, sondern auch die Integrität und Unabhängigkeit unseres lieben Vaterlandes erhöhen wird. (Bravo.)

Verhandlungen der eidg. Räte (gedrucktes Stenogramm). Juli 1870, S. 79 ff.

12. Bundesrevision 1871/72. Zentralisation des Militärwesens.

(Nationalrat 10. Nov. 1871.) — Text S. 33. 88.

Bundesrat Welti stellte sich unumwunden auf den Boden der vollständigen Zentralisation, auf dem Gebiete der Administration ebensogut, wie auf dem Gebiete der Instruktion, Bewaffnung und Ausrüstung. Die Finanzfrage berührte der Redner nur nebenbei. Er führte das Wort Dr. A. Escher's, das derselbe in der Revisionskommission gesprochen, an: finanzielle Rücksichten dürfen, wo die Existenz des Vaterlandes auf dem Spiele steht, Fortschritte nicht hindern. Ferner bemerkte er, die Zentralisation an sich werde die Kosten für das Militärwesen nicht vermehren; wohl aber sind grössere Ausgaben erforderlich für notwendige Verbesserungen und diese müssen so oder anders bestritten werden oder dann kann man auch die bisherigen Ausgaben für das Militärwesen streichen.

Sodann kam Welti auf die militärischen Erwägungen zu sprechen. Von der Zentralisation des gesamten Unterrichts wurde schon in der Revisionskommission von 1848 gesprochen; Druey beantragte dieselbe. Heute ist sie eine reife Frucht. Diese Zentralisation ist übrigens schon fast durchgeführt. Seit mehr als 10 Jahren schon unterrichtet der Bund die Offiziere, das Sanitätspersonal, die Infanteriezimmerleute und hält Schiessschulen ab. Die Kantone haben nur noch den eigentlichen Rekrutenunterricht. Auch dieser muss zentralisiert werden. Die Mehrzahl der Kantone ist weder finanziell, noch intellektuell imstande — vom Willen spricht der Redner nicht — den Unterricht in ausreichendem Maße zu bieten. Bei unserer Milizarmee sollte die Intensivität des Unterrichts den Mangel an Zeit ersetzen. Dazu bedarf es gebildeter Instruktoren, die in den Kantonen nicht vorhanden sind. Trotz einiger vortrefflicher Instruktoren befindet sich die Instruktion im ganzen nicht in tüchtigen Händen; zu diesem Urteil kann Redner stehen. Den vorhandenen Schäden abzuhelfen, ist kein moralisches Opfer. Die Zentralisation des Unterrichts hat sich bei den Spezialwaffen bewährt; nicht zwei Prozent der Soldaten der Spezialwaffen möchten die eidgenössische Instruktion mit der kantonalen vertauschen. Die Kantone können keinen Teil haben an der Instruktion, weil dieselbe einheitlich sein muss, da Mechanisches und Intellektuelles sich nicht trennen lassen.

Die Hauptdifferenz in der vorliegenden Frage dreht sich um die Zentralisation der Militärverwaltung. Die ganze Zentralisation wurde schon 1848 beantragt; die Idee ist also 23 Jahre alt und es ist Zeit, dass einmal über sie entschieden wird. Nüchtern und einfach, wie die Revision von 1848 war, hielt sie der Zentralisationsidee nicht die Schlagworte entgegen, welche heute grossen Kurswert zu haben scheinen. Redner beantragte vor zwei Jahren in seinem Entwurf der Militärorganisation auch nur die Zentralisation des Unterrichts. Seither sind zwei ereignisreiche Jahre vergangen und die daherigen Erfahrungen haben seine Ansichten über die Zweckmässigkeit der Zentralisation verändert. Mit den Vorschlägen Stehlin's und Ceresole's ist eine zweckentsprechende Organisation des Militärwesens nicht vereinbar. Im Jahre

1848 schuf man in der föderalen Armee ein wahres Kunststück. Die Armee bedarf aber nicht dieser komplizierten, sondern einer einfachen, klaren, beweglichen Organisation.

Das bestehende System hat eine Menge von Missständen im Gefolge. Wir haben 22 halbe Bataillone und 34 einzelne Kompagnien, die gleichsam nur Abfälle sind. Doch ist das nicht das Schlimmste. Die Rekrutierung von Trainsoldaten und Pferden ist in den Kantonen fast ein Ding der Unmöglichkeit. Schon 1863 ordnete der Bundesrat, entgegen dem Sinn des Gesetzes, die Bildung von Parktrainkompagnien aus verschiedenen Kantonen an. Eine solche Kompagnie wird z. B. beschickt aus den Kantonen Zürich, Glarus, Appenzell A.-Rh. und St. Gallen und der Bund hilft ihr mit 45 Pferden nach. Das ist ein Bild der Militärorganisation im Kleinen. Die Parktrainkompagnien sollen den Verpflegungsdienst besorgen; ihre schlechte Organisation ist mit Schuld an den vielgerügten Mängeln des Kommissariats. Die Führer solcher Kompagnien muss das eidgen. Militärdepartement bezeichnen.

Der gerügte Übelstand zieht sich auch durch das ganze Offizierskorps. Baselstadt z. B. hat vielmehr Offiziere, als Baselland; dort herrscht Überfluss, hier Mangel. Der Bund darf aber baselstädtische Offiziere nicht in Baselland verwenden. Infolge der Nichtverwendbarkeit von Offizieren aus andern Kantonen sind einige hundert Offiziersstellen unbesetzt. Dem Aargau fehlen 35, Graubünden 38, Genf 37, Baselland 40 Prozent Artillerieoffiziere; Baselstadt hat deren 50 Prozent zu viel, aber das hilft Baselland nichts. Die Kantonalsouveränität wird gewahrt, wenn auch die Batterien dabei zu Grunde gehen. Man hat die Anschaffung von 14 neuen Batterien beschlossen; hiezu die nötigen Mannschaften und Pferde zu rekrutieren, ist in den einzelnen Kantonen geradezu nicht möglich. Dann hat man Kanonen aber keine Leute dazu. Ähnlich verhält es sich mit der Rekrutierung der Kavallerie und des Sanitätspersonals.

Was die materielle Ausrüstung betrifft, so hat die Inspektion von 1870 in den Kantonen das Gegenteil von befriedigenden Resultaten zu Tage gefördert. Nur 2 von 25 Kantonen, Zürich und Baselstadt, hatten alles, was vom Bundesgesetz gefordert wird; eine Anzahl namentlich der grössern Kantone bot allerdings nur geringe Lücken. Man fand, dass 39,000 Kapüte zu wenig vorhanden seien; im gegebenen Falle hätten also so viel Leute nicht ins Feld rücken können; für die Landwehr mangelt durchschnittlich die Korpsausrüstung; dieselbe ist daher aus der Reihe der feldtüchtigen Truppen einfach zu streichen. Es ist hart, aber man muss sich die Wahrheit gestehen. Die Kantone sind bloss imstande, den Auszug und die Reserve, etwas zu 100,000 Mann, feldtüchtig auszurüsten. Dazu kommt, dass in einzelnen Kantonen dem Soldaten schwere finanzielle Opfer für die Ausrüstung auferlegt werden; kann der Soldat nicht bezahlen, so wird ihm da und dort der wohlverdiente Sold zurückgehalten, wenn er sich nicht mit einem Schein als arm ausweist. Es liegt in dieser Praxis eine wahre Depravation der Bevölkerung.

Man frägt, wie der Bund mit seinem Kontrollrecht solche Dinge dulden könne. Die daherigen Klagen sind fast so alt, wie der Bund

selbst, ein Beweis, dass es nicht an den Behörden liegt, wenn den Mängeln nicht abgeholfen wird; der Fehler liegt in der Organisation des Militärwesens. Den souveränen Kantonen kann der Bund nicht befehlen; er verkehrt mit ihnen als mit getreuen lieben Eidgenossen und muss sich mit ausweichenden Antworten zufrieden geben. Dabei sind die Stände souverän, aber der Revers der Medaille sind eine schlechte Armeeorganisation und mangelhafte Ausrüstung.

Die Halbsouveränität taugt im Militärwesen nichts. Entweder überlasse man das Heerwesen, wie früher, ganz den Kantonen oder dann räume man die kantonalen Hemmnisse weg. Die Begeisterung und der Wetteifer für das Militärwesen sind übrigens in den Kantonen nicht so gross, wie Stehlin sie geschildert. Man tut ungern und langsam, was man muss und sucht möglichst alle Lasten auf den Bund abzuladen. Vor einigen Jahren beschäftigte die Frage, ob Baselstadt zwei neue Laffeten anzuschaffen habe, den Nationalrat einen ganzen Tag lang. Innerlich hat sich die Zentralisation bereits vollzogen; der Bund bezahlt den Kantonen zum grössten Teil die Gewehre und ganz die souveränen Batterien; im Zahlen hat man die Zentralisation nie gescheut.

Vor dem Jahre 1798, als die Kantone noch ganz souverän waren, machten sie ganz andere Anstrengungen für die Beschaffung von Kriegsmaterial, als heute. Unter der Mediation zählte man in der Schweiz 1370 Feuerschlünde, darunter allerdings 3—400 unbrauchbare; heute hat man deren 857. Im Lande blieben über 900 und 487 wurden nach Frankreich geschafft. Baselstadt stellte zur Belagerung von Hüningen 40 Geschütze; Bern besass unmittelbar vor der Invasion 477 Stück Geschütze und 23,333 Reserveflinten. Schaffhausen hatte 21 neue und 17 alte Kanonen, 2 Mörser und 2 Haubitzen. Das waren andere souveräne Kantone, als die, welche sich dagegen sperren, ihrer äussersten Pflicht nachzukommen. Die eigentliche Militärhoheit der Kantone ist schon im Jahr 1848 beseitigt worden. Nun soll man den Strunk auch aus dem Wege räumen oder die Säule neu aufrichten.

Der Vorwurf der Beförderung der Bureaukratie, den man den Anhängern der vollständigen Zentralisation des Militärwesens macht, ist ein blosses Schlagwort. Wohl aber leidet der gegenwärtige Verkehr des Militärdepartements durch die 25 souveränen Kantonsregierungen hindurch unter dem Fluch einer manchmal komischen Bureaukratie. Über einen Rosshusten können Aktenstösse gelesen werden. Reklamationen wegen eines unregelmässigen Käppi in einem Kurse werden zuweilen glücklich erledigt, bis der Kurs selbst zu Ende ist. Unsere Armeeverhältnisse gleichen in vielen Beziehungen denjenigen der deutschen Reichsarmee, aber nicht derjenigen von Wörth und Sedan, sondern derjenigen von Rossbach. Und da soll nun derjenige, welcher Einfachheit und Ordnung in diese Dinge zu bringen sucht, die Bureaukratie befördern wollen?

Man argumentiert für die Trefflichkeit unserer Militärorganisation viel mit der diesjährigen Internierung. Diese Internierung war eine hohen Lobes würdige Betätigung des humanen Sinnes und der praktischen Intelligenz unseres Volkes, aber keine militärische Aktion; sie spricht

für die Tüchtigkeit unserer Gemeindeadministration, aber weder für die kantonalen, noch die eidgenössischen Militäreinrichtungen.

Man befürchtet von der vollständigen Zentralisation des Militärwesens eine Abstumpfung des Militärgeistes im Volk und sagt, das Volk wünsche überhaupt die Zentralisation nicht. Lasse man das Volk entscheiden! Sache der Räte ist es, nicht zu sagen, was das Volk, sondern was sie wollen und für gut und zweckmässig erachten.

Die Militäreinrichtungen werden offenbar für den Krieg und nicht dazu geschaffen, dass an ihnen die Kantonalsouveränität zum Ausdruck kommen kann; diese Nebenabsicht lässt sich mit dem letzten Zweck der Armee nicht vereinbaren. Der letzte Krieg hat gezeigt, dass die rohe Volkskraft heutzutage nicht mehr ausreicht. Die Vordersten im Felde müssen fest gefügt, gut ausgerüstet und geführt dastehen. Wir hatten im letzten Jahr in wenig Tagen 30- bis 40,000 Mann an den Grenzen, die wir übrigens bald erreicht haben; aber in welchem Zustande befanden sich die Truppen? Es erfolgte eine Unmasse von Reklamationen. Im eigentlichen Kriegsfall kann man sich unmöglich für alles Detail mit den 25 Kantonsregierungen plagen. Dann wirft man die betreffende Organisation einfach über den Haufen und handelt direkt. Eine Organisation, die man nicht benützen kann, wenn man sie brauchen soll, ist keine; und wenn man also keine Militärorganisation hat, so ist es Pflicht, eine solche zu schaffen.

Man hegt von der Zentralisation des Militärwesens Befürchtungen für die Kantonalsouveränität. Redner will lieber keine Kantonalhoheit und eine gute Militärorganisation, als mit der Kantonalsouveränität eine schlechte Militärorganisation. Die Kantonalsouveränität hat mit der Landesverteidigung nichts mehr zu schaffen. Die Zentralisation des Militärwesens tut derselben übrigens wenig Abbruch. Der Bund reglementiert und bezahlt jetzt schon fast alles. Die Abtretung der Infanterieinstruktion wird ständige Instruktoren und Kriegskommissäre nötig machen; noch zwei oder drei Beamte mehr und alles wird besser und einfacher, als jetzt, besorgt. Bei den Offiziersernennungen muss dem Bund wenigstens ein Veto wegen Nichtbefähigt eingeräumt werden; übrigens wird mit diesen Ernennungen in den Kantonen oft politisches Kapital gemacht, wo dann nicht die Befähigung, sondern die Parteistellung entscheidet, gewiss nicht zum Vorteil der Armee. Der Fetzen von Hoheit, der den Kantonen nach all' dem im Militärwesen noch bleibt, ist gewiss nicht die Missſtände wert, die er im Gefolge hat. Diese Hoheit gleicht der ausgeblätterten Bibel der Familie auf der einsamen Insel; aus Pietät hält man noch den blossen Deckel in Ehren, zwischen welchem längst nichts mehr geschrieben steht. Redner ist kein Anhänger der politischen Zentralisation, aber wo es sich um das Wohl des Vaterlandes handelt, lässt er sich mit diesem Medusenhaupt nicht zurückschrecken.

Man sagt, die föderative Armee habe im letzten Jahre die zentralisierte geschlagen. Solche Vergleiche beweisen wenig. Napoleon I. hat mit der gewaltigsten Zentralisation den Erdteil in Banden gehalten. Unsere Milizarmee hat ganz ausnahmsweise Verhältnisse und bedarf einer besondern Organisation. Es gibt übrigens in Wirklichkeit nicht föderativ

organisierte, sondern nur verbündete Heere. Nach der Verfassung des deutschen Reiches, Art. 64, bleibt der dortigen Kantonalsouveränität im Militärwesen blutwenig. Man fühlt dort, dass der Föderalismus nicht ins Heer eingeführt werden darf. Wenn Bayern und Württemberg besondere Organisationen haben, so darf man nicht vergessen, dass man es hier mit lebensfähigen Staaten mit mehreren Millionen Einwohnern zu tun hat, nicht mit Gemeinwesen, wie Zug und Appenzell I.-Rh. Wenn die Verhältnisse im deutschen Reich gleich sein sollten, wie bei uns, so müsste dasselbe bei 260 Militärsouveränitäten zählen. Man mache den Versuch und schlage diese unsere vorzügliche Organisation dem deutschen Reiche vor!

Der Einzelne in unserer Armee ist dem Einzelnen in einem stehenden Heere nicht gewachsen. Wir müssen nachhelfen mit guten Waffen und einer guten Administration. Diese ist nur möglich in der Hand des Bundes, der übrigens der Kooperation der Kantone sich nie ganz wird entschlagen können und wollen. Man darf keine kleinliche Eifersucht zwischen den Kantonsregierungen und der Bundesregierung aufkommen lassen. Die Armee dient zum Schutz gegen einen äussern Feind und hier gehört die Aktion dem Bund. Bei inneren Unruhen ist es keine Schande, sich an den Bund zu wenden; aber es ist eine Schande, Unruhen anzuregen. Es ist besser, Kantonal- und Bundeshoheit stossen bei solchen Anlässen aufeinander, als die Köpfe der Bürger. Die Befürchtungen der Kantonsregierungen vor plötzlichen Überrumplungen sind ebenso eitel, wie die Furcht vor einem Staatsstreich von Oben. Man befürchtet das Erlahmen der Kontrolle beim Bund; aber der Bund übt jetzt schon die meisten Kontrollrechte und er übt sie gut.

Die Zentralisation des Militärwesens hat keine politische Gefahr. Der gesunde Sinn des Volkes weiss das Militärische sehr wohl vom Politischen auszuscheiden. Die Einheit im Militärwesen ist von Natur aus fester, als auf politischem Gebiet. Schon im Jahre 1668 stellte man eine gemeinsame Repräsentantenregierung für das Schweizervolk im Felde auf, ohne eine Rückwirkung auf die innere Politik zu fürchten. Damals waren die Zeitverhältnisse ähnlich wie heute; der dreissigjährige Krieg hatte die Schweiz umtobt, ohne sie zu berühren. Auch wir haben in den letzten Jahrzehnten fünf grosse Kriege gesehen, ohne dass einer der eisernen Würfel auf uns gefallen wäre. Aber wie damals, so ist es auch heute Pflicht, für eine gute Armeeorganisation Sorge zu tragen, damit, wenn der eiserne Würfel auch uns erreicht, derselbe uns nicht unvorbereitet treffe.

Die Beratung der Bundesrevision 1871/72. Nach den Referaten des „Bund" zusammengestellt. Bern 1872, S. 22 ff. (Vgl. gedrucktes Protokoll des Nationalrates über die Bundesrevision 1871/72. Bern 1873, S. 85 ff.)

13. Bundesrevision 1871/72. Verbot der Aufnahme der Jesuiten in der Schweiz, sowie der Errichtung neuer und der Wiederherstellung aufgehobener Klöster.

(Nationalrat 16. Dez. 1871.) Abgedruckt im Text S. 112.

14. Bundesrevision 1871/72. Volksrechte.

(Nationalrat 24. Jan. 1872). Text S. 88.

Bundespräsident Welti bemerkte im Eingang seines Votums, dass er nicht im Namen des Bundesrates, sondern im eigenen und daher um so freimütiger spreche. Das Volk als Souverän hat das Recht zu allem, wozu es die Macht hat. Aber diese Macht hat ihre Grenzen und wir sind der Pflicht nicht überhoben, uns nach unserer Überzeugung auch über diese Grenzen Rechenschaft zu geben. Wenn die Volksrechte den Zweck erreichen, die Fühlung mit dem Volke zu bewahren und die Ideen des Zeitgeistes mit dem Fühlen und Denken des Volkes zu vereinigen, so liegt in ihnen allerdings eine grosse staatsmännische Einsicht, welche den Stein der Weisen gefunden hat und an die Stelle der Kopfarbeit des Staatsmannes die untrügliche Maschinenarbeit setzt.

Es ist aber genau zuzusehen, ob die Volksrechte diese hohe Aufgabe wirklich erfüllen.

An dieser Stelle haben wir das Referendum nicht zu prüfen mit Bezug auf die Kantone, sondern auf den Bund. Unser Bundesstaat ruht auf einer zusammengesetzten Souveränität. Der Kanton Uri hat in gewissen eidgenössischen Fragen so viel zu bedeuten wie der Kanton Bern. Im Jahre 1848 hat man die beiden Faktoren sehr glücklich vereinigt und der Ständerat ist auch heute noch keineswegs das fünfte Rad am Wagen. Sollen wir nun weiter gehen? Die Einführung des Ständevotums[1] führt zu Konflikten und diese ziehen naturnotwendig den Tod der Kantone nach sich. In den frühern Tagsatzungsinstruktionen herrschte noch einige Beweglichkeit; die Standesstimmen der Zukunft sind weit starrer. Der instruktionslose Ständerat hat neben dem Ständevotum keine Berechtigung mehr; überhaupt ist für die blosse Vorbereitungsinstanz das Zweikammersystem nicht mehr nötig.

Das Volksvotum mag gut sein für die Kantone, aber es verliert mit der Ausdehnung seines Kreises an Wert. Unter 8 Millionen stimmender Franzosen ist die Freiheit des einzelnen nur mehr eine Phrase, mit der man die Völker betrügt. Die Souveränität des Bürgers ist der goldene Boden unserer Institutionen; aber wenn 500,000 Stimmzeddel mit diesem Golde vergoldet werden, so haben wir nur noch Schaumgold und Goldschaum. Die Landsgemeinde ist eine lebendige Institution, mit der das papierene Referendum sich nicht vergleichen lässt. Jene Einrichtung gibt dem Gefühl der Souveränität des Mannes praktischen Ausdruck; das Referendum setzt an die Stelle des Mannes den Stimmzettel und rüttelt an dem lebendigen Bewusstsein der staatlichen Zusammengehörigkeit.

Man mutet dem Volke zu, über alle Gesetze abzustimmen. Redner hat das Gefühl, dass der Senn mit dem Code de Commerce und der Stallknecht mit dem Civilprozess in der Hand, um sich für die Ausübung ihrer Souveränitätsrechte vorzubereiten, eine Karrikatur sind. Die Re-

[1] Das Ständereferendum neben dem Volksreferendum, sodass für die Verbindlichkeit einer bejahenden Referendumsabstimmung die Zustimmung des Volkes und der Kantone nötig wäre.

präsentation ist keine staatliche Institution, die man so leicht los wird, sondern sie ist Natur, die immer wiederkehrt, auch wenn man sie mit der Gabel austreibt. Auch im Referendumsstaat kehrt der Repräsentativgedanke wieder in den Sendboten, die das Volk über die Gesetze belehren sollen. Zu diesem Lehrerberuf dürften nur wenige auserwählt sein und auch diese sind in ihrer einseitigen Meinung befangen. Neben ihnen und für sie werden sich dann andere Leute an die Bürger drängen, welche mit den Stimmfähigen Geschäfte machen wollen. Alle früher Bevorrechteten werden sich an den widerstandslosen Souverän machen und in 10 Jahren wird das Volk ein Raub sein der Parteien, der Industrie, der Geistlichkeit.

Das Volk hatte auch bisher ohne Referendum alle Machtfülle in der Hand, um sich einer unliebsamen Einrichtung zu entledigen. Wir haben das freiste Wahlrecht, freie Presse, freies Vereinsrecht und in jedem Hause ein Vetterligewehr. Das sind die Garantien der Freiheit, die andere Völker gross gemacht und wenn wir diese Garantien nicht so ausgebildet haben, wie andere Völker, so liegt die Schuld nicht an unsern Institutionen, sondern an uns selbst.

Redner ist überzeugt, dass das Volk kein Gesetzgeber ist und er selbst würde als gemeiner Mann denjenigen, die ihm die Gesetzbücher vorlegten, sagen, er sei kein Schriftgelehrter, aber auch kein Pharisäer. Dagegen weiss das Volk seine Repräsentanten und die persönlichen Lenker des Staates zu beurteilen. Schon Montesquieu sagt, dass die Völker bei der persönlichen Besetzung der Staatsämter beteiligt werden sollen. Redner erklärt sich von diesem Standpunkt aus für das Recht der Abberufung der Bundesbehörden.

Redner kann sich im weitern auch mit den Anträgen Anderwerts[1] einverstanden erklären, soweit er betreffend die Initiative dieselben versteht. Die Initiative nach Bützberger dagegen nimmt der Schweiz geradezu die Vertragsfähigkeit nach aussen.[2] Sie hat sodann den Nachteil, dass sie keinen stetigen, sichern Vollzug der Gesetze und Beschlüsse gestattet, weil diese in jedem Augenblick im Wege der Initiative abgeändert werden können. Die Initiative kann ferner Dinge vor die Räte bringen, welche auszuarbeiten das Gewissen und die Überzeugung den Räten verbieten. Das Gewissen aber steht noch über der Volkssouveränität und der Konflikt zwischen Überzeugung und Volkswillen wird nur gelöst durch die Abberufung.

Das Verfassungsleben in der Schweiz scheint sich seit einiger Zeit mehr der formellen Seite zuzuwenden. Seit einigen Jahrzehnten haben wir mehr als 50 Verfassungen gemacht. Und doch hat man mit Verfassungen nur Formen geschaffen. Das Glück und Wohl der Schweiz und die Achtung, welche unser Land nach aussen geniesst, sie sind mehr noch den Früchten der Verfassungsformen, als diesen selbst zu danken. In der Gemeinde sollen die Rechte des Bürgers erweitert werden; da ist

---

[1] Veto und Initiative.

[2] Weil derselben auch Staatsverträge unterworfen wären. Die sämtlichen Anträge siehe im gedruckten Protokoll des Nationalrates über die Bundesrevision 1871/72. S. 413. 457.

der einzelne fähig mitzuraten. Im übrigen trägt jeder Franken, der einem Volksschullehrer zugewendet wird, mehr bei zum Wohle des Landes, als das papierene Institut von 500,000 Stimmzetteln.

Nach den Referaten des „Bund“: Sitzungen im Januar und Februar 1872, S. 28 ff. — (Vgl. gedrucktes Protokoll des Nationalrates u.s.w. S. 437 ff.)

15. Rede am Schützenfest in Zürich zur Wiederaufnahme der Bundesrevision, 15. Juli 1872.

Abgedruckt im Text S. 89.

16. Beschwerde gegen den Beschluss des Bundesrates vom 17. Februar 1873 betreffend die Ausweisung des Kaspar Mermillod in Genf, Bürger von Carouge, aus dem Gebiete der Schweiz.

(Nationalrat 26. Juli 1873). — Text S. 113.

Sie werden es leicht begreifen, wenn zum Schlusse ein Mitglied des Bundesrates noch das Wort nimmt. Ich bitte Sie, mich die Ungunst des Augenblickes nicht entgelten zu lassen; ich werde Sie so wenig als möglich aufhalten. Zufolge der Stellung, welche ich während des letzten Jahres im Bundesrate einnahm, war ich berufen, die Unterhandlungen zu leiten, welche mit der Ausweisung des Herrn Kaspar Mermillod geendigt haben, und ich halte es für gut, Ihnen den Gang der Unterhandlungen auseinander zu setzen. Nur mit genauer Kenntnis derselben ist ein Urteil in dieser Sache möglich. Es ist nicht damit getan, sich auf einen sogenannten allgemeinen Standpunkt zu stellen und einfach zu fragen: Ist der Bundesrat berechtigt, einen Schweizerbürger auszuweisen? sondern die ganze Wahrheit und Richtigkeit der Beurteilung liegt in der Kenntnis der Tatsachen und ihrer Anwendung auf die Gesetze und Verhältnisse.

Es ist eine bekannte Tatsache — ich greife etwas weit aus, komme aber sofort zu meinem Gegenstande zurück — dass es seit längster Zeit die Tendenz des römischen Stuhles ist, in Genf ein Bistum zu errichten. Ich finde diese Tendenz sehr erklärlich und bemerke nur, dass die erste Spur davon schon im Jahre 1818 sich zeigte, als die Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhl gepflogen wurden, welche mit dem Breve von 1819 ihren Abschluss fanden. Damals erklärte sich die päpstliche Kurie in einem Memoire, welches sie unserem Unterhändler eingab, folgendermassen: Sie könne zur Zeit auf die Zuteilung des Kantons Genf zur Diözese Freiburg nicht eintreten.

„Cependant, pour témoigner de sa bienveillance pour la Suisse, „le Saint-Père consent à ériger un évêché spécial à Carouge, ce qui „a l'avantage de ne pas réunir le Canton de Genève à un évêché „allemand séparé de lui par un lac profond, qui exposerait l'évêque „aux périls de la navigation toutes les fois qu'il voudrait visiter ses „ouailles.“ (Heiterkeit.)

Nachdem die Schifffahrt heute soweit vervollkommnet und gefahrlos geworden ist, haben wir umsoweniger Grund, in dieser Beziehung eine andere Meinung zu haben, als der heil. Stuhl. Diese unsere Meinung — ich rede hier vom Bundesrate — geht dahin, dass wir aus hohen politischen Gründen nie und nimmer zugeben werden, dass im Kanton Genf und aus dem Gebiete desselben ein Bistum errichtet werde. Ich lasse mich gar nicht darauf ein, an diesem Orte die Gründe auseinander zu legen; sie liegen übrigens für jedermann auf der Hand. Um diesen Punkt handelt es sich heute, und hier steht die Entscheidung der Frage, um die es sich handelt.

Als im letzten Herbst die Ereignisse im Kanton Genf und die Unterhandlungen der Regierung von Genf mit dem Bischof von Freiburg die Intervention des heil. Stuhles wieder auf diesen letzten Punkt zutrieben, glaubte der Bundesrat sich die Sache auch etwas ansehen zu sollen. Es ist durchaus unrichtig von Hrn. Wuilleret behauptet worden, es habe sich der heil. Stuhl an uns gewendet, um Unterhandlungen über die geistliche Ordnung im Kanton Genf mit uns zu pflegen. Eine solche Eröffnung und ein solcher Wunsch ist dem Bundesrate nicht zur Kenntnis gekommen, sondern es war der Bundesrat, welcher den Geschäftsträger Hrn. Agnozzi einlud, nach Bern zu kommen, um sich mit dem Präsidenten über diese Verhältnisse zu unterhalten. Über diese Unterhaltung will ich Ihnen, soweit es hier nötig ist, ganz genauen Bericht erstatten.

Sie begann meinerseits damit, dass ich dem Hrn. Geschäftsträger erklärte, wenn der letzte Wunsch des heil. Stuhles wirklich dahin gehe, in Genf ein Bistum zu errichten, so erkläre ich im Namen des Bundesrates, dass wir mit einem solchen Vorgehen nie und nimmer einverstanden seien, sondern uns demselben immer des bestimmtesten widersetzen werden. Der päpstliche Geschäftsträger war nicht in der Lage, mir auf diese Frage und Erklärung besimmt zu antworten. Er begann damit, mir diejenigen Drangsale und Schwierigkeiten aufzuzählen und nachzuweisen, in welchen sich die katholische Kirche des Kantons Genf befinde, erklärte, dass angesichts dieser Zustände es durchaus nötig sei, dass wenigstens administrativ und organisch das Bistum Genf in eine bestimmte Ordnung komme. Ich erwiderte, dass der Bundesrat nicht anerkenne, dass hier irgend etwas in Ordnung zu bringen sei. Es bilde der Kanton Genf kraft eines päpstlichen Breve vom Jahne 1819 einen Teil der Diözese Freiburg. Ich wollte gar nicht untersuchen, ob Diözesen nur auf dem Vertragswege mit dem heil. Stuhl errichtet werden können, aber jedenfalls gehe das schweizerische Staatsrecht, wie es seit Jahrhunderten gehandhabt worden sei, dahin, dass eine Diözese nur mit Zustimmung und Einwilligung der weltlichen Behörden errichtet, beziehungsweise abgeändert werden könne. Gegenüber dem Breve von 1819 sei die Eidgenossenschaft in ganz besonderer Weise beteiligt, und es erscheine in diesem Falle nicht bloss der Kanton Genf als Partei gegenüber dem hl. Stuhl, sondern diese Partei werde vom Kanton Genf und der Eidgenossenschaft gebildet. Ich machte ihn darauf aufmerksam, dass die Verhandlungen, welche mit dem Breve von 1819 endigten, im Namen der Eidgenossenschaft und durch dieselbe mit dem hl. Stuhl geführt

worden seien. Es gesellte sich allerdings damals Genf den Verhandlungen bei, aber eingeleitet und beendigt wurden dieselben durch die Eidgenossenschaft. Die Notifikation, welche das Breve zur Kenntnis der Schweiz brachte, war von dem damaligen Nuntius an den Vorort gerichtet, und es erscheint in dieser Angelegenheit die Eidgenossenschaft geradezu gewissermassen als kontrahierende Partei. Nun muss ich Ihnen bemerken, dass auf diese Erklärung der päpstliche Geschäftsträger durchaus nicht behauptete, was von den Theologen und Kanonisten des Herrn Mermillod behauptet worden ist, nämlich, dass der Papst vollständig frei sei, ohne irgendwelche Zustimmung der weltlichen Behörden, Bistümer zu errichten oder zu dismembrieren, sondern er gab unumwunden zu, dass er sich auf diesen Standpunkt durchaus nicht stelle, sondern für die Änderung der Diözese Genf, resp. die Abtrennung des Kantons Genf von derselben das Einverständnis der weltlichen Behörden, resp. des Kantons und der Eidgenossenschaft selber zugebe und voraussetze. Als Prinzip stelle er allerdings den Grundsatz nicht auf, dass dieses Einverständnis gelten müsse, aber so lange es überhaupt erhältlich sei, müssten alle Anstrengungen gemacht werden, es zu erhalten. Damit war dieser Punkt erledigt, und wir konnten uns darauf verlassen, dass eine Änderung in dieser Richtung nicht eintreten werde.

Ich erlaubte mir in aller Offenheit, ihn noch auf andere Punkte aufmerksam zu machen. Ich erklärte ihm, dass das Beginnen des Herrn Kaspar Mermillod nach meiner Auffassung sehr grosse Gefahren in sich schliesse. Der Streit, der im Kanton Genf zu entbrennen im Begriffe sei, drehe sich nicht um grosse religiöse Fragen dogmatischer oder organischer Natur. Es werde sich in der ganzen Eidgenossenschaft für die ganze Angelegenheit niemand sehr begeistern; die Bevölkerung von Genf verlange eine Änderung in den bestehenden Verhältnissen nicht, ebensowenig die von Freiburg. Es sei ein schlecht verhehltes Geheimnis, dass die ganze Operation auch gegen den Willen des zur Zeit bestehenden Landesbischofs gehe. Es handle sich um nichts mehr oder weniger, als um eine Frage der persönlichen Eitelkeit des Herrn Mermillod, und es sei für die Kirche sehr zu erwägen, ob es in diesem Interesse am Platze sei, va banque zu spielen. Wir unsererseits seien wenigstens entschlossen, aus diesem oder einem andern Grunde keine Rechte zu vergeben, welche wir glauben beanspruchen zu können. Sie werden leicht begreifen, dass der päpstliche Geschäftsträger nicht im Falle war, mir auf diese letztere Bemerkung eine Antwort zu geben. Die erste Unterredung schloss damit, dass ich ihm erklärte, die Kurie sei im Begriffe, eine Campagne zu beginnen ohne Bundesgenossen und ohne Sympathien.

Ich würde gegen die Gerechtigkeit verfahren, wenn ich nicht an dieser Stelle anerkennen wollte, dass Herr Agnozzi bei dem grössten Eifer in der Verteidigung seiner Interessen eine so grosse Einsicht in unsere Verhältnisse und eine solche Mässigung und Versöhnlichkeit an den Tag gelegt hat, wie ich sie nur einem grösseren oder kleineren Teile unseres schweizerischen Klerus auch gönnen möchte. Es ist das in dem Maße der Fall gewesen, dass ich nicht das Recht habe, ihn durch weiteres Lob allfällig zu kompromittieren. (Heiterkeit.)

In dieser Weise, ohne dass irgend eine wichtige Störung dazwischen kam, dehnten sich die Unterhandlungen aus bis in die Monate November und Dezember. Der päpstliche Geschäftsträger erhielt seine Instruktionen zur Unterhandlung mit dem Präsidenten der Eidgenossenschaft von Rom, und er hat sie uns mit seiner letzten Note vom 22. dieses Monats abschriftlich eingeschickt, nachdem er sie übrigens schon im Laufe der Unterhandlung durch Vorlesen uns zur Kenntnis gebracht hatte. Ich sage das deshalb, um zu konstatieren, dass die Unterhandlungen, welche der päpstliche Geschäftsträger Herr Agnozzi führte, nicht etwa von ihm auf eigene Faust, sondern im Auftrage und nach den Instruktionen des hl. Stuhles geführt worden sind. Diese Unterhandlung endigte damit, dass Herr Agnozzi dem Bundesrate den Vorschlag machte, es solle aus dem Gebiete des Kantons Genf ein Bistum errichtet werden. Wenn wir diesen Vorschlag, wie vorauszusehen, nicht annähmen, so sei er im Falle, einen zweiten eventuellen Vorschlag zu machen, die Kreierung eines vicaire apostolique. Sie kennen die Antwort, welche ich in Bezug auf die erste Proposition gegeben habe; ich will sie nicht wiederholen. In Bezug auf die zweite erklärte ich ihm, dass ich nicht in der Lage sei, mich ihm gegenüber aussprechen zu können; ich werde dem Bundesrate von seinen Anträgen Kenntnis geben und ihn später verständigen. Über eine Sache sei ich mir übrigens vollständig klar, nämlich, dass dieser Vorschlag eines vicaire apostolique nur unter der einzigen Bedingung in Betracht gezogen werden könne, dass Herr Kaspar Mermillod, évêque d'Hebron, nicht für diesen Posten bestimmt sei, indem weder die Regierung von Genf, noch der Bundesrat zugeben werde, dass er ihn bekleide. Diese Unterhaltung hatte, wie Ihnen heute von dem Herrn Bundespräsidenten wohl richtig gesagt worden ist, am 23. September statt.

Der Bundesrat nahm von diesen Vorschlägen Akt, und weil essentiell die Verhandlungen im Interesse des Kantons Genf geführt wurden, der uns seinerseits immer auf dem Laufenden erhielt über das, was zwischen ihm und der Kurie in Freiburg vorging, so wurden jene Vorschläge der Regierung von Genf mitgeteilt. Diese erklärte, dass sie weder auf den einen, noch andern Vorschlag eingehe, und namentlich, dass sie auf den letztern Vorschlag neben andern Gründen auch darum nicht eintreten könne, weil über die Person des vicaire apostolique keine Sicherheit bestehe.

Es blieb so dem Bundesrat nichts übrig, als die Erklärung der Regierung von Genf dem Vertreter des hl. Stuhls wiederum zur Kenntnis zu bringen. Dies geschah wieder durch den Präsidenten des Bundesrates, und Herr Agnozzi schien, und ich glaube, er war es auch, sehr betroffen über diese Rückantwort von Genf, indem er geglaubt hatte, dass man auf diesen Punkt eingehen werde. In Bezug auf die Person hatte er mir nämlich erklärt, dass er voraussetze, es werde vom hl. Vater Herr Mermillod als vicaire apostolique ins Auge zu fassen sein, dass er aber in dieser Beziehung nichts bestimmtes sagen könne, und dass er überzeugt sei, dass Herr Mermillod, wenn es notwendig werden sollte, das Opfer seiner Person gerne bringen werde. Es ist dieser spezielle Punkt nicht zum Ausgang weiterer Besprechungen und Unterhandlungen ge-

worden. Ich für meine Person muss erklären, wenn ich speziell die Interessen des Kantons Genf zu verteidigen gehabt hätte, würde ich eine viel grössere Satisfaktion darin gefunden haben, einen vicaire apostolique, der nicht Mermillod war, als gar keinen in der heutigen Weise zu haben. Indessen darüber hatte Genf zu entscheiden, und wir hatten dem päpstlichen Geschäftsträger, Herrn Agnozzi, diese Erklärung zu übermachen. Als ich ihm diese Mitteilung gemacht hatte, fügte ich bei, es sei das die Erklärung von Genf; der Bundesrat sei nicht in der Lage, ihm in diesem Moment von seiner Seite eine Erklärung abzugeben, er gewärtige vielmehr die weiteren Vorschläge des hl. Stuhls. Der Bundesrat erkläre ihm, dem päpstlichen Geschäftsträger, bestimmt und unumwunden, dass er durch die heutige Verhandlung, resp. Mitteilung, die Unterhandlungen in dieser Angelegenheit in keiner Weise als abgebrochen ansehe. Von Seite des Herrn Agnozzi wurde diese Erklärung lediglich entgegengenommen, er sprach sich weder für Abbruch, noch für Fortsetzung der Unterhandlungen aus, und damit hatte die Sache vorerst ihr Bewenden.

Nun werden Sie unser Erstaunen begreifen, als wir am 3. Februar, wie Ihnen heute auseinandergesetzt worden ist, ein Breve des Papstes zu Gesichte bekamen, worin Monseigneur Gaspard Mermillod, évêque d'Hébron, zum päpstlichen vicaire apostolique des Kantons Genf ernannt war. Wir sind nicht etwa mangelhaft beraten an die Sache gegangen, sondern wir haben sie sehr wohl überlegt, und wenn hier eine Kriminalität für den Bundesrat besteht, so müssen Sie noch hinzufügen, dass das Delikt mit voller Überlegung konzipiert und mit grosser Kaltblütigkeit ausgeführt worden sei: das kommt dann noch speziell auf unsere Rechnung. Fragen Sie sich jetzt, wo Sie die Verhältnisse kennen mit Berücksichtigung derselben: In welcher Lage war nun der Bundesrat? Er war in der Lage, zu allem nichts mehr zu sagen. Hingegen musste er sich die weitere Frage stellen, wie er vor Ihnen erscheinen solle. Diese Frage musste notwendig sofort auf unsere Lippen kommen. Ich denke, Sie ersparen mir die Antwort auf dieselbe. Wir mussten uns also entscheiden, in dieser Angelegenheit etwas zu tun; es fragt sich nur, was. Wir haben diese Frage sehr wohl erwogen. Ob speziell von lettres de cachet die Rede war, das weiss ich nicht; aber wir haben von diesem und jenem gesprochen und gefunden, dass, was wir getan, das einzige Mögliche sei. Es sei seit längster Zeit vielleicht noch nie der Fall vorgekommen, dass in einer Verhandlung des Bundesrates, in einer diplomatischen Verhandlung von Staat zu Staat, alle diplomatischen Gebräuche und die gewöhnlichsten Rücksichten in solcher Weise auf die Seite gesetzt worden seien, wie das vonseite des päpstlichen Stuhles geschehen sei, und es müsse hier ein Mittel gefunden werden, um diesen Schimpf — ich kann es nicht anders nennen, was man uns hat antun wollen — von uns abzulenken. Wie sollte dieser Schimpf, der nicht auf uns, sondern auf das ganze Land zurückfiel, abgewendet werden? Ich gebe Ihnen in dieser Beziehung nun zu bedenken, dass dieser Schimpf eigentlich nicht von Herrn Mermillod ausging, wenigstens formell nicht, sondern von der römischen Kurie, welche in dem gleichen Augenblicke, wo wir verhandelten, und wo wir sagten, was wir nicht wollen, von diesen

Verhandlungen keine Notiz nahm, sondern von sich aus in ein Breve hineinschrieb, was wir nicht wollten. Wir hatten es einzig mit der Kurie zu tun; diese mussten wir finden und fassen. Nun ist aber bekanntlich der Papst in Rom, und wir sahen keine Möglichkeit voraus, in dieser Richtung auch nur mit den demütigsten Vorstellungen an ihn zu kommen. Es musste also ein Mittel gegeben sein, dass wir in unserem eigenen Lande gegenüber dem Papste uns Recht verschafften, und wir glaubten, das Mittel finde sich in der Person desjenigen, welcher sich zum Organ der unberechtigten Handlung eines fremden Souveräns auf unserem Gebiete hergebe. Wir haben durchaus nicht so argumentiert, es existiere kein Gesetz in Genf und in der Eidgenossenschaft, unter welche man diese Sache etwa bringen könne, oder wir wollten das Gericht deshalb nicht, weil der Angeklagte freigesprochen werden könnte, sondern wir haben gefunden, es liege hier ein Fall vor, der unter keinen Umständen vor den Richter gehöre. Meine Herren, es handelte sich um einen Konflikt zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft, repräsentiert durch den Bundesrat und dem päpstlichen Stuhle anderseits, also um einen internationalen Konflikt; es handelte sich darum, ob der Papst berechtigt sei, auf unserem Gebiete Beschlüsse, die wir nicht leiden wollen, auszuführen. Nun kam Herr Mermillod zwischen diese beiden Spiesse und gab sich als Organ des fremden Souveräns her, welcher sich herausnahm, gegen unsern erklärten Willen auf unserem Gebiete seinen eigenen Willen durchzusetzen. Ein solcher Fall gehört nicht vor den Richter, und deshalb haben wir ihn nicht dort vorgebracht. Nicht, weil wir keine zuständigen Gerichte oder auf diesen Fall anwendbaren Gesetze kannten, nicht, weil wir nicht wussten, dass die Justiz besser sei, als die lettres de cachet, sondern weil ein internationaler Konflikt — nennen Sie es einen Zustand des Unfriedens, des Krieges, wie Sie wollen — kurz ein Zustand des Bruches zwischen zwei souveränen Staaten vorhanden war. Dazu braucht es nicht gerade Kanonenschüsse und Vetterligewehre, dieser Zustand des Bruches beginnt schon vorher, und auch vorher schon, in den ersten Anfängen beginnt die Pflicht der politischen Behörde, unter Ausschluss aller richterlichen Behörden zu handeln. So haben wir als Diplomaten und Soldaten gehandelt.

Wenn das richtig ist, so fällt, wenigstens nach unserer Auffassung, alles vollständig dahin, was man von lettres de cachet, Gerichten, Jury und allen möglichen Sachen gesagt hat. Es lohnt sich übrigens der Mühe, diesen Gedanken noch einigermassen fortzusetzen. Auf der einen Seite sagen uns die Herren Arnold, Roten, Demiéville, Dubs, wir hätten den Mann vor den Richter stellen sollen; alles sei recht bis dahin. Wenn alles recht gewesen ist bis an jene letzte Geschichte, wenn wir die Ausweisung nicht vornehmen durften, dann sage ich umgekehrt, ist alles andere schlecht und einfältig gewesen. Wenn wir nicht die Mittel hatten, schliesslich unsern Willen in unserm Gebiete gegenüber dem päpstlichen Willen durchzusetzen, so hätten wir den Handel gar nicht anfangen, uns nicht diesem Unfuge aussetzen sollen, dass uns der päpstliche Geschäftsträger, die ganze Kurie, und wer mit ihr in der ganzen Welt zusammenhängt, schliesslich auslacht. Die Folgerung wäre dann die ge-

wesen, dass man die Leute hätte machen lassen sollen. Dazu bieten wir aber vor der Hand noch keine Hilfe, und wir werden immer und unter allen Umständen gegen weltliche und geistliche Potentaten, die sich das Gleiche herausnehmen, wie es sich die Kurie in diesem Falle herausnehmen wollte, in gleicher Weise verfahren, wenn Sie uns nicht hier den bestimmtesten, direkten Gegenbefehl geben. Sie sehen, das klingt nicht wie Verlangen nach Indemnität. Ich bedanke mich für eine solche. Der Bundesrat verlangt keine Indemnität: entweder Sie verurteilen uns oder Sie erklären sich mit uns einverstanden. Zwischen hinaus wollen wir nichts, und ich habe die Überzeugung, dass wir eine solche Indemnitätsbill nicht verdient haben.

Zum Schluss nur noch einige Worte. Es war für uns die Möglichkeit vorhanden, die ganze Schwierigkeit der heutigen Lage und alle die Vorwürfe, welche sich heute gegen uns gerichtet haben, mit einem Schlage von vornherein zu beseitigen. Als uns die päpstliche Kurie mit ihrem Breve vom 16. Januar diesen Streich spielte — ich kann es nicht anders nennen — mussten wir sofort auf den Gedanken kommen, ob es nicht angezeigt sei, jeden Verkehr mit einer solchen Regierung, die zum Schein Unterhandlungen pflegt, um dann in Umgehung derselben trotzdem zu tun, was sie will, abzubrechen und dem Herrn Agnozzi unsere Pässe zu schicken. Das Mittel war für uns sehr bequem. Es hätte uns heute ohne allen Zweifel alle diese, wie mir scheint wohlfeilen Vorwürfe mit den Lettres de cachet u. s. w. erspart und auch die Allianz zwischen den Herren Arnold, Roten und andererseits den Herren Demiéville und Dubs nicht aufkommen lassen. Sie würden uns dafür belobt haben, weil Sie schon öfters diese Frage angeklungen haben, ob es nicht Zeit sei, mit der Nuntiatur in der Schweiz ein Ende zu machen. Wir haben vorgezogen, diesen Vorwürfen und dieser Allianz von heute uns entgegen zu stellen, statt in den Fehler zu verfallen, den wir in der Ausweisung des Nuntius gesehen hätten. Warum konnten und wollten wir den Nuntius nicht ausweisen? Vorerst verbot uns dies das blosse persönliche Gefühl der Gerechtigkeit. Der Nuntius war derjenige Mann, welcher in dieser ganzen Angelegenheit mit der grössten Loyalität vorgegangen war. Warum nun diesen ausweisen und den Herrn Mermillod als vicaire apostolique in Genf lassen? Darum handelte es sich, ob Herr Mermillod als solcher in Genf bleiben solle oder nicht, und nicht um die Nuntiatur. Ferner hätten wir den Fehler begangen, aus einer Geschichte, welche weder politisch noch konfessionell, noch irgend etwas anderes, sondern rein persönlich war, aus der Sache des Herrn Mermillod eine allgemein schweizerische zu machen gegenüber sämtlichen Katholiken, die uns gesagt hätten: Wie? jetzt, wo die Feuer des Religionszwistes auf diesen und jenen Bergen der Eidgenossenschaft zu entglimmen anfangen, beginnt der Bundesrat seine Handlungsweise damit, dass er die Brücke zwischen sich und Rom abbricht und von vornherein erklärt, dass alle diese religiösen Konflikte durch die pure Staatsgewalt abgemacht werden sollen? So hätte man uns geantwortet, und das hätten wir viel mehr gefürchtet, als die heutigen Vorwürfe; denn dann hätten wir das Unglück gehabt, uns diesen noch viel stärkeren Vorwurf zuzuziehen. Es

war noch eine ganze Reihe solcher Vorwürfe, die man uns hätte machen können. Man hätte uns sagen können: Ihr habt nicht nur aus dieser persönlichen Sache eine allgemeine, sondern auch aus dieser rein unkirchlichen Sache eine kirchliche und religiöse gemacht, indem ihr den Repräsentanten des spirituellen Chefs der Katholiken in der Eidgenossenschaft ausgewiesen habt. Es war uns nicht erlaubt, so zu verfahren, obschon es, wie gesagt, ein sehr bequemes Mittel war, allem zu begegnen, was wir vorausgesehen haben. Es braucht keinen grossen Scharfsinn dazu, von vornherein diejenigen Einwände selber einzusehen, die man uns später entgegensetzen würde.

Es ist vielleicht nicht ohne alles Interesse, einen Augenblick anzuhören, wie der hl. Vater und Herr Mermillod die Stellung eines vicaire apostolique in der Angelegenheit selbst aufgefasst haben, und wie sich diese Stellung mit dem Schweizerbürgerrecht verträgt. Herr Mermillod erklärt selbst seinen Gläubigen, er sei vom hl. Vater ernannt für ein Land, das noch keinen festen kirchlichen Organismus sich gebildet habe, und das in dieser Beziehung auf die gleiche Linie zu stellen sei, wie China und Japan. Er komme nun in dieses Land der Wilden und wolle entgegen dem Willen seiner Landesbehörden den Willen des Papstes durchsetzen. Nun frage ich Sie vom Standpunkte des Herrn Mermillod aus: Mit welchem Rechte kann Herr Mermillod heute die Eigenschaft und die Rechte eines Schweizerbürgers in Anspruch nehmen, nachdem er sich die Dornenkrone des Missionärs im Heidenland der Chinesen selbst um sein Haupt gewunden hat. (Heiterkeit.)

Ich ende damit, womit ich angefangen habe, und sage: In dieser Frage ist das letzte Ziel das Bistum Genf. Die ganze Episode war nur ein kleiner Zwischenakt, eine Vorbereitung auf dieses Ziel hin. Die ganze Aktion war eine rein politische und berührte nur die Kompetenz der vollziehenden Behörden, nicht diejenige des Friedensrichters von Genf, oder der genferischen oder eidgenössischen Jury, oder irgend eines andern Gerichtes. Die Gerichte hätten die ganze Frage für uns auf einen falschen, schiefen und — ich kann mich nicht anders ausdrücken — möglicherweise ganz albernen Weg gebracht. In Rom und für Rom hätte nicht Friedensrichter oder Jury entschieden, sondern der Wille und Gedanke Roms wäre Recht geblieben. Wohin aber dieser Gedanke geht, das kann ich Ihnen vom Standpunkte des hl. Stuhles aus beweisen; denn es steht in der Instruktion des Herrn Agnozzi, von der ich Ihnen schon vorhin gesprochen habe, folgendes:

„Pour le moment, le Saint-Siège ne prendra pas ce parti, non qu'il doute de son droit, mais pour ne donner aucune occasion à de nouvelles complications. Cependant il ne se dissimule pas que tôt ou tard cette mesure (nämlich die Errichtung eines Bistums in Genf) devra être adoptée, soit en considération du nombre toujours croissant des catholiques qui forment déjà plus de la moitié de la population du Canton, soit en considération des difficultés toujours plus graves auxquelles sont exposés ces catholiques; c'est là ce qui rendra toujours plus nécessaire la présence à Genève d'un évêque pour les défendre.

Par conséquent le Saint-Siége se propose de nommer provisoirement Monseigneur Mermillod vicaire apostolique de Genève."

Allerdings ist es ganz richtig, was die Herren heute behauptet haben: Diese ganze Ernennung eines vicaire apostolique ist eine provisorische, aber eine provisorische, die mit dem Bistum endigt, mit dem, was wir nicht wollen, was wir von Anfang an zurückgewiesen haben. Sie kreiert noch kein Bistum, diese Ernennung des vicaire apostolique, aber sie zerreist das bestehende Bistum, und das leiden wir ebensowenig, weil wir den Vertrag oder vielmehr den Zustand von 1819 zu schützen haben, der mit unserer Zustimmung zustande gekommen ist, und den wir fortfahren werden, zu schützen. (Beifall.)

Verhandlungen des Nationalrates über den Rekurs Mermillod. Gedrucktes Stenogramm. S. 51 ff.

17. Bundesrevision 1873/74. Zentralisation des Militärwesens.

(Nationalrat 5. November 1870.) — Text S. 92.

Von Bundesrat Welti wird ausgeführt, dass der Bundesrat bei Stellung seiner Anträge keineswegs von einer tabula rasa ausgegangen, und dass er fern davon gewesen sei, aus der Schweiz, wie angedeutet worden, einen Werbbezirk bilden zu wollen.

Aufgabe der Organisation sei es, aus den Truppenkörpern der Kantone das Bundesheer zu bilden.

Während in der Monarchie durch das stehende Heer die Kameradschaft ausgebildet werde, müssten bei uns dieselben Verhältnisse, dieselben kameradschaftlichen Beziehungen durch Schulen und Truppenzusammenzüge erzielt werden, und müsse man sich bestreben, die Truppenkörper der verschiedenen Kantone sich näher zu bringen.

Doch bieten sich bei uns auch andere Lagen dar.

Von der Ansicht ausgehend, dass zwei Geschütze auf 1000 Mann fortan nicht genügen könnten, habe die Bundesversammlung 14 neue Batterien, darunter 9 bespannte, dekretiert. Um nun nicht in die äusserst beschwerliche Abänderung des Skala-Gesetzes einzutreten, habe man sich so zu sagen, an die militärische Wohltätigkeit der Kantone gewendet, um zu vernehmen, ob sie freiwillig zur Übernahme von Batterien sich verstehen wollten. Die Rückäusserungen seien nun sehr verschieden ausgefallen.

Die einen Kantone hätten geradezu erklärt, nichts tun zu können; andere hätten sich mit dem Mangel an Offizieren, dritte mit dem Mangel an Pferden entschuldigt, und unumwunden hätten nur St. Gallen, Luzern, Waadt und Bern ihre Mitwirkung zugesagt.

Man sei nun genötigt gewesen, auf dem Gesetzgebungswege das zu versuchen, was man auf dem Wege der Freiwilligkeit nicht erreichen konnte.

Ähnlich verhalte es sich bei der Kavallerie. Diese sollte einen Gesamtbestand von zirka 2500 Mann aufweisen. Allein einzelne Kompagnien seien um 30 bis 40% zu schwach; in andern erweise sich die Mann-

schaft als untauglich, weil man nach unserm Rekrutierungssysteme mehr auf die Tüchtigkeit des Pferdes als des Mannes Rücksicht nehmen müsste.

Der Gesamtbestand erreiche ungefähr 1690 Mann, von denen aber wieder etwa 20 % als untauglich abzuziehen wären. Um hier zu helfen, müsse die Mannschaft eben da genommen werden, wo sie gefunden werden könne.

Wir bedürfen ferner besonderer Korps für den Parktrain, für das Sanitäts-, Eisenbahn- und Militär-Telegraphenwesen.

Zu diesem Behufe müssen alle Kräfte der Eidgenossenschaft angespannt werden. und die betreffenden Korps bestehen jetzt schon zu einem Sechstel oder Fünftel aus Mannschaften, die nicht dem gleichen Kantone angehören.

Wenn es daher in Art. 19 heisse, das Bundesheer bestehe aus den Truppenkörpern der Kantone, so tauge dieser Ausdruck geradezu nichts, und ebensowenig sei daraus etwas für die kantonale Souveränität abzuleiten.

Wir müssen Artilleriekompagnien bilden, welche nicht aus Mannschaften der gleichen Kantone genommen werden können, und daneben können nicht andere Kompagnieen bestehen, welche nicht vom Bunde, sondern wieder von den Kantonen organisiert werden. — Ebensowenig seien zwei Arten von Offizierswahlen statthaft, so dass die einen Offiziere vom Bunde, die andern aber von den Kantonen gestellt würden. — Ähnlich verhalte es sich mit der Administration.

Wenn aus diesen gemischten, so zu sagen eidgenössischen Batterien etwas werden solle, so müsse der Bund die ganze Formation in Hand bekommen; er müsse also in Beziehung auf etwa einen Fünftel oder Sechstel des Auszuges alle Funktionen erhalten, welche nach Art. 20, Lemma 2, bezüglich der kantonalen Korps den Kantonen garantiert werden, wodurch aber eine Doppelorganisation sich ergeben müsste.

Die Kommission stelle als Regel auf, dass den Kantonen die Vollziehung der bezüglichen Gesetze übergeben werden solle; allein der Ausdruck sei nicht gut gewählt, sofern als Kriterium aufgestellt werde, dass diese Vollziehung in den Kantonen stattfinden solle. Deutlicher würde man sich daher etwa so ausdrücken, dass die Kantone diejenigen Gegenstände zu besorgen haben sollen, welche zur Ausrüstung der Truppenkörper bestimmt erscheinen, da die Kantone ohne Zweifel nicht auch das Sanitätsmaterial werden übernehmen wollen.

Nach Art. 20, Lemma 3, der Kommission würde der bisherige Zustand ungefähr fortdauern, nur dass der Bund die Kosten zu tragen hätte. Die Kantone erhielten also eine entsprechende Summe für die Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaft.

Damit würde aber für die Zukunft eine Verbesserung, verglichen mit dem jetzigen Systeme, nicht zu erwarten sein; denn Tatsache sei es, dass trotz aller Einwirkungen auch jetzt noch 23 Kantone mit der Erfüllung ihrer Militärpflichten in Beziehung auf die Bekleidung der Truppen im Rückstande sich befinden.

Wenn man alles Kriegsmaterial zusammennehme, so könnten höchstens Auszug und Reserve ausgerüstet werden, während die ganze Landwehr leer auszugehen hätte.

Selbst die seit drei bis vier Jahren im Gange befindliche Bundesrevision habe die Kantone nicht dahin gebracht, sich aufzuraffen und zu beweisen, dass sie noch militärisch lebensfähig seien.

Wenn sodann in Art. 20 b, Lemma 3, vorgeschrieben werde, dass der Unterricht wesentlich in den Kantonen erteilt werden müsse, so gebe man zu, dass dies zur Not sich durchführen liesse. Allein besser wäre es alsdann, beim jetzigen Zustande zu verbleiben. Denn wenn der Unterricht in solcher Weise zersplittert würde, so wären nicht weniger als 280 bis 300 Instruktoren zu verwenden, während bei einer rationellen Kreiseinteilung man mit 80 auszureichen vermöchte. Eine solche verständige Einteilung lasse sich nun aber ins Werk setzen, ohne dass man die politischen Grundlagen zu verlassen brauchte.

Nach den Anträgen der Kommission erhielten wir ein Armeekommando und neben dem Bundesrate noch 25 Kantonsadministrationen.

Eine solche komplizierte Maschine müsste aber, namentlich im Felde, zu endlosen Verwicklungen führen, wie man dies bei der letzten Truppenaufstellung erfahren, als der General zur Deckung, selbst der kleinsten Bedürfnisse, bald an diese, bald an jene Stelle gewiesen worden sei.

Eine solche Schildbürgerordnung wäre aber sicherlich dann am wenigsten am Platze, wenn es sich um die höchsten Güter des Volkes handelte, und es würde in einem solchen Momente eine neue Ordnung geradezu geschaffen werden müssen.

Bei solchen 25 vereinzelten Kommissariaten hätte der Bund einfach nur über das zu verfügen, was die Kantone ihm abzutreten für gut erachten, und damit müsste die eidgenössische Administration mit Notwendigkeit zu einer blossen bureaukratischen Maschine herabsinken, wie denn gegenwärtig nur die Spitzen der Verwaltungen der Kantone sich berühren, während die Funktionäre der eidgenössischen Verwaltung keinerlei Kompetenzen besitzen würden.

Dem Bundesrate liege nichts ferner als die Tendenz, ein System zu gründen, wie es in der heutigen Verhandlung geschildert worden sei und wonach das Militär vom Bürgertum abgetrennt und hierarchisch selbständig gegliedert werden sollte.

Man wolle die Kantone nicht ignorieren, nicht die Zeughäuser der kleinen Stände leeren, um damit den Militärsitz eines eidgenössischen militärischen Machthabers in Luzern zu dotieren. Aber man wolle auf der andern Seite auch nicht, dass die Übelstände, wie sie jetzt vorhanden seien, nach den Anträgen der Kommission auf alle Zeiten perpetuiert werden dürfen.

Durch die Anträge des Bundesrates werde die Möglichkeit gewahrt, vorwärts zu kommen. Möglich sei es denn auch allerdings, dass die Bewegung zu grösserer Zentralisation führe — möglich aber auch, dass die Bewegung eine umgekehrte Richtung einschlage. Dies aber sei der Zukunft vorbehalten.

Die kantonale Souveränität in Militärsachen wolle und könne man nicht ignorieren. Die Kompetenzen seien in den Art. 15 und 16 umschrieben, welche ebensogut gehalten werden müssen, als der Art 20. In der Hauptsache aber müsse man an dem Art. 3 festhalten, welcher dem Bunde allein, und mit Ausschluss der Kantone, das Recht gebe, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen.

Die Kantone seien militärisch souverän nur in den engsten Grenzen, und wir dürfen diese Souveräntiät willkürlich nicht ausdehnen. Wir achten die Souveränität, sofern wir den Kantonen das Recht geben, über ihre Truppen zu verfügen, soweit dies vom Bunde nicht geschehe, aber von selbständigen Armeen und deren Verwendung könne unter den jetzigen Verhältnissen auch bei dem grössten und mächtigsten Kantone nicht mehr die Rede sein, auch wenn er über 40,000 Mann geböte, weil ihm ausser den andern Requisiten die Stäbe, das Sanitäts- und Telegraphenmaterial fehlen würde.

Wenn gesagt worden sei: wir wollen jene Organisation behalten, die wir geschichtlich überkommen und unter welcher wir gesiegt, — so könne man sich damit einverstanden erklären. Allein gerade diejenigen Kantone, welche die grossen Siege errungen, seien nicht diejenigen, welche mit den Trophäen sich zu brüsten und einer zeitgemässen Fortentwicklung des Militärs sich entgegenzustemmen pflegen.

Die spezielle Organisation sei aber immer ein Kind ihrer Zeit, und die Organisation, mit welcher wir die Burgunderkriege geschlagen, können wir nicht mehr zurücknehmen. Daher habe auch die Schweiz nach Vollendung des Mittelalters zu einer Abänderung ihrer Militärorganisation ohne weiters sich verstehen müssen.

Die letzte Kriegsverfassung der alten Zeit, das Defensionale von 1668, habe übrigens die Aufgabe der Stände denn doch noch anders aufgefasst, indem damals auch die kleinen Kantone sich zu einem Fünftel des bernischen Mannschaftsbetreffnisses (von 2000 Mann) sich verstanden und verpflichtet hätten, noch zwei weitere Kontingente von gleicher Stärke ins Feld zu stellen.

An die Stelle der kantonal begrenzten Anschauung sei dann aber im Laufe der Zeit ein mehr allgemeiner Standpunkt getreten, und dass man diesem höhern Zuge nicht gebührende Rechnung zu tragen gewusst habe, — darin sei mit ein Grund zu finden, warum 130 Jahre nach dem Zustandekommen des Defensionale die alte Eidgenossenschaft ruhmlos zu Grunde gegangen sei.

Protokolle über die Verhandlungen der eidg. Räte betreffend Revision der Bundesverfassung 1873/74. Bern 1877. S. 10 ff.

18. Bundesrevision 1873/74. Konfessionelle Verhältnisse.

(Nationalrat 26. November 1871.) Text S. 92.

Von Bundesrat Welti wird ausgeführt: Die verschiedenen Anträge, welche in dieser wichtigen Sache gestellt worden seien, kommen viel näher zusammen, als man hätte erwarten dürfen und leisten den Beweis,

dass man zu solchen Anträgen stimmen und doch ein guter Katholik sein könne.

Der Syllabus, gegen welchen die sämtlichen Anträge gerichtet seien, erscheine denn doch so gefährlich nicht, weil die Absolutheit seiner Grundsätze, angewendet auf die Verfassung, zu sehr hervortrete, als dass von daher noch eine Besorgnis gehegt werden müsste. Zudem sei der Syllabus nicht als Lehre aufzufassen, sondern lediglich als Meinung, die auch ein Katholik sich aneignen könne oder nicht. Der Syllabus habe längst vor seiner Publikation in verschiedenen Ländern als Konkordat bestanden. Die Zeit und die Verhältnisse haben ihn so ziemlich überall weggefegt. Allein er könnte wieder kommen und deshalb müsse man auf der Wache sein. Seit dem Vatikanum habe der Syllabus eine andere Gestalt erhalten; es könne jetzt als Dogma verkündet werden, was früher nur Lehre oder Meinung gewesen sei.

Die Hauptdifferenzen zwischen den Vorschlägen des Bundesrates und den gestellten Anträgen liegen zunächst darin, dass der Bundesrat ein Lemma aufnehme folgenden Inhalts:

„Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Trennung und Neubildung von Religionsgenossenschaften gegenüber den Kantonen entstehen, entscheidet der Bund."

Herr Weck wolle die gleiche Freiheit, wie den christlichen Konfessionen, auch andern, schon vorhandenen oder noch entstehenden Religionsgenossenschaften einräumen, und Herr Segesser wolle ebenfalls den gleichen Schutz, wie den schon bestehenden, auch den neu sich bildenden Genossenschaften vorbehalten. Allen sei aber das gemeinsam, dass sie den konfessionellen Frieden in erste Linie stellen und als Ausgangspunkt betrachten. Das Wort „Friede" im Sinne unseres jetzigen Artikels 44 sei zuerst zur Zeit der Reformation ausgesprochen worden.

Nach der ersten Schlacht bei Kappel im Jahre 1529 haben die Reformierten auf folgende Bedingungen Frieden gemacht:

Erster Kappeler-Frieden, 25. Juni 1529.

1. Die fünf Ort und die iren sollen des Glaubens wegen nit genötigt werden.
2. Wo die Mess abgestellt und die Bilder verbrannt, soll Niemand gestraft werden.
3. Wo die Mess noch vorhanden soll gemert werden, was gemert wird dabei soll es bleiben, bis uf der Kilchgenossen gefallen.
4. Beid teil bleiben bei irem glauben und kein teil soll den andern davon drängen.

Nach zwei Jahren (nach der 2. Schlacht bei Kappel) sei folgender Friede zustande gekommen:

Zweiter Landfrieden (St. Othmar 1531).

1. Zürich läßt die V Orte „bei irem waren ungezwifelten christlichen Glauben". Die V Ort Zürich bei „irem Glauben".
2. Wer in gemeinen herrschaften bei dem neuen Glauben bleiben will der soll es thun.

Wer den alten Glauben annehmen will soll nicht gehindert werden.
Die den alten Glauben behalten haben sollen nicht gestört werden.
Wenn in den Kirchhörinen der alte Glauben wieder aufgerichtet werden will, sollend „sy ouch die Kilchengüter und was den Pfründen zughört nach marchzal mit dem priester teilen und das übrig den predicanten gefolgen."

Diesmal hätten die Katholiken den Frieden diktiert, allein ihnen so wenig als früher den Reformierten sei es in den Sinn gekommen, die Gegenpartei niederzuwerfen.

Die Grundsätze von 1529 und 1531 bilden die eigentliche Grundlage unseres Staatsrechtes bis jetzt.

Allerdings hätten jene Prinzipien nur für die gemeinen Herrschaften gegolten, in welchen beide Teile, die Katholiken und die Reformierten, ihre religiösen Ansichten haben geltend machen dürfen.

Auf diese Weise sei die Glaubens- und Gewissensfreiheit zuerst in der politischen Wildnis der gemeinen Herrschaften aufgeblüht — ein erster Lichtstrahl, welcher aus der jahrhundertlangen Finsternis hervorgetreten sei.

Was damals die Not erzeugt, sei nun zum Gemeingute Aller geworden und lasse sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Individuelles Recht des Untertans, sich für diese oder jene Religion zu entscheiden.

2. Der Grundsatz, dass es bei diesem theoretischen Rechte nicht verbleibe, sondern dass, wenn ein Teil aus der bisherigen Religionsgenossenschaft ausscheiden wolle, alsdann die materiellen Rechte nicht verloren gehen dürfen. Und diesen Grundsatz habe der Bundesrat auch in seinen Entwurf niedergelegt.

Wie stelle sich nun die Gegenpartei zu diesem Satze?

Man rechte nicht darüber, was unter dem Ausdruck „Garantie des Besitzstandes" verstanden werden wolle.[1] Man nehme aber an, dass nur der privatrechtliche Besitzstand gewährleistet werden solle.

Unmöglich könne man aber die Garantie für die einzelnen Kirchen übernehmen. Ein solche Garantie sei auch in die jetzige Verfassung nicht niedergelegt, welche nur von christlichen Konfessionen spreche, ohne näher anzudeuten, welche darunter zu verstehen seien.

Es sei gewagt, diese Konfessionen zu definieren. Die evangelische Kirche z. B. habe in einigen Kantonen förmlich aufgehört zu existieren, sie sei zum blossen theologischen Begriff geworden, und schon deshalb sei auf eine Definition nicht einzugehen. Wenn man eine Kirche garantiere, so wisse man nicht, ob die Verfassung derselben oder das Dogma gemeint werde, und wenn man hierauf sich einlasse, so werde die volle Freiheit des Individuums ausgeschlossen.

Die Kommission sage, die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sei innerhalb der öffentlichen Ordnung und der Schranken der Sittlichkeit gewährt. Der Bundesrat dagegen wolle allen Bürgern die gleiche Freiheit und

---

[1] Antrag Segesser: Unter Vorbehalt . . . . bleibt der Besitzstand . . . . der evang.-reform. und der röm.-kathol. Konfession . . . . anerkannt und geschützt.

den gleichen Schutz für den Gottesdienst garantieren. Dieser Unterschied habe eine grosse praktische Wichtigkeit.

Die Garantie werde nämlich auch in verschiedenen Kantonsverfassungen ausgesprochen, jedoch in verschiedener Weise, indem z. B. die Verfassung des Kantons Solothurn die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und dem evangelisch-reformierten Glaubensbekenntnis unter den besondern Schutz des Staates gestellt habe. Durch die Gewährleistung der Kantonsverfassungen an sich habe der Bund auch die Garantie dieser Konfessionen indirekt übernommen.

Mit der Fassung des Bundesrates werde eine solche Garantie in Zukunft in den Kantonsverfassungen wegfallen können und der Bund werde sich damit auch nicht weiter zu befassen haben.

Die Kommission wolle ferner, dass wegen religiöser Überzeugungen niemand solle mit Strafe belegt werden dürfen. Der Bundesrat erkläre einfach die Glaubens- und Gewissensfreiheit für unverletzlich, was im Effekte mit dem zusammenfalle, was die Kommission beantrage.

Dieser Zusatz erscheine aber als überflüssig, weil, wo Glaubensfreiheit bestehe, von solchen Strafen nicht mehr die Rede sein könne. Er sei aber auch nachteilig, weil über die Tragweite des Satzes verschiedene Ansichten walten können. So meine man, es werden mit jener Bestimmung auch die Strafen innerhalb der Konfession ausgeschlossen. Allein schon das gewiss gut durchdachte Gesetz des deutschen Reiches, welches jenen Ausdruck gleichfalls kenne, spreche sich abweichend aus. Es hüte sich, die Strafbefugnis der Kirche anzugreifen und berücksichtige im Gegenteile die Kirchenstrafen, nur gelange es zu dem Schlusse, dass der Bestrafte sich unterziehen könne oder nicht, dass aber der Staat zur Vollziehung der Strafe sich nicht herbeilassen dürfe.

Man wolle von der andern Seite, dass die Kirche den Konfessionen auch in ihrem Innern alle Freiheit gewähren solle. Auch hierin liege ein Irrtum. Wer unbedingt frei sein wolle, müsse sich in keine Kirche aufnehmen lassen, weil jede Kirche in gewisser Beziehung intolerant sein werde.

Die ganze Freiheit gebe nur der Staat; die kirchliche Toleranz könne nie genügen und der absolut Freie lebe von dem, was die staatliche Fürsorge ihm gewähre und was diese allein zu bieten in der Lage sei. Früher, als die absolute Freiheit noch nicht bestanden, habe der Staat den Zwang in der Kirche erträglich machen können, heute aber können wir, um vollständig frei zu sein, der Kirche ebenso bestimmt entraten.

Was die Beseitigung der Gelübde im Antrage der Kommission betreffe, so habe der Bundesrat diesfalls das Nötige vorgesehen, sofern er beantrage, es dürfen die bürgerlichen und politischen Rechte von keinen Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur abhängig gemacht werden. Damit verstehe es sich von selbst, dass auch Gelübde keinen Einfluss auf solche Rechte haben dürfen.

Man sage nun, wenn wir im Art. 50 die Ehe unter die Obsorge des Staates stellen, so könne niemand zum Zölibate verpflichtet werden. Diese Behauptung gehe über die erlaubten und logischen Grundsätze

hinaus, wenn man annehme, dass durch jenen Artikel das Zölibat überhaupt ausgeschlossen werde, zu dem jeder freiwillig sich verpflichten oder das er ablehnen könne. Das liesse sich so wenig gebieten, als die Pflicht zu heiraten dem Bürger auferlegt werden könne.

Sei man nicht im Falle, hier zu gebieten, so könne man auch das Gelübde nicht untersagen. — Wenn die Kommission im Art. 49 ausdrücken wolle, dass Anstände über Bildung von Religionsgenossenschaften nur auf dem Wege der Beschwerdeführung den Bundesbehörden unterbreitet werden dürfen, so halte der Bundesrat eine solche Redaktion nicht für eine glückliche; er halte vielmehr dafür, es solle ohne weiteres dem Bunde vorbehalten sein, die Verhältnisse zu regeln, unter denen eine altkatholische Gemeinde oder eine protestantische Gemeinde aus religiösen Gründen aus der bisherigen Gemeinschaft ausscheiden und eine eigene Gemeinde bilden könne. Unter Umständen könne geradezu die Frage an die Behörden herantreten, ob diese Verhältnisse nicht auf legislatorischem Boden geregelt werden sollten, und noch in andern Fällen werde der Richter auf dem Wege des gewöhnlichen Prozessverfahrens entscheiden müssen.

Was sodann die Aufhebung der sogenannten Nuntiatur betreffe, so habe der Vorschlag, man möge über das Verhältnis denken wie man wolle, denn doch auch seine nicht ganz unwichtige Seite.

Würde das Wohl der Eidgenossenschaft die Entfernung des Gesandten erfordern, so liesse sich dieselbe natürlich auch ohne einen Verfassungsartikel bewerkstelligen. Die Befugnis dazu emaniere aus unsern nationalen Souveränitätsrechten, die wir nicht erst zu erobern und verfassungsmässig festzustellen haben. Man gebe durch solche Bestimmungen der Sache eine Wichtigkeit, die sie an sich gar nicht habe, und wenn speziell die Person entfernt wäre, so hätte ein solcher Verfassungsartikel keine Bedeutung mehr. Aber abgesehen hievon, so dürfe man gegen Papst und Nuntius doch nicht den gewöhnlichen Anstand aus den Augen setzen und mit Rücksicht hierauf dürfe man den Repräsentanten einer Macht nicht ohne weiteres verabschieden, selbst wenn diese in früherer Weise nicht mehr existiere. Sonst hätte man damals, als man Italien als Beherrscher auch des Kirchenstaates anerkannt, zu dem vorgeschlagenen Schritte übergehen müssen. Überdies sei der Nuntius als Vertreter des hl. Stuhles akkreditiert und nicht als der Repräsentant einer weltlichen Macht.

Es sei daher vielmehr Sache des Bundesrates, zu erwägen, ob er einen Repräsentanten des heiligen Stuhles noch für zulässig halte, und zu prüfen, ob und aus welchen Gründen ein Nuntius nicht mehr anerkannt werden könne, oder es könne auch die Bundesversammlung einfach den Wunsch aussprechen, dass das Verhältnis nicht mehr länger fortdauern möge, worauf die Sache wohl ohne besondern Verfassungsartikel ihre Erledigung finden werde.

Am wenigsten aber hätte man nach der Ansicht des Bundesrates Grund, im Hinblick auf frühere von der Nuntiatur der Schweiz zugefügte Unbilden, gegen den jetzigen Vertreter des Postens so brüske zu verfahren, da gerade dieser am wenigsten Grund zu Klagen gegeben habe

und vielmehr bemüht gewesen sei, ein möglichst gutes Verhältnis mit der eidg. Behörde zu unterhalten.

Endlich könne man nicht umhin, die von der Kommission im Art. 49 c vorgeschlagene Priesterbildung zu berühren. Als Spitze des Artikels werde unzweideutig die Errichtung einer katholischen Fakultät in Aussicht genommen.

Es dürfte aber nicht leicht etwas Unzeitgemässeres geben, als eine solche Einrichtung. Freilich könne man sich auf den Einfluss der Geistlichkeit auf das Volk und darauf berufen, dass, je gebildeter der Geistliche sei, um so günstiger dieser Einfluss sich gestalten werde. Dies sei aber nicht ganz richtig. Denn auch mit einer noch so gebildeten Geistlichkeit lasse sich keineswegs auch ein wohltätiger Einfluss auf das Volk ohne weiteres erzielen. In dieser Beziehung könne man auf diejenigen Kantone verweisen, welche schlechthin nichts verabsäumt haben, um ihren Geistlichen eine umfassende und gründliche Bildung zu verleihen und die dennoch keine entsprechenden Resultate erlebt haben. Der dogmatische Einfluss sei eben mächtiger als die Bildung. Man müsse daher alle Hebel in der Erziehung anwenden, um den übeln Einfluss jener Richtung zu bekämpfen. Alles, was man für die Bildung des Klerus tue, sei geradezu weggeworfen, wenn man sich diejenigen Früchte verspreche, welche die Kommission sich vorstelle.

Man werfe sich mitten in die Dogmatik aller Konfessionen hinein und müsse, wenn man dies einmal mache, auch die Konsequenzen übernehmen. Man komme schliesslich dazu, zu bestimmen, was der Geistliche zu lehren habe, und müsse mit der Kirche sich auf einen gewissen Fuss zu setzen nicht Anstand nehmen. Überdies bestehe in den protestantischen Kantonen bereits ein solcher Ausweis über die Bildung, ebenso in den meisten katholischen Kantonen, und nichts hindere die zurückgebliebenen, ein Gleiches zu tun, sofern man diese kantonalen Prüfungen nicht durch eine Bundesprüfung ersetzen wolle, wovon die Schweiz bis jetzt zu ihrem Segen frei geblieben ist.

Bei Regulierung solcher Dinge sei man nur zu leicht versucht, die Tagesfragen mit in Berücksichtigung zu ziehen. Heute sei es der Kampf in der katholischen Kirche, welcher die Geister mächtig bewege und einen gewaltigen Einfluss ausübe. Aber wir sollen uns hüten, einen andern Weg, als den der Freiheit, zu betreten. Auf diesem Weg allein vermögen wir uns so einzurichten, dass Alt- und Neukatholiken neben einander bestehen und friedlich sich entwickeln können.

Protokolle über die Verhandlungen der eidg. Räte betreffend Revision der Bundesverfassung 1873/74 S. 144 ff.

19. Ausweisung katholischer Geistlicher aus den jurassischen Amtsbezirken. Dürfen zur Aufrechthaltung des konfessionellen Friedens vom Bund und den Kantonen auch Massregeln getroffen werden, die im Widerspruch mit der Bundesverfassung stehen?

(Art. 50 Abs. 2 B.-V. — Nationalrat 26. Juni 1875.)

Abgedruckt im Text S. 122.

20. Rede an der 400jährigen Erinnerungsfeier der Schlacht bei Murten. (22. Juni 1876.)

Was soll eines Mannes Rede, nachdem soeben der Mund der Geschichte mit gewaltiger Stimme gesprochen und wo soll ich die Worte finden, um Eure Gedanken zu deuten, während die herrlichen Bilder, die vor uns dargestellt sind, Eure Sinne gefangen nehmen? Und nicht nur zu Euch habe ich zu sprechen; mit den tausenden, die hier versammelt sind, feiern hunderttausende von Miteidgenossen im Geiste das Fest und jeder findet in den Mühen des Tages einen Augenblick, in welchem die Schatten der gefallenen Helden von Murten an seiner Seele vorüberziehen.

Wie in Not und Gefahr erst der einzelne Mensch seines Wertes sich bewusst wird, so wird in der Feldschlacht Ringen der Wert der Völker gewogen. Es ist nicht die Kriegskunst allein, oder gar die rohe Gewalt, die den Ausschlag gibt. Was ein Volk in langen Jahren harter Arbeit des Geistes und der Hände erstritten und errungen und was es in Nachlässigkeit und Selbstsucht unterlassen und gesündigt, fällt in die Wage des Geschicks und in dem Ausgang des Tages vollzieht sich der verhängnisvolle aber gerechte Spruch des Gerichtes. So hat am 22. Juni 1476 der Geist der alten Eidgenossenschaft glorreich über das burgundische Heer obgesiegt; die Kraft des Bundes der kleinen Gemeinwesen freier Männer, auf der auch die heutige Eidgenossenschaft ruht, gegen die fürstliche Gewalt und Militärmacht, aus welcher der despotische Staat der letzten Jahrhunderte hervorging.

Das ist der Stolz der heutigen Generation auf die Schlacht von Murten, die wie ein Feuerzeichen durch die Nacht der Jahrhunderte ihren Glanz auf diesen Tag wirft. Es ist nicht der Stolz des Übermutes und der Überhebung; es ist das Gefühl, das selbst zu grossen Taten begeistert und sich bewusst ist, dass nur der Weg der Pflicht zu diesem Ziele führt.

Wir vergessen dabei nicht, das es vier lange Jahrhunderte sind, seitdem der hellste Stern am Himmel unserer Geschichte aufgegangen, um rasch wieder in die Nacht zu versinken. Wir erinnern uns mit Beschämung, wie die Heldenkraft, die bei Murten für das Vaterland stritt, sich Jahrhunderte lang um fremdes Geld verkaufte, wie wir im Namen der Religion der Liebe uns selbst zerfleischten und wie die alte Eidgenossenschaft, die auf dieser Wahlstatt sich so herrlich behauptete, ruhmlos unterging, nachdem die Freiheit und mit ihr Gesittung und Bildung längst in derselben zusammengebrochen waren. Auf den Trümmern unserer Unabhängigkeit ist das Haus der heutigen Eidgenossenschaft aufgerichtet und länger als zwei Menschenalter haben wir nur kurz unterbrochene Tage des Friedens und äussern Glückes verlebt. Das sind die Tage, die Menschen und Völker am schwersten ertragen und für welche der grosse Berner die Frage an uns gerichtet:

> Sag an, Helvetien, du Heldenvaterland,
> Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?

Sie heisst heute mit andern Worten: ist die Kraft und die Tüchtigkeit, welche unsere Väter in den engen Grenzen ihrer Gemeindewesen bewährten, unversehrt in den Bürgern der heutigen Republik erhalten?

Erinnern wir uns, dass wie der Adel dem Einzelnen, so die Freiheit allem Volk die Gebote schwerer Pflicht auferlegt? Betrachten wir heute noch, wie unsere Vorfahren, den Dienst für das Vaterland als das Zeichen und das Recht des freien Mannes oder ist uns Ehre und Wehre zur Unlust und Last geworden? Sind wir nicht geneigt, die Form über den Geist und das Wesen zu stellen und schon die blossen Grundsätze unserer Verfassungen für Tugenden zu halten? Haben wir die Gefahren überwunden, mit denen heute noch wie vor Jahrhunderten die Religionsfrage unser Land bedroht und hat nicht das Jagen nach leichtem Gewinn mit dem Dienst um schnöden Sold Platz gewechselt? Mit diesen Fragen erforscht die Geschichte unsere Herzen und so feiert das schweizerische Volk den Gedenktag der Helden von Murten als einen Tag der Einkehr in sich selbst und des Gelöbnisses treuer Erfüllung der Männer- und Bürgerpflicht. Der Ernst dieser Gedanken adelt unsere Freude, und wir haben die Trauer nicht zu fliehen, die über den Herzen von tausenden unglücklicher Mitbürger lagert; dieser Ernst ist ein Bruder der werktätigen Liebe und diese wird die höchste Weihe über das Fest ausbreiten, wenn die Freude an dem heutigen Tage auch in der Träne des Unglücks glänzt.

21. Genehmigung des von den Bevollmächtigten der Schweiz, des deutschen Reichs und Italiens am 12. März 1878 abgeschlossenen Zusatzvertrages zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1869 betreffend den Bau einer Eisenbahn durch den St. Gotthard.

(Nationalrat 7. August 1878.) Text S. 68.

Ich hoffe, Sie werden es nicht unbescheiden finden, wenn trotz der langen Dauer der Diskussion gerade in diesem Momente, wo dieselbe ihrem Ende entgegengeht, ein Mitglied des Bundesrates noch einmal das Wort ergreift, um diejenigen Gedanken auszusprechen, welche der Bundesrat nach der Folge der Diskussion auszusprechen hat.

Ich glaube, der grösste Fehler bei dieser Diskussion ist der, dass wir in unserer grossen Mehrzahl hier anwesend sind, während die grosse Mehrzahl von uns nicht anwesend sein sollte. Statt dass wir über die Tatsachen des heutigen Tages sprechen, sprechen wir von unsern persönlichen Erinnerungen, nicht bloss vom Jahre 1870, sondern zurückgehend bis zum Jahre 1850. Auf diese Weise treten an die Stelle der Tatsachen die Personen und an die Stelle der kalten Erwägung tritt die Leidenschaft. Meine Herren, ich werde es mir so viel als möglich zur Pflicht machen, mich von diesem Fehler frei zu machen und mich auf dem Boden des heutigen Tages zu halten.

Es ist mit Recht bemerkt worden, dass die Waffen aus den alten Rüstkammern nichts taugen. Sie wissen aus den Berichten des Militärdepartements, dass die alte Munition nur knallt und nicht trifft, dass sie die Läufe verbleit und Grünspan zieht, und Grünspan ist Gift, und damit wollen wir uns nicht befassen. Ich stelle mich also, wie gesagt, auf den Boden des heutigen Tages und habe nur den Punkt vorher zu

erledigen, welcher speziell den Bundesrat und speziell meine Person betrifft. Ich trete dabei auf die Verantwortlichkeitsfrage nicht ein. Wie das in der kleinen und grossen Welt geschieht, hat man die Verantwortlichkeit von einem auf den andern gegeben, bis auf den kleinsten, der sie nicht mehr weiter geben kann. So wird es immer sein und deshalb wollen wir über die Sache nicht streiten. Aber ein Wort kann der Bundesrat nicht auf sich sitzen lassen und dieses soll vor allem erörtert werden. Es ist im Laufe der Diskussion gesagt worden, es sei an dem jetzigen Stande der Dinge unter anderem auch der Bundesrat deswegen schuld, weil ein Misstrauen bestanden habe gegen die Unabhängigkeit des Bundesrates gegenüber der Gotthardbahnverwaltung. Ein Misstrauen! Meine Herren, es ist das leichte Ware, und Ware, die sehr gut geht und bei schlechten Zeiten am besten. Der Redner, welcher davon gesprochen hat, hat dieses auch empfunden, und hat sich veranlasst gesehen, tatsächliche Beweise dafür beibringen zu wollen. Er hat einen solchen Beweis genannt. Er hat Ihnen erklärt, es habe diese Abhängigkeit des Bundesrates sich gleich von Anfang an darin gezeigt, dass der Bundesrat der Gesellschaft gestattet habe, ihre finanzielle Konstruktion auf anderer Basis zu suchen, als auf derjenigen, welche ihr durch den Staatsvertrag von 1869 vorgezeichnet worden sei. Meine Herren, diese einzige Tatsache und dieser einzige Beweis dafür ist hinfällig; es ist nicht so, es steht im ganzen Vertrage von 1869 keine Silbe davon, in welchem Verhältnis die Aktien zu den Obligationen, zu dem Gesellschaftskapital formiert werden sollen. Damit fällt auch dieses Misstrauen dahin, und ich erkläre, es hat niemand ein Recht, ein solches Misstrauen in die oberste Landesbehörde zu proklamieren. Wir haben das Bewusstsein, dass wir sehr leicht der Kritik zugänglich sind; aber das Bewusstsein haben wir auch, und das dürfen wir aussprechen, dass wir von jeher den Mut und die Kraft besessen haben, gegen jedermann in der gesamten Eidgenossenschaft, gegen Kantone und Eisenbahngesellschaften, wie gegen einzelne Bürger unsere Überzeugung zu vertreten und das zur Ausführung zu bringen, was wir für Recht gehalten haben. So haben wir es auch gegen die Gotthardbahngesellschaft und ihre Organe gehalten, und wenn es ein Grund der Umkehr sein soll, dass die jetzigen Organe verschwunden sind und dass damit die Haltung des Bundesrates eine andere geworden sei, so ist das ein schlechter Grund für diese Umkehr, und ich wünschte, dass dafür ein besserer bestehe. Ich schliesse mich in dieser Beziehung demjenigen an, was mein verehrter Kollege und Freund Herr Bundesrat Heer gesagt hat: Wir übernehmen unsere Verantwortlichkeit ganz und voll, wir wollen dieselbe mit niemanden teilen und wollen uns auch hinter niemand verstecken. So mag die Gotthardbahn ihre Verantwortung haben, wir haben die unsrige. Meine Herren, hieran schliesse ich, wie ich gesagt habe, ein persönliches Wort, und zwar, weil man von persönlichen Beziehungen ebenfalls gesprochen hat. Ich könnte es ablehnen, über persönliche Beziehungen hier in diesem Saale zu sprechen; aber ich tue es nicht, und ich darf es nicht tun in meiner amtlichen Stellung als Mitglied des Bundesrates. Meine Herren, wenn ich diese amtliche Stellung genau normiert und scharf abgetrennt habe von derjenigen der

Gotthardverwaltung, so geschieht es nicht deswegen, um in der Stunde des Missgeschickes Männern, welche bis zur heutigen Stunde an der Spitze der Verwaltung gestanden haben, den Rücken zu kehren und sie mit Steinen zu bewerfen. Meine Herren, ich habe in Jahren schwerer Mühe und Arbeit gesehen, dass der Leiter der Gesellschaft manchem ein Vorbild sein kann in Tatkraft und in pflichttreuer Hingabe an ein grosses Werk. Die gegenseitige Achtung, die in einem solchen Verkehr gewonnen worden ist, ist für mich ein unverlorener Gewinn, welches auch der Erfolg sein mag, welcher sich an die Sache schliesslich knüpft. Meine Herren, ich glaubte eine Pflicht zu erfüllen, indem ich diese Erklärung abgegeben, und ich gebe sie mit Freuden ab.

Ich kann nun zur Sache übergehen, und ich werde mich bestreben, möglichst kurz zu sein und einen möglichst kurzen Weg zu bahnen durch den Hochwald und durch das Gestrüpp der bisherigen Diskussion. Meine Herren, es ist im ganzen, ich glaube das sagen zu müssen, wenig getan worden, um die Wege und Ziele zu erhellen, im Gegenteil, sie sind mannigfach verdunkelt worden; und doch ist das Ziel, auf welches wir loszugehen, und der Weg, den wir zu beschreiten haben, in meinen Augen ungemein klar. Es handelt sich um die Frage: Ist es ein schweizerisches Interesse, dass wir den Nachtragsvertrag ratifizieren, welcher vom Bundesrat mit den beiden andern Subventionsstaaten in Bern im März dieses Jahres abgeschlossen worden ist, oder ist es kein schweizerisches Interesse? Wenn es ein schweizerisches Interesse ist, dann glaube ich auch leicht beweisen zu können, dass Sie im Falle sind, die Anträge des Bundesrates anzunehmen.

Nun, meine Herren, welches ist die Sachlage? Die Sachlage ist ebenfalls klar und einfach. Wenn Sie der Gesellschaft diejenige Subvention verweigern, welche durch das Luzerner Protokoll ihr gesichert ist, so ist das der Ruin und der Konkurs der Gesellschaft. Ich gebe mich nicht mehr damit ab, diesen Beweis zu leisten; der Bundesrat hat diesen Beweis geleistet und zwar mit unumstösslichen und unangefochtenen Zahlen, und ich glaube, der Bundesrat hat ein Recht darauf, zu verlangen, dass diejenigen tatsächlichen Behauptungen und Angaben, welche er in einem Berichte niederlegt, so lange als richtig anerkannt werden, bis sie durch Gründe widerlegt sind. Nach dieser Richtung hat eine Widerlegung nicht stattgefunden, sondern man hat ganz einfach erklärt, das ist nicht so, und trotz alledem wird der Konkurs der Gesellschaft nicht erfolgen. Meine Herren! Der Konkurs der Gesellschaft erfolgt und warum er erfolgen muss, das haben Sie nachgelesen, und ich bitte Sie, es noch einmal nachzulesen in dem gedruckten Berichte des Bundesrates. Wenn aber der Konkurs der Gesellschaft erfolgt, so ist damit auch der Untergang des ganzen Unternehmens besiegelt. Das habe ich zunächst nachzuweisen.

Die Katastrophe, welche über den Gotthard hereingebrochen ist, ist gerade zu der allerunglücklichsten Zeit seines Lebens hereingebrochen, zu einer Zeit ist sie hereingebrochen, wo noch nicht so viel Kapital auf den Gotthard verwendet war, damit eine neue Gesellschaft die Erbschaft übernehmen könnte. Wenn eine neue Gesellschaft entstehen soll, braucht

sie genau diejenigen Baumittel, welche die alte Gesellschaft auch braucht, und diese Mittel bringt sie nicht auf und deshalb ist der Konkurs der Gesellschaft mit dem Ruin der Sache identisch, absolut identisch.

Es ist eine Idee angeregt worden, ich glaube weniger hier in diesem Saale als in den öffentlichen Besprechungen der Journalistik, nämlich die Idee, man solle sich um den Konkurs der Gesellschaft nicht kümmern und man solle sich auch darum nicht kümmern, ob eine neue Gesellschaft sich auf den Trümmern der alten bilden könne; der Tunnel sei im besten Gange, es solle der Bundesrat nur dafür sorgen, dass der Tunnelunternehmer sein Werk vollende; wenn einmal der Tunnel gebaut sei, werde sich leicht eine Gesellschaft für die Zufahrtslinien finden. Ich beginne mit diesem letzten Satze und erkläre ihn als absolut irrtümlich. Wenn von Anfang an irgend eine Voraussicht in diesen Dingen richtig war, so war es diejenige, welche beim Abschluss über den Bau des grossen Tunnels waltete. Es bestehen hier absolut keine Schwierigkeiten in Bezug auf den Voranschlag, und wir sind sicher, dass der Unternehmer nach seinem Vertrag den Bau vollenden wird. Das geht alles gut und recht; aber was die Schwierigkeit des ganzen Unternehmens bildet, was die Katastrophe herbeiführt, das sind die Irrtümer, welche gemacht wurden bei der Berechnung der Kosten der Zufahrtslinien, und wenn Sie diesen Tunnel gleichwohl herstellen, so haben Sie von allen diesen Schwierigkeiten keine einzige beseitigt, sondern, ich wiederhole es noch einmal, es wird dieses Werk dahinfallen; allerdings werden damit diese Lichter nicht für immer ausgelöscht werden, sie werden wieder angezündet, aber Sie haben es nicht in der Hand und es wird nicht bloss die Kontinuität in den Arbeiten, sondern auch die Kontinuität in den politischen Beziehungen zu diesem Werke verloren gehen; der Vertrag vom Jahr 1869 mit seinen Fr. 85,000,000 Subvention wird zerfallen, und unsern Nachfolgern wird es schwieriger werden, diese Fr. 85,000,000 Subvention in Deutschland und Italien wieder zu erhalten, als es uns im Jahr 1869 geworden ist.

Es werden nun allerdings verschiedene Mittel angegeben, welche dazu führen sollen, auf einem andern Wege, als auf dem vom Bundesrate vorgeschlagenen, die Sache zu retten, das heisst auf einem andern Wege, als auf dem der Ratifikation des Luzernerprotokolls. Nun, welches sind diese Mittel? Diese Mittel bestehen darin, dass die Trajekte vorläufig von Luzern bis Flüelen eingerichtet werden sollen; sie bestehen darin, dass gleichzeitig der Monte Cenere statt dieser Linie gebaut werden solle; es ist das das Wesen des Antrages Stämpfli, einen ähnlichen Antrag hat Herr Frei gestellt. Nun, ich will Ihnen sagen, wie sich der Bundesrat zu dieser Auffassung und zu diesem Antrage stellt, ich sage, der Bundesrat — denn meine Kollegen sind vollständig mit dem einverstanden, was ich Ihnen säge — der Bundesrat sagt eben, wir würden mit grossem Vergnügen und mit grosser Freude zu demjenigen Mittel greifen, welches uns von Herrn Stämpfli dargeboten wird, wenn es ein mögliches Mittel wäre; aber wir haben in der Konferenz von Luzern die Erfahrung gemacht, dass es absolut unmöglich sein wird, einen neuen Vertrag auf diejenige Basis zu stellen, auf welche ihn Herr Stämpfli stellen will.

Sie wissen aus dem Protokoll, dass mit den kategorischesten Worten sowohl vonseite Italiens als namentlich vonseite Deutschlands die Trajekte auf dem Vierwaldstätter- und Langensee abgelehnt worden sind; sie haben nicht bloss erklärt, dass sie auf diesem Boden zu dem Nachtragsvertrage nicht schreiten, sondern sie haben erklärt, dass sie unter solchen Bedingungen im Jahre 1869 einen solchen Vertrag gar nicht würden eingegangen haben. Es ist namentlich vonseite Deutschlands betont worden, dass die durchgehende Linie Immensee-Pino die richtige und einzige Transitlinie sei, an welcher besonders Deutschland ein Interesse habe, und dass es der Schweiz und Italien vollständig anheimgegeben werden müsse, dem Monte Cenere durch den Nachtragsvertrag und durch Aufbringung neuer Mittel wieder auf die Beine zu helfen.

Herr Stämpfli hat Ihnen gestern die Frage nach meiner Ansicht mit zwei Worten auf den richtigen Boden gestellt; er hat Ihnen gesagt, wir sind zuerst Schweizer und dann sind wir Berner. Aus diesem Satze erledigt sich die ganze Gotthardfrage, welche hier zu unserer Entscheidung vorliegt; aber ich glaube, trotz des guten Willens und der Begeisterung, mit welcher Herr Stämpfli für diese Idee eingetreten ist, können wir seinen Antrag nicht annehmen; und während Herr Stämpfli uns mit der besten Absicht Brot bieten will, verwandelt sich dasselbe in unserer Hand, wenn wir mit den fremden Staaten verhandeln sollen, in Steine. Die Anschauung und Erklärung des Bundesrates geht also in dieser Beziehung dahin, wenn Sie sich nicht entschliessen können, den Antrag des Bundesrates anzunehmen, so kommt es uns gar nicht darauf an, ob Sie den Antrag der Minorität annehmen oder diejenigen Anträge, welche zwar mit der besten Meinung gestellt sind, aber doch im Effekt dem Antrag der Minorität gleichkommen. Soviel über diesen Punkt. Nun komme ich mit kurzen Worten zu einigen andern Einwendungen, welche gegen den Luzernervertrag gemacht worden sind, und diese Einwendungen sind wesentlich politischer Natur. Man hat uns den Vorwurf gemacht, schon im Jahr 1869 unsere Stellung misskannt, wenn nicht missbraucht zu haben, dadurch, dass wir an die Stelle der Kantone, welche in dieser Angelegenheit angeblich einzig ein Interesse gehabt hätten, den Bund gestellt hätten. Wir haben das im Vertrag von Luzern in diesem Jahre wiederum getan, es verpflichtet sich in diesem Vertrage wiederum die Eidgenossenschaft und nicht die Kantone.

Ich glaube, diese Einwendung, welche Sie machen, ist im Grunde eine sehr schwache, insofern eine schwache, als in aller Zukunft kein Mensch daran denken wird, dass Verträge von dieser Wichtigkeit und von dieser Bedeutung von Kantonen, oder auch nur im Namen von Kantonen durch den Bund abgeschlossen werden. Ich hoffe, es wird sich nie und nimmer ein Bundesrat in Zukunft finden, der solche Verträge, wie es sich hier um einen handelt, namens der Kantone abschliesst und dass er sich nur als Unterhändler dazu hergibt; es ist übrigens dafür gesorgt, dass eine solche Politik nicht realisiert werden könne. Ich will Sie fragen, wenn wir einmal so weit sind — und hoffentlich kommen wir so weit, und wenn ich dazu beitragen kann, trage ich dazu bei — wenn wir einmal so weit sind, dass wir mit Österreich einen Vertrag abschliessen, um die

Rheinkorrektion erst zu dem zu machen, was sie werden soll, nämlich einen Vertrag über den Fussacherdurchstich, glauben Sie, es werde Österreich einen Vertrag zu diesem Zwecke mit dem Kanton St. Gallen abschliessen? ich stelle mir das nicht vor; oder soll die Eidgenossenschaft namens des Kantons St. Gallen den Vertrag abschliessen? sich in den Hintergrund stellen, den Kanton St. Gallen voraus und dann aber das Vergnügen haben, dem Kanton St. Gallen so und so viel Millionen eidgenössische Subvention zu bezahlen? Ich denke nein. Wenn wir dorthin kommen, so wird dieser Vertrag wiederum abgeschlossen nicht für ein Bundesglied, sondern für ein eidgenössisches Interesse, von der Eidgenossenschaft. Dann kann allerdings der Fall wieder eintreten, der sich an die Genesis des Gotthard geknüpft hat, dass jene Summe, die man in Aussicht wird genommen haben, sich als ungenügend erweist und dass man an die Eidgenossenschaft kommt und sagt, sie möge, gestützt auf jenen Vertrag, nicht verpflichtet durch jenen Vertrag, einen grössern oder kleinern Beitrag wieder leisten, und wenn ich dann noch da bin und etwas zu sagen habe, so würde ich die Konsequenz eines solchen Vertrages wieder anerkennen. Und wenn Sie einen Staatsvertrag mit Frankreich und Italien schliessen wollen, um den Simplon ins Werk zu setzen — und es handelt sich gerade jetzt um die Vorbereitung — glauben Sie, meine Herren, Frankreich würde diesen Staatsvertrag abschliessen wollen mit den Kantonen Genf, Waadt und Wallis, oder wird Frankreich nicht vielmehr verlangen, in dieser Beziehung auf den gleichen Fuss gesetzt zu werden, wie andere europäische Staaten ebenfalls, die sich über solche Dinge verträglich mit uns vereinbarten? und wird es nicht verlangen, dass der Vertrag namens der Eidgenossenschaft abgeschlossen werde? oder wird man vielleicht dann vonseite der Kantone Frankreich hinweisen auf die Konsequenzen, welche aus einem solchen Vertragsabschluss entstehen? wird man ihm sagen: Sehet, wie es dem Gotthard gegangen ist; was hat es ihm genützt, dass man einen Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den übrigen Subventionsstaaten abgeschlossen hat? wendet euch an uns, wir sind bessere Zahler. Das werden die Kantone nicht sagen und das wird sich Frankreich so wenig wie Italien gefallen lassen. Italien wird nicht einen Vertrag über den Gotthard mit der Schweiz abschliessen und einen Vertrag über den Simplon mit dem Kanton Wallis. Es ist nicht bloss gerechtfertigt, was 1870 geschehen ist und was sich in dem letzten Bernervertrag wiederholt hat, sondern es wird auch in aller Zukunft staatlich und politisch nichts anders möglich sein, als dass in dieser Weise verfahren wird.

Aus diesem Verhältnis sind nun allerdings verschiedene weitere Schlussfolgerungen gezogen worden. Man hat zugegeben, es gebe auch gewissermassen eine Ehrenverpflichtung für die 13 Kantone, diese $6^1/_2$ Millionen zu bezahlen. Man hat das zugegeben, aber man hat es nicht zugegeben, dass für diese Ehre der Kantone die Eidgenossenschaft eintrete.

Man will es nicht zugeben, dass für diese Verpflichtung der Kantone die Eidgenossenschaft eintrete, auch für den Fall, dass diese Kan-

tone nicht imstande sein sollten, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen. Ja, nicht imstande sind sie es, diese Kantone, das dürfen wir offen und ehrlich bekennen. Es ist manches Land an seinen Reichtümern zu Grunde gegangen, weil das Volk nicht besser war, und unsere Kantone sind zahlungsunfähig geworden, obschon sie das Geld haben, und wenn jemand Geld hat und nicht zahlen kann, so ist er eben so zahlungsunfähig, als wenn er das Geld nicht hat. Wir haben bewiesen und die Dokumente hierfür liegen bei den Akten, dass der Bundesrat alle möglichen Anstrengungen gemacht hat, um von den Kantonen die Leistung der Beiträge zu erhalten. Sie wissen, dass es nicht möglich war; und nun, meine Herren, kommen nicht die Kantone zu Ihnen, nicht die Kantone, sondern der Bund und sagt folgendes: Wir haben im Jahre 1869 einen Staatsvertrag abgeschlossen, von dem es sich nun nachträglich herausstellt, dass darin in Bezug auf die Schweiz um 8 Millionen zu niedrige Leistungen angenommen worden sind. Als diese Tatsache konstatiert war, welchen Weg haben wir dann beschritten? Wir haben denjenigen Weg beschritten, welchen die heutige Opposition schon im Jahre 1869 als einen richtigen angegeben hat. Im Jahre 1869 wurde hier in diesem Rat und im Ständerat das Begehren und der Antrag gestellt, es wolle die Bestimmung des Protokolls in die Ratifikation des Vertrages aufgenommen werden, wonach im Falle, als die nötigen Mittel nicht mehr vorhanden wären, die Eidgenossenschaft die andern Staaten zu avisieren habe. Das hat damals die Opposition verlangt. Wir haben gesagt, es sei nicht nötig, und es hat sich auch nicht als nötig erwiesen, weil es sich von selbst verstand. Diese Staaten haben wir nun eingeladen und sie haben sich bereit erklärt, grosse und bedeutende Subsidien nachträglich zu bezahlen. Es hat der Bundesrat in Ihrem Namen und unter Ihrer Ratifikation, also im Namen der Eidgenossenschaft, diese 8 Millionen versprochen. Wir haben in guten Treuen gehandelt, und haben uns an die gleiche Quelle gewendet, aus welcher die 20 Millionen im Jahre 1869 geflossen sind. Im Jahr 1869, als jedermann in der gesamten Eidgenossenschaft ohne Ausnahme, von der Gotthardvereinigung bis zum Bundesrat und bis zu den Räten, und vom Ersten bis zum Letzten, welcher mit dieser Sache zu tun hatte, als jedermann in guten Treuen meinte, ja wir brauchen nichts mehr zu dieser Sache als die 20 Millionen, welche wir jetzt aufgebracht haben, wir haben damals mit Freude und Satisfaktion hier verkündet: wir brauchen die Mittel der Eidgenossenschaft nicht in Anspruch zu nehmen, und hoffen, es nicht tun zu müssen, weil wir der Überzeugung leben, dass wir die Sache sonst machen können. Heute kommen wir mit Bedauern zu Ihnen und sagen allerdings, wir haben uns getäuscht, wir müssen eine Nachzahlung verlangen, weil wir sie nicht bekommen können aus denjenigen Quellen, die 1869 geflossen sind. Wir haben in Ihrem Namen, im Namen der Eidgenossenschaft, uns verpflichtet, an diesem Werke 8 Millionen beizutragen und wir, der Bundesrat, ersuchen Sie, dieses Wort, welches wir vorläufig verpfändet haben, einzulösen. Nun, meine Herren, ich habe nicht die Aufgabe, zu untersuchen, aus welchem Grunde wir es nicht vermocht haben, bei den Kantonen die nötige Zahlung zu erlangen; ich will das in keiner Weise

untersuchen; aber wenn man mit Rücksicht auf meinen Heimatkanton gespottet hat, so gebe ich Ihnen zu bedenken, die Krankheit, an welcher der Kanton Aargau leidet, ist eine ansteckende, und es kommt dem Nachbar am wenigsten zu, zu spotten in dem Momente, wo er vielleicht den Keim des Übels in seinem eigenen Herzen trägt. (Bravo.)

Nun, meine Herren, also nicht im Namen der Kantone kommen wir, sondern wir kommen im Namen der Eidgenossenschaft; aber, sagt man, ihr dürft nichts bezahlen im Namen der Eidgenossenschaft. Es ist uns gestern mit Emphase gesagt worden: oh, ihr Wächter der eidgenössischen Kasse, ihr habt euch an dieser Kasse vergriffen. Ich antworte nicht darauf, ich glaube, dieses Wort richtet sich selber, und es scheint mir, mein verehrter Freund fühlt sich nicht recht angenehm und nicht zu Hause in der Rolle, die er gestern gespielt hat. Ich will auch über den Art. 23 B. V. nicht mehr sprechen. Es sind offenbar eine Reihe von Mitgliedern in diesem Saal, welche in dieser Beziehung eine so ausgemachte Meinung sich gebildet haben, dass eitel wäre, sie davon abbringen zu wollen. Aber für mich gibt es doch ein sehr schlagendes Argument, das ich nur zu wiederholen brauche und das auch von Herrn Bundesrat Heer angeführt worden ist. Ich denke mir, ein öffentliches Werk im Sinne des eidgenössischen Staatsrechtes und im Sinne der Verfassung ist doch wohl ein solches, welches in einem eidgenössischen Gesetz als ein öffentliches Werk erklärt werden darf. Ich meine, das sollte genügen, und wenn dies nicht genügt, dann ist alles andere überflüssig; ich enthalte mich also jeder weitern Begründung. Nun hat man wiederum gesagt, gut, ihr habt die Kompetenz, aber wir geben nicht zu und erklären es als ein Unrecht, als eine Vergewaltigung, wenn ihr gleichwohl von dieser Kompetenz zu Gunsten einer Eisenbahn Gebrauch machen wollt. Ich habe den Herrn Bundesrat Heer zitiert und zitiere ihn wieder; er hat gesagt, an der ganzen Geschichte ist nur das das Sonderbare, dass heute zum ersten Male von dieser Kompetenz in Bezug auf die Eisenbahnen Anwendung gemacht wird. Aber der Umstand, dass dieses zum ersten Male geschieht, beweist nicht, dass es nicht geschehen darf. Es ist überhaupt eine ganz eigentümliche Geschichte, wenn man behauptet und mit dem Aufwande des grössten Scharfsinnes dartun will, dass es nicht nur gegen das eidgenössische Recht, sondern auch gegen alles eidgenössische Interesse sei, wenn der Bund in einem einzelnen Falle eine Eisenbahnsubvention gebe. Es ist uns namentlich in dem Berichte der Minderheit des weitern auseinandergesetzt worden, dass die Neutraliät der schweizerischen Kasse, die Neutralität in Eisenbahnsachen, die freie Konkurrenz, welche hier walten solle, nicht gehemmt werden dürfe durch eidgenössische Subventionen. Ich sage, es ist das wirklich eine sehr sonderbare Deduktion, wenn man im gleichen Augenblicke keinen Anstand nimmt und keinen Anstand genommen hat, eine solche Subvention vom Ausland zu beziehen. Ich bedaure es zu allererst, dass wir ein kleiner und relativ armer Staat sind, welcher ein so grosses Werk nicht unternehmen kann ohne Hilfe des Auslandes; wenn es aber feststeht, dass diese Hilfe angesprochen werden muss, dann nimmt es sich in Wahrheit sonderbar aus, wenn man in Berlin, Rom, Paris so und so viel

Millionen, 80 Millionen, 85 Millionen, 100 Millionen holen kann ohne Schaden für die Eidgenossenschaft, ohne Schaden für ihre Ehre, ohne Schaden für die freie Konkurrenz der Eisenbahnen, während die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft, möchte ich sagen, angeblich auf dem Spiele stehen soll, wenn eine Minimalsumme von $6^1/_2$ Millionen Franken auf eidgenössische Schienenwege verwendet wird.

So lange diese Tatsache existiert, so lange wir vom Auslande Geld genommen haben und nehmen wollen zu diesem Zweck, so lange kommt keine Beweisführung dagegen auf, dass es auch recht und billig sei und für uns angemessen, dass sogar in erster Linie die eidgenössische Kasse für solche Interessen eintritt.

Ich komme nun zu einem Punkt, welcher in der Debatte noch nicht diejenige Berücksichtigung gefunden hat, welche er verdient; ich rede von den Beziehungen, in welchen wir infolge der Gotthardverträge zu den fremden Staaten stehen. In dieser Beziehung kann ich allerdings mit grosser Genugtuung konstatieren, dass auf den heutigen Tag andere Rechtspflichten der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber Deutschland und Italien nicht bestehen, als diejenigen, welche aus dem Vertrag vom Jahre 1870 hervorgegangen sind. Ich sage, ich konstatiere das mit einiger Satisfaktion, weil ich sehe, dass alle diejenigen verehrten Mitglieder des hohen Rates dieser meiner Meinung sind, welche im Jahre 1870 erklärt haben, dass solche weitergehende juristische Verpflichtungen aus jenem Vertrage hervorgehen werden. Der Beweis, dass das nicht der Fall ist, ist in einer überaus erfreulichen und evidenten Weise geliefert durch den neuen Vertrag, welchen wir mit den daherigen Staaten abgeschlossen haben. Also davon kann gar keine Rede sein, dass wir je von irgend einem dieser Staaten belangt werden können, für ein Weiteres, als für diese 20 Millionen aus dem Vertrage von 1870 aufzukommen; und nun, meine Herren, damit hört die Argumentation auf. Von vielen Seiten sagt man, damit sind wir zufrieden, den alten Vertrag erfüllen wir und einen neuen schliessen wir nicht ab, und damit ist unser Verhältnis richtig und korrekt geordnet.

Es lohnt sich der Mühe, diese Sache näher zu untersuchen. Es ist wohl zu erörtern und zu bedenken, dass nach den heissen Kämpfen, welche in diesem Saale stattgefunden haben und noch stattfinden werden, andere Verhandlungen notwendig über diese gleiche Sache mit den auswärtigen Staaten folgen müssen. Nehmen wir an, Sie verwerfen den Vertrag, so werden wir das unsern Mitkontrahenten kundgeben müssen. Wir werden mit ihnen zusammenkommen müssen und zwar in einer Temperatur, die ganz wesentlich mehrere Grade kühler ist, als diejenige, welche heute in diesem Saale herrscht und mehrere Tage darin geherrscht hat. Wir werden nicht imstande sein, unsere Meinungen in Reden von einer Stunde und mehr auseinanderzusetzen, sondern es wird dann an diese Stelle die knappe Unterhaltung von Mann zu Mann treten, und wir werden nicht im Falle sein, persönliche Reminiszenzen aus unserer eigenen Geschichte zum Besten zu geben, sondern wir werden uns mit den nackten Tatsachen des Tages beschäftigen müssen; und da gilt bei dieser Diskussion nicht alles, was hier gesagt worden ist; und was in

dieser Diskussion gesagt worden ist in Bezug auf das Verhältnis zu den Mitkontrahenten und was dort nicht gesagt werden kann, das fällt von selbst dahin. Ich wiederhole, wenn wir mit den mitkontrahierenden Staaten zusammentreten, so werden sie uns absolut nicht sagen, ihr seid schuldig, als neue Subvention die Summe von 8 Millionen Franken beizutragen; aber sie werden uns fragen, und sie werden ein Recht haben, zu fragen, wesshalb die schweizerische Eidgenossenschaft den Vertrag nicht ratifizieren will, welchen sie mit ihr abgeschlossen haben. Sie werden uns sagen: wir, die zwei Staaten Europas, und zwar von den grössten und gebildetsten Staaten Europas, wir haben uns vereinigt mit euch, einem kleinen Lande, zu dem wir das volle Vertrauen besassen, um ein grosses Werk auszuführen. Dieses Werk ist zu einem grossen Teil schon vollendet und die Riesenarbeit des Durchbruchs der Alpen zu zwei Dritteln getan; wir kommmen an euch, um einen weitern Beitrag zu verlangen zu einer Gesamtbausumme von 200 Millionen oder etlichen mehr — 6 $^1/_2$ Millionen oder 3 % der ganzen Bausumme — und wenn ihr uns diesen Beitrag verweigert, so habt ihr doch wohl die Gefälligkeit, uns zu sagen, warum an diesen 3 % der Bausumme das ganze Werk scheitern soll.

Was sollen wir unsern Mitkontrahenten antworten? denn eine Antwort sind wir ihnen schuldig. Ich weiss es nicht, meine Herren, und werde nicht in der Lage sein, in diesem Falle namens der schweizerischen Eidgenossenschaft neben andern Kollegen Antwort zu geben. Ich befürchte mehr als diese Frage etwas anderes, meine Herren! Wie wäre es, wenn die beiden fremden Staaten uns sagen würden: Es fehlen an dieser Gesamtbausumme von zweihundert und so viel Millionen Franken nur noch 3 %, und um dieser 3 % wegen lassen wir die Sache nicht zu Grunde gehen; und wenn ihr in einer 14tägigen Diskussion nicht darüber einig geworden seid in der schweizerischen Eidgenossenschaft, ob die Kantone oder der Bund bezahlen können oder bezahlen sollen, so geben wir euch diese 6 $^1/_2$ Millionen, wir schenken euch diese 6 $^1/_2$ Millionen. Ist das durch die Bundesverfassung verboten? würden Sie Einsprache dagegen erheben können? Ich sage, wenn ich zu einer solchen Konferenz abgeordnet würde, ich nähme sie nicht, diese 6 $^1/_2$ Millionen. Das Geld, das man mir in die Hand zählte, es würde mich in der Hand brennen und mir die Schamröte ins Gesicht treiben. Und doch kann niemand behaupten und will niemand in diesem Saale behaupten, dass dieser Fall nicht eintreten könne, und leider kann niemand behaupten, dass wir einen Grund hätten, diese 6 $^1/_2$ Millionen zurückzuweisen!

Was sollen wir jenen Unterhändlern sagen auf ihre Frage: aus welchen Gründen hat man die Sache hier nicht angenommen? sollen wir ihnen sagen, wie die Herren Wirth-Sand und Aepli sagen: ja den Vertrag von 1870 haben wir allerdings unterschrieben; es steht da „Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft der Bundespräsident so und so und der Bundeskanzler so und so“; aber das ist eigentlich nicht so gemeint gewesen, man hat euch das so gesagt und die Unterschriften und das Siegel der Eidgenossenschaft hingesetzt, aber das ist es eigentlich nicht; wendet euch an die 13 Interessenten oder vielmehr an diese 13 insol-

venten oder besser insolvabeln Kantone. Die Ehre dieser 13 Kantone, das ist nicht unsere Ehre, müssen wir unsern Mitkontrahenten sagen oder vielmehr, das sollen wir ihnen sagen. Sagen wird es niemand, nein niemand, meine Herren! Denn niemand wird zu dem Problem von Sir John Fallstaff über die Ehre das Neue beifügen, ob die Ehre teilbar sei (Bravo!), teilbar sei zwischen Kantonen und Eidgenossenschaft; das ist das neue Problem, das erst im Laufe der heutigen Diskussion erfunden worden ist. Nun, meine Herren, ich glaube aber nicht, dass wir Gefahr laufen, vonseite der andern Kontrahenten diese $6^1/_2$ Millionen geschenkt zu erhalten. Ich glaube das nicht, erstens sehen diese beiden Staaten auch zu ihrem Gelde. Sie haben kein Recht, uns Geschenke zu machen, und dann besteht für sie noch ein weiterer Grund, uns keine solche Zumutung zu machen, nämlich der, dass sie an das „Unannehmbar“ glauben, von welchem der Herr Bundespräsident in seinem Votum gesprochen hat, weil sie glauben, dass eine schweizerische Ehre existiere, welcher man gewisse Zumutungen und Anerbietungen nicht machen könne. Wie stehen wir dann da gegenüber diesen Staaten? Wir haben denselben gegenüber keine Rechtspflichten, gleichwohl sind aber die Verhältnisse zwischen den Staaten nicht abgetan; das sind unsere Nachbarn, die wir nach dem, was wir seit langer Zeit von ihnen erfahren haben, nur achten und schätzen können; das sind unsere Nachbarn, die wir unter Umständen respektieren müssen; das sind unsere Nachbarn, die Millionen um Millionen für ein grosses Werk hingegeben haben, um auf unserm eigenen Boden, um in unserm Lande ein Werk zu errichten, welches sie als ein Werk betrachten, das im Interesse eines grossen Teils von Europa liegt. Wir kommen nicht gut an, wenn wir mit Herrn Wirth-Sand unsern Mitkontrahenten antworten: mit dieser ganzen Gotthardbahn ist es überhaupt nichts, das ist eine Bahn, inferiorer als irgend eine, welche wir in der Eidgenossenschaft besitzen. Jene Staaten werden uns antworten: wir haben uns nach Jahrzehnte langen Studien entschlossen, diese Bahn zu bauen und wissen warum, und wir lassen uns von einem Mitkontrahenten, der im Jahre 1870 einen Vertrag zur Ausführung dieser Bahn abgeschlossen hat, im Jahre 1878 nicht sagen, wir lassen diese Bahn liegen, wie einen schlechten Feldweg.

So fasse ich das Verhältnis zum Ausland auf und wiederhole, es ist mit demjenigen nicht getan, was Sie hier reden, meine Herren! Und was wir auch hier beschliessen werden, wir haben darüber mit unsern Mitkontrahenten wenigstens zu reden, und wir haben alle Konsequenzen, alle moralischen und tatsächlichen Konsequenzen eines abweisenden Beschlusses von ihnen entgegenzunehmen. Nun, meine Herren, ist es doch immerhin am Platze, an eine Sache zu erinnern, welche beim Abschluss des Vertrages vom Jahre 1869 stattgefunden hat. Als wir den Vertrag von 1869 mit Italien abgeschlossen hatten und Deutschland bereit war, sich diesem Vertrage ebenfalls anzuschliessen, da entstand in Frankreich und speziell in den damaligen französischen Kammern eine sehr starke Bewegung gegen diesen Vertrag. Man wollte gewissermassen der Schweiz das Recht bestreiten, aus angeblichen Neutralitätspflichten diesen Vertrag einzugehen. Man wollte sich das Recht vorbehalten, bei diesem Vertrag

ebenfalls mitreden zu können. Die öffentliche Meinung der Schweiz hat sich gegen eine solche Zumutung aufgelehnt, wie sie sich hoffentlich auflehnen würde, wenn sie heute von einer Seite wieder käme. Am 20. Juni 1870 ist diese Sache in Form einer förmlichen Interpellation in dem damaligen Corps législatif zur Sprache gekommen und es hat ein Mitglied dieses Corps folgende Interpellation an die Regierung gestellt; es fragte:

„L'engagement pris par la Suisse dans l'art. 7 de prendre les mesures nécessaires pour garantir sa neutralité, est-il absolu, sans aucun article secret?

Autre question:

Les priviléges que se réservent les parties contractantes dans l'article relatif aux tarifs différentiels, impliquent-ils la possibilité ou la pensée d'une guerre de tarifs contre la France? S'il en est ainsi, ne peut-on pas craindre que l'axe commercial de l'Europe ne soit remplacé."

Sie sehen, im Vorbeigehen gesagt, der betreffende Interpellant und auch der antwortende Handelsminister hatten nicht die Meinung, dass dieser Gotthard ein schlechter Feldweg sei. Die Interpellation ging vorüber ohne weitere Folgen, aber aus jener Interpellationsverhandlung sah man bereits das Wetter des Krieges leuchten, welcher kurz nachher ausbrach.

Es blieb übrigens bei dieser Interpellation nicht, sondern es haben eine Reihe von Mitgliedern des Corps législatif einen Antrag eingebracht und auf den Tisch des Hauses gelegt — er liegt noch auf diesem Tische — des Inhalts, dass Frankreich gewissermassen als „Schach" gegen den Gotthard den Simplon mit 40 Millionen Franken, zahlbar in 10 Jahren, subventioniere.

Sie wissen, was geschehen ist; heute sind die Verhandlungen mit den Simploninteressenten, mit Italien und mit Frankreich, wieder aufgenommen, und ich wünsche diesen Unterhandlungen den besten Erfolg. Der Bundesrat hat diesen Unterhandlungen, soweit er in der Lage war und darum angegangen wurde, es zu tun, bereits jetzt schon allen den Vorschub geleistet, den er in aller Zukunft allen ähnlichen Verhandlungen auch leisten wird. Aber, meine Herren, glauben Sie nicht, dass die Interessen des Simplon wesentlich erschwert werden und die Förderung des Simplonprojektes wesentlich gehemmt wird, wenn wir im gleichen Augenblick, in welchem wir uns von dem Vertrag vom Jahre 1869 mit Deutschland losreissen, Unterhandlungen beginnen zum Baue des Simplon? Ich sage, es scheint mir, dass dadurch die Sache wesentlich erschwert werden könnte, und ich möchte den Simplonbau nicht erschweren. Meine Herren, glauben Sie wirklich, dass bei den Unterhandlungen, welche wir wegen des Simplon mit Italien zu pflegen haben werden, wenn wir Italien jenen Vertrag vom Jahre 1869 faktisch aufsagen, glauben Sie wirklich, dass dann Italien so leicht zu bewegen sein werde, eine neue Konzession, und wenn es auch nur eine Konzession wäre, für den Durchbruch des Simplon zu bewilligen, im gleichen Momente, wo man so und so viel Millionen, die es bereits an uns nach dem Vertrage von 1869 bezahlt hat, in die tiefsten Tiefen des Gotthard vergräbt? Ich glaube,

das sind alles Sachen, die man ebenfalls bedenken soll und die alle nach unseren Verhandlungen kommen und nach der Verwerfung des Vertrages, deren aber erwähnt, auf die aufmerksam gemacht werden muss und zwar vor allem von der Regierung des Landes, welche Sie zur Zeit noch mit Ihrem Vertrauen beehrt haben.

Ich breche hier ab. Sie werden leicht einsehen, welche Reserve mir über solche Dinge auferlegt ist, und ich schliesse mit einem kurzen Worte und mit keinem pathetischen Worte.

Ich appelliere nicht an die öffentliche Meinung, die übrigens nicht notwendig die Meinung des heutigen Tages sein muss; aber ich konstatiere einige Tatsachen. Im Jahre 1869 haben sich drei verschiedene Nationen vereinigt, welche zusammen eine Bevölkerung von 70 Millionen Menschen repräsentieren. Die Regierungen dieser Bevölkerungen haben nach reiflicher Erwägung und Überlegung gefunden, es liege in ihrem Interesse, die Bahn zu bauen, um die es sich handelt.

Meine Herren, in demjenigen Momente, wo der Ring geschlossen wurde, welchen die Grossstaaten um unser kleines Land ziehen, in demjenigen Momente, wo wir an Macht kleiner wurden im gleichen Verhältnisse wie die andern an Macht grösser geworden sind, haben wir nicht an einem Werke des Krieges teilgenommen, durch welche Teilnahme arme, kleine Staaten ihre Existenz affirmieren müssen, sondern wir haben Gebrauch gemacht von unserer wohlverbrieften und verbürgten Unabhängigkeit, und haben gesagt: Wir, die kleine Schweiz, beteiligen uns an einem grossen Werke des Friedens; und, meine Herren, wir haben keinen Schwindel getrieben und nicht wahnsinnig gehandelt, denn wir haben uns an jenem grossen Werke des Friedens in einem Masse beteiligt, welches unsere Kräfte nicht übersteigt. Wir sind imstande, mit den beiden andern Staaten 28 Millionen, sage 28 Millionen beizutragen zu diesem grossen Werke. Meine Herren, das ist eine Tatsache, welche im Jahre 1869 passiert ist. Heute im Jahre 1878 wollen Sie eine neue Tatsache konstatieren. Soll die Tatsache wirklich konstatiert werden, dass nach 8 Jahren dieselbe Geschichte, welche die erste Tatsache verzeichnen wird, von uns sagen soll, die Schweiz hat sich losmachen müssen von der Beteiligung an jenem grossen Friedenswerke, sie ist nicht fähig gewesen, ihre Rolle zu spielen neben ihren Mitkontrahenten, denen sie ihr Wort gegeben hat. Sie ist nicht fähig gewesen, nicht wegen Armut, denn sie hat es selbst in ihren gesetzgebenden Räten verkündet, die Kantone können das leicht bezahlen und wir könnten das leicht bezahlen, aber wir wollen es nicht; es ist das grosse Werk daran zu Grunde gegangen, dass die Behörden und die Räte der Eidgenossenschaft sich nicht dazu entschliessen konnten, $6^1/_2$ Millionen aus der eidgenössischen Staatskasse zu bezahlen.

Das wird das Resultat sein, wenn Sie den Staatsvertrag verwerfen, und dann ist es allerdings an uns, etwas bescheidener zu sein. Man hat im Jahr 1869 gesagt, der Abschluss dieses Vertrages werde u. a. auch die Abhängigkeit der Schweiz von Italien und Deutschland und die Dekonsideration der andern Staaten zur Folge haben.

Jene Worte sind durch die Tatsachen zu Schanden gemacht worden, und es ist gegenüber dem Ausland die Schweiz in der Zeit von 1869 bis jetz so würdig dagestanden, als zu irgend einer Zeit. Fremde Nationen sind zu uns gekommen und haben über schwere Streitigkeiten ihre Gerichtsstätte bei uns aufgeschlagen, die fremden Nationen lassen die Drähte ihrer Welttelegraphen in unserm Herzen zusammenlaufen und die gesamte Posteinrichtung wird von hier aus gewissermassen reguliert.

Wir sind gewöhnt, auf solche Dinge gewissermassen stolz zu sein; aber ich glaube, wir haben alle Ursache, etwas in diesem Stolze nachzulassen, wenn wir uns gegenüber dem Ausland in jene Stellung begeben müssen, von der ich vorhin gesprochen habe, wenn wir erklären müssen: nicht bloss sind wir nicht imstande, an einem Werke teilzunehmen, welches Nationen über den Wall der Alpen hinweg mit einander verbinden soll, nicht bloss sind wir das nicht imstande, sondern wir, die wir das Prototyp des internationalen Staates sein wollen, der drei Sprachen in sich vereinigt, wir sind nicht einmal imstande, unsern Miteidgenossen jenseits der Alpen einen Weg zu bahnen, der zu unsern Interessen und zu unserm Herzen führt.

Ich sage also, wir haben keinen Grund, irgendwie uns aufs hohe Ross zu setzen, und da bin ich ganz einverstanden mit den Herren Ruchonnet und Moïse Vautier, den Unterzeichnern des Minderheitsantrages, wir brauchen nicht zu reden von der Ehre und Würde der Eidgenossenschaft; es ist wahrlich, wenn wir dahin kommen, wenig zu holen, was diesen Namen verdient; aber, meine Herren, vor demjenigen, was wir sonst in diesem Falle holen können, wird uns der Himmel nur bewahren, wenn wir uns selbst bewahren. (Bravo.)

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung betreffend die Gotthardfrage, Juli und August 1878. Bern 1878. S. 429 ff.

22. Rede zur Eröffnung der „internationalen Gesellschaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechts“ in Bern.

(24. August 1880.) Text S. 131.

Es ist die amtliche Stellung, die ich zur Zeit bekleide,[1] welche mir die Ehre verschafft, den Verein für Reform und Kodifikation des Völkerrechts im Namen des schweiz. Bundesrates, der Regierung des Kantons Bern, sowie im Namen der Gemeindebehörden der Bundesstadt willkommen zu heissen. Wenn wir es überhaupt als einen ehrenden Vorzug erkennen, in den Mauern der schweiz. Bundesstadt eine Versammlung zu beherbergen, in welcher die Mehrzahl der Nationen durch ausgezeichnete Männer vertreten ist, so legen wir als Schweizer dem Zwecke, der Sie hier in dem Saale unserer Volksvertretung zusammenführt, eine ganz besondere Bedeutung bei. Die schweiz. Eidgenossenschaft gehört zu denjenigen Ländern, welche an der Sicherheit des Rechtszustandes unter den Staaten und

[1] Welti war 1880 Bundespräsident.

Völkern im hohen Maße beteiligt sind. Aus kleinen Bruchteilen dreier Nationen gebildet, in Sprache und Religion getrennt, gründet die Schweiz ihre Einheit vor allem auf Staat und Recht. Nach Aussen ist der Schweiz ihre Aufgabe durch ihre natürliche Lage angewiesen, indem sie die Beziehungen zwischen vier europäischen Grossſtaaten gleichzeitig vermittelt und trennt und dabei den Rückwirkungen ausgesetzt ist, welche die politische Aktion ihrer Nachbaren, wenn schon nur indirekt, auf sie ausübt. Die neuere Zeit hat die Mannigfaltigkeit unserer internationalen Beziehungen bereichert. Grosse internationale Institutionen sind bei uns gegründet und unserer Obhut anvertraut worden und das größte Bauwerk der Jetztzeit geht als Monument edlen Wetteifers unter Nachbarstaaten auf schweizerischem Boden der Vollendung entgegen. Dass wir in dem Vertrauen, das in diesen Tatsachen liegt, und das wir uns zur hohen Ehre anrechnen, die unumwundenste Anerkennung der Existenzberechtigung unserer Republik erblicken, wollen Sie uns nicht als Überhebung deuten; denn es geht damit das Bewusstsein Hand in Hand, dass wir dieses Vertrauen fort und fort zu verdienen haben. So nimmt in unserm Staatsleben der internationale Verkehr einen grossen Platz ein und bringt uns mit Ihren eigenen Bestrebungen in lebendigen Zusammenhang. Je geringer die materielle Macht ist, über die ein Staat verfügt, um so fester steht sein Entschluss, für seine Existenz stets jedes Opfer zu bringen. Um so mehr muss er wünschen, dass in dem Spiel der mannigfachen Kräfte, welche das Leben der Staaten bewegen, das Recht zu seiner ganzen Geltung komme. So sind Ihre Erfolge auch die unsrigen. Je fester Sie die Herrschaft des Rechts begründen, um so besser ist auch unser Haus geschirmt, in welchem wir Sie daher von Herzen nicht nur als Gäste, sondern als Freunde nochmals willkommen heissen.

Neue Zürcher Zeitung, II., 25. August 1880.

23. Rede am Grabe des Herrn Nationalrat Dr. A. Ph. v. Segesser von Luzern.

(Luzern 3. Juli 1888.) Text S. 203.

Die eidgenössischen Räte haben uns hieher g[illegible]t, um Herrn Philipp Anton von Segesser an seinem Grabe die letzte Ehre zu erweisen, um ihre Teilnahme zu bezeigen an dem Verluste, welchen seine Angehörigen und Freunde und das ganze Land Luzern und die Eidgenossenschaft im grossen und ganzen erlitten haben. Neben den Tränen der Angehörigen, neben der Klage der Freunde und der Trauer der Parteigenossen soll an dieser Stelle die ehrende Anerkennung der Eidgenossenschaft dem Toten zuteil werden.

Wir haben einen Staatsmann begraben, der während mehr als 45 Jahren im Kanton und in der Eidgenossenschaft eine der hervorragendsten Rollen gespielt hat. Sein Leben und Wirken und seine Politik hat mein Vorredner besprochen.

Ich sage nur: den Dahingeschiedenen hat in seiner Jugend ein schweres Geschick betroffen und viele Jahre seiner Jugend verbittert.

Der Glaube an die Existenz seines engern Vaterlandes wurde in ihm im Keime vernichtet. Der Geburtstag der neuen Eidgenossenschaft war für ihn, wie er glaubte, der Todestag des Kts. Luzern. Diesen Gram hat er durch sein ganzes Leben hindurch mit sich getragen.

Diese Tatsache zeigt, in welcher Stellung wir, ich meine die Eidgenossenschaft, zu Herrn Dr. von Segesser standen. Wir standen eher auf gegnerischem Fusse als auf einem freundlichen. Und wenn wir heute hiehergekommen sind, um ihm die letzte Ehre zu erweisen im Namen der Eidgenossenschaft, so soll für den Toten die Ehre eine um so grössere sein.

Wir haben oft gegen ihn gekämpft und gestritten und während der vierzig Jahre seiner Tätigkeit sind wir weit aus in den meisten Fällen auf der andern Seite gestanden. Aber dennoch nehmen wir keinen Anstand, sein Andenken in hohen Ehren zu halten und dem Luzerner Volke zuzurufen: Bewahre, wie wir, den grossen Toten in unauslöschlichem Angedenken!

In der Zeit, als seine Jugendideale hinsanken unter den Schicksalsschlägen im Jahre 1847, wurde er gebändigt und bezwungen, aber nicht gebrochen. Was er verloren hatte an äusserer Tätigkeit innert den Grenzen seines Kantons, das hat er seinem Lande zugewendet in Studien ernstester Art über die Geschichte des Landes.

Er hat durch seine Rechtsgeschichte, als er kaum an der Grenze des Mannesalters angekommen war, sich ein Denkmal gesetzt, das sein Leben und das kommende Geschlecht überdauern wird; er hat ein gleiches Denkmal sich gesetzt am Schlusse seines langen Lebens,[1] und diese beiden Werke, wenn sie auch allein bestehen würden, stehen als zwei Ehrensäulen da, die länger dauern, als der Stein, der dieses Grab hier deckt. Er war ein Mann, der sein ganzes Leben gezeigt, dass die politische Tätigkeit und der tägliche Streit und Kampf nicht geeignet ist, eine grosse Seele und tief angelegte Natur auf die Dauer zu befriedigen.

Während der aufregendsten Tätigkeit ist er stets der Wissenschaft treu geblieben: das war sein Leben und seine Erholung, eine andre kannte er nicht.

Wenn wir uns fragen, mit welchen Gedanken wir von dieser Stätte weggehen sollen, so glaube ich, sie liegen für jeden nahe.

Wir gehen mit dem Gedanken weg, dass wir, die eidgenössischen Repräsentanten, einem Manne hier die Hand reichen, der in langem ehrlichem Kampfe gerungen und gestritten, und dem wir heute das letzte Lebewohl sagen.

Aber auch er spricht ein Lebewohl aus diesem stummen Grabe. Dieses Lebewohl deute ich dahin, dass er sagt: „Seid vor allem uneigennützig, wie ich es gewesen bin, im Dienste des Vaterlandes. Pflegt neben der Politik, welche nicht die höchste Aufgabe des Menschen ist, edle Güter anderer Art! Im Streite seid tapfer und keck, aber ehret den Feind und achtet die gegnerische Gesinnung!“

Ich glaube, das wären ungefähr die Worte, die er uns zurufen würde.

---

[1] Gemeint ist: Ludwig Pfyffer und seine Zeit. 3 Bde. Bern 1880/82.

Und ich halte dafür, wenn wir diese Mahnung, welche aus seinem Leben hervorgeht, halten, und wenn in allen Gauen der schweiz. Eidgenossenschaft, welche hier vertreten sind, diese Lehren Eingang finden, dann wird er sich auch mit dem Gedanken, dass die Kantone unter der schweiz. Eidgenossenschaft am heutigen Tage zum Stehen gekommen sind, trösten. Glaubet nur nicht, dass wenn die Eidgenossenschaft stark und mächtig ist, die Kantone deshalb schwach und hinfällig sein müssen.

Ich will nicht weiter sprechen! Ich ersuche Sie, nochmals die Anerkennung und den treuen Ausdruck der Hochachtung entgegenzunehmen, die wir hier alle an diesem Tage haben. . . .

Und ihm, dem Entschlafenen, rufe ich in aller Namen zu: Ruhe sanft hier in deinem Grabe, unter deinen Palmen, im Angesichte des Pilatus und des Luzerner-Landes!

Wenn wir mit der gleichen innigen Liebe unser Gesamtvaterland pflegen und schirmen, dann wird die gleiche glückliche Sonne über die Zukunft desselben strahlen, die heute das Land Luzern bescheint!

„Vaterland" 4. Juli 1880.

24. Soll die Bundesversammlung die Massregeln genehmigen, welche der Bundesrat infolge des Tessiner Aufruhrs vom 11. September 1890 getroffen hatte?

(Nationalrat 2. Oktober 1890.) Text S. 212.

(Mit Botschaft vom 22. September 1890 hatte der Bundesrat Genehmigung der obgenannten Massregeln beantragt. Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommisson empfahl Gutheissung dieses Antrages, die Minderheit ebenfalls, jedoch mit dem Vorbehalt, dass der Bundesrat eingeladen werde, sofort die nötigen Verfügungen zu treffen, dass die verfassungsmässigen Behörden im Kanton Tessin (d. h. der seit dem 11. September ausser Funktion gesetzte konservative Staatsrat), ihre verfassungsmässigen Funktionen ausüben können. Vor Beginn der Diskussion im Nationalrat (29. September) wurde eine von diesem Tage datierte Zuschrift des Bundesrates verlesen, wonach dieser hoffe, nach Feststellung des Resultates der am 5. Oktober stattfindenden Volksabstimmung über die kantonale Verfassungsrevision dem Staatsrat die Leitung der Geschäfte zurückgeben zu können. Welti ergriff am vierten Tage der Diskussion das Wort und sprach sich in der Hauptsache folgendermassen aus:)

In der langen Diskussion, in welcher Sie über die unglückliche Tessiner Angelegenheit gesprochen haben, hat ein Gedanke alle beseelt, der Gedanke, dass wir vor einer wichtigen Entscheidung stehen und dass die Frage der Tessiner Angelegenheit, je nachdem sie entschieden wird, von glücklichem oder unglücklichem Erfolg für die Eidgenossenschaft sein wird. Es ist einzig diese Überzeugung, welche mich ermutigt, heute noch das Wort zu verlangen, aus welcher ich aber auch die Hoffnung schöpfe, dass es gelingen werde, schliesslich die sämtlichen Meinungen in einem Antrag zu vereinigen. Ich habe zwar die Überzeugung, dass die Diskussion der letzten Tage nicht sehr viel zur Verständigung der Gemüter in dieser Versammlung beigetragen habe und dass wir Gefahr laufen, die Parteiung des Kantons Tessin vorerst hier in den Nationalrat hinüberzutragen. Wir haben es vergessen, dass wir es hier nicht mit der Anklage einzelner Personen zu tun haben, nicht mit einem Prozess,

in dem wir Kläger, Richter und Beklagte sind in unserer Versammlung, sondern dass es sich darum handelt, vonseite der obersten Landesbehörde einem unglücklichen Kanton Hilfe zu bringen, und zwar nicht bloss ein Palliativmittel für den Tag, sondern Hilfe für die Zukunft. Ich glaube deshalb, wir sollen, wenn wir die Frage von diesem Standpunkt aus betrachten müssen, absehen von persönlichem Kampf und Streit, von Anklage und Verteidigung einzelner Personen; — es gibt etwas Höheres in dieser Angelegenheit, es ist die Sache.

Und wenn wir diese Angelegenheit in ihrem ganzen Ernste betrachten wollen, so dürfen wir nicht vergessen, dass es sich beim letzten Aufruhr im Kanton Tessin nicht um einen vereinzelten Fall handelt, den wir hier zu behandeln haben, sondern um Zustände, welche ein halbes Jahrhundert lang den schönsten Teil unseres Vaterlandes moralisch vergifteten und verwüsteten. Diese Zustände ins Auge zu fassen und sie kennen zu lernen, das ist vor allem aus unsere Pflicht. Es hat der Berichterstatter der Mehrheit Ihrer Kommission mit allem Recht darauf hingewiesen, dass wir bei diesen Dingen nicht allzusehr und nicht bloss auf den Kanton Tessin zu sehen haben, sondern dass wir uns fragen müssen, ob wir nicht ebenfalls bei uns revidieren sollen, um den Kanton Tessin auf die richtige Bahn des Friedens und der Ruhe zu bringen. Ich glaube, wir haben allen Grund, dieser Mahnung nachzukommen, und wenn wir ihr nachkommen wollen, müssen wir, wie gesagt, diese Verhältnisse nicht als isolierte betrachten, sondern als einen neuen Auswuchs eines alten, morschen, vergifteten Stammes. Es ist deshalb nach meiner Ansicht nötig, dass wir einen Blick zurücktun in die Geschichte des Kantons Tessin und dass wir diese Geschichte nicht bloss studieren und kritisieren, sondern vor allem aus uns fragen: was hast du getan, Eidgenossenschaft?

(Nachdem der Redner sodann an der Hand der Akten den Beweis zu führen gesucht, dass die Eidgenossenschaft wegen ihres zaghaften Verhaltens und Gehnlassens allen frühern Wirren gegenüber, speziell gegenüber dem von der liberalen Partei ausgegangenen Aufruhr von 1855, eine Mitschuld an den neuesten Ereignissen trage, fährt er fort:)

Und nun, was ist das Resultat aller dieser Betrachtungen? Der Kanton Tessin hat uns mit dem unglücklichen Ereignis vom 11. September abhin bewiesen, dass er heute noch nicht gesunder ist, als zu den Zeiten des Pronunziamento von 1855. Und was hat die Eidgenossenschaft seither getan, um im Kanton Tessin glücklichere Zustände herbeizuführen? Nichts hat sie getan; denn mit der Erledigung oder Nichterledigung von Rekursen, mit der Anhebung von Untersuchungen, die nicht durchgeführt worden sind oder zu keinem Ziele führten, wurde für den Kanton Tessin zum mindesten nichts Gutes erzielt; man hat ihn seinem Schicksal überlassen.

Sie werden mich fragen: Was ist da zu tun? Und diese Frage, sie tönt uns nicht nur aus Ihrem Munde, sondern aus der ganzen Eidgenossenschaft entgegen und je weiter wir ins Volk hineinkommen, frägt man uns nicht: Wer hat Recht, Stoppani, Pedrazzini oder Respini? sondern man sagt uns: Es leidet ein Glied der Eidgenossenschaft an schwerer Krankheit und ihr pfuscht an demselben herum, um die Krank-

heit zu vermehren, nicht um sie zu heben. Ich sage darauf folgendes: Wir haben Mittel und Wege, sofern wir sie anwenden wollen und zwar nicht bloss Bataillone. Es ist durch die Bundesverfassung dem Volke des Kantons Tessin die Wahlfreiheit garantiert, die Gleichheit vor dem Gesetz garantiert durch die Eidgenossenschaft. Warum sollten wir diese Garantie nicht in anderer Weise ausüben, als dass wir jeweilen warten bis das Unglück geschehen ist, um dann nachher die Bataillone in den Tessin zu schicken? Warum kann die Eidgenossenschaft diejenigen Rechte, für welche sie sich als Garant erklärt hat, nicht unter ihren regelmässigen Schutz nehmen? Ich gebe gerne zu, dass es geboten erscheint, im Kanton Tessin das Wahlgesetz zu ändern; aber das genügt eben nicht, sondern es muss die Eidgenossenschaft, wenn wir nicht solche Zustände fortpflanzen und vielleicht auf andere Kantone übertragen wollen, dahin kommen, dass in einem Kanton ein Wahlgesetz nicht angewendet werden kann, bevor es die eidgenössische Garantie erhalten hat. Ähnlich steht die Sache auf verschiedenen anderen Gebieten des Bundesrechts. Ich will mich nicht in Einzelheiten verlieren, aber es liegt auf der Hand, dass wir dies tun können und es würde in einer solchen organisierten Garantie des Bundes eine viel wichtigere und stärkere Garantie für die Kantonalsouveränität liegen, als in der Garantie, welche der Art. 5 der Bundesverfassung enthält. Und gerade diejenige Partei, welche sich heute mit Heftigkeit über die Vorgänge im Tessin beschwert, sollte verlangen, dass eine solche gesetzlich organisierte Garantie vonseite der Eidgenossenschaft geboten werde. Leider sind die geringen Versuche, welche in dieser Richtung gemacht worden sind, gerade an dem Widerspruch der konservativen Partei gescheitert. Wir haben nach dem Stabiohandel beantragt — und Sie waren mit uns einverstanden —, dass die eidgenössische Jurisdiktion in den Kantonen weiter ausgedehnt werden solle, als dies durch die jetzige Gesetzgebung der Fall ist. Wir haben dem Volke dieses Gesetz vorgelegt und es ist hauptsächlich von denjenigen verworfen worden, welche sich als die eifrigsten Verfechter des Föderalismus gerieren.

So lange im Tessin wegen all der Dinge, die seit dem Jahre 1855 bis auf den heutigen Tag geschehen sind, keinem Menschen ein Haar gekrümmt wird, wie es bis dato geschehen ist, so lange werden auch die Zustände im Tessin unverändert bleiben. Im Kanton Tessin kümmert man sich wenig um die Reden, welche hier gehalten werden, und wenig um unsere Beschlüsse, die in der Regel doch nur den Effekt haben, dass sie die eine Partei zum Glauben veranlassen, die Bundesgewalt sei mit ihr, während die andere Partei das Gegenteil behauptet und die Rolle des Besiegten spielt.

Ich komme noch auf ein Drittes zu sprechen; ich spreche mich frei und frank aus. Sie haben viel von den tessinischen Wahlgesetzen gesprochen und wie es scheint und wie ich nicht bezweifle, tut es wirklich Not, dass diese Gesetze abgeändert werden. Aber man mag diese Gesetze machen wie man will, wenn Sie nicht dem argen Unfug, der im Kanton Tessin bei Wahlen und Abstimmungen von beiden Parteien getrieben wird, von hier aus den Riegel stecken und erklären: Wir, die Eidgenossen-

schaft, sorgen dafür, dass die Korruption und Bestechung mit den härtesten Strafen bestraft wird, so gebe ich Ihnen für alles übrige nichts. Sie mögen nach dem schönsten Wahlgesetz wählen; wenn ich durch das Geld gewählt werde, so bin ich entehrt, und wenn man nur voraussetzen kann, es sei eine Behörde durch das Geld auf den Stuhl gekommen, so darf man sich nicht wundern, wenn die gesamte Gegenpartei über eine solche Regierung herfällt und sie mit denjenigen Titulaturen bedenkt, wie wir sie leider hier im Saale vernommen haben und wie sie sonst glücklicherweise in der Eidgenossenschaft nicht mehr gebraucht werden. Hier muss vor allem aus Wandel geschaffen werden; hier haben wir die Pflicht, einzusetzen und dieser Pflicht genügen wir nicht, wenn wir hier diesen oder jenen Antrag annehmen; denn damit ist dem Kanton Tessin nicht geholfen. Der Kanton Tessin muss in moralisch-politischer Hinsicht reformiert werden durch Recht und Gerechtigkeit und strenge Handhabung der Gesetze vonseite der Eidgenossenschaft. Wir müssen aus diesem bedenklichen Zustande herauskommen, der darin besteht, dass wir zur Ausführung unserer Beschlüsse den Kantonen gegenüber kein anderes Mittel haben, als die rohe Gewalt.

Ich glaube, von diesem Standpunkte aus müssen wir auch den Gegenstand betrachten, der uns heute zur Erledigung vorliegt, die traurige Geschichte vom 11. September abhin. Ich sage: Wenn wir gegenüber dem Tessin in bundesgesetzlicher Beziehung seit 50 Jahren nichts getan haben, um in diesem Kanton gesundere Zustände zu schaffen und die Entstehung ähnlicher Zustände in andern Kantonen zu verhindern — denn daran ist auch zu denken — dann müssen wir wenigstens mit den Mitteln fechten, welche uns zu Gebote stehen. Dem Aufruhr des 11. September gegenüber steht uns ein einziges, wenn auch rohes und gewalttätiges Mittel zu Gebote. Es ist das Art. 5 der Bundesverfassung. Wer es wagt, gegen die verfassungsmässig eingesetzten Behörden eines Kantons Gewalt zu gebrauchen, begeht Gewalt gegen die Eidgenossenschaft, welche die kantonalen Verfassungen garantiert. Deshalb haben wir einen Stellvertreter des Bundesrates nach dem Kanton Tessin geschickt, um mit bewaffneter Hand denjenigen gegenüberzutreten, die es wagen sollten, den Beschlüssen der Eidgenossenschaft und den verfassungsmässig garantierten Zuständen mit Gewalt zu begegnen. Es ist mir gewiss so sehr als Ihnen daran gelegen, dass das Vergiessen von Bürgerblut vermieden werde, und ich will niemand tadeln, wenn er seiner Überzeugung nach diese oder jene Massregel trifft, um das Vergiessen von Bürgerblut zu verhindern Aber so viel ist sicher, dass, wenn die Eidgenossenschaft einen Kommissär mit zwei Bataillonen in einen Kanton sendet, dies nicht heisst, es soll unter keinen Umständen Blut vergossen werden. Unter einer solchen Bedingung bekämen wir keine eidgenössischen Divisionäre als Kommandanten für solche Expeditionen. Ja, wir sollen das Blutvergiessen verhindern, aber wir sollen auch entschlossen sagen: Wer es wagt, der Eidgenossenschaft mit Gewalt zu begegnen, den schlagen wir mit Gewalt nieder! Das einzig ist die Sprache, welche es rechtfertigt, dass wir die Bürger vom Pflug und Webstuhl wegnehmen und ihnen die Waffen in die Hand geben mit dem Auftrag, Ruhe und Ordnung in der

Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten. Über diese Dinge kann man nicht zweierlei Meinung sein. Mit Gewehren und Kanonen darf man nicht spielen. Wenn man sie auf keinen Fall gebrauchen will, so lasse man sie zu Hause. Übrigens ist glücklicherweise die Sache nicht so gefährlich, wie sie aussieht. So oft wir im Tessin mit bewaffneter Macht erschienen sind, hat kein Mann es gewagt, die Faust zu machen oder auch nur den Finger zu erheben. Auch noch in einem andern Umstande liegt eine gewisse Beruhigung. Ich entnehme dem militärischen Teile der tessinischen Revolutionsgeschichte, dass die Heerführer der Parteien, wie diese selbst, ihre eigenen Wege zu gehen pflegen, so dass sie auf den häufigen Kriegspfaden im Kanton Tessin noch nie aufeinander getroffen sind. (Heiterkeit.)

Ich komme nun auf die brennende Frage zu sprechen, die Frage, welche wir heute formell zu entscheiden haben und von welcher ich übrigens erkläre, dass sie an und für sich nichts entscheiden und das Schicksal des Kantons nicht verbessern wird. Es bezieht sich diese Frage auf die Wiedereinsetzung der alten Regierung und es ist am Platze, diese Angelegenheit genau und streng nach den Tatsachen zu behandeln.

Ich mache Sie vor allem aus darauf aufmerksam, dass es nicht wahr ist, wenn behauptet wird, es habe die radikale Partei im Tessin die legitime Regierung über den Haufen geworfen. Dagegen protestiert die liberale Partei und es protestieren dagegen die Tatsachen, und ich rechne es Herrn Stoppani zur Ehre an, dass er erklären kann: Man hat mich auch in diese Verschwörung hineinziehen wollen, aber ich habe geantwortet: Nein, von mir soll der Weg des Rechts beschritten werden.

Der andere Teil der Partei — ich will den Ausdruck nicht gebrauchen, mit welchem sie bezeichnet worden ist — diejenige, von welcher die Anordnungen zum Aufruhr gegen die legitime Regierung des Kantons Tessin ausgegangen sind, hat leider nicht so gedacht. Es ist von Bedeutung, dass nicht die gesamte radikale Partei des Kantons Tessin den Aufruhr gemacht hat.

Sie kennen die Folgen des Aufruhrs; der Bundesrat hat am nämlichen Tage, an welchem die Revolution ausbrach, sein Verdikt über dieselbe gesprochen; er hat erklärt, die provisorische Regierung ist aufgelöst und ihre Akten sind null und nichtig. Dass diese Auflösung stattgefunden hat, ist die Hauptsache und wenn sie nicht in der kurzen Frist stattgefunden hat, in der sie hätte geschehen können, so ist das gegenüber der Tatsache der Auflösung eine Nebensache. Der Bundesrat hat schon durch die Erklärung, dass alle Akten der unrechtmässigen Regierung null und nichtig seien, die legitime Regierung als solche anerkannt; diese Anerkennung hat er auch durch die am letzten Montag abgegebene Erklärung wiederholt. Der ganze Streit, der heute noch waltet, dreht sich um die Frage: Soll — nach Ansicht der Minderheit der Kommission — die Regierung sofort wieder eingesetzt werden oder aber soll — nach Ansicht der Kommissionsmehrheit — der eidgenössische Kommissär noch ferner eine Zeit lang seines Amtes walten. Ich will Ihnen mit aller Offenheit gestehen, dass ich im Bundesrate in Beziehung auf die vom Kommissär zu treffenden Massnahmen ein etwas schnelleres

Tempo gewünscht habe. Aber mit ebenso grosser Entschiedenheit betone ich das Recht des Bundesrates, das Tempo selbst zu bestimmen. Wir haben die Regierung des Kantons auf der Strasse aufgelesen und hatten keinen Augenblick die Idee, sie zu behalten; aber den Tag der Rückgabe wollen wir festsetzen. Wir machen den Termin nicht von der Willkür, sondern von der Ruhe und dem Frieden des Landes abhängig. Das ganze Institut des eidgenössischen Kommissariats ist nicht gesetzlich geordnet und seine Tätigkeit um so schwieriger, weil es in den schweren und grossen Momenten zu amten hat. Hier muss sich das Vertrauen zu den Bundesbehörden bewahren. Über die vorliegende Frage haben wir aber bereits Beschluss gefasst: „Wenn das Resultat der Abstimmung vom 5. Oktober festgestellt ist, so wird das Haupthindernis für die Rückkehr der tessinischen Regierung beseitigt sein. Wir hoffen, dass wir auf diesen Zeitpunkt, ohne Rücksicht auf das Resultat der Abstimmung, unserm Kommissär den Befehl erteilen können, dem Staatsrate die Leitung der Geschäfte zurückzugeben. Das ist unsere Absicht; aber die Vorsicht erlaubt uns nicht, heute einen endgültigen Entscheid zu fassen, welchen gebieterische Umstände uns zu widerrufen zwingen könnten.“ Man hat an der Bedeutung dieser Erklärung herumgedeutelt; für mich ist sie bündig und deutlich. Ich gebe für mich, und ich glaube, ich darf es auch im Namen des Bundesrates tun, die Erklärung ab, dass der Bundesrat das Wort halten wird, das er hier gegeben hat. Weiter können wir nicht gehen, denn die Vorsicht, von welcher wir gesprochen haben, müssen wir uns vorbehalten, wenn wir Bundesrat sein sollen.

Die Sachlage ist also jetzt dahin zu resumieren: Der Bundesrat hat im ersten Momente, als der Aufstand im Tessin zu seiner Kenntnis kam, sich ausgesprochen: Die provisorische Regierung ist aufgelöst; was sie getan hat ist null und nichtig, also auch das Dekret der provisorischen Regierung, welches die alte Regierung absetzt. Wir anerkennen keine andere Regierung im Tessin, als den Staatsrat und wir sorgen dafür, dass dieser Staatsrat wieder eingesetzt werde, sobald es im Interesse der Ruhe und Ordnung der Eidgenossenschaft statthaft ist. Nach dieser Erklärung sollte kein Zwiespalt mehr im schweiz. Nationalrat herrschen; denn darauf kann es nun nicht mehr ankommen, ob die Regierung des Kantons Tessin am 2. Oktober oder die nächste Woche wieder eingesetzt werde; daraus kann keine Partei die Behauptung ableiten, dass der Bundesrat nicht nach Gesetz und Pflicht gehandelt habe. Es wird auch, denke ich, keinem einzelnen einfallen, diese Differenz als Vorwand zu der Behauptung zu benutzen, dass irgend welche konstitutionellen Rechte des Volkes oder der Behörden vonseite des Bundesrates oder des Nationalrates mit Füssen getreten worden seien. So lange der Bundesrat die Erklärung vom letzten Montag nicht abgegeben hatte, so lange konnte man daran Anstoss nehmen, dass in seiner Botschaft vom 22. September kein Wort von der Anerkennung der legitimen Regierung stand und dass die Frage von dem Zeitpunkte der Wiedereinsetzung derselben überhaupt nicht berührt war. Dieser Vorwand ist heute beseitigt; er kann nicht mehr geltend gemacht werden und ich glaube deshalb ein Recht dazu

zu haben, wenn ich heute vom Patriotismus aller Mitglieder des schweiz. Nationalrates erwarte, dass sie dem Bundesrate volles Zutrauen schenken. Ich zweifle nicht daran, dass Sie so handeln werden; denn Sie können in Ihrem eigenen Interesse nicht anders handeln. Allerdings ist es, um diesen Gedanken auch formell klaren Ausdruck zu geben, am Platze, dass der Antrag des Bundesrates resp. der Kommissionsmehrheit in seinem Eingange dahin ergänzt werde, dass gesagt wird, es habe der Nationalrat nicht bloss von der Botschaft, sondern auch von der Erklärung des Bundesrates vom 29. September Einsicht genommen, d. h. es vertraue der Nationalrat auf jene Erklärung.

Man mag die Sache so oder anders ansehen, die Regierung kommt infolge der Suspension in die Lage, von dem Bunde förmlich anerkannt zu werden. Der Bundesrat erklärt in Übereinstimmung mit den eidgen. Räten: Du bist die legitime Regierung des Kantons Tessin und kannst frei und frank vor dem ganzen Lande deine Funktionen wieder aufnehmen. Wer gegen Dich ist, der ist gegen uns.

Wenn Sie nun alles dies in Betracht ziehen, so können Sie mit aller Kunst zwischen dem amendierten Antrag des Bundesrates resp. der Kommissionsmehrheit und demjenigen der Minderheit der Kommission keine Differenz ausfindig machen.

Ich müsste mich bitter und zum ersten Male in meinem langen politischen Leben täuschen, wenn Sie nicht dem Vaterlande diesen Dienst erweisen und sich einigen würden; — von Opfern wollen wir nicht reden, ein Opfer hat da keine Partei zu bringen und ein solches wird ja keiner Partei zugemutet.

Gestatten Sie mir nur noch ein Schlusswort. Wir haben in unserer Botschaft den eidgenössischen Bund von 1291 angerufen, um Ihnen zu zeigen, dass schon die alten Eidgenossen, denen wir unsere politische Existenz verdanken, gewohnt waren, „in Minne oder nach Recht“ Ordnung zu schaffen, wo sie bei den Verbündeten gestört war. Wir haben dieses Datum auch deshalb erwähnt, weil wir uns anschicken, im nächsten Jahre das Fest der Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu feiern. Es überschleichen mich sonderbare Gedanken, wenn ich diese beiden Traktanden der Bundesversammlung — Tessinerangelegenheit und Bundesfest — mit einander in Beziehung bringe; ich will mich darüber nicht verbreiten. Aber erlauben Sie mir eine kurze historische Reminiszenz. Im Jahre 1352 ist dem Bunde der Eidgenossen vom Jahre 1291 die Stadt und Landschaft Zug beigetreten; im Jahre 1404 entstand zwischen der Stadt Zug und dem sog. äussern Amt, den Gemeinden Baar, Aegeri u. s. w. Streit. Das äussere Amt war kein Untertanenland, es war gleichberechtigt mit der Stadt und besass dieser gegenüber die Mehrheit.

Die Bürger des äussern Amtes verlangten deshalb, dass, da sie die Mehrheit hätten, in Zukunft das Banner und das Siegel des Landes nicht mehr in der Stadt Zug, sondern in einer ihrer Gemeinden solle aufbewahrt werden. Die Stadt Zug widersetzte sich diesem Verlangen und der Streit wurde schwierig; es mischte sich das Land Schwyz hinein und zwar in dem Sinne, dass es zu dem äussern Amt hielt. Die Stadt witterte Gefahr und schlug dem äussern Amt und dem Kanton Schwyz

das eidgenössische Recht vor — „sie rekurrierte an den Bundesrat". Während noch darüber verhandelt wurde, ob eidgenössisches Recht anzuerkennen sei, machten sich die Schwyzer und das äussere Amt mit Heeresmacht auf, überfielen nächtlicher Weile die Stadt Zug und zwangen den Stadtrat, sich ihrem Willen zu fügen. Schon damals erhielten unsere Eidgenossen ohne Post und Telegraph von solchen Vorfällen rasche Kunde. Sofort versammelte sich die Tagsatzung, rief ihr Kriegsvolk zusammen und in kürzester Frist zog man mit dem eidgenössischen Heere in den Kanton Zug nach Steinhausen. Es steht das geschrieben im 1. Bande unserer Abschiede auf Seite 109. Wie die Eidgenossen nun nach Steinhausen kamen, so ging es nach dem Wortlaute der Abschiede folgendermassen zu:

„Das Volk kam mechtigklich zesammen, von unsers Herren Gnaden, gen Steinhusen und wurdent dann miteinandern inein, fürbaß gen Barre in das Dorff ze ziechende und aber fürer zu den löuffen und sachen ze denkende, daß man die vorgenanten unser Eydgnossen von Schwitz und das usser Ampt darzu hielti und wyßti, daß sie den Eydgnossen gehorsam wurdint, wann unser Stett und Länder enforchtend von solchen brüchen und infällen zerstörung unser Eydgnoßschaft, das Gott lang wende; und also zugend unser Stett und Länder miteinander gen Barre."

Und dort in Baar wurden die Anordnungen des Kantons Schwyz und des äußern Amtes zu Nichte gemacht und der frühere Zustand wieder hergestellt. Darauf erst kamen dann die Eidgenossen am 17. November 1404 in der Stadt Zug zusammen, um über den Streit, welcher den Überfall verursacht hatte, Recht zu setzen; sie entschieden, dass zum ersten das Banner für beide Teile gemeinschaftlich zu „besetzen" sei; zweitens sollen Räte und Bürger der Stadt Insiegel und Brief bewahren, wenn aber das äussere Amt derselben bedürfe, so sollen sie ihm geliehen werden; drittens soll das äussere Amt wegen Ungehorsams an die Stadt Zug 600 Gulden zahlen.

„Ouch hand wir gesprochen und erkennt, daß die vorgenanten von Schwyz dien vorgenanten von Zürich, von Luzern, von Uri und von Underwalden geben und ußrichten sollend tusend Guldin für den Kosten und Schaden, so si gehept hand von Soldnern und andern Sachen wegen . . . one alle gnad, und sol man Inen desselben Gelts nützit schenken, noch faren lassen, in keinen Weg."

Ich will es Ihnen überlassen, die Vergleichungen, welche sich hier darbieten, zu ziehen. Ich will nur dem Wunsche Ausdruck geben, dass, wenn wir im nächsten Jahre den Gedächtnistag der Gründung der Eidgenossenschaft feiern, wir es mit gutem Gewissen und frohen Herzens tun können." (Anhaltender Beifall.)

(Der Antrag der Kommissionsmehrheit wurde mit 97 gegen 35 Stimmen angenommen, unter Hinweis auf die Erklärung des Bundesrates vom 29. September. Der Ständerat trat diesem Beschluss bei. Durch Beschluss vom 11. Oktober wurde dem Staatsrat die Leitung der Geschäfte zurückgegeben.) Beilage zum „Bund", 1890, Nr. 274. (Stenogramm.)

25. Soll der Vertrag vom 1. März 1891 betreffend den Ankauf von 50,000 Aktien der schweiz. Centralbahn und eventuell derjenige vom 3. April 1891 betreffend Ankauf der ganzen S. C. B. von der Bundesversammlung genehmigt werden?

(Nationalrat 4. Juni 1891. Ständerat 17. Juni 1891.) Text S. 181.

Wir sind wohl alle damit einverstanden, dass wir vor einem verhängnisvollen Beschluss stehen; aber es bestehen sehr grosse Irrtümer über die Bedeutung desselben. Ich glaube, sie sind leicht aufzudecken und nachzuweisen. Die Anhänger des Privatbahnsystems glauben in guten Treuen, dass, ohne vaterländische Interessen zu gefährden, man den jetzigen Zustand der Dinge noch so und so lange fortbestehen lassen könne und diejenigen, welche eine Veränderung für nötig halten, glauben zum grössern Teil auch, dass es nicht darauf ankomme, ob die schweizerischen Bahnen heute verstaatlicht werden oder erst in ferner Zeit. Ich bezeichne diese Auffassung als eine sehr unglückliche und unrichtige; es ist dies leicht zu beweisen. Meine Herren, denken wir an das Ende der Konzessionen. Im Laufe der zweiten Hälfte des nächsten Jahrhunderts, in wenig mehr als fünfzig Jahren, laufen die Konzessionen ab, und dann wird der letzte Tropfen aus dem Becher ausgetrunken sein, der bis dorthin für die Privateisenbahngesellschaften gefüllt war. Dann muss etwas geschehen, und was geschehen muss, das haben wir schon in den fünfziger Jahren vorausgesagt und haben unsere Nachkommen bereits durch die Konzessionen verpflichtet, welche zur Zeit bestehen. In den Konzessionen steht geschrieben, was zu geschehen hat, wenn dieselben abgelaufen sind. Im Falle des Rückkaufs im neunundneunzigsten Jahre ist die mutmassliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu betrachten. Die Bahn kostet dann so viel, als sie kosten würde, wenn man sie im neunundneunzigsten Jahre bauen würde. Ich will mich nicht in nähere Rechnungen verlieren, aber es liegt auf der Hand und ist klar, wie drückend die Bedingungen des Rückkaufes im neunundneunzigsten Jahre sind. Und es **muss** dannzumal zurückgekauft werden. Die Eidgenossenschaft kann dann die Konzessionen nicht verlängern; denn die Konzession wird nur verlängert, wenn die Konzessionäre es verlangen. Und die Konzessionäre werden eben keine Verlängerung verlangen, weil die Rückkaufsbedingungen für das neunundneunzigste Jahr nach meiner Auffassung die besten sind, die in der ganzen Reihe der Konzessionen vorkommen. Wir befinden uns dann in einer weitaus schwierigeren Zwangslage, als wir uns während der ganzen Dauer der Konzession befunden haben. Das ist aber noch lange nicht das Schwierigste an der Sache. In der gleichen Zeit, in welcher unsere Konzessionen zu Ende gehen, gehen — vielleicht zehn Jahre früher oder zehn Jahr später — die Mehrzahl der Konzessionen zu Ende, welche von den sämtlichen europäischen Staaten erteilt worden sind. Und wie stehen wir dann da im neunundneunzigsten Jahre? Es fallen die Konzessionen von Frankreich, Belgien, Österreich und Italien unentgeltlich dem Staate zu, unent-

geltlich in Bezug auf das gesamte unbewegliche Vermögen der Bahn. Diejenigen Staaten, welche dieses System der Konzessionen nicht besitzen, wie z. B. Preussen und mehrere kleinere Staaten, haben in der Weise vorgesorgt, dass sie für die Amortisation ihrer Eisenbahnschulden bis zum Moment des Auslaufs der Konzession sorgen. Die Schweiz befindet sich weitaus in der schlechtesten Lage. Sie hat nichts angeordnet und tut nichts und kann nichts tun, so lange die Aktien in den Händen der Privatgesellschaften sind. Die Privatgesellschaften amortisieren ebenfalls, werden Sie mir sagen. Ja, meine Herren, einzelne amortisieren auch, aber amortisieren für sich. Die Amortisation, welche die Bahngesellschaften vornehmen, kommt dem Bunde nicht in gleicher Weise zu gute, wie das bei den bezeichneten Staaten der Fall ist, sondern durch die Amortisation vermehren die Gesellschaften ihr Vermögen, respektive ihre Dividenden, und am Schlusse wird ohne Rücksicht der Bund Schuldner für die Kosten des Baues der gesamten Bahnen. Meine Herren, Sie sehen die Schlüsse voraus, welche ich daraus ziehe. Die sämtlichen europäischen Staaten, vielleicht England ausgenommen, das in diesen Dingen seine eigenen Wege geht, werden in der Mitte des nächsten Jahrhunderts im Besitze von nahezu schuldenfreien Bahnen und demgemäss imstande sein, ihren Verkehr um die Hälfte des Preises, vielleicht um einen Dritteil billiger dem allgemeinen Wohl zur Verfügung zu stellen, wie wir es können. Ich denke, diese Lage ist eine verantwortungsvolle und es lässt sich kein Jota an derselben ändern. Dieser Sachlage gegenüber wird an uns die Forderung gestellt, zu untersuchen, wie geholfen werden soll und wie wir die Verpflichtungen lösen, mit denen wir unsere Nachkommen belastet haben. Wir können nicht die Privatgesellschaften ihre Dividenden aus den Eisenbahnen herausschlagen lassen und die Schuld unsern Nachkommen des zweiten Geschlechtes überbinden. Hier muss also Rat geschaffen werden — so oder so! Der Staat muss in die Lage kommen, die Eisenbahnschulden, welche jetzt auf unsern Bahnen haften, bis zum Auslaufe der Konzessionen wenigstens soweit zu amortisieren, als das in den umliegenden Staaten geschieht. Und das kann nur geschehen durch die Erwerbung der Eisenbahnen. Wer hier ein anderes Mittel weiss, der muss es sagen, denn wir sind hier nicht in der Lage, die Sache zu verschieben, sondern wir haben die Pflicht, hier zu helfen und eine Schuld zu tilgen, die wir auf Kosten unserer Nachkommen, auf Kosten unseres Landes kontrahiert haben. Ich meinerseits kenne kein anderes Mittel, um diese Schuld zu tilgen, um unserem Vaterlande die Konkurrenzfähigkeit in der nationalen Arbeit mit andern Staaten zu wahren, als dieses Mittel, die Schulden der Eisenbahnen nach und nach abzuzahlen und zu diesem Zwecke die Eisenbahnen vorher zu acquirieren. Wie können wir nun diese Bahnen acquirieren? Da kommen wir nun zu einer Frage, welche vielfach bei uns ventiliert worden ist. Wir können sie zurückkaufen, wir haben uns in den Konzessionen ja selber die Möglichkeit gewahrt, den Rückkauf vorzunehmen; ein Termin ist bereits verflossen, ein anderer kommt im Jahre 1903.

Wenn ich gesagt habe, dass in Bezug auf die Rechte des Staates beim Erlöschen der Konzessionen die Schweiz schlechter gestellt sei, als

irgend ein europäischer Staat, so muss ich das leider in Bezug auf die Rückkaufsbedingungen, wie sie bei uns bestehen, wiederholen. Die Rückkaufsbedingungen sind in sämtlichen europäischen Staaten besser, d. h. mehr zu Gunsten des Staates geordnet, als in der Eidgenossenschaft. Und zwar ist diese Ordnung in ziemlicher Gleichmässigkeit die, dass der Staat nach Ablauf von zwanzig oder dreissig Jahren nach Beginn des Betriebes das Recht hat, die Bahnen jederzeit zurückzukaufen und zwar um den fünfundzwanzigfachen Durchschnitt der vorangegangenen fünf oder sieben Jahre, wobei dann bei den fünf oder sieben Jahren immer die zwei ungünstigsten Jahre gestrichen werden. Durch diese Bezahlung erwirbt das betreffende Land die gesamten Bahnen, übernimmt selbstverständlich die Schulden, aber auch das gesamte Vermögen mit dem Reservefonds.

Die genannten Staaten, Preussen, Frankreich, Belgien u. s. w. können sich den günstigsten Moment für den Rückkauf wählen. Wir aber sind an bestimmte Termine gebunden und wir tragen alle Chancen, wenn auf diesen fatalen fixen Termin die Rechnung zu unsern Ungunsten ausfällt. Die Differenz zwischen unsern Bedingungen und denen der andern Staaten ist auch aus einem andern Grunde enorm. Wir haben in der Schweiz ein System erfunden, welches in der ganzen Eisenbahngesetzgebung ein Unikum ist; es ist das der Grundsatz, dass bei dem Rückkauf unter allen Umständen das Anlagekapital vergütet werden soll. Wir müssen, wenn wir unabträgliche Bahnen zurückkaufen wollen — und ich habe schon früher einmal auseinandergesetzt, dass wir in diese Lage kommen — dieselben zu einem Preise zurückkaufen, als ob sie während der ganzen Konzessionsdauer 4⁰/₀ abgetragen hätten. Also wiederum auch in Bezug auf die Rückkaufsbedingungen steht dis Schweiz hinter sämtlichen andern Staaten zurück. Es ist kein Land, welches seine souveränen Rechte in gleicher Weise preisgegeben hat wie die Eidgenossenschaft. Dieser Notstand nun — ich sage auch, es ist das relativ, gegenüber den andern Staaten, ein förmlicher Notstand — legt uns um so dringlicher die Pflicht auf, Rat zu schaffen. Es ist nicht damit getan, dass man sich eine schwierige Frage ganz einfach vom Halse hält, sie verschiebt oder am Ende gar nicht vornimmt.

So also stehen wir in Bezug auf den Rückkauf. Nun die näheren Bedingungen unseres Rückkaufes. Wir müssen zurückkaufen auf Grund eines zehnjähriges Durchschnittes, und zwar können wir nicht wissen. wie sich die daherigen Einnahmen gestalten werden. Wenn man uns im gegebenen Falle sagt, es sei der Preis zu hoch, den wir jetzt für die Bahn bezahlen, so behaupte ich, dass kein Mensch imstande ist, uns nachzuweisen, dass der Preis beim Rückkauf in 10 Jahren nicht noch viel grösser sein wird. Es ist heute schon darauf aufmerksam gemacht worden, dass die drei ersten massgebenden Jahre 1888, 1889 und 1890 mit aller Sicherheit voraussehen lassen, dass der Preis, wenn auch keine Verkehrssteigerung eintreten sollte, bis dorthin mindestens ebensohoch sein wird.

Nun erinnere ich Sie aber noch an ein anderes Faktum. Es sind 8 Jahre her, dass in diesem Saale der Rückkauf der Centralbahn auf

Grund der Rückkaufsbestimmungen beantragt worden ist. Es ist gar keine Frage, dass, wenn jener Antrag angenommen worden wäre, wir die Centralbahn wohlfeiler hätten kaufen können als wir sie jetzt kaufen müssen. Aber nun ist es meiner Überzeugung nach auch gar keine Frage, dass, wenn wir die heutige Gelegenheit wiederum vorbeigehen lassen, dieser Rückkauf wieder um so viel teurer sein wird.

Wir sollten daher eine Operation, deren höchste Wichtigkeit ich Ihnen soeben auseinandergesetzt habe, nicht auf eine unbestimmte Zeit verschieben. Wenn wir heute um einen Preis kaufen können, den wir nach zwölf Jahren, wenn auch nur wahrscheinlich, ebenfalls bezahlen müssen, so begehen wir ein schweres Unrecht wiederum gegen unser Land, wenn wir diese Operation nicht heute machen, sondern sie auf das Jahr 1903 hinaus versparen. Wir können überhaupt nichts versprechen auf das Jahr 1903 in politischen Dingen und bei so grossen Angelegenheiten muss man die Gelegenheit beim Schopfe fassen.

Es wird für den Erwerb der Bahnen ein zweiter Weg vorgeschlagen, und es wird dieser Weg namentlich von denjenigen empfohlen, welche meinen, man müsse die Bahnen wohlfeil erwerben. Wenn ich einen solchen Weg wüsste, ich hätte denselben schon lange betreten. Es wird als ein solcher Weg die Expropriation bezeichnet. Was die allgemeinen Mängel dieses Verfahrens betrifft, so sind sie in diesem Saale schon mehrfach auseinandergesetzt worden. Die Expropriation bringt es, kurz gefasst, mit sich, dass schliesslich bei diesem Verfahren ein einziger Mann, der Obmann des Schiedsgerichtes, das vom Bundesrate eingesetzt wird, über das Schicksal der betreffenden Bahn entscheidet.

Ich halte es nun für einen absolut untunlichen Zustand und ein untunliches Verfahren, wenn über das finanzielle Schicksal des Landes in dieser Weise von einzelnen Experten abgeurteilt wird. Warum sollten wir alle zusammen nicht imstande sein, ebensogut den Wert einer solchen Bahn zu ermitteln als diese künftigen Experten, deren Ausspruch für uns verbindlich sein wird?

Dazu kommt aber noch ein anderes Bedenken. Es ist mir noch gar nicht ausgemacht, dass das jetzige Expropriationsgesetz vom Bunde zum Erwerb von Bahnen angewendet werden kann. Das jetzige Expropriationsgesetz basiert auf dem Art. 23 B. V., der den Bund ermächtigt, öffentliche Werke zu errichten, und der Art. 1 des Gesetzes sagt, es sei das Expropriationsverfahren dazu bestimmt, Grundstücke und Rechte zu erwerben, welche zur Errichtung öffentlicher Werke notwendig sind. Es liesse sich also sehr darüber streiten, ob auf dem Wege der Expropriation auch bereits bestehende öffentliche Werke erworben werden können. Ich will auf diese Streitfrage nicht näher eintreten. Aber auf eines mache ich Sie noch aufmerksam, was keine Streitfrage ist, nämlich auf die Bestimmung des Art. 23 der Bundesverfassung, in welchem gesagt ist, dass die Expropriation unter allen Umständen nur gegen volle Entschädigung stattfinden dürfe gegenüber den jetzigen Ansprüchen, die man zu hoch findet. Was ist nun das Mehr und das Minder? Ich glaube, so lange diese Bestimmung besteht, welche es mit Sicherheit voraussehen lässt, dass der Richter bei der vollen Entschädigung auch den entgangenen Gewinn in

Anschlag bringen würde, kann man nicht davon reden, dass das jetzige Expropriationsverfahren gegen die Eisenbahnen angewendet werden könnte. Es gibt ein Mittel und ich will nicht behaupten, dass es nicht möglicherweise zur Anwendung kommen wird; dieses Mittel besteht darin, dass wir auf dem Wege der Verfassungsrevision den Art. 23 so gestalten, dass die Ablösung der Rechte, welche der Bund den betreffenden Bahnen verliehen hat, um einen billigeren Preis erfolgen kann, als um das, was zivilrechtlich die volle Entschädigung genannt wird. Man muss sich deshalb nach meiner Auffassung zweimal überlegen, bevor man von der Expropriation redet, und dreimal, bevor man sie anwendet.

Nun, wenn diese Wege zum mindesten nicht sichere sind, weder der Rückkauf in den konzessionsgemässen Terminen noch die Expropriation, so bleibt dem Bunde nichts anderes übrig, als der Weg des freien Vertrages. Wir haben den Erwerb auf dem Wege des Rückkaufes wie gesagt noch nicht betreten; wir haben das im Jahre 1883 gegenüber der Centralbahn leider unterlassen; aber den Weg des freien Kaufes hat der Bundesrat beschritten in Bezug auf die Nordostbahn. Ich will übrigens auf diesen Punkt, wenn ich es nicht vergesse, zurückkommen.

In Bezug auf den Ankauf durch freien Vertrag gibt es wieder zwei Arten, den Ankauf der Aktien und den Ankauf der Bahn. Ich will Ihnen offen gestehen, dass möglicherweise der Bundesrat nicht dazu gekommen wäre, Ihnen diese beiden Wege zu öffnen, wenn er nicht befürchtet hätte, es möchte die Nichtöffnung des einen als Vorwand dienen, um die Verwerfung des andern zu erlangen. Der Bundesrat setzt sie nun in die glückliche und günstige Lage, das eine oder das andere zu tun. Meine Herren, der Bundesrat sieht sich nicht veranlasst, den Antrag zurückzuziehen, welchen er Ihnen unterbreitet; er hat den Vertrag seinerseits mit der Centralbahn abgeschlossen und ist deshalb verpflichtet, ihn auch Ihnen zur Ratifikation zu unterbreiten. Auf der andern Seite findet die Kommission, man müsse das Brett bohren, wo es am dünnsten ist, d. h. wenn man die ganze Bahn nicht bekommen könne, so müsse man wenigstens die Aktien kaufen; auch ich sage und zweifle nicht, dass dies auch die Meinung des Bundesrates ist; lieber als dass Sie gar nichts beschliessen sind wir selbstverständlich der Meinung, dass unter allen Umständen die 50,000 Aktien angekauft werden sollen. Ich halte übrigens dafür, es sei der Unterschied in diesen beiden Verfahren in Bezug auf ihre Wirkungen ein verschwindend kleiner. Wenn Sie 50,000 Centralbahn-Aktien besitzen, so haben Sie die Mehrheit der Stimmen in der Generalversammlung; Sie können also die Liquidation der Gesellschaft jeden Augenblick beschliessen, und es steht Ihnen frei, den Erwerb der Bahn für die Eidgenossenschaft jeden Augenblick herbeizuführen. Ich sehe deshalb wirklich nicht ein, aus welchem Grunde ein wesentlicher Unterschied bestehen sollte und weshalb man sich zu der Logik verstehen könnte: weil wir die ganze Bahn nicht haben können, so wollen wir auch die 50,000 Aktien nicht. Ich gestehe, wer so argumentiert, kommt bei mir in den Verdacht, er wolle im Grunde gar nichts. Gerade um Ihnen diesen Vorwand vorweg zu nehmen, hat der Bundesrat sich in der Lage gesehen, Ihnen die beiden Wege zu proponieren, die Ihnen heute noch

offen stehen. Es kommt schliesslich nicht darauf an, ob ich mit dem Hausschlüssel vor der Türe stehe, oder ob das Haus offen und ich schon eingetreten sei. Das ist der ganze Unterschied zwischen dem Ankauf der Aktien und dem Ankauf der Bahn.

Nun, meine Herren, komme ich zu einem Haupteinwand. Es ist im Publikum und zwar unmittelbar nach dem Ankauf der Aktien die Parole ausgegeben worden, dieser Kauf sei zu teuer. Mit der Nachricht über den Kauf kam auch zugleich diese Taxation. Ich beneide alle die Leute, welche so rasch in dieser Richtung mit ihrem Urteil bei der Hand sind. Ich für meinen Teil, wenn man mich fragt, was sind die Aktien der Vereinigten Schweizerbahnen, der Nordostbahn, der Gotthardbahn wert, so brauche ich halbe und ganze Tage, um das Material zu untersuchen, welches unerlässlich ist, wenn man einen gewissenhaften Befund abgeben und einen sichern Ausspruch tun will. Es werden von Ihnen, meine Herren, alle damit einverstanden sein, die sich je mit dieser Angelegenheit beschäftigt haben. Ein sofortiges Urteil hat nur derjenige, dessen Katechismus der Kurszeddel ist.

Nun meine Herren, diese Aktien seien zu teuer. Ich will Ihnen gleich sagen, unter welchen Verhältnissen und Bedingungen auch ich sie als zu teuer halte. Ich betrachte sie als zu teuer, wenn Sie es bloss darauf absehen, die Centralbahn zu erwerben, sei es die ganze oder mit 50,000 Aktien; dann sind sie sicher zu teuer. Denn bloss deshalb, um jährlich auf eine Aktie einen Franken und so und so viel Centimes zu verdienen, kaufen wir die Centralbahn nicht. Ich halte aber dafür, diese Aktien sind nicht zu teuer, wenn die Centralbahn einmal einen Teil und zwar einen kleineren Teil des ganzen schweizerischen Bahnnetzes bildet. Dann und erst dann werden sich die Früchte der Nationalisierung der Eisenbahnen zeigen; dann erst wird es sich zeigen, welchen Luxus wir treiben in Bezug auf die Verwaltung der Bahnen, welche Verschwendung besteht hinsichtlich der Administration, welche Verschwendung auf allen Gebieten, ich sage, nicht beabsichtigte infolge Mangels an Einsicht und gutem Willen, sondern tatsächliche Verschwendung, welche notwendig hervorgeht aus dieser Vielteilung in die kleinsten Atome, aus dieser Vielteilung eines kleinen Landes. Wir sollten überhaupt das nie vergessen, wenn wir von gross und klein sprechen, dass unser Eisenbahnnetz ein kleines Gebiet ist, und dass ein kleines Gebiet diese Teilung in Eisenbahnsachen nicht verträgt, wenn nicht der Betrieb Summen kosten soll, welche bei einheitlicher Verwaltung sich ersparen lassen. Daraus geht auch hervor, ich sage das absichtlich und laut, dass, so lange wir nur einzelne Bahnen erwerben, niemand erwarten darf, dass die heutigen Verhältnisse und Übelstände von einem Tag auf den andern sich bessern werden. Diese Besserung tritt nur ein in dem Verhältnis, in welchem sich unser schweizerisches Staatsbahngebiet vergrössern wird.

Aber dann, glaube ich, können wir sicher sein, dass die Zusammenlegung der Bahnen bei uns keinen schlechtern Erfolg haben wird als sie in Deutschland und überall gehabt hat, wo sie durchgeführt wurde. Sie können aus vielfachen Publikationen, die in neuester Zeit in dieser Beziehung erlassen worden sind, die glänzenden Resultate, welche die

preussische Verwaltung mit dem Ankauf ihrer Bahnen gemacht, ersehen, und diese preussische Verwaltung hat relativ für ihre Bahnen mehr bezahlt, als wir jetzt für die Aktien der Centralbahn zu bezahlen beantragen. Ich stelle Ihnen amtliche Quellen zur Disposition, aus welchen Sie ersehen werden, dass die preussische Regierung Bahnen, welche während längerer Zeit gar nichts abgetragen, um einen bestimmten Preis gekauft hat, den sie nach den Rückkaufbestimmungen nicht zu bezahlen brauchte, und das aus dem einfachen und ausgesprochenen Grund, weil die preussische Regierung sagt: Diese Eisenbahnen sind in Euren Händen nicht viel wert; wenn aber ich sie mit meinen Bahnen zusammennehme und alle diese Vereinfachungen und Ersparnisse, welche sich bei einem grossen Betrieb gegenüber einem zersplitterten erzielen lassen, auch auf Euch anwende, dann seid Ihr etwas wert, und diesen Wert will ich auch bezahlen. Ich finde es der Würde und der Ehre des Staates angemessen, dass man den Aktionären ihre Bahnen nicht umsonst nimmt. Man hat uns in neuester Zeit sehr viel, namentlich in einzelnen öffentlichen Blättern, auf diese preussische Muster hingewiesen. Wir sind gern bereit, gute Beispiele immer zu befolgen, mögen sie herkommen wo sie wollen. Aber ich möchte die Herren bitten, nicht bloss nach einer Seite hin die fremden Erfahrungen anzuführen; wenn Sie es vollständig tun, werden sie unsere Behauptungen unterstützen. Der Bundesrat ist überhaupt, ich kann das sagen ohne Selbstruhm, nicht verschwenderisch, er gibt nicht Geld aus, wo er glaubt, es sei nicht notwendig, bezahlt keine hohen Preise, wenn er dafür hält, der Wert der Ware sei demselben nicht angemessen. Ich kann Ihnen Beispiele zitieren, wo wir sparsam waren und Sie es nicht gewesen sind und zwar speziell in Eisenbahnsachen.

Es ist noch nicht lange her, dass der Bundesrat Ihnen auseinandergesetzt hat, dass es angezeigt sei, die Verhältnisse der Moratoriumslinien der Nordostbahn näher zu untersuchen um zu sehen, ob nicht auf irgend einem Wege der grosse Nachteil, welcher aus diesen Linien seiner Zeit für die Eidgenossenschaft hervorgeben möchte, abgewendet werden könnte. Wir haben in dem betreffenden Berichte zahlenmässig nachgewiesen, durch Zahlen, welche von unbeteiligten Experten ermittelt worden sind, dass der Bund bei diesem Bau der Moratoriumslinien mit einem Nachteil beim Rückkauf von 35—40 Millionen beteiligt ist. Es ist hier und in dem andern Rate die Sache nicht einmal zur Sprache gekommen! Man ist über diese Tatsache, die heute noch feststeht, stillschweigend zur Tagesordnung geschritten und hat die Konzessionen einfach erteilt. Ich führe dieses Exempel nur an, um Ihnen zu beweisen, dass der Bundesrat allerdings bei solchen Operationen die Interessen, auch die Geldinteressen der Eidgenossenschaft, wohl zu wahren weiss, wie er sie auch bei dem Kauf der Centralbahn-Aktien gewahrt hat.

Nun meine Herren, woher kommen denn diese Lamentationen über diesen teuern Kauf. Sie stehen im Zusammenhange mit andern Erörterungen, die sich in der Presse finden und sich glücklicherweise, ich sage das zu Ehren des Rates, hier nicht kundgeben. Es heisst, nicht bloss sind diese Aktien zu teuer, sondern ihr Kauf ist dazu angetan, fremden jüdischen Spekulanten Millionen in die Tasche zu werfen.

Was vorerst diese jüdischen Spekulanten anbetrifft, so weiss ich wirklich nicht, wozu diese religiösen Differenzen gemacht werden. Ich kann Sie versichern, dass ich bei den Erfahrungen, die ich mit den betreffenden Herren gemacht habe, nicht imstande war, einen Unterschied zu finden zwischen einem christlichen und jüdischen Spekulanten (Heiterkeit!). Ich weiss auch gar nicht, wo die ganze Sache hinaus will, ob man meint, damit ein Spekulant vertragsfähig sei, so müsse der Jude zuerst Christ werden oder der Christ ein Jude. Ich weiss nicht, wie das gemeint ist. In letzterem Falle will ich hoffen, dass die Frage der Heidenchristen nicht etwa wieder von einem neuen Paulus aufgestellt werde.

Ich wiederhole, ich kenne keinen Unterschied, ehrenhalber sage ich dies; aber das gebe ich zu, dass die Einmischung der Spekulation und der grossen Finanz in unser Eisenbahnwesen uns überhaupt schon ganz enormen Schaden gebracht hat, und dass das mit ein Grund ist, um die Eisenbahnen so rasch als möglich zu verstaatlichen. Denn es gibt kein anderes Mittel, um dem Schaden, der uns von dieser Seite zugefügt wurde und der uns auch in Zukunft in gleicher Weise bedroht, zu entgehen. Wir haben im Jahre 1886 im Departement der Eisenbahnen eine Aufstellung gemacht, die noch nicht veröffentlicht worden ist, aus welcher sich ergibt, dass die Kursverluste, welche bis dahin die sämtlichen schweizerischen Bahnen erlitten haben, nicht weniger als 96 Millionen Franken betragen; mit anderen Worten, wir müssen seiner Zeit 96 Millionen Franken zurückbezahlen, die wir nicht erhalten haben. Wir müssen diese 96 Millionen Jahr für Jahr verzinsen.

Was heisst das, diese Summe verzinsen? Das heisst, wir müssen unsere Tarife und unsere Taxen entsprechend erhöhen und mit dem Zins von 96 Millionen unsern Verkehr belasten.

Ich will und darf diese Sache nicht übertreiben; hätte der Staat die Eisenbahnen gekauft, er hätte auch Kursverluste gehabt, das ist keine Frage; aber er hätte nicht solche gehabt von 8, von 10, von 25 oder von 27%, wie sie bei den Privatbahnen vorgekommen sind. Er hätte, wenn wir hoch gehen wollen, vielleicht die Hälfte gehabt; aber auch so hätten wir beim Staatsbau allerwenigstens doch 40—50 Millionen auf diesem Posten ersparen können, gerade so viel, als wir jetzt brauchen, um die 50,000 Aktien der Centralbahn zu kaufen, gerade die Hälfte von dem, was die Zentralbahn von uns gewertet worden ist. Wo sind nun diese Kursverluste hingekommen? Sie sind zum allergrössten Teil in den Händen derjenigen geblieben, mit welchen die Bahnen die Finanzgeschäfte gemacht haben. Ich weiss von keinem solchen Finanzgeschäft, das mit schweiz. Bahnen abgeschlossen worden ist, das mit einem Nachteil für die betreffenden Darleiher geendigt hätte, einzig ausgenommen bei der Walliser Linie und vielleicht bei der Nationalbahn. Der weitaus grösste Teil dieser Summe ist als Börsengewinn eingeheimst worden. In welchem Masse das geschieht und wie es dabei überhaupt zu- und hergeht, das will ich Ihnen an einem Beispiele zeigen. Es bestand s. Z. die Eisenbahnbank, welche die Nordostbahn finanziell rekonstruiert hat. Diese Eisenbahnbank konstituierte sich mit einem Aktienkapital von

20 Millionen Franken. Davon waren im Durchschnitt während der 6 Jahre, während welcher die Bank bestand, Fr. 6,068,644 einbezahlt. Im Jahre 1884 liquidierte diese Bank mit einem Gewinne von Fr. 14,899,272, d. h. mit einem Geminn von 245 % des engagierten Kapitals. Solche Banken haben vorher und nachher wieder bestanden und sie werden wieder kommen und sie werden fortbestehen, so lange die Eisenbahnen in den Händen der Privatgesellschaften sich befinden. Wir werden nun allerdings, wenn wir die Bahnen kaufen, die Börse auch brauchen — leider — aber ich denke, der Bund wird im Falle sein, sich ganz andere Bedingungen auszubitten, als die einzelnen Bahnen es zu tun vermochten.

Nun betrachte ich aber diesen pekuniären Schaden noch nicht als den grössten, der bei diesen Dingen zu verzeichnen ist. Als den grösseren Schaden betrachte ich es — und ich erinnere Sie daran, dass ich dies schon einmal in diesem Saale ausgesprochen habe — dass infolge der privaten Organisation unseres Eisenbahnwesens es vorkommt, dass dieselben Personen den Eisenbahngesellschaften und zugleich den Finanzinstituten vorstehen, welche die Geldgeschäfte dieser Eisenbahnen besorgen. Ich habe das schon früher als das bezeichnet, was es ist, als einen grossen Unfug, den man sonst im öffentlichen Leben unter keinen Umständen, nicht einmal in der kleinsten und geringsten Gemeinde duldet. Woher kommt es, dass man von dieser Sache so wenig Aufhebens macht und nicht dagegen auftritt, trotzdem man sie seit Jahren kennt? Der Grund ist in einem tieferen Übel zu suchen; er liegt darin, dass unsere Bevölkerung infolge des privaten Eisenbahnwesens bis in tiefe Schichten hinein dem Börsenschwindel verfallen ist, und wenn die Erwerbung der Bahnen durch den Bund die heilsame Wirkung hätte, diesem Schwindel entgegenzutreten, so wären die Aktien der Centralbahn noch mehr wert als Fr. 1000, schon aus diesem Grunde allein.

Ich will mich über diese Punkte nicht weiter äussern, sondern komme zum Schlusse nun noch auf einige andere Punkte zu sprechen, welche mehr mit der Eisenbahnpolitik zusammenhängen. Ich bekämpfe Einwendungen und Widersprüche, die sich hier nicht geltend gemacht haben, die aber bestehen, und die wesentlich dazu beigetragen haben, die öffentliche Meinung zu verwirren.

Es ist in jüngsten Tagen aus der Ostschweiz in einem öffentlichen Blatte verkündet worden: „Machenschaften"! Die Ostschweiz wurde aufgerufen gegen die Westschweiz; man bereite sich vor, in der Westschweiz die Eisenbahnverhältnisse in einer Weise zu gestalten, welche den Interessen der Ostschweiz und des Bundes nachteilig seien. Es ist das eine höchst bedauerliche Erscheinung und es ist wieder einer der Vorteile, die aus der Verstaatlichung hervorgehen werden, wenn wir dieses Gift, das dem Privateisenbahnwesen innewohnt, aus unserm Körper entfernen können. Man hat die Verdächtigung in die Welt hinausgeworfen, es laufe der Zweck des Aktienankaufes und die ganze Politik des Bundesrates lediglich darauf hinaus, den Simplonbau und die Interessen der Westschweiz zu begünstigen. Es sind das reine Erfindungen, aber ich weiss, sie tun gleichwohl ihre Dienste. Wo nimmt man die Berechtigung her, den Bundesrat anzuklagen, er nehme gegenüber dem

Simplon eine Stellung ein, welche nicht mit den Rechten und den Interessen der Eidgenossenschaft vereinbar wäre?

Wir haben Ihnen s. Z., als wir Ihnen den Ankauf der Jura-Simplonaktien beantragten, über den Stand der Simplonfrage Auskunft gegeben; seit jener Zeit hat sich die Angelegenheit in keiner Weise verändert und es ist der Bundesrat nicht veranlasst worden, sich mit derselben neuerdings zu beschäftigen. Diese Frage steht heute noch so: Wir haben, wie das auf Seite 14 unseres Berichtes vom 30. Mai 1890 zu lesen ist, mit Italien Verhandlungen wegen des Simplon gepflogen. Italien hat erklärt, es könne bei dem jetzigen Stande der Vorarbeiten auf die Sache nicht eintreten; es sei durchaus nicht abgeneigt, sich eventuell beim Simplon zu beteiligen, aber es müsse verlangen, dass von der Schweiz ein genaues Projekt vorgelegt und dass die bezüglichen Kosten genau berechnet werden. Wir haben die Jura-Simplonbahn infolge dessen eingeladen, genaue Pläne in dem Sinne, wie sie von Italien gefordert worden sind, uns mit den daherigen Kostenberechnungen einzusenden. Diese Pläne sind uns noch nicht vorgelegt worden; dagegen weiss ich persönlich, als Chef des Eisenbahndepartements, dass dieselben bereits vollendet sind und dem Bundesrat werden vorgelegt werden. Sobald der Bundesrat dieselben geprüft haben wird, sollen allerdings sofort die abgebrochenen Verhandlungen mit Italien wieder aufgenommen und wie ich hoffe, auch zu gutem Ende geführt werden. Ich denke, wenn der Bundesrat das tut, so tut er damit seine Pflicht und nicht bloss eine Pflicht, die sich von selbst versteht, sondern eine Pflicht, die ihm sogar durch das Gesetz vorgeschrieben worden ist; denn — wie Ihnen Herr Paschoud auseinandergesetzt hat — ist es dem Bunde zur Pflicht gemacht worden, die Alpenübergänge im Osten und Westen der Schweiz zur Verbindung mit Italien su fördern und nach Kräften zu unterstützen. Diese Pflicht ist schon mehrmals in diesem Saale anerkannt worden und selbstverständlich ist kein Mensch in der Lage gewesen, dieselbe zu bestreiten; wir werden ihr auch in Zukunft nachkommen und ich hoffe mit Erfolg.

In Bezug auf den östlichen Alpenübergang ist z. Z. meines Wissens vollständige Stille eingetreten. Die italienische Regierung entfaltete in dieser Richtung unseres Wissens keinerlei Tätigkeit. Es geschieht deshalb auch nichts vonseite des zunächst beteiligten Kantons Graubünden und ich glaube, man kann demselben dazu gratulieren. Der Kanton Graubünden hat sich in seiner Eisenbahnpolitik durch das Splügenprojekt nur allzulange abhalten lassen, die inneren Verbindungen herzustellen, welche auf seinem Gebiete so sehr nötig sind und welche es nicht hindern werden, die Splügenfrage wieder an die Hand zu nehmen, sobald Aussicht auf Erfolg vorhanden ist.

So, glaube ich, ist kein Grund vorhanden, die verschiedenen Teile unseres Landes gegeneinander zu verhetzen, wohl aber haben wir alle Ursache, uns von den Kirchturmsinteressen frei zu machen.

Es scheint mir, der Flug der eidgenössischen Gedanken gehe überhaupt in der letzten Zeit tief genug und wir sollten uns alle freuen, auf ein Gebiet uns versetzt zu sehen, das den sämtlichen Parteien des Landes erlaubt, zum Wohle des Vaterlandes mitzuarbeiten. Die vorliegende

Frage ist keine politische und ich würde es als einen grossen Fehler betrachten, wenn eine Partei aus politischen Motiven, die in andern Verhältnissen ihren Grund haben, sich einem grossen nationalen Unternehmen widersetzen wollte.

Ich hoffe übrigens auf einen guten Ausgang auch in der letzten Instanz, die über unsere Anträge zu entscheiden hat. Ich wüsste nicht, weshalb das Volk einen Beschluss verwerfen sollte, der nach unserer Überzeugung dem Interesse und der Ehre des Landes dient; habe aber auch die Überzeugung, dass bei unsern politischen Institutionen es doppelt nötig ist, dass die gesetzgebenden Behörden in allen Fragen feste Stellung nehmen und unbekümmert um den Enderfolg ihre Pflicht tun.

Stenogr. Bulletin I. S. 16.

Wir fügen noch einen Passus bei aus der Rede, welche Welti über den gleichen Gegenstand am 17. Juni im Ständerat gehalten hat:

Schliesslich bleibt noch die politische Seite der Frage, der politische Einfluss zu besprechen, welcher sich bei Entscheidung dieser Frage geltend macht. Ich gedenke, das mit aller Offenheit zu tun.

Wir wissen, dass eine Fraktion unseres Rates sich dahin entschieden hat, gegen die Verstaatlichung der Eisenbahnen aufzutreten. Das ist ihr Recht, aber es ist das ein grosser Fehler für diese Partei selbst. Ich habe schon im Nationalrate gesagt, dass ich es für sehr fehlerhaft erachte, wenn man materielle Fragen mit politischen verbindet, und namentlich, wenn man materielle Fragen zu Streitmitteln gegen wirklich oder nur angeblich erlittenes politisches Unrecht macht.

Diese Art von Revanchepolitik ist Leidenschaftspolitik und führt nie zum Ziel. Wenn Sie sich darauf verlassen, dass das Volk in der Verwerfung der Verstaatlichung mit Ihnen sei, so mag das sein. Aber Sie sind damit noch nicht am Ziele Ihrer politischen Aktion. Denn die Revanchepolitik wird in der Regel von der andern Seite aufgenommen und es wird dieser Revanchekrieg auf einen Boden verlegt werden, auf dem es leicht sein wird, das Volk auch für Beschlüsse zu gewinnen, denen gegenüber Sie an der Mauer stehen.

Nicht besser steht es mit andern sogenannten politischen Gründen.

Zu diesen Gründen wird namentlich der gezählt: wenn die Eidgenossenschaft diese Bahnen kauft, so bekommt sie einen zu starken Einfluss auf die Kantone, welcher der Existenz und dem freien Leben derselben nachteilig ist. Ich glaube, es ist diese Auffassung eine durchaus irrige.

Der Gedanke, dass der Bund ein neues Beamtenheer politisch brauchen werde, beruht auf blosser, aller Erfahrung widersprechender Voraussetzung. Wir haben heute schon an Post- und Telegraphenbeamten mindestens 8000.

Haben Sie je gehört, dass der Bundesrat oder einzelne höhere Angestellte des Bundesrates es versucht hätten, in den Kantonen mit Hilfe dieser Beamten einen Einfluss zu gewinnen? Ich glaube nicht, dass man imstande ist, auch nur die Beschuldigung zu erheben, geschweige den Beweis dafür zu erbringen. Aber umgekehrt habe ich gehört, dass die

Angestellten einzelner Bahnlinien sich in den Kantonen Einflüsse auf die Politik erlauben, die ihnen nicht zustehen.

Lassen Sie zu den 8000 Beamten noch 25,000 Eisenbahnbeamte kommen. Was ist das für ein geringer Bruchteil der gesamten Bevölkerung der Schweiz und der wahlfähigen Bürger im Verhältnis zum Ganzen. Diese 25,000 Mann verteilen sich überdies auf sämtliche Kantone. Und hierin soll eine Gefahr für die Kantone liegen? Es ist gar nicht davon zu reden. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Eisenbahnen an und für sich nicht bloss in die materiellen, sondern auch in die moralischen und politischen Verhältnisse der Kantone einen ganz gewaltigen Umschwung gebracht haben. Aber diese Umwandlung geschah nicht durch die Angestellten der Bahnen, sondern durch die Natur des Verkehrs, welcher die Menschen untereinander würfelt und diesem Einfluss können sich die Kantone nicht entziehen, seien die Bahnen in Händen von Privaten oder in Händen des Staates. In dieser Richtung macht das keinen Unterschied.

Aber es sind noch andere Erscheinungen, die eine solche Annahme ausschliessen. Man beklagt sich über den Bund oder gibt sich den Anschein ihn zu fürchten, während man gar keinen Anstand genommen hat, einzelnen Kantonen viel grössere Einflüsse im eigenen Lande zu gestatten. Hat nicht der Kanton Bern eine Bahn auf dem Gebiete von Luzern besessen und betrieben, und liegt die Brünigbahn nicht im Kanton Obwalden?

Hat man das je als eine Last empfunden, oder hat nicht umgekehrt die beste Harmonie zwischen der Bahnverwaltung und den Einwohnern jener Kantone bestanden? Ich glaube, was ich sage, ist so sehr wahr, dass vielen Leuten der gegenteilige Gedanke heute überhaupt zum ersten Mal kommt. Wenn man aber den Mutz nicht fürchtet im Land, so braucht man das eidgenössische Kreuz viel weniger zu fürchten. (Heiterkeit.)

Und ist denn der Bund in Eisenbahnsachen den Kantonen so sehr nachteilig gewesen? Man hat im Nationalrate gefragt, was hat der Bund für die Eisenbahnen überhaupt getan? Speziell für den Kanton Tessin, Uri und überhaupt für alle anliegenden Kantone Schwyz, Unterwalden und Luzern konstatiere ich vor allem aus, dass sie die Gotthardbahn durch die Eidgenossenschaft bekommen haben und dass ohne die Eidgenossenschaft der Tessin ein abgelegenes Land wäre, zu welchem zu kommen man 24 Stunden nötig hätte. Das hat die Eidgenossenschaft getan. Denn alle Kantonal-Subventionen hätten die fremden Staaten nicht bewegen können, uns zur Seite zu stehen; die fremden Staaten haben ihre Subventionen von beinahe 100 Millionen der Eidgenossenschaft anvertraut und weder der Kanton Tessin noch die übrigen Kantone hätten den Kredit gehabt, der notwendig gewesen wäre, um an die Stelle des Bundes zu treten.

Was hat die Eidgenossenschaft getan in Bezug auf die Nordostbahn? Was für eine Kalamität wäre nicht bloss für die Nordostbahn, sondern für das ganze Land entstanden, wenn hier nicht der Bund geholfen hätte. Ich will die Beispiele nicht vermehren, aber ich sage, ohne die Eidgenossenschaft wären wir im Eisenbahnwesen trotz der Privat-

bahnen noch viel weiter zurück, als wir es heute sind. Es ist überhaupt eigentümlich, wie man Verhältnisse, die vor den Augen liegen, unbemerkt lässt, während sie doch einen sehr nahen Bezug auf diese Frage haben. Wir finden es ganz selbstverständlich, dass wir das internationale Postbureau und das internationale Telegraphenbureau besitzen, und doch ist es nichts weniger als selbstverständlich. Wenn die fremden Staaten nicht das Zutrauen zur Post- und Telegraphenverwaltung besessen hätten, welches notwendig ist, um ihr eine solch wichtige Funktion anzuvertrauen, so hätten wir dieselbe nicht erhalten und ich sage und habe es schon oft gesagt, wenn die Eidgenossenschaft imstande ist, das Post- und Telegraphenwesen zur Zufriedenheit des In- und Auslandes zu besorgen, so ist sie auch imstande, das weniger komplizierte Eisenbahnwesen mindestens ebensogut zu besorgen.

Auch das Eisenbahnwesen ist längst international geworden und Sie haben erst kürzlich den äusserst wichtigen internationalen Vertrag über das Eisenbahnfrachtrecht genehmigt. Die sämtlichen europäischen Bahnen haben sich zusammen getan, um ihre Souveränität zu beschränken und haben an Stelle der heimatlichen Gesetzgebungen eine internationale treten lassen. Frankreich hat sich nicht geweigert, seinen Code Napoléon aufzugeben gegenüber den Bestimmungen, die in diesem Saale aufgestellt wurden. Und so alle Staaten, weil sie überzeugt sind, dass die Eisenbahninteressen nicht mehr von einem einzelnen Staate besorgt werden können.

Sehen wir unsere süddeutschen Nachbaren an, die ihr Eisenbahnwesen von Anfang an verstaatlicht haben und denen es nicht in den Sinn gekommen, ein kleines Land noch weiter zu zerstückeln und unfähig zu machen, um dem Verkehr diejenigen Dienste zu leisten, welche nur geleistet werden können, wenn ein entsprechend grosses Gebiet dafür vorhanden ist.

Ich habe die Empfindung, dass wir vor einer grossen Aufgabe stehen, deren Beziehungen sogar über das eigene Land hinausgehen. Man hat uns aus fremdem Land zugerufen, dass nur die Vereinigung, nur die Zusammenlegung gemeinsamer Interessen den wirklichen Bedürfnissen abhelfen kann. Es wird sich zeigen, ob die kleine föderale Schweiz imstande ist, an den grossen Kulturaufgaben, welche sich ganz Europa gesetzt hat, mit Erfolg mitzuarbeiten. Stenogr. Bülletin I. S. 220/21.

26. Rede an der eidgenössischen Nationalfeier in Schwyz.

(1. August 1891.) Text S. 216.

Niemand darf es wagen, die Gedanken und die Gefühle zu deuten, die das Volk der Eidgenossen dem heutigen Tage entgegenbringt; nur des Einen sind wir sicher und wir sollen es auch laut bekennen, dass nicht der flüchtige Genuss eines fröhlichen Tages uns hier zusammenführt. Manigfaches Missgeschick betrübt unsere Herzen; schwerer Schaden ist auf viele unserer Fluren niedergegangen; unerhörtes Unglück hat einen unserer Schienenwege betroffen und im öffentlichen Leben des

Landes sind wir durch bittern Hader entzweit. So treten wir in tiefem Ernste aus des Lebens Mühen heraus an die Feier des hohen Tages heran; und so alle, die mit uns im Geiste hier versammelt sind, mögen sie in unsern Marken wohnen oder aus fremdem Lande und über alle Meere der Welt uns ihre Grüsse schicken.

Ehrfurchtsvoll schauen wir über sechs Jahrhunderte der Geschichte zurück auf die Anfänge unseres Bundes, um bei unsern Vätern Rat zu erholen in den Wirnissen des Tages und Aufschluss über die Zukunft, die verborgen vor uns liegt. Einfach und deutlich ist die Antwort für alle, welche hören wollen.

Am 1. August des Jahres 1291 sind die Männer der drei Täler Uri, Schwyz und Unterwalden zusammengekommen; zusammengeführt von der Not der Zeit, um ihre Rechte zu wahren, haben sie sich vereinigt zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung gegen allen Angriff und alles Unrecht, und zum Austrag aller Zwistigkeit, die sich unter ihnen erheben könnte Damit war der erste Bund der Eidgenossen geschlossen und eine Tat vollbracht, welche weit über das ursprüngliche Ziel hinausführte. Was sich die Männer der drei Täler zum Schutz und Schirm der engen Heimat versprochen, das ist zum Samenkorn geworden, aus dem der Baum der Eidgenossenschaft hervorgewachsen ist, der durch einen Bestand von sechs Jahrhunderten sein Recht zum Dasein unter den Nationen erwiesen hat. Solche Kraft liegt dem Entschlusse inne, der einen einfachen und darum grossen Gedanken ohne Selbstsucht und ohne Rücksichten ins Werk setzt. Zur Abwehr von Unrecht und Gewalttat haben sich unsere Altvordern eidlich verbunden; Leib und Leben wollen sie für einander wagen und Habe und Gut opfern, das zu ihrem Glücke nicht gross genug war, um im Kampfe für das höhere Gut ihre Sorgen zu teilen. Und wie das Wort, so die Tat. In der grossen Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts haben die Eidgenossen in glorreichen Schlachten ihre Feinde bezwungen, die Zahl der Bundesgenossen vermehrt und den sicheren Grund zur vollen Unabhängigkeit des Landes gelegt.

Mit der Befreiung vom fremden Joch ging bei den demokratischen Bundesgliedern und vor allem in den drei Ländern die Entwicklung der freien Volksgemeinde Hand in Hand. Alle politischen Einrichtungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder sind verschwunden; nur die Landsgemeinde lebt seit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag und ihrer in der Geschichte der Staaten unerhörten Lebensdauer kommt nur die Lebenskraft gleich, die sie zur selben Zeit, in der sich die Natur verjüngt, jährlich neu entfaltet. Als ächt schweizerische Frucht ist auf dem Boden der Landsgemeinde die Freiheit der Landleute gewachsen, und die Rechtsgleichheit aller Bürger im Staat und im Gericht, die der Mehrzahl der heutigen Nationen und einem grossen Teil der Eidgenossen erst in neuerer Zeit als Geschenk aus fremder Hand verliehen wurde, war seit Jahrhunderten der ureigene und sichere Besitz der schweizerischen Demokratien. Diese Freiheit ist das Wahrzeichen der schweizerischen Eidgenossenschaft und wird es bleiben, so lange wir seiner würdig sind. Darum ist der Sang von Wilhelm Tell auf dem ganzen Erdenrunde zum

hohen Liede der Freiheit geworden und dankerfüllt legen wir dem unsterblichen Dichter in dieser Feierstunde einen frischen Lorbeer auf seinen Mythenstein.

So geht die Befreiung des Landes von fremder Herrschaft und die Festigung der freien Gemeinde durch unsere Geschichte wie ein leuchtendes Band, dessen Glanz alles Missgeschick und alles Elend überstrahlt, von dem das Leben der Völker so wenig als dasjenige der einzelnen Menschen frei ist.

Diese unschätzbaren Güter sind heute in unserem ruhigen Besitz und unsere Bundesverfassung ruht wie der erste Bund der Eidgenossen auf demselben Grunde. Das Manneswort der freien Bürger, die von ihnen selbst gesetzte Rechtsordnung treu und wahr zu halten, ist das einzige Fundament der Republik und das alleinige Pfand ihrer Erhaltung. Diesem Manneswort unserer Altvordern haben wir die innere Freiheit und die staatliche Unabhängigkeit unseres Vaterlandes zu danken. Geachtet steht die Eidgenossenschaft unter den Nationen da, mit denen sie in Frieden und Freundschaft lebt; unsere Souveränität, um die wir Jahrhunderte gekämpft, ist nicht bloss anerkannt, sondern durch Verträge als unantastbar erklärt, und mit hochehrendem Vertrauen stellen die zivilisierten Staaten des ganzen Erdenrundes die für den Weltverkehr geschaffenen Einrichtungen unter unsern Schutz. Ihnen allen erstatten wir an unserem Ehrentage unsern Dank und unsern Gruss, wie wir auch der alten Freunde und Bundesgenossen, der Städte Mülhausen im Elsass und Rottweil im Schwabenlande, freundlich gedenken.

Gewaltig und unbestreitbar sind auch die Fortschritte, die wir im eigenen Staats- und Volksleben auf allen Gebieten der menschlichen Tätigkeit im 6. Jahrhundert der Eidgenossenschaft gegenüber den vorangegangenen zu verzeichnen haben. Wir dürfen es mit gutem Gewissen sagen, denn wir betrachten damit unsere Aufgabe nicht als erfüllt; wir wissen, dass die schwierigsten Probleme der Gegenwart noch nicht gelöst sind, aber die Vergangenheit gibt uns die Hoffnung, auch den Pflichten der Zukunft gerecht zu werden.

Darum dürfen wir auch voraussehen, es werden die künftigen Geschlechter unser Jahrhundert zu den glücklichen unserer Geschichte rechnen; aber beruhigen darf uns diese Hoffnung nicht, denn einem grossen Jahrhundert gehören wir deshalb nicht an.

Die Zeiten, welche den Charakter einer Nation stempeln und ihren Ruhm begründen, sind die Zeiten des Kampfes um ihre Existenz. Als die Eidgenossen mit ihrem Blut die Güter erstritten, die wir heute geniessen, war ein Höhepunkt unserer Geschichte erklommen, der seither nicht wieder erreicht worden ist. Den errungenen Kampfpreis haben uns die Altvordern als ein herrliches freies Vaterland hinterlassen; aber ihren Ruhm haben wir nicht geerbt, wie sehr wir uns auch bestreben, die uns anvertrauten Güter zu hegen und zu pflegen, um sie unversehrt auf unsere Enkel zu bringen. Auch im staatlichen Leben macht der Besitz nicht selten ruhig, träg und stolz, und wir haben darum allen Grund uns daran zu erinnern, dass seit bald drei Menschenaltern wir

nie mehr zu beweisen hatten, ob wir stark genug sind, diesen Besitz zu behaupten. Heil dem Lande, dessen Volkskraft in hundertjährigem Frieden keinen Schaden leidet.

In der Republik tritt der Bürger im Augenblik der Gefahr mit allen Tugenden und Fehlern seines bürgerlichen und politischen Lebens in das Volksheer.

Das Manneswort hat die Republik gegründet, der Manneswert erhält sie.

Darum so bedenke, o Volk der Eidgenossen, dass in den Tagen, in denen über deine höchsten Güter die Entscheidung fällt, sich alle Sünden und Mängel rächen werden, die du in der Erziehung deiner Jugend und in der Ordnung und Verwaltung des Staatswesens begehst.

Mit flammender Schrift gibt die Vergangenheit davon Zeugnis. Sind nicht drei Jahrhunderte unserer Geschichte mit dem Bürgerblute der Religionskriege befleckt? Ist nicht von jenen Tagen an der Bund mit seinen Gliedern herabgesunken und zerfallen, um dem Feind eine leichte Beute zu bereiten? Und trotzdem dürfen wir es läugnen, dass die Religion der Liebe auch heute noch dazu missbraucht wird, um in weltlichen Händeln die Herzen der Menschen zu vergiften und unter den Bürgern des Landes Hass und Zwietracht zu säen?

Noch sind die Wunden nicht vernarbt, welche Recht- und Gesetzlosigkeit, Bestechung und Arglist einst den Untertanen einzelner Landvogteien geschlagen hat; die Sünden der Väter rächen sich an den Enkeln und mahnen uns mit lauter Stimme, dass die Gerechtigkeit ein Volk erhöht und dass das Unrecht die Länder und Völker verdirbt.

Wunderbar ist der Bund, den wir feiern, durch solche und grössere Gefahr und Not bis auf den heutigen Tag erhalten worden; es ist nur ein geringes Dankeszeichen gegen den Lenker der Schicksale und gegen unsere Altvordern, wenn wir dem Vaterlande heute allen Unmut und alle Missſtimmung zum Opfer bringen.

Freudigen und aufrichtigen Herzens legen wir Eidgenossen allesamt, Männer und Jünglinge, Frauen und Jungfrauen, die Hände in einander, um den Bund zu erneuern, den die Väter nicht auf 600 Jahre, sondern für die Ewigkeit abgeschlossen haben.

Wir wollen bleiben ein einig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen noch Gefahr.

In der Not des Unterganges der alten Eidgenossenschaft wurde in dem Tale von Nidwalden der letzte Heldenkampf ausgekämpft.

Niemand kann den Sieg an seine Fahne fesseln; aber des grösseren Ruhmes ist jeder wackere Mann sicher, seinem Vaterlande gedient zu haben bis zum letzten Atemzug.

In dieser Gesinnung treten wir frohen Herzens in das neue Jahrhundert, im Vertrauen auf Denjenigen, von dem es heisst, dass er die Regierung des Landes bei der Verwirrung der Menschen in seine Hand nehme.

Er wird uns hören, wenn wir mit unserm grossen Dichter ihn anrufen:

Lasse strahlen deinen schönsten Stern
Nieder auf mein Vaterland,
Aufs Schweizerland, mein Heimatland,
Mein Vaterland.

Berner Zeitung. 1. Aug. 1891.

27. Rede über den Ankauf der schweiz. Centralbahn an der Volksversammlung in Basel.

(1. Dezember 1891.) Text S. 161. 181.

Vorerst liegt mir die Pflicht ob, die hohe Ehre zu verdanken, die mir durch die Einladung geworden ist, in einer hochwichtigen Tagesfrage vor den Bürgern einer Stadt mich auszusprechen, welche wie wenige berufen ist, ein Urteil über diese Frage abzugeben, und welche vollkommen gewillt sind, dieselbe in patriotischem Sinne zu entscheiden.

Da die Frage, um die es sich handelt, nicht bloss hochwichtig ist, sondern auch ein Gebiet umfasst, das wir in der kurzen Diskussion eines Abends nicht erschöpfen können, so werde ich mich auf wenige Hauptpunkte beschränken; ich knüpfe meine Betrachtung daran an, dass wir uns in dem berühmten Mittelpunkt des schweizerischen Handels und Verkehrs befinden. Der Bundesrat hat in einer frühern Botschaft darauf aufmerksam gemacht, wie hochwichtig diese Frage für den Handel und Verkehr sei, und hat auseinandergesezt, dass sie zu den hauptsächlichen Faktoren gehört, die für unser Erwerbsleben in Betracht fallen; er hat dabei dargetan, dass die Frachten, welche wir jährlich den Eisenbahnen bezahlen, sich zu den Zöllen wie 3 : 2 verhalten, mit andern Worten, dass wir $1^1/_2$ mal so viel Frachten bezahlen für die Waren, welche in der Schweiz ein- und ausgehen und in unserem Lande zirkulieren, als wir für die eingeführten Waren Zoll erheben. Nun wissen Sie, was es heisst, ein neues Zollgesetz zu schaffen; Sie wissen auch, dass das Schweizervolk es gewesen ist, welches bestimmt hat, wie hoch die Zölle sich belaufen sollen. So verhält es sich nicht mit den $1^1/_2$mal höheren Frachten. Diese werden bestimmt durch die Eisenbahngesellschaften, innert den Grenzen, welche durch die Konzession vorgezeichnet sind. Aber weder die Behörden noch das Volk haben zu diesem Faktor etwas zu sagen.

Dieser Gedanke lässt sich auch nach einer andern Seite verfolgen. Wir stehen in Bezug auf die Frachten nicht bloss den schweizerischen Bahngesellschaften gegenüber, sondern auch den Frachtansätzen des Auslandes, und in dieser Hinsicht ist es der Mühe wert und im Interesse der Zukunft notwendig, dass wir dieses Verhältnis genau betrachten. So ist z. B. dem Bundesrat jüngst von der Kaufmännischen Gesellschaft in Zürich eine Beschwerde eingereicht worden; darin wird erklärt, dass die schweiz. Maschinenindustrie, welche bekanntlich in hoher Blüte steht, in Bezug auf den Export nach Italien und auf die dortigen Frachten sehr schlecht gestellt sei. Zwar sind die Zölle für Produkte der Maschinenindustrie im letzten Vertrage herabgesetzt worden, dagegen haben die

italienischen Eisenbahngesellschaften eine im Vergleich zu früher wesentliche Änderung eintreten lassen: nicht bloss werden die Produkte dieser Industrie in eine sehr hohe Warenklasse gestellt, sondern es sind auch diese Frachten gegenüber den frühern teilweise bis auf 12 Prozent erhöht worden. Die Folge davon ist, dass die Herabsetzung der Zölle durch die Erhöhung der Frachten absolut illusorisch geworden ist. Ein solches Vorgehen steht nun den Eisenbahnen aller fremden Staaten offen. Wir können uns nicht in diese Verhältnisse mischen und von den fremden Gesellschaften nicht verlangen, dass sie die Frachten für irgend einen Zweig unseres Exportes nach unseren Wünschen richten. So besitzen die fremden Eisenbahnen die Möglichkeit, die in den Zollverträgen mit Mühe und Not erlangten Erleichterungen in Frage zu stellen und uns des Vorteils der Zollverträge verlustig zu machen.

Bei den gegenwärtigen Anstrengungen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche und Österreich einen Handelsvertrag abzuschliessen, ist es uns gelungen, wenigstens auf einigen Positionen für den Export einige Vorteile zu erringen. Aber was bedeuten dieselben, wenn im gleichen Moment die Frachten der deutschen und österreichischen Eisenbahnen um mehr als diese Vorteile erhöht werden? Unser grosse Nachbarstaat, die französische Republik, hat sich, wie Sie wissen, zu dem Grundsatze bekehrt, keine Handelsverträge mehr abzuschliessen; es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, dass Frankreich in diesem Falle mit seinen Eisenbahnen in Verbindung treten wird, um gewisse Minimalfrachten für französische Importe zu vereinbaren, und um so die Nationen zu begünstigen, die es begünstigen will, und die Importe abhalten, die es abhalten will.

Wie sollen wir diesen Schwierigkeiten begegnen? Davon kann keine Rede sein, dass die Schweiz einen Einfluss anf die fremden Bahnen bekomme. Wir könnten diesen Manipulationen nur dann begegnen, wenn es in unsern Händen läge, die schweiz. Eisenbahntarife so zu gestalten, wie wir es im Interesse des schweizer. Importes und Exportes für nötig erachten. Hier aber begegnen wir dem Hindernis, dass wir in der Schweiz nicht im Falle sind, von Staats wegen auf die Gestaltung der Frachten irgend welchen Einfluss zu üben. Wenn es so ist — und es ist leider so — so müssen wir das Geständnis ablegen — dass wir gegenüber der Zoll- und Frachtpolitik, der Schutzzollpolitik der fremden Staaten vollständig machtlos dastehen.

Die gleiche kaufmännische Gesellschaft in Zürich stellte die Anfrage an den Bundesrat, ob es nicht möglich sei, mit unsern Bahnen ein Übereinkommen abzuschliessen, damit die betreffenden Import- und Exportfrachten gegenüber diesem oder jenem Staat in einer gewissen Höhe gehalten werden. Aber, wir werden leider antworten müssen, dass das für uns eine Unmöglichkeit ist. Diese Feststellung der Frachten und damit das Schicksal, bis auf einen bestimmten Punkt, unseres auswärtigen Handels, liegt nicht in der Hand der Eidgenossenschaft, sondern der Bahnen. Sie mögen sich vorstellen, was es heisst, wenn der Staat, das Volk, die gesamten Handelsinteressen von dem guten oder übeln Willen der Eisenbahn-Aktiengesellschaften abhängen. Es geht heute das Bestreben durch die

europäische Welt, die Verkehrsverhältnisse überhaupt neu zu gestalten. Das Deutsche Reich bemüht sich, mit den Nachbarländern einen Bund in dieser Beziehung abzuschliessen. In diesen Bund treten wir waffenlos ein, wenn wir nicht imstande sind, nicht bloss in Bezug auf Zölle von Staatswegen zu verfügen, sondern auch über die Bahnen. Sie sehen die hohe Wichtigkeit, die darin liegt, dass der Eidgenossenschaft die Rechte übertragen werden, welche sie seiner Zeit an die Bahngesellschaften abgetreten hat.

Die Gefahr, welche uns droht, wenn wir nicht zu diesem Ziele gelangen können, ist nicht auf den heutigen Tag beschränkt; sie wächst, wenn wir das zukünftige Verhältnis in andern Staaten in Betracht ziehen. Nach der Eisenbahngesetzgebung und nach den Konzessionen sämtlicher Nachbarstaaten der Eidgenossenschaft — ich kann fast sagen: nach der Gesetzgebung aller europäischen Staaten — fällt nach gewisser Zeitdauer das Eigentum sämtlicher Bahnen dem Staate zu und zwar ohne Entgelt. Im Jahr 1953 gehen alle französischen Bahnen an den Staat über, ohne dass er einen Centime zu bezahlen hat, mit einziger Ausnahme des Rollmaterials und der beweglichen Gegenstände, was nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten ausmacht. In Deutschland werden die Schulden der Bahnen amortisiert. Preussen befindet sich in ungefähr der gleichen Zeit in ähnlichem Falle wie Frankreich. Ebenso liegen die Verhältnisse in Österreich und in Italien.

Wie stehen wir da? Wir tun von Staatswegen nichts für die Amortisation. Wir können, was noch viel schlimmer ist, nach Massgabe der Konzession, unsere Bahnen nicht dazu verhalten, dass von ihrer Seite die Amortisation vorgenommen wird. Was ist die Folge? Wenn unsere Konzessionen in der gleichen Zeit auslaufen, so gehen wir der Gefahr entgegen, dass in jenem Zeitpunkt die sämtlichen Schweizerbahnen noch mit denselben Schulden belastet sind, die heute darauf ruhen. Heute fallen allein auf unsere sechs grösseren Bahngesellschaften an Obligationen 580 Millionen Franken. Das Aktienkapital, das bei diesen Bahnen beteiligt ist, beläuft sich auf ungefähr 335 Millionen Franken. Wir haben kein Mittel, die Bahnen zu zwingen, diese Schuld zu verringern. Welches wird dann das Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Auslande sein? In Frankreich hat der Staat die Eisenbahnen umsonst; wir haben dieselben mit 580 Millionen Franken Obligationen angetreten, das macht, je nach der Berechnung des Zinsfusses, einen jährlichen Zins von 15—20 Millionen. Es ist leicht auszurechnen, wie sich dabei der schweiz. Handel und die Produktion stellen. Die Konkurrenzfähigkeit nimmt in demselben Masse ab, in welchem die Summe wächst, die wir jährlich für die Verzinsung zu bezahlen haben werden. Wir stehen in jenem Moment vor einem Zustand, der für unser Land die schwersten Gefahren in sich birgt und der die Verarmung und die Inferiorität gegenüber der ausländischen Produktion zur Folge hat.

In der Presse und in öffentlichen Versammlungen ist diese Frage auch schon gestreift worden, und man glaubte ein einfaches Mittel gefunden zu haben, um dieser Gefahr zu entgehen, nämlich: Wenn die Konzessionen ausgelaufen sind, so können die Gesellschaften die Bahnen

nicht anders mehr betreiben, als unter den Bedingungen, welche die Eidgenossenschaft ihnen auferlegen wird. Ich fürchte, dass dieser Vorschlag, dessen Moralität ich nicht berühre, nichts hilft. Wir können den Aktionären nicht bloss sagen: „Wir nehmen Euch Eure Bahnen ganz einfach ab, der Staat betreibt sie, geht wohin Ihr wollt!“ Wenn wir uns auch auf diesen Standpunkt stellen, der weniger Verteidiger finden wird, so ist uns trotzdem nicht geholfen. Denn es bestehen noch 580 Millionen Obligationen, für welche die Eidgenossenschaft unter allen Umständen wird aufkommen müssen, und welche in der Kanzlei der Eidgenossenschaft verschrieben sind. Diese wird auch 1953 so ehrenhaft dastehen, wie sie heute dasteht und wird diese 580 Millionen ihren Gläubigern nicht abstreiten wollen. (Beifall.)

Die Hilfe kann nur darin gefunden werden, dass der Staat erklärt, die Eisenbahnen müssen schon aus diesem einzigen Grunde an ihn gebracht werden, damit er bis zu jenem Zeitpunkt für die Abbezahlung der Schulden sorge. Das Schweizervolk ist es seinen Nachkommen schuldig, dass es nicht eine solche Last auf ihre Köpfe wälze, nicht auf Rechnung der Zukunft heute eine Politik treibe, die eine unerlaubte ist.

Wir nehmen keinen Anstand, jährlich Millionen auszugeben für die militärische Sicherheit und Befestigung unseres Vaterlandes und wir genügen damit einer Ehrenpflicht. Wir geben die Millionen jährlich freudig aus, obschon wir wissen, dass sie nie mehr in die Staatskasse zurückkehren und dass sie einen finanziellen Verlust für die Staatskasse bedeuten, der aber durch unsere Unabhängigkeit aufgewogen wird. Aber wenn wir den Zustand in volkswirtschaftlicher Beziehung fortbestehen lassen und unsere Nachkommen mit Eisenbahnschulden belasten, dann begehen wir die schwere Sünde, dass wir auf der einen Seite die militärische Sicherheit mit Millionen erkaufen, auf der andern aber die ökonomische Selbständigkeit sorglos dem Schicksal und dem Zufall preisgeben. (Lebhafter Beifall.)

Das kann nicht unser Wille sein, um so weniger, weil diejenigen Opfer, die wir für den Ankauf, die Verstaatlichung der Bahnen zu bringen haben, nicht wie im Militärwesen unproduktiv ausgegeben sind, sondern weil wir dafür einen guten und reellen Gegenwert erhalten. Wenn deshalb heute der Verstaatlichung überhaupt der Krieg gemacht werden will, wenn grundsätzliche Gegner sich noch finden, so dürfen wir mit Sicherheit behaupten, dass diese Gegner um das Wohl unserer Nachkommenschaft und die ökonomische Existenz unseres Vaterlandes sich nicht bekümmern. Diese Konkurrenzfähigkeit im Wettkampf der Völker ist so wichtig, dass die militärische Sicherheit ohne diese wirtschaftliche keinen Wert hat.

Seit 30 und mehr Jahren haben patriotische Männer die Idee der Verstaatlichung mit weitblickendem Sinn unternommen. Sie sind in diesem Kampfe unterlegen; wir aber setzen ihn fort und stehen im Begriffe, den ersten Schritt zu diesem Unternehmen zu tun. Der Ankauf der Centralbahn, die der Bundesrat durch Kaufvertrag erworben hat, ist der Beginn der grossen Aufgabe der Verstaatlichung aller Schweizer-Eisenbahnen.

Gegen den Zweck, gegen die Notwendigkeit kann ein Mann, der Kopf und Herz auf dem rechten Fleck hat, nichts einwenden. Und doch ruft die vorliegende Frage lebhafter Aufregung und scheidet unsere Mitbürger in zwei Lager. Man wendet ein, die Centralbahn sei zu teuer. Es muss aber ein solcher Kauf ein sehr teurer sein, wenn er gegenüber den grossen Zielen, die damit verbunden sind, gegenüber der eisernen Notwendigkeit für den Ankauf wirklich als ein teurer erscheinen muss. Es ist auch in Wahrheit diese Einwendung unbegründet. Vor allem ist die Behauptung zurückzuweisen, dass die Eidgenossenschaft für die Aktie den Betrag von 1000 Fr. bezahle. Eine solche Summe ist niemanden versprochen. Wir haben der Centralbahn erklärt, dass wir gegen die Übergabe der gesamten Bahn jedem Aktionär jährlich 30 Fr. bezahlen wollen. Es ist die Aufgabe der Behörden, nachzuweisen, dass der Bund bei einem solchen Preise kein schlechtes Geschäft mache. Das Eisenbahndepartement hat dem Volke und den Behörden die Rechnung vorgelegt, wie es zu diesem Preise gekommen ist; das Resultat ist aus den Rechnungen der Centralbahn selbst genommen.

Vom Jahre 1860—1890, während 30 Jahren, hat die Centralbahn jährlich 6 Prozent des Aktienkapitals an Reineinnahmen gehabt. Ich sage Reineinnahmen, nicht Dividenden, und brauche den Unterschied nicht zu erklären. 6 Prozent bedeuten genau 30 Franken. Der durchschnittliche Reinertrag ist also genau gleich dem Zinse, welchen wir in Zukunft den Aktionären ausrichten wollen. Seit 1885 bis zum Jahre 1889 hat die Centralbahn einen jährlichen Reinertrag gehabt von 33 Fr. per Aktie. Wenn also in Zukunft dieser Ertrag derselbe bliebe, so ergäbe das einen Gewinn von 3 Fr. auf jeder Aktie.

Gibt es nun Gründe, welche annehmen lassen, dass der Ertrag in Zukunft geringer sein werde, als von 1885—1889? Ja, es gibt solche. Sie liegen in verschiedenen Umständen. Der Bund hat selbst dazu beigetragen, dass die Einnahmen in Zukunft nicht mehr so gross sein werden, indem er die Arbeiter aller Bahnen überhaupt so gestellt wissen wollte, wie ein Arbeiter in der freien Republik gestellt sein soll. Dieses Bestreben hat, wie recht und billig, jeder Eisenbahngesellschaft wesentlich mehr Ausgaben verursacht. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir sie bei der Centralbahn für das laufende Jahr auf 3—400,000 Fr. annehmen. Dazu kommen Erhöhungen der Löhne überhaupt; sodann ein Aufschlag der Kohlen- und Eisenpreise und andere Verteuerungen im ganzen Verkehrsgebiete, in welchem sich Eisenbahnen bewegen. Wenn wir Ihnen gleichwohl den Ankauf empfehlen, so bestehen hier gute Gründe. Wir haben nämlich die Überzeugung, und es ist keine Ursache, daran zu zweifeln, dass die Steigerung des Handels und Verkehrs, die seit 30 Jahren beobachtet worden ist, ihren stetigen Fortgang nehme. Voraussichtlich werden die Betriebseinnahmen im gleichen Verhältnis wie die Ausgaben sich erhöhen.

Es ist namentlich ein Punkt, welcher uns in dieser Beziehung beruhigt: Der Plan der Eidgenossenschaft geht dahin, nicht bloss die Centralbahn zu erwerben, sondern sämtliche Bahnen in einen einheitlichen Betrieb zu vereinigen, sobald dieselben dem Bunde gehören wer-

den. Aus dieser Vereinheitlichung lassen sich wesentliche und grosse Ersparnisse erzielen. Und zwar gilt das nicht bloss von den Administrationskosten, auf welchem Gebiet die Ersparnisse wohl nicht einmal sehr gross sein werden, sondern namentlich vom eigentlichen Betriebswesen. Dafür nur ein Beispiel: Die sämtlichen Waren, welche aus dem Ausland in Basel ankommen, werden durch den Hauenstein befördert. Zwar hat die Centralbahn noch einen andern Weg, um sie in die Schweiz zu bringen: die Bötzbergbahn, und der Transport auf dieser Linie käme bedeutend wohlfeiler. Warum führt die Centralbahn diese Waren nicht durch den Bötzberg, wo auch die Steigungsverhältnisse viel günstiger sind als beim Hauenstein? Deshalb, weil sie die Bötzbergbahn gemeinsam mit der Nordostbahn betreibt, und wenn sie Waren durch den Bötzberg gehen lässt, auch die Frachten mit der Nordostbahn teilen muss. Sie findet ihren Gewinn darin, dass sie die Waren mit grösseren Kosten durch den Hauenstein befördert. Würden beide Bahnen dem Bnnd gehören, so liesse man zweifellos diesen grossen Warentransport durch den Bötzberg gehen und der Gewinn käme dem ganzen schweiz. Verkehr zu statten. Solche Verhältnisse bestehen in der ganzen Eidgenossenschaft zu Hunderten, und es kann der Vorteil, welcher durch richtigen Betrieb und richtige Instradierung zu erreichen wäre, wenn nicht jede Bahn auf den eigenen Nutzen bedacht wäre, auf viele 100,000 Fr. jährlich berechnet werden. Wenn wir also in Aussicht nehmen, dass der Verkehr sich überhaupt steigere, dass auf den Vereinigten schweizerischen Bahnen nicht bloss die Administrationskosten erniedrigt werden können, sondern dass auch grosse Summen auf dem Betrieb der gesamten Bahnen gegenüber dem jetzigen Betrieb sich ersparen liessen, so können wir mit grosser Sicherheit annehmen, dass der Ertrag der Centralbahn trotz den Mehrausgaben, von denen ich sprach, reichlich genügen wird, um die 33 Fr. auch im Durchschnitt der Zukunft herauszubringen.

Wenn wir auf einer Aktie nur 3 Fr. gewinnen, so sind wir imstande, mit diesen 3 Fr. in der Zeit von 63 Jahren, nach genauer Rechnung, die sämtlichen Obligationsschulden der Centralbahn, welche 100 Millionen betragen, zu amortisieren; wir sind imstande, nach 63 Jahren die Centralbahn genau auf den gleichen Punkt zu stellen, auf dem die französischen Bahnen im Jahre 1953 stehen werden, und wir können gegen die fremden Staaten nach der Amortisation bei Verhandlungen die gleichen Waffen ins Feld führen.

Neben andern Einwänden wird uns auch entgegengehalten, dass man später noch wohlfeiler kaufen könne; dann sei der Gewinn noch grösser.

Es ist zu untersuchen, ob man uns nicht anrät, den Spatz aus der Hand zu lassen, um nach der Taube auf dem Dache zu greifen. Wenn wir warten wollen, bis der nächste konzessionsgemässe Rückkaufstermin kommt, nämlich das Jahr 1903, so ist schon der Verlust dieser Jahre bis zu jenem Zeitpunkt ein Verlust auch im allgemeinen europäischen Verkehr in dem vorher angedeuteten Sinne. Es ist jüngst in einem öffentlichen Blatte der Nachweis versucht worden, dass wir dann die Aktie um 600 Franken oder noch billiger bekommen werden; leider ist bei jener Rechnung das Missgeschick passiert, dass sich der Rechner in

Bezug auf die Betriebseinnahmen um viele Millionen geirrt hat. Ich könnte den Nachweis für diese Behauptung hier wohl leisten, wenn es die Zeit gestattete. Es wird aber dieser Nachweis von amtlicher Stelle aus in den nächsten Tagen der Presse anheim gestellt werden, und dann können Sie sich überzeugen, dass diese Rechnung, bewusst oder unbewusst, auf durchaus falschem Boden steht.

Wenn wir den Rückkauf bis zum Jahre 1903 hinausschieben, so verlängern wir auch die Gefahren, die mit dem Besitze der Eisenbahnen in den Händen der Aktiengesellschaften verbunden sind und wir erreichen nichts dabei. Nun wird aber der Rückkaufspreis für die Centralbahn im Jahre 1903 nicht nach den hinter uns liegenden Jahren berechnet, sondern nach den bevorstehenden, von denen wir annehmen, dass sie mindestens so viel abtragen, als die jetzigen; wir könnten also dann im besten Falle nur das gleiche Geschäft machen wie heute; ein gutes Geschäft heute auf 10 Jahre verschieben, heisst das gute Geschäft zu einem schlechten gestalten.

Man hat den Weg der Expropriation vorgeschlagen. Es kommt darauf an, was man unter diesem Wege versteht. Ich denke, wenn wir Eisenbahnen expropriieren, so sind wir auch an die Bundesverfassung gebunden. Die Eisenbahngesellschaften stehen in der Schweiz so wenig ausser Recht und Gesetz und Verfassung, als jeder einzelne Bürger, wie sie umgekehrt auch nicht über Gesetz und Recht stehen. In der Bundesverfassung aber lautet der betreffende Artikel, dass der Bund berechtigt sei, zu expropriieren „gegen volle Entschädigung“. Darunter kann aber nichts anderes verstanden sein, als gegen die Entschädigung desjenigen Ertrages, welchen die Eisenbahn bis auf den Tag der Expropriation geliefert hat. Dann stehen wir wieder auf demselben Boden, das heisst, wir müssen genau so viel bezahlen, als wir bei dem freien Kaufe entrichten müssen.

Es kommt aber ein anderes Moment von grösster Wichtigkeit hinzu. Wenn es sich um die Expropriation handelt, sei es eines Gartens oder einer Eisenbahn von 500 oder 1000 Kilometer, so wird der Preis im Streitfalle nicht von einem Richter bestimmt. Gelangt eine Streitfrage über den Wert des Gegenstandes an das Bundesgericht, so ist dasselbe in der Lage, Experten zu bestellen, und was die Experten aussprechen, das gilt für den Richter als Regel und das setzt er als Entschädigung fest. Wenn es sich nun um eine Gesamtsumme handelt, welche gegen 1000 Millionen geht, ist es dann weise, dass dieser Preis von drei einzelnen Männern bestimmt werde? Wenn der Preis durch freien Kauf zustande kommt, so geht der Vertrag an die Bundesbehörden und kann dem Entscheide des Schweizervolkes unterstellt werden; es ist das gesamte Volk, welches prüft. Wenn Sie es aber auf Expropriation ankommen lassen, so treten Sie das Volksurteil in einer Frage, die nicht wichtiger gedacht werden kann, an drei einzelne Männer ab.

Was steht uns in Aussicht, wenn wir abwarten? Wir stehen, wenn wir den Ankauf verwerfen, folgenden Bestrebungen gegenüber: Es gibt solche, die überhaupt nichts von der Verstaatlichung wollen, und ihrer sind mehr als man glaubt; denn es ist ein guter Teil von

denjenigen dazu zu rechnen, welche heute behaupten, sie seien grundsätzlich für die Verstaatlichung, während sie in ihrem Innern dagegen sind und jedesmal, wenn eine Bahn verkauft wird, Motive dagegen finden. Es gibt auch Leute, welche die Überzeugung haben — und jede Überzeugung wollen wir im Schweizervolke ehren — dass es nicht gut sei, wenn der Bund die Bahn erwerbe, und dass die Bahnen dem Privatbetrieb überlassen werden müssen, weil dieser die Initiative mit sich bringe. Es ist das ein sonderbarer Gedanke, der auf der Ansicht beruht, es wären die Bahnen vor dem Staate gewesen und es handle sich nun darum, den Privatgesellschaften ein heiliges Recht wegzunehmen, als ob diese Aktiengesellschaften von Gottes Gnaden bestunden und schon den Bund im Rütli mitgeschworen hätten. (Heiterkeit.) Ich habe eine andere Vorstellung, nämlich die, dass die Eisenbahngesellschaften infolge der Konzession des Staates, d. h. mit Zustimmung und Willen des Staates, bestehen und keinen andern Existenzanspruch haben.

Man behauptet, Geschäfte, die der Staat betreibe, gedeihen nicht. In dieser Allgemeinheit ist der Satz grundfalsch. Wir haben staatliche Verkehrsanstalten von grosser Bedeutung, die Post, den Telegraphen, das Telephon, die an Umfang den Eisenbahngesellschaften gleich kommen und deren innerer Organismus komplizierter ist. Wir dürfen es uns — ich meine nicht mich selbst — zur Ehre anrechnen, dass unsere Post, unser Telegraph und Telephon sich neben den gleichen Einrichtungen der ganzen Welt sehen lassen dürfen. Unser Posttarif ist so billig, wie nirgends sonst, und das Gleiche gilt auch vom Telephon; darum hat auch diese neueste Errungenschaft von uns eine Ausdehnung genommen, wie sie nicht einmal in Nordamerika besteht. Auf diese Beispiele dürfen wir uns berufen. Ich beabsichtige kein Selbstlob für die eidgen. Behörden, wenigstens nicht für die politischen. Wenn diese Ehre der Verwaltung zukommt, so gebührt das Verdienst den Männern, die an der Spitze stehen, und denjenigen, die unter ihnen arbeiten. Ich weise daher auch die Behauptung zurück, wir seien nicht imstande, Eisenbahnen zu betreiben, als ob diejenigen, welche heute dazu berufen sind, in dieser Beziehung Künste verstünden, die andern Leuten nicht zugänglich sind. (Heiterkeit.)

Ein anderer Einwand kommt gerade von demjenigen Teil der Bevölkerung, welcher bei Eisenbahnen am meisten beteiligt ist. Wenn man die Eisenbahn verstaatliche, so komme die gesamte Verwaltung nach Bern, das man nicht mit einem Mittelpunkte des Handels und Verkehrs vergleichen könne. Die Peripherie werde darunter leiden, an welcher sich jetzt die Sitze der einzelnen Gesellschaften befinden. Man werde die Lokalitäten, welche bis anhin in Bezug auf Eisenbahn und Verkehr gut gestellt waren, verkürzen; Bahnhöfe, welche zur Bequemlichkeit und Sicherheit nötig seien, werden nicht gebaut werden.

Auch diese Behauptung kann schlagend widerlegt werden. Ich brauche Sie nur darauf zu verweisen, was der Bund tut, um in den grossen Verkehrszentren die Einrichtungen zu treffen, welche sie fordern können. Sehen Sie sich die Postgebäude an in Luzern, in Genf, in St. Gallen und bedenken Sie, dass wir eben solche stattliche Bauten in Zürich und in Neuenburg errichten werden, so habe ich den Beweis geleistet, dass

der Bund weiss, was er den Verkehrszentren schuldig ist. Ich brauche das Gesagte nicht auf die hiesige Stadt anzuwenden. Wenn wir nach Basel kommen an Stelle der Centralbahn, so werden wir genau das machen, wozu wir die Centralbahn gezwungen hätten und zwingen werden, wenn wir sie nicht erwerben. (Beifall.) Dabei erwähne ich nicht die Verpflichtungen, die auf zivilrechtlichem Wege eingegangen sind und die wir ganz selbstverständlich mit übernehmen.

Nun gibt es auch Leute, die sagen: „Auch wir würden beistimmen, wenn wir zum voraus wüssten, was wir für unsere Aktien, die nicht Centralbahnaktien sind, erhalten.“ (Heiterkeit.) Es ist komisch, aber wahr, und ich glaube behaupten zu dürfen, dass wenn wir in dieser Beziehung bestimmte Zusicherungen machen könnten, dann auch diese Leute für den Ankauf der Centralbahn zu haben wären. Aber so darf der Bund nicht vorgehen; er darf nicht mehr für die Bahnen bezahlen, als sie wert sind. Die Centralbahn gehört glücklicherweise, was den Bau, das Material, die Verwaltung und den Ertrag anbelangt, zu den blühendsten Eisenbahngeschäften. Die Schwierigkeit wird darin bestehen, dass die Eidgenossenschaft weniger abträgliche Linien zu Preisen wird übernehmen müssen, welche verhältnismässig viel grösser sein werden.

Unrichtig, wie früher nachgewiesen, ist die Behauptung, dass wir für eine Aktie 1000 Fr. bezahlen, während man heute die gleichen Titel auf der Börse um 712 Fr. kaufen könne. Angenommen, dies sei wahr, so müssten wir für diese Aktien bare 712 Fr. bezahlen, während wir gar kein Kapital dafür aufwenden. Und machen wir den Versuch, an der Börse zu kaufen, so würden die Aktien sofort auf 750 und 780 Fr. zu stehen kommen.

Wem anders, als dem öffentlichen Verkehr käme es zu gute, wenn die Eidgenossenschaft, im schlimmsten Falle, an die Bezahlung der Rente Zuschüsse zu bezahlen hätte? Darüber würde sich die Stadt Basel, die am öffentlichen Verkehr in so hohem Masse beteiligt ist, wohl am wenigsten zu beklagen haben.

Aus dem Nebelmeer, das über dieser Frage liegt, taucht auch noch das politische Gespenst herauf: es wird behauptet, dass die Selbständigkeit der Kantone unter dem Ankauf leide; die Bundesgewalt dürfe nicht diese Ausdehnung nehmen. Diese Behauptung kommt meistens von Leuten, die an der jetzigen Bundesgewalt jetzt schon zu viel haben. Es wird ferner entgegengehalten, der Bund werde im Eisenbahnwesen Parteirücksichten walten lassen. Der Bund hat den Rhein, wie die Rhone eingedämmt, das Seeland wie die Linthgegend ausgetrocknet und in der innern Schweiz Bergstrassen gebaut. Es berechtigt zum Stolz, dass der Bund bei Austeilung seiner materiellen Güter solche Rücksichten nicht kennt.

Man hat schliesslich dem Ankauf vorgeworfen, dass dabei namentlich fremde Spekulanten profitieren werden, die nicht christlicher Religion sind. (Heiterkeit.) Ich bin der Meinung, dass ein solcher Vorwurf die Antwort verdiene, die Sie ihm soeben gegeben haben. Aber gleichwohl ist es nicht ohne Wirkung geblieben; ich könnte mich über seine Herkunft des nähern aussprechen, tue es aber nicht. Ist es wirklich ein

unpatriotisches Unternehmen, wenn der Bund darauf ausgeht, 50,000 Centralbahnaktien aus dem Auslande zurückzuerwerben, um dieselben zu vernichten und zu erklären: die Centralbahn gehört dem Bund? (Beifall.) So lange die im Ausland befindlichen 50,000 Aktien in den Händen von Privaten liegen, so ist wohl nicht an Missbrauch zu denken. Wir haben freilich an dem legalen Gebrauch, den wir nicht hindern können, mehr als genug. Denn neben dem Coupon hängt an der Aktie auch der Stimmzettel für die Generalversammlung. Was das heisst, davon konnte man sich in allernächster Nähe überzeugen. Ist es gleichgültig, dass die Mehrheit der Aktien sich in der Hand von Ausländern befindet, welche die Majorität bilden und alle Rechte ausüben, die Aktionären nicht versagt werden können?

Wir haben das Bestreben, die Denkmäler unserer alten Kunst und Gewerbe zu sammeln und sie, oft um schweres Geld, zurückzuerwerben. Haben wir nicht noch ein grösseres Interesse, die Rechte wieder an uns zu nehmen, welche wir durch die Konzession an die Ausländer verliehen haben? Diese Pflicht geht mit der andern parallel. Man bedenke auch, dass diese Aktien in die Hände einer fremden Regierung kommen können. Deutschland und Italien haben an die Gotthardbahn, wenn ich mich recht erinnere, siebzig Millionen Franken Subvention geleistet, ohne dafür ein Stimmrecht zu erhalten. Wenn die fremden Staaten unsere Aktien kaufen, so wäre der Handel nach zwei Seiten für sie vorteilhafter: sie bekämen einen schönen Gegenwert und zugleich die Mehrheit in der Generalversammlung.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass die Frage, welche das Schweizervolk am nächsten Sonntag zu entscheiden hat, hochwichtig ist. Ich habe mich nicht bestrebt, irgend jemanden zu überreden. Ich habe die Verhältnisse dargetan, wie sie sind, und die Schlüsse gezogen, die ich für meine Person als erlaubt betrachte. Tun Sie desgleichen! Aber das glaube ich von Ihnen und von jedem rechten Schweizerbürger fordern zu können, dass er diese Abstimmung nicht leicht nehme. Denn es hängen an ihr Fragen, die nicht bloss materielle Interessen, nicht bloss den Verkehr, Export und Import, Sachen, die an und für sich schon wichtig genug sind, betreffen, sondern es hängt an diesem Anfang der Verstaatlichung das ökonomische Schicksal unserer Nachkommenschaft ins dritte und vierte Geschlecht.

Wenn es mir gelungen ist, verehrteste Mitbürger, dieses Bewusstsein in ihnen zu wecken, dann habe ich heute in Basel einen schönen Tag verlebt! Stimmen Sie nach Wissen und Gewissen! In dem Kampfe, der entbrannt ist, wird die Ehre des Siegers und des Unterliegenden mindestens gleich gross sein. (Lang anhaltender, rauschender Beifall.)

Extra-Beilage zu Nr. 330 der „Basler Nachrichten“ vom 3. Dez. 1881.

29. Ansprache an die bernische akademische Jugend bei Anlass des Fackelzuges vom 11. Dezember 1891.

Abgedruckt im Text S. 185.

C. Nach dem Rücktritt.

29. Rede Weltis betreffend den „Beutezug", am Volkstag in Bern, 28. Oktober 1894.

Text S. 191.

Wenn ich Euch eine kurze Zeit um Gehör bitte, so erfülle ich eine Bürger- und eine Gewissenspflicht. Seit langem haben wir keinen Tag erlebt, der in gleicher Weise über das Schicksal der Eidgenossenschaft entscheiden würde, wie der 4. November.

Es ist Euch ein Geschenk versprochen worden; die Kantone sollen jedes Neujahr 6 Millionen erhalten. Wenn man erstaunt fragt, wo dieser Schatz gefunden worden und wie er zu heben sei, so bekommt man zur Antwort: in der Bundeskasse, und man gibt Euch den Schlüssel in die Hand zu dieser Bundeskasse, wo Ihr zum ersten Mal im Jahr 1895, diese 6 Millionen erheben könnet. Es ist das die erste Täuschung in dieser Sache; denn wenn Ihr am 1. Januar 1895 die Bundeskasse öffnet, so ist nichts darin (Heiterkeit), und in den Rechnungen der Eidgenossenschaft steht ein Defizit von 4 Millionen und so und so viel hunderttausend Franken. Wir brauchen uns dieses Defizites wegen nicht zu schämen, und vor allem diejenigen nicht, welche die Finanzen der Eidgenossenschaft zu besorgen haben; denn dieses Defizit hat einen ehrenhaften Ursprung, mit dem Ihr alle einverstanden seid. Als ganz Europa sich mit neuen Waffen versah, konnte und wollte die Schweiz nicht zurückbleiben, und aus jener Neubewaffnung allein ist dieses Defizit von 4 Millionen entstanden, das sich nach und nach bis auf den Betrag von 32 Millionen gesteigert hat. Wir werden bis zum Neujahr 1897 nicht im stande sein, aus diesem Defizit herauszukommen und man muss es dem Bundesrat Dank wissen, dass er es vorzog, sich heute in die unangenehme und verantwortungsvolle Lage eines Defizites drängen zu lassen, statt morgen den Ruf des Verräters gegen sich erheben zu hören. (Beifall.)

Also, liebe Mitbürger, bis zum Jahre 1897 ist kein Geld in der Bundeskasse für den Beutezug (Heiterkeit). Woher soll es kommen, dieses Geld? Man sagt, der Bund solle sparen. Es ist eine eigentümliche Sache mit dieser Art von Sparen; das sind sonderbare Finanzmänner, die heute das Geld verbrauchen, welches sie morgen ersparen wollen! (Heiterkeit. Bravo!) Und so verhält es sich mit dem Beutezug. Wir sollen jährlich 6 Millionen aus der Bundeskasse nehmen und all das Geld soll von heute an erst erspart werden. Man hat es übrigens mit diesem Sparen gar nicht so ernst gemeint, sondern man hat diesen Ausdruck gebraucht, um Vorwürfe auf die Eidgenossenschaft zu häufen. Man hat der Eidgenossenschaft missbräuchliche Verschwendung der Bundesgelder vorgeworfen. Es ist das ein unwahrer Vorwurf. Ich kann mich nicht auf alle Zahlen einlassen, die übrigens schon längst durch die Zeitungen

und in öffentlichen Versammlungen richtig gestellt worden sind; ich will nur einiges wenige berühren.

Man hat davon gesprochen, es werden vom Bund kostbare Luxusbauten aufgeführt, an denen Millionen verloren werden, die dem Volk hätten zu gute kommen könneu. Es ist das ein unwahrer Vorwurf. Die Bauten, welche die Eidgenossenschaft hat aufführen lassen, sind in Bezug auf ihre Ausführung, ihre architektonische Schönheit in dem gleichen Masse geblieben, welches in der ganzen Eidgenossenschaft von den Kantonen und den Gemeinden angewendet wird. Es ist der Stolz eines jeden schweiz. Dorfes und es erregt die Bewunderung der Ausländer, welche diese Dörfer besuchen, die Schulhäuser zu sehen, die im ganzen Lande verbreitet sind. In diesem Augenblick werden eine Reihe von Gotteshäusern in verschiedenen Teilen der Eidgenossenschaft gebaut, welche den Stolz der betreffenden Gemeinden ausmachen, und alle diese Bauten sind in Bezug auf ihre Kostspieligkeit jedenfalls noch weit über den Bauten, welche der Bund erstellen lässt, wenn man die Zweckbestimmung und die Mittel in Betracht zieht, welche für diese Bauten ausgegeben werden müssen. Also in dieser Richtung ist nichts zu sparen. Selbst der Bürger, welcher in einer gemieteten Hütte wohnt, hat Freude an den öffentlichen Gebäuden; denn er hat auch seinen Anteil daran, sie gehören ihm so gut wie dem Reichen. In dieser Freude wird auch der Gedanke lebendig, dass diejenigen, welche nach uns kommen, uns einst beurteilen werden nach dem, was wir hinterlassen haben. Man wird nicht fragen, was dieses oder jenes eidgenössische oder kantonale Gebäude gekostet habe, sondern man wird seine Freude daran haben und man wird nicht blos die Architektur darnach bemessen, sondern unsere Gedanken und Bestrebungen, unser ganzes Wollen wird in diesen Gebäuden den Nachkommen vor Augen stehen. (Beifall.) Die Freude, welche unsere Nachkommen an diesen Gebäuden haben werden, ist nicht das schlechteste Zeugnis für die Zeit, in der wir leben und in der diese Gebäude zu stande gekommen sind.

Also auf diesem Boden wird wenig für den Beutezug zu ersparen sein und auf dem Boden des Militärwesens hoffentlich ebensowenig. Wir haben unser Militärwesen in der letzten Zeit mit schweren Opfern auf einen Punkt gebracht, auf dem es seit dem Bestande der Eidgenossenschaft nie war. Freuen wir uns dessen; aber glauben wir nicht, dass von nun an die Opfer um sehr vieles vermindert werden können, und es ist gut, das gesamte Schweizervolk auf einen Punkt aufmerksam zu machen, nämlich auf den Punkt, dass man zum Kriegführen bekanntlich Geld, Geld und nochmals Geld braucht. Wir sind bewaffnet, wir sind gut ausgerüstet; aber mit dem Geld, das wir in einem Kriege brauchen, steht es bei weitem nicht so gut. Wir haben 10 Mill. bares Geld zu diesem Zwecke in der eidg. Kasse. Allein was ist das! Das reicht kaum für 10—12 Tage Kriegführung, wenn wir unsere ganze Armee auf die Beine stellen; und dann im Moment der Not, wo alles darniederliegt, wo unsere Nachbaren vielleicht unsere Feinde sind, wo wollen wir das Geld holen? Wenn wir also in Zukunft in der eidgenössischen Kasse Geld übrig haben, so geben wir es jedenfalls lieber in den Kriegsfonds, der

unsere Unabhängigkeit garantieren soll, bevor wir dem Beutezug einen Centime, geschweige denn zwei Franken geben (Beifall).

Es ist im weitern von der Verschwendung in andern Zweigen der Administration geredet worden. Die Zeit reicht nicht, um auf alle einzelnen Punkte einzugehen; aber mit gutem Gewissen kann auch hier wieder gesagt werden: Wenn infolge der gesteigerten Bedürfnisse die Ausgaben der Eidgenossenschaft sich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt haben, so haben sie genau Schritt gehalten mit der Vermehrung der Ausgaben der Kantone. Wenn Luxus getrieben worden ist in der Eidgenossenschaft, so ist er auch in den Kantonen getrieben worden. Aber die Wahrheit ist die, dass es weder am einen noch am andern Orte geschehen ist. Es ist überhaupt eine Selbstanklage, wenn ein Volk, wie das schweizerische, sich darüber beklagt, dass seine Gesetzgebung und seine Verwaltung nicht in Ordnung sei, dass diejenigen Männer, denen diese wichtigen Zweige anvertraut sind, weder die Fähigkeit, noch den guten Willen besitzen, ihres Amtes zu walten. Ich sage, es ist das eine Selbstanklage, welche das Volk gegen sich erhebt, das Volk, das mit allen Rechten ausgerüstet ist, um sich eine andere Regierung zu geben, wenn ihm die jetzige nicht gefällt (Beifall). Ein Volk, welches im Referendum das Recht der Gesetzgebung hat, welches alle 3 Jahre seine Vertreter in die eidgenössischen Räte abordnet und damit auch die Wahl des Bundesrates beeinflusst, braucht nicht zu Anklagen, zu leeren Verläumdungen zu greifen; es macht von seinem Rechte Gebrauch und fordert, dass seine Behörden das tun, was sein Wille ist. Ein solches Volk braucht aber keine Gewaltmassregeln gegen seine Regierung, wenn es diese Regierung nicht für die richtige erachtet; wir brauchen keinen Beutezug, um einen andern Nationalrat, einen andern Bundesrat zu bekommen. Wählt einen solchen, wenn der jetzige nicht der richtige ist und wenn die jetzigen Behörden nicht die sparsamen sind, so sucht die sparsamen auf; bei Euch, Mitbürger, liegt dies Recht, und Ihr trägt dafür auch die Verantwortlichkeit (Beifall). Ein Volk wie das Schweizervolk, kann alle Übelstände im Staatsleben auf verfassungsmässige, auf gesetzliche, auf ruhige Wege abmachen, es braucht nicht zu Massregeln zu greifen, wie die Initianten, welche die Grundlagen unseres Staates zerstören; es braucht den Teufel nicht mit dem Belzebub auszutreiben. (Heiterkeit, Beifall.)

Aber es ist ja den Initianten nicht um das Helfen zu tun, sondern um das Schwächen. Geschwächt soll die Eidgenossenschaft werden! Es lastet mir schwer auf der Seele, es auszusprechen, dass diese Worte hin und wieder in der schweizerischen Eidgenossenschaft gebraucht worden sind. Wenn man die Eidgenossenschaft schwächen will, dann gibt es allerdings kein besseres Mittel, als die vorgeschlagene Initiative, eine Einrichtung, von der man zum vornherein weiss, dass man die Finanzen des Bundes damit auf Jahre hinaus aus dem Gleichgewicht bringt; denn ich wiederhole es: bis zum Jahre 1897 ist kein Centime disponibel für die zwei Franken, welche man der Eidgenossenschaft aus der Tasche ziehen will.

Und wenn wirklich das Unglück es wollte, dass die Initiative an-

genommen würde, so sind auch die Folgen davon mit Leichtigkeit abzusehen. Es wird dann der Bund sich notwendig damit helfen müssen, dass er alle diejenigen Ausgaben unterlässt, zu denen er nicht verfassungsmässig verpflichtet ist. Hr. Regierungsrat von Steiger hat Euch auseinandergesetzt, welcher Segen den Gefilden des Vaterlandes aus der Bundeskasse zugeflossen ist, und es kommt hierbei nicht blos der materielle Wert dieses Segens in Betracht, sondern es liegt in diesen Subventionen auch eine grosse innere, geistige, politische Bedeutung. Ein jeder Staat, sei er noch so klein, kann nicht blos auf den Sätzen des Rechts, nicht blos auf Verfassungs- und Gesetzesartikeln bestehen, sondern ein jedes Volk, das darauf Anspruch macht, auch in der Zukunft neben den andern Völkern Europas zu bestehen, das muss eine bestimmte Idee vertreten; es muss ein geistiger Gedanke durch einen solchen Staat gehen. Und wir brauchen diesen Gedanken vor allem aus, wir, die wir nicht blos klein, sondern zusammengesetzt sind aus 22 Gemeinwesen und zusammengesetzt aus verschiedenen Sprachfamilien und Konfessionsgenossenschaften. Und mit diesem Staatsgedanken der Eidgenossenschaft sind die Subventionen auf das genaueste verbunden. Der alte Bund hat in dieser Beziehung nichts für die Kantone getan; der neue Bund hat seit den Jahren, seit denen die betreffenden Gesetze bestehen, an Subventionen für die verschiedenen Kantone nicht weniger ausgegeben als 65,800,000 Fr. Nun bedenke man wohl: der Bund ist durch die Verfassung zu diesen Ausgaben nicht verpflichtet. Nach Art. 23 der Bundesverfassung kann der Bund öffentliche Werke errichten, aber er muss es nicht tun, und gerade in diesem Umstande liegt der geistige, politische, hohe Wert dieser Subventionen. Der Bund ist nicht verpflichtet; aber es ist mir kein Fall bekannt, in welchem ein begründeter Anspruch der Kantone abgewiesen worden wäre. Aber die Kantone wissen, und sie sollen es wissen, dass diese Subventionen nicht eine Pflicht der Eidgenossenschaft sind, sondern eine freie Gabe des Bundes an seine Glieder. (Beifall.) Dieses Verhältnis der Brüderlichkeit, diese Pflege des eidgenössischen Sinnes, welche hierin liegt, ist es, was den grossen Wert dieser Suventionen ausmacht und den materiellen Wert derselben bei weitem übersteigt. Der Grosse wie der Kleine ist sicher, dass wenn er gefährdet ist, der Bund ihm seine hilfreiche Hand reicht. Der Bund hat noch nie gefragt nach konservativ oder radikal, nach katholisch oder reformiert; wo Not und Gefahr vorhanden war, da ist er eingesprungen (Beifall), und wir wollen ihm die Mittel nicht entziehen, auch förderhin die eidgenössische Gesinnung, welche dadurch gefördert wird, zu pflegen und damit die Kraft der Eidgenossenschaft zu erhöhen.

Aber wenn der Plan gelingt, dass jährlich 6 Millionen aus der Bundeskasse genommen werden, dann ist es auch mit diesen Subventionen fertig. Was wollen die Initianten, was wollen diejenigen, die mit diesem Beutezug einverstanden sind? Es genügt nicht, dass der Bund grossherzig und freiwillig, wie bis anhin, den kantonalen Bedürfnissen entgegenkommt! An der Stelle des Vertrauens auf den brüderlichen Sinn der Eidgenossenschaft verlangt man vom Bund eine Schuldverschreibung, man verlangt vom Bund an Stelle des Vertrauens und der gegenseitigen

Bruderliebe einen Dividendencoupon auf die eidgenössische Kasse! Nicht bloss 6 Millionen sollen wir jährlich an die Kantone hergeben, sondern es soll eine reiche Quelle eidgenössischen Sinnes und eidgenössischer Bruderliebe zerstört und abgegraben werden.

Es ist anderseits deutlich auseinandergesetzt worden, wie die Zölle nicht geeignet sind, weder für die Eidgenossenschaft noch für die Kantone als Grundlage für die Finanzen zu dienen. Wir sind gar nicht Herr über diese Zölle, wenn wir auch scheinbar auf dem Wege der Gesetzgebung dieselben feststellen können. Wir haben unsere Zölle in der letzten Zeit erhöht, weil wir mussten, nicht weil wir wollten, als Kampfmittel gegen Nachbarn, die uns unnachbarlich behandelten.

Aber ich will diesen Punkt verlassen und zu einem andern übergehen. Ich will absichtlich noch einmal auf die Gefahr aufmerksam machen und die Worte des Herrn Vorredners wiederholen: Hütet Euch vor dem Beutezug; denn es verwandeln sich diese zwei Franken in allerkürzester Zeit in die fünf Franken, von denen Herr v. Steiger gesprochen hat. Daran ist kein Zweifel. Wenn wir das eidgenössische Budget mit denjenigen der Kantone verquicken, so werden die sämtlichen Defizite der Kantone ein immerwährendes Reizmittel sein für die Beutegier, und diese Defizite der Eidgenossenschaft werden ein Verhältnis zwischen Kantonen und Bund begründen, welches kein eidgenössisches mehr genannt werden kann, ein trennendes, ein vergiftendes, ein antipatriotisches. Es soll übrigens, wie uns vorläufig angekündet wird, nicht bloss die Zollinitiative das Schweizervolk beglücken, sondern was da noch fehlt, soll durch Verfassungsrevisionen erreicht werden. Wir wollen diese Revisionen gewärtigen; ich denke, wir sind auch dabei, wenn sie gemacht werden! (Beifall.) Aber jedenfalls können wir schon heute sagen, dass es, wenn eine Verfassungsrevision gemacht werden soll, nicht nötig ist, vorher der eidgenössischen Kasse 6 Millionen zu entziehen. Es kann jeder Schweizerbürger von heute auf morgen eine Verfassungsrevision ins Werk setzen. Die Verfassungsrevision hat mit dem Beutezug nichts zu tun, und wir könnten füglich darüber hinweggehen, wenn nicht bereits, wenigstens teilweise, angekündigt wäre, um was es sich bei diesen Verfassungsrevisionen handeln soll. Selbstverständlich sollen sie im Sinne des Beutezuges gehalten sein, und zweitens wird überall mit grosser Schrift angeschrieben, es müsse gegenüber der heutigen Bundesverfassung die frühere Souveränität der Kantone wieder hergestellt werden. Es ist eine eigene Sache mit dieser Kantonalsouveränität, und ich glaube, diejenigen hätten am wenigsten Ursache, davon zu reden, welche die meisten Unterschriften zu dem Initiativbegehren geliefert haben. (Beifall.) In den einzelnen Kantonen sind wir durch die Demokratie regiert, in den einzelnen Kantonen gilt die Mehrheit der Bürger; das ist das höchste Prinzip der Politik schweizerischer Eidgenossenschaft. Allein zwischen den Kantonen bestehen auch nach ihrer heutigen Souveränität Vorrechte aller Art. Am nächsten Sonntag werden 20,000 Urner, als Standesstimme, genau so viel zu sagen haben, wie 500,000 Berner. Ein Urner hat bei der Abgabe der Standesstimme so viel zu bedeuten, wie 25 Berner; Das ist keine Demokratie. (Beifall.)

Wenn man davon redet, dass die Geldgeschäfte ausgeglichen werden sollen in der Eidgenossenschaft, so wäre es sicher ein schöneres und edleres Ziel, wenn man die Rechte ausgleichen wollte in der Eidgenossenschaft (lebhafter Beifall). Aber ferne sei von uns und war und wird von uns ferne sein der Gedanke, dieser Souveränität der Kantone zu nahe zu treten. Seit Jahrhunderten haben die kleinsten Kantone der Eidgenossenschaft ihre volle Standesstimme gegenüber den grössten beibehalten und niemandem von uns, niemandem im eidgenössischen Staatsleben ist es bis heute eingefallen, einen Antrag zu stellen, dass diese Souveränität der Kantone gestört werden solle. Wir erblicken auch hierin einen Kitt, welcher die Eidgenossen verbinden soll. Wir sollten darauf rechnen können, dass das Opfer, welches die grossen Kantone in dieser Beziehung bringen, uns das Vertrauen und die Liebe unserer Mitbürger einbringe und den Verzicht auf solche Unternehmungen, wie wir es heute mit einer zu tun haben. (Beifall) Diejenigen gefährden die Souveränität der Kantone, welche, nicht zufrieden mit der Souveränität, nicht zufrieden mit den politischen Vorrechten, die sie kraft der Bundesverfassung geniessen, noch weitere Vorrechte für sich in Anspruch nehmen wollen. Und diese kantonalen Vorrechte würden durch die Zollinitiative in ganz gewaltiger Weise vergrössert werden. Ich darf und kann auch das an einem Beispiel zeigen. Wir haben leider noch keinen Ausweis darüber, wie viel jeder einzelne Kanton an die Zölle der Eidgenossenschaft bezahlt; aber jedenfalls ist so viel sicher, dass die Beteiligung der einzelnen Kantone eine verschiedene ist und dass z. B. der einzelne Bürger des Kantons Basel mehr bezahlen wird, als der Bürger des Kantons Uri. An einem Beispiel kann die Sache sofort deutlich gemacht werden. Wir kennen aus der Ohmgeldzeit her die Zölle, welche jeder einzelne Kanton für die fremden Weine bezahlt hat, und wir können daraus mit Sicherheit auf das Verhältnis der Zölle in den einzelnen Kantonen schliessen.

Was haben wir nun für ein Ergebnis in dieser Beziehung? Der Kanton Genf bezahlte an Weinzöllen sechsmal so viel als Nidwalden. Der Kanton Genf hat 100,000 Einwohner, der Kanton Nidwalden 12,000, jener hat zwei Stimmen, dieser eine Stimme im Rate der Eidgenossen. Das Verhältnis wäre noch nicht so übel. Aber ein anderes Beispiel. Der Kanton Baselstadt mit 80,000 Einwohnern bezahlt an Zöllen dreimal so viel als der Kanton Zug mit 23,000 Einwohnern, und jener hat nach der eidgenössischen Verfassung nur eine Stimme, der Kanton Zug dagegen zwei. Der Kanton Bern mit seinen 500,000 Einwohnern hat an Weinzöllen bezahlt und wird in diesem Verhältnis auch Zölle bezahlen, achtmal soviel als der Kanton Wallis mit 100,000 Einwohnern. Das ist die Konsequenz und das ist zu bedenken, wenn die politische Ungleichheit, die zwischen den Kantonen besteht, noch vermehrt werden soll und wenn einzelne Kantone, wie es ganz unzweifelhaft ist, an die andern tributpflichtig erklärt werden; denn auf eine Tributpflicht kommt es hinaus, wenn einzelne Kantone aus ihren Einnahmen zunächst die andern subventionieren sollen. Wir wollen unsere Steuern und alles das bezahlen; aber wenn wir es der Eidgenossenschaft schuldig sind, so

lassen wir uns von andern Kantonen keine Abzüge machen. (Beifall.) Diese Zustände führen zur Zerstörung der eidgenössischen Finanzen und damit zur Zerstörung des eidgenössischen Bundes. Und ich frage: was ist das für eine Kantonalsouveränität, die den andern Kantonen zumutet, dass sie eine Beisteuer leisten, die dem Bunde zumutet, dass er die Kosten der kantonalen Wirtschaft bezahle! Kantonalsouveränität auf Kosten und auf Rechnung des Bundes und der Mitstände, das ist die Missgeburt, welche aus solchen Verhältnissen entstehen würde, und die dürfen wir nicht aufkommen lassen. (Beifall.)

Man hat im Laufe der Verhandlungen darauf aufmerksam gemacht, dass in dieser Zollangelegenheit eine wesentliche Ähnlichkeit bestehe zwischen dem deutschen Reiche und der Eidgenossenschaft. Es ist nichts verkehrter, als hier Ähnlichkeit suchen zu wollen. Ich will auf diese Seite der Frage weiter nicht eintreten; aber der Mühe wert ist es, von einem andern Punkt zu reden. Es ist der Mühe wert, dass man es sage: aus dem deutschen Zollverein ist das grosse, mächtige deutsche Reich erwachsen, und die schweizerische Eidgenossenschaft soll nun zurückgeführt werden auf einen Zollverein, auf eine Aktiengesellschaft! (Heiterkeit. Beifall.) Solche Pläne unterstützt und fördert das Schweizervolk nicht.

Es bleibt mir noch ein letzter Punkt zu betrachten, aber ein Punkt von grosser Wichtigkeit. Wir sehen ausser den finanziellen und politischen Gefahren, mit welchen die Eidgenossenschaft durch den Beutezug bedroht ist, noch ein anderes Gespenst wieder aufstehen, das furchtbar ist und mit Recht allen Schweizerherzen Schrecken einflösst, wo es sich blicken lässt. Man hat den Beutezug mit den konfessionellen Verhältnissen in Verbindung gebracht, und wo eine solche Wolke am eidgenössischen Himmel steht, da ist es Zeit, sich vorzusehen; denn sie deutet auf Unwetter. Es war eine unheimliche Erscheinung, als schon bei der Beratung der Initiative im Nationalrat nur die Mitglieder derjenigen Kantone sich für dieselbe erhoben, welche der Bundesverfassung von 1848 feindselig entgegengetreten waren. Aber noch unheimlicher ist es, wenn wir sehen, dass sich in Verbindung mit der Politik des Beutezuges neue Parteibildungen nach rein konfessionellen Rücksichten gestaltet haben. Es sind solche Bildungen nach meiner Auffassung ein Unglück für die Eidgenossenschaft. Auch wer unsere Geschichte nur oberflächlich kennt, weiss, dass alles Unheil, das uns seit Jahrhunderten begegnet ist, alle Misshelligkeit, aller Hader aus konfessionellen Verhältnissen herausgeflossen ist, und es ist deshalb die Pflicht eines jeden Bürgers, zu wachen, so lange es Tag ist gegen die Erneuerung solcher Verhältnisse!

Man hat in öffentlicher Versammlung behauptet, es sei die Politik der neugebildeten Partei ausschliesslich in den Dienst der katholischen Kirche zu stellen, um ihr zu denjenigen Rechten zu verhelfen, welche sie ehemals besessen habe. Ich gebe auf solche Erklärungen nicht viel und sie werden weder Euch noch mir irgend ein Gruseln verursachen. Aber wir wären unvorsichtige Männer, wenn wir solche Äusserungen unbeachtet lassen wollten. Wenn das Wort, das ich soeben zitiert habe, auch das Wort eines Fanatikers ist, so ist es gleichwohl bemerkenswert,

welche Ausdrücke man sich heute in der Eidgenossenschaft erlauben darf. Allerdings wird dieser Baum nicht in den Himmel wachsen; man würde ihn auch nicht hinein lassen, denke ich. (Heiterkeit, Beifall.)

Aber auch wir haben dafür zu sorgen, dass dieser Baum nicht in die Höhe komme und dass der Frieden unter den Eidgenossen erhalten bleibe. Ich sage es hier gerne, dass ich mein Leben lang für die Gleichstellung der Konfessionen, für die Freiheit des Gewissens, für gleiche Rechte aller, ohne Rücksicht auf die Konfession gekämpft und gestritten habe (Beifall), und wenn auch der Erfolg, wenn man den heutigen Tageszustand betrachtet, nicht als ein erfreulicher erscheint, so erkläre ich doch, dass ich um keines Nagels Breite von diesem Prinzip abweichen werde; denn die Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, und mit diesem Grundsatz besteht auch die Pflicht, mit Entschiedenheit allem entgegenzutreten, was den Frieden unter den Eidgenossen zu stören geeignet ist. Ich habe dieselbe Meinung, wie Herr Regierungsrat v. Steiger: Wir brauchen uns vor den Zuständen, so unerfreulich sie auch sein mögen, nicht zu fürchten, das ist nicht unsere Sache; aber wachet, so lange es Tag ist, und wenn ein Fanatiker sich so ausgesprochen hat, wie ich es gesagt habe, so wird ein solches Wort tausendfach aufgewogen durch die Erklärung anderer Männer derselben Partei, die ihrer Religion und dem konservativen Wesen treu zugetan sind, dass sie gleichwohl den Beutezug für ein Unglück in der Eidgenossenschaft halten. (Beifall.)

Überhaupt, wir wollen nicht untersuchen, aus welchen Gründen die Initiative, mit ihren 70,000 Unterschriften, unterschrieben worden ist. Wir brauchen auch nicht nach diesen Motiven zu fragen. Die Gefahr, welche damit heraufbeschworen worden ist, besteht, mag sie aus diesem oder jenem Grund herbeigeführt sein. Wenn unser Haus brennt, so untersuchen wir nicht zuerst, ob es infolge von Unachtsamkeit geschehen ist, ob man mit dem Feuer gespielt hat oder ob das Feuer eingelegt wurde, sondern wir löschen und retten. Das ist unsere Aufgabe, und diese Aufgabe werdet Ihr am 4. November erfüllen.

Am 4. November werdet Ihr Euch wieder zusammenfinden bei der Urne, vorab du, bernische und schweizerische Jugend, die du nicht gewillt bist, das Erbteil der Väter um ein Linsengericht herzugeben! (Beifall.)

Und neben dieser Jugend, Ihr Männer von Bern und aus allen Gauen der Eidgenossenschaft, in Krieg und Frieden des Landes bester Hort!

Und wir Alten werden neben Euch stehen am 4. November und alle Zeit. Wir haben in unserer Jugend die Zeiten gesehen und das politische Elend, in welchem die Eidgenossenschaft sich vor dem Jahre 1848 befunden hat, jene Zeiten, in denen nur die Kantonalsouveränität blühte und das Vaterland blutete.

Jetzt hoffen wir, mit Eurer Hilfe und unter Eurem Schutz, im Frieden des Vaterlandes und der Eidgenossenschaft unsere Tage zu beschliessen. (Anhaltender stürmischer Beifall.)

Beilage zum „Aargauer Tagblatt“.

III. Beilage.

Nachruf an „Herrn alt Bundesrat Welti“, verfasst von Hr. Dr. G. Finsler, Rektor des städtischen Gymnasiums in Bern.

Text S. 193.

Am Abend des 24. Februar 1899 verschied das älteste Mitglied unserer Schulkommission, Herr alt Bundesrat Welti. Wer immer mit dem Leben unserer Schule in Berührung gekommen ist, der wünschte uns Glück dazu, dass wir einen so hervorragenden Mann zum Freunde und Berater hatten. Denn ein Freund im vollsten und tiefsten Sinne des Wortes war uns der Mann, in dem heute die Schweiz einen ihrer grössten Staatsmänner ehrt und betrauert, und sein Tod hinterlässt eine Lücke, die wir alle, die ihn gekannt, als eine unausfüllbare betrachten müssen.

Das rege Interesse, das Welti der Schule wie den einzelnen Unterrichtsgegenständen entgegenbrachte, hatte seinen Grund in der tiefgewurzelten Überzeugung von der fundamentalen Wichtigkeit der Gymnasialbildung, wie in der persönlichen Dankbarkeit für das, was ihm diese Bildung gewesen war. Er hatte die Alten nicht hinter sich gelassen, die Schule zu hüten, sondern auch ihm waren sie gern in das Leben gefolgt. Nicht nur erinnerte er sich in treuer Anhänglichkeit seiner Lehrer, von denen Rauchenstein ihn in das Verständnis der griechischen Literatur, Rochholz im deutschen Unterricht in das der antiken Poesie überhaupt eingeführt hatte, sondern die antiken Klassiker waren ihm auf seinem Lebenswege, bis wenige Tage vor seinem Tode, die unzertrennlichen Begleiter geblieben. Namentlich an Homer hat er sich in jedem Lebensalter erfreut, und mit voller Überzeugung pries er diesen Dichter als den, der von allen am wenigsten veralte und an dem der Jüngling wie der gereifte und der gealterte Mann stets neue Schönheiten entdecke. Er hatte sich die Alten zum unverlierbaren Besitz gemacht, und so sind sie ihm bis zum Ende das gewesen, was einst der Gymnasiast von ihnen erhofft hatte.

Wenn Welti oftmals erzählte, wie ihn, den Studenten, des Aristoteles Politik zuerst zu der Erkenntnis geführt habe, was ein Staat sei, und welche Aufgaben dem Staatsmann in erster Linie gestellt seien, so knüpfte er daran beständig die Forderung, dass sich auch das heranwachsende Geschlecht nicht mit den Bedürfnissen des Tages begnüge, sondern das Fundament seiner Bildung wie seiner Anschauungen an der Quelle unserer Kultur, bei den Hellenen, suche. Er war im Innersten davon überzeugt, dass, wie er diesen Studien am meisten verdankte, so auch für die kommenden Generationen hier die rechte Wurzel des geistigen Lebens

sei. Wie er, in der Zeit seiner höchsten politischen Wirksamkeit, vor einer grossen Rede im Nationalrat den Demosthenes aufschlug und sich an der zündenden Kraft seiner Beredsamkeit erbaute, so wünschte er den gleichen Jungbrunnen auch seinen Nachkommen zu erhalten.

Dabei zeichnete ihn auf dem Gebiete der Erziehung der nämliche weite, alles umspannende Blick aus, der ihn auf politischem Boden zu einem unserer Grössten gemacht hat. So sehr er das klassische Altertum für das Zentrum des literarischen Unterrichtes ansehen musste, so ging ihm deshalb der Sinn für die Bedeutung der übrigen Unterrichtsgegenstände nicht im geringsten ab. Besonders der Mathematik brachte er immer das grösste Interesse und reiches Verständnis entgegen, aber auch dem Unterricht im Deutschen und im Französischen wandte er seine ganze Aufmerksamkeit zu.

Hatte Welti schon als aargauischer Erziehungsdirektor für das Schulwesen seines Heimatkantors Bedeutendes getan, so verdankt ihm auch das bernische Mittelschulwesen unendlich viel. Sein Wirken bei uns hat den glänzenden Beweis geleistet, dass für die gedeihliche Pflege des Schulwesens die Treue im Kleinen, die liebevolle Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf das Einzelne von der allergrössten Bedeutung ist. Er hielt die Tätigkeit eines Mitgliedes der Schulkommission in den Sitzungen für den weitaus untergeordneteren Teil seiner Obliegenheiten. Allerdings hat er auch da seinen Platz ausgefüllt wie nur irgend einer, und oft durch ein zutreffendes Wort, durch eine geistvolle Auseinandersetzung dem Richtigen Bahn gemacht. Wir erinnern uns dabei einer Einzelheit. Vor mehreren Jahren reichte die Lehrerschaft der Kommission Anträge für eine neue Promotionsordnung ein; als aber diese Anträge beraten werden sollten, erklärte Welti, so könne die Angelegenheit unmöglich geordnet werden, denn unsere Vorschläge seien unzweckmässig und wenig übersichtlich abgefasst. Er liess sich den Auftrag erteilen, selbst eine Redaktion vorzubereiten, und nach wenigen Tagen legte er einen kurzen, klar und durchsichtig gearbeiteten Entwurf vor, der dann ohne weiteres zum Beschluss erhoben wurde.

Was indessen seine Anwesenheit in der Sitzung für uns vor allem schätzenswert machte, war, dass er unsere Schule, die einzelnen Lehrer und deren Unterrichtsmethode durch und durch kannte. Wenn er Zeugnis gab, so war die Sache entschieden; denn bei ihm beruhte alles auf eigener Anschauung, auf sorglicher und liebevoller Vertiefung in das ganze Leben der Schule.

Diese gründliche Kenntnis hatte er sich durch seine zahlreichen Besuche verschafft, und sie auszubreiten, zu vermehren, war sein eifrigstes Bestreben. Bald nach seiner Wahl zum Bundesrat, im Jahre 1869, war er vom Regierungsrate in die Aufsichtskommission der Kantonsschule gewählt worden, und als im Jahre 1880 die Gemeinde Bern ein städtisches Gymnasium gründete, wurde er von der nämlichen Behörde zum Mitgliede der Schulkommission ernannt. So hat er volle dreissig Jahre lang seine Kraft dem bernischen Mittelschulwesen geweiht.

Solange Welti Mitglied des Bundesrates war, konnte er den Schulstunden nur während des Sommersemesters beiwohnen, da er pünktlich

um 8 Uhr auf seinem Bureau zu erscheinen pflegte. Da sahen wir ihn denn Tag für Tag morgens um sieben Uhr vor dem Schulhause erscheinen und mit dem einen oder andern Lehrer auf und ab wandeln, bis die Zeit zum Beginn gekommen war, erfrischt von dem Morgenspaziergang und bereits in eifrigem Gespräch über den Gegenstand der nächsten Unterrichtsstunde. Dem jungen Lehrer oder dem, der ihn noch nicht genauer kannte, mochte es wohl bänglich zu Mute sein, wenn der hohe Staatsmann mit dem gewaltigen Haupt und den durchdringenden Augen mit ihm ins Schulzimmer ging. Aber lange dauerte bei dem, der seine Sache verstand, das Bangen nie; denn wie bald erkannte er die Herzensgüte, den warmen Anteil, den der Besucher nicht nur am Gegenstande des Unterrichtes, sondern auch an der Person des einzelnen Lehrers nahm. Beinahe nie verliess Welti die Stunde, ohne in irgend einer Form sein Urteil abzugeben; das Lob kleidete er in die Form des freudigen Ausdrucks über die Schönheit oder Wichtigkeit des behandelten Stoffes, den Tadel sprach er als ruhige, freundliche Mahnung aus. Es war ihm lieb, einem und demselben Gegenstand durch mehrere Stunden zu folgen, und so kam es, dass wir in den Stundenplänen der Literarschule die Mathematik in Sekunda und die Homerlektüre in Prima womöglich auf die erste Morgenstunde verlegten. Wenn er dann kam, war er, wenn er dazu Zeit gefunden hatte, präpariert wie die Schüler, und oft reihte sich an die Stunde ein wissenschaftlicher Diskurs über den Inhalt der Lektion.

Bekannt ist, wie Welti nicht selten in einzelnen Stunden einen abwesenden Lehrer vertrat; ja im Februar 1895 übernahm er sogar die Stellvertretung in einer ganzen Serie von Stunden, bis ihn die damals herrschende Influenza selbst ins Zimmer bannte.

Nach seinem Rücktritt aus dem Bundesrate, Dezember 1891, wandte Welti der Schule noch viel grössere Aufmerksamkeit zu. Da kam es oft vor, dass er fast den ganzen Vormittag im Schulhause verweilte, und diese Zeit ist für manchen unter uns zu einem reichen Segen geworden. Er erzählte oft mit fröhlichem Humor, wie gutmütige Leute ihn dazu beglückwünschten, dass er jetzt noch einen solchen Zeitvertreib habe, ja wie einst jemand ihm sagte, auf diese Weise komme er glücklich dazu, seine Kenntnisse zu vermehren und zu repetieren. Er hatte Ursache, über solche Anschauungen zu lächeln; denn der Grund seiner häufigeren Besuche war wahrlich nicht das Bedürfnis nach einer Anregung oder Beschäftigung. Mit dem politischen Leben hatte er durch seinen Rücktritt abgeschlossen; so sehr er an den weiteren Geschicken der Eidgenossenschaft Anteil nahm, und so gern er auch noch mithalf, wo man seine Unterstützung in Anspruch nahm: so hielt er doch an dem Entschlusse fest, der aktiven Politik von nun an fern zu bleiben. Aber im Jahre 1891 war er noch ein kräftiger Mann mit idealen Gedanken und dem starken Bewusstsein, da etwas arbeiten zu können, wo er früher schon eine so reiche Tätigkeit geübt hatte, auf dem Gebiete der Schule. So konzentrierte er denn hier seine ganze Kraft, zur eigenen Freude und zu unserem Besten. Wir fingen bald an, ihn zu vermissen, wenn er nicht erschien; wir gewöhnten uns an seine Besuche als an

etwas Unentbehrliches, und wir arbeiteten leichter und lieber in dem Bewusstsein, dass jemand da sei, der wusste, was wir leisteten, und der uns seine Zufriedenheit durch eine wahrhaft väterliche Freundschaft zu erkennen gab.

Seine vielen Besuche waren auch für die Schüler von unschätzbarem Wert. Sie verloren die Unsicherheit, die sich bei einem vereinzelten Besuche leicht einstellt, und sie spürten bald die warme Teilnahme, die er an ihnen allen nahm. In der Tat kannte er eine grosse Anzahl persönlich und erkundigte sich bei den Lehrern nach ihren Fortschritten, und wenn er gelegentlich, wie z. B. am Schluss der Lektüre einer Tragödie, an die Schüler einige Worte richtete, so hatte man das Gefühl, dass es ebenso zum Herzen ging, wie es von Herzen kam.

Wohl und Wehe des Einzelnen wie der ganzen Anstalt fand in ihm einen mächtigen Widerhall. Wenn er bei den Maturitätsprüfungen sah, wie die Schüler vor den fremden Examinatoren oft gar nicht imstande waren, ihre Kenntnisse zur Geltung zu bringen, dann konnte er wohl so zornig werden, dass uns Lehrern dadurch schon die grösste Genugtuung geboten war. So hat er mit uns gelebt, sich gefreut und getrauert, gestritten und gearbeitet, als ein Freund und Vater weit mehr denn als ein Vorgesetzter.

Vor Jahresfrist, als der Gedanke an ein nahes Scheiden ihn oft beschäftigte, sprach er in persönlichem Gespräch den Wunsch aus, die Schule möchte sich bei seiner Bestattung nur insofern beteiligen, dass die Schüler an seinem Grabe ein Lied singen. Wir hegten wohl die Hoffnung, die Krankheit des vorigen Winters möchte sich wieder heben, und es ging ja soweit auch besser, als Welti im März den wichtigen Kommissionssitzungen und auch dem Unterricht wieder beiwohnen konnte. Aber er hatte doch richtig gesehen; das Ende war näher, als wir alle fürchten zu müssen glaubten.

Im Mai 1898 bezog er mit seinem Sohne den schönen Sommersitz in Kehrsatz, und damit hörten seine Schulbesuche für immer auf, nie aber das Interesse für die Anstalt und für jeden einzelnen von der Lehrerschaft. Wer ihn besuchte, musste ihm von der Schule erzählen, vom Stande der Klassen, vom Stoffe, der eben behandelt wurde, und noch oft gab er in schwierigen Fragen trefflichen Rat. Mehrfach peinigte ihn der Gedanke, aus der Kommission scheiden zu müssen, denn so ruhig er auch dem Ende entgegensah, so sehr hoffte er doch, sich wieder so weit zu erholen, dass er die geliebte Schule wieder besuchen könne.

Nun hat ein rascher Tod seiner Furcht vor langem Leiden ein Ziel gesetzt, und unserer Anstalt und jedem unter uns ist ein milder freundlich strahlender Stern für immer untergegangen. Wir werden ihn, so lange wir leben, schwer vermissen; aber wir werden auch im Andenken an ihn zu unserer Aufgabe immer neue Kraft schöpfen; wir werden suchen, in seinem Geiste und nach seinem Vorbilde unsere Pflicht zu erfüllen. Denn er war unser.

Jahresbericht über das städtische Gymnasium in Bern. 1899. S. 55 ff.

BUNDESRAT
EMIL
WELTI

WEBER